Inventarisirt für den Regierungs-Bibliothek. Zimmer Z/85
verb. Tit. XIV. No 6

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

Siebenter Jahrgang.

1873.

I

(Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß.)

Berlin 1873.
Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung,
(Kochstraße 69. 70).

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

(Mit Ausschluß derjenigen Publikationen, welche nur augenblickliches Interesse hatten).

Abkürzungen:

A. K. O. soll heißen; Allerhöchste Kabinets-Ordre.
K. M. soll heißen: Kriegs-Ministerium.
A. K. D. soll heißen: Allgemeines Kriegs-Departement.
M. Ö. D. soll heißen: Militair-Oekonomie-Departement.
D. f. J. soll heißen: Departement für das Invaliden-Wesen.
K. M. C. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Central-Abtheilung.
K. M. R. A. soll heißen: Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Remonte-Wesen.
M. M. A. soll heißen: Militair-Medicinal-Abtheilung.
R. K. soll heißen: Reichs-Kanzler.
M. d. J. soll heißen: Minister des Innern.
F. M. soll heißen: Finanz-Minister.
9/1. 73 soll heißen: 9. Januar 1873 (analog bei allen Daten).

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		I. Organisations-Angelegenheiten.		
		a) Formations- und Dislokations-Angelegenheiten.		
A. K. O. 19/12. 72. K. M. 31/12. 72.	3	Ausdehnung der Trennung des Offizier-Korps der Feld- und der Fuß-Artillerie auf die Reserve-Artillerie-Offiziere	2	6
K. M. 22/1. 73.	20	Formation einer Königlich Bayerischen Eisenbahn-Kompagnie	3	20
K. M. 30/1. 73.	33	Bezeichnung der Truppentheile der Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingente	4	30
K. M. 11/2. 73.	36	Organisation des Militair-Reit-Instituts (Aenderungen derselben) . . .	4	31
A. K. O. 13/2. 73. K. M. 18/2. 73.	42	Dislokation des Füsilier-Bataillons 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10 und des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6	5	39
K. M. 21/2. 73.	46	Uebernahme des Artillerie-Depots zu Schwerin in die Preußische Verwaltung .	5	43
A. K. O. 20/2. 73. K. M. 24/2. 73.	51	Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Ortelsburg) 3. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 4 von Ortelsburg nach Allenstein und anderweite Bezeichnung genannten Bataillons	6	50
A. K. O. 15/2. 73. K. M. 12/3. 73.	61	Beilegung der Eigenschaft einer Festung an die Kriegshäfen in Kiel und Wilhelmshaven und Ressortverhältnisse derselben	7	53
A. K. O. 6/3. 73. K. M. 6/3. 73.	63	Inspektion des Militair-Veterinairwesens (Errichtung derselben)	7	58
K. M. 23/3. 73.	72	Anderweite Organisation des Ingenieur-Korps	9	80
A. K. O. 15/3. 73. K. M. 10/4. 73.	86	Aufhebung des Amtes eines katholischen Feldprobstes der Armee . . .	10	91

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 23/3. 73. K. M. 28/3. 73.	87	Anderweite Bezeichnung des 2. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande)	10	91
A. K. O. 3/4. 73. K. M. 9/4. 73.	92	Dislokation des 2. Bataillons Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 und des Stabes des 1. und 2. Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81	10	94
A. K. O. 6/2. 73. K. M. 9/4. 73.	107	Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps nebst Ausführungsbestimmungen	11	103
A. K. O. 12/4. 73. K. M. 17/4. 73.	108	Friedens-Dislokation der Fuß-Artillerie	12	123
A. K. O. 12/4. 73. K. M. 20/4. 73.	113	Dislokation des 1. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 9	13	131
A. K. O. 16/5. 73. K. M. 21/5. 73.	140	Dislokation des 1. Bataillons Königlich Bayerischen 2. Fuß-Artillerie-Regiments	15	154
A. K. O. 29/5. 73. K. M. 1/6. 73.	141	Dislokation der provisorischen Feld-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, Korps-Artillerie	15	154
A. K. O. 7/6. 73. K. M. 13/6. 73.	153	Dislokation des Füsilier-Bataillons 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27	16	161
A. K. O. 7/6. 73. K. M. 11/6. 73.	154	Dislokation der 3. Feld-Abtheilung des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2, Divisions-Artillerie, und der provisorischen Feld-Abtheilung des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2, Korps-Artillerie	16	162
A. K. O. 12/6. 73. K. M. 17/6. 73.	155	Dislokation des 2. Bataillons Kolbergischen Grenadier-Regiments (2. Pommersches) Nr. 9	16	162
K. M. 5/7. 73.	180	Provisorische Formation eines Departements für das Invaliden Wesen im Kriegs-Ministerium	19	202
A. K. O. 10/6. 73. K. M. 1/7. 73.	181	Dislokation des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth	19	203
A. K. O. 12/6. 73. K. M. 1/7. 73.	182	Dislokation des 2. Bataillons Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 und des Füsilier-Bataillons 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52.	19	203
A. K. O. 22/6. 73. K. M. 1/7. 73.	183	Dislokation des 2. Bataillons 6. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 114 und Besatzung der Burg Hohenzollern	19	204
A. K. O. 2/7. 73. K. M. 7/7. 73.	186	Dislokation des 2. Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78.	19	205
K. M. 6/7. 73.	187	Dislokation des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4	19	205
K. M. 7/7. 73.	188	Dislokation des 2. Bataillons Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35	19	205
A. K. O. 19/7. 73. K. M. 24/7. 73.	195	Anderweite Organisation des Militair-Reit-Instituts	20	210
K. M. 10/7. 73.	198	Dislokation des 3. Bataillons 7. Königl. Sächsischen Infanterie-Regiments „Prinz Georg" Nr. 106 sowie der 5. u. 6. Kompagnie des Königl. Sächsischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 12	20	211
A. K. O. 24/7. 73. K. M. 1/8. 73.	213	Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Borken) 5. Westphälischen Landwehr-Regiments Nr. 53	21	218
K. M. 9/8. 73.	221	Verlegung und veränderte Benennung einiger Königlich Bayerischer Landwehr-Bezirks-Kommandos	21	224
A. K. O. 12/8. 73. K. M. 21/8. 73.	231	Dislokation des 2. Bataillons 4. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 17	22	229
A. K. O. 12/8. 73. K. M. 23/8. 73.	232	Dislokation des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7 und des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 Korps-Artillerie	22	229
A. K. O. 2/10. 73. K. M. 16/10. 73.	255	Dislokation des Regimentsstabes des 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52	25	247
K. M. 8/12. 73.	291	Anderweite Benennung des Schleswig-Holsteinischen Husaren-Regiments Nr. 16.	30	271
K. M. 11/12. 73.	292	Anderweite Benennung des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3	30	272
K. M. 4/12. 73.	293	Abändernde Bezeichnung Königlich Sächsischer Truppen	30	272
A. K. O. 11/12. 73. K. M. 16/12. 73.	301	Dislokations-Veränderungen (der 3. Eskadron 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11 und der 4. Eskadron Westphälischen Ulanen-Regiments Nr. 5)	31	275

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		b) Ergänzungs-Wesen.		
K. K. } 6/1. 73. K. M. }	5	Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Concurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte	2	8
K. M. 31/12. 72.	6	Organisation der Ersatzbehörden im Königreich Württemberg	2	9
K. K. } 9/1. 73. K. M. }	17	Abänderung der Vorschrift im § 154. 3 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868	3	18
A. K. O. 21/1. 73.	25	Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmaceuten bei den Garnison-Lazarethen im Bereiche des 14. Armee-Korps	3	23
A. K. O. 20/2. 73. } K. M. 27/2. 73. }	49	Ergänzung der Armee pro 1873/74.		
		A. Herstellung eines regelmäßigen Ersatz-Turnus bei den Truppen	6	45
		B. Entlassung der Reserven und Einstellung der Rekruten	6	46
K. M. 18/3. 73.	74	Modifikation des Schema 6 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868	9	83
A. K. O. 3/4. 73. } K. M. 9/4. 73. }	91	Modifikation der Ergänzung der Armee pro 1873/74 in Folge bevorstehender Rückkehr der Occupations-Armee	10	93
K. M. 24/4. 73.	117	Anderweitige Organisation der Ersatz-Behörden im Herzogthum Lauenburg	13	133
A. K. O. 25/4. 73.	120	Berichtigung der Anlage 1 zu § 14 der Militair-Ersatz-Instruktion	13	134
K. M. 22/6. 73.	164	Rekruten-Einstellung pro 1873/74	17	167
K. M. } 6/8. 73. M. d. J. }	217	Heranziehung der Ersatz-Reservisten erster Klasse zum Klassifikations-Geschäft	21	220
K. M. 9/8. 73.	219	Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen	21	222
K. M. 8/10. 73.	259	Veränderter Termin zur Einreichung der nach Schema 24 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 aufzustellenden Uebersichten der beim Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen	25	249
A. K. O. 1/10. 73.	264	Herabsetzung der Zahl der als einjährig Freiwillige anzustellenden Pharmaceuten	25	251
K. K. } 21/10. 73. K. M. }	272	Einjährig freiwilliger Militairdienst der Mediciner	26	256
		c) Landwehr-Angelegenheiten.		
A. K. O. 1/1. 73. } K. M. 8/1. 73. }	4	Benennung der Bataillone der neu formirten Garde-Landwehr-Regimenter	2	7
K. M. 22/1. 73.	21	Versetzung der Reserve-Offiziere des Eisenbahn-Bataillons zur Landwehr	3	20
K. M. 13/2. 73.	37	Bezeichnung der Bataillone und Kompagnien der Landwehr-Fuß-Artillerie	4	32
A. K. O. 20/2. 73. } K. M. 1/3. 73. }	48	Ergänzung der Offiziere der Garde-Landwehr-Infanterie	6	45
A. K. O. 20/2. 73. } K. M. 25/2. 73. }	51	Aufhebung des Kommando-Verhältnisses des Stamm-Personals der Landwehr-Bataillone 15. Armee-Korps	6	49
K. M. 27/2. 73.	54	Modifikation der Eintheilung des Bezirks des Reserve-Landwehr-Bataillons (Dresden) Nr. 108	6	51
K. M. 18/3. 73.	74	Modifikation des Schema 1 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden 2c. vom 5. September 1867	9	83
K. M. 8/5. 73.	127	Trennung der Aerzte des Beurlaubtenstandes der Marine von denen der Landarmee (in den Listen der Landwehr-Bezirks-Kommandos)	14	143
K. M. 13/7. 73.	199	Verfahren beim Aufenthaltswechsel der Offiziere des Beurlaubtenstandes	20	212
A. K. O. 17/10. 73.	269	Aenderung der Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps	25	252
A. K. O. 29/11. 73.	297	Desgleichen	30	273

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
		d) Allgemeine Dienstverhältnisse der Armee und specielle Dienst-Angelegenheiten aller Waffen; Geschäfts-Führung.		
A. K. O. 16/1. 73. K. M. 22/1. 73.	16	Urlaubs-Ertheilung an Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine	3	14
A. K. O. 16/1. 73.	23	Abänderung resp. Vervollständigung der in der Beilage zu Nr. 7 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1868 publicirten Zusammenstellung der für die Kommandirungen 2c. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen	3	20
A. K. O. 22/1. 73.	26	Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburschen	3	23
K. M. 28/1. 73.	32	Ausschließung der Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes von Pulver und Munitions-Arbeiten	4	30
A. K. O. 5/3. 73.	60	Aufhebung einer Terminal-Eingabe (über Entlassung ehemaliger Zöglinge der Unteroffizier-Schulen)	6	52
K. M. 12/3. 73.	66	Berechnung der aktiven Dienstzeit derjenigen Rekruten, welche durch eigene Schuld außerterminlich verspätet zur Einstellung gelangen	7	60
A. K. O. 6/3. 73. K. M. 12/3. 73.	70	Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militairpersonen des Heeres und der Marine, sowie der Civilbeamten der Militair- und Marine-Verwaltung	8	63
A. K. O. 19/3. 73. K. M. 24/3. 73.	71	Ausbildung der Infanterie	9	79
K. M. 17/3. 73.	73	Instruktion für die Benutzung des Kriegs-Archivs des großen Generalstabes .	9	82
A. K. O. 14/3. 73.	79	Instruktion für die Verwaltung der Divisions-Bibliotheken	9	85
K. M. 9/4. 73.	88	Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873	10	92
Gesetz 10/3. 73. K. M. 10/4. 73.	89	Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter	10	92
K. M. 12/4. 73.	93	Meldungen bei Gouverneuren (Seitens der beurlaubten Officiere 2c.) . .	10	94
K. M. 31/3. 73.	95	Erlaß der besonderen Militair-Dienstpflicht der ehemaligen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule	10	95
K. M. 9/4. 73.	96	Anmeldung der Gendarmerie-Exspektanten	10	95
A. K. O. 4/4. 73.	100	Abwickelung der Geschäfte der ehemaligen Großherzoglich Badischen resp. Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministerien	10	98
K. M. 12/4. 73.	110	Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediciner und Aerzte	12	126
K. M. 3/5. 73.	116	Abänderung des § 8 des I. Abschnitts der Instruktion, betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870	13	133
K. M. 5/5. 73.	119	Anfertigung und Einreichung der Personal- und Qualifikations-Berichte über Offiziere der sämmtlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten	13	134
K. M. 5/6. 73.	144	Allgemeine (Dienst) Angelegenheiten des Militair-Reit-Instituts	15	155
K. M. 19/6. 73.	156	Anfertigung der Entlassungspapiere für diejenigen Sträflinge, welche nach verbüßter Strafe direct zur Reserve, beziehungsweise Landwehr entlassen werden	16	162
A. K. O. 22/6. 73. K. M. 30/6. 73.	174	Bestimmungen über Beförderung 2c. der Unteroffiziere	18	175
M. O. D. 29/6. 73.	189	Rapportführung über die der Fahnenflucht beschuldigten Mannschaften, sowie deren Verpflegung auf dem Marsche und in der Garnison	19	206
A. K. O. 5/7. 73.	190	Wegfall der Einsendung von Führungs- und Qualifikations-Listen von den bei den Truppen eingetretenen Zöglingen des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam und des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg .	19	206
K. M. 10/7. 73.	197	Vorschläge zur Anstellung bei der Gendarmerie in Elsaß-Lothringen . . .	20	211
A. K. O. 11/7. 73.	206	Aufbewahrung der Registratur des Oberkommandos der Occupations-Armee nach der späteren Auflösung desselben	20	214
A. K. O. 19/7. 73. K. M. 13/8. 73.	214	Dienstverhältniß zwischen Gendarmen und den übrigen Militair-Personen . .	21	219
K. M. 9/8. 73.	218	Bestimmungen, die Unteroffizierschulen betreffend	21	221

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 9/8. 73.	220	Vorschläge zur Kommandirung von Offizieren, Behufs Dienstleistung beim Eisenbahn-Bataillon	21	223
A. K. O. 18/8. 73. K. M. 3/9. 73.	241	Garnison-Wachtdienst (Beschränkung der Militair-Posten in Festungen)	24	237
K. M. 18/9. 73.	244	Führung der der Fahnenflucht verdächtigen Unteroffiziere und Mannschaften in den Stärke-Rapporten	24	239
K. M. 19/9. 73.	245	Beförderung 2c. der Lazarethgehülfen	24	240
K. M. 1/10. 73.	258	Aenderung der Formulare für Personal- und Qualifikations-Berichte	25	249
K. M. 15/10. 73.	261	Verlängerung des Termins zur Einreichung der Berichte über die Instruktion für den Waffengebrauch der Kavallerie	25	249
A. K. O. 10/10. 73. K. M. 29/10. 73.	271	Modifikation des Regulativs, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen	26	255
K. M. 16/11. 73.	281	Ausrangirung alter Akten und Remunerationszahlung aus dem Verkaufs-Erlöse	28	263
A. K. O. 15/12. 73. K. M. 16/12. 73.	288	Trauer in Folge des Ablebens Ihrer Majestät der hochseligen Königin Wittwe Elisabeth	29	267
K. M. 11/12. 73.	295	Aenderung der Geschäfts-Eintheilung beim Kriegs-Ministerium	30	273
A. K. O. 6/12. 73.	298	Bezug sekreter Dienstvorschriften	30	274
K. M. 24/12. 73.	303	Abänderungen zur Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone vom 2. November 1864	31	276
K. M. 24/12. 73.	304	Handhabung des Infanterie-Gewehrs m./71	31	279
A. K. O. 21/12. 73.	308	Ressortwechsel (beim Kriegs-Ministerium hinsichtlich der das portative Schanzzeug betreffenden Angelegenheiten)	31	284
		e) Truppenübungen.		
K. M. 7/2. 73.	35	Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons	4	31
A. K. O. 20/2. 73. K. M. 22/2. 73.	43	Diesjährige Truppen-Uebungen	5	40
A. K. O. 6/3. 73. K. M. 12/3. 73.	62	Ausfall des diesjährigen Sommer-Lehr-Cursus bei der Militair-Schießschule und Einberufung von Kommandos der Kavallerie und Infanterie zur Ausbildung mit dem Chassepot-Karabiner, beziehungsweise dem Gewehr m./71	7	54
K. M. 26/3. 73.	77	Erläuterung dieses Erlasses	9	84
K. M. 15/4. 73.	94	Uebungen von Offizieren und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes	10	95
A. K. O. 24/4. 73. K. M. 30/4. 73.	115	Uebungen der Truppen der Occupations-Armee	13	132
A. K. O. 22/6. 73. K. M. 27/6. 73.	163	Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre	17	167
K. M. 18/7. 73.	200	Dauer des 1. Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1873/74	20	212
M. O. D. 4/10. 73.	265	Uebungen der Truppen im Be- und Entladen von Eisenbahnwagen	25	251
A. K. O. 11/12. 73. K. M. 14/12. 73.	289	Ausfall der Winter-Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1873/74	30	269
A. K. O. 11/12. 73. K. M. 14/12. 73.	290	Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1874	30	269
		f) Train-Angelegenheiten und Feldgeräth der Truppen.		
A. K. D. 10/1. 73.	9	Etatspreis und Ersatz der Kaffeemühlen	2	10
M. O. D. 25/8. 73.	237	Anderweiter Etat des portativen Schanzzeugs für die Ersatz-Kompagnie eines Pionier-Bataillons	22	233
		g) Bewaffnung und Munition.		
A. K. D. 10/3. 73.	78	Ablieferung von Messing an die Gewehrfabriken	9	85
A. K. D. 18/3. 73.	81	Zurückstellung nicht verwendbarer Gewehrtheile m./41	9	86
A. K. D. 18/3. 73.	82	Abänderungen zu dem Preisverzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr und Lanzentheilen beim Verkauf an die Truppen pro 1873	9	86

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 28/3. 73.	98	Berichtigung der Zusammenstellung derjenigen Gegenstände, welche die mit Zündnadelgewehren m./62, Füsiliergewehren m./60 und Zündnadelbüchsen m./65 ausgerüsteten Bataillone bei erfolgender Bewaffnung, mit dergleichen neuen Verschlusses abzuliefern, zu empfangen und aptiren zu lassen haben . .	10	98
A. K. O. 10/4. 73.	102	Abänderung eines Preis-Verzeichnisses (von Theilen zu Zündnadel-Waffen) .	10	99
K. M. 26/4. 73.	118	Festsetzung der Zahl der für die Infanterie-Bataillone erforderlichen Pulverkasten	13	134
A. K. O. 12/5. 73.	134	Etat für die jährliche Uebungs-Munition. Mai 1872. (Abänderungen desselben)	14	147
A. K. O. 12/5. 73.	135	Abänderungen zu der Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transport. Berlin 1865 . .	14	148
A. K. O. 24/5. 73.	145	Berichtigung von Druckfehlern in der Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der in den Händen der Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen befindlichen resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen	15	155
A. K. O. 5/6. 73.	157	Abänderungen zu der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche des Artillerie- und Waffen-Wesens. Berlin 1865 .	16	163
A. K. O. 21/6. 73.	170	Ablieferung von Messing an die Gewehrfabriken	17	171
A. K. O. 11/8. 73.	227	Uebungs-Munition (für Mediziner und Aerzte während der Dienstzeit mit der Waffe)	21	225
A. K. O. 23/8. 73.	236	Berichtigung eines Druckfehlers in der Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie ꝛc.	22	233
A. K. O. 25/9. 73.	252	Abänderung der Instruktion über das Anschießen gezogener Geschützröhre. Berlin. den 2. November 1872	24	245
A. K. O. 17/12. 73.	306	Stempelung des Infanterie-Gewehrs und der Jägerbüchse m./71, sowie des Infanterie-Seitengewehrs m./71	31	282
		b) Ingenieur-Eisenbahn- und Telegraphen-Angelegenheiten.		
A. K. O. 16/1. 73.	24	Nachweisung der im 4. Quartal 1872 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich-Deutschen Telegraphen-Stationen	3	21
K. K. 8/11. 72. M. O. D. 23/1. 73.	27	Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen .	3	24
A. K. O. 15/4. 73.	111	Nachweisung der während des I. Quartals 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen . . .	12	128
A. K. O. 18/7. 73.	207	Desgleichen pro II. Quartal 1873	20	214
K. M. 30/8. 73.	235	Vervollständigung der §§ 119a und 63 der Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen und für die Festungs-Bau-Kassen vom 20. November 1862 und 14. November 1872	22	232
A. K. O. 15/10. 73.	270	Nachweisung der im III. Quartale 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen	25	252
		i) Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesen.		
K. M. 4/3. 73.	64	Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen . .	7	59
		k) Militair-Justiz und Gesetzgebung.		
Gesetz 2/4. 72. K. M. 29/12. 72.	2	Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben . . .	2	5
A. K. O. 11/3. 73.	68	Vollstreckung der gegen Personen des Soldatenstandes festgesetzten Strafen in denjenigen Fällen, in welchen zugleich auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder das militairische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst worden ist, durch die bürgerlichen Behörden	7	61
A. K. O. 20/3. 73. K. M. 5/6. 73.	139	Rang-Verhältnisse der Militair-Justiz-Beamten	15	153

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. d. J. 2/4. 73. A. K. O. 30/5. 73.	147	Vollstreckung der durch Militairgerichte erkannten Zuchthausstrafe . . .	15	156
K. M. 27/6. 73.	167	Berichtigung eines beim Druck des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 vorgekommenen Versehens	17	169
A. K. O. 22/6. 73. K. M. 2/7. 73.	185	Anderweite Regelung der Gerichtsbarkeits-Verhältnisse bei den in Frankreich zurückbleibenden Occupations-Truppen	19	204
A. K. O. 11/7. 73. K. M. 11/8. 73.	212	Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disciplinar-Kammern .	21	217
		l) Militair-Kirchenwesen, Militair-Musik.		
A. K. O. 19/3. 73.	84	Einreichung der jährlichen Nachweisungen von den bei der Militairbevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen (Seitens der Militair-Geistlichen)	9	89
A. K. O. 15/3. 73. K. M. 10/4. 73.	86	Aufhebung des Amtes eines katholischen Feldprobstes der Armee . . .	10	91
		m) Ordens- und sonstige Belohnungs-Angelegenheiten.		
A. K. O. 9/1. 73. K. M. 18/2. 73.	41	Fahnen-Dekorationen	5	37
K. M. 27/2. 73.	55	Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Kl. (Nichtausschluß derselben durch den Besitz der Dienstauszeichnung 3. Kl.)	6	51
A. K. O. 3/4. 73. K. M. 24/4. 73.	112	Fahnen-Dekoration	13	131
K. M. 15/5. 73.	129	Liquidirung der Kriegs-Denkmünzen pro 1870/71	14	144
K. M. 26/6. 73.	166	Instanzenweg bei Einreichung der Listen der zur Landwehr-Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps .	17	166
A. K. O. 24/6. 73. K. M. 15/7. 73.	194	Fahnen-Dekoration	20	210
A. K. O. 2/9. 73. K. M. 3/9. 73.	240	Allerhöchste Gnaden-Bewilligungen resp. für das Kadettenhaus zu Berlin und für Truppentheile (Büsten resp. Portraits der im Feldzuge de 1870/71 gefallenen Generale und Regiments-Kommandeure)	23	235
M. O. D. 12/9. 73.	249	Kosten für Ordens-Bänder	24	241
A. K. O. 27/9. 73. K. M. 14/10. 73.	254	Fahnen-Dekoration	25	247
		II. Militair-Oeconomie.		
		a) Etats- und Kassen-Sachen, Allgemeine Verwaltungs-Angelegenheiten.		
A. K. O. 14/12. 72. K. M. 15/1. 73.	14	Verordnung, betreffend die Aufbringung von Kautions-Erhöhungen . . .	3	13
A. K. O. 14/1. 73. K. M. 7/2. 73.	31	Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militair-Beamten, welche bei den Feld-Verwaltungen eingestellt werden . . .	4	29
K. M. 19/2. 73.	45	Vereinfachungen des Liquidations- und Rechnungs-Wesens im Geschäftsbereiche der Militair-Verwaltung	5	42
K. M. 20/5. 73.	143	Erläuterung zu diesem Erlasse	15	155
Gesetz 25/5. 73. K. M. 4/6. 73.	138	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände	15	151
Gesetz 26/3. 73. K. M. 14/6. 73.	151	Gesetz, betreffend die Aufhebung, beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben	16	159
Gesetz 25/5. 73. K. M. 15/6. 73.	152	Auszug aus dem Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassificirten Einkommensteuer vom 25. Mai 1873	16	160
K. M. 28/6. 73.	176	Etatisirung ꝛc. besonderer Stellen für Zahlmeister-Aspiranten	18	181

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
K. M. 28/6. 73.	177	Verbesserung der Lage der Unteroffiziere	18	183
K. M. 11/8. 73.	222	Verbot der Annahme der österreichischen 1 und 2 Gulden-Stücke, sowie der niederländischen 1 und 2½ Gulden-Stücke bei den öffentlichen Kassen	21	224
K. M. 21/8. 73.	233	Abwickelung der von der Militair-Intendantur der Occupations-Armee in Frankreich ressortirenden Rechnungs-Angelegenheiten	22	230
M. O. D. 27/8. 73.	238	Neues Modell eines Kassen-Kastens	22	233
K. M. R. A. 23/9. 73.	251	Verfahren bei Erhebung von Geldern auf offene Ordres	24	244
K. M. 24/12. 73.	305	Gehaltsquittungen der Militair-Beamten (Ausstellung von Hauptquittungen am Jahresschlusse)	31	282
		b) Militair-Wittwenkasse und Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee.		
M. O. D. 30/3. 73.	99	Postsendungen an die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine	10	98
K. M. 15/5. 73.	130	Bekanntmachung der Lebensversicherungs-Anstalt der Armee und Marine (über Aufnahme-Termin ꝛc. und wiederholte Empfehlung reger Theilnahme)	14	144
K. M. 11/12. 73.	296	Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit (Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei Berechnung des von Beamten zu versichernden Pensionsbetrages	30	273
		c) Natural-Verpflegung.		
M. O. D. 12/1. 73.	10	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse (in Elsaß-Lothringen pro I. Quartal 1873	2	10
M. O. D. 31/12. 73.	11	Berichtigung des Abdrucks der Verfügung des Militair-Oekonomie-Departements vom 11./2. 72, Abänderungen der Reglements über die Verpflegung der Truppen ꝛc. in vom Feinde eingeschlossenen oder belagerten Festungen betreffend	2	11
M. O. D. 26/3. 73.	83	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro II. Quartal 1873	9	86
K. M. R. A. 5/6. 73.	148	Gewährung der Garnison-Natural-Verpflegungs-Kompetenzen an die Burschen der zu den Remonte-Ankaufs-Kommissionen kommandirten Hülfs-Offiziere	16	158
M. O. D. 25/6. 73.	169	Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1873	17	169
M. O. D. 26/6. 73.	172	Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1873	17	171
M. O. D. 25/9. 73.	250	Desgleichen pro IV. Quartal 1873	24	241
M. O. D. 27/12. 73.	309	Desgleichen pro I. Quartal 1874	31	284
M. O. D. 24/12. 73.	310	Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1874	31	287
		d) Bekleidung und Ausrüstung.		
M. O. D. 8/1. 73.	8	Erfindung eines Apparats zur Nähmaschine, mittels dessen der Vorstoß in die Tuchhosen eingenäht werden kann	2	10
A. K. O. 22/1. 73.	26	Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizierschulen zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburschen	3	23
M. M. A. 28/1. 73.	39	Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter	4	32
A. K. O. 20/2. 73. / K. M. 22/2. 73.	44	Allerhöchste Genehmigung für das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3 zur Annahme ꝛc. der von Sr. Königl. Hoheit dem General-Feldmarschall Prinzen Friedrich Carl von Preußen demselben geschenkten Garnitur-Pelze für die Friedensstärke	5	41
M. O. D. 20/2. 73.	56	Befreiung der Offiziere der Fuß-Artillerie von der Verpflichtung zur Vorräthighaltung eines Reitzeugs	6	51
M. O. D. 27/2. 73.	58	Abänderung der Beilage 1 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements	6	52
A. K. O. 12/4. 73. / K. M. 18/4. 73.	109	Einführung der Faust-Tuchhandschuhe bei der Fuß-Artillerie	12	126

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
M. O. D. 5/5. 73.	122	Anderweites Schema, Beilage 1 zur Instruction für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vom 6. Februar 1862	13	135
M. O. D. 7/6. 73.	158	Dimensionen der Aufschläge an den Waffenröcken	16	164
M. O. D. 11/6. 73.	159	Bekleidungs-Anfertigungen für das Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos	16	164
A. K. D. 16/6. 73.	160	Beschaffung von Drillichjacken für Sträflinge	16	165
M. O. D. 10/7. 73.	205	Verbesserung des Mollenhauerschen Nähmaschinen-Apparats zum Einnähen von Vorstößen	20	213
A. K. D. 31/7. 73.	224	Drillichjacken für Sträflinge (Abzeichen daran)	21	225
M. O. D. 8/8. 73.	225	Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten der Kavallerie	21	225
M. O. D. 11/9. 73.	247	Bekleidung der Zahlmeister-Aspiranten	24	241
M. O. D. 20/10. 73.	274	Portepee für Wachtmeister	26	257
M. O. D. 24/10. 73.	276	Unteroffizier-Bekleidung	26	258
M. O. D. 5/11. 73.	278	Modifikation der Vorschrift zum Krumpfen der Militairtuche	26	259
K. M. 16/12. 73.	294	Namenszug Seiner Majestät des Königs Johann von Sachsen (auf den Achselklappen)	30	272
M. O. D. 8/12. 73.	299	Selbstkostenpreise für Tuchverausgabungen aus den Montirungs-Depots an Militair-Institute pro 1874	30	274
A. K. O. 9/12. 73. / K. M. 24/12. 73.	300	Achselschnüre der Leibgendarmen	31	275
		e) Geldverpflegung der Armee.		
K. M. 16/1. 73.	19	Die Theilnahme der in etatsmäßigen Stellen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos reaktivirten, pensionirten oder zur Disposition gestellten Offiziere an dem Offizier Unterstützungsfonds	3	19
K. M. 14/2. 73.	38	Gehalts-Kompetenz der Adjutanten bei den mobilen Kommando-Behörden	4	32
A. K. D. 1/3. 73.	59	Remuneration während der Probedienstleistung als Schutzmann	6	52
K. M. 19/3. 73.	75	Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zu Lehranstalten kommandirten Offiziere und Mannschaften	9	84
A. K. O. 20/3. 73. / K. M. 3/4. 73.	90	Gehalts-Empfang der von der Landarmee zur Marine und umgekehrt versetzten Offiziere und Militair-Aerzte	10	93
K. M. 10/4. 73.	97	Modifikation des §. 108 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden	10	97
M. O. D. 18/6. 73.	161	Kapitulanten-Zulage für Zöglinge der Unteroffizierschulen	16	165
K. M. 23/6. 73.	175	Erhöhung der Löhnungssätze der Unteroffiziere, der Roßärzte und Unterroßärzte, sowie der Lazarethgehülfen	18	178
Gesetz 30/6. 73. / K. M. 4/7. 73.	178	Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten und Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu diesem Gesetze, sowie Ausführungs-Bestimmungen	19	187
K. M. 7/7. 73.	179	Wohnungsgeldzuschuß für die Offiziere, Aerzte und Beamten der Okkupations-Armee in Frankreich	19	202
A. K. O. 22/6. 73. / K. M. 7/7. 73.	184	Die Gewährung des Chargengehalts an überzählige Portepeefähnriche der Artillerie	19	204
M. O. D. 29/6. 73.	189	Verpflegung der der Fahnenflucht beschuldigten Mannschaften auf dem Marsche und in der Garnison	19	206
K. M. 18/7. 73.	201	Büreaugeld der Bezirks-Feldwebel	20	212
K. M. 20/7. 73.	202	Zulage für charakterisirte Roßärzte	20	213
K. M. 31/7. 73.	216	Löhnung der Unteroffiziere	21	220
K. M. 14/8. 73.	223	Kompetenzen der auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Kapitulation zugelassenen Lazarethgehülfen	21	224
A. K. D. 13/8. 73.	229	Erhöhung der Löhnungssätze für Unteroffiziere und Etatisirung von Vice-Feldwebeln bei den Truppen der Okkupations-Armee	21	226

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
A. K. O. 11/9. 73. K. M. 19/9. 73.	242	Abänderung des §. 119 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden	24	238
M. O. D. 12/9. 73.	248	Löhnung der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten 3. Gehaltsklasse	24	241
K. M. 29/9. 73.	257	Wohnungsgeldzuschuß der Dienstwohnungsinhaber 2c.	25	248
K. M. 21/10. 73.	273	Tischgelder für Offiziere à la suite	26	257
A. K. O. 24/10. 73.	275	Die Justificirung der Liquidationen der Militair-Institute über Wohnungsgeldzuschüsse	26	258
M. O. D. 27/10. 73.	277	Beurlaubung von Unteroffizieren 2c. mit Gehalt auf Entfernungen von 100 oder mehr Meilen	26	258
K. M. 13/11. 73.	280	Wohnungsgeldzuschüsse (für zur Disposition stehende oder pensionirte Offiziere, welche etatsmäßige Stellen bekleiden)	28	263
M. O. D. 14/11. 73.	286	Gehaltszulage für etatsmäßige Trompeter der Kavallerie und Artillerie	28	265
		f) Verpflegung der Ersatzmannschaften und Reservisten.		
		Nichts.		
		g) Reise und Transport-Angelegenheiten.		
M. O. D. 7/3. 73.	67	Liquidirung der Reisekosten 2c. für die zu den Kadetten-Anstalten kommandirten Offiziere	7	60
M. O. D. 17/3. 73.	80	Reisekompetenz der zur Probedienstleistung im Zeugwesen kommandirten Unteroffiziere	9	85
M. O. D. 8/4. 73.	101	Angabe auf den Eisenbahn-Requisitionsscheinen	10	99
Gesetz 24/3. 73. K. M. 12/4. 73.	103	Gesetz, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten	10	99
M. O. D. 7/5. 73.	132	Einführung des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen 2c. vom Jahre 1870 auf der Berliner Verbindungs-Bahn	14	145
M. O. D. 19/6. 73.	168	Reise- und Umzugskosten-Kompetenz der Truppen-Büchsenmacher resp. der Hülfsrevisoren	17	169
A. K. O. 15/7. 73. K. M. 22/7. 73.	192	Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres	20	207
M. O. D. 10/7. 73.	204	Reisekosten der zum Kriegs-Ministerium kommandirten Offiziere, Aerzte und Beamten (Anweisung derselben)	20	213
K. M. 30/7. 73.	215	Vervollständigung der Beilage V a der Instruction, betreffend das Etappen und Eisenbahn-Wesen vom 20. Juli 1872 (rücksichtlich der Reisekosten und Diäten der Eisenbahnbeamten)	21	219
K. M. 24/8. 73.	234	Erläuterungen und nähere Festsetzungen zur Ausführung der Verordnung. betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres vom 15. Juli 1873	22	230
M. O. D. 4/9. 73.	246	Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen	24	240
A. K. O. 10/10. 73. K. M. 16/10. 73.	256	Die Bewilligung kostenfreier Urlaubsreisen und Gewährung der Löhnung an beurlaubte Füsiliere der Unteroffizierschulen	25	248
M. O. D. 7/10. 73.	267	Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen	25	251
M. O. D. 26/12. 73.	289	Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen	31	289
		h) Servis-Wesen.		
K. M. 31/1. 73.	34	Einrichtung und Ausstattung von Militair-Geschäfts-Lokalen	4	30
K. M. 20/5. 73.	142	Schießstände für Infanterie	15	154
M. O. D. 24/5. 73.	146	Abänderung der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29/8. 68 bestätigten Festsetzungen vom 28/5. 68 über den Anspruch einzelner Offiziere 2c. auf Dienstwohnungen	15	156

Digitized by Google

Datum.	Nr. der Verfügung.	Inhalt.	Nr. des Blattes.	Seite.
Gesetz 25/5. 73. K. M. 4/6. 73.	138	Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände	15	151
A. K. O. 22/6. 73. K. M. 8/7. 73.	193	Abänderung des § 23 des Anhanges I. der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten	20	209
K. M. 9/7. 73.	196	Preis der bei Tapezirung von Wohnungen für Offiziere und Militair-Beamte ꝛc. in Kasernen und militair-fiskalischen Gebäuden zu verwendenden Tapeten	20	211
		III. Militair-Medizinalwesen.		
K. M. 15/2. 73.	52	Einführung einer neuen ärztlichen Rapport- und Berichterstattung für die Armee im Frieden, sowie neuer Lazareth ꝛc. Scheine mit dem 1. April 1873	6	50
K. M. 24/3. 73.	76	Verfahren bei Todesfällen von Militairpersonen in Rheinhessen (Ergänzung des §. 175 des Friedens-Lazareth-Reglements)	9	84
		Preis-Verzeichniß der für die Lazareth-Verwaltungen bestimmten Formulare	12	Beil.
K. M. 16/10. 73.	262	Requisitionen um Unterbringung durch Berlin passirender kranker Mannschaften	25	250
A. K. O. 11/12. 73. K. M. 27/12. 73.	302	Erhöhung der Durchschnitts-Verpflegungskosten in den Garnison-Lazarethen	31	276
		IV. Invaliden-Wesen und Unterstützungs-Angelegenheiten.		
A. K. O. 9/1. 73. K. M. 17/1. 73.	15	Ansprüche der Offiziere des Nebenetats des großen Generalstabes auf Pensionserhöhung	3	13
A. K. O. 17/4. 73. K. M. 25/4. 73.	114	Modifikation des § 4 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militairpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts	13	132
A. K. O. 30/4. 73.	121	Portofreiheit der Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts in Invaliden-Angelegenheiten	13	135
A. K. O. 11/5. 73.	131	Die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei den Privat-Eisenbahnen durch Militair-Anwärter	14	145
O. f. J. 29/9. 73.	263	Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei den Pensionen der Offiziere, Militairärzte und Militairbeamten	25	250
A. K. O. 4/10. 73.	266	Empfehlung der Pensions-Zuschuß-Kasse für die Musikmeister der Armee	25	251
O. f. J. 11/11. 73.	284	Anträge auf Weiterbewilligung von Pensions-Kompetenzen	28	264
		V. Remonte-Wesen.		
K. M. R. A. 27/6. 73.	171	Bekanntmachung der Termine zum Verkauf ausrangirter Dienstpferde	17	171
K. M. R. A. 26/12. 73.	312	Bewilligung von Chargenpferden an aggregirte Lieutenants der Kavallerie	31	289
		VI. Marine-Angelegenheiten.		
A. K. O. 31/12. 72.	7	Ausfall der Friedensübungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine pro 1873	2	9
K. M. 21/2. 73.	47	Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche Seitens der Deutschen Seemannsämter in Bezug auf die Anmusterung von Individuen, die ersatzpflichtig sind, oder dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine angehören, zu beachten sind	5	43
R. K. K. M. 18/2. 73.	53	Zurückstellung derjenigen Seeleute im Frieden, welche eine Norddeutsche Navigations-Schule besuchen	6	50
A. K. O. 5/9. 73. K. M. 25/9. 73.	243	Abänderungen in der Uniformirung des See-Offizier-Korps	24	239
A. K. O. 7/11. 73.	282	Ausfall der Friedensübungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine pro 1874	28	264

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 4. Januar 1873. Nr. 1.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 1.

Anderweite Dienststellung und Vertretung des Kriegs-Ministers.

Ich habe Folgendes bestimmt:

1) Der Kriegs-Minister, General der Infanterie Graf v. Roon, wird, unter Belassung in diesem Verhältniß, zum Präsidenten Meines Staats-Ministeriums ernannt.
2) Der General-Lieutenant v. Kameke, Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere und General-Inspekteur der Festungen, wird, unter Entbindung von diesem Verhältniß und unter Stellung à la suite des Ingenieur-Korps, mit dem Titel und dem Range eines Staats-Ministers zum Mitgliede des Staats-Ministeriums mit der Bestimmung ernannt, den Geschäften des Kriegs-Ministeriums, in Uebereinstimmung mit dem Kriegs-Minister ꝛc., General der Infanterie Grafen v. Roon verantwortlich vorzustehen und letzteren als Kriegs-Minister überall wo es nöthig ebenso zu vertreten.

Das Kriegs-Ministerium wird von Vorstehendem, unter Beifügung einer Abschrift der betreffenden beiden Personal-Ordres, hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 1. Januar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Nachdem Ich den Reichskanzler Fürsten von Bismarck auf seinen Antrag von der Stellung als Präsident Meines Staats-Ministeriums entbunden habe, finde Ich Mich bewogen, Ihnen diese Stellung zu verleihen; Sie gleichzeitig von der des Kriegs-Ministers zu entheben, vermag Ich jedoch nicht, indem Ich Werth darauf lege, daß Sie, als Kriegs-Minister und „Vorsitzender des Ausschusses für Landheer und Festungen," mit der oberen Leitung und Vertretung der Armee-Angelegenheiten auch ferner betraut bleiben. — Da Ich gleichwohl ermesse, daß es Ihnen, bei dem Ihnen nunmehr übertragenen Vorsitze im Staats-Ministerio und der daraus für Sie erwachsenden Geschäftsvermehrung, nicht möglich sein würde, die Pflichten als Kriegs-Minister in dem bisherigen Umfange zu erfüllen: so finde Ich Mich gleichzeitig veranlaßt, den Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere und General-Inspekteur der Festungen, General-Lieutenant von Kameke mit dem Titel und dem Range eines Staats-Ministers zum Mitgliede des Staats-Ministeriums zu ernennen, mit der Bestimmung, den Geschäften des Kriegs-Ministeriums, in Uebereinstimmung mit Ihnen verantwortlich vorzustehen und Sie als Kriegs-Minister überall wo es nöthig ebenso zu vertreten. Indem Ich vertraue, daß die von Mir hiemit angeordnete Einrichtung Ihnen die in Ihrer Doppelstellung als Minister-Präsident

Digitized by Google

und Kriegs-Minister unentbehrliche Erleichterung gewähren wird, gebe Ich Ihnen auf, Mir über die zweckmäßige, einer gedeihlichen Geschäftsführung entsprechende Theilung der Geschäfte zwischen Ihnen und General-Lieutenant von Kameke zu Meiner Genehmigung zu berichten. — Dabei muß Ich aber darauf hinweisen, wie es im Interesse eines prompten Geschäftsganges liegt, daß der nunmehrige Staats-Minister, General-Lieutenant von Kameke autorisirt werde, Sie, den Kriegs-Minister, in allen Geschäften mit voller Wirkung zu vertreten, so daß Recurse gegen seine in Verwaltungs-Angelegenheiten ergangenen Entscheidungen nur an Meine Person zu richten sein werden. An das Staats-Ministerium und den General-Lieutenant von Kameke habe Ich in vorstehendem Sinne direkt verfügt.

Berlin, den 1. Januar 1873.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An den Kriegs-Minister, General der Infanterie, Grafen von Roon.

Nachdem Ich den Reichskanzler Fürsten von Bismarck auf seinen Antrag von der Stellung als Präsident Meines Staats-Ministeriums entbunden und dieselbe dem Kriegsminister, General der Infanterie Grafen von Roon übertragen habe, finde Ich Mich bewogen, Sie, unter Enthebung von Ihrer bisherigen Stellung, mit dem Titel und dem Range eines Staats-Ministers zum Mitgliede des Staatsministerii und zum zweiten Chef der Armeeverwaltung zu ernennen. Indem Ich Ihnen dies bekannt mache, lasse Ich Ihnen beigehend Abschrift Meiner an den ꝛc. Grafen von Roon erlassenen Ordre vom heutigen Tage zugehen, um daraus zu entnehmen, wie Sie die von Mir Ihnen übertragene Vertrauensstellung aufzufassen und die Ihnen daraus erwachsenden wichtigen Obliegenheiten wahrzunehmen haben ꝛc.

Berlin, den 1. Januar 1873.

Wilhelm.

An den General-Lieutenant von Kameke, Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere und General-Inspekteur der Festungen.

Berlin, den 1. Januar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 1/1. 73. A. I. b.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 16. Januar 1873. Nr. 2.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 2.

Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Einschluß der Jade-Gebiete, was folgt:

§. 1.

Diejenigen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege auf Seiten der Deutschen Truppen Theil genommen haben, können, ohne daß es eines weiteren Zeitablaufes bedarf, für todt erklärt werden, wenn sie in dem Kriege vermißt worden sind und seit dem Friedensschluß von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist.

§. 2.

Für die Todeserklärung ist das Gericht zuständig, bei welchem der Vermißte während des Krieges zuletzt seinen allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat.

§. 3.

Der Nachweis, daß der Vermißte an dem Kriege Theil genommen hat, daß er in demselben vermißt worden und seit dem Friedensschluß von seinem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist, kann auf jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Art, insbesondere auch durch schriftliche, auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse einer Militair- oder Civilbehörde, geführt werden.

§. 4.

Hinsichtlich des Beweises, daß seit dem Friedensschluß von dem Leben des Vermißten eine Nachricht nicht eingegangen ist, hat derjenige, welcher die Todeserklärung beantragt, außerdem eidlich zu bekräftigen:
daß er von dem Leben des Vermißten keine Nachrichten, beziehungsweise keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§. 5.

Auf Grund der geführten Beweise hat das Gericht die Todeserklärung des Vermißten durch Erkenntniß auszusprechen, ohne daß es einer öffentlichen Vorladung des Vermißten und sonstiger Förmlichkeiten des Verfahrens bedarf.

Digitized by Google

§. 6.

Für das Verfahren einschließlich des Erkenntnisses kommen Gerichtsgebühren und Stempel nicht zum Ansatz.

§. 7.

Ist der Vermißte durch Erkenntniß für todt erklärt, so gilt der letzte Juni des Jahres 1871 als sein Todestag.

In dem Erkenntniß, durch welches die Todeserklärung ausgesprochen wird, ist anzugeben, daß dieser Tag als der Todestag anzusehen ist.

§. 8.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln wird das die Todeserklärung ansprechende Erkenntniß in öffentlicher Sitzung verkündet. Der Tag der Verkündung wird als der Tag der definitiven Einweisung der Erben in den Besitz des Nachlasses des Vermißten angesehen. Die Erbfolge richtet sich jedoch nach dem in dem Erkenntniß (§. 7) angegebenen Tage.

Der Ehegatte des Vermißten ist befugt, auf Grund des Erkenntnisses die Trennung der Ehe durch den Beamten des Civilstandes aussprechen zu lassen.

§. 9

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht allein die zum fechtenden Stande gehörenden Militairpersonen, sondern auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zu Zwecken freiwilliger Hülfsleistung sich bei den Truppen befunden haben.

§. 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1872 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. April 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk.

Berlin, den 29. Dezember 1872.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Stiehle.

No. 969/12. 72. A. I. b.

Nr. 3.

Ausdehnung der Trennung des Offizier-Korps der Feld- und der Fuß-Artillerie auf die Reserve-Artillerie-Offiziere.

Auf Ihren Vortrag genehmige Ich, daß im Anschluß an die zeitige Organisation der Artillerie die Trennung des Offizier-Korps der Feld- und der Fuß-Artillerie auch auf die Reserve-Artillerie-Offiziere ausgedehnt werde. — Ich will demgemäß den bezüglichen Personal-Vorschlägen der General-Inspektion der Artillerie entgegensehen. — In Betreff der weiteren Festsetzungen haben Sie das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 19. Dezember 1872.

Wilhelm.
Graf v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht,

Digitized by Google

wie hiernach die Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 nachstehende Modifikationen erleidet:

I. Reserve-Artillerie-Offiziere.

1) Die zu Reserve-Offizieren eines Artillerie-Truppentheils vorzuschlagenden Individuen müssen ihrer aktiven Dienstpflicht bei derselben Artillerie-Gattung genügt haben. (confr. §. 1. 5.)
2) Die Vorschlagslisten der zur Dienstleistung zu kommandirenden Offizier-Aspiranten der Artillerie gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos für Garde- und Linien-Feld-Artillerie durch das Feld-Artillerie-Brigade-Kommando, für Garde- und Linien-Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiments Kommando, resp. das Kommando des selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillons des Armee-Korps in dessen Bereich die betreffenden Offizier-Aspiranten in Kontrole stehen, auf dem Instanzenwege an die General-Inspektion der Artillerie. (confr. §. 2. 3. d.)

   Obige Festsetzung kommt in allen Fällen zur Anwendung, in welchen der Waffen-Instanzenweg vorgeschrieben ist. (confr. erste Anmerkung zu §. 2. 3.).
3) Das nach beendeter Dienstleistung auszustellende Dienstzeugniß ist bei der Feld Artillerie von sämmtlichen Offizieren der Batterie und dem Abtheilungs-Kommandeur, bei der Fuß-Artillerie von sämmtlichen Offizieren der Kompagnie und dem Bataillons-Kommandeur zu unterzeichnen. (confr. §. 2. 8.)
4) Die zu Offizieren gewählten Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister der Reserve werden Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu Reserve-Offizieren der Feld-Artillerie-Regimenter, Fuß-Artillerie-Regimenter oder selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillone vorgeschlagen, bei welchen das Dienstleistungszeugniß erworben ist. (confr. §. 4. 1.)
5) In den Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos aufzustellenden Rang- und Quartier-Listen werden die Reserve-Offiziere der Feld-Artillerie und diejenigen der Fuß-Artillerie von einander getrennt aufgeführt. (confr. §. 32. 5. B.)

II. Landwehr-Artillerie-Offiziere.

1) Die Bestimmung darüber, welche Landwehr-Artillerie-Offiziere zu den Landwehr-Uebungen einzubeordern sind, ist von der betreffenden Artillerie-Inspektion zu treffen. (confr. §. 17. 7.)
2) In Bezug auf die Rangirung und Beförderung der Landwehr-Artillerie-Offiziere kommen als korrespondirende Truppentheile des stehenden Heeres die sämmtlichen zu demselben Korps-Verbande gehörenden Truppentheile der Feld- und Fuß-Artillerie in Betracht. (confr. §. 19. 10. c.)
3) Wenn ein Landwehr-Offizier der Artillerie zur Beförderung herangerückt ist, so hat die betreffende Artillerie-Inspektion die Mittheilung hiervon an das Landwehr-Bezirks-Kommando zu veranlassen. (confr. §. 19. 11.)

Was die Uniform der Reserve- und Landwehr-Artillerie-Offiziere anbelangt, so bleiben die bisherigen Bestimmungen maßgebend. Hiernach tragen die Reserve-Artillerie-Offiziere die Uniform des Artillerie-Truppentheils zu dessen Reserve sie gehören, die Landwehr-Artillerie-Offiziere die Uniform der Artillerie und die Nummer ihres Armee-Korps, beide mit dem Abzeichen der Landwehr an der Kopfbedeckung.

Kriegs-Ministerium.
Graf v. Roon.

No. 780. 12. A. I. a.

Nr. 4.

Benennung der Bataillone der neu formirten Garde-Landwehr-Regimenter.

Wenngleich die Bataillone der Garde-Landwehr durch ihre neue Formation die provinzielle Zusammengehörigkeit verlieren, so wünsche Ich doch ihre bisherigen Namen in der Armee auch ferner zu erhalten, da dieselben in vielen Jahren mit Auszeichnung von der Garde-Landwehr geführt worden sind und da das Führen derartiger Namen auch bei allen anderen Landwehr-Bataillonen stattfindet. Ich bestimme demzufolge, daß die 18 neu formirten Garde-Landwehr-Bataillone die bisherigen 12 Namen der alten Bataillone und 6 von Mir festgestellte neue Namen in nachstehender Weise führen sollen:

Digitized by Google

1. Garde-Landwehr-Regiment.
I. Bataillon Königsberg.
II. Bataillon Graudenz.
2. Garde-Landwehr-Regiment:
I. Bataillon Berlin,
II. Bataillon Stettin.
3. Garde-Landwehr-Regiment:
I. Bataillon Hannover,
II. Bataillon Schleswig.
4. Garde-Landwehr-Regiment:
I. Bataillon Magdeburg,
II. Bataillon Cottbus.
Garde-Füsilier-Landwehr-Regiment:
I. Bataillon Frankfurt a/M.
II. Bataillon Wiesbaden.
1. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment:
I. Bataillon Görlitz,
II. Bataillon Poln. Lissa.
2. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment:
I. Bataillon Hamm,
II. Bataillon Cassel.
3. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment:
I. Bataillon Breslau,
II. Bataillon Liegnitz.
4. Garde-Grenadier-Landwehr-Regiment:
I. Bataillon Koblenz,
II. Bataillon Düsseldorf.

Ich bemerke ausdrücklich, daß diese Namen unabhängig von der sonstigen Zusammensetzung der Garde-Landwehr-Bataillone sind und daß durch dieselben die dieserhalb ergangenen Bestimmungen nicht modifizirt werden sollen. Das General-Kommando des Garde-Korps habe Ich von Vorstehendem benachrichtigt, die sonst erforderliche Bekanntmachung hat das Kriegs-Ministerium zu veranlassen.

Berlin, den 1. Januar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. Graf v. Roon.

Berlin, den 8. Januar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium
J. A.
v. Stiehle.

No. 96/1. A. I. a.

Nr. 5.

Zurückstellung der in Rußland lebenden deutschen Militairpflichtigen bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäfte.

Berlin, den 6. Januar 1873.

Die durch den Erlaß vom 21. Juni 1870 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11 — den im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen Norddeutschen mit Bezug auf ihre Zurückstellung bis zu dem in ihrem dritten Konkurrenzjahre stattfindenden Departements-Ersatz-Geschäft gewährte Vergünstigung findet gegenwärtig auf alle im Innern Rußlands lebenden militairpflichtigen Deutschen Anwendung; und zwar mit der Maßgabe, daß die in jenem Erlasse bezeichneten Bescheinigungen für diejenigen Personen, welche nicht Bayerische Staats-Angehörige sind, von der Kaiserlichen Botschaft in St. Petersburg, für Bayerische Staats-Angehörige

Digitized by Google

dagegen von der Königlich Bayerischen Gesandtschaft daselbst ertheilt werden.

Die Befugniß der in Rede stehenden Militairpflichtigen, ihre Zurückstellung unmittelbar bei den heimathlichen Ersatzbehörden nachzusuchen, wird hierdurch nicht berührt.

Der Reichskanzler
J. V.
Delbrück.

Der Kriegs-Minister.
J. V.
v. Kameke.

No. R. K. 9719. B. No. 273/1. 73. A. I. a.

Nr. 6.

Organisation der Ersatzbehörden im Königreich Württemberg.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

1) Die oberste Leitung der Ersatz-Angelegenheiten steht im Königreich Württemberg den Ministern des Innern und des Kriegswesens gemeinschaftlich als oberste Instanz (Ministerial-Instanz) zu.
2) Die Ersatzbehörde dritter Instanz wird durch den Königlichen Ober-Rekrutirungs-Rath gebildet. Derselbe hat diejenigen Funktionen wahrzunehmen, welche die Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 den Ersatzbehörden dritter Instanz, beziehungsweise den General-Kommandos oder den Ober-Präsidien zuweist.
3) Für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk besteht eine Ersatzbehörde zweiter Instanz, welche unter dem Namen „Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der .. ten Infanterie-Brigade" die in der Militair-Ersatz-Instruktion den Departements-Ersatz-Kommissionen aufgetragenen Geschäfte besorgt und dem Ober-Rekrutirungs-Rath unmittelbar untergeordnet ist.
4) Die Ersatz-Geschäfte erster Instanz besorgt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur in Verbindung mit dem betreffenden Oberamtmann beziehungsweise dem Stadtdirektor von Stuttgart.

   Diese Behörde führt den Namen „Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Ober-Amts-Bezirks ....." — beziehungsweise des Stadtdirektions-Bezirks Stuttgart."
5) Zur Entscheidung über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienst nach Maßgabe der Militair-Ersatz-Instruktion, besteht im Königreich Württemberg eine Kommission unter dem Namen „Königliche Prüfungs-Kommission für einjährig Freiwillige." Dieselbe steht unter der Leitung der Ersatzbehörde dritter Instanz und ist aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zusammengesetzt.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Ersatzbehörden gebracht, wie der §. 15 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 dementsprechend zu ergänzen ist.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage:
v. Stiehle.

No. 934/12. 72. A. I. a.

Nr. 7.

Ausfall der Friedensübungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine pro 1873.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Unter Bezugnahme auf §. 63 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 wird hiermit zur Kenntniß der Landwehr-Behörden gebracht, daß für das Jahr 1873 keine Friedensübungen für Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine in Aussicht genommen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 898/12. 72. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 8.

Erfindung eines Apparats zur Nähmaschine, mittelst dessen der Vorstoß in die Tuchhosen eingenäht werden kann.

Berlin, den 8. Januar 1873.

Der Schneidermeister Mollenhauer in Brandenburg a/H. — Gorrenberg Nr. 4 — hat einen Apparat zur Nähmaschine erfunden, mittelst dessen der Vorstoß in die Tuchhosen, ohne vorheriges Anheften, eingenäht werden kann.

Der mit der Prüfung des qu. Apparats beauftragte Truppentheil hat erklärt, daß durch Anwendung desselben insofern Vortheile erzielt würden, als bei Herstellung der Vorstöße, gegenüber den bisherigen Manipulationen bedeutende Arbeitszeit gespart, ferner die Gleichmäßigkeit der Vorstöße befördert werde und zu den letzteren etwas weniger Material erforderlich sei.

Die Truppen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der qu. Apparat nebst zugehörigem Meißel und Gebrauchs-Anweisung für den Preis von 7 Thlr. von dem ꝛc. Mollenhauer bezogen werden kann.

Die diesfälligen Kosten dürfen auf den Ersparniß-Fonds übernommen werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeldt.

No. 900/12. 72. M. O. D. 3.

Nr. 9.

Kaffeemühlen.

Berlin, den 10. Januar 1873.

Der Etatspreis einer Kaffeemühle wird auf 1 Thlr. 10 Sgr. festgestellt, und hierbei gleichzeitig in Erinnerung gebracht, daß nach Kompletirung der etatsmäßigen Bestände ein durch den Friedensgebrauch erforderlich werdender Ersatz an qu. Mühlen aus eigenen Mitteln der Truppentheile zu bewirken ist.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 485. 12. A. 1. b.

Nr. 10.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse.

Berlin, den 12. Januar 1873.

Unter Bezugnahme auf die Bemerkung am Schlusse der Publikation vom 28. Dezember 1872 (Armee-Verordnungsblatt Nr. 30 pro 1872 Nr. 476) wird bekannt gemacht, daß die extraordinairen Verpflegungszuschüsse für die Garnisonorte in Elsaß-Lothringen pro 1. Quartal c. (einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion) wie folgt, berechnet worden sind:

für	Altkirch	auf 56	Preußische	Pfennige,
"	St. Avold	" 51	"	"
"	Bitsch	" 54	"	"
"	Neu-Breisach	" 49	"	"
"	Colmar	" 54	"	"
"	Diedenhofen	" 56	"	"
"	Ensisheim	" 48	"	"
"	Sulz-Gebweiler	" 48	"	"
"	Hagenau	" 57	"	"
"	Hüningen	" 52	"	"

Digitized by Google

für	Metz	auf	64	Preußische Pfennige
"	Molsheim	"	57	" "
"	Mülhausen	"	54	" "
"	Pfalzburg	"	55	" "
"	Saarburg	"	55	" "
"	Saargemünd	"	52	" "
"	Schlettstadt	"	55	" "
"	Straßburg	"	55	" "
"	Thann	"	53	" "
"	Weißenburg	"	49	" "
"	Zabern	"	58	" "

Diese Beträge sind zunächst nur pro Januar c. bewilligt, jedoch auch für die Monate Februar und März c. zahlbar, falls nicht Anderes noch bestimmt wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 439/1. M. O. D. 2.

Nr. 11.

Die Berichtigung des Abdruckes der Verfügungen des Militair-Oekonomie-Departements vom 11. Februar cr. 1141 1. M. O. D. 2. in Nr. 4 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1872.

Berlin, den 31 Dezember 1872.

1) Pag. 52, Zeile 17 von oben muß es heißen: 1/4 anstatt 1/9.
2) Pag. 54, Zeile 18 von unten muß es heißen: 2 anstatt 1 Kilogramm.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeldt.

Nr. 732. 12. 72. M. O. D. 4.

Nr. 12.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin, den 4. Januar 1873.

Das 2. Bataillon Kolberg'schen Grenadier-Regiments (2. Pommersches) Nr. 9 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des Grenadiers Ludwigs Thrams der 5. Kompagnie genannten Regiments aus Standemin im Kreise Belgard. Derselbe ist am 2. Dezember 1870 in der Schlacht bei Champigny verwundet worden und wird seitdem vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funck.

Nr. 790. 12. 72. A. I. a.

Nr. 13.

Aufgefundener Helm.

Berlin, den 11. Januar 1873.

Dem Magdeburgischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 4 (Korps-Artillerie) zu Magdeburg ist von der Kommandantur daselbst ein auf dem Bahnhofe zu Halle a. S. als herrenlos vorgefundener neuer Helm für Infanterie-Offiziere resp. Aerzte mit Futteral von schwarzem Wachstuch übergeben worden.

Digitized by Google

In dem Hinterschirm des Helms ist eingeschrieben:
G. Roel, Major.

Der Wappenadler trägt im Brustschild:
K.

Die Spitze des Helms ist zum Aufschrauben eines Haarbusches eingerichtet.

Der Rückempfang ist durch den Eigenthümer bei dem vorerwähnten Feld-Artillerie-Regiment nachzusuchen.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung B.
v. Caprivi. v. Franckenberg.

362/1. 73. A, I. b.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 28. Januar 1873. Nr. 3.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 14.

Verordnung betreffend die Aufbringung von Kautionserhöhungen. Vom 14. Dezember 1772.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundes-Beamten (Bundesgesetzblatt S. 161), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath, im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Artikel I.

Kautionserhöhungen, zu welchen Beamte lediglich in Folge einer mit Beförderung nicht verbundenen Gehaltserhöhung verpflichtet sind, können durch Ansammlung angemessener Gehaltsabzüge aufgebracht werden, deren Höhe die vorgesetzte Dienstbehörde bestimmt.

Artikel II.

Die Ansammlung und Aufbewahrung dieser Gehaltsabzüge erfolgt gemäß Artikel 7 der Verordnung vom 5. Juli 1871, betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten (Reichsgesetzbl. S. 308).

Artikel III.

Der Artikel 4 der Verordnung vom 5. Juli 1871 ist aufgehoben.
Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.
Gegeben Berlin, den 14 Dezember 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichs-Kanzlers.
Delbrück

Berlin, den 15. Januar 1873.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.
Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

249/1. M. O D. 4.

Nr. 15.

Ansprüche der Offiziere des Nebenetats des großen Generalstabes auf Pensionserhöhung.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß auf die im Nebenetat des großen Generalstabes befindlichen resp. dahin versetzt werdenden Offiziere bei nachgewiesener Invalidität bezüglich des Anspruchs auf die

Digitized by Google

gesetzliche Pensionserhöhung die Bestimmungen Meiner Ordre vom 4. Juli 1872 — die direkt aus den Feldtruppen zur Landgendarmerie ꝛc. versetzten Offiziere betreffend — ebenfalls in Anwendung zu bringen sind.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 17. Januar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht und gleichzeitig bestimmt, daß etwaige Anträge auf Bewilligung der Pensionserhöhung unter Begründung derselben durch die vorgeschriebenen Invaliditäts-Atteste auf dem militairischen Instanzenwege dem Kriegs-Ministerium, Abtheilung für das Invaliden-Wesen, vorzulegen sind.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. v. Beczwarzowski.

No. 932/1. A. f. J.

Nr. 16.

Urlaubs-Ertheilung an Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine.

Ich genehmige die beifolgenden Bestimmungen über die Befugnisse der verschiedenen Instanzen zur Ertheilung von Urlaub an Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine mit dem Hinzufügen, daß hierdurch alle bisherigen auf die Urlaubsgewährung bezüglichen Bestimmungen aufgehoben sein sollen. Dagegen verbleiben die zur Zeit bestehenden Festsetzungen über die während eines Urlaubs zu gewährenden Kompetenzen in Gültigkeit. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche bekannt zu machen, sowie etwa erforderliche Erläuterungen zu ertheilen.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Bestimmungen

über die Befugnisse der verschiedenen Instanzen zur Ertheilung von Urlaub an Offiziere, Unteroffiziere und Gemeine.

A. Urlaubs-Ertheilung an Offiziere.

I. Seiner Majestät dem Kaiser und Könige sind zur Entscheidung alle diejenigen Urlaubsgesuche von Offizieren vorzulegen, mittelst welcher entweder eine über die reglementsmäßige Gebühr hinausgehende Kompetenzen-Gewährung erbeten oder der Urlaub auf längere Zeit, als von den betreffenden obersten Instanzen bewilligt werden darf, nachgesucht wird.

Diese Instanzen sind:

a. die Prinzen des Königlichen Hauses für ihre persönlichen Adjutanten,
b. der Kriegs-Minister für die Offiziere des Kriegs-Ministeriums und der dem Kriegs-Ministerium resp. den Departements desselben in Personal-Angelegenheiten unterstellten Formationen und Institute*), sowie für die Zeugoffiziere,
c. der Chef des Generalstabes der Armee für die Offiziere des großen Generalstabes einschließlich des Neben-Etats desselben und für die Offiziere des Eisenbahn-Bataillons,
d. die General-Inspekteure der Artillerie und des Ingenieur-Korps und der Train-Inspekteur für die Offiziere der betreffenden Waffen,
e. der General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens, der Direktor der Kriegs-Akademie, der Inspekteur der Infanterie-Schulen, die Chefs des reitenden Feldjäger-Korps und der Landgendarmerie, der Chef des Militair-Reit-Instituts, sowie die Kommandeure der Leib-Gendarmerie und der Schloßgarde-Kompagnie für die Offiziere der unter denselben stehenden Formationen und Anstalten,
f. die General-Inspekteure der Armee-Inspektionen, der Oberbefehlshaber in den Marken, der Inspekteur der Jäger und Schützen für ihre resp. Stäbe,

*) Anmerkung. Inspektion der Gewehr-Fabriken, die Gewehr-Fabriken und Gewehr-Revisions-Kommissionen, die technischen Institute der Artillerie, die Militair-Roßarzt-Schule, Großes Militair-Waisenhaus zu Potsdam und Schloß Pretzsch ꝛc.

Digitized by Google

g. die Gouverneure von Berlin und Mainz, sowie der Kommandant von Potsdam für die bei den resp. Gouvernements und Kommandanturen angestellten Offiziere, der Gouverneur von Mainz auch für den Vorstand des dortigen Festungs-Gefängnisses, (Betreffs der Kommandanten von Berlin und Potsdam cfr. IV. b.),
h. der Chef des Militair-Kabinets Seiner Majestät des Kaisers und Königs für die dem Militair-Kabinet angehörigen Offiziere,
i. die kommandirenden Generale für alle übrigen Offiziere ihres Korpsbereiches.

II.

Es dürfen ertheilen:

a. der kommandirende General:
1. den Divisions- und Brigade-Kommandeuren, wie allen in Generals-Stellungen befindlichen unterstellten Offizieren einschließlich sämmtlicher Gouverneure und der Kommandanten von Festungen erster Klasse einen Urlaub bis zu 21 Tagen,
2. den Regiments-Kommandeuren und den denselben gleichgestellten Offizieren sowie auch sämmtlichen Kommandanten von Festungen zweiter und dritter Klasse einen Urlaub bis zu 45 Tagen,
3. allen übrigen unterstellten Offizieren einen solchen bis zu 3 Monaten,

b. der Divisions-Kommandeur:
1. den Regiments-Kommandeuren und mit gleichen Stellungen betrauten Offizieren einen Urlaub bis zu 21 Tagen,
2. allen übrigen Stabsoffizieren, Hauptleuten resp. Rittmeistern und Subaltern-Offizieren einen Urlaub bis zu 45 Tagen,

c. der Brigade-Kommandeur:
1. den Regiments-Kommandeuren einen Urlaub bis zu 3 Tagen,
2. den sub b. 2. bezeichneten Offizieren einen Urlaub bis zu 30 Tagen,

d. der Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons den unterstellten Offizieren einen Urlaub bis zu 14 Tagen,

e. detachirte Bataillons- und Abtheilungs-Kommandeure, Chefs resp. Kommandeure von detachirten Kompagnien, Eskadrons und Batterien, sowie andere detachirte Stabsoffiziere, Hauptleute und Subalternoffiziere, den unterstellten Offizieren einen Urlaub bis zu sechs Tagen.

III.

Die Befugniß, Urlaub an Offiziere zu ertheilen, üben aus:

a. in den für die kommandirenden Generale festgesetzten Grenzen:
die Prinzen des Königlichen Hauses bei Beurlaubung ihrer persönlichen Adjutanten,
der Kriegs-Minister, die General-Inspekteure der Armee-Inspektionen, der Oberbefehlshaber in den Marken, der Chef des Generalstabes der Armee, die General-Inspekteure der Artillerie, des Ingenieur-Korps und des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens,
die Gouverneure von Berlin und von Mainz,
der Chef des reitenden Feldjäger-Korps,
der Chef der Landgendarmerie.

b. in den für die Divisions-Kommandeure festgesetzten Grenzen:
der Chef des Militair-Kabinets Seiner Majestät des Kaisers und Königs,
die Departements-Direktoren im Kriegs-Ministerium und zwar rücksichtlich ihrer Adjutanten*) sowie der von den resp. Departements ressortirenden Institute, der Direktor des Allgemeinen Kriegs-Kriegs-Departements auch rücksichtlich aller Zeugoffiziere,
die Inspekteure von Artillerie- und Ingenieur-Inspektionen,
der Direktor der Kriegs-Akademie,
der Inspekteur der Infanterie-Schulen in Bezug auf alle Offiziere der ihm unterstellten Institute**).

*) Anmerkung. Andere dem Kriegs-Ministerium angehörende Offiziere werden von den Departements-Direktoren und Chefs von selbstständigen Abtheilungen im Kriegs-Ministerium bis zu 8 Tagen, von den übrigen Abtheilungs-Chefs bis zu 3 Tagen beurlaubt.

**) Anmerkung. Militair-Schieß-Schule, Unteroffizier-Schulen, Central-Turn-Anstalt, Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg.

Digitized by Google

der Inſpekteur der Jäger und Schützen,
der Train-Inſpekteur,
der Chef des Militair-Reit-Inſtituts,
die vorſtehend nicht aufgeführten Gouverneure,
der Kommandant von Berlin.

c. in den für die Brigade-Kommandeure feſtgeſetzten Grenzen:
der Remonte-Inſpekteur,
der Kommandeur des reitenden Feldjäger-Korps,
der Präſes der Ober-Militair-Examinations-Kommiſſion,
der Kommandeur des Kadetten-Korps,
der Inſpekteur der Gewehr-Fabriken,
der Präſes der Artillerie-Prüfungs-Kommiſſion, ſowohl in Bezug auf die Offiziere der Kommiſſion, wie auf die der Verſuchs-Abtheilung derſelben und die der Artillerie-Schieß-Schule,
die Kommandanten von Altona, Breslau, Carlsruhe, Caſſel, Darmſtadt, Frankfurt a/M., Hannover und Potsdam,
die Kommandanten der Feſtungen 1. Klaſſe und der Kommandant von Königſtein,
der Direktor des großen Militair-Waiſenhauſes zu Potsdam und Schloß Pretzſch.

d. in den für die Regiments-Kommandeure feſtgeſetzten Grenzen:
die Inſpekteure von Pionier- und Feſtungs-Inſpektionen,
die Brigadiers der Landgendarmerie,
die Landwehr-Bezirks-Kommandeure,
der Kommandeur der Leibgendarmerie,
der Kommandeur der Schloßgarde-Kompagnie,
der Direktor der vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule,
die Direktoren der Militair- und der Artillerie-Schießſchule,
die Kommandeure der Kadettenhäuſer,
die Direktoren der Kriegsſchulen,
die Kommandeure der Unteroffizier-Schulen,
der Vorſtand der Militair-Roßarzt-Schule,
der Direktor der Oberfeuerwerker-Schule,
die Direktoren der Artillerie-Werkſtätten,
der Direktor des Feuerwerks-Laboratoriums,
die Direktoren der Pulverfabriken, der Geſchützgießerei und der Gewehr-Fabriken,
die Präſides der Gewehr-Reviſions-Kommiſſionen,
die Kommandanten der Feſtungen 2. und 3. Klaſſe,
die Artillerie- und die Ingenieur-Offiziere der Plätze, die Vorſtände der Artillerie-Depots ſowie die Feſtungs-Bau-Direktoren als Stabs-Offiziere und ſofern ſie nicht mit dem vorgeſetzten Regiments-Kommandeur reſp. Feſtungs-Inſpekteur in derſelben Garniſon ſich befinden,
die Kommandanten der Invalidenhäuſer und Chefs der Invaliden-Kompagnien.

e. in den für die detachirten Bataillons-Kommandeure feſtgeſetzten Grenzen:
die Artillerie- und die Ingenieur-Offiziere der Plätze, die Vorſtände der Artillerie-Depots und die Feſtungsbau-Direktoren als Hauptleute.
die in ſolchen Stellungen befindlichen Stabsoffiziere, welche mit dem vorgeſetzten Regiments-Kommandeur reſp. Feſtungs-Inſpekteur in derſelben Garniſon ſich befinden*).

---

*) Anmerkung. Nach ausgeſprochener Mobilmachung haben in Bezug auf Beurlaubung, der Kommandeur der immobilen Garde-Truppen, die Befugniß eines kommandirenden Generals, der Inſpekteur der immobilen Garde-Infanterie, die Befugniß eines Brigade-Kommandeurs, die Inſpekteure der Erſatz-Eskadrons und die Kommandeure der immobilen Fuß-Artillerie diejenige eines Regiments-Kommandeurs, ferner in Bezug auf Beurlaubung von Offizieren auch die Kommandeure von Erſatz-Abtheilungen, Erſatz-Eskadrons und ſelbſtſtändigen Erſatz-Kompagnien die Befugniß eines Regiments-Kommandeurs.

Digitized by Google

IV.

Urlaubsgesuche sind grundsätzlich durch Vermittelung der direkten Vorgesetzten vorzulegen. Welches der desfallsige Instanzenweg ist, ergiebt sich aus den sub I. enthaltenen Festsetzungen.

Im Besonderen gilt Nachstehendes;

a. die Prinzen des Königlichen Hauses erbitten selbst, wenn dieselben Truppenbefehlshaber sind, Urlaub direkt bei Seiner Majestät dem Kaiser und Könige.

b. der Kommandant von Berlin erbittet für sich nach zuvoriger Verständigung mit dem Gouverneur direkt den Urlaub an Allerhöchster Stelle, während der Kommandant von Potsdam, sofern derselbe gleichzeitig Truppenbefehlshaber ist, auf dem für diese Stellung vorgesehenen Instanzen-Wege Urlaub nachzusuchen hat.

c. Zu denjenigen Offizieren, welche die Gouverneure und Kommandanten nach Maßgabe der Bestimmungen sub II und III beurlauben dürfen, gehören auch die Platzmajors, die Abtheilungsführer der Festungs-Gefängnisse und die Führer der Arbeiter-Abtheilungen. Diese Offiziere sind indessen bei Anwesenheit eines Gouverneurs nicht ohne Zustimmung desselben von den Kommandanten zu beurlauben. Es steht ferner in denjenigen Orten, wo neben dem ersten ein zweiter Kommandant sich befindet, dem letzteren keine Beurlaubungsbefugniß zu.

d. Den Kommandeuren der Fuß-Artillerie-Regimenter, den Artillerie-Offizieren der Plätze, sowie den Vorständen der Artillerie-Depots darf über 3 Tage hinaus nur mit vorgängiger Zustimmung des Allgemeinen Kriegs-Departements Urlaub ertheilt werden.
Die Artillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze, die Festungs-Bau-Direktoren und die Vorstände der Artillerie-Depots bedürfen ferner zu jeder Beurlaubung der Zustimmung der Gouverneure resp. der Kommandanten der betreffenden Plätze, welche auch, wenn dringende Gründe dazu vorliegen, den Antritt eines jenen Offizieren bereits ertheilten Urlaubs vorläufig zu untersagen befugt sind.

e. Der Chef des Generalstabes der Armee ist von jeder über 14 Tage hinaus gehenden Beurlaubung eines Generalstabs-Offiziers zu unterrichten. Es haben ferner die Chefs der Generalstäbe der Armee-Korps und der General-Inspektion der Artillerie vor Nachsuchung eines längeren als 14tägigen Urlaubs des Einverständnisses des Chefs des Generalstabes der Armee sich zu versichern.

f. Bezüglich der Entscheidung über Urlaubs-Gesuche der Offiziere des Großherzoglich Meckleburgischen Kontingents, soweit solche nicht durch das General-Kommando des 9. Armee-Korps erledigt werden können, verbleibt es bei den Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 30. Dezember 1869, desgleichen bezüglich der Entscheidung über solche Gesuche der Herzoglich Braunschweigischen Offiziere bei den bisherigen Festsetzungen.

B. Urlaubs-Ertheilung an Unteroffiziere und Gemeine.

I.

Der Instanzenweg für Urlaubsgesuche der Unteroffiziere und Gemeinen ist demjenigen analog, welcher für Urlaubsgesuche von Offizieren der betreffenden Stäbe, Truppentheile, Anstalten und Formationen vorgeschrieben ist.

II.

Es werden Unteroffiziere und Gemeine beurlaubt:
vom kommandirenden General in der Regel nur bis zu 3 Monaten,
vom Divisions-Brigade-Regiments- und selbstständigen Bataillons-Kommandeur bis zu 45 Tagen,
von einem anderen Bataillons-Kommandeur und von einem Abtheilungs-Kommandeur bis zu 30 Tagen,
vom Chef resp. Kommandeur einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie, sowie von einem detachirten Hauptmann resp. Rittmeister und einem solchen Subaltern-Offizier bis zu 14 Tagen.

III.

Die bezüglichen Beurlaubungs-Befugnisse der vorstehend sub B. II. nicht erwähnten Offiziere regeln sich nach den unter A. III. gegebenen Festsetzungen, jedoch mit dem Unterschiede, daß den unter A. I. namhaft gemachten Vorgesetzten in Bezug auf Beurlaubung von Unteroffizieren und Gemeinen sämmtlich die Beurlaubungs-Befugniß eines kommandirenden Generals beiwohnt.

C. Allgemeine Bestimmungen.

a. Die sub A. I. bezeichneten Vorgesetzten dürfen innerhalb ihrer Kompetenz Urlaub in gleichem Maße nach dem Inlande und Auslande, alle übrigen Vorgesetzten Urlaub an Offiziere nur für den Umfang des Deutschen Reiches und der österreichisch-ungarischen Monarchie, an Unteroffiziere und Gemeine nur für den Umfang des Deutschen Reiches ertheilen.

Digitized by Google

b. Kommandirte suchen den Urlaub, sofern derselbe die Dauer des Kommandos nicht überschreitet, lediglich bei denjenigen Behörden nach, welchen sie durch das Kommando unterstellt sind, andernfalls bedarf es der Zustimmung des Truppentheils resp. der Behörde, welchen sie angehören, eventl. nach Beendigung des Kommandos zugetheilt werden. Von der erfolgten Beurlaubung ist denjenigen Behörden, bei welchen die Betreffenden das Gehalt resp. die Löhnung empfangen, Mittheilung zu machen.

c. Urlaubs-Gesuche von Offizieren und Mannschaften der Jäger- und Schützen-Bataillone werden in höherer Instanz von den General-Kommandos erledigt, event. sofern die Urlaubsgesuche solcher Offiziere über die Kompetenz der kommandirenden Generale hinausgehen, von den nämlichen Behörden an Allerhöchster Stelle vorgelegt.

Vor der Entscheidung über Urlaubsgesuche der Offiziere der Jäger- und Schützen-Bataillone durch die General-Kommandos muß die Inspektion der Jäger- und Schützen gehört worden sein.

d. Urlaubsgesuche des bei den Fuß-Artillerie-Regimentern und den Artillerie-Depots eingetheilten Zeugpersonals gehen durch die Kommandos bezeichneter Regimenter, falls deren Kompetenz nicht ausreicht, direkt an das Allgemeine Kriegs-Departement.

e. Die Beurlaubung von Offizieren und Mannschaften einer mobilen Feld-Armee ist, sofern nicht eine solche zur Wiederherstellnng der Gesundheit unbedingt nothwendig wird, im Allgemeinen unzulässig. Indessen sind die kommandirenden Generale — aber nur diese — ermächtigt, in einzelnen dringenden Fällen und zu gelegener Zeit (z. B. während einer längeren Waffenruhe) Beurlaubungen von kurzer Dauer eintreten zu lassen, sowie auch zu gestatten, daß die ihnen untergebenen Befehlshaber innerhalb bestimmter, durch die kommandirenden Generale festzusetzenden Grenzen Urlaub ertheilen.

Rücksichtlich des nicht mobilen Theiles der Armee sind in Kriegszeiten bezüglich der Beurlaubung im Allgemeinen und unter angemessener Einschränkung die für das Friedens-Verhältniß gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Die der Kriegsbesatzung einer armirten Festung angehörenden Offiziere dürfen nur mit Genehmigung des Gouverneurs oder Kommandanten, die Offiziere und Mannschaften einer in Belagerungszustand erklärten Festung überhaupt nicht beurlaubt werden.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Berlin, den 22. Januar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Bestimmungen werden hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium
v. Kameke.

No. 629/1. 73. A. I. a.

Nr. 17.

Abänderung der Vorschrift im §. 154 a. der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Die Vorschrift im §. 154 a der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, nach welcher die Anerkennung und Klassifizirung der zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Qualifikation für den einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Lehr-Anstalten durch das Reichs-Gesetz-Blatt zu publiziren ist, wird hierdurch dahin abgeändert, daß Veröffentlichungen der gedachten Art von jetzt an in dem

„Central-Blatt für das Deutsche Reich"

zu erfolgen haben.

Der Reichs-Kanzler.
J. V.
Delbrück.

Der Kriegs-Minister.
J. V.
v. Kameke.

R. K. A. No. 163. B.

K. M. No. 372. 1. 73. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 18.

Theilnahme von Stabs-Offizieren des Garde-Korps am diesjährigen Departements-Ersatz-Geschäft.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Es wird hiermit bestimmt, daß im laufenden Jahre Stabs-Offiziere des Garde-Korps an dem Departements-Ersatz-Geschäft in den Bezirken der 2ten, 5ten, 11ten, 18ten, 24sten, 28sten, 30sten, 35sten, 39sten und 59sten, sowie in den preußischen Gebietstheilen der 15ten und 42sten Infanterie-Brigade Theil zu nehmen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 447/1. A. I. a.

Nr. 19.

Die Theilnahme der in etatsmäßigen Stellen bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos reaktivirten, pensionirten oder zur Disposition gestellten Offiziere an dem Offizier-Unterstützungs-Fonds.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Die Allerhöchste Ordre vom 8. März 1866 bestimmt, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandeure und die bei denselben als Adjutanten etatsmäßig fungirenden pensionirten oder zur Disposition gestellten Offiziere als etatsmäßig angestellte Offiziere zu betrachten sind, und daß sie die Uniform des betreffenden Landwehr-Regiments resp. Bataillons mit den aktiven Dienstzeichen anzulegen haben.

Das Kriegs-Ministerium legt in Folge dessen diesen Offizieren, soweit sie den im §. 2 der Instruktion für die Verwaltung der Offizier-Unterstützungs-Fonds vom 28. Februar 1869 bezeichneten Chargen angehören, die Berechtigung zur Theilnahme an dem Offizier-Unterstützungs-Fonds der Landwehr-Offiziere der betreffenden Division bei.

Die Bewilligungen erfolgen vorkommenden Falls nach den Grundsätzen des Abschnitts A der Instruktion

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 90/12. 72. M. O. D. 3.

Nr. 20.

Formation einer Königlich Bayerischen Eisenbahn-Kompagnie.

Berlin, den 22. Januar 1873.

Als Friedensstamm der für Eisenbahn-Zwecke nothwendigen mobilen Formationen wird auf Befehl Seiner Majestät des Königs von Bayern vom 1. Februar 1873 ab eine Königlich Bayerische Eisenbahn-Kompagnie zu Ingolstadt formirt.

Die Zusammensetzung derselben ist nach Analogie der für das Königlich Preußische Eisenbahn-Bataillon gegebenen Bestimmungen geregelt. Die Offiziere des Beurlaubtenstandes der Eisenbahn-Kompagnie kompletiren sich

durch die auf Grund ihrer aktiven Dienstleistung bei der Eisenbahn-Kompagnie mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehenen Mannschaften der Reserve dieser Kompagnie;

durch Offiziere des Beurlaubtenstandes, beziehungsweise mit dem Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier versehene Mannschaften anderer Waffen, welche bei Staats- oder Privatbahnen im Bau- resp. Betriebsdienst als Beamte angestellt sind.

Die Ueberführung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen, welche bei Königlich Bayerischen Staats- oder Privat-Eisenbahnen im Bau-, resp. Betriebsdienst angestellt sind, oder als ständig professionelle Arbeiter bei denselben fungiren, zur Reserve beziehungsweise Landwehr der Königlich Bayerischen Eisenbahn-Kompagnie erfolgt am 1. März 1873.

Die Befugniß zur Anerkennung der für den Mobilmachungsfall als unabkömmlich bezeichneten Eisenbahn- und Telegraphen-Beamten, Bediensteten und ständigen Arbeiter, sowie die Entscheidung auf etwaige Reklamationen gegen die Einberufung von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Eisenbahn-

Digitized by Google

Kompagnie zu Uebungszwecken, geht auf den Königlich Bayerischen Chef des Ingenieur-Korps und Inspekteur der Festungen über.

Unter Bezugnahme auf die in Nr. 20 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1872 enthaltene bezügliche Publikation wird Vorstehendes hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 88. 1. A. I. a.

Nr. 21.

Versetzung der Reserve-Offiziere des Eisenbahn-Bataillons zur Landwehr.

Berlin, den 22. Januar 1873.

Die Versetzung der Reserve-Offiziere des Eisenbahn-Bataillons zur Landwehr wird durch den Chef des Generalstabes der Armee verfügt.

Die bezüglichen Vorschläge werden seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos durch die nach Schema 4 der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1868 aufzustellenden Rangirungslisten zum 1. Oktober jeden Jahres auf dem Waffen-Instanzenwege an den Chef des Generalstabes der Armee eingereicht.

Der §. 11 pass. 2 der oben citirten Verordnung ist dementsprechend zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 577. 1. A. I. a.

Nr. 22.

Rücksendung von Dienstsiegeln und Dienststempeln.

Berlin, den 16. Januar 1873.

In Folge des Erlasses vom 24. Juni 1871 (Nr. 1069. 5. 71. A. I. a. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 144) sind die Dienstsiegel und Dienststempel auch von solchen nach dem letzten Feldzuge demobil gewordenen Kommando-Behörden und Truppentheilen hierher zur Abgabe gelangt, deren Formation für den Mobilmachungs-Fall planmäßig wieder vorgesehen ist. Das Geheime Archiv des Königlichen Kriegs-Ministeriums ist veranlaßt, die beregten Dienstsiegel ꝛc. — unter Anschluß einer Nachweisung derselben — den bezüglichen Königlichen General-Kommandos Behufs der Asservation an den Formations-Orten der betreffenden Kommando-Behörden ꝛc. direkt zurückzusenden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 281. 1. A. I. a.

Nr. 23.

Abänderung resp. Vervollständigung der in der Beilage zu Nr. 7 des Armee-Verordnungs-Blatts pro 1868 publizirten Zusammenstellung der für die Kommandirungen ꝛc. zum Lehr-Infanterie-Bataillon maßgebenden Bestimmungen.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Abschnitt I. Zweck des Lehr-Infanterie-Bataillons und Zusammensetzung desselben.

a) Der Etat an Gemeinen ist von 576 auf 640 Köpfe erhöht worden.

b) Alinea 5 ist nach den Worten: „Entlassungs-Termin der Reserven“ folgender Passus noch aufzunehmen:
„Der Tag der Entlassung wird auf Antrag des Lehr-Infanterie Bataillons resp. des König-

Digitized by Google

lichen General-Kommandos des Garde-Korps durch das Kriegs-Ministerium bestimmt und durch das Armee-Verordnungs-Blatt bekannt gemacht werden."

Abschnitt II. Auswahl der Mannschaften:

a) Alinea 2 sind hinter: „zum Stamm kommandirten" die Worte: „wenn irgend möglich" einzuschalten.
b) Alinea 4 sind statt „5" und „10" zu setzen: „1 M. 64 Zm. 5 Mm" und „1 M. 83 Zm. 5 Mm".

Abschnitt III. Ablösung der zu Unteroffizieren ernannten Leute:

Als Schlußpassus ist folgender Zusatz aufzunehmen:

„Zwischen dem 1. September und dem 1. Oktober dürfen Ablösungen in Folge Ernennung von Kommandirten zu Unteroffizieren nicht stattfinden. Werden Kommandirte in dieser Zeit zu Unteroffizieren ernannt, so ist denselben mit Rücksicht auf die bei ihrem Truppentheil vorhandene Vakanz die Differenz der Unteroffizier-Löhnung gegen die bisher bezogene Seitens des Lehr-Infanterie-Bataillons über den Etat desselben zu zahlen. — Jede andere, als durch Beförderung oder Absolvirung der Dienstzeit nöthig werdende Ablösung ist auf dem Instanzenwege zu beantragen."

Abschnitt IV. Ueberweisungs-Papiere.

Zeile 6 von oben, sub c. sind die Worte: „Mit dieser Nachweisung" bis: „zu übersenden" zu streichen und dafür zu setzen: „Die in dieser Nachweisung ausgeworfenen Geldbeträge sind niemals baar zu senden, sondern werden vom Lehr-Infanterie-Bataillon vorschußweise gezahlt und am Jahresschlusse von der General-Militair-Kasse von demjenigen Bataillon eingezogen, welches die Regimentsfonds verwaltet und welches daher am Schlusse der Nachweisung stets zu vermerken ist."

Abschnitt. V. Bekleidung und Ausrüstung.

a) Hinter „3 Paar Tuchhosen" ist einzuschalten: „2 Paar Unterhosen".
b) Bei: „1Paar Tuchhandschuhe" ist hinzuzufügen: „nur für die Stamm-Mannschaft erforderlich".
c) Die „1 Paar Ohrenklappen" fallen fort, dahingegen sind zuzusetzen:
„1 Feldflasche"
„1 Kaffeebeutel" und
„1 Soldbuch"
für letzteres ist sodann das „1 Abrechnungs-Buch" zu streichen.
d) Hinter „Aufnähegeld von 2½ Sgr." ist hinzuzufügen: „und wird dieses letztere vom Lehr-Infanterie-Bataillon in derselben Weise wie das Sohlen-Aufnähegeld (cfr. ad IV. sub c.) eingezogen."

Abschnitt VII. Marsch-Angelegenheiten.

Als Alinea 3 ist folgender Passus aufzunehmen:

„Bei Auflösung des Bataillons werden die Uebungs-Mannschaften transportweise ihren Regimentern resp. allein stehenden Bataillonen zugeführt und zwar werden diejenigen Mannschaften, die den Garnisonort ihres General-Kommandos passiren müssen, dem Letzteren Behufs Weiterinstradirung überwiesen. Einzelentlassungen direkt vom Lehr-Infanterie-Bataillon zur Reserve oder zur Disposition des Truppentheils finden nicht statt.

Abschnitt IX. Offizierburschen.

Zeile 3 und 4. Die Worte: „mit Gewehr, Patronentaschen und einem alten Tornister zu versehen sind", sind zu streichen und dafür zu setzen: „außer den in dem kriegsministeriellen Erlasse vom 4. August 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt pro 1868 pag. 175) bezeichneten Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken auch noch mit Gewehr und Patronentaschen zu versehen sind".

Kriegs-Ministerium. v. Stiehle. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Caprivi.

No. 688/11. 72. A. I. b.

Nr. 24.

Nachweisung der im 4. Quartal 1872 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen Stationen.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Die während des 4. Quartals 1872 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

I. Neu errichtet wurden:

a) mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen.

1) Neuwedel Regier.-Bezirk Frankfurt a/O.
2) Wusterwitz " do.
3) Diez a. d. Lahn " Wiesbaden
4) Limburg a. d. Lahn " do.
5) Weilburg a. d. Lahn " do.
6) Langenberg " Düsseldorf
7) Wolfhagen " Cassel
8) Grohnde, Landdrostei-Bezirk Hannover
9) Pacosc, Regier.-Bezirk Bromberg
10) Ruprechtsau, in Elsaß-Lothringen

} mit beschränktem Tagesdienst.

b) Privat-Personen zur Verwaltunng übertragene Stationen:

1) Bodenwerder, Landdrostei-Bezirk Hannover mit beschränktem Tagesdienst.

c) Von Kommunen errichtete und unterhaltene Stationen.

1) Pewsun, Landdrostei-Bezirk Aurich
2) Greetsyhl " " "

} mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderung der Dienststunden resp. Klassifikation der Stationen.

1) Langenschwalbach, bisher vorübergehend mit vollem, jetzt wieder mit beschränktem Tagesdienst;
2) Eibenstock, bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst;
3) Schippenbeil
4) Berlinchen

} bisher Privat-Personen zur Verwaltung übertragen, jetzt mit den Orts-Post-Anstalten combinirt.

5) Waldshut, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt, ist jetzt selbstständige Station.
6) Lenzkirch, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt und mit beschränktem Tagesdienst, ist jetzt selbstständige Station mit vollem Tagesdienst.

Die Namen folgender Stationen ändern sich.

In Elsaß-Lothringen Albersweiler in Alberschweiler
" " St. Louis " St. Ludwig,
" " Oberbrück " Oberbruck,
" " Obersulz " Sulz
" " Saaralbe " Saaralben,
" " Wintzenheim " Winzenheim,
im Regier.-Bezirk Düsseldorf Bourscheid in Burscheid.

III. Vorübergehend wurden geschlossen:

1) Pillnitz
2) Callenberg
3) Hummelshain.

Anhang.

Die in dem okkupirten französischen Gebiete befindlichen Telegraphen-Stationen, welche für den Privat-Depeschen-Verkehr zwischen den deutschen Truppen und Beamten und ihren in Deutschland befindlichen Angehörigen eröffnet wurden, sind zur Zeit folgende:

1) Baccarat.
2) Bains.
3) Bar le Duc.
4) Belfort.
5) Blâmont.
6) Bruyères.
7) Charmes.
8) Clermont.
9) Commercy.
10) St. Dié.
11) Epinal.
12) Etain.
13) Ligny.
14) Longuyon.
15) Longwy.
16) Luneville.
17) Mezières.
18) St. Mihiel.
19) Montmedy.
20) Nancy.
21) Neufchateau.
22) St. Nicolas du Port.
23) Pont à Mousson.
24) Rambervillers.

Digitized by Google

25) Raon l'Etape.
26) Remiremont.
27) Rethel.
28) Rocroy.
29) Sampigny.
30) Sedan.
31) Toul.
32) Vaucouleurs.
33) Verdun.
34) Vouziers.

Kriegs-Ministerium. v. Stiehle. Allgemeines Kriegs-Departement. Frhr. v. Wangenheim.

Nr. 72. 1. 73. A. III.

Nr. 25.

Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten bei den Garnison-Lazarethen im Bereiche des 14. Armee-Korps.

Berlin, den 21. Januar 1873.

Bei den Garnison-Lazarethen im Bereiche des 14. Armee-Korps kann nach Maßgabe der Garnisonstärke die Anstellung von einjährig freiwilligen Pharmazeuten in der unten angegebenen Zahl stattfinden und zwar:

Garnisonorte.	Zahl der anzustellenden Pharmazeuten.
Carlsruhe	2
Rastatt	2
Mannheim	1
Constanz	1
Freiburg	1

Der Eintritt beregter Maßnahme in den letztgenannten drei Garnison-Orten ist von der Fertigstellung der Dispensir-Anstalten der betreffenden Garnison-Lazarethe abhängig zu machen.

Die Anlage 2 zu §. 173 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 ist dementsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium. v. Stiehle. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Hartmann.

No. 975/12. 72. A. I. a.

Nr. 26.

Bekleidung und Ausrüstung der zu den Unteroffizier-Schulen zu kommandirenden Unteroffiziere und Offizierburschen.

Berlin, den 22. Januar 1873.

Vielfache Abweichungen in der Bekleidung und Ausrüstung der zur Dienstleistung bei den Unteroffizier-Schulen abkommandirten Unteroffiziere der Infanterie und der zu den qu. Schulen abkommandirten Offizierburschen, veranlassen das Kriegs-Ministerium zu bestimmen, daß sowohl die vorerwähnten Unteroffiziere, als auch die qu. Offizierburschen fortan mit derselben Bekleidung zu versehen sind, wie die zum Lehr-Infanterie-Bataillon zu kommandirenden Mannschaften (pass. V. der kriegsministeriellen Bestimmungen vom 5. März 1868, Beilage zu Nr. 7 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1868).

Kriegs-Ministerium. v. Stiehle. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Caprivi.

No. 591/1. 73. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 27.

Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

Berlin, den 23. Januar 1873.

In Folge Erweiterung der Telegraphen-Verwaltung des früheren Norddeutschen Bundes ist eine Umarbeitung der für diese Verwaltung ergangenen Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen nöthig geworden.

In Nachstehendem wird die neue Zusammenstellnng der gedachten Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht, und auf die Bestimmung im §. 4 noch besonders aufmerksam gemacht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeldt.

Nr. 46/1. 73. M. O. D. 3.

Bestimmungen über die gebührenfreie Beförderung telegraphischer Depeschen.

A. Depeschen, welche auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reiches gebührenfrei befördert werden.

§. 1.

Auf sämmtlichen Telegraphen-Linien des Deutschen Reiches genießen die Gebührenfreiheit:

1) die Depeschen, welche von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe während ihrer Anwesenheit in Berlin in Bundesraths-Angelegenheiten aufgegeben werden, oder welche an diese Bevollmächtigten aus anderen Orten des Deutschen Reiches in Bundesraths-Angelegenheiten eingehen;
2) die Depeschen von und an den Reichstag in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten;
3) die Depeschen von oder an Militairbehörden des Deutschen Reiches mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Offiziere und Beamten in reinen Militair-Dienstangelegenheiten. Im Falle einer Mobilmachung auch die Depeschen von oder an einzelne mit dienstlichen Aufträgen kommandirte Militair-Personen und Beamte der Militair-Verwaltung des Deutschen Reichs in reinen Militair-Dienstangelegenheiten;
4) die Depeschen von und an Reichsbehörden in reinen Reichs-Dienstangelegenheiten.

B. Depeschen, welche auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs, mit Ausschluß der Telegraphen-Linien in Bayern und Württemberg gebührenfrei befördert werden.

§. 2.

Die Gebührenfreiheit genießen:

1) Die von den Mitgliedern der Regentenhäuser sämmtlicher zum ehemaligen Norddeutschen Bunde gehörigen Bundesstaaten, ferner die von den Mitgliedern des Großherzoglichen Hauses von Baden und die von den Mitgliedern des Fürstlichen Hauses von Hohenzollern, sowie die im Auftrage der genannten Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften von den Angehörigen, den Beamten, der Umgebung, dem Gefolge oder den Hofstaaten aufgegebenen Depeschen;
2) die von den Senaten der freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg in reinen Staats- und Reichs-Dienstangelegenheiten aufgegebenen Depeschen;
3) die Depeschen der Civil-Behörden der Staaten des ehemaligen Norddeutschen Bundes, des Großherzogthums Baden und Elsaß-Lothringens, mit Einschluß der solche Behörden vertretenden einzelnen Beamten, wenn diese Depeschen reine Staats- oder Reichs-Dienst-Angelegenheiten betreffen;
4) die amtliche telegraphische Korrespondenz der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, beziehungsweise der als solche fungirenden Ortsbehörden (Magistrate, Bürgermeister), Falls bei dieser Korrespondenz ein reines Dienst-Interesse obwaltet, sowie die Steckbriefe der Gerichte, Staatsanwaltschafts-Beamten und Polizei-Behörden, Falls schon beim Erlaß der Steckbriefe außer Zweifel steht, daß eine Person, welche für die Kosten aufzukommen hat, überhaupt nicht vorhanden ist;
5) die Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen, Eisenbahn-Stationen und Eisenbahn-Beamten an vorgesetzte Behörden über vorgekommene Unglücksfälle und Betriebsstörungen.

Welche Depeschen der Eisenbahn-Verwaltungen ꝛc. außerdem gebührenfrei anzunehmen und zu befördern sind, ist durch besondere Vereinbarungen festgesetzt.

Digitized by Google

Depeschen, welche von den vorstehend unter 1., 2. und 3 bezeichneten Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften, Senaten, Behörden oder Beamten nach Großbritannien, Italien, Spanien und Portugal, Schweden und Norwegen und nach Rußland aufgegeben werden, genießen für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiets die Gebührenfreiheit. Dagegen sind Depeschen nach allen übrigen Ländern (einschließlich Bayern und Württemberg) auch für die Beförderungsstrecke innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphen-Gebiets gebührenpflichtig.

C. Allgemeine Bestimmungen.

§. 3.

Die Gebührenfreiheit der Depeschen erstreckt sich nur auf die tarifmäßigen Telegraphirungs-Gebühren, nicht aber auf die baaren Auslagen für Weiterbeförderung über die Telegraphen-Linien hinaus.

Die baaren Auslagen sind vielmehr nach den betreffenden reglementarischen Bestimmungen entweder von den aufgebenden Personen und Behörden, oder von den Adressaten zu entrichten.

§. 4.

Die zur Aufgabe gebührenfrei zu befördernder Depeschen befugten Behörden und Beamten haben sich zu ihrer amtlichen Korrespondenz nur in den wichtigsten und dringendsten Fällen der Telegraphen zu bedienen und die Depeschen in gedrängtester Kürze mit Vermeidung aller entbehrlichen Titulaturen und Kurialien abzufassen.

§. 5.

Zur Anerkennung der Gebührenfreiheit durch die Telegraphen-Stationen ist im Allgemeinen erforderlich, daß die Depeschen

a) mit einem amtlichen Siegel oder Stempel,

b) mit einer die Berechtigung zur Gebührenfreiheit ausdrückenden Bezeichnung als „Königliche Dienstsache", „Großherzogliche Dienstsache", „Reichs-Dienstsache", „Militaria", „Staatsdienstsache" u. s. w. versehen sind.

Die von Allerhöchsten resp. Höchsten Herrschaften herrührenden Depeschen werden, auch wenn sie von Personen aufgegeben werden, welche zu dem Gefolge oder den Hofstaaten gehören, sofern über die Person des Aufgebers oder die Identität seiner Namens-Unterschrift bei den Telegraphen-Stationen kein Zweifel obwaltet, ohne Beglaubigung durch Siegel oder Stempel, sowie ohne weitere Bezeichnung zur Beförderung angenommen.

Die gebührenfrei zu befördernden Depeschen von Civil-Behörden sind in der Regel mit dem Namen des Chefs oder eines der dirigirenden Beamten zu unterzeichnen, können aber eintretenden Falls von dem mit der Anfertigung beauftragten Beamten dahin beglaubigt sein, daß sie von dem Chef der Behörde ausgehen und in seinem Auftrage mit seiner Namensunterschrift versehen worden sind.

Bei den von den Militair-Behörden ausgehenden, gebührenfrei zu befördernden Depeschen genügt neben der Bezeichnung „Militaria" und Beidrückung des amtlichen Siegels oder Stempels als Unterschrift die Firma der absendenden Behörde, z. B. 3. Festungs-Regiment. Wird in Ermangelung eines Dienstsiegels ein Privatsiegel benutzt, so ist der Mangel eines Dienstsiegels unter Angabe des Namens, der Charge und des Truppentheils des Aufgebers zu bescheinigen.

§. 6.

In allen Fällen, wo der Inhalt der zur gebührenfreien Beförderung aufgelieferten Depeschen ergiebt, daß in materieller oder formeller Hinsicht eine mißbräuchliche Benutzung des Telegraphen vorliegt, müssen solche Depeschen von den Telegraphen-Stationen an die vorgesetzte Telegraphen-Direktion abschriftlich eingereicht werden. In dem Begleit-Berichte zu den Abschriften sind die Gründe der Einsendung näher zu erörtern.

Berlin, den 8. November 1872.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

Digitized by Google

Nr. 28.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89.

Berlin, den 16. Januar 1873.

Das Mecklenburgische Grenadier-Regiment Nr. 89 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften desselben, und zwar:

Nr.	Komp.	Charge	Vor- und Zuname.	Nr. der Rekognitions-Marken.	Geburts-Ort.	Geburts-Kreis.	Bemerkungen.
1	1	Grenad.	Johann Joachim Friedrich Jalaß	200	Loosen	Hagenow	Am 24. 11. 70. in ein Lazareth zu Nogent le Rotrou geschafft.
2	1	"	Christian Friedrich Maas	268	Ludorf	Waren	Am 2. 12. 70. in der Schlacht bei Bazoches les hautes durch einen Schuß in den Rücken schwer verwundet.
3	2	"	Ludwig Friedrich Johann Kludas	253	Schwaberow	Hagenow	Am 30. 11. 70. wegen Ruhr in ein Lazareth zu Chartres geschafft.
4	4	"	Johann Joachim Karl Scheel	46	Weitendorf	Güstrow	Am 2. 12. 70. in der Schlacht bei Bazoches les hautes durch Schuß in den Oberschenkel verwundet.
5	4	"	Johann Joachim Friedrich Wiegert	233	Levin	Malchin	Am 11. 12. 70. in's Lazareth zu Meung geschafft.
6	7	"	Joachim Schütt I.	159	Lüdersdorf	Schönberg	Am 10. 12. 70. in Messas bei Beaugency einem Feldlazareth übergeben.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann. v. Funk.

No. 437 1. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 29.

Berichtigung der Bezeichnung der Rations-Kompetenz in nachbenannten Verpflegungs-Etats pro 1873.

Berlin, den 24. Januar 1873.

In den zur Ausgabe gelangten Friedens-Verpflegungs-Etats pro 1873 für Linien-Ulanen-, sowie für Linien-Dragoner- resp. Husaren-Regimenter ist die Rations-Kompetenz als schwere bezeichnet.

Dies beruht auf einem Druckfehler und haben wie bisher,

die Linien-Ulanen-Regimenter mittlere

die Linien-Dragoner- resp. Husaren-Regimenter leichte

Rationen fortzubeziehen.

Ferner fehlt in nachbenannten Etats die Bezeichnung der Rationen und zwar:

im Etat für das 2. Garde-Dragoner-Regiment als schwere

für eine Fuß-Artillerie-Kompagnie und für das reitende Feldjäger-Korps als leichte.

Solches wird hiermit Behufs Berichtigung qu. Etats zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 764/1. A. I. a.

Nr. 30.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 17. Januar 1873.

Aus den am 1. Januar d. J. fällig gewesenen Zinsen der bei Gelegenheit der Allerhöchsten 50jährigen Dienstjubelfeier Seiner Majestät des Königs gegründeten Stiftung für unbemittelte Inhaber des eisernen Kreuzes 2c. vom Feldwebel abwärts, ist, nachdem des Kaisers und Königs Majestät auf den Vorschlag des Kriegs-Ministeriums die nachbenannten Invaliden zum Empfange einer Unterstützung auszuersehen geruhet haben, jedem derselben durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos ein Geldgeschenk von 20 Thlr. übermittelt worden, und zwar:

1) dem Johann Egedius Genten aus Burg,
2) „ Karl Ludwig Weber
3) „ Robert Winkler } aus Berlin,
4) „ Karl Gottlieb Krueger }
5) „ Friedrich Duddo aus Rydzewen, Kreis Loetzen,
6) „ Karl Kapreclat aus Lolidimmen, Kreis Gumbinnen,
7) „ Johann Schroeder zu Kolzow, Kreis Usedom-Wollin,
8) „ Karl Jocks zu Stargard, Kreis Saatzig,
9) „ Karl Kosse zu Frankfurt a/O.,
10) „ Johann Lietz zu Cüstrin,
11) „ August Radeboldt aus Prenzlau, zur Zeit in Frankreich,
12) „ Adolf Weyrauch zu Spremberg,
13) „ Wilhelm Wollenberg zu Dannenberg, Kreis Ober-Barnim,
14) „ August Semmler zu Neu-Ruppin,
15) „ Ferdinand Mueller zu Magdeburg,
16) „ Friedrich Johann Eduard Wölfermann zu Merseburg,
17) „ Heinrich Louis Seeber aus Querfurt,
18) „ Friedrich Traugott Steuer aus Kaudorf,
19) „ Johann Wilhelm Huebner aus Posen,
20) „ Josef Stanislaus Lisiecki aus Wydzieczewiece,
21) „ Georg Makowiak aus Czerleine, Kreis Schroda,
22) „ Bruno Langer aus Breslau,
23) „ August Wilde aus Bischwitz, Kreis Trebnitz,
24) „ August Altvater aus Glatz,
25) „ Johann Bernhard Jasper aus Münster,
26) „ Johann Wilhelm Müller aus Düsseldorf,

Digitized by Google

27) dem August Kriechhaus aus Ellscheid, Kreis Mettmann,
28) „ Bernhard Anton Nienhaus aus Essen,
29) „ Johann Philipp Niehaus aus Bielefeld,
30) „ Friedrich Martin Peter Stabenow aus Mühlheim,
31) „ Peter Hubert Simons zu Eschweiler und
32) „ Johann Friedrich Wilhelm Taube zu Trier.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invalidenwesen.
v. Tilly. v. Beczwarzowski.

No. 861. 1. 73. A. f. J.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 18. Februar 1873. Nr. 4.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 31.

Verordnung, betreffend die Beschaffung der Kautionen derjenigen Militair-Beamten, welche bei den Feld-Verwaltungen angestellt werden. Vom 14. Januar 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen auf Grund des §. 7 des Gesetzes vom 2. Juni 1869, betreffend die Kautionen der Bundesbeamten (Bundes-Gesetzblatt S. 161) in Abänderung des Artikels 3 der Verordnung vom 5. Juli 1871 betreffend die Kautionen der bei der Militair- und der Marine-Verwaltung angestellten Beamten (Reichsgesetzblatt S. 308), nach Einvernehmen mit dem Bundesrath im Namen des Deutschen Reichs, was folgt:

Einziger Artikel.

Feldbeamten der Militair-Verwaltung, welche die nach Artikel 2 I. B. der Verordnung vom 5. Juli 1871 zu bestellende Kaution auf einmal zu beschaffen außer Stande sind, kann von dem vorgesetzten Feld-Intendanten unter dessen eigener Verantwortlichkeit ausnahmsweise gestattet werden, die Beschaffung der Kaution nachträglich durch Ansammlung von Gehaltsabzügen zu bewirken, welche nicht weniger als funfzig Thaler jährlich betragen dürfen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 14. Januar 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

In Vertretung des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 56/2. 73. M. O. D. 1.

Digitized by Google

Nr. 32.

Ausschließung der Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes von Pulver- und Munitions-Arbeiten.

Berlin, den 28. Januar 1873.

Mit Rücksicht darauf, daß die gegenwärtig eine erhöhte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit erheischenden Pulver- und Munitions-Arbeiten nur zuverlässigen Mannschaften anvertraut werden dürfen, werden sämmtliche Königliche Kommando-Behörden ersucht, an jenen Arbeiten Mannschaften der zweiten Klasse des Soldatenstandes, als hierzu moralisch nicht qualifizirt, fortan nicht mehr theilnehmen zu lassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 759 1. A. I. a.

Nr. 33.

Bezeichnung der Truppentheile der Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingente.

Berlin, den 30. Januar 1873.

Auf Grund der zwischen Preußen und Mecklenburg unterm 19. resp. 23. Dezember v. J. abgeschlossenen Militair-Conventionen führen die Truppentheile der Großherzoglich Mecklenburgischen Kontingente fortan folgende Bezeichnungen:

34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgische),
Großherzoglich Mecklenburgisches Grenadier- (Füsilier-) Regiment Nr. 89 (90),
Großherzoglich Mecklenburgisches Jäger-Bataillon Nr. 14,
1. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17,
2. Großherzoglich Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 18,
3. (Großherzoglich Mecklenburgische) Feld-Abtheilung Schleswig-Holsteinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9, Divisions-Artillerie,
1. Großherzoglich Mecklenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 89,
2. Großherzoglich Mecklenburgisches Landwehr-Regiment Nr. 90.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 676/1. 73. A. I. a.

Nr. 34.

Einrichtung und Ausstattung von Militair-Geschäfts-Lokalen.

Berlin, den 31. Januar 1873.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens wird hiermit allgemein bestimmt, daß bei der aus Reichsfonds zu bewirkenden Einrichtung und Ausstattung von Militair-Geschäftslokalen sowohl in Bezug auf den Umfang, als auf die Beschaffenheit der betreffenden Utensilien lediglich dem unbedingten Bedürfniß Rechnung getragen werden darf und jeder Luxus ausgeschlossen bleiben muß.

Insbesondere dürfen Sophas nur bei den Central-Behörden und für die Dienstzimmer der Vorstände der Provinzial-Behörden, sowie für die Dienstzimmer der Chefs der Generalstäbe bei den General-Kommandos beschafft werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 614/12. 72. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Nr. 35.

Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons.

Berlin, den 7. Februar 1873.

1) Die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes des Eisenbahn-Bataillons werden durch die alljährlich hierüber zu erlassenden besonderen Bestimmungen geregelt.
2) Die Zahl der aus jedem Infanterie-Brigade-Bezirk zu den in Rede stehenden Uebungen einzuziehenden Mannschaften wird durch den Chef des Generalstabes der Armee bestimmt.
3) Zu diesem Zwecke reichen die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Februar jeden Jahres an die Infanterie-Brigade-Kommandos Nachweisungen der in ihren Bezirken vorhandenen übungspflichtigen Mannschaften der Reserve und Landwehr des Eisenbahn-Bataillons ein.
4) Genannte Uebersichten gelangen von den Infanterie-Brigade-Kommandos zum 15. Februar an den Chef des Generalstabes der Armee.
5) Der Paragraph 52 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 ist dementsprechend zu ergänzen.
Da in Folge der vorgeschrittenen Jahreszeit die Innehaltung der ad 3 und 4 erwähnten Termine für dieses Jahr nicht mehr ausführbar ist, so hat die Einreichung der qu. Eingaben an den Chef des Generalstabes der Armee baldmöglichst zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 92. 2. A. I. a.

Nr. 36.

Organisation des Militair-Reit-Instituts.

Berlin, den 11. Februar 1873.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 23. v. Mts. sind in Betreff der Organisation des Militair-Reit-Instituts zu Hannover folgende Bestimmungen getroffen worden:

1) Die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 17. Mai v. J. befohlene Trennung des Offizier-Reit-Instituts von der Kavallerie-Unteroffizierschule hat sich auch auf die ökonomischen Angelegenheiten zu erstrecken. Zu dem Ende ist an Stelle der zur Zeit beim Militair-Reit-Institut bestehenden Kassen- beziehungsweise Bekleidungs-Kommission bei dem Offizier-Reit-Institut und bei der Kavallerie-Unteroffizierschule je eine Kassen- beziehungsweise Bekleidungs-Kommission zu bilden, welche für das erstere Institut aus dem Direktor desselben, dem nächstältesten zu demselben gehörigen Offizier und dem Zahlmeister, und bei der Kavallerie-Unteroffizierschule aus dem Direktor derselben und aus dem ältesten zu der gedachten Schule gehörigen, oder kommandirten Offizier zu bestehen hat. Die Rechnungslegung der Kavallerie-Unteroffizierschule ist von dem Zahlmeister-Aspiranten des Militair-Reit-Instituts, welcher zu dem Ende zur genannten Schule überzutreten hat, für die im Verpflegungs-Etat ausgeworfene Zulage von monatlich 3 Thalern zu besorgen.
Der Bekleidungs-Kommission der Kavallerie-Unteroffizierschule hat der Zahlmeister des Offizier-Reit-Institus hinzuzutreten.
2) Sämmtliche von den Truppen an das Militair-Reit-Institut abzugebenden Pferdepfleger und Oekonomie-Handwerker haben bei dem beregten Institut, wie schon bisher die Stamm-Unteroffiziere und die zur Kavallerie-Unteroffizierschule kommandirten Pferdepfleger, die Uniform ihrer Truppentheile zu tragen. Die Truppen unterhalten demgemäß die betreffenden Mannschaften in der Bekleidung ꝛc. gegen Gewährung der vom Offizier-Reit-Institut zu liquidirenden Bekleidungs- ꝛc. Entschädigungsgelder der betreffenden Waffe.
3) An Stelle der mittelst Passus 7 und 8 der Grundzüge für die Errichtung des Militair-Reit-Instituts vom 4. Juli 1867 vorgeschriebenen Kommandirung von Offizieren, Unteroffizieren oder Gefreiten der Artillerie zum genannten Institut, hat fortan jede Feld-Artillerie-Brigade alljährlich nur einen

Digitized by Google

Offizier zum Militair-Reit-Institut zu kommandiren. Seitens des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 15 und des Großherzoglich Hessischen Feld-Artillerie-Korps hat diese Kommandirung abwechselnd zu erfolgen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 975/1. A. I. b.

Nr. 37.

Bezeichnung der Bataillone und Kompagnien der Landwehr-Fuß-Artillerie.

Berlin, den 13. Februar 1873.

Unter Bezugnahme auf die mittelst Erlasses vom 9. September v. J. (103/9. A. I. a.) mitgetheilte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juli v. J., nach welcher die Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillone die gleichen Provinzial-Bezeichnungen und Nummern zu führen haben, wie die Linien-Fuß-Artillerie, wird hierdurch mit Allerhöchster Genehmigung Behufs Herbeiführung einer gleichmäßigen Bezeichnung bestimmt, daß die in Rede stehenden Bataillone resp. Kompagnien wie folgt zu bezeichnen sind:

1. (2.) Landwehr-Bataillon des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments,
1. (2.) Landwehr-Bataillon des Ostpreußischen (Pommerschen ꝛc.) Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 1 (2 ꝛc. — 8),
Schleswigsches Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillon Nr. 9,
Hannoversches " " " " " 10,
Hessisches " " " " " 11,
Badisches " " " " " 14.

Ferner:

1. — 8. Landwehr-Kompagnie des Garde-Fuß-Artillerie-Regiments,
1. — 8. Landwehr-Kompagnie des Ostpreußischen (Pommerschen ꝛc.) Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 1 (2 ꝛc. — 8).
1. — 4. Kompagnie des Schleswigschen (Hannoverschen, Hessischen, Badischen) Landwehr-Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 (10, 11, 14).

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 403/1. A. I. a.

Nr. 38.

Gehalts-Kompetenz der Adjutanten bei den mobilen Kommando-Behörden.

Berlin, den 14. Februar 1873.

Ungleichmäßiges Verfahren in Betreff der Gehaltszahlung für die als Adjutanten bei mobilen Kommando-Behörden mit Sekonde-Lieutenants-Stellen beliehenen Premier-Lieutenants giebt dem Kriegs-Ministerium Anlaß, allgemein festzusetzen, daß Premier-Lieutenants in den erwähnten Stellen, das für Premier-Lieutenants als Adjutanten bei den Brigade-Kommandos etatsmäßige Chargengehalt von 35 Thalern monatlich — ohne Rücksicht auf ihre Waffe — zu empfangen haben.

Hiernach bleiben die Gehalts-Kompetenzen der betreffenden Offiziere für die Zeit des letzten Krieges nachträglich zu reguliren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 458/12. 72. M. O. D. 1.

Nr. 39.

Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter.

Berlin, den 28. Januar 1873.

In Nachstehendem wird der nach dem Metermaße umgearbeitete, vom 1. d. M. ab in Anwendung zu bringende Bekleidungs-Etat für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Grimm.
Militair-Medizinal-Abtheilung. Schubert.

No. 1333/1. M. M. A.

Digitized by Google

Bekleidungs-Etat
für die in den Garnison-Lazarethen auszubildenden militairischen Krankenwärter
(vom 1. Januar 1873 an gültig.)

№	Gegenstände.	à Meter Rß.	Sgr.	pf.	Etatspreis im Einzelnen Rß.	Sgr.	pf.	im Ganzen Rß.	Sgr.	pf.	Tragezeit Jahre.
1	Dienstmütze	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	Grundtuch (aus dem Waffenrock) 12,5 cm.										
	2,0 cm. dunkelbl. Tuch z. Besatz (ebenfalls aus dem Waffenrock.)										
	1,5 cm. kornblumenblaues Tuch und zwar:										
	zum Vorstoß des obern Randes } der dunkelblauen = 0,5 cm.										
	" " " untern " } Einfassung = 0,5 "										
	" " um den dunkelblauen Deckel . . . 0,5 "										
	wie vor = 1,5 cm.	2	6	—	—	1	—				
	25,0 cm. graue Futterleinewand	—	5	6	—	1	5				
	Schirm	—	—	—	—	4	—				
	Kinnriemen	—	—	—	—	1	6				
	Kokarde	—	—	—	—	—	6				
	Macherlohn	—	—	—	—	3	6				
								—	11	11	
2	Waffenrock	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	183,5 cm. dunkelblaues Tuch Nr. I. (incl. 6,5 cm. zu Aermel-Aufschlägen)	2	4	6	3	28	3				
	3,0 cm. kornblumenblaues Tuch und zwar:										
	zum Vorstoß vorn herunter . . . . . 1,0 cm.										
	" " an den Taschenleisten . . . 0,5 "										
	" " um den Kragen und um die Aufschläge . . . . . 1,0 "										
	zur Einfassung der Schulterklappen . . 0,5 "										
	wie vor = 3,0 cm.	2	6	—	—	2	1				
	2,5 cm. dunkelblaues Tuch zu den Schulterklappen	2	4	6	—	1	8				
	33,5 cm. gelbe Nummerschnur zu einem Paar Ziffern	—	—	6	—	—	2				
	(Beim Garde-Korps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim 10., 11., 14. und 15. Armee-Korps statt 33,5 = 66,5 cm. gelbe Nummerschnur = 4 Pf.)										
	208,5 cm. graue Futterleinewand	—	5	6	—	11	6				
	66,5 cm. blaue Futterleinewand	—	7	6	—	5	—				
	Macherlohn	—	—	—	—	15	—				
								5	3	8	
	Dazu:										
	1 2/3 Dutzend tombachene Knöpfe	—	2	9	—	4	7				
	1/6 " " Taillenknöpfe	—	8	—	—	1	4				
								5	9	7	
3	Drillichjacke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
	217,0 cm. Drillich	—	8	3	—	17	11				
	Macherlohn	—	—	—	—	4	6				
								—	22	5	

Digitized by Google

№	Gegenstände.	à Meter Rtl.	Sgr.	pf.	Etatspreis im Einzelnen Rtl.	Sgr.	pf.	im Ganzen Rtl.	Sgr.	pf.	Tragezeit Jahre.
4	Tuchhosen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 39/48
	129,0 cm. dunkelblau melirtes Tuch Nr. I.	2	6	—	2	25	2				
	3,0 cm. ponceaurothes Tuch Nr. II. zum Vorstoß	2	7	6	—	2	—				
	66,5 cm. graue Futterleinewand	—	5	6	—	3	8				
	Macherlohn	—	—	—	—	8	—				
								3	8	10	
5	Mantel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8
	362,5 cm. grau melirtes Tuch Nr. I.	1	24	—	6	15	9				
	1,0 cm. dunkelblaues Tuch Nr. I. zu den Kragenpatten	2	4	6	—	—	8				
	2,5 " " " I. " " Schulterklappen	2	4	6	—	1	7				
	0,5 cm. kornblumblaues Tuch zur Einfassung der Schulterklappen	2	6	—	—	—	4				
	217,0 cm. graue Futterleinewand	—	5	6	—	11	11				
	41,5 cm. blaue Futterleinewand	—	7	6	—	3	1				
	33,5 cm. gelbe Nummerschnur	—	—	6	—	—	2				
	(Beim Garde-Korps fällt die Bezeichnung auf den Schulterklappen weg, beim 10., 11., 14. und 15. Armee-Korps statt 33,5 = 66,5 cm. gelbe Nummerschnur = 4 Pf.)										
	Macherlohn	—	—	—	—	10	—				
								7	13	6	
	Dazu:										
	3/4 Dutzend messingene Knöpfe	—	2	6	—	—	—	—	1	11	
								7	15	5	
6	Grauleinene Hosen	—	—	—	—	—	—	—	22	6	1 1/2
7	Unterhosen	—	—	—	—	—	—	—	16	—	3/4
8	Halsbinde	—	—	—	—	—	—	—	4	—	3/4
9	Tuchhandschuhe, Paar										
	15,5 cm. grau melirtes Tuch Nr. I.	1	24	—	—	8	5				
	Macherlohn	—	—	—	—	1	3				
								—	9	8	
	Futter dazu:										
	33,5 cm. weißer Boy	—	11	3	—	—	—	—	3	9	
								—	13	5	
10	Stiefeln, Paar	—	—	—	—	—	—	2	—	—	1 1/2
11	Schuhe, Paar	—	—	—	—	—	—	1	13	9	1
12	Halbsohlen, Paar, incl. für das Aufnähen	—	—	—	—	—	—	—	12	6	3/5
13	Hemde	—	—	—	—	—	—	—	20	—	1/2

Digitized by Google

Nr. 40.

Berichtigung von Druckfehlern in den Friedens-Verpflegungs-Etats für 1873.

Berlin, den 7. Februar 1873.

Die nachstehend verzeichneten Druckfehler in den zur Ausgabe gelangten Friedens-Verpflegungs-Etats für 1873 werden mit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom 24. Januar cr. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 pro 1873 — Behufs Berichtigung der qu. Etats hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

№ der Etats.	Bezeichnung der Truppentheile, auf welche sich die Etats beziehen.	Bezeichnung der Druckfehler resp. Berichtigung derselben.
14	Lehr-Infanterie-Bataillon	sub Tit. I. a. sind dem Geldbetrage entsprechend in Kolonne „Mann" 3 Subalternoffiziere statt nur 2 zu führen.
16	Unteroffizierschule in Ettlingen	sub Tit. III. Nr. 4 „Büreaugeld" muß es nicht heißen: für das Bataillon, sondern für den Stab.
17	Militair-Schießschule	sub Abschnitt II. „Zulagen" muß es in der ersten Erläuterung nicht heißen: „Position 6," sondern „Position 7," des Abschnitts III.
18	Regiment der Garde du Corps	sub Tit. I. „Löhnung" tritt in der den Fahnenschmied betreffenden, klein gedruckten Bemerkung an Stelle des Wortes: „nicht" das Wort „erst."
28	Stäbe der Feld-Artillerie-Regimenter „Divisions-Artillerie" bei der Garde-, 1. bis 8., 10., 11. und 14. Artillerie-Brigade und Stab des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 15.	Dieser Etat hat nicht Bezug auf den Stab des Feld-Artillerie-Regiments, „Divisions-Artillerie," der 9. Artillerie-Brigade, wonach die Ueberschrift zu berichtigen. In der letzten Zeile des Etats tritt an Stelle des Wortes: „nun" das Wort „nur."
30	Stab des Badischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 14 „Korps-Artillerie".	Am Schlusse des Etats muß es in der Rückrechnung für 3 Oekonomie-Handwerker heißen: „Unkosten à 2 Sgr. 2 Pf.," nicht „2 Sgr. 6 Pf."
31	Stab des Großherzogl. Hessischen Artillerie-Korps.	In der Bemerkung zur Gehaltserhöhung für 3 Hauptleute I. Klasse sind: a) die Worte: „den Etats" durch „dem Etat" und b) die Zahl „4," dem ausgeworfenen Geldbetrage entsprechend, durch „3" zu ersetzen.
34	Feld-Batterie der Garde- und Linien-Feld-Art.-Regimenter.	Die kleingedruckte Schlußbemerkung auf der 1. Seite des Etats ist dahin zu modifiziren, daß es heißen muß: „Für jeden bis zur Höhe von 3 Mann per Batterie" statt „5 Mannn per Kompagnie."
37	Stab der Linien-Fuß-Artillerie-Regimenter Nr. 1, 2 und 4 bis 8.	In der Bemerkung zur Position „Oberfeuerwerker" ist die Bezeichnung: „Festungs-Artillerie-Regiment" durch „Fuß-Artillerie-Regiment" zu ersetzen.
45	Artillerie-Schießschule	sub Abschnitt I. b. „Mannschaften" Nr. 4 ist in der die Zeugfeldwebel ꝛc. betreffenden Bemerkung an Stelle des Etatstitels 20 der Titel 50 anzuziehen.
50	Linien-Train-Bataillone Nr. 1, 3 — 11, 14 und 15.	Bei den Positionen für Gefreite ꝛc. und Gemeine (2. Seite des Etats) muß es hinter der Klammer heißen: „incl. 2 Trompeter," nicht 3 Trompeter.

Digitized by Google

№ der Etats.	Bezeichnung der Truppentheile, auf welche sich die Etats beziehen.	Bezeichnung der Druckfehler resp. Berichtigung derselben.
68	Landwehr-Bezirks-Kommandos mit 5, 4 und 3 Komp. ohne je 1 Unteroffizier III. Gehalts-Klasse.	sub Abschnitt I. ist bei der Position „Feldwebel" zwischen den in Klammern stehenden Worten: „beim Landwehr-Bezirks-Kommando" und „sind" einzuschalten „Aurich."
78	Halbinvalide Unteroffiziere des 7. Armee-Korps.	In der Anmerkung 6 muß es statt „1 Thlr." heißen „2 Thlr."
89	Zahlmeister der Preußischen Armee.	In der speziellen Berechnung der Zahlmeister muß es anstatt: „10 Festungs-Artillerie-Regimenter" heißen „10 Fuß-Artillerie-Regimenter."

Kriegs-Ministerium.
v. Stiehle.

Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Hartmann.

No. 253/2. 73 A. I. a.

Hierzu ein Inhalts-Verzeichniß des Jahrganges 1872.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 25. Februar 1873. Nr. 5.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 41.
Fahnen-Dekorationen.

Ich habe beschlossen, das Andenken der in dem Kriege 1870/71 mit der Fahne oder Standarte in der Hand, so wie der bei der speciellen Vertheidigung der Fahnen und Standarten gefallenen und der in Folge mit der Fahne ꝛc. in der Hand erhaltener Wunden verstorbenen Offiziere und Mannschaften für alle Zeiten dadurch zu ehren, daß die Namen derselben mit kurzer Erwähnung der Veranlassung auf silbernen Ringen an den betreffenden Fahnen und Standarten verzeichnet werden. Nachdem diese Ringe Meinen besonderen Bestimmungen gemäß angefertigt worden sind, beauftrage Ich das Kriegs-Ministerium, dieselben den Truppentheilen zugehen zu lassen, und bestimme, daß die Anbringung der Ringe an den Fahnen und Standarten mit einer angemessenen kurzen dienstlichen Feierlichkeit zu erfolgen hat. Auch ist ein Verzeichniß der Fahnen und Standarten, welche mit diesen Ringen versehen werden sowie der auf letzteren befindlichen Inschriften zur Kenntniß der ganzen Armee zu bringen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Januar 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird nebst dem in Gemäßheit derselben aufgestellten Verzeichnisse hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1109/1. 73. A. I. b.

Verzeichniß
derjenigen Truppentheile, deren Fahnen und Standarten die oben beregte Auszeichnung verliehen worden ist, nebst Angabe des Inhalts der Inschriften.

Nr.	Truppentheil.	Inhalt der Inschrift.
	Garde-Korps.	
1	Füs.-Bat. des 2. Garde-Regiments zu Fuß.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 18. August 1870 den Heldentod: Sergeant Gursch.
2	Füs.-Bat. des 3. Garde-Regiments zu Fuß.	Es starben mit dieser Fahne in der Hand am 18. August 1870 den Heldentod: Hauptmann Herwarth von Bittenfeld und Gefreiter Gusowski.

Digitized by Google

№	Truppentheil.	Inhalt der Inschrift.
	1. Armee-Korps.	
3	3. Bataillon Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 19. Januar 1871 den Heldentod: Sergeant Kallweit.
	2. Armee-Korps.	
4	Füs.-Bat. Colberg'schen Grenadier-Regiments (2. Pommersches) Nr. 9.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 1. Februar 1871 den Heldentod: Sergeant Manteuffel.
	3. Armee-Korps.	
5	Füs.-Bat. 3. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 20.	Es wurde mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Vice-Feldwebel Berg.
6	Füs.-Bat. 4. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 24. (Großherzog von Mecklenburg-Schwerin).	Es starben mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 den Heldentod: Sergeant Frebel und Unteroffizier Seidenschnur.
7	2. Bataillon, Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35.	Es wurde mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Premier-Lieutenant von Gillhausen.
8	1. Bataillon 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52.	Es starben mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 den Heldentod: Sergeant Hartert und Gefreiter Boehmel.
9	Füs.-Bat. desselben Regiments.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 den Heldentod: Sergeant Woithe. Es wurden mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 verwundet und starben in Folge dessen: Unteroffizier Wichert und Füsilier Jenner.
10	1. Bat. (Frankfurt a/O.) 1. Brandenburg. Landw.-Regiments Nr. 8.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 24. September 1870 den Heldentod: Unteroffizier Haase.
	4. Armee-Korps.	
11	2. Bataillon 3. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 66.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 30. August 1870 den Heldentod: Unteroffizier Bieler.
12	Altmärk. Ulanen-Regiment Nr. 16.	Es starb mit dieser Standarte in der Hand am 16. August 1870 den Heldentod: Unteroffizier Hoppe.
	5. Armee-Korps.	
13	Füs.-Bat. Königs-Grenadier-Regiment (2. Westpreußischen) Nr. 7.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 4. August 1870 den Heldentod: Premier-Lieutenant Siemon. Es wurden mit dieser Fahne in der Hand am 4. August 1870 verwundet und starben in Folge dessen: Major und Bataillons-Kommandeur von Kaisenberg und Premier-Lieutenant Freiherr von Lüttwitz.
	6. Armee-Korps.	
14	2. Bataillon, 2. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 11.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 den Heldentod: Sergeant Zimmereck.
15	1. Bataillon, 2. Oberschlesischen Infanterie-Regiments Nr. 23.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 30. September 1870 den Heldentod: Sergeant Schubert.

Digitized by Google

№	Truppentheil.	Inhalt der Inschrift.
	7. Armee-Korps.	
16	1. Bataillon, 3. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 16.	Es starben mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 den Heldentod: Sekonde-Lieutenant Schwartz und Sergeant Anders.
17	2. Bataillon desselben Regiments.	Es starben mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 den Heldentod: Hauptmann Scholten, Sekonde-Lieutenant Heidsick und Unteroffizier Fröhlig.
18	2. Bataillon, 7. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 56.	Es wurde mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Unteroffizier Hoffmann.
19	Füs.-Bat. 8. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 57.	Es wurde mit dieser Fahne in der Hand am 16. August 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Sergeant Schwirten.
20	Westphäl. Küraſſier-Regiment Nr. 4.	Es wurde mit dieser Standarte in der Hand am 16. August 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Unteroffizier Struwe.
	9. Armee-Korps.	
21	1. Mecklenburgisches Dragoner-Regiment Nr. 17.	Es wurde mit dieser Standarte in der Hand am 2. Dezember 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Unteroffizier Lange.
	10. Armee-Korps.	
22	2. Bataillon, 2. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 82.	Es starben mit dieser Fahne in der Hand am 6. August 1870 den Heldentod: Sekonde-Lieutenant Schopper und Sergeant Meyer.
	11. Armee-Korps.	
23	Füs.-Bat. 3. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 83.	Es starb mit dieser Fahne in der Hand am 2. Dezember 1870 den Heldentod: Sergeant Franke.

Nr. 42.

Dislokation des Füsilier-Bataillons 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10 und des 2. Schlesischen Jäger-Bataillons Nr. 6.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. Oktober d. J. das Füsilier-Bataillon des 1. Schlesischen Grenadier-Regiments Nr. 10 von Oels nach Freyburg, das 2. Schlesische Jäger-Bataillon Nr. 6 von Freyburg nach Oels zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 13. Februar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 551/2. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 43.
Diesjährige Truppen-Uebungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Betreff der diesjährigen größeren Truppen-Uebungen Nachstehendes:

1) Hinsichtlich der Uebungen des Garde-Korps hat das General-Kommando Vorschläge einzureichen, wobei auf eine mehrtägige Uebung der Garde-Kavallerie im Divisions-Verbande Bedacht zu nehmen ist.

   Rücksichtnahme auf möglichste Kosten-Ersparniß muß im Uebrigen für jene Vorschläge maßgebend sein.

   Das 3. Garde-Regiment zu Fuß und das 4. Garde-Grenadier-Regiment Königin nehmen an den Brigade-Exerzitien und den Divisions-Uebungen des 10. resp. des 8. Armee-Korps Theil.

2) Bei den Provinzial-Armee-Korps haben die sub I. des Anhangs III. der Verordnung über die Ausbildung der Truppen für den Felddienst und über die größeren Truppen-Uebungen vom 17. Juni 1870 näher bezeichneten Uebungen stattzufinden.

   Abweichend hiervon ist die gesammte Kavallerie des 4. Armee-Korps auf die Dauer von 9 Tagen zusammenzuziehen, um unter selbstständiger Leitung des ältesten Kavallerie-Brigade-Kommandeurs dieses Armee-Korps Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande abzuhalten. Das Regiments-Exerzieren dieser Kavallerie-Regimenter ist um 2 Tage zu verkürzen.

3) Die Uebungen des Garde-Korps und der Provinzial-Armee Korps sind der Art anzuordnen, daß die daran betheiligten Truppen im Allgemeinen am 15. September cr. in ihre Garnisonorte zurückgekehrt sind.

4) Die auf ein Minimum zu bemessende Stärke der in den Garnisonorten des Garde-Korps und der Provinzial-Armee-Korps zurückzulassenden Wacht-Kommandos ist unter strengster Prüfung des Bedürfnisses in jedem einzelnen Falle von den General-Kommandos, für Berlin und Mainz unter Kommunikation mit den betreffenden Gouvernements, festzusetzen, wobei während der Periode der Herbst-Uebungen zwei wachtfreie Nächte in der Regel als ausreichend für die Wachtmannschaften zu erachten sind.

5) Der Oberbefehlshaber der Okkupations-Armee in Frankreich wird nach zuvoriger Kommunikation mit den betheiligten Kriegs-Ministerien hinsichtlich der Uebungen der Okkupations-Armee Bestimmung treffen.

   Die Zusammenziehung einer Kavallerie-Division in der Stärke von mindestens 6 Regimentern zu einer mehrtägigen Uebung im Divisions-Verbande ist, sofern die Verhältnisse der Okkupation dies gestatten, in's Auge zu fassen.

6) Im Juli und August d. J. soll bei Graudenz eine Belagerungs- und Pontonier-Uebung in der Dauer von im Ganzen 6 Wochen unter Betheiligung des Ostpreußischen Pionier-Bataillons Nr. 1, des Niederschlesischen Pionier-Bataillons Nr. 5, des Schlesischen Pionier-Bataillons Nr. 6, von drei Kompagnien des Pommerschen Pionier-Bataillons Nr. 2 und einer Kompagnie des Brandenburgischen Pionier-Bataillons Nr. 3 zur Ausführung kommen.

   Zu der Belagerungs-Uebung ist ferner auf eine Zeitdauer bis zu 30 Tagen heranzuziehen das Ostpreußische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 1 und das Niederschlesische Fuß-Artillerie-Regiment Nr. 5.

7) Uebungen der Landwehr finden nicht statt.

8) Mannschaften der Reserve sind bei der Infanterie, den Jägern und Schützen zu Uebungen nicht einzuberufen, bei den übrigen Waffen unter Festhaltung der in dem Passus 2 des §. 49, sowie in den Passus 2 und 3 des §. 50 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vorgeschriebenen Fristen nur insoweit, als etwaige Manquements durch die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften nicht gedeckt werden können.

9) Die durch Meine Ordres vom 9. März 1869 und vom 21. November 1872 befohlenen Uebungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes Behufs Erlernung des Magazin-Verwaltungs-Dienstes resp. des Speditions-Geschäftes werden durch die Bestimmungen sub 7 und 8 dieser Ordre nicht alterirt. Dagegen hat eine Heranziehung von Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu den Uebungen im Krankenträgerdienst zu unterbleiben.

   Die zur Erlernung des Magazin-Verwaltungs-Dienstes und des Speditions-Geschäftes einberufenen Mannschaften sind über den Etat derjenigen Truppentheile, welchen sie attachirt werden, zu verpflegen.

10) Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes dürfen zur Dienstleistung bei Truppentheilen der Linie Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung einberufen werden.

    Außerdem sind Reserve-Offiziere der Kavallerie, der Artillerie, der Pioniere, des Eisenbahn-Bataillons und des Trains nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 9 der Verordnung, betreffend die

Digitized by Google

Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes zu Uebungen insoweit einzuziehen, als solche Uebungen im Interesse der Ausbildung dieser Offiziere nothwendig erscheinen.

Die hiernach einberufenen Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes werden über den Etat der betreffenden Truppentheile verpflegt.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 22. Februar 1873.

Indem das Kriegs-Ministerium vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre hiermit zur Kenntniß der Armee bringt, bemerkt und bestimmt dasselbe mit Bezug auf diese Ordre Nachstehendes:

ad 1 und 2. Zu den nach Anhang III passus I. 3 der Verordnung vom 17. Juni 1870 stattfindenden Divisions-Uebungen dürfen nach Ermessen der Königlichen General-Kommandos die Divisions-Brücken-Trains, soweit sie durch die Train-Bataillone bespannt werden können, herangezogen werden.

Die Ersatz-Truppentheile nehmen an den größeren Truppen-Uebungen nicht Theil.

Für die Zusammenziehung der Kavallerie des 4. Armee-Korps erscheint die Zeit nach beendigtem Regiments-Exerzieren und vor Beginn der Detachements-Uebungen am geeignetsten.

Indeß bleibt eine aus lokalen Rücksichten etwa wünschenswerthe anderweite Zeiteintheilung dem General-Kommando des genannten Armee-Korps anheimgestellt. Bemerkt wird hierzu, daß von der 9tägigen, 2 Ruhetage einschließenden Uebungs-Periode einige Tage für die Uebungen im Brigade-Verbande, die übrigen Tage für die Uebungen der vereinigten Kavallerie-Division zu verwenden sein werden, daß jedoch dem mit der selbstständigen Leitung der qu. Uebungen Allerhöchst beauftragten Brigade-Kommandeur freisteht, schon während der ersten Uebungs-Tage ein gelegentliches Zusammenwirken beider Brigaden eintreten zu lassen.

Die nach Anhang IV passus 1b a. a. O. einzureichenden Zusammenstellungen der durch die Herbst-Uebungen voraussichtlich erwachsenden Kosten haben auch diejenigen Kosten ersichtlich zu machen, welche entstehen würden, wenn den Truppen die große Victualien-Portion während der ganzen Dauer der Divisions-Uebungen (inkl. derjenigen der Kavallerie) bewilligt würde.

Sowohl bei den Hinmärschen als bei den Rückmärschen der Truppen darf der Eisenbahn-Transport in denjenigen Fällen in Anwendung kommen. wo durch denselben keine Mehrausgaben entstehen.

ad 6. Der General-Inspektion der Artillerie wird anheimgestellt, die Stellen manquirender oder abkommandirter Offiziere bei den an der Belagerungs-Uebung betheiligten Fuß-Artillerie-Regimentern durch kommandirte Offiziere anderer Regimenter zu besetzen, sowie außerdem einzelne Offiziere zu der qu Uebung heranzuziehen.

Die an der Uebung bei Graudenz theilnehmenden Pionier- und Fuß-Artillerie-Truppentheile dürfen bei den Hin- und Rückmärschen die Eisenbahn insoweit benutzen, als dadurch keine oder nur ganz unerhebliche Mehrkosten erwachsen.

ad 8. Für die außerhalb der heimathlichen Korps-Bezirke dislocirten Truppentheile ist aus diesen Korps-Bezirken der erforderliche Bedarf an Reservisten zu stellen, für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15, das Pionier-Bataillon Nr. 15 und das Train-Bataillon Nr. 15 der im Bezirk des 15. Armee-Korps etwa nicht aufzubringende Bedarf an solchen Mannschaften von dem 8. und dem 11. Armee-Korps zu requiriren.

ad 10. Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes haben weder bei Truppentheilen der Okkupations-Armee noch bei deren Ersatz-Truppentheilen zu üben; vielmehr sind dieselben auf die Truppentheile der zugehörigen immobilen Divisionen der betreffenden Armee-Korps zu repartiren.

Demnächst haben jedoch die General-Kommandos derselben Armee-Korps bei den Vorschlägen zur Beförderung von Offizier-Aspiranten zu Reserve-Offizieren nach Maßgabe des §. 4 passus 4 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, auf eine verhältnißmäßige Zutheilung der letzteren an die Truppentheile der Okkupations-Armee zu rücksichtigen.

Kriegs-Ministerium.

No. 737/1. A. I. a. v. Kameke.

Nr. 44.

Allerhöchste Genehmigung für das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3 zur Annahme ꝛc. der von Sr. Königlichen Hoheit dem General-Feldmarschall Prinzen Friedrich Carl von Preußen demselben geschenkten Garnitur Pelze für die Friedensstärke.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ermächtige Ich das Brandenburgische Husaren-Regiment (Zietensche Husaren) Nr. 3 von Sr. Königlichen Hoheit dem General-Feldmarschall Prinzen Friedrich Carl von Preußen

Digitized by Google

eine Garnitur-Pelze für die Friedensstärke als Geschenk anzunehmen und dieselben neben dem etatsmäßigen Attila im Dienst zu tragen. Zugleich bestätige Ich die Mir vorgelegte Pelzprobe, welche unter Wegfall des sogenannten ungarischen Knotens im Nacken und der vorderen Taschen auch für Unteroffiziere und Gemeine maßgebend sein soll, und bestimme hierbei, daß weder die Unterhaltung noch der Ersatz dieser Pelze aus den Mitteln des Militair-Etats zu erfolgen hat. Das Kriegs-Ministerium beauftrage Ich mit der weiteren Bekanntmachung.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

Berlin, den 22. Februar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 659/2. 73. M. O. D. 3.

Nr. 45.

Vereinfachungen des Liquidations- und Rechnungs-Wesens im Geschäftsbereiche der Militair-Verwaltung.

Berlin den 19. Februar 1873.

Im Einverständnisse mit dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches werden zur Herbeiführung von Vereinfachungen des Liquidations- und Rechnungswesens im Geschäftsbereiche der Militair-Verwaltung die nachstehenden Bestimmungen getroffen.

1. Attestirung der Belege. Bei einzelnen Zweigen der Militair-Verwaltung (den Lazareth-Verwaltungen, Montirungs-Depots, Festungs-Baukassen) ist an die Stelle der von den Verwaltungen ꝛc. auf den Geld-Ausgabe-Belägen früher auszustellen gewesenen umfangreichen Atteste das einfache Attest:

„Die Richtigkeit bescheinigt".

getreten.

Diese einfache Attestform ist fortan in sämmtlichen Zweigen der Militair-Verwaltung in Anwendung zu bringen.

In diesem Attest ist das Anerkenntniß enthalten, daß der Geldempfänger die ihm auferlegten Verpflichtungen in allen Beziehungen vollständig erfüllt hat, daß die Leistungen für den Zweck, zu welchem sie erfolgt, nothwendig gewesen und daß die angesetzten Preise ortsüblich und den Leistungen angemessen sind, auch nicht billiger, als berechnet, haben bedungen werden können.

Sind auf Grund eines Belages über Baulichkeiten, Utensilien, Reparaturen ꝛc. alte Materialien zu vereinnahmen oder Materialien aus vorhandenen Beständen zu verausgaben, so ist in den Belag ein kurzer Vermerk der betreffenden Quantitäten aufzunehmen. Die erfolgte Inventarisirung ist durch Angabe der Nummer des Inventariums kenntlich zu machen.

2. Feststellungs-Atteste der Intendanturen. In den von den Intendanturen auszufertigenden Attesten über die erfolgte Feststellung der Liquidationen ꝛc. fällt die besondere Bescheinigung darüber, daß die Liquidationen nach den bestehenden Bestimmungen, den Belägen und in calculo revidirt resp. superrevidirt worden, weg, und sind die Feststellungs-Atteste fortan wie folgt auszufertigen:

„Festgestellt auf (Betrag in Zahlen und Worten). Ort. Datum und Firma der Intendantur".

3. Kalkulatur-Atteste. An die Stelle der von den Sekretariats-Beamten der Intendanturen sowie überhaupt von den Kalkulatur-Beamten auf den revidirten Liquidationen bisher auszustellenden Atteste:

„Nach den Belägen (den Sätzen ꝛc.) sowie in calculo revidirt und richtig befunden (oder berichtigt)"

tritt künftig der Vermerk:

„Revidirt"

mit Namens-Unterschrift und Angabe des Dienstcharakters des betreffenden Beamten.

In der Verantwortlichkeit der Beamten wird hierdurch nichts geändert, vielmehr hat der Vermerk „Revidirt" das durch die bisherige Form der Kalkulatur-Atteste ausgedrückte Anerkenntniß vollständig zu umfassen.

Digitized by Google

Die bei Abnahme von Rechnungen auszustellenden Kalkulatur-Atteste bleiben in ihrer durch den §. 47 der Instruktion der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 18. Dezember 1824 resp. durch die späteren ergänzenden Bestimmungen vorgeschriebenen Form von obiger Bestimmung unberührt.

4. Bescheinigung der Beläge resp. Liquidationen über Frachtkosten.

Die Verfügung vom 22. September 1855, durch welche angeordnet ist, daß die, die Kosten für den Transport militairfiskalischen Eigenthums auf Eisenbahnen anweisenden Behörden die Höhe der in den Frachtbriefen angesetzten Kostenbeträge hinsichtlich ihrer Uebereinstimmung mit den dabei in Betracht kommenden Tarifen ꝛc. einer Prüfung unterwerfen und die bezüglichen Liquidationen mit einer desfallsigen Bescheinigung versehen sollen, wird aufgehoben.

Dagegen wird für die Prüfung der Frachtbriefe ꝛc. in der vorgedachten Richtung der betreffende Revisions-Beamte verantwortlich gemacht. Der Behörde bleibt indeß überlassen, wie in anderer Beziehung, so auch hierin die Thätigkeit des Beamten zu kontrolliren.

In dem unter 3 erwähnten Vermerk „Revidirt" wird das Anerkenntniß der erfolgten vorschriftsmäßigen Prüfung der Frachtbriefe ꝛc. mit ausgedrückt.

5. Bescheinigung der Beläge und Liquidationen über Insertionskosten.

Die bisherigen Atteste der Kalkulatur-Beamten darüber, daß die Beläge resp. Liquidationen über bezahlte Insertionskosten nach den als Publikations-Dokumente beigebrachten öffentlichen Blättern und den kontraktmäßigen oder den sonst feststehenden Gebührensätzen revidirt und richtig befunden worden, fällt weg, und dient der unter 3 erwähnte Vermerk des Kalkulatur-Beamten „Revidirt" als Anerkenntniß dafür, daß die Beläge resp. Liquidationen in vorberegter Richtung geprüft und richtig befunden worden sind.

6. Abrundung der Bruchpfennige in den Belägen.

Nach den bisherigen Bestimmungen werden in den Geld-Rechnungs-Belägen Bruchpfennige bis zur Schlußsumme fortgeführt und hier in der Weise abgerundet, daß Bruchtheile von einem halben Pfennig und darüber für einen vollen Pfennig, geringere Bruchtheile aber gar nicht gerechnet werden.

Dieses Verfahren wird aufgehoben und statt dessen bestimmt, daß die Abrundung der Brüche auf ganze Pfennige nach der vorerwähnten Maßgabe bei jeder einzelnen aus Anwendung der Einheitsfaktoren sich ergebenden Rechnungssumme stattzufinden hat.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 332/2. 73. M. O. D. 1.

Nr. 46.

Uebernahme des Artillerie-Depots zu Schwerin in die preußische Verwaltung.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Es wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Großherzogliche Artillerie-Depot zu Schwerin in Ausführung der Militair-Konvention mit dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 19. Dezember 1872, nach Maßgabe der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Fuß- (Festungs-) Artillerie ꝛc. vom 13. September 1865 dem Kommando des Schleswigschen Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 9 unterstellt und in Betreff der Rechnungs-Angelegenheiten der Intendantur des 9. Armee-Korps zugewiesen worden ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 646/2. 73. A. II. a.

Nr. 47.

Zusammenstellung derjenigen Bestimmungen, welche Seitens der Deutschen Seemanns-Aemter in Bezug auf die Anmusterung von Individuen, die ersatzpflichtig sind oder dem Beurlaubtenstande der Landarmee oder der Marine angehören, zu beachten sind.

Berlin, den 21. Februar 1873.

Auf Grund des Gesetzes vom 27. Dezember 1872 sind die Deutschen Seemanns-Aemter in Betreff der Anmusterung von Militairpflichtigen, beziehungsweise von Mannschaften des Beurlaubtenstandes mit nachstehender Instruktion versehen worden:

1) Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beziehungsweise in die Marine beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet.

Digitized by Google

2) Junge Leute, welche noch nicht militairpflichtig sind, dürfen zur Uebernahme von Schiffsdiensten nur bis zum Beginn ihres militairpflichtigen Alters zugelassen werden, zu welchem Termin sie bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen zur Anmeldung bei der Ortsbehörde und Gestellung vor der Ersatz-Behörde verpflichtet sind.

Eine Anmusterung über den Eintritt in das militairpflichtige Alter hinaus darf nur auf Grund einer durch den Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission erhaltenen schriftlichen Bewilligung bis zu dem darin festgesetzten Termin erfolgen.

3) Junge Leute, welche das militairpflichtige Alter bereits erreicht haben, dürfen ohne die ad 2 erwähnte Ausstands-Bewilligung des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nicht angemustert werden.

4) Der Nachsuchung einer Ausstands-Bewilligung bedarf es für diejenigen Individuen nicht, welche von den Ersatz-Behörden bereits eine endgiltige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß dahin erhalten haben, daß ihnen ein von einer Departements-Ersatz-Kommission vollzogener und besiegelter Ausmusterungs-Schein, oder ein Schein für die 2. Klasse der Ersatz-Reserve, oder denen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission ein Attest über ihre augenscheinliche Dienstunbrauchbarkeit oder ihre moralische Unwürdigkeit ausgehändigt worden ist.

5) Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee, welche durch ihre Militair-Papiere nachweisen können, daß sie der Reserve, der Landwehr oder der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehören, dürfen erst nach geführtem Nachweise über ihre erfolgte Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel angemustert werden.

6) Die Mannschaften der Marine-Reserve und der Seewehr sind während der Dauer ihres Beurlaubten-Verhältnisses in Friedenszeiten bei Fahrten zur See von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden, wenn ihre Abwesenheit nicht in die Zeit der Control-Versammlungen resp. Uebungen fällt. Eventuell haben dieselben eine Bescheinigung Seitens des Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, darüber beizubringen, daß sie von der Beiwohnung der Kontrol-Versammlung dispensirt, beziehungsweise von der Uebungspflicht entbunden sind.

Von jeder Anmusterung ist Seitens des betreffenden Seemanns-Amtes dem Bezirks-Kommando, von welchem der Angemusterte ausweislich seines Militairpasses kontrolirt wird, Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben.

7) Mannschaften, welche zur Disposition der Truppen- resp. Marinetheile beurlaubt werden, sind nicht anzumustern.

8) Diejenigen Leute, welche aus allen Militair-Verhältnissen ausgeschieden sind und sich darüber durch ihre Entlassungs-Papiere ausweisen können, dürfen ohne Weiteres angemustert werden.

9) Bei ausbrechendem Kriege sind die im dienstpflichtigen Alter stehenden Individuen, sowie sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Armee und Marine, wenn sie sich auf See befinden, verpflichtet, in die Heimath zurückzukehren nud sich bei dem nächsten Bezirks-Feldwebel resp. Marinetheil anzumelden. Wer an der pünktlichen Rückkehr verhindert sein sollte, hat sich hierüber durch zuverlässige Atteste auszuweisen, widrigenfalls er Strafe nach der ganzen Strenge der Gesetze zu gewärtigen hat.

Die vorstehenden Bestimmungen sind von den Seemanns-Aemtern bei den Anmusterungen auf das Genaueste zu beachten und haben dieselben bei der Ausfertigung der Musterrollen dafür Sorge zu tragen, daß Individuen, welche ersatzpflichtig sind oder dem Beurlaubtenstande der Armee oder Marine angehören, sich nicht zu Reisen über die Zeit hinaus verpflichten, zu welcher sie gestellungspflichtig sind, resp. für welche sie Ausstands-Bewilligung oder Urlaub haben.

Die Ausfertigung der Seefahrtsbücher hat auf Grund der vorgelegten Militair-Papiere zu erfolgen. Für die Form der Eintragungen sind die in den letzteren gebrauchten Bezeichnungen maaßgebend.

Vorstehende Anweisung wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Ersatz- und Landwehr-Behörden gebracht, wie die Bestimmungen des §. 44 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, sowie des §. 22 b. der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. September 1867 dementsprechend zu vervollständigen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 615. 2. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 9. März 1873. Nr. 6.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Für die Beilage zu dieser Nummer ist der Preis auf 7½ Sgr. ermäßigt worden.

Nr. 48.

Ergänzung der Offiziere der Garde-Landwehr-Infanterie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei dem Uebertritt von Reserve-Offizieren der Garde Infanterie-Regimenter zur Landwehr in der Art verfahren werde, daß derselbe in der Regel zu dem Offizier-Korps des korrespondirenden Garde-Landwehr-Regiments erfolgt. — Versetzungen von Garde-Landwehr-Offizieren von einem Garde-Landwehr-Regiment zum anderen, bedürfen Meiner Genehmigung. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 1. März 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie sich hiernach der §. 12 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 entsprechend modifizirt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 765/2. A. I. a.

Nr. 49.

Ergänzung der Armee pro 1873/74.

A. Herstellung eines regelmäßigen Ersatz-Turnus bei den Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß:

1) zur Herstellung eines regelmäßigen Ersatz-Turnus der Kavallerie, bis auf Weiteres auch bei dieser Waffe Beurlaubungen zur Disposition stattfinden dürfen;
2) die Entlassung der in der Zeit vom 16. Juli bis Mitte September des Jahres 1870 eingestellten und noch im Dienst befindlichen Mannschaften erst am diesjährigen allgemeinen Entlassungstermin zu erfolgen hat, und
3) die Entlassung der Reserven der Truppentheile der Okkupations-Armee von der Vollendung der ersten militairischen Ausbildung der zu ihrem Ersatze bestimmten Rekruten abhängig zu machen ist.

Den ad 2 und 3 erwähnten Mannschaften ist auf Grund des §. 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 die über ihre dreijährige aktive Dienstverpflichtung

Digitized by Google

hinaus bei den Fahnen abgeleistete Dienstzeit für eine Uebung im Reserve-Verhältniß zu rechnen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Ausführungs-Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Der Passus 2 der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. April 1867 tritt von jetzt ab außer Kraft.

   Die Deckung der Manquements bei der Kavallerie hat in der Zeit vom 1. April bis 1. August jeden Jahres nur insoweit durch Einziehung von Kavallerie-Reserven stattzufinden, als Dispositions-Urlauber nicht mehr vorhanden.
2) Die ad 2 und 3 erwähnten Mannschaften sind während ihres Reserve-Verhältnisses nur noch zu einer Uebung verpflichtet.
3) Am diesjährigen allgemeinen Entlassungstermin sind möglichst solche Mannschaften zur Disposition der Truppentheile zu beurlauben, welche in der Zeit vom 1. April bis Mitte September 1871 eingestellt worden sind.
4) Zum 1. Januar 1874 sieht das Kriegs-Ministerium einer Mittheilung seitens sämmtlicher General-Kommandos entgegen, wieviel von den sub 3 der Ausführungs-Bestimmungen bezeichneten Mannschaften pro 1873/74 noch im Dienst verblieben sind.

B. Entlassung der Reserven und Einstellung der Rekruten.

In Gemäßheit des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 bestimme Ich hierdurch in Bezug auf die Entlassung der Reserven und die Einstellung der Rekruten pro 1873/74 das Folgende:

I. Mobile Armee.

1) Die Reserven der Truppentheile der Okkupations-Armee, sowie der zugehörigen Ersatztruppen und Handwerker-Abtheilungen sind im Allgemeinen Ende September dieses Jahres beziehungsweise nach Beendigung der Herbst-Uebungen zu entlassen.

   Jedoch ist die vollständige Entlassung der Reserven der Infanterie und der Feld-Artillerie von der Beendigung der ersten militairischen Ausbildung der Rekruten der Art abhängig zu machen, daß dieselbe spätestens Ende Dezember dieses Jahres erfolgt.
2) Zu den angegebenen Terminen sind außerdem so viel Mannschaften zur Disposition zu beurlauben, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Zahl eingestellt werden können.
3) Es sind einzustellen:

A. Zum Dienst mit der Waffe

a) bei den Ersatz-Bataillonen am 1. Juli und 1. Oktober dieses Jahres je 400 Rekruten,
b) bei den Ersatz-Eskadrons am 1. Mai dieses Jahres soviel Rekruten, als zur Completirung auf den Etat erforderlich, und am 1. Oktober dieses Jahres mindestens je 120 Rekruten,
c) bei den Ersatz-Batterien am 1. Juli und 1. Oktober dieses Jahres je 100 Rekruten,
d) bei den im Bereiche der Okkupations-Armee dislocirten Fuß-Artillerie-Kompagnien am 1. Juli dieses Jahres je 40 Rekruten über den Etat.

B. Oekonomie-Handwerker

am 1. Oktober dieses Jahres in einer je nach dem speziellen Bedarf festzusetzenden Zahl.

4) Während der Dauer der Rekruten-Ausbildung ist den Ersatz-Truppen seitens der immobilen Truppentheile der betreffenden Armee-Korps erforderlichen Falles eine Verstärkung an Lehrpersonal zu gewähren.

Digitized by Google

Zur Aushülfe für die 6. Division ist seitens der General-Kommandos des 1., 4., 5., 6., 7., 8., 9. und 11. Armee-Korps je 1 Lieutenant der Infanterie vom 1. Juli dieses Jahres ab bis zur Beendigung der Ausbildungs-Periode der zweiten Rekrutenquote zu kommandiren.

II. Immobile Armee.

1) Die Entlassung der Reserven hat bei denjenigen Truppentheilen, welche an den Herbst-Uebungen Theil nehmen, am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung derselben, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei der Fuß-Artillerie und den zu den Herbstübungen nicht beorderten Feld-Batterien am ersten, spätestens zweiten Tage nach Beendigung der Schießübungen, beziehungsweise nach dem Wiedereintreffen in den Garnisonen, bei den übrigen Truppentheilen zum 1. September dieses Jahres stattzufinden.

Die Trainfahrer zu halbjähriger Ausbildung sind, soweit dieselben nicht Behufs Ablösung der älteren Train-Mannschaften der Okkupations-Armee Verwendung finden, zum 1. November dieses Jahres beziehungsweise 1. Mai künftigen Jahres und die Oekonomie-Handwerker zum 1. Oktober dieses Jahres zu entlassen.

2) Zu den angegebenen Terminen haben Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition in dem Umfange stattzufinden, daß Rekruten in nachstehend bezeichneter Zahl eingestellt werden können.

3) Es sind einzustellen:

A. Zum Dienst mit der Waffe

a) bei den älteren Garde-Infanterie-Regimentern pro Bataillon	225	Rekruten
b) bei den jüngeren Garde-Infanterie- und sämmtlichen Linien-Infanterie-Regimentern pro Bataillon	190	=
c) bei dem Garde-Jäger-Bataillon eine durch die Inspektion der Jäger und Schützen speziell festzusetzende Zahl,		
d) bei dem Garde-Schützen-Bataillon und den Pionier-Bataillonen, von welchen einzelne Kompagnien mobil sind, je	190	=
e) bei dem Garde-, sowie den übrigen Pionier-Bataillonen, dem Eisenbahn-Bataillon und den Linien-Jäger-Bataillonen je	160	=
f) bei jedem Kavallerie-Regiment mindestens	180	=
g) bei jeder reitenden Batterie mindestens	25	=
h) bei jeder Feld-Batterie je	30	=
i) bei jeder Fuß-Artillerie-Kompagnie mit einem Etat von 146 Köpfen je	50	=
k) bei jeder Fuß-Artillerie-Kompagnie mit einem Etat von 116 Köpfen je	40	=
l) bei jeder Train-Kompagnie zu dreijähriger Dienstzeit mindestens . . .	10	=
zu halbjähriger Ausbildung im Herbst dieses und Frühjahr künftigen Jahres je	39	=

B. Oekonomie-Handwerker

bei sämmtlichen Truppentheilen soviel, als nach Entlassung der Reserven zur Erreichung des Etats erforderlich sind, jedoch mindestens vier pro Bataillon.

4) Die Einstellung der Rekruten hat für das Garde-Korps und sämmtliche Truppen zu Pferde bis zum 5. November, für alle übrigen Truppen jedenfalls bis 5. Dezember dieses Jahres zu erfolgen.

Für den Fall, daß rücksichtlich einzelner Truppentheile eine Modifikation der vorstehenden Zahlen **nothwendig** werden sollte, ermächtige Ich das Kriegsministerium, die bezüglichen Anordnungen zu treffen.

Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium das **Folgende:**

Digitized by Google

I. Mobile Armee.

1) Mit Rücksicht auf den verschiedenen Bedarf der Feld-Regimenter sind bei der Ueberweisung der Rekruten etwaige Aushülfen der Regimenter untereinander durch die General-Kommandos festzusetzen.
2) Die Rekruten der Infanterie und der Feld-Artillerie werden, insoweit sie nicht auf den Etat der Ersatz-Truppen in Anrechnung kommen, bis nach erfolgter Ausbildung über den Etat verpflegt.

   Die Mannschaften der Ersatz-Batterien sind während der Periode der Rekruten-Ausbildung vom Arbeitsdienst möglichst zu dispensiren.
3) Insoweit bei den Ersatz-Eskadrons nach erfolgter vollständiger Entlassung des Jahrganges 1869 bis zur Wieder-Completirung auf den Etat in Bezug auf die Wartung der Pferde ꝛc. besondere Maßnahmen nothwendig werden, sind dieselben durch die betreffenden General-Kommandos anzuordnen.

   Zum 1. November dieses Jahres ist hierher zu melden, ob beziehungsweise in welcher Höhe etwa im nächsten Frühjahre eine Rekruten-Einstellung erforderlich ist.
4) Die Ablösung des ältesten Jahrganges der mobilen Pionier-Kompagnien geschieht auf Veranlassung der General-Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen in direktem Einvernehmen mit dem Ober-Kommando der Okkupations-Armee.
5) Die Ablösung der älteren Train-Mannschaften der Okkupations-Armee ist seitens der Train-Inspektion auf Requisition des Ober-Kommandos rechtzeitig zu veranlassen.

   Es können hierzu sämmtliche zu halbjähriger Ausbildung ausgehobene Train-Mannschaften des Garde-, 1. bis 11. und 15. Train-Bataillons exkl. der Rekruten aus Elsaß-Lothringen verwandt werden.
6) Die Zahl der Oekonomie-Handwerker wird vom 1. Oktober d. Jahres ab pro mobiles Infanterie-Regiment auf 60, pro mobiles Kavallerie-Regiment auf 30 Köpfe reducirt.

   Die überschießenden Mannschaften sind am 1. Oktober d. J. zu entlassen und außerdem so viel zur Disposition zu beurlauben, daß pro Infanterie-Regiment 12, pro Kavallerie-Regiment 6 Oekonomie-Handwerker eingestellt werden können.
7) Die den Ersatz-Truppentheilen seitens der immobilen Truppen zu gewährende Aushülfe an Lehr-Personal ist seitens der General-Kommandos der betreffenden Armee-Korps je nach dem Bedarf festzusetzen.

II. Immobile Armee.

1) Die Entlassung der Reserven der Fuß-Artillerie-Kompagnien, welche an der Belagerungs-Uebung bei Graudenz Theil nehmen, erfolgt nach Beendigung derselben.
2) An der alljährlich einzustellenden Zahl von 190 Rekruten pro Infanterie-Bataillon wird bis auf Weiteres festgehalten werden.
3) Die Quote der in die einzelnen Kavallerie-Regimenter einzustellenden Rekruten haben die General-Kommandos unter Beachtung der sub f festgesetzten Minimalzahl zu bestimmen.

   Die Freiwilligen zu drei- beziehungsweise vierjähriger Dienstzeit sind auf genannte Zahl in Anrechnung zu bringen.

   Die Liquidation eines entsprechenden Minderbedarfs an Rekruten ist bei denjenigen Kavallerie-Regimentern gestattet, welche, um die Zahl von 180 Rekruten einzustellen, zu vierjähriger Dienstzeit verpflichtete Mannschaften zur Entlassung bringen müßten.

   Um für das nächste Jahr etwaige Beurlaubungen zur Disposition möglichst zu vermeiden, erhalten die General-Kommandos die Ermächtigung, den Jahrgang 1872 bei den Kavallerie-Regimentern durch Abgabe von Mannschaften an andere Waffengattungen, namentlich an Feld-Artillerie und Train, sowie durch eventuelle Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden entsprechend zu reduciren.

   Die direkte Kommunikation mit der General-Inspektion der Artillerie und der Train-Inspektion wird anheimgestellt.
4) Die Festsetzung der Zahl der pro Train-Bataillon einzustellenden Mannschaften zu dreijähriger Dienstzeit bleibt mit der sub 1 auferlegten Beschränkung der Train-Inspektion überlassen. Jedoch ist erstere im Allgemeinen derartig zu bestimmen, daß mindestens 5 Mann pro Train-Kompagnie zur Disposition beurlaubt werden können.

Digitized by Google

5) Die durch die Friedens-Verpflegungs-Etats pro 1873 festgesetzten Ersparniß-Maßregeln sind bei Berechnung des Rekruten-Bedarfs zu berücksichtigen.
6) Die laut §. 16 1 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 hierher einzureichenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen ꝛc. sind baldmöglichst zur Vorlage zu bringen.
7) Die Anrechnung der laut vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre vorzeitig eingestellten, sowie der im Herbst v. J. für die Artillerie ꝛc. nachträglich ausgehobenen Mannschaften wird auf Grund der bezüglichen Nachweisungen erfolgen.
8) Ueber den Einstellungs-Termin der Rekruten bleibt weitere Bestimmung mit der Maßgabe vorbehalten, daß die zu halbjähriger Ausbildung ausgehobenen Train-Fahrer am 3. November d. J. und 2. Mai k. J., die Oekonomie-Handwerker am 1. Oktober d. J. einzustellen sind.

Etwaige Anträge auf Modifikation der durch vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre festgesetzten Rekruten-Quoten für einzelne Truppentheile sind gleichzeitig mit der Vorlage der Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen ꝛc. hierher zu richten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 752/2. 73. A. I. a.

Nr. 51.

Aufhebung des Kommando-Verhältnisses des Stamm-Personals der Landwehr-Bataillone 15. Armee-Korps.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß vom 1. April d. J. ab, das Kommando-Verhältniß der Stamm-Mannschaften der Landwehr-Bataillone 15. Armee-Korps in ein definitives verwandelt werde. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 25. Februar 1873.

Zur Ausführung vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre bestimmt das Kriegs-Ministerium das Folgende:

1) Vom 1. April d. J. ab werden sämmtliche zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos im Bereich des 15. Armee-Korps kommandirte Mannschaften definitiv zu denselben versetzt.
2) In Bezug auf die Bekleidung und Ausrüstung werden die in Rede stehenden Stamm-Mannschaften, den Dislokations-Verhältnissen entsprechend, vorläufig Infanterie-Regimentern des 15. Armee-Korps attachirt.
3) Es tragen die Stamm-Mannschaften:

des Landwehr-Bataillons	Diedenhofen	die Uniform des	8.	Ostpreuß.	Infanterie-Regiments	Nr. 45,
" " "	Metz	" " "	7.	Brandenb.	" "	Nr. 60,
" " "	Saarburg	" " "	5.	Pomm.	" "	Nr. 42,
" " "	Saargemünd	" " "	1.	Rhein.	" "	Nr. 25,
" " "	Hagenau	" " "	2.	Niederschles.	" "	Nr. 47.
" " "	Molsheim					
" " "	Schlettstadt					
" " "	Straßburg					
" " "	Colmar					
" " "	Altkirch					
" " "	Mülhausen					

Jedoch haben dieselben statt der Helme den preußischen Landwehr-Czakot, mit dem Abzeichen der Landwehr als Kopfbedeckung anzulegen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 764/2. 73. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 51.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Ortelsburg) 3. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 4 von Ortelsburg nach Allenstein und anderweite Bezeichnung genannten Bataillons.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Stabsquartier des 2. Bataillons (Ortelsburg) 3. Ostpreußischen Landwehr-Regiments Nr. 4 am 1. Mai 1873 von Ortelsburg nach Allenstein verlegt werde. Von diesem Zeitpunkt ab hat genanntes Bataillon die Bezeichnung: 2. Bataillon (Allenstein) 3. Ostpreuß. Landwehr-Regiments Nr. 4 anzunehmen. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 24. Februar 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, wie sich hiernach die Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 modifizirt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 757. 2. A. I. a.

Nr. 52.

Einführung einer neuen ärztlichen Rapport- und Berichterstattung für die Armee im Frieden, sowie neuer Lazareth- 2c. Scheine mit dem 1. April d. J.

Berlin, den 15. Februar 1873.

Mit dem 1. April d. J. tritt in Stelle der bisherigen ärztlichen Rapport- und Berichterstattung die in der als besondere Beilage*) hier angeschlossene „Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung nebst Anlagen" dargestellte Rapport- und resp. Bericht-Erstattung in Kraft.

Von demselben Tage ab werden in Stelle der bisherigen Lazareth- 2c. Scheine die neuen nach Schema 9 der Anlagen zur Instruktion eingeführt.

Die Truppen- und resp. Kommando-Behörden werden besonders ersucht für eine vollständige Ueberweisung des bezüglichen Materials an die Militair-Aerzte Sorge zu tragen. Die neue Einrichtung wird allen Betheiligten einen klaren Einblick in die Sanitäts-Verhältnisse der Armee, namentlich auch der einzelnen Garnisonen gestatten, und wesentlich dazu beitragen, die Erkennung der Ursachen, welche verbessernd oder verschlechternd auf denselben eingewirkt haben, zu ermöglichen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 78/2. M. M. A.

*) Die zu dieser Nummer gehörige Beilage wird mit der Nr. 7 des Blattes baldigst nachfolgen.

Nr. 53.

Zurückstellung derjenigen Seeleute im Frieden, welche eine Norddeutsche Navigations-Schule besuchen.

Berlin, den 18. Februar 1873.

Als Navigations-Schule im Sinne des §. 44. 5. ad 3 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 sind die öffentlichen Navigations-Schulen anzusehen, an deren Sitze in Gemäßheit des §. 1 der Anordnungen über die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute für große Fahrt vom 30. Mai 1870 von der Landes-Regierung eine Kommission für Steuermanns-Prüfungen eingesetzt ist.

Der Reichskanzler. Der Kriegs-Minister.
In Vertretung
Fürst v. Bismarck. v. Kameke.

R. K. A. No. 857. B. K. M. No. 1100. 11. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 54.

Modifikation der Eintheilung des Bezirkes des Reserve-Landwehr-Bataillons (Dresden) Nr. 108.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Am 1. April d. J. wird das zum Bezirke des Reserve-Landwehr-Bataillons (Dresden) Nr. 108 gehörige Gerichtsamt Schönfeld aufgelöst.

Von genanntem Zeitpunkt ab wird demgemäß der Bezirk beregten Bataillons aus den Gerichtsämtern Dresden, Wilsdruff, Döhlen, Dippoldiswalde, Radeburg, Radeberg und Moritzburg bestehen.

Die Anlage 1 zu §. 14 der Milit.-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 ist dementsprechend zu ergänzen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 805/2. 73. A. I. a.

Nr. 55.

Betrifft die Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß der Besitz der Dienstauszeichnung 3. Klasse den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse nicht ausschließen solle.

Diese Allerhöchste Entscheidung wird hierdurch, unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 4. Juli 1868 ad 4, mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß hiernach auch diejenigen Offizier, Aerzte, Unteroffiziere und Wehrmänner, welche in Folge einer 7 jährigen oder längeren aktiven Dienstzeit der Reserve überhaupt nicht angehört haben, den Anspruch auf die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse geltend machen dürfen, sofern alle anderen die Verleihung der vorgenannten Dekoration bedingenden Voraussetzungen zutreffen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

817/1. 73. A. I. a.

Nr. 56.

Befreiung der Offiziere der Fuß-Artillerie von der Verpflichtung zur Vorräthighaltung eines Reitzeugs.

Berlin, den 20. Februar 1873.

Nachdem durch Allerhöchste Ordre vom 19. Dezember pr. die Trennung des Offizier-Korps der Feld- und der Fuß-Artillerie auch auf die Reserve-Artillerie-Offiziere ausgedehnt worden, beschränkt sich die Verpflichtung zur Unterhaltung eines Reitzeugs im Frieden auf diejenigen Offiziere, welche der Feld-Artillerie angehören.

Die Anmerkung zu §. 35 des Geldverpflegungs-Reglements für die Armee im Kriege und die Anmerkung zu §. 2 ad 1 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Armee im Kriege erfahren hierdurch eine entsprechende Modifikation.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonmie-Departement.
v. Karczewski. Quedenfeldt.

Nr. 763. 11. 72. M. O. D. 3.

Nr. 57.

Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen im Jahre 1872 verabreichten Naturalien.

Berlin, den 25. Februar 1873.

Nach den in Gemäßheit des §. 156 des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden dem Kriegs-Ministerium zugegangenen Berichten der Königlichen General-Kommandos sind im Jahre 1872 im Ganzen 34 Beschwerden über die Beschaffenheit der an die Truppen verausgabten Naturalien erhoben worden und zwar:

beim	Garde-Korps	2
"	1. Armee-Korps	1
"	2. " "	3
"	3. " "	4
	Latus	10

Digitized by Google

	Transport	10
beim 5.	Armee-Korps	2
= 6.	= =	2
= 7.	= =	3
= 8.	= =	1
= 9.	= =	5
= 10.	= =	2
= 11.	= =	4
= 15.	= =	5
	In Summa	34

Von diesen Beschwerden sind bei der kommissarischen Untersuchung 5 gegen die Truppen entschieden, 29 aber für begründet erachtet.

In allen Fällen, in welchen die gemachten Ausstellungen als gerechtfertigt anerkannt worden sind, ist theils in gutem Material, theils in Gelde sofort Ersatz geleistet.

Die Korps-Intendanturen haben die betreffenden Lieferanten auf die genaue Innehaltung der kontraktlich übernommenen Verpflichtungen ernstlich verwiesen, 11 mal Konventional- resp. Ordnungs-Strafen verfügt und in 3 Fällen den Unternehmer von einer ferneren Lieferung ausgeschlossen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 1024/2 73. M. O. D. 2.

Nr. 58.

Abänderung der Beilage 1 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Nachdem mittelst Schreibens des Allgemeinen Kriegs-Departements an die General-Inspektion der Artillerie vom 3. Dezember 1869 genehmigt worden ist, daß für die Fahrer vom Bock des Packwagens der Feld-Artillerie Packtaschen vorräthig gehalten werden dürfen, sind die für diese Mannschaften bisher unterhaltenen Torniſter mit Trageriemen entbehrlich geworden. Letzteres Ausrüstungsstück kommt daher für die Trainfahrer vom Bock der Feld-Artillerie in Wegfall und ist hiernach die Beilage 1 des Kriegs-Bekleidungs-Reglements bezüglich der auf Seite 82 B. pos. 6 enthaltenen Angabe entsprechend abzuändern.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
No. 67/2. M. O. D. 3. v. Karczewski. Quedenfeld.

Nr. 59.

Remuneration während der Probedienstleistung als Schutzmann.

Berlin, den 1. März 1873.

Die Remuneration, welche nach Passus 9 der Bestimmungen über die Annahme, Anstellung und Entlassung der Schutzmänner (cfr. den diesseitigen Erlaß vom 20. Mai 1868 — A.-V.-Bl. Nr. 15 pro 1868 —) während der Probedienstleistung als Schutzmann gewährt wird, ist nach einer Mittheilung des hiesigen Königlichen Polizei-Präsidiums vom 1. Februar d. J. ab von 25. Sgr. auf 1 Thlr pro Tag erhöht worden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 866/2. A. I. b. v. Stiehle. v. Caprivi.

Nr. 60.

Aufhebung einer Terminal-Eingabe.

Berlin, den 5 März 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu genehmigen geruht, daß die Seitens der General-Kommandos bisher alljährlich zum 10. Januar dem Kriegs-Ministerium erstatteten Meldungen über Entlassung ehemaliger Zöglinge der Unteroffizier-Schulen vor vollständiger Ableistung ihrer besonderen Dienstverpflichtung künftighin fortfallen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
No. 1001/2. 73. A. 1. b. v. Stiehle. v. Caprivi.

Digitized by Google

Instruktion

zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung.

I.

Monatliche Berichterstattung.

Von den Aerzten der Truppentheile und der militairischen Institute ꝛc. ist das beifolgende Schema zum Monats-Rapporte am Schlusse jeden*) Monats auszufüllen und auf dem Instanzenwege dem Korps-General-Arzte bis zum vierten Tage des folgenden Monats zuzusenden. Nr. 1 d. Beil.

Liegt einem Arzte die Behandlung mehrerer Truppentheile zugleich ob, so hat derselbe über jeden Truppentheil einen besonderen, dem dienstältesten Oberarzte des betreffenden Truppentheils bis zum zweiten Tage des folgenden Monats zu übersendenden Rapport anzufertigen.

Die Stations-Aerzte der Lazarethe fertigen keine monatlichen Rapporte an; es ist Sache der Truppen- ꝛc. Aerzte, sich durch Vermittelung der ordinirenden Aerzte über die Lazareth-Kranken ihrer Truppentheile ꝛc. in fortdauernder allgemeiner Kenntniß zu halten und dieselben in ihren monatlichen Kranken-Rapporten zu melden, sowie andererseits die ordinirenden Aerzte verpflichtet sind, den Truppen-Aerzten die erforderliche und gewünschte Auskunft zu geben.

Ueber die Passanten**) des eigenen und anderer Armee-Korps wird von dem Garnison- oder dem Arzte, dessen Truppentheile die Passanten attachirt sind, in derselben Weise auf demselben Schema berichtet. Außerdem wird über beide Arten von Passanten nach beiliegendem Schema (Nr. 2) je ein namentliches Verzeichniß geführt und solches dem Korps-General-Arzte gleichzeitig mit eingereicht. Nr. 2.

Hierbei ist zu beachten, daß die Passanten Armeekorpsweise zu ordnen und nur die erste und dritte Seite jeden Bogens zu beschreiben sind, damit durch Zerschneiden derselben entsprechende Zettel für die Armee-Korps gewonnen werden können.

Im Kopfe des Schemas 1 auf der ersten Seite findet sich die Kolonne: „Iststärke"; als solche ist diejenige Ziffer anzugeben, welche sich ergiebt aus der Summe der Präsenzstärke der einzelnen Tage nach dem Verpflegungs-Rapport, dividirt durch die Anzahl der Tage, über welche rapportirt wird.

---

*) Die Konzepte sind bis nach Ablauf je eines Rapportjahres aufzubewahren und event. dem Nachfolger als Dienstexemplare zu übergeben.

**) Als Passanten sind alle diejenigen zur Aufnahme in Militair-Lazarethe berechtigte Kranke, welche nicht direkt zu den Truppen der Garnison gehören, zu betrachten.

Digitized by Google

In die Kolonne „Zugang" der Rubrik Nr. 5 „im Lazareth und Revier" sind, um Doppelrechnungen zu vermeiden, diejenigen Kranken einzutragen, welche während ihrer Erkrankung sowohl im Lazareth als im Revier behandelt worden sind.

Wenn ein vom vorhergehenden Monate im Bestand Gebliebener aus dem Lazareth in das Revier oder umgekehrt aufgenommen wird, so findet dieser in der Kolonne „im Ganzen sind behandelt" unter Nr. 9 Aufnahme und bleibt bei Nr. 7 resp. 8 fort.

Ebenso führt die Kolonne „Behandlungstage" eine Rubrik „Lazareth und Revier" entsprechend Nr. 9 und sind in diese Rubrik die Behandlungstage der unter Nr. 9 aufgeführten Kranken (gesondert unter Nr. 20 und 21) einzutragen.

Nr. 3.

In das nach beifolgendem Schema eingerichtete „Krankenbuch für den Truppen-Arzt" ist von dem Truppenarzte jeder Kranke einzutragen, und zwar werden die Lazareth- und Revier-Kranken namentlich, die Schonungsbedürftigen nur summarisch verzeichnet.

Als „Revierkrank" ist derjenige zu bezeichnen, welcher auf Grund einer ärztlichen Anordnung, ohne in die Lazareth-Verpflegung aufgenommen zu sein, von jedem Dienste dispensirt ist. (Hierher sind nicht zu rechnen die zur vollständigen Genesung in die Heimath beurlaubten Rekonvaleszenten oder die in die Bäder gesandten Mannschaften; diese bilden vielmehr eine selbstständige Kategorie des anderweitigen Abganges.)

„Schonungsbedürftige" sind diejenigen, bei welchen noch gewisse Dienstverrichtungen ärztlicherseits für zulässig erachtet werden. Diese werden, gleichviel ob sie Medikamente bekommen oder nicht, nicht namentlich, sondern nur summarisch unter der Rubrik „Schonungsbedürftig" geführt.

(Hierher gehören also z. B. die Mannschaften mit geringeren äußeren Verletzungen, mit Spuren von Granulationen der Bindehaut 2c.)

Erhält ein Kranker der letzteren Kategorie ein Medikament oder Verbandmittel, so wird in dem betreffenden Ordinationsbuche hinter dem Namen des Kranken dessen Charge und die Krankheit beigefügt.

Die Uebertragung dieser Arznei-Empfänger in das namentliche Verzeichniß der Lazareth- und Revier-Kranken als Beilage zu den vierteljährlichen tabellarischen Medikamenten- und Bandagenberechnungen ist also nicht nöthig, da sich hier die bezüglichen Daten bereits finden.

Der Ort der Erkrankung (Kaserne 2c.) ist sowohl in den Krankenlisten 3 und 3a, als auch auf dem Zählblättchen Nr. 4 nur bei den inneren Krankheiten zu verzeichnen.

Da zu erwarten ist, daß die in diesen Listen enthaltenen Notirungen, zumal nach Verlauf einer längeren Zeit, ein werthvolles Material liefern werden für die vergleichende Beurtheilung der Sanitäts-Verhältnisse der Truppentheile resp. der Garnisonen, so sind diese Listen wiederholentlich von den militairärztlichen Vorgesetzten zu kontroliren, und ist die geschehene Besichtigung durch Namensunterschrift unter Angabe des Datums zu konstatiren.

Diejenigen Rubriken der Krankheits-Uebersicht in der Beilage Nr. 1, 1a und 1b, welche allgemeine Bezeichnungen, wie „andere Krankheiten, Gehirn-, Milz-Krankheiten" enthalten, sind im Falle ihrer Benutzung am Ende des Rapports ganz kurz zu erläutern. Es handelt sich hier also um Krankheiten, für welche eine besondere Spalte nicht vorhanden ist, wie z. B. für apoplexia, commotio cerebri oder bei welchen erst post mortem eine spezialisirtere Diagnose möglich wird. — Die Komplikationen und Kombinationen werden, um Doppelrechnungen zu verhindern, in der Weise kenntlich gemacht, daß die betreffende anderweitige Erkrankung in der Spalte der ursprünglichen mit rother Dinte nach Anzahl und resp. Nummer der betreffenden neuen Rubrik bezeichnet wird, z. B. von 9 Tripperkranken (Rubrik 114) komplizirt sich bei 2 die Erkrankung mit Tripper-Blennorrhoe (Rubrik 125), so wird in die Spalte 114 eingetragen: Die Zahl 9 mit schwarzer Dinte und in die rechte Ecke oben 2. 125 mit rother Dinte. Kommt aber außer diesen 2 Komplikations-Tripper-Blennorrhoen noch eine solche, durch Uebertragung von anderen entstandene, in Zugang, so wird die Spalte 125 also enthalten mit schwarzer Dinte 1 und rechts oben mit rother Dinte 2. Bei Berechnung des Krankenzugangs zählen immer nur die schwarzen Zahlen. — Veränderungen in der Diagnose der im Bestande gebliebenen Krankheiten werden so erläutert: sind z. B. im Bestande 10 Abdominal-Typhen (Rubrik 12) und 2 akute Miliartuberkulosen (Rubrik 62), und verändert sich die Diagnose eines Typhus durch Uebergang der Krankheit in akute Tuberkulose, so wird im nächsten Monats-Rapport die Spalte 12 heißen $9^{1\cdot 62}$ und die Spalte 62 wird enthalten 3.

Digitized by Google

Zur Vermeidung des wiederholten Abschreibens von namentlichen Listen werden statt derselben für die sämmtlichen Gestorbenen und die als dienstuntauglich, halb- oder ganz-invalide Entlassenen Zählkarten nach anliegenden Formularen ausgefüllt und den Monats-Rapporten beigefügt. Nr. 4. 5. 6.

Für die nöthige Notirung der außerhalb der Lazarethe und der militairärztlichen Behandlung überhaupt resp. außerhalb der Garnison Verstorbenen, sowie auch aller derjenigen Mannschaften, welche mit Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand aus dem Truppentheile ausscheiden, ohne Gegenstand der Lazareth- oder ärztlichen Behandlung überhaupt gewesen zu sein, ist Seitens der Truppen- 2c. Aerzte besonders Sorge zu tragen, um über die wahre, durch Krankheit 2c. veranlaßte Abgangsquote ein sicheres Urtheil zu gewinnen, und hat sich der Arzt die nöthigen Data von Seiten der Truppen zu verschaffen.

Bei den Todesfällen durch Verunglückung soll nicht mehr die bisher gebräuchliche 48stündige Dauer der Zeit zwischen Verunglückung und Tod, sondern das ursächliche Verhältniß allein zur Unterscheidung bestimmend sein.

Am Schlusse des Monats-Rapportes ist event. über Stand von En- und Epidemien, über kontagiöse Krankheiten und wichtige Krankheitsfälle, wobei besonders der plötzlichen Todesfälle, der Vergiftungen, der Angriffe auf das eigene Leben 2c., ihrer Ursachen und Leichenbefunde Erwähnung zu thun ist, sowie über den Tag des Aus- und Einrückens der Truppe zum und vom Manöver 2c. Meldung zu machen.

Die bisher vorgeschriebenen monatlichen Augenkranken-Rapporte und die namentliche Todtenliste fallen fort.

Verlassen die Truppen behufs der Manöver- 2c. Uebungen oder aus einem sonstigen Grunde die Garnison, so verbleibt dem Truppen-Arzte die Pflicht der Rapport-Erstattung am Monatsschlusse und derjenige Arzt, der mit der Behandlung der zurückgebliebenen Mannschaften beauftragt ist, hat den Ober-Militair-Aerzten der zugehörigen Truppentheile über die Kranken in der Garnison die nöthigen Data in der Form einer Abschrift der Krankenliste 3a, inkl. der in Betracht kommenden Zählkarten, zu geben.

Zu gleicher Benachrichtigung sind die den Kantonnements-Lazarethen vorstehenden Chef-Aerzte, sowie die derjenigen Garnison-Lazarethe, welche den kantonnirenden Truppen behufs Unterbringung ihrer Kranken angewiesen sind, verpflichtet. Als Schema für diese Mittheilungen dient das beiliegende Formular. Nr. 8.

Garnisoniren Truppen außerhalb ihres Korps-Territoriums 2c., so sendet der Truppen-Arzt außer dem Monats-Rapporte an seinen Korps-General-Arzt noch einen gleichen Rapport direkt an den Territorial-General-Arzt (um das Territorial-General-Kommando über die Gesundheits-Verhältnisse in seinem Territorium orientirt zu erhalten), die resp. Zählkarten aber nur an ersteren.

Anmerkung. Zur Führung der Krankenliste für den Truppen-Arzt, sowie der späterhin zu erwähnenden „Liste für den Stations-Arzt" ist es nothwendig, daß die betreffenden Truppentheile für die Revier-Kranken und die Lazareth-Kranken Scheine nach Schema 9 ausfüllen. Diese Scheine sind dem untersuchenden Arzte resp. dem Lazarethe nach Bezeichnung des Namens als Revier-Kranker resp. bei Aufnahme desselben in das Lazareth zu übersenden.

Um das Schreibwesen bei den Truppentheilen in dieser Beziehung möglichst zu vereinfachen, werden Zählkarten nach dem gedachten Schema benutzt, welche, auf starkem Papier angelegt, sowohl bei Erkrankungen als auch bei Arreststrafen des Mannes je in fortlaufender Reihenfolge zu benutzen sind. Reicht ein Exemplar nicht für die ganze Dienstzeit aus, so sind weitere dem ersten anzuheften. Dieselben sind im Verwahrsam des Truppentheils, werden nach Ausfüllung Seitens des Truppentheils durch Ordonnanz dem Arzt resp. der Arrest-Anstalt überbracht, von ersterem mit dem jedesmaligen Krankheitsnamen und dem Behandlungsort (Lazareth, Revier) versehen und bis zur Entlassung asservirt. Sobald die Entlassung erfolgt, ist der Schein dem Truppentheile durch den Genesenen resp. den mit der Abholung des Arrestanten Beauftragten zurückzugeben und dort aufzubewahren.

Digitized by Google

II.

Monatliche Berichterstattung der Korps-General-Aerzte.

Nr. 1b. Aus den truppenärztlichen ꝛc. Rapporten stellt der Korps-General-Arzt nach Zutheilung der Passanten des eigenen Armee-Korps zu den betreffenden Truppen-Gattungen (conf. 1. Seite des Schemas) nach Schema Nr. 1b einen summarischen General-Kranken-Rapport zusammen, welcher auf der ersten Seite einen Ueberblick über die Erkrankungssumme der einzelnen Truppengattungen und auf der folgenden eine Krankheitszusammenstellung der einzelnen (alphabetisch zu ordnenden) Garnisonen des Korps-Bezirks und der Passanten des eigenen Korps giebt.

Dieser General-Rapport gelangt nach Beifügung von summarischen, auf die von den einzelnen Truppen- ꝛc. Aerzten auf der letzten Seite des Monats-Rapports gegebenen Daten sich beziehenden Angaben bis zum 20. des dem Rapport-Monat folgenden Monats, nachdem er dem Königlichen General-Kommando vorgelegen hat, an das Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung, unter Anschluß der gesammten bezüglichen Zählkarten und der Verzeichnisse der Passanten anderer Armee-Korps.

Sämmtliche Spezial-Rapporte verbleiben in Händen des General-Arztes, welcher sie nach stattgehabter Benutzung monatsweise gesammelt, dem Garnison-Lazareth seiner Garnison zur Asservirung übergiebt, wo sie nach dreijähriger Aufbewahrung durch nähere Bestimmung der Intendantur vernichtet werden.

III.

Halbjährliche Berichterstattung.

Die bisherigen vierteljährlichen Medizinal-Berichte mit ihren Anlagen (namentliches Verzeichniß der Dienst-Untauglichen, Invaliden, Gestorbenen, Uebersicht über die beim Turnen vorgekommenen Verletzungen) fallen fort.

Nr. 1. 1a. 1b. Statt derselben werden halbjährliche summarische Zusammenstellungen (nach Beilage 1, 1a und 1b) und Berichte eingereicht, welche sich auf den Zeitraum vom 1. April bis ultimo September, resp. 1. Oktober bis ultimo März, beziehen.

Nr. 1. A. Die Truppen- ꝛc. Aerzte haben nach Schema Nr. 1 eine halbjährliche summarische Zusammenstellung aus ihren Monats-Rapporten zu machen und dieser einen Bericht*) beizufügen, welcher sich eingehend äußert:

---

*) Die Konzepte der Berichte sind behufs fortlaufender Orientirung über den Gesundheitszustand der Garnison nach gemachtem Gebrauche dem bezüglichen Lazareth zu übergeben und daselbst mindestens fünf Jahre zu asserviren.

Digitized by Google

1) Ueber die Gesundheits-Verhältnisse und über die Krankenbewegung des Truppentheils, soweit dieselben beeinflußt wurden durch den Wechsel der Iststärke nach dem Eintritt der Rekruten*), nach der Einziehung und Entlassung von Beurlaubten und Reservisten, sowie durch die Qualität des Ersatzes.

2) Ueber den hygienischen Einfluß der lokalen Verhältnisse des Garnison-Ortes und der Civil-Bevölkerung (geographische Lage, atmosphärische und terrestrische Verhältnisse, Einwohnerzahl der Garnison).

3) Ueber Lazareth- und Garnison-Anstalten.

4) Ueber militairische Uebungen und deren Einfluß auf den Gesundheitszustand.
Hieran sind Mittheilungen zu schließen über Maßregeln und Einrichtungen, welche zur Verbesserung der Sanitäts-Verhältnisse des Truppentheils getroffen worden, resp. sind darauf bezügliche Vorschläge zu machen.

5) Ueber die Umgebung der Garnison (liegt sie an der Bahn, an einem Flusse, sind Kur- oder Badeorte in der Nähe ꝛc.).

Gleichzeitig im Civil häufiger beobachtete Krankheitsprozesse sind, wenn möglich, zum Gegenstande von Erörterungen zu machen.

Die Aufführung meteorologischer Beobachtungen ist erwünscht, doch bedarf es nicht der Einreichung ausführlicher Tabellen, es genügt vielmehr Angabe der gefundenen Mittel.

Dem Berichte über das Wintersemester sind die vorgeschriebenen Uebersichten und Mittheilungen über die Revaccination der neueingetretenen Mannschaften, demjenigen über das Sommersemester spezielle Angaben über den Erfolg der Brunnen- und Badekuren hinzuzufügen.

Als Grundlage des ganzen Berichts in numerischer Beziehung dienen die durch Zusammenstellung der Monats-Rapporte gewonnene Uebersicht der im Lazareth und Revier behandelten Krankheiten und eine nach anliegendem Formular halbjährlich anzufertigende Nachweisung des Personenstandes, zu welcher die Materialien aus den vierteljährlichen Stärke-Rapporten der Truppen resp. der Stammrolle zu entnehmen und resp. zu requiriren sind. Nr. 7.

Es ist Sorge zu tragen, daß die ärztlichen Rapporte in den betreffenden Zahlenangaben genau mit denen der Truppentheile übereinstimmen.

B. In denjenigen Orten, in welchen mehrere Truppentheile resp. militairische Institute garnisoniren, werden die halbjährlichen summarischen Zusammenstellungen und Berichte der Truppen- ꝛc. Aerzte dem Chef-Arzte des Garnison-Lazareths bis zum 15. April resp. 15. Oktober jeden Jahres zugesendet.

Der genannte Arzt, resp. wo zeitweise Lazareth-Kommissionen in Funktion sind, das ärztliche Mitglied derselben, stellt daraus mit Benutzung des Schemas Nr. 1a einen auf sämmtliche Truppentheile bezüglichen halbjährlichen Garnison-Kranken-Rapport summarisch zusammen und fügt einen die sämmtlichen Spezial-Berichte umfassenden Bericht bei. Nr. 1a.

Diese halbjährlichen Garnison-Kranken-Rapporte und Berichte gehen inkl. der Originale dem Korps-General-Arzte bis zum 1. Mai resp. 1. November jeden Jahres zu.

Für Orte, wo nur ein Truppentheil garnisonirt, bedarf es der Einsendung eines eigenen Garnison-Kranken-Rapportes nicht, vielmehr genügt die gleichzeitige Bezeichnung der halbjährlichen summarischen Zu-

---

*) Als Rekrut im Sinne des Rapports wird der Neueingestellte bis zur vollendeten Ausbildung und Einrangirung in die Kompagnie, Eskadron oder Batterie betrachtet.

Digitized by Google

sammenstellung, als: Truppen- und Garnison-Kranken-Rapport, welcher dem Korps-General-Arzte auf dem Instanzenwege bis zum 15. April resp. 15. Oktober jeden Jahres zugesandt wird.

Namentliche Verzeichnisse über die Passanten wie bei den Monats-Rapporten fallen hier fort.

C. In den Lazarethen mit Stations-Behandlung wird von den Stations-Aerzten über die behandelten Kranken ein halbjährlicher Bericht eingereicht.

In diesem ist:

1) Das Verhältniß der häufiger vorgekommenen Krankheitsprozesse zu der Charge, dem Lebens- und Dienstalter, sowie der Größe und dem Brustumfange der Erkrankten, ihrem Civilberufe, ihrer Quartierart ꝛc. näher zu besprechen; die bezüglichen Unterlagen sind „der Krankenliste für den Stations-Arzt" zu entnehmen, welche in der durch Anlage Nr. 3a bezeichneten Weise zu führen ist.

Nr. 3a.

2) Vorzugsweise sind ferner zu erwähnen klinische Beobachtungen, namentlich unter Berücksichtigung bestimmter Heilmittel und Kurmethoden, doch sind bei kasuistischen und therapeutischen Mittheilungen nur endgültig abgelaufene Krankheitsfälle heranzuziehen, auch sind hier therapeutische Vorschläge zu machen.

3) Wurden im Anschlusse an ein Lazareth Kranke in Zelten oder Baracken behandelt, so ist hierüber noch besonders zu berichten.

4) Statt des bisherigen namentlichen Verzeichnisses der Turnverletzungen ist auf Grund der Krankenliste und im Anschlusse an die Gruppe Nr. XIII des Krankheitsschemas ausführlich Erwähnung zu thun der im Laufe des Semesters in Lazareth-Behandlung gelangten oder aus dem vorigen Semester als Bestand übernommenen Dienstbeschädigungen und bei denselben über die Art, die Veranlassung und den Ausgang zu berichten.

5) Von plötzlichen Todesfällen sind die Ursachen, Verdacht auf Selbstmord ꝛc., sowie das Resultat der Obduktion jedesmal anzuführen.

6) Bei größeren Operationen ist der Operateur sowohl, als der endliche Ausgang anzugeben.

7) Geisteskrankheiten sind eingehend zu besprechen, namentlich ist bei denselben das ursächliche Verhältniß genauer zu erwähnen.

8) Endlich ist die Berichterstattung über etwa vorgekommene simulirte oder dissimulirte Krankheiten nicht zu unterlassen.

Die von den Stations-Aerzten bis zum 15. April resp. 15. Oktober anzufertigenden Berichte werden von dem Chef-Arzte des Lazareths gesammelt, wenn nöthig mit ergänzenden und erläuternden Bemerkungen versehen und dem Korps-General-Arzte zugesendet.

In denjenigen Garnisonen ꝛc. und bei den Truppentheilen, bei welchen der truppenärztliche, der Garnison- und der Lazarethdienst von einem und demselben Arzte wahrgenommen wird, genügt die Einsendung des ad A resp. B erwähnten halbjährlichen Berichtes, welcher jedoch den Lazareth-Kranken besonders Rechnung zu tragen und die ad C hervorgehobenen Punkte gebührend zu berücksichtigen hat.

Aus den sämmtlichen an ihn gelangten Rapporten und Berichten stellt der Korps-General-Arzt nach Schema Nr. 1b einen halbjährlichen General-Kranken-Rapport zusammen, welcher am 1. Juni resp. 1. Dezember jeden Jahres an das Kriegs-Ministerium, Militair-Medizinal-Abtheilung, zu gelangen hat.

Nr. 1b.

Digitized by Google

Demselben werden beigefügt:

1) ein kurzer General-Bericht über die Berichte von den einzelnen Stationen mit der Maßgabe, daß die wichtigeren und besonderes Interesse bietenden Berichte im Original mit vorgelegt werden,*) und

2) im Original die von den Chef-Aerzten der Garnison-Lazarethe (A und B), sowie die von den Truppen-Aerzten kleiner Garnisonen gelieferten Berichte und Rapporte.

---

*) Die vom General-Arzt zurückbehaltenen Berichte werden nach gemachtem Gebrauch dem Garnison-Lazarethe einer Garnison übergeben und daselbst drei Jahre asservirt.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 1.

Garnison . . . . . .

Kranken-Rapport für . . . . . 18 . .

d . . . . . .

Iststärke des Truppentheils ꝛc. . . . . Köpfe.

	Bestand		Zugang				im Ganzen sind behandelt				Abgang				Bestand bleiben			Behandlungstage					
	im Lazareth.	im Revier.	im Lazareth.	im Revier.	im Lazareth und Revier.	in Summa.	im Lazareth.	im Revier.	im Lazareth und Revier.	in Summa.	geheilt.	gestorben.	anderweitig.	Summa.	im Lazareth.	im Revier.	in Summa.	im Lazareth.	im Revier.	Lazareth u. Revier Lazareth.	Lazareth u. Revier Revier.	Summa. Lazareth.	Summa. Revier.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
a) Kranke des Truppentheils ꝛc.																							
b) Passanten des Armee-Korps.																							
c) Passanten anderer Armee-Korps.																							

I. Unter den von dem Truppentheil ꝛc. in Zugang gekommenen Kranken waren . . . . . Rekruten . . . . alte Mannschaften

II. Außerdem sind noch . . . . Schonungskranke, von welchen . . . . aus dem Lazareth resp. Revier oder in dasselbe gekommen sind, mit . . . . Behandlungstagen behandelt worden.

III. Außer der militairärztlichen Behandlung sind von dem Truppentheil ꝛc.
a) Gestorben durch Krankheit . . ., Selbstmord . . ., Unglücksfall . . ., Summa . . .
b) Entlassen als dienstuntauglich . . ., halbinvalide . . ., ganzinvalide . . ., Summa . . .

Erläuterungen der Rapportspalte Nr. 13.

Es kamen in Abgang.

Ins Passantenverhältniß unter Angabe der Nr. der Krankheitsübersicht . . .	„
In andere Lazarethe	„
In die Heimath beurlaubt	„
In Bäder gesendet	„
Den Civilbehörden überwiesen	„
Als dienstuntauglich entlassen	„
Als halb } invalide entlassen	„
Als ganz }	„
Summa	„

Digitized by Google

Uebersicht der im Lazareth und

	I. Allgemeine															
	Aechte Pocken.	Modifizirte Pocken.	Revac. Erkrankungen.	Scharlach.	Masern (Röthein).	Rose.	Diphtheritis.	Carbunkel.	Hospitalbrand.	Pyämie (Septhämie.)	Gastrisches Fieber.	Abdominal-Typhus.	Fleck-Typhus.	Recurrirendes Fieber.	Wechselfieber.	Ruhr.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
A. Kranke des																
*) Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																
B. Passanten des																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																
C. Passanten anderer																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																

*) Im Original sind die Querlinien für alle Zeilen dieser ersten Rubrik durchgeführt.

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

Erkrankungen.															
			Vergiftungen.												
Asiatische Cholera.	Sporadische Cholera.	Epidemische Genickstarre.	Kohlenoxydgas.	Rotz.	Alkohol, akute.	Alkohol, chronische.	Andere Vergiftungen.	Katarrh. Fieber (Grippe).	Rheumatisches Fieber.	Akuter Gelenkrheumatismus.	Chronischer Muskel- und Gelenkrheumatismus.	Gicht.	Blutarmuth.	Leukämie.	Bluterkrankheit.
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

Truppentheils ꝛc.

Armee-Korps.

Armee-Korps.

Digitized by Google

Ueberſicht der im Lazareth und

	I. Allgemeine Erkrankungen.									II. Krankheiten des					
	Purpura.	Scorbut.	Zuckerruhr.	Scrophulose.	Hitzschlag.	Trichinose.	Bösartige Geschwülste.	Andere allgemeine Erkrankungen.	Summa.	Geisteskrankheiten.	Epilepsie.	Starrkrampf.	Erkrankungen im Gebiete einzelner Nervenbahnen.	Hirnhautentzündung excl. Nr. 19.	Gehirnkrankheiten.
	33	34	35	36	37	38	39	40		41	42	43	44	45	46
A. Kranke des															
Bestand waren *)															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
C. Passanten anderer															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

*) Im Original ſind dieſe Bogen um die Vorder-Rubrik verkürzt als Einlagebogen beigefügt, ſo daß die Vorder-Rubrik des erſten Bogens allen folgenden Bogen vortritt.

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

Nerven-Systems.					III. Krankheiten der Athmungsorgane.									
Progressive Muskelatrophie.	Tabes dorsalis.	Andere Rückenmarkskrankheiten.	Andere Krankheiten des Nervensystems.	Summa.	Krankheiten der Nase und der Highmorshöhle.	Akuter Kehlkopfs- und Luftröhrenkatarrh.	Croup.	Andere Krankheiten des Stimmapparats.	Akuter Bronchialkatarrh.	Chronischer Katarrh der Luftwege.	Krupf.	Asthma (nervosum).	Emphysem.	Lungenentzündung.
47	48	49	50		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60
Truppentheils ꝛc.														
Armee-Korps.														
Armee-Korps.														

Digitized by Google

Ueberſicht der im Lazareth und

	III. Krankheiten d. Athmungsorgane.						IV. Krankheiten der Cirkulations-								
	Lungenblutung.	Akute Miliartuberkulose der Lungen.	Chronische Lungenschwindsucht.	Brustfellentzündung und Ausgänge.	Andere Krankheiten der Athmungsorgane.	Summa.	Entzündung des Herzbeutels.	Erkrankung der Herzklappen.	Andere Herzkrankheiten.	Pulsadergeschwulst.	Hämorrhoiden.	Krampfadern.	Venenentzündung.	Entzündung der Lymphgefäße.	Andere Krankheiten der Blut- und Lymphgefäße.
	61	62	63	64	65		66	67	68	69	70	71	72	73	74
A. Kranke des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
C. Passanten anderer															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

organe.		V. Krankheiten der Ernährungsorgane.												
Krankheiten d. Lymphdrüsen excl. der hystratischen.	Summa.	Krankheiten der Zähne und adnexa.	Zungenentzündung.	Mandelentzündung excl. Nr. 7.	Andere Mund- und Rachenkrankheiten.	Krankheiten der Speicheldrüsen.	Krankheiten der Speiseröhre.	Akuter Magenkatarrh.	Chronischer Magenkatarrh.	Magenkrampf.	Magenblutung resp. Geschwür.	Akuter Darmkatarrh (Durchfall).	Chronischer Darmkatarrh.	Habituelle Verstopfung.
75		76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88
Truppentheils ꝛc.														
Armee-Korps.														
Armee-Korps.														

Digitized by Google

Uebersicht der im Lazareth und

	V. Krankheiten der Ernährungsorgane.														
	Leistenbruch.	Schenkelbruch.	Andere Unterleibsbrüche.	Eingeklemmter Bruch.	Innerer Darmverschluß.	Darm- (Blind- rc.) Entzündung.	Erkrankung durch Eingeweidewürmer.	Katarrh. Gelbsucht.	Leberentzündung.	Andere Krankheiten der Leber und deren Ausführungsgänge.	Milzkrankheiten.	Bauchfellentzündung und Ausgänge.	Krankheiten des Mastdarms excl. Nr. 70.	Andere Krankheiten der Ernährungsorgane.	Summa.
	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	
A. Kranke des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
C. Passanten anderer															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

VI. Krankheiten der Harn- u. Geschlechtsorgane exkl. Nr. VII.												VII. Venerische		
Parenchymat. und interstit. Nierenerkrankung.	Andere Krankheiten der Nieren, Nebennieren und Harnleiter.	Blasenkatarrh.	Andere Blasenkrankheiten.	Krankheiten der Vorsteherdrüse.	Verengerung der Harnröhre.	Krankheiten der Vorhaut.	Eicheltripper.	Krampfaderbruch.	Wasserbruch.	Andere Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	Summa.	Tripper.	Hoden- und Nebenhodenentzündung.	Spitze Feigwarzen.
103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113		114	115	116
Truppentheils ꝛc.														
Armee-Korps.														
Armee-Korps.														

Digitized by Google

Uebersicht der im Lazareth und

	Krankheiten.				VIII. Augen-									
					Kontagiöse.							Krank-		
	Weiches Schanker-Geschwür.	Bubo.	Constitutionelle Syphilis.	Summa.	Primäre Granulationen.	Granulirender Bindehaut-Katarrh.	Sekundäre Granulationen.	Akute Blennorrhoe.	Chronische Blennorrhoe.	Tripper-Blennorrhoe.	Summa der kontagiösen Augenkrankheiten.	der Lider.	der Bindehaut.	des Thränenapparats.	der Augenmuskeln.
	117	118	119		120	121	122	123	124	125		126	127	128	129
A. Kranke des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten des															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
C. Passanten anderer															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

Krankheiten.									IX. Ohrkrankheiten.					
heiten.														
der Hornhaut.	der Regenbogenhaut.	der Linse.	der Aderhaut.	des Sehnerven und der Netzhaut.	der Refraktion und Akkomodation.	Nachtblindheit.	Andere Augenkrankheiten.	Summa der Augenkrankheiten.	Krankheiten des äußeren Gehörorgans.	Krankheiten des Trommelfells.	Krankheiten des Mittel- und innern Ohrs.	Schwerhörigkeit.	Andere Ohrkrankheiten.	Summa.
130	131	132	133	134	135	136	137		138	139	140	141	142	
Truppentheils ꝛc.														
Armee-Korps.														
Armee-Korps.														

Digitized by Google

Ueberſicht der im Lazareth und

	X. Krankheiten der äußeren Bedeckungen.												III. Krankheiten			
	Krätze.	Akute Hautkrankheiten excl. I.	Hautödem.	Fußschweiße.	Chron. Hautgeschwür.	Zellgewebsentzündung und Ausgänge.	Andere Hautkrankheiten.	Furunkel.	Panaritium.	Gutartige Geschwülste.	Andere Krankheiten der äußeren Bedeckungen.	Summa.	Knochenhautentzündung.	Knochenentzündung und Ausgänge.	Deformität der Knochen.	Akute Gelenkentzündung excl. Nr. 27.
	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153		154	155	156	157
A. Kranke des																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																
B. Passanten des																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																
C. Passanten anderer																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

der Bewegungsorgane.							XII. Mechanische Verletzungen.								
											Knochenbruch				
Chronische Gelenkentzündung.	Deformität der Gelenke (Plattfüße 2c.)	Lokaler Muskelrheumatismus.	Andere Krankheiten der Muskeln.	Krankheiten der Schleimbeutel.	Krankheiten der Sehnen.	Summa.	Wundreiten.	Wundlaufen.	Quetschung.	Zerreißung.	des Oberarms.	des Vorderarms.	der Hand.	des Oberschenkels.	des Unterschenkels.
158	159	160	161	162	163		164	165	166	167	168	169	170	171	172
Truppentheils 2c.															
Armee-Korps.															
Armee-Korps.															

Digitized by Google

Ueberſicht der im Lazareth und

XII. Mechaniſche

	Knochenbruch							Verſtauchung.		Verrenkung.						
	des Fußes.	des Kopfes.	des Schlüſſelbeins.	des Schulterblattes.	der Rippen.	der Wirbelſäule.	des Beckens.	der Gelenke d. oberen Extremitäten.	der Gelenke der unteren Extremitäten.	der Schulter.	des Ellenbogens.	der Hand.	der Hüfte.	des Kniees.	der Füße.	anderer Gelenke.
	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188
A. Kranke des																
Beſtand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
geſtorben																
anderweitig																
Beſtand bleiben																
Behandlungstage																
B. Paſſanten des																
Beſtand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
geſtorben																
anderweitig																
Beſtand bleiben																
Behandlungstage																
C. Paſſanten anderer																
Beſtand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
geſtorben																
anderweitig																
Beſtand bleiben																
Behandlungstage																

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

Verletzungen.								XIII. Sonstige Krankheiten.						XIV	
Wunden.															
Schuß.	Hieb.	Stich.	Biß.	Andere Wunden und Verletzungen.	Verbrennung.	Frostschäden.	Summa.	Selbstverstümmelung.	Selbstmordversuch.	Simulirte Krankheiten.	Allgemeine Körperschwäche.	Altersschwäche.	Summa.	Zur Beobachtung.	Summa Summarum.
189	190	191	192	193	194	195		196	197	198	199	200		201	
Truppentheils ꝛc.															
Armee-Korps.															
Armee-Korps.															

Digitized by Google

Erläuterungen der Rubriken mit allgemeinen Bezeichnungen.

Digitized by Google

Schema 1 a.

Kranken-Rapport für das . . . . Halbjahr 18 . .
der Garnison . . . . .
Iststärke der Garnison . . . . Köpfe.

Truppengattungen ꝛc. und Kopfstärke derselben.	Bestand		Zugang				im Ganzen sind behandelt				Abgang				Bestand bleiben			Behandlungstage					
	im Lazareth.	im Revier.	im Lazareth.	im Revier.	im Lazareth und Revier.	in Summa.	im Lazareth.	im Revier.	im Lazareth und Revier.	in Summa	geheilt.	gestorben.	anderweitig.	Summa	im Lazareth.	im Revier.	in Summa.	im Lazareth.	im Revier.	Lazareth u. Revier Lazareth.	Lazareth u. Revier Revier.	Summa. Lazareth.	Summa. Revier.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Summa																							
Passanten der Garnison																							

I. Unter den von den Truppentheilen ꝛc. der Garnison in Zugang gekommenen Kranken waren . . .
Rekruten . . . . alte Mannschaften .
II. Außerdem sind noch . . . . Schonungskranke, von welchen . . . . aus dem Lazareth resp. Revier oder in dasselbe gekommen sind, mit . . . . Behandlungstagen behandelt worden.
III. Außer der militairärztlichen Behandlung sind von den Truppentheilen ꝛc. der Garnison
a) Gestorben durch Krankheit . . ., Selbstmord . . ., Unglücksfall . . ., Summa . . .
b) Entlassen als dienstuntauglich . . ., halbinvalide . . ., ganzinvalide . . ., Summa . . .

Erläuterungen der Rapportspalte Nr. 13.

Es kamen in Abgang.

Ins Passantenverhältniß unter Angabe der Nr. der Krankheitsübersicht . . . „
In andere Lazarethe . . . . . „
In die Heimath beurlaubt . . . . . „
In Bäder gesendet . . . . . „
Den Civilbehörden überwiesen . . . . . „
Den Irrenanstalten überwiesen . . . . . „
Als dienstuntauglich entlassen . . . . . „
Als halb } invalide entlassen . . . . . „
Als ganz }
Summa . . . . „

Digitized by Google

Uebersicht der im Lazareth und

	I. Allgemeine															
	Aechte Pocken.	Modifizirte Pocken.	Revac. Erkrankungen.	Scharlach.	Masern (Rötheln).	Rose.	Diphtheritis.	Carbunkel.	Hospitalbrand.	Pyämie (Septhämie.)	Gastrisches Fieber.	Abdominal-Typhus.	Fleck-Typhus.	Recurrirendes Fieber.	Wechselfieber.	Ruhr.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
A. Kranke der Truppentheile																
*) Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																
B. Passanten der																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																

*) Im Original sind die Querlinien für alle Zeilen dieser ersten Rubrik durchgeführt.

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

Erkrankungen.															
Asiatische Cholera.	Sporadische Cholera.	Epidemische Genickstarre.	Vergiftungen.				Andere Vergiftungen.	Katarrh. Fieber (Grippe).	Rheumatisches Fieber.	Akuter Gelenkrheumatismus.	Chronischer Muskel- und Gelenkrheumatismus.	Gicht.	Blutarmuth.	Leukämie.	Blutkrankheit.
			Kohlenoxydgas.	Rotz.	Alkohol, akute.	Alkohol, chronische.									
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32

2c. der Garnison.

Garnison.

Digitized by Google

Ueberſicht der im Lazareth und

	I. Allgemeine Erkrankungen.									II. Krankheiten des					
	Purpura.	Scorbut.	Zuckerruhr.	Scrophulose.	Hitzschlag.	Trichinose.	Bösartige Geschwülste.	Andere allgemeine Erkrankungen.	Summa.	Geisteskrankheiten.	Epilepsie.	Starrkrampf.	Erkrankungen im Gebiete einzelner Nervenbahnen.	Hirnhautentzündung excl. Nr. 19.	Gehirnkrankheiten.
	33	34	35	36	37	38	39	40		41	42	43	44	45	46

A. Kranke der Truppentheile

Bestand waren *)																
Zugang																
Abgang	**geheilt**															
	gestorben															
	anderweitig															
Bestand bleiben																
Behandlungstage																

B. Passanten der

Bestand waren																
Zugang																
Abgang	**geheilt**															
	gestorben															
	anderweitig															
Bestand bleiben																
Behandlungstage																

*) Im Original sind diese Bogen um die Vorder-Rubrik verkürzt als Einlagebogen beigefügt, so daß die Vorder-Rubrik des ersten Bogens allen folgenden Bogen vortritt.

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

Nerven-Systems.					III. Krankheiten der Athmungsorgane.									
Progressive Muskelatrophie.	Tabes dorsalis.	Andere Rückenmarkskrankheiten.	Andere Krankheiten des Nervensystems.	Summa.	Krankheiten der Nase und der Highmorshöhle.	Akuter Kehlkopfs- und Luftröhrenkatarrh.	Croup.	Andere Krankheiten des Stimmapparats.	Akuter Bronchialkatarrh.	Chronischer Katarrh der Luftwege.	Kropf.	Asthma (nervosum).	Emphysem.	Lungenentzündung.
47	48	49	50		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60

2c. der Garnison.

Garnison.

Uebersicht der im Lazareth und

	III. Krankheiten d. Athmungsorgane.						IV. Krankheiten der Cirkulations-								
	Lungenblutung.	Akute Miliartuberkulose der Lungen.	Chronische Lungenschwindsucht.	Brustfellentzündung und Ausgänge.	Andere Krankheiten der Athmungsorgane.	Summa.	Entzündung des Herzbeutels.	Erkrankung der Herzklappen.	Andere Herzkrankheiten.	Pulsadergeschwulst.	Hämorrhoiden.	Krampfadern.	Venenentzündung.	Entzündung der Lymphgefäße.	Andere Krankheiten der Blut- und Lymphgefäße.
	61	62	63	64	65		66	67	68	69	70	71	72	73	74
A. Kranke der Truppentheile															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															
B. Passanten der															
Bestand waren															
Zugang															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand bleiben															
Behandlungstage															

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

organe.	V. Krankheiten der Ernährungsorgane.												
Krankheiten d. Lymphdrüsen excl. der dyskratischen.	Summa.	Krankheiten der Zähne und adnexa.	Zungenentzündung.	Mandelentzündung excl. Nr. 7.	Andere Mund- und Rachenkrankheiten.	Krankheiten der Speicheldrüsen.	Krankheiten der Speiseröhre.	Akuter Magenkatarrh.	Chronischer Magenkatarrh.	Magenkrampf.	Magenblutung resp. Geschwür.	Akuter Darmkatarrh (Durchfall).	Chronischer Darmkatarrh.	Habituelle Verstopfung.
75		76	77	78	79	80	81	82	83	84	85	86	87	88

2c. der Garnison.

Garnison.

Digitized by Google

Uebersicht der im Lazareth und

	V. Krankheiten der Ernährungsorgane.														
	Leistenbruch.	Schenkelbruch.	Andere Unterleibsbrüche.	Eingeklemmter Bruch.	Innerer Darmverschluß.	Darm- (Blind- 2c.) Entzündung.	Erkrankung durch Eingeweidewürmer.	Katarrh. Gelbsucht.	Leberentzündung.	Andere Krankheiten der Leber und deren Ausführungsgänge.	Milzkrankheiten.	Bauchfellentzündung und Ausgänge.	Krankheiten des Mastdarms excl. Nr. 70.	Andere Krankheiten der Ernährungsorgane.	Summa.
	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	

A. Kranke der Truppentheile

Bestand waren																
Zugang																
Abgang	geheilt															
	gestorben															
	anderweitig															
Bestand bleiben																
Behandlungstage																

B. Passanten der

Bestand waren																
Zugang																
Abgang	geheilt															
	gestorben															
	anderweitig															
Bestand bleiben																
Behandlungstage																

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

VI. Krankheiten der Harn- u. Geschlechtsorgane exkl. Nr. VII.												VII. Venerische		
Parenchymat. und interstit. Nierenerkrankung.	Andere Krankheiten der Nieren, Nebennieren und Harnleiter.	Blasenkatarrh.	Andere Blasenkrankheiten.	Krankheiten der Vorsteherdrüse.	Verengerung der Harnröhre.	Krankheiten der Vorhaut.	Eicheltripper.	Krampfaderbruch.	Wasserbruch.	Andere Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	Summa.	Tripper.	Hoden- und Nebenhodenentzündung.	Spitze Feigwarzen
103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113		114	115	116

2c. der Garnison.

Garnison.

Digitized by Google

Uebersicht der im Lazareth und

	Krankheiten.				VIII. Augen-											
					Kontagiöse.							Krank-				
	Weiches Schanker-Geschwür.	Bubo.	Constitutionelle Syphilis.	Summa.	Primäre Granulationen.	Granulirender Bindehaut-Katarrh.	Sekundäre Granulationen.	Akute Blennorrhoe.	Chronische Blennorrhoe.	Tripper-Blennorrhoe.	Summa der kontagiösen Augenkrankheiten.	der Lider.	der Bindehaut.	des Thränenapparats.	der Augenmuskeln.
	117	118	119		120	121	122	123	124	125		126	127	128	129
A. Kranke der Truppentheile ꝛc.																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																
B. Passanten der																
Bestand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand bleiben																
Behandlungstage																

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

Krankheiten.									IX. Ohrkrankheiten.					
heiten.														
der Hornhaut.	der Regenbogenhaut.	der Linse.	der Aderhaut.	des Sehnerven und der Netzhaut.	der Refraktion und Akkomodation.	Nachtblindheit.	Andere Augenkrankheiten.	Summa der Augenkrankheiten.	Krankheiten des äußeren Gehörorgans.	Krankheiten des Trommelfells.	Krankheiten des Mittel- und innern Ohrs.	Schwerhörigkeit.	Andere Ohrkrankheiten.	Summa.
130	131	132	133	134	135	136	137		138	139	140	141	142	

der Garnison.

Garnison.

Digitized by Google

Ueberſicht der im Lazareth und

	X. Krankheiten der äußeren Bedeckungen.												III. Krankheiten			
	Krätze.	Akute Hautkrankheiten excl. I.	Hautödem.	Fußſchweiße.	Chron. Hautgeſchwür.	Zellgewebsentzündung und Ausgänge.	Andere Hautkrankheiten.	Furunkel.	Panaritium.	Gutartige Geſchwülſte.	Andere Krankheiten der äußeren Bedeckungen.	Summa.	Knochenhautentzündung.	Knochenentzündung und Ausgänge.	Deformität der Knochen.	Akute Gelenkentzündung excl. Nr. 27.
	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153		154	155	156	157
A. Kranke der Truppentheile																
Beſtand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
geſtorben																
anderweitig																
Beſtand bleiben																
Behandlungstage																
B. Paſſanten der																
Beſtand waren																
Zugang																
Abgang geheilt																
geſtorben																
anderweitig																
Beſtand bleiben																
Behandlungstage																

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

der Bewegungsorgane.							XII. Mechanische Verletzungen.									
											Knochenbruch					
Chronische Gelenkentzündung.	Deformität der Gelenke (Plattfüße ꝛc.)	Lokaler Muskelrheumatismus.	Andere Krankheiten der Muskeln.	Krankheiten der Schleimbeutel.	Krankheiten der Sehnen.	Summa.	Wundreiten.	Wundlaufen.	Quetschung.	Zerreißung.	des Oberarms.	des Vorderarms.	der Hand.	des Oberschenkels.	des Unterschenkels.	
158	159	160	161	162	163		164	165	166	167	168	169	170	171	172	

ꝛc. der Garnison.

Armee-Korps.

Digitized by Google

Uebersicht der im Lazareth und

XII. Mechanische

	Knochenbruch							Verstauchung.		Verrenkung.						
	des Fußes.	des Kopfes.	des Schlüsselbeins.	des Schulterblattes.	der Rippen.	der Wirbelsäule.	des Beckens.	der Gelenke d. oberen Extremitäten.	der Gelenke der unteren Extremitäten.	der Schulter.	des Ellenbogens.	der Hand.	der Hüfte.	des Kniees.	der Füße.	anderer Gelenke.
	173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188

A. Kranke der Truppentheile

Bestand waren																	
Zugang																	
Abgang	**geheilt**																
	gestorben																
	anderweitig																
Bestand bleiben																	
Behandlungstage																	

B. Passanten der

Bestand waren																	
Zugang																	
Abgang	**geheilt**																
	gestorben																
	anderweitig																
Bestand bleiben																	
Behandlungstage																	

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten.

Verletzungen.								XIII. Sonstige Krankheiten.						XIV	
Wunden.				Andere Wunden und Verletzungen.	Verbrennung.	Frostschäden.	Summa.	Selbstverstümmelung.	Selbstmordversuch.	Simulirte Krankheiten.	Allgemeine Körperschwäche.	Altersschwäche.	Summa.	Zur Beobachtung.	Summa Summarum.
Schuß.	Hieb.	Stich.	Biß.												
189	190	191	192	193	194	195		196	197	198	199	200		201	

2c. der Garnison.

Garnison.

Digitized by Google

Erläuterungen der Rubriken mit allgemeinen Bezeichnungen.

Digitized by Google

Schema 1 b.

General-Rapport für . . . . 18 . . über die Kranken des Königlichen . . . . . Korps.
Iststärke des Armee-Korps . . . . Köpfe.

Truppengattungen ꝛc. und Kopfstärke derselben.	Bestand waren		Zugang				im Ganzen sind behandelt				Abgang				Bestand bleiben			Behandlungstage					
	im Lazareth.	im Revier.	im Lazareth.	im Revier.	im Lazareth und Revier.	in Summa.	im Lazareth.	im Revier.	im Lazareth und Revier.	in Summa	geheilt.	gestorben.	anderweitig.	Summa	im Lazareth.	im Revier.	in Summa.	im Lazareth.	im Revier.	Lazareth u. Revier Lazareth.	Lazareth u. Revier Revier.	Summa. Lazareth.	Summa. Revier.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
*)†) Infanterie																							
Kavallerie																							
Artillerie																							
Pioniere																							
Train																							
Militair-Krankenwärter																							
Landwehrstämme																							
Militair-Straf-Abtheilung																							
Unteroffizier-Schule																							
Kriegs-Schule																							
Artillerie-Schieß-Schule																							
Versuchs-Komp. d. Artillerie-Prüfungs-Kommission																							
Milit.-Schieß-Schule resp. Militair-Reit-Institut																							
Eisenbahn-Bataillon																							
Lehr-Infanterie-Bataillon																							
Schloß-Garde-Komp. resp. Großh. Hess. Garde-Uffiz.-Komp.																							
Summa																							
Invaliden																							
Kadetten																							
Passanten des Korps																							
„ and. „																							

I. Unter den von den Truppentheilen ꝛc. des Korps in Zugang gekommenen Kranken waren . . . . . Rekruten . . . . alte Mannschaften

II. Außerdem sind noch . . . . Schonungskranke, von welchen . . . . aus dem Lazareth resp. Revier oder in dasselbe gekommen sind, mit . . . . Behandlungstagen behandelt worden.

III. Außer der militairärztlichen Behandlung sind von den Truppentheilen ꝛc. des Korps
a) Gestorben durch Krankheit . . ., Selbstmord . . ., Unglücksfall . . ., Summa . . .
b) Entlassen als dienstuntauglich . . ., halbinvalide . . ., ganzinvalide . . ., Summa . . .

Erläuterungen der Rapportspalte Nr. 13.

Es kamen in Abgang.

Ins Passantenverhältniß unter Angabe der Nr. der Krankheitsübersicht . . . „
In andere Lazarethe . . . „
In die Heimath beurlaubt . . . „
In Bäder gesendet . . . „
Den Civilbehörden überwiesen . . . „
Den Irrenanstalten überwiesen . . . „
Als dienstuntauglich entlassen . . . „
Als halb } invalide entlassen . . . „
Als ganz } Summa . . . „

*) Die Ausfüllung dieser Spalte ist als Beispiel gedruckt. — †) Im Original sind die Querlinien für alle Zeilen dieser ersten Rubrik durchgeführt.

Digitized by Google

Uebersicht der im Lazareth und

I. Allgemeine

Garnison- und Kopfstärke derselben ꝛc.	Aechte Pocken.	Modifizirte Pocken.	Revac. Erkrankungen.	Scharlach.	Masern (Röthein).	Rose.	Diphtheritis.	Carbunkel.	Hospitalbrand.	Phämie (Septhämie.)	Gastrisches Fieber.	Abdominal-Typhus.	Fleck-Typhus.	Recurrirendes Fieber.	Wechselfieber.	Ruhr.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Bestand sämmtl. Kranken																
(*)†) Beuthen Köpfe																
Zugang: Bojanowo „																
Fraustadt „																
Freystadt „																
Glogau „																
Görlitz „																
Graudenz „																
Guhrau „																
Haynau „																
Herrnstadt „																
Hirschberg „																
Jauer „																
Kosten „																
Krotoszin „																
Lauban „																
Liegnitz „																
Löwenberg „																
Lüben „																
Militsch „																
Muskau „																
Neustadt a/W. „																
Neutomysl „																
Ostrowo „																
Polkwitz „																
Poln. Lissa „																
Posen „																
Rawicz „																
Sagan „																
Samter „																
Schrimm „																
Sprottau „																
Sulau „																
Thorn „																
Unruhstadt „																
Wahlstadt „																
Winzig „																
Wohlau „																
Züllichau „																
Passanten d. eig. Korps																
Summa des Zuganges																
Abgang geheilt																
gestorben																
anderweitig																
Bestand sämmtl. Kranken																
Behandlungstage																

*) Im Original sind die Querlinien für alle Zeilen dieser ersten Rubrik durchgeführt.

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten des . . . . . Korps.

Nerven-Systems.					III. Krankheiten der Athmungsorgane.									
Progressive Muskelatrophie.	Tabes dorsalis.	Andere Rückenmarkskrankheiten.	Andere Krankheiten des Nervensystems.	Summa.	Krankheiten der Nase und der Highmorshöhle.	Akuter Kehlkopfs- und Luftröhrenkatarrh.	Croup.	Andere Krankheiten des Stimmapparats.	Akuter Bronchialkatarrh.	Chronischer Katarrh der Luftwege.	Kropf.	Asthma (nervosum).	Emphysem.	Lungenentzündung.
47	48	49	50		51	52	53	54	55	56	57	58	59	60

Digitized by Google

	V. Krankheiten der Ernährungsorgane.														
	Leistenbruch.	Schenkelbruch.	Andere Unterleibsbrüche.	Eingeklemmter Bruch.	Innerer Darmverschluß.	Darm- (Blind- 2c.) Entzündung.	Erkrankung durch Eingeweidewürmer.	Katarrh, Gelbsucht.	Leberentzündung.	Andere Krankheiten der Leber und deren Ausführungsgänge.	Milzkrankheiten.	Bauchfellentzündung und Ausgänge.	Krankheiten des Mastdarms excl. Nr. 70.	Andere Krankheiten der Ernährungsorgane.	Summa.
	89	90	91	92	93	94	95	96	97	98	99	100	101	102	
Bestand sämmtl. Kranken															
Zugang: Beuthen Köpfe															
Bojanowo "															
Fraustadt "															
Freystadt "															
Glogau "															
Görlitz "															
Graudenz "															
Guhrau "															
Haynau "															
Herrnstadt "															
Hirschberg "															
Jauer "															
Kosten "															
Krotoszin "															
Lauban "															
Liegnitz "															
Löwenberg "															
Lüben "															
Militsch "															
Muskau "															
Neustadt a/W. "															
Neutomysl "															
Ostrowo "															
Polkwitz "															
Poln. Lissa "															
Posen "															
Rawicz "															
Sagan "															
Samter "															
Schrimm "															
Sprottau "															
Sulau "															
Thorn "															
Unruhstadt "															
Wahlstadt "															
Winzig "															
Wohlau "															
Züllichau "															
Passanten d. eig. Korps															
Summa des Zuganges															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand sämmtl. Kranken															
Behandlungstage															

Digitized by Google

behandelten Krankheiten des . . . . Korps.

VI. Krankheiten der Harn- u. Geschlechtsorgane exkl. Nr. VII.												VII. Venerische		
Parenchymat. und interstit. Nierenerkrankung.	Andere Krankheiten der Nieren, Nebennieren und Harnleiter.	Blasenkatarrh.	Andere Blasenkrankheiten.	Krankheiten der Vorsteherdrüse.	Verengerung der Harnröhre.	Krankheiten der Vorhaut.	Eicheltripper.	Krampfaderbruch.	Wasserbruch.	Andere Krankheiten der Harn- und Geschlechtsorgane	Summa.	Tripper.	Hoden- und Nebenhodenentzündung.	Spitze Feigwarzen
103	104	105	106	107	108	109	110	111	112	113		114	115	116

Digitized by Google

Uebersicht der im Lazareth und Revier

	Krankheiten.				VIII. Augen=									
					Kontagiöse.							Krank=		
	Weiches Schanker=Geschwür.	Bubo.	Constitutionelle Syphilis.	Summa.	Primäre Granulationen.	Granulirender Bindehaut-Katarrh.	Sekundäre Granulationen.	Akute Blennorrhoe.	Chronische Blennorrhoe.	Tripper-Blennorrhoe.	Summa der kontagiösen Augenkrankheiten.	der Lider.	der Bindehaut.	des Thränenapparats.	der Augenmuskeln.
	117	118	119		120	121	122	123	124	125		126	127	128	129
Bestand sämmtl. Kranken															
Zugang: Beuthen Köpfe															
Bojanowo "															
Fraustadt "															
Freystadt "															
Glogau "															
Görlitz "															
Graudenz "															
Guhrau "															
Haynau "															
Herrnstadt "															
Hirschberg "															
Jauer "															
Kosten "															
Krotoszin "															
Lauban "															
Liegnitz "															
Löwenberg "															
Lüben "															
Militsch "															
Muskau "															
Neustadt a/W. "															
Neutomysl "															
Ostrowo "															
Polkwitz "															
Poln. Lissa "															
Posen "															
Rawicz "															
Sagan "															
Samter "															
Schrimm "															
Sprottau "															
Sulau "															
Thorn "															
Unruhstadt "															
Wahlstadt "															
Winzig "															
Wohlau "															
Züllichau "															
Passanten d. eig. Korps															
Summa des Zuganges															
Abgang geheilt															
gestorben															
anderweitig															
Bestand sämmtl. Kranken															
Behandlungstage															

Digitized by Google

behandelnden Krankheiten des . . . . Korps.

Krankheiten.									IX. Ohrkrankheiten.					
heiten.														
der Hornhaut.	der Regenbogenhaut.	der Linse.	der Aderhaut.	des Sehnerven und der Netzhaut.	der Refraktion und Akkomodation.	Nachtblindheit.	Andere Augenkrankheiten.	Summa der Augenkrankheiten.	Krankheiten des äußeren Gehörorgans.	Krankheiten des Trommelfells.	Krankheiten des Mittel- und innern Ohrs.	Schwerhörigkeit.	Andere Ohrkrankheiten.	Summa.
130	131	132	133	134	135	136	137		138	139	140	141	142	

Digitized by Google

XII. Mechanische

		Knochenbruch							Verstauchung.		Verrenkung.						
		des Fußes.	des Kopfes.	des Schlüsselbeins.	des Schulterblattes.	der Rippen.	der Wirbelsäule.	des Beckens.	der Gelenke d. oberen Extremitäten.	der Gelenke der unteren Extremitäten.	der Schulter.	des Ellenbogens.	der Hand.	der Hüfte.	des Kniees.	der Füße.	anderer Gelenke.
		173	174	175	176	177	178	179	180	181	182	183	184	185	186	187	188
Bestand sämmtl. Kranken																	
Zugang	Beuthen Köpfe																
	Bojanowo „																
	Fraustadt „																
	Freystadt „																
	Glogau „																
	Görlitz „																
	Graudenz „																
	Guhrau „																
	Haynau „																
	Herrnstadt „																
	Hirschberg „																
	Jauer „																
	Kosten „																
	Krotoszin „																
	Lauban „																
	Liegnitz „																
	Löwenberg „																
	Lüben „																
	Militsch „																
	Muskau „																
	Neustadt a/W. „																
	Neutomysl „																
	Ostrowo „																
	Polkwitz „																
	Poln. Lissa „																
	Posen „																
	Rawicz „																
	Sagan „																
	Samter „																
	Schrimm „																
	Sprottau „																
	Sulan „																
	Thorn „																
	Unruhstadt „																
	Wahlstadt „																
	Winzig „																
	Wohlau „																
	Züllichau „																
	Passanten d. eig. Korps																
Summa des Zuganges																	
Abgang	geheilt																
	gestorben																
	anderweitig																
Behandlungstage																	
Bestand sämmtl. Kranken																	

Digitized by Google

Revier behandelten Krankheiten des . . . Korps.

Verletzungen.								XIII. Sonstige Krankheiten.						XIV	
Wunden.															
Schuß.	Hieb.	Stich.	Biß.	Andere Wunden und Verletzungen.	Verbrennung.	Frostschäden.	Summa.	Selbstverstümmelung.	Selbstmordversuch.	Simulirte Krankheiten.	Allgemeine Körperschwäche.	Altersschwäche.	Summa.	Zur Beobachtung.	Summa Summarum.
189	190	191	192	193	194	195		196	197	198	199	200		201	

Digitized by Google

Erläuterungen der Rubriken mit allgemeinen Bezeichnungen.

Digitized by Google

Namentliches Verzeichniß

Schema 2.

der zu . . . . . behandelten Passanten . . . . . Korps
pro Monat . . . . . 18 . .

Laufende Nummer.	Armee-Korps.	Truppentheil.	Charge, Vor- und Zuname.	Geburtsort, Kreis, Provinz.	Datum des Eintritts in die ärztliche Behandlung.		Namen der Krankheit und Nr. der Krankheits-Uebersicht.	Datum des Abganges als						Bleibt im Bestande ult.		Behandlungstage.	
					Revier.	Lazareth.		geheilt.	ganzinvalide.	halbinvalide.	dienstuntauglich.	gestorben.	anderweitig und wohin.	Revier.	Lazareth.	Revier.	Lazareth.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

NB. Die Ende des Monats im Bestande verbliebenen Passanten werden in die Liste des folgenden Monats übertragen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 3.

Kranken-Liste

d . . . . . .

für den Truppen-Arzt.

Digitized by Google

Laufende Nummer und Nummer der früheren Aufnahme.	Regiment Bataillon Abtheilung.	Nr. der Eskadron, Batterie ꝛc.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt.	Datum des Eintritts in den Dienst.	Geburtsort, Kreis, Regierungs-Bezirk.	Größe.	Brustumfang.	Civil-Beruf.	Art des Eintritts und Aushebungs-Bezirk.	Zu- Ort d. Erkrankung, Bürgerquartier, Kaserne, Arrest- oder Wachlokal, Marsch ꝛc.
1	2	3	4	5	8	7	8	9	10	11	12	13

Digitized by Google

gegangen			Krankheit, Verwundung ꝛc. unter Angabe der Nummer der Krankheits-Uebersicht event. Aenderung der Diagnose.	Abgegangen		Zahl der Behandlungstage.	Bemerkungen.
am	aus Schonung, Revier, Lazareth oder vom Truppentheil.	ins Lazareth oder Revier.		am	geheilt, Schonung, Revier, Lazareth, beurlaubt.		
14	15	16	17	18	19	20	21

Schonungskranke							
		Zugang.		Abgang.			
Datum.	Bestand.	Summarischer.	dav. aus dem Laz. resp. Revier.	geheilt.	ins Lazareth resp. Revier.	anderweitig.	Bestand.
22	23	24	25	26	27	28	29
Monat April.*)							
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
bis 30.							
Monat Mai.							
1.							
2.							
3.							
4.							
5.							
6.							
bis 31.							

*) Die Ausfüllung dieser Spalte ist als Beispiel gedruckt. Der neue Monat für die Schonungskranken beginnt neben dem bezüglichen Monat für die Revierkranken.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 3 a.

Kranken-Liste

für die . . . . . Station

des . . . . . Lazareths zu . . . . . .

Digitized by Google

Laufende Nummer und Nummer der früheren Aufnahme.	Nummer des Haupt-Kranken-buchs.	Regiment, Bataillon, Abtheilung.	Nummer der Komp. Eskadr. ꝛc.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum		Geburts-ort, Kreis, Regierungs-Bezirk ꝛc.	Größe.	Brustumfang.
						der Geburt.	des Eintritts in den Dienst.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Digitized by Google

Civil-Beruf.	Art des Eintritts und Aushebungs-Bezirk.	Zugegangen			Krankheit, Verwundung ꝛc. unter Angabe der Nummer der Krankheits-Uebersicht event. Aenderung der Diagnose.	Abgegangen		Zahl der Behandlungstage.	
		Ort d. Erkrankung, Bürgerquartier, Kaserne, Arrest- oder Wachlokal, Marsch ꝛc.	am	aus Schonung, Revier von anderen Stationen vom Truppentheil.		am	Geheilt, in Schonung, in's Revier dienstuntauglich, halb- / ganz- } invalide, gestorben, verlegt, beurlaubt ꝛc.		
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 4.

...te Zählkarte im Monat . . . . . 18 . .

Für Verstorbene.

Garnison . . . .tes Armee-Korps.
Truppentheil . . . . . .
Todesursache . . . . . Nr. ... des Krankheitsschemas.
Vor- und Zunamen . . . . . .
Charge . . . . . .
Geburtsort . . . . . Provinz 2c. . . . . .

Geburtsdatum . . . . . .
Größe . . . . . Brustumfang . . .
Civilberuf . . . . . .
Ausgehoben im Bezirk der ... Brigade. Ein- / Drei- jährig Freiwilliger.

Datum des Eintritts in den Dienst . . . . . .
Ort und Datum der Erkrankung, der Beschädigung 2c. . . . .
(Kaserne, Bürgerquatier, Arrest 2c.) . . . . .
ev. dienstliche Veranlassung . . . . . .
Ort und Datum des Todes, der Verungl., des Selbstmordes . . . . . .
. . . . . .
Erfolgte der Tod außerh. ärztl. Behandl. . . . . .
Motiv des Selbstmordes . . . . . .
Ist der Selbstmord unzweifelhaft? . . . . . .
Andere mögliche Todesursachen . . . . . .
Bemerkungen über vorausgegangene Krankh. oder besondere Disposition (Typhus, Wechselfieber, Herzkrankheit, Alkoholismus 2c.)

Auszug aus dem Sektionsprotokoll.

Kopfhöhle.

Brusthöhle.

Bauchhöhle.

Andere Körpertheile.

Namen des berichtenden Arztes.

Digitized by Google

Schema 5.

. . . te Zählkarte im Monat . . . . . 18 . .

für Dienstuntaugliche

(resp. wegen Augenentz. zur Disp. der Ers.-Beh. Entlassene).

Garnison . . . . . tes Armee-Korps

Truppentheil . . . . . .

Grund der Dienstuntauglichkeit §. . . Nr. . . der Instruktion für Militair-Aerzte

Vor- und Zunamen . . . . . .

Charge . . . . . .

Geburtsort . . . . . Provinz . . . . . .

Geburtsdatum . . . . . .

Größe . . . . Brustumfang . . . . .

Civilberuf . . . . . .

Ausgehoben im Bezirk der . . Inf.-Brig. Ein-/Drei- } jährig Freiwilliger.

Datum des Eintritts in den Dienst . . . . . .

Datum der Entlassungsordre . . . . . .

Hat das Leiden sich seit der Aushebung entwickelt? . . . . . .

War es schon bei der Einstellung und in welchem Grade vorhanden? . . . . . .

War es im Ueberweisungsnational verzeichnet? . . . . . .

Hat es sich während / = = = nach Ablauf } der akt. Dienstz. entwickelt? . . . . . .

War er Gegenstand ärztlicher Behandlung? . . . . . .

Namen des Attestausstellers.

Digitized by Google

Schema 6.

. . . . te Zählkarte im Monat . . . . . 18 . . .

für Invalide.

halb . . . . ganz . . . .

Garnison . . . . . tes Armee-Korps . . . . . .
Truppentheil . . . . . .
Grund der Invalidität. §. . . . Nr. . . . der Inst. für Mil.-Aerzte.
Vor- und Zunamen . . . . . .

Charge . . . . . .
Geburtsort . . . . . Provinz . . . . . .
Geburtsdatum . . . . . .
Größe . . . . . Brustumfang . . . . . .
Civilberuf . . . . . .
Ausgehoben im Bez. der . . . . Inf.-Brig. Ein-/Drei- jähr. Freiwilliger.
Datum des Eintritts in den Dienst . . . . . .
Datum der Entlassungsordre . . . . . .
Verheirathet . . . . . .

Der Grund der Entlassung ist erworben.

Im Kriegsdienste . . . . . Im Friedensdienste . . . . . .
Durch Verwundung bei / Durch äuß. Dienstbesch. . . . . } Datum . . . . . .
Durch innere Dienstbeschädigung . . . . . .
Durch kontagiöse Augenkrankheit . . . . . .
Wegen Invalidität nach 8- oder 12jähr. Dienstzeit . . . . . .
Ohne oder mit Invalidität nach zurückgelegter 18 jähr. Dienstzeit . . . . . .
Temp., dauernd, Verstümmelungszulage nach §. 72 des Ges. vom 27. Juni 1871 (a, b, c, d) einfach oder mehrfach.

Grad der Erwerbsfähigkeit.

Fremder Wartung und Pflege bedürftig . . . . . .
Temporair oder dauernd: gänzlich erwerbsunfähig . . . . . / größtentheils „ . . . . . / theilweise „ . . . . . .
Erwerbsfähig . . . . . .
Zu keinerlei Verwendung im Civildienst tauglich . . . . . .

Bemerkungen: über frühere Anerkennung als untauglich, invalide, erwerbsunfähig, ꝛc.

Namen des Attestausstellers.

Digitized by Google

Garnison.

Schema 7.

Nachweisung des Personenstandes
vom
(Truppentheil)
pro Sommer-/Winter- Halbjahr 18 . .

		Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Lazareth-Gehülfen.	Militair-Krankenwärter.	Oekonomie-Handwerker.	Summa der Mannschaften.
Bestand ult. . . . . 18 . .								
Zugang im Sommer-/Winter- Halbjahr 18 . .								
Abgang im Halbjahr 18 . .	zur Reserve und Landwehr entlassen, reklamirt							
	als dienstuntauglich resp. invalide entlassen							
	gestorben							
	anderweitig abgegangen							
	Summa							
Bestand ult. . . . . 18 . .								
		Von dem Bestande und Zugange						
sind geboren	nach 1852*							
	1851*							
	1850*							
	1849*							
	vor 1849*							
dienen	im 1sten Jahre							
	= 2ten =							
	= 3ten =							
	= 4ten =							
	über 4 =							
	Summa							
sind verheirathet								
sind kasernirt								
in einzelnen Bürgerquartieren								
in Massenquartieren								

* Als Beispiel gedruckt. Mit jedem Jahre erhöhen sich die hier angegebenen Jahreszahlen um je eins.

Digitized by Google

Schema 8.

Rapport pro Monat . . . . . 18 . .

über die in dem Kantonnements- ꝛc. Lazareth zu . . . . . behandelten Kranken

des . . . Bataillons . . . . . Regiments Nr. . .

Nr.	Truppentheil.	Komp. ꝛc.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Aufgenommen am	Krankheit (Nr. des Krankheits-Schemas.)	Abgegangen			Bleibt Bestand.	Bemerkung. (Erklärung des anderweitigen Abganges.)
							geheilt.	gestorben.	anderweitig.		

Digitized by Google

Schema 9.

Der { Arrestant / Kranke } hat { in die Arrestanstalt / in das Lazareth } gebracht.
Nr. der Sachen.

A. Montirungsstücke.

	Datum.											
Helm mit Schuppenketten*)												
Czapka												
Mantel												
Waffenrock												
Koller												
Paar Tuchhosen												
Drillichjacke												
Feldmütze												
Paar Stiefel												
" Schuhe												
Hemden												
Halsbinde												
B. Armaturstücke.												
Gewehr mit Krätz. u. Kugelz.												
Säbel mit Troddel												
Leibriemen mit Schloß												
Torniſter mit Riemen												
Patrontaſche												
C. Privateigenthum.												
Baares Geld												
Uhr												

*) Im Original ſind die Querlinien für alle Zeilen dieſer erſten Rubrik durchgeführt.

Schein zur Aufnahme in

Lazareth
Revier

Arreſt.

| | | | | | | | | | | | |

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 15. März 1873. Nr. 7.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.
Für die Beilage zu dieser Nummer ist der Preis auf 2½ Sgr. ermäßigt worden.

Nr. 61.

Beilegung der Eigenschaft einer Festung an die Kriegshäfen in Kiel und Wilhelmshaven und Ressort-Verhältnisse derselben.

Auf den Mir von Ihnen erstatteten Bericht über die Kommandantur-Verhältnisse von Kiel und Wilhelmshaven bestimme Ich:

1. Den Kriegshäfen in Kiel und Wilhelmshaven wird die Eigenschaft einer Festung beigelegt und haben die Kommandanten dieser Plätze die allgemeinen Befugnisse der Festungs-Kommandanten mit der Maßgabe, daß die Gerichtsbarkeit in denjenigen Straffällen, welche zur Kompetenz der Garnison-Gerichte gehören, von den Marinestations-Gerichten auszuüben und das Verhältniß der Kommandanturen zu den Marine-Stations-Kommandos von dem Chef der Admiralität zu regeln ist.
2. Die Kriegshäfen Kiel und Wilhelmshaven ressortiren fortan als Festungen, so wie in den territorialen Beziehungen, ausgenommen in Ersatz- und Landwehr-Angelegenheiten, nur noch von der Admiralität; in diesen letzteren Angelegenheiten ebenso wie in Bezug auf Regelung der Verhältnisse der heimathlichen Invaliden der Landarmee verbleiben sie unter den resp. General-Kommandos ꝛc.
3. Die Stadt Kiel mit den Hafenbefestigungen, sowie die Kommandantur von Kiel ressortiren ferner also in allen allgemeinen militairischen Angelegenheiten, sowie in Betreff der militairischen Territorial-Verwaltung von der Kaiserlichen Admiralität.
4. Die bisher von der Armee-Verwaltung getragenen Kosten der Kommandantur Kiel und der Garnison-Anstalten sind vom Jahre 1875 inkl. ab auf den Etat der Marine-Verwaltung zu übernehmen, bis dahin aber vom Kriegs-Ministerium nach Maßgabe des Armee-Etats an die Marine-Verwaltung abzuführen.

Berlin, den 15. Februar 1873.

Wilhelm.
Graf v. Roon. v. Stosch.

An den Kriegs-Minister und den Chef der Admiralität.

Berlin, den 12. März 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 677/2. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 62.

Ausfall des diesjährigen Sommer-Lehr-Kursus bei der Militair-Schießschule und Einberufung von Kommandos der Kavallerie und Infanterie zur Ausbildung mit dem Chassepot-Karabiner, beziehungsweise dem Gewehr m/71.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:

1) Das Sommer-Lehr-Kommando bei der Militair-Schießschule fällt in diesem Jahre aus und sind zum 1. April dieses Jahres nur so viel Unteroffiziere und Mannschaften zu derselben einzuberufen, als zur Bildung des Winterstammes pro 1873—74 erforderlich sind.
2) An Stelle des Sommer-Lehr-Kommandos sind von den mit Chassepot-Karabinern zu bewaffnenden Kavallerie-Regimentern Offiziere und Unteroffiziere, und von den Infanterie-Truppentheilen derjenigen Armee-Korps, welche in erster Linie mit dem Gewehr m/71 bewaffnet werden sollen, Offiziere, Unteroffiziere und Büchsenmacher behufs Ausbildung als Instruktions-Personal für die Truppen in der Handhabung der genannten Waffen zu kommandiren.
3) Die hiernach zu kommandirenden Offiziere und Mannschaften erhalten aus dem Etat der Militair-Schießschule eine Zulage
   a. der Lieutenant von monatlich . . . . . 8 Thlr.,
   b. der Unteroffizier und Büchsenmacher von monatlich 2 Thlr.,
   c. der Gemeine (Offizierbursche) . . . . . 1 Thlr.
4) Für die Zeit des Kommandos darf zur Verstärkung des Lehr-Personals der Militair-Schießschule eine gegen den Etat vermehrte Zahl von Hülfslehrern kommandirt werden, welchen aus dem Etat der Militair-Schießschule eine Zulage von monatlich 12 Thlr. zu gewähren ist.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 6. März 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 12. März 1873.

Zu vorstehender Allerhöchster Kabinets-Ordre wird Seitens des Kriegs-Ministeriums Nachstehendes bemerkt resp. bestimmt:

1) Die Seitens der Inspektion der Infanterie-Schulen bezüglich des diesjährigen Sommer-Lehr-Kursus der Militair-Schießschule etwa bereits getroffenen Anordnungen treten außer Kraft.
2) Die jetzt bei der Militair-Schießschule vorhandene Stamm-Kompagnie bleibt bis ult. September c. bestehen.

   Zur Bildung des Winterstammes pro 1873—74 haben von den einzelnen Armee-Korps ꝛc. Kommandirungen nach Maßgabe der als Anlage 1 angeschlossenen Nachweisung stattzufinden und sind zu diesen Kommandos nur solche Mannschaften auszuwählen, welche noch bis zum 1. Oktober 1874 für den aktiven Dienst verpflichtet sind.

   Bei der ultimo September cr. stattfindenden Reduction der Militair-Schießschule auf die etatsmäßige Winterstärke ist der Direktor derselben berechtigt, in besonderen Fällen, in welchen einzelne der zur Stamm-Kompagnie pro 1873—74 kommandirten Unteroffiziere sich für dieselbe nicht eignen sollten, bisher kommandirt gewesene nochmals zurückzubehalten und dafür die nicht qualifizirten zurückzusenden.
3) Die bei der Militair-Schießschule vorhandene Versuchs-Abtheilung muß auch fernerhin noch beibehalten werden. Um jedoch die bei derselben kommandirten Mannschaften nicht zu lange dem Dienst bei der Truppe zu entziehen, wird hiermit bestimmt, daß nach Maaßgabe der als Anlage 2 angeschlossenen Repartition ein Wechsel in den Kommandirten stattfindet (cfr. Kolonne 3 und 5.)
4) Die nach Anlage 1 und 2 zu Kommandirenden sind von den Truppentheilen derart abzusenden, daß sie am 1. April d. J. in Spandau eintreffen. Betreffs Auswahl derselben, Ueberweisung, Bekleidung ꝛc. wird auf die bezüglichen Bestimmungen vom 24. Februar 1870 (A.-V.-Bl. Nr. 4), sowie auf den Erlaß vom 13. Januar v. J. verwiesen. Da die auf die Ausrüstung bezüglichen modifizirenden Bestimmungen des letzterwähnten Erlasses auch für die vorstehenden Kommandos als gültig anzusehen sind, so werden die zum Stamm pro 1873—74 zu kommandirenden Unter-

Digitized by Google

offiziere und Mannschaften ohne Gewehr, ohne Kammerreiniger resp. Schraubenziehergriff, ohne Nadelrohrreiniger und ohne Schraubenzieher abzusenden sein, die Mannschaften für das Versuchs-Kommando aber ebenso wie die als Tischler zu kommandirenden Gemeinen außer dem Gewehr und den anderen vorbezeichneten Stücken auch alle übrigen zum Gewehr gehörigen Ausrüstungsgegenstände incl. Patronentaschen beim Truppentheil zurück zu lassen haben.

5) Zur Ausbildung als Instruktions-Personal bei den Truppen in der Handhabung des Chassepot-Karabiners und des Gewehrs m/71 sind ferner zur Militair-Schießschule zu kommandiren:

a. von jedem Husaren-, Dragoner- und Ulanen-Regiment des Garde-, 1. bis incl. 11., 14. und 15. Armee-Korps, der Großherzoglich Hessischen (25.) Division und der Occupations-Armee für die Zeit vom 1. April (Eintreffetag in Spandau) bis incl. 28. April c. 1 Offiz., 2 Unteroffiz. und 1 Offizierbursche,

b. von einem jeden Infanterie- und Jäger-Bataillon . . . . . 1 Offiz., 2 Unteroffiz., 1 Büchsenmacher und 1 Offizierbursche,

und zwar:

des Garde-Korps für die Zeit vom 1. (Eintreffetag in Spandau) bis incl. 28. Mai c.,
„ 3. Armee-Korps „ „ „ „ 4. („ „ „) „ „ 28. Juni c.,
„ 2. „ „ „ „ „ „ 1. („ „ „) „ „ 28. Juli c.,
„ 10. „ „ „ „ „ „ 1. („ „ „) „ „ 28. August c.,
„ 8. „ „ „ „ „ „ 1. („ „ „) „ „ 28. Septbr. c.,
„ 11. „ „ „ „ „ „ 1. („ „ „) „ „ 28. Octbr. c.

Indem besonders bemerkt wird, daß die Kommandos sub b. auch von den der Okkupations-Armee angehörenden Bataillonen des 2., 3. und 10. Armee-Korps zu stellen sind, wird das Ober-Kommando der Okkupations-Armee ersucht, das dieserhalb Erforderliche zu veranlassen.

Die Kommandirten ad a und b werden sämmtlich in Spandau einquartiert, dieselben haben ihre Gehalts- und Marsch-Kompetenzen für die Dauer des Kommandos von ihren Truppentheilen zu empfangen und erhalten von der Militair-Schießschule nur das Brod, den extraordinairen Verpflegungs-Zuschuß und die betreffende Zulage; die Unteroffiziere und Burschen bringen nur einen Anzug mit, müssen im Uebrigen aber feldkriegsmäßig, jedoch ohne Gewehr und ohne Patronentaschen, ausgerüstet sein. In Stelle der sonst üblichen Ueberweisungs-Papiere sind der Militair-Schießschule nur namentliche Listen der kommandirten Offiziere, Unteroffiziere, Büchsenmacher und Burschen und zwar durch Vermittelung der Königlichen General-Kommandos, zu übersenden.

6. In Betreff der nach Vorstehendem durch die Jäger-Bataillone zu erfolgenden Kommandirungen wolle die Königliche Inspektion der Jäger und Schützen das Erforderliche veranlassen.

7. Bezüglich der Kommandirung von Offizieren Behufs Verstärkung des Lehr-Personals der Militair-Schießschule wird den bezüglichen General-Kommandos besondere Mittheilung zugehen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 337/3. 73. A. I. b.

Digitized by Google

Anlage 1.

Stärke-Nachweisung
des Winterstammes der Militair-Schießschule pro 1873/74.

Armee-Korps.	Es sind zum 1. April 1873 für den Winterstamm einberufen:					Bemerkungen.
	Unteroffiziere	Spielleute	Handwerker	Tischler	Gemeine	
Garde-	1	—	1 Schneider	—	9	NB. Das 6. Sächsische Infanterie-Regiment Nr. 105 und das 8. Württembergische Infanterie-Regiment Nr. 126 sind beim 15. Armeekorps mit zur Berechnung gekommen.
1tes	1	—	1 Schuster	—	9 incl. 1 Jäg.	
2 "	2 incl. 1 Oberjäger	—	1 Schuster	—	4	
3 "	1	1 Tambour	—	—	5 incl. 1 Jäg.	
4 "	1	—	—	1	8	
5 "	1	—	—	1	8	
6 "	1	1 Hornist	—	—	9 incl. 1 Jäg.	
7 "	1	—	—	1	9 incl. 1 Jäg.	
8 "	1	—	—	—	9 incl. 1 Jäg.	
9 "	1	—	—	—	8	
10 "	1	—	—	—	4	
11 "	1	—	—	—	8	
Großherzoglich Hessische Division	—	—	—	—	4	
12tes (Königl. Sächsisch.)	1	—	—	—	9 incl. 1 Jäg.	
13 " (Königl. Württembergisches)	1	—	—	—	7	
14tes	1	—	—	—	8	
15 "	1	—	—	—	8	
Okkupations-Armee	—	—	—	—	12	
Summa . .	17	1 Tambour 1 Hornist	1 Schneider 2 Schuster	3	138	

Digitized by Google

Anlage 2.

Repartition

der für das Versuchs-Kommando der Militair-Schieß-Schule zum 1. April 1873 zu kommandirenden Mannschaften.

1.	2.		3.		4.		5.		6.		
Armee-Korps.	Zahl der zur Zeit noch vorhandenen		Davon kehren am 1. April 1873 zurück		Bleiben am 1. April 1873 hier		Es haben zu gestellen zum 1. April 1873.		Summa der Stärke des Kommandos.		Bemerkungen.
	Uffzr.	Gem.	Uffzr.	Gem.	Uffzr.	Gem.	Uffzr.	Gem.	Uffzr.	Gem.	
Garde-	—	4	—	1	—	3	—	2	—	5	Das 6. Sächsische Infanterie-Regiment Nr. 105, sowie das 8. Württembergische Infanterie-Regiment Nr. 126 sind beim 15. Armeekorps mit zur Berechnung gekommen.
1tes	1	4	—	2	1	2	—	2	1	4	
2 =	2	2	—	2	2	—	—	2	2	2	
3 =	2	2	—	1	2	1	—	1	2	2	
4 =	5	4	—	2	5	2	—	2	5	4	
5 =	—	5	—	2	—	3	—	1	—	4	
6 =	2	4	—	3	2	1	—	3	2	4	
7 =	1	4	—	3	1	1	—	3	1	4	
8 =	1	5	—	2	1	3	—	1	1	4	
9 =	1	4	—	2	1	2	—	3	1	5	
10 =	3	2	—	1	3	1	—	1	3	2	
11 =	—	4	—	2	—	2	—	2	—	4	
12tes (Königl. Sächsisch.)	1	4	—	3	1	1	—	3	1	4	
13 = (Königl. Württembergisches)	—	4	—	—	—	4	—	—	—	4	
14tes	—	4	—	2	—	2	—	2	—	4	
15 =	1	4	—	2	1	2	—	2	1	4	
Summa . .	20	60	—	30	20	30	—	30	20	60	

Digitized by Google

Nr. 63.
Inspektion des Militair-Veterinär-Wesens.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich zur Errichtung einer, dem Kriegs-Ministerium, Allgemeines Kriegs-Departement, zu unterstellenden Inspektion des Militair-Veterinär-Wesens Meine Genehmigung ertheilen, und hat die Stelle des Vorstandes der Militair-Roßarztschule dafür einzugehen. Der Inspekteur des Militair-Veterinär-Wesens hat den Rang und die Kompetenzen eines Regiments-Kommandeurs. Derselbe überwacht, ohne in den Dienst der Truppen einzugreifen, das Militair-Veterinär-Wesen in der Armee und macht dem Kriegs-Ministerium die ihm in Bezug darauf nöthig scheinenden Vorschläge. Sämmtliche dem Vorstande der Militair-Roßarztschule bisher übertragenen Funktionen gehen auf ihn über. Die Militair-Lehrschmieden werden ihm in technischer Beziehung unterstellt. Der Inspekteur ist Vorgesetzter sämmtlicher Roßärzte und steht ihm über das bei den ihm unterstellten Instituten kommandirte und angestellte Personal die seinem Range entsprechende Disziplinarstrafgewalt zu. — Dem Inspekteur ist außer dem ihm bei der Militair-Roßarztschule unterstellten Personal, ein Lieutenant als Adjutant und ein Schreiber zuzutheilen, welche jedoch im Etat ihres Truppentheils verbleiben. — Die Inspektion tritt am 1. April dieses Jahres ins Leben, und zwar bis zu dem Zeitpunkte, wo die Kompetenzen der Inspektion durch den Etat zahlbar werden, provisorisch unter Gewährung der hierdurch erwachsenden Mehrausgaben als Zulage aus Ersparnissen am Etat der Militair-Roßarztschule. — Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 6. März 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 6. März 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit folgenden Festsetzungen bekannt gemacht:

1. Die Personalien der Stabsroßärzte, Roßärzte und Unterroßärzte werden, soweit sie nicht von den Truppentheilen schon jetzt ressortiren, der Inspektion des Militair-Veterinär-Wesens zur selbstständigen Bearbeitung und Bestimmung mit der sub 5 angegebenen Ausnahme übertragen.

   Ueber die Personalien der Korps- und Ober-Roßärzte verbleibt dem Allgemeinen Kriegs-Departement, nach Anhörung der Inspektion, die Entscheidung.
2. Außer den schon jetzt dem Vorstand der Militair-Roßarztschule übertragenen Geschäften geht mithin die Zutheilung der Roßarzt-Eleven als Unterroßärzte, nachdem sie hierzu zuvor vom Allgemeinen Kriegs-Departement ernannt worden sind, oder, sofern sie hierzu nicht befördert werden können, ihre Rücküberweisung an die Truppentheile vom Allgemeinen Kriegs-Departement auf den Inspekteur des Militair-Veterinär-Wesens zu selbstständiger Erledigung nach den darüber bestehenden Bestimmungen über.
3. Die durch den diesseitigen Erlaß vom 10. Mai v. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 13 pro 1872 — an das Allgemeine Kriegs-Departement halbjährlich einzusendenden Nachweisungen über die Dienst- und persönlichen Verhältnisse des militairroßärztlichen Personals werden in dieser Weise zunächst nur noch in Bezug auf Stabsroßärzte, Roßärzte und Unterroßärzte aufgestellt und fortan alljährlich zum 1. Januar durch die Truppentheile der Inspektion des Militair-Veterinär-Wesens direkt zugesandt. Hält die Inspektion des Militair-Veterinär-Wesens mit der Zeit Aenderungen hierin für erforderlich, oder bedarf sie anderweiter Eingaben ꝛc. in Bezug auf die Roßärzte, so läßt sie den Truppentheilen ihre bezüglichen Requisitionen direkt zugehen. Die Erledigung derselben, sowie alle Anträge, einschließlich der auf Beförderungen und Versetzungen, Anzeigen und Anfragen, die Stabsroßärzte, Roßärzte und Unterroßärzte betreffend, gehen in der Regel ebenso direkt von den Truppen an die Inspektion des Militair-Veterinär-Wesens.

   Für die Korps- und Oberroßärzte übersenden die General-Kommandos alljährlich zu demselben Termin dem Allgemeinen Kriegs-Departement Qualifikationsberichte der Militair-Vorgesetzten in der für Zahlmeister vorgeschriebenen Form.
4. Korrespondenzen der Inspektion des Militair-Veterinär-Wesens mit den Korpsroßärzten werden direkt, mit den übrigen Roßärzten in der Regel durch Vermittelung der Regiments-, Abtheilungs- oder Bataillons-Kommandos geführt.
5. Beförderungen und Versetzungen der Roßärzte jeden Ranges geschehen nach wie vor nur durch das Kriegs-Ministerium, beziehungsweise das Allgemeine Kriegs-Departement, und sind die bezüglichen Vorschläge durch die Inspektion des Veterinär-Wesens dem Allgemeinen Kriegs-Departement monatlich in Form von Gesuchslisten einzusenden.

Digitized by Google

6. Die Inspizirung der Lehrschmieden durch den Inspekteur des Militair-Veterinär-Wesens findet jährlich ein Mal statt. Er berichtet darüber an das Allgemeine Kriegs-Departement.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 961. 1. A. I. b.

Nr. 64.

Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen.

Berlin, den 4. März 1873.

Durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Februar cr. haben Se. Majestät die in besonderer Beilage der Nummer 7 des Armee-Verordnungs-Blattes angeschlossenen Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen zu genehmigen geruht. Diese Bestimmungen treten mit ihrer Publikation in Kraft, mit Ausnahme der im §. 6 Nr. 4 getroffenen Anordnung, welche allmählich, nach Maßgabe der vorhandenen Etatsmittel zur Durchführung gelangt.

Von dem beiliegenden Abdrucke der „Bestimmungen" sind einzelne Exemplare zum Preise von 2½ Sgr. in der Verlagsbuchhandlung käuflich.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 41. 3. 73. A. I. b.

Nr. 65.

Lehr-Infanterie-Bataillon, Zusammensetzung und Zusammentritt desselben pro 1873.

Berlin, den 11. März 1873.

In Betreff der Zusammensetzung des Lehr-Infanterie-Bataillons pro 1873 wird hierdurch Folgendes bestimmt:

Es sind zu kommandiren:

A. Offiziere.

	Zur Uebung pro 1873.						Darunter befinden sich für den Stamm pro 1873/74.					
1.	Armee-Korps	1 Hptm.		— Pr.-Lt.		— Sec.-Lt.	— Hauptm.		— Pr.-Lt.		— Sec.-Lt.	
2.	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—
3.	"	1	"	—	"	1	"	1	"	—	"	—
4.	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—
5.	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—
6.	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—
7.	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—
8.	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—
9.	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—	"	—
10.	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—	"	—
11.	"	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—
12.	(Kgl. Sächsisch.)	—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—
13.	(Kgl. Württemb.)	—	"	1	"	1	"	—	"	1	"	—
14.	" "	—	"	—	"	2	"	—	"	—	"	1
15.	" "	—	"	—	"	2	"	—	"	—	"	1
Insp. d. Jäger u. Schützen		—	"	—	"	1	"	—	"	—	"	—
	Summa	3 Hptl.		3 Pr.-Lt.		10 Sec.-Lt.	1 Hauptm.		1 Pr.-Lt.		2 Sec.-Lts.	
Hierzu der gegenwärtige Winterstamm		1	"	1	"	2	"					

giebt die Etatsstärke von 4 Hptl. 4 Pr.-Lts. 12 Sec.-Lts. (exkl. Kommandeur und Adjutant).

Digitized by Google

B. Mannschaften.

	Zur Uebung pro 1873.								Darunter befinden sich für den Stamm pro 1873/74.							
1.	A.-K.	3	Unffz.	—	Tamb.	1	Horniſt	34	Gem.	1	Unffz.	—	Tamb.	1	Horniſt	7	Gemeine
2.	"	3	"	—	"	1	"	34	"	1	"	—	"	1	"	7	"
3.	"	3	"	1	"	1	"	34	"	1	"	1	"	1	"	7	"
4.	"	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	1	"	—	"	7	"
5.	"	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	8	"
6.	"	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	8	"
7.	"	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	8	"
8.	"	3	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	8	"
9.	"	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	1	"	—	"	7	"
10.	"	3	"	1	"	1	"	34	"	1	"	—	"	1	"	7	"
11.	"	3	"	1	"	—	"	52	"	1	"	1	"	—	"	10	"
12.	(K. Sächs.)	2	"	1	"	—	"	34	"	2	"	—	"	—	"	7	"
13	(K. Württ.)	2	"	—	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"
14.	A.-K.	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"
15.	"	2	"	1	"	—	"	34	"	1	"	—	"	—	"	7	"
Summa		40	Unffz.	12	Tamb.	4	Horn.	528	Gem.	16	Unffz.	4	Tamb.	4	Horn.	112	Gem.

Ueber die verhältnißmäßige Heranziehung der Okkupationstruppen zu diesen Kommandos haben sich die betreffenden General-Kommandos mit dem Ober-Kommando der Okkupations-Armee in Verbindung zu setzen.

Der Zusammentritt des Lehr-Infanterie-Bataillons findet in diesem Jahre am 17. April statt.

Bezüglich der näheren Bestimmungen für das Kommando zum Lehr-Infanterie-Bataillon wird auf den Erlaß vom 5. März 1868 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 de 1868) sowie auf den Erlaß vom 16. Januar d. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 3 de 1873) hingewiesen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 307. 3. 73. A. I. b.

Nr. 66.

Berechnung der aktiven Dienstzeit derjenigen Rekruten, welche durch eigene Schuld außerterminlich verspätet zur Einstellung gelangen.

Berlin, den 12. März 1873.

Die aktive Dienstzeit derjenigen Mannschaften, welche sich an dem allgemeinen Rekruten-Gestellungs-Termin, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden Grund anzugeben, nicht gestellt haben, und demzufolge erst nachträglich zur Einstellung gelangen konnten, ist, abgesehen von der laut §. 181 der Militair-Ersatz-Instruktion zu verhängenden Strafe, erst vom Tage des wirklich erfolgten Diensteintritts zu berechnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

41. 3. A. I. a.

Nr. 67.

Liquidirung der Reisekosten ꝛc. für die zu den Kadetten-Anstalten kommandirten Offiziere.

Berlin, den 7. März 1873.

Die Reisekosten ꝛc. für die zu den Kadetten Anstalten kommandirten Offiziere sind künftig allgemein von diesen Anstalten, und nicht von den Truppentheilen zur Liquidation zu bringen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. J. V.
Wischhusen.

No. 51/3. 73. M. O. D. 8.

Digitized by Google

Nr. 68.

Vollstreckung der gegen Personen des Soldatenstandes festgesetzten Strafen in denjenigen Fällen, in welchen zugleich auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder das militairische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst worden ist, durch die bürgerlichen Behörden.

Berlin, den 11. März 1873.

Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers des Innern wird hierdurch zur Beachtung in vorkommenden Fällen allgemein bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. v. Stiehle. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Caprivi.

361/3. A. 1. b.

Berlin, den 1. März 1873.

Nach §. 15 des Militair-Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich vom 20. Juni 1872 geht die Vollstreckung der gegen Personen des Soldatenstandes festgesetzten Strafen in denjenigen Fällen, in welchen zugleich auf Entfernung aus dem Heere oder der Marine, oder auf Dienstentlassung erkannt, oder das militairische Dienstverhältniß aus einem anderen Grunde aufgelöst worden ist, auf die bürgerlichen Behörden über.

Demzufolge bestimme ich hierdurch, daß die in den bezeichneten Fällen von den Militairgerichten im Bereiche

a) des I., V., VI. Armee-Korps und der 4. Division des II. Armee-Korps,
b) des Garde-Korps, des III., IV. Armee-Korps und der 3. Division des II. Armee-Korps,
c) des VII. Armee-Korps,
d) des VIII. " "
e) des IX. und X. Armee-Korps,
f) des XI " "

erkannten Gefängniß-Strafen

ad a. in der Gefangen-Anstalt zu Breslau,
ad b. in dem Central-Gefängnisse zu Cottbus,
ad c. " " " " " Hamm,
ad d. in den Arresthäusern resp. zu Coblenz, Düsseldorf, Elberfeld, Trier und Aachen.
ad e. in dem Bezirksgefängnisse zu Hameln und
ad f. in der Gefangenanstalt zu Ziegenhain,

zu vollstrecken sind. Die bezüglichen Anträge werden von den zuständigen Militairbehörden unmittelbar an die Vorstände der in den einzelnen Straffällen in Betracht kommenden Gefangen-Anstalten gerichtet werden.

Indem ich den unten genannten Königlichen Regierungen resp. für die Provinz Hannover dem Königlichen Ober-Präsidium überlasse, hiernach die betreffenden Anstalts-Vorstände mit Weisung zu versehen, bemerke ich, daß es in Ansehung der gegen Militair-Personen erkannten Zuchthaus-Strafen bei dem seitherigen Verfahren bewendet.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Bitter.

An die Königlichen Regierungen zu Breslau, Frankfurt a. O., Arnsberg, Kassel, Koblenz, Köln, Düsseldorf, Trier, Aachen und an das Königliche Ober-Präsidium zu Hannover.

II. S. J. 223.

Nr. 69.

Todtenscheine, welche wegen Unvollständigkeit resp. Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden konnten.

Berlin, den 10. März 1873.

Nach den zum Theil von französischen Mairien ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen, sind die nachbenannten Militairs, nämlich:

Digitized by Google

1) Der Soldat Johann Schraß angeblich vom 3. Hessischen Infanterie-Regiment Nr. 83, am 2. März 1871 im Hospital zu Pau,
2) Der Soldat Ernst Scholz angeblich vom 5. Artillerie-Regiment, am 21. September 1870 im Hospital zu Dormans,
3) Der Soldat August Stirn angeblich vom 1. Niederschlesischen Infanterie-Regiment Nr. 46 und zu Metzenau geboren, am 11. August 1870 in das Reserve-Lazareth zu Schwetzingen aufgenommen und daselbst am 14. desselben Monats am Nervenfieber,
4) Der Soldat Ad. Hiedler angeblich von demselben Regiment und zu Breslau geboren, am 9. August 1870 in das vorgenannte Reserve-Lazareth aufgenommen und daselbst am 9. September 1870 an einer Schußwunde in die rechte Hinterbacke und
5) Der Soldat Viktor Wothmann, angeblich zu Hamburg geboren, am 23. Oktober 1870 im Hospital zu Bar-le-Duc gestorben.

Da bei der theils unvollständigen und inkorrekten, theils gänzlich unterbliebenen Angabe der resp. Truppentheile und der Heimathsorte, die Aushändigung dieser Dokumente an die betreffenden Angehörigen ꝛc. nicht bewirkt werden kann, so werden dieselben bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten, bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

1178/2. M. M. A.

Hierzu eine Beilage. Auch wird hiermit die Beilage zur Nr. 6 dieses Blattes ausgegeben.

Digitized by Google

Beilage zu Nr. 7 des Armee-Verordnungsblattes.

Bestimmungen

über

Organisation und Dienstbetrieb

der

Kriegsschulen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ich ertheile hierdurch dem Kriegs-Ministerium die Ermächtigung, die beifolgenden „Bestimmungen über Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen“ an Stelle der von Mir unterm 21. Juli 1859 genehmigten gleichartigen Bestimmungen treten zu lassen und die in dieser neuen Ausgabe getroffenen Verwaltungsanordnungen nach Bedürfniß abzuändern.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Digitized by Google

Inhalt.

	§§	Seite
Zweck der Kriegsschulen	1	7
Vorgesetzte und Verwaltungsbehörden für die Kriegsschulen 1) General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens und Studien-Kommission. 2) Kriegs-Ministerium. 3) Korps-Intendanturen.	2	7
Dienstverhältnisse der Offiziere der Kriegsschulen im Allgemeinen	3	8
Persönliche, Disciplinar- und gerichtliche Verhältnisse der Offiziere und der Kommandirten 1) Personalien, Urlaub, Disziplin 2) Dienstlicher Verkehr zwischen Kommandirten und Truppentheilen. 3) Personal- und Qualifikations-Berichte. 4) Gerichtsbarkeit des Direktors. 5) Ehrengerichtliche Angelegenheiten.	4	8
Direktions- und Lehrpersonal	5	9
Gehalts- und Zulage-Kompetenzen dieses Personals 1) Des Direktors. 2) Des Büreau-Chefs. 3) Der Lieutenants als Lehrer 4) Der Hauptleute und Rittmeister als Lehrer. 5) Modus der Zahlung dieser Kompetenzen.	6	10
Obliegenheiten der General-Inspektion bezüglich Gehalts- ꝛc. Anweisung	7	10
Inspektions-Offiziere	8	11
Kommandirung von Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zum Dienste der Kriegsschulen 1) Vertheilung der Kommandos durch das Kriegs-Ministerium. 2) Auswahl der Gemeinen. 3) Eintreffen der Kommandirten. 4) Dauer des Kommandos für Unteroffiziere, Zeitpunkt der Ablösung. 5) Anordnung für das Zurücklegen der Märsche. 6) Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke für die Kommandirten, Absendung dieser Stücke. 9) Verwendung von Ordonnanzen während der Unterrichtspause.	9	11
Portiers der Anstalten	10	12
Kapitaindarmes	11	12
Roßärzte	12	13
Verpflichtung zum Kriegsschulbesuch	13	13
Bedingung der Zulassung zum Kriegsschulbesuche	14	13

Digitized by Google

	§§.	Seite
Anmeldung zum Eintritte und Einberufung	15	14
1) Betheiligte Behörden, Termine.		
2) Anmeldungspapiere.		
3) Einberufung zur Anstalt.		
Ausrüstung und Absendung der Offizier-Aspiranten	16	14
Vorschriften zur Ueberweisung der Geld- ꝛc. Kompetenzen an die zur Kriegsschule Kommandirten	17	15
1) Betheiligte Behörden.		
2) Termine der Geldsendungen.		
3) Nachweisung der Gebührenbeträge.		
4) Sendungen der Bekleidungsgegenstände.		
5) Beifügung von Quittungsformularen.		
Dauer und Eintheilung der Kurse	18	15
Quartierverhältnisse	19	15
Bildung der einzelnen Klassen	20	16
Vierteljährliche Beurtheilung der Schulen	21	16
Zulassung zum Wiederholungskursus	22	16
Entfernung aus der Anstalt	23	16
Schlußprüfungen	24	17
Allgemeine Anordnungen für den Unterricht	25	17
Taktischer Vortrag	26	17
Waffenlehre	27	18
Befestigungskunst	28	18
Terrainlehre	29	19
Dienstkenntniß	30	20
Militairischer Geschäftsstyl und Geschäftskenntniß	31	20
Praktischer Kursus für Taktik	32	21
desgl. für Waffenlehre	33	21
desgl. für Befestigungskunst	34	21
desgl. im Aufnehmen	35	21
Militairische Ausbildung der Schüler	36	22
Reitunterricht	37	22
Gymnastischer Unterricht	38	22
Schießunterricht	39	23
Instruktion in der allgemeinen Dienstkenntniß	40	23
Besichtigung auswärtiger Garnisonen durch die Kriegsschüler . . .	41	23

Beilage I. Anmeldungspapiere.

	Seite
a. Schema zum Nationale	25
b. Schema zum Führungs- und Dienst-Applikationszeugniß . .	27
c. Nachweisung der den Kommandirten zu verabfolgenden Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke	29
d. Nachweisung über die Löhnungs-Kompetenzen	30
Beilage II. Nachweisung der für Kommandirte abzuführenden Unkosten . .	31

Digitized by Google

Bestimmungen

über

Organisation und Dienstbetrieb der Kriegsschulen.

---

§. 1.

Zweck der Kriegsschulen.

Für die kriegswissenschaftliche Ausbildung der Offizieraspiranten aller Waffen sind die Kriegsschulen bestimmt. Es bestehen derartige Anstalten gegenwärtig in Anclam, Potsdam, Erfurt, Neisse, Engers, Hannover, Cassel und Metz, jede unter der Leitung eines Stabsoffiziers als Direktor.

§. 2.

Vorgesetzte und Verwaltungsbehörden für die Kriegsschulen.

1) Die Kriegsschulen stehen unter der einheitlichen oberen Leitung der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens. Als berathendes und begutachtendes Organ der General-Inspektion ist zur Unterstützung derselben bei der oberen Leitung der Kriegsschulen die Studien-Kommission für die Kriegsschulen dem General-Inspekteur unmittelbar unterstellt.

Ihre Geschäftsordnung ist durch eine besondere Geschäfts-Instruktion geregelt.

Die Vorschläge zur Ernennung der Mitglieder der Studien-Kommission für die Kriegsschulen, sowie zur Besetzung der etatsmäßigen Directions- und Lehrerstellen und der außerdem zu diesen Anstalten zu kommandirenden Offiziere sind von der General-Inspektion Allerhöchsten Orts vorzulegen.

Digitized by Google

2) In allen administrativen Beziehungen ressortiren die Kriegsschulen von dem Kriegs-Ministerium (Allgemeines Kriegs-Departement).
3) Ihre Verwaltungsangelegenheiten bringen sie erforderlichen Falles durch die Korps-Intendantur ihres Bezirkes und nur im Falle des Rekurses durch die vorgesetzte Militair-Behörde zur Vorlage an die Centralstelle.

§. 3.

Dienstverhältnisse der Offiziere der Kriegsschulen im Allgemeinen.

Die Direktoren und die für Ertheilung des wissenschaftlichen Unterrichts zu berufenden Lehrer scheiden für die Dauer dieser Verwendung aus dem Etat ihrer Truppentheile aus, beziehen das Gehalt ihrer Charge aus dem Etat der Schulen und bilden einen in sich geschlossenen Offizier-Korps-Verband. Eine Anstellung in demselben, welche in der Regel die Dauer von mindestens 3 und höchstens 5 Jahren zu umfassen hat, schließt eine öffentliche Anerkennung wissenschaftlicher und praktischer Brauchbarkeit in sich, und vermittelt vermöge der Zurückversetzung in den ausübenden Dienst den doppelten Zweck, unausgesetzt frische militairische Kräfte aus dem Heere in die Schulen und aus letzteren geprüfte wissenschaftliche Bildung in das Heer überzuführen.

Ausgezeichnete Leistungen im Dienst der Kriegsschulen werden auf die höheren Bestimmungen über die fernere Berufsentwickelung der betreffenden Offiziere von wesentlichem Einfluß werden.

Die als Inspektions-Offiziere zu den Kriegsschulen kommandirten Offiziere bleiben im Etat ihres Truppentheils, gehören aber während ihres Kommandoverhältnisses zum Offizier-Korps der betreffenden Kriegsschule.

§. 4.

Persönliche, Disciplinar- und gerichtliche Verhältnisse der Offiziere und Kommandirten bei den Kriegsschulen.

1) Die bei den Kriegsschulen angestellten oder kommandirten Offiziere stehen ebenso wie die Schüler und das sonstige Personal in Bezug auf die persönlichen und disciplinaren Verhältnisse zunächst unter den mit der Disciplinarstrafgewalt und der Urlaubs-Kompetenz eines Regiments-Kommandeurs ausgerüsteten Direktoren, in weiterer Instanz aber unter der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens.
2) Während der Dauer des Kommandos der Schüler, sowie der Unteroffiziere und Mannschaften zur Kriegsschule hat jeder direkte dienstliche Verkehr zwischen den Truppentheilen und jenen Kommandirten aufzuhören. Dieser Verkehr wird durch die Direktion der betreffenden Anstalt vermittelt.
3) Personal- und Qualifikationsberichte sind über die etatsmäßigen Offiziere der Kriegsschulen durch die Direktoren und die General-Inspektion vorzulegen, über die kommandirten Offiziere aber auf dem für diese Eingaben der betreffenden Truppentheile und Waffen geordneten Instanzenwege. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, daß sowohl die Truppentheile als auch die General-Inspektion über die Persönlichkeit und die Leistungen sämmtlicher Offiziere, die in dienstlicher Verwendung bei den Kriegs-

Digitized by Google

schulen stehen, fortwährend sich auf dem Laufenden erhalten. Namentlich haben die Direktoren der Kriegsschulen den einzelnen Truppentheilen auf deren Requisition die zur Aufstellung der Qualifikationsberichte erforderlichen Notizen mitzutheilen.

4) Der Direktor übt die niedere Gerichtsbarkeit aus über die zur Anstalt gehörenden Unteroffiziere und Soldaten. Ist gegen eine dieser Militairpersonen wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe die Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit geboten, worüber eventuell durch eine vorläufige Untersuchung Klarheit zu gewinnen ist, so muß in der Regel Behufs Aburtheilung der Rücktritt des Betreffenden zu seinem Truppentheile ꝛc. angeordnet werden. Die vom untersuchungsführenden Offizier abgefaßten Erkenntnisse sind mit den betreffenden Akten zur Revision an das Kommandantur- ꝛc. Gericht oder in Ermangelung eines solchen an den mit höherer Gerichtsbarkeit versehenen Militair-Befehlshaber der nächsten Garnison einzusenden.

Bei diesen Gerichten werden eintretenden Falls auch diejenigen Untersuchungen geführt, welche zwar der höheren Gerichtsbarkeit anheimfallen, in denen aber der Angeschuldigte hat in seinem Kommandoverhältnisse zur Kriegsschule verbleiben dürfen.

Finden sich in dem Personale der Kriegsschule nicht die zur Besetzung eines Standgerichtes gesetzlich erforderlichen Richterklassen vertreten, so ist aus der eigenen (für Engers aus der nächsten) Garnison die Ergänzung des Richterpersonales durch den betreffenden Garnisonältesten resp. Gouverneur ꝛc. zu bewirken.

5) In Bezug auf ehrengerichtliche Angelegenheiten bilden die Offiziere einer jeden Kriegsschule ein eigenes, unter der Leitung des betreffenden Direktors stehendes Ehrengericht. Die Entscheidung der Anträge auf Anordnung eines ehrengerichtlichen Verfahrens wird vom General-Inspekteur des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens getroffen.

§. 5.

Direktions- und Lehrpersonal.

1) Für jede Kriegsschule wird ein Stabsoffizier als Direktor angestellt, ferner zur Direktion ein Offizier als Bureau-Chef, untersuchungsführender Offizier und Bibliothekar kommandirt und derselben Behufs Unterstützung bei der ökonomischen Verwaltung ein eigener Zahlmeister beigegeben.

2) Für die ärztliche Behandlung erkrankter Kriegsschüler und des sonstigen zur Anstalt gehörenden Personals ist durch Kommandirung eines Assistenz-Arztes der Garnison Sorge zu tragen.

Für die Kriegsschüler zu Anclam übernimmt ein dazu engagirter Civilarzt, für die zu Engers ein dorthin kommandirter Assistenz-Arzt die ärztliche Behandlung. Letzterem ist ein Lazareth-Gehülfe zur Unterstützung beizugeben. Beide Kommandirten kehren nach dem Schlusse eines jeden Kursus zu ihren Truppentheilen zurück. Eintretenden Falles sind die in Engers während der Unterrichts-Pause erkrankten Militairpersonen nach Coblenz zu schaffen.

Bis die Kommandirung eines Lazareth-Gehülfen auch für Anclam

Digitized by Google

für erforderlich erachtet wird, ist dort im Falle besonderer Pflegebedürftigkeit eines Kranken ein Heilgehülfe oder Civil-Krankenwärter aus der Stadt zu engagiren.

3) Acht (in Metz zwölf) Hauptleute werden als Lehrer für die kriegswissenschaftlichen Disziplinen:
   1. der Taktik,
   2. der Waffenlehre,
   3. der Befestigungskunst und
   4. der Terrainlehre, des Aufnehmens und Zeichnens,

angestellt. In die Hand der Lehrer der Taktik wird auch der Vortrag über Dienstkenntniß gelegt.

§. 6.

Gehalts- und Zulage-Kompetenzen des Direktions- und Lehrer-Personals.

1) Der Direktor als Stabsoffizier erhält das im Etat für die Stelle ausgeworfene Gehalt. Wird jedoch die Direktion einem Hauptmann oder Rittmeister anvertraut, so erhält derselbe bis zu seiner Ernennung zum Stabsoffizier aus dem vacanten Gehalte der Direktorstelle das Gehalt eines Hauptmanns oder Rittmeisters 1. Klasse seiner Waffe und eine Zulage von 300 Thlr. jährlich.
2) Dem Büreau-Chef ist neben dem Gehalte eine Zulage von 100 Thlr. jährlich und außerdem aus dem Titel „Insgemein" die monatliche Zulage von 3 Thlr. für Uebernahme der Funktionen als untersuchungsführender Offizier zu gewähren.
3) Werden an Stelle der Hauptleute Lieutenants als Lehrer angestellt, so erhalten sie bis dahin, daß ihre Beförderung zum Hauptmann erfolgt, aus dem vacanten Hauptmanns-Gehalt, das chargenmäßige Lieutenants-Gehalt und eine Zulage von 200 Thlr. jährlich.
4) Die als Lehrer im Etat der Anstalten stehenden Hauptleute und Rittmeister erhalten aus den für die Lehrstellen ausgeworfenen Etatsmitteln das Gehalt, welches sie in ihrem Truppentheile beziehen würden. Daneben wird ihnen eine Zulage von 100 Thlr. aus derselben Etatsposition gewährt.
5) Die Zahlungen dieser sub 1—4 gedachten Zulagen erfolgt nach den für die Gehaltszahlung bestehenden Grundsätzen.

§. 7.

Obliegenheiten der General-Inspektion bezüglich der Anweisung der Gehälter ꝛc.

Die General-Inspektion verfügt:

1) die Anweisung der Chargen- resp. Waffen-Gehälter für die Direktoren und Lehrer;
2) die Anordnung des Aufrückens der Lehrer in ein vacantes Hauptmanns- resp. Rittmeisters-Gehalt I. Klasse gleichzeitig mit dem Hintermann des Betreffenden in seinem Truppentheile.
3) die Anweisung der Zulage von 300 Thlr. an den Direktor als Hauptmann, von 200 Thlr. an Lieutenants, von 100 Thlr. an Hauptleute resp. Rittmeister in etatsmäßigen Lehrerstellen (cfr. §. 6).

Digitized by Google

§. 8.

Inspektions-Offiziere.

Außer dem im §. 5 erwähnten etatsmäßigen Direktions- und Lehrer-Personale werden für den Zweck einer permanenten Beaufsichtigung der Schüler, ferner der Hülfsleistung für wissenschaftliche Unterrichtszwecke, insbesondere im praktischen Kursus, sowie zur Ertheilung des Unterrichts im Reiten, im Fechten, Turnen, Schießen und im waffenweisen Exerziren zu jeder Kriegsschule sechs (zur Schule in Metz acht) Lieutenants, unter welchen sich zwei Kavallerie-Offiziere und womöglich ein auf der Central-Turn-Anstalt und ein auf der Militair-Schießschule ausgebildeter Offizier befinden müssen, als Inspektions-Offiziere kommandirt.

Die genaue Kenntniß der Unterrichtssysteme der Central-Turn-Anstalt resp. der Militair-Schießschule ist für diese Offiziere von Wichtigkeit, weil sie die Kriegsschüler zu künftigen Lehrern für die Truppen auszubilden haben.

Verheirathete oder solche Offiziere, welche die Absicht ausgesprochen haben, sich in kurzer Zeit verheirathen zu wollen, sind von dem Kommando auszuschließen.

Die zu kommandirenden Offiziere müssen mindestens drei Jahre als Offiziere dienen und dürfen in der Anciennetät nicht soweit aufgerückt sein, daß ihre Beförderung zum Hauptmann (Rittmeister) vor Ablauf von 4 Jahren zu erwarten steht. Die General-Inspektion erhält auf ihr Ansuchen Vorschläge zu diesen Kommandos von den einzelnen, durch sie gleichmäßig in Anspruch zu nehmenden General-Kommandos. Von diesen Kommandos muß in angemessenen Fristen und jedesmal dann, wenn der betreffende Offizier zur Beförderung zum Hauptmann herangerückt ist, eine Ablösung eintreten.

Jeder Inspektions-Offizier erhält für diese Dienstleistung aus dem Etat der Schule eine nach denselben Grundsätzen wie das Gehalt zahlbare jährliche Zulage von 100 Thlr.

§. 9.

Kommandirung von Unteroffizieren, Mannschaften und Pferden zu den Kriegsschulen.

1) Zur Uebernahme der Geschäfte als Schreiber, als Kapitaind'armes (§. 11), ferner zur Beaufsichtigung und Pflege der Pferde, zum Ordonnanzdienste, sowie an Handwerkern, wird das erforderliche Personal, zum Reitunterrichte werden die nöthigen Pferde, durch das Kriegsministerium (Allgemeines Kriegs-Departement) auf die einzelnen General-Kommandos repartirt.
2) Die Gemeinen sind den Mannschaften des zweiten Dienstjahres zu entnehmen.
3) Es müssen drei Tage vor dem Eröffnungs-Termine die Unteroffiziere zur Beaufsichtigung der Pferde, die Pferdewärter und die Pferde; acht Tage vor dem Eröffnungstermine alle übrigen Kommandirten bei der betreffenden Kriegsschule eintreffen.
4) Die als Schreiber resp. Kapitaindarmes kommandirten Unteroffiziere sind etwa drei Jahre in ihren Kommando-Verhältnissen zu belassen. Sie dürfen weder am Schlusse oder Beginne eines Kursus, noch beide gleichzeitig abgelöst werden. Der Zeitpunkt der Ablösung ist den betreffenden General-Kommandos von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens rechtzeitig mitzutheilen.

Digitized by Google

5) Die Mannschaften, welche zur Beaufsichtigung beziehungsweise zur Pflege der Pferde kommandirt werden, haben, sofern das Kriegsministerium nicht anders bestimmt, stets mit den Pferden die Märsche auf dem Landwege zurückzulegen, wohingegen alle übrigen Kommandirten für Hin- und Rückmarsch die Eisenbahnen resp. Dampfschiffe benutzen dürfen.
6) Die Nachweisung der dem Kommandirten zustehenden Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände findet sich in Beilage 1c. Diese Gegenstände müssen, soweit sie der Kommandirte nicht bei sich zu führen hat, fünf Tage vor demselben bei der betreffenden Kriegsschule eintreffen und demgemäß direkt von den Truppentheilen abgesandt werden.
7) Die Direktionen der Kriegsschulen sind befugt, während der Pause zwischen zwei Kursen eine Anzahl von Ordonnanzen und zwar bis zu neun für jede Kriegsschule (bis zu zwölf bei der Schule zu Metz) noch so lange zurückzubehalten, als dies zur Verrichtung des auch während der Ferien fortlaufenden Arbeits- und Ordonnanz-Dienstes bei den Anstalten erforderlich ist. Es dürfen aber in der Regel nicht mehrere Ordonnanzen einem und demselben Truppentheile angehören, auch darf ihre etwaige Entlassung zur Reserve hierdurch nicht verzögert werden.

§. 10.

Portiers der Anstalten.

Für jede Kriegsschule ist die Heranziehung einer geeigneten Persönlichkeit zur Uebertragung der Dienste eines Portiers erforderlich.

Zu diesem Dienst sind zunächst versorgungsberechtigte Ganzinvalide, und nur wenn solche in den betreffenden resp. den benachbarten Korps-Bezirken nicht zu ermitteln sein sollten, Halbinvalide der Landwehr-Bezirks-Kommandos heranzuziehen. Wenn die bezüglichen Requisitionen der betreffenden General-Kommandos erfolglos bleiben, so muß die Stelle durch einen Nichtversorgungsberechtigten besetzt werden.

Ganzinvalide und Nichtversorgungsberechtigte erhalten eine monatliche Zulage von 4 Thalern, Halbinvalide aus Reih und Glied eine solche von 3 Thalern monatlich und daneben in beiden Fällen freie Wohnung nebst Heizung und Erleuchtung für dieselben. Außer dieser Zulage darf dem Portier, wenn er die Reinigung der Senkgruben ꝛc. übernimmt, noch eine besondere Zulage von monatlich 1½ Thaler gewährt werden.

§. 11.

Kapitaindarmes.

Es sind die Stellen der Kapitaindarmes grundsätzlich an solche Halbinvalide zu übertragen, welche den Landwehr-Bezirks-Kommandos attachirt sind. Die Ermittelung dieser Halbinvaliden erfolgt in derselben Weise, wie im §. 10 für den Fall angeordnet ist, daß die Portiers aus dieser Klasse der Unteroffiziere entnommen werden müssen. Nur wenn auf diese Weise ein geeigneter Kapitaindarmes nicht zu ermitteln ist, darf auf die Kommandirung aktiver Unteroffiziere aus Reih und Glied zurückgegangen werden (cfr. §. 9).

Einem Unteroffiziere ist in dem Verhältnisse als Kapitaindarmes der Kriegsschule eine Zulage von 3 Thalern monatlich zu gewähren. Er hat hierfür gleich-

Digitized by Google

zeitig auch die Funktionen des Gewehr-Unteroffiziers und Fouriers zu übernehmen.

Wird dieser Unteroffizier außerdem noch bei der ökonomischen resp. Kasernen-Verwaltung herangezogen, so kann demselben für die damit verbundene Mühwaltung aus den der Kriegsschule durch die Selbstverwaltung erwachsenden Ersparnissen eine Remuneration bis zum Betrage von 1 Thaler monatlich gezahlt werden.

Die als Kapitaindarmes zu verwendenden Unteroffiziere müssen unverheirathet sein.

§. 12.

Roßärzte.

Zur Instandhaltung des Hufbeschlages, sowie zur Behandlung der vorhandenen Königlichen Dienstpferde ist ein Roßarzt der Garnison gegen Gewährung des ganzen etatsmäßigen Hufbeschlaggeldes und einer monatlichen Zulage von 1 Thaler zu engagiren.

Findet sich ein Militair-Roßarzt der Garnison hierzu nicht bereit, so ist ein solcher zur Behandlung und zum Hufbeschlage Seitens des betreffenden General-Kommandos auf Antrag der Kriegsschul-Direktion zu kommandiren, demselben die Zulage zu gewähren, die Beschaffung der Eisen, der Kohlen ꝛc. in diesem Falle aber von der Kriegsschule zu übernehmen.

Die Beschaffung der vorhandenen Pferdearzneien ist von der Kriegsschule selbst zu bewirken, deren Lieferung also dem Roßarzte nicht zu überlassen.

Bei der Kriegsschule zu Engers wird die Behandlung der Pferde einem Roßarzte des in Koblenz garnisonirenden Truppentheils, bei der Schule zu Anklam die Behandlung und der Beschlag dem Kreis-Thierarzte übertragen.

§. 13.

Verpflichtung zum Kriegsschulbesuch.

Zur Theilnahme am Unterricht in den Kriegsschulen ist jeder Offizier-Aspirant vor der Zulassung zur Offizier-Prüfung verpflichtet. Es können außer den Portepeefähnrichen auch Unteroffiziere und Gemeine, welche bereits das Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich erworben haben oder für welche der Antrag auf Extrahirung dieses Zeugnisses eingereicht ist, zu den Anstalten zugelassen werden.

Dagegen dürfen als eine ausnahmsweise Bevorzugung von dem Besuche der Kriegsschulen auf ihren Wunsch diejenigen jungen Männer dispensirt werden, welche sich ein vollgültiges Zeugniß der Reife zur Universität erworben, demnächst Studien auf Universitäten innerhalb des deutschen Reiches mindestens ein Jahr hindurch obgelegen haben und sich hierüber, sowie über ihre gute Führung auf der Universität durch glaubhafte Atteste ausweisen.

§. 14.

Bedingung der Zulassung zum Kriegsschulbesuche.

Die Zulassung zur Kriegsschule kann erst dann erfolgen, wenn der betreffende Offizier-Aspirant sich durch eine mindestens fünf Monate lange Dienstleistung im ausübenden Dienste das Zeugniß der Brauchbarkeit im Dienste eines Gemeinen und den wesentlichsten Dienstzweigen eines Unteroffiziers erworben hat. In welchem Maße nach fünfmonatlicher Dienstzeit die dienstliche Ausbildung des

Digitized by Google

jungen Mannes vorgeschritten sein kann, hängt zum Theil von dem Eintrittstermin ab, es kann daher als Bedingung für die Zulassung zur Kriegsschule nicht gefordert werden, daß sämmtliche Aspiranten vor ihrem Eintritte in die Schule in geschlossenen Kompagnien, Schwadronen und Batterien exercirt haben.

Ein Offizier-Aspirant aber, welcher auf der Kriegsschule einen solchen Mangel an Dienstkenntnissen an den Tag legt, daß er außer Stande ist, den Vorträgen mit Nutzen zu folgen, wird zu seinem Truppentheile zurückgeschickt, und dem Kriegs-Ministerium hiervon Anzeige gemacht, damit erforderlichen Falles die Aussteller des Dienstapplikations-Attestes zur Verantwortung gezogen werden können.

§. 15.

Anmeldung zum Eintritte und Einberufung.

1) Die Anmeldung für den Eintritt geschieht von den selbstständigen Truppentheilen direkt bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens in der Regel vier Wochen, in einzelnen Ausnahmefällen jedoch mindestens 14 Tage vor Beginn des Kursus.
2) Bei der Anmeldung von Offizier-Aspiranten zum Besuche der Kriegsschulen sind der General-Inspektion zu übersenden:
   a) das Nationale,
   b) das Führungs- und Dienstapplikations-Attest. Beide Eingaben sind nach den Schematen in Beilage Ia. und b. zu fertigen.
3) In dem Falle, daß die Räumlichkeiten der Kriegsschulen nicht die rechtzeitige Einberufung sämmtlicher Berechtigten gestatten, hat die General-Inspektion aus den Angemeldeten die in den Anstalten unterzubringende Anzahl lediglich nach Maßgabe der Anciennetät zu berufen. Demnächst vertheilt sie diese Offizier-Aspiranten auf die Kriegsschulen, unbeschadet einzelner Ausnahmen, nach dem Grundsatze, daß ein jeder Aspirant derjenigen Anstalt zugewiesen wird, welche seinem Garnisonorte zunächst liegt. Den Truppentheilen wird die Einberufung eines Offizier-Aspiranten durch die Direktion der Kriegsschule mitgetheilt, welche der junge Mann beziehen soll.

§. 16.

Ausrüstung und Absendung der Offizier-Aspiranten.

Die zur Kriegsschule kommandirten Offizier-Aspiranten sind mit den in Beilage Ic. verzeichneten Bekleidungs- und Ausrüstungs- ꝛc. Stücken und mit einer dieser Beilage entsprechenden Nachweisung zu versehen, und das Verpacken dieser Gegenstände so sorgfältig vorzunehmen, daß Rücksendungen möglichst vermieden werden.

Diejenigen Bekleidungsstücke, welche die Kommandirten nicht unmittelbar bei sich führen müssen, werden per Fracht durch die Truppentheile auf deren Kosten derartig an die Direktion der betreffenden Kriegsschule abgesandt, daß sie dort spätestens fünf Tage vor dem Kriegsschüler selbst eintreffen.

Die Absendung der jungen Leute erfolgt per Eisenbahn, mittelst Requisitionsscheines zu ermäßigtem Fahrpreise. Für sonstige Transportmittel werden nur die wirklich entstandenen Kosten erstattet und außerdem eine Pauschvergütung von 6 Pf. pro Meile gewährt.

Digitized by Google

§. 17.

Vorschriften für Ueberweisung der Geld- ꝛc. Kompetenzen an die zur Kriegsschule Kommandirten.

1) Die Ueberweisung der Geld- ꝛc. Kompetenzen für sämmtliche Kommandirten erfolgt durch die betreffenden selbstständigen Truppentheile allmonatlich unmittelbar an die Direktion der Kriegsschule unter Anschluß einer nach Beilage Id. zu fertigenden Nachweisung.
2) Die Geldsendungen sind auf den 21. oder 22. jedes Monats zu beschränken, damit sie in zwei bis drei aufeinanderfolgenden Tagen bei der Direktion eintreffen.
3) Ueber die Gebühren an Etatsfonds für die Kommandirten giebt die Beilage II. Auskunft.
   Eine nach derselben anzufertigende Uebersicht ist vierteljährlich der Sendung des Truppentheils anzuschließen.
4) Sendungen von Bekleidungsgebührnissen sind möglichst zusammenzufassen.
   Während des Kursus werden die sämmtlichen Groß-Montirungsstücke in natura, die Klein-Montirungsstücke und für die Kriegsschüler und Unteroffiziere das Brod in Gelde, letzteres nach dem halbjährlich festgestellten Normpreise, von den Truppentheilen der Direktion überwiesen.
   Die zur Kriegsschule kommandirten Mannschaften erhalten das Brod nach den örtlichen Verhältnissen in Gelde oder in natura, je nach der Bestimmung des Direktors.
5) Sämmtliche für die Truppentheile erforderliche Quittungen sind der Sendung in blanco beizufügen.

§. 18.

Dauer und Eintheilung der Kurse.

Der Kursus beginnt in den Kriegsschulen zu Potsdam, Hannover und Kassel am 1. März und endigt nach 9 Monaten. In den Kriegsschulen zu Anklam, Erfurt, Neisse, Engers und Metz währen die Kurse 10 Monate und zwar vom 1. Oktober des einen bis ult. Juli des folgenden Jahres. Jeder der Kurse zerfällt in zwei Haupt-Abschnitte, einen theoretischen und einen praktischen.

Letzterem wird ein in der günstigen Jahreszeit zu wählender Zeitraum von 4—6 Wochen zugewiesen. In den Zeitraum des theoretischen Kursus fallen nicht allein alle theoretischen Vorträge, sowie die damit verbundenen Klassen-Uebungen und Applikationen, sondern auch die gymnastischen, die Schieß- und Exercir-Uebungen.

Der praktische Kursus hat den Zweck, die Anwendung der wissenschaftlichen Kenntnisse für praktische Berufszwecke zu lehren.

§. 19.

Quartierverhältnisse.

Die Schüler werden kasernirt, die Inspektions-Offiziere erhalten zur Erleichterung der von ihnen zu führenden Aufsicht Dienstwohnungen in den Kasernements-Räumen der Schulen. Die etwa sonst vorhandenen, für vorstehend erwähnten Zweck nicht benutzten Dienstwohnungen sind an Lehrer zu überweisen.

Digitized by Google

Es findet in der Anstalt ein gemeinschaftlicher Mittagstisch für die Schüler statt, welcher durch die Inspektions-Offiziere zu beaufsichtigen ist.

Auch für die Offiziere ist ein Mittagstisch in der Anstalt einzurichten.

§. 20.

Bildung der einzelnen Klassen.

Sämmtliche Schüler werden in Parallel-Klassen getheilt. Auf Erfordern sind, wo die räumlichen Verhältnisse dies gestatten, bis zu dreißig, in der Regel aber nicht mehr als fünfundzwanzig Schüler in einer und derselben Klasse zu vereinigen.

Die Schüler einer Klasse müssen von möglichst gleichförmiger Vorbildung sein, damit der fähigere Theil der Gesammtheit nicht durch die Unfähigeren aufgehalten wird.

§. 21.

Vierteljährliche Beurtheilung der Schüler.

Am Ende jedes Vierteljahres werden für jeden Zögling in einem für denselben anzulegenden und im Archive der Direktion aufzubewahrenden Buche von allen Lehrern ihre Urtheile über den Schüler eingetragen. Am Schlusse des ganzen Kursus wird das Gesammt-Ergebniß dieser Beurtheilungen in einer unter dem Vorsitz des Direktors von sämmtlichen Lehrern abzuhaltenden Konferenz zusammengefaßt und für jeden Schüler festgestellt, ob derselbe als reif für die Prüfung zum Offizier erachtet wird. Nur wenn dies der Fall ist, darf die Zulassung zu dieser Prüfung erfolgen.

Die hiernach nicht zur Offizier-Prüfung zugelassenen Kriegsschüler sind sogleich zu ihren Truppentheilen zurückzusenden.

§. 22.

Zulassung zum Wiederholungs-Kursus.

Ein Offizier-Aspirant, welcher sich durch die Theilnahme an einem Kursus die Fähigkeit, zur Offizier-Prüfung zugelassen zu werden, nicht erworben hat, oder aus irgend einem Grunde von der Anstalt vor Ablegung der Offizier-Prüfung entfernt worden ist, wird durch die General-Inspektion auf den, nur bei anerkannt guter Führung durch den Truppentheil zu stellenden Antrag zu einem zweiten und letzten Kursus sobald als möglich einberufen.

§. 23.

Entfernung aus der Anstalt.

Außer den Fällen, wo Kriegsschüler solche strafbare Handlungen begehen, welche wegen der Höhe der zu erwartenden Strafe kriegsgerichtliche Ahndung erheischen (§. 4 sub 4), ist auch gegen alle geistesträgen Schüler, sowie gegen diejenigen, welche sich Unregelmäßigkeiten in sittlicher Beziehung, oder Nachlässigkeiten in Erfüllung ihrer Pflichten zu Schulden kommen lassen, ohne Nachsicht durch Entfernung von der Anstalt einzuschreiten, wenn versuchte Zwangsmaßregeln nicht zum Ziele führen. Entfernung aus der Anstalt tritt auch ein, wenn sich nach erfolgter Aufnahme herausstellt, daß die Bedingungen für dieselbe nicht erfüllt waren (cfr. §. 14). Diese Maßregel wird vom Direktor der Schule verfügt.

Digitized by Google

§. 24.

Schlußprüfungen.

Am Schlusse des Kursus legen die Kriegsschüler in der Anstalt die Offizier-Prüfung in Gegenwart des Präses oder Direktors und zweier Mitglieder der Ober-Militair-Examinations-Kommission ab.

Die Kriegsschüler kehren demnächst zu ihren Truppentheilen zurück.

Die von der Truppe zur Schule kommandirten Offiziere treten für die Dauer der Unterrichtspause bei ihren Truppentheilen ein, die etatsmäßigen Direktoren und Lehrer werden für den gleichen Zweck durch das Kriegs-Ministerium Truppentheilen oder Kommando-Behörden zur Dienstleistung überwiesen.

Bei jeder Kriegsschule verbleibt ein Offizier, um mit dem Zahlmeister die Geschäfte der ökonomischen Verwaltung des Instituts wahrzunehmen.

§. 25.

Allgemeine Anordnung für den Unterricht.

Die Grenzen der zu lehrenden Disciplinen werden im Allgemeinen durch die Vorschriften für die Prüfung zum Offizier bestimmt, dem Unterricht wird aber so weit, als die Kräfte der Lehrer und die Dauer des Kursus es gestatten, eine applikatorische Richtung gegeben, um oberflächliche Auffassungen mit dem Gedächtnisse zu verhüten und durch mündliche und schriftliche Lösung von Aufgaben das Bewußtsein der Gründe für die Handlungsweise bei der Anwendung des Erlernten hervorzurufen.

In jeder Disziplin sind die Schüler zugleich mit der betreffenden Literatur bekannt zu machen.

§. 26.

Taktischer Vortrag.

Der Vortrag über die Taktik hat in der Hauptsache zu umfassen:

1) Als Einleitung die allgemeinen Begriffe vom Kriege, vom Kriegsmaterial, von den Zwecken und Mitteln des Krieges und von der allgemeinen Organisation der Streitkräfte.
2) Demnächst die speziellen Begriffe der Taktik: die Aufstellung, die Bewegung und das Gefecht, die Formation in der Linie und Kolonne und die aufgelöste Ordnung.

   Die geschlossene und zerstreute Gefechtsart, das Fern- und Nahgefecht, die Charakteristik der einzelnen Truppengattungen.
3) Die formelle Taktik der Infanterie, Kavallerie und Artillerie nach den preußischen Reglements.
4) Den Einfluß des Terrains auf den Truppengebrauch im Allgemeinen unter Anschluß an den Vortrag in der Terrainlehre.
5) Die Märsche nach ihrem Zwecke und ihrer Ausführung; Marschleistungen; Anordnung der Marschkolonnen; Unterbringung, Lagerung und Verpflegung der Truppen, Benutzung der Eisenbahnen.
6) Den Sicherheits- und Kundschaftsdienst, die Marschsicherung, der Vorpostendienst, die selbstständigen Patrouillen und die Rekognoszirungen.
7) Aus der Gefechtslehre die allgemeinen Verhältnisse, die Offensive und die Defensive, das Terrain, die Disposition zum Gefecht, der Gang der Gefechte im Allgemeinen, eine Skizze der historischen Entwickelung der Taktik.

Digitized by Google

8) Die Gefechtsverhältnisse der einzelnen Waffen. Modifizirung derselben durch Einführung der verbesserten Schußwaffen. Erhöhte Wichtigkeit des Feuergefechts und der geöffneten Ordnung. Verwendung der Jäger, Munitionsersatz für die Fußtruppen. Gefecht der Infanterie gegen Kavallerie und gegen Artillerie; der Kavallerie gegen Infanterie und gegen Artillerie; der Feld-Artillerie; Kombinirung der Waffen; Begriffe über die Verbindung aller Waffen und über die Schlachtordnung. Organisation des Sanitätsdienstes.
9) Die Ortsgefechte.
10) Den kleinen Krieg.

§. 27.

Waffenlehre.

Der Vortrag über die Waffenlehre hat im Allgemeinen zu umfassen:
1) Als Einleitung den Begriff und die Eintheilung der Waffen nach ihrem Zwecke und ihrem Wirkungsbereiche, sowie den daraus resultirenden Umfang der Waffenlehre.
2) Die Lehre vom Schießpulver, die Materialien, die Anfertigung, die Verbrennung, die absolute und relative Kraftäußerung, die Untersuchung, die Anforderungen an ein gutes Pulver, die Ursache des Verderbens, die Kennzeichen des verdorbenen Pulvers, die Vorsichtsmaßregeln bei Pulverarbeiten, die Aufbewahrung und Versendung, die explosive Materie.
3) Die Geschützröhre, Eintheilung derselben nach dem Kaliber, der Flugbahn der Geschosse der inneren Einrichtung, dem Gefechtsschauplatze; ihr Material und ihre Konstruktion.
4) Die Laffeten und Fahrzeuge, Eintheilung derselben nach dem Gefechtsschauplatze. Die verschiedenen Systeme, Material und Konstruktionen.
5) Die Artillerie-Munition; Geschosse, deren Material und Konstruktion; Ladungen, Zündungen für Geschütz- und Sprengladungen, besondere Kriegsfeuer.
6) Die Flugbahn der Geschosse im lufterfüllten und im luftleeren Raume; die dieselbe bildenden Kräfte und Einflüsse, die Flugbahn bis zum ersten Aufschlage des Geschosses, resp. bis zum Sprengpunkte.
7) Die Wirkung der Geschütze, Wahrscheinlichkeit des Treffens; Schußtafeln, die verschiedenen Schlußarten; Wirkung des Schießens auf das eigene Geschütz.
8) Die Verwendung der Geschütze im Feldkriege, bei Belagerung und Vertheidigung der Festungen, in Küstenbefestigungen.
9) Die Handfeuerwaffen nebst ihrer Munition, ihre Konstruktion, Wirkung und Verwendung.
10) Die blanken Waffen.
11) Zusammenfassung und Ergänzung der wichtigsten Momente in der Geschichte der Entwickelung der Waffen.

§. 28.

Befestigungskunst.

Der Vortrag über die Befestigungskunst hat zu umfassen:
1) Als Einleitung den Begriff und den Zweck der Befestigungen, sowie die Eintheilung derselben.

Digitized by Google

2) Die Feldbefestigung. Brauchbarkeit der verschiedenen im Felde vorkommenden Materialien; Entwickelung der wichtigsten Profile der Schutzwehren für Infanterie und Artillerie mit besonderer Hervorhebung der Schützengräben und Geschütz-Emplacements, Zweck und Anordnung der Hindernißmittel, Entwerfen von Erdschanzen für bestimmte Besatzung und bestimmte Aufgaben unter Zugrundelegung verschiedener Bodenbeschaffenheit u. s. w. Zusammenstellung einfacher verschanzter Posten zu größeren Verschanzungen.
3) Schanzenbau. Allgemeines über den Bedarf und die Beschaffung der personellen und materiellen Mittel, sowie die allgemeinen Anordnungen bei allen im Felde vorkommenden Erdarbeiten, spezielle Beschreibung des Baues einer Feldschanze, inkl. der dabei anzubringenden Bekleidungen und Verstärkungen, Ermittelung der Arbeitszeit für Schützengräben, Geschützemplacements und Feldschanzen.
4) Aus der angewandten Feld-Befestigung die Vertheidigungs-Einrichtungen in vorgefundenen, die Zwecke der Vertheidigung begünstigenden Konstruktionen, die Befestigung von Anhöhen und Defileen, die Brückenköpfe, den Begriff einer Positionsbefestigung und verschanzte Lager.
5) Den Angriff und die Vertheidigung eines Feldwerks.
6) Die Kommunikationen im Feldkriege, ihre Herstellung und Zerstörung. Brückenbau. Dauernde und flüchtige Zerstörung von Eisenbahnen und Telegraphen.
7) Die Lagerbauten.
8) Die permanente Befestigung. Zweck der permanenten Befestigungen und allgemeine Folgerungen daraus. Formelle Einrichtung der Hauptbestandtheile permanenter Befestigungen. Zusammenstellung der Elemente zu Festungen und Forts. Charakteristik der gebräuchlichsten Tracees. Bedeutung und Einrichtung detachirter Forts. Küsten-Befestigungen.
9) Ueberblick über den Entwickelungsgang der permanenten Befestigung.
10) Die provisorische Befestigung und ihr Unterschied von der Feld- und permanenten Befestigung.
11) Angriff und die Vertheidigung von Festungen mit besonderem Hinweis auf die Funktionen der einzelnen Truppengattungen und ihr Zusammenwirken.

§. 29.

Terrainlehre, Zeichnen und Aufnehmen.

Diese Vorträge erstrecken sich auf:

A. Terrainlehre.

1) Die Elemente der Terrainlehre, die Lehre der Orographie, der Hydrographie, der Logographie und der Chorographie, sowie einige Angaben aus der physischen Erdkunde.
2) Betrachtung der Terrain-Formationen hinsichtlich ihrer militairischen Bedeutung.
3) Terrain-Rekognoszirung und Terrain-Beschreibung.

B. Das militairische Planzeichnen.

1) Allgemeine Begriffe über die verschiedenen Arten von Projektionen,

Digitized by Google

über Verjüngungs- und Transversal-Maßstäbe und die Unterschiede von Zeichnungen, Plänen und Karten.

2) Theorie der Bergzeichnung. Bergzeichnung mit Horizontalen. Bergzeichnung mit Bergstrichen.
3) Zeichnung der Situation und Ordnung im Auszeichnen.
4) Anforderungen an einen Plan oder ein Kroquis-Entwurf eines Planes nach eigener oder gegebener Idee.
5) Uebungen im Planlesen.

C. Das militairische Aufnehmen.

1) Allgemeine Begriffe über Zweck, Arten und Theorie des militairischen Aufnehmens.
2) Die Instrumente der topographischen Vermessungskunst.
3) Die Operationen des Aufnehmens mit Meßtisch, Kippregel und Latte.
4) Geometrische Netzlegung und zusammenhängende Aufnahme. Zusammenhang der höheren (geodätischen) und der niederen (topographischen) Vermessungskunst.
5) Das Kroquiren.
6) Konstruktion und Anwendung sonstiger Meß-Instrumente, zu deren Benutzung der Offizier genöthigt sein kann.

§. 30.

Dienstkenntniß.

Der Vortrag über Dienstkenntniß hat sich zu erstrecken auf:

1) die Organisation des deutschen Heeres nach seiner Zusammensetzung, Formation und Stärke, im Anschlusse an die Entwickelung des preußischen Heeres seit 1806. Befehligung und Verwaltung des Heeres;
2) die Rekrutirung, die Bestimmungen über die Ableistung der allgemeinen Wehrpflicht in den verschiedenen Stadien der betreffenden Altersklassen und das Ersatz-Geschäft;
3) die Mobilmachung in ihren Hauptgrundzügen. Die Kriegsformation eines Armee-Korps. Die Grundzüge des Etappen- und Eisenbahn-Wesens;
4) der Dienst auf Märschen, im Kantonnement und im Bivouak. Quartiermachen. Beförderung von Truppen und Material auf Eisenbahnen;
5) die Militair-Gesetzgebung, Kenntniß der Kriegsartikel, des Militair-Strafgesetzbuches und der Militair-Strafgerichtsordnung, der Disziplinar-Strafordnung, der Verordnung über die Ehrengerichte, der Instruktion über den Waffengebrauch des Militairs u. s. w.;
6) den inneren Dienst der Kompagnie oder Eskadron, den Dienst des Offiziers außerhalb der Kompagnie, im Bataillon oder Regiment.

§. 31.

Militairischer Geschäftsstyl und Geschäftskenntniß.

Der Unterricht im militairischen Styl hat zu umfassen:

den Begriff und die Erfordernisse desselben, die formellen Rücksichten und Bestimmungen für dienstliche Schriftstücke aller Art, die Führung eines Brief-Journals, die Anfertigung militairischer Meldungen, telegraphischer Depeschen, Berichte, Anträge, Gesuche, Protokolle, Thatberichte und Instruktionen, sowie auch

Digitized by Google

solche Privatschreiben dienstlichen Inhalts, die in den Dienstbereich eines Subaltern-Offiziers fallen, endlich das Rapport- und Listen-Wesen, sowie diejenigen Theile des Rechnungs-Wesens, welche einem zu selbstständigen Kommandos berufenen Subaltern-Offizier zufallen können.

§. 32.

Praktischer Kursus für Taktik.

Die praktischen Uebungen in der Taktik werden zu umfassen haben:

1) die richtige und schnelle Auffassung der verschiedenen Terrain-Gestalten, für Truppenstärken, die dem Fassungs-Vermögen der Schüler entsprechen;
2) die Erläuterung der durch die Theorie erlangten Vorstellungen von taktischen Formen und Bewegungen an größeren Exercir- und Felddienstübungen der Truppen;
3) die Ausführung kleiner taktischer Unternehmungen in verschiedenem Terrain;
4) das Entwerfen von Dispositionen auf gegebenem Terrain für die Ausführung der Kriegszwecke kleinerer, aus allen Truppengattungen zusammengesetzten Detachements, für die Besetzung verschiedener Oertlichkeiten, sowie für den Angriff und die Vertheidigung derselben nach gegebenen Suppositionen;
5) Exerciren im Skelett.

§. 33.

Praktischer Kursus für Waffenlehre.

Zu den praktischen Uebungen in der Waffenlehre sind zu rechnen:

1) der Besuch der Schießstände der Truppen und der Uebungsplätze der Artillerie;
2) die praktische Anfertigung der Taschen-Munition;
3) das Exerciren am Geschütze Behufs Erlernung der Bedienung desselben;
4) der Besuch der nahen militairisch-technischen Etablissements und Aufbewahrungsräume (cfr. §. 41).

§. 34.

Die praktischen Uebungen in der Befestigungskunst haben zu umfassen:

1) Den Besuch der Pionier-Uebungen im Sappiren, Miniren, dem Schanzenbau und dem Brückenschlagen.
2) Das Abstecken, Traciren und Profiliren von Feldbefestigungswerken, die einem gegebenen Terrain anzupassen sind.
3) Die Besichtigung nahgelegener Festungswerke (cfr. §. 41.)

§. 35.

Die praktischen Uebungen im Aufnehmen sollen betreffen:

1) Die Elementar-Aufgaben mit dem Meßtische, das Stationiren, Orientiren, vorwärts und seitwärts Abschneiden, das rückwärts Einschneiden nach zwei und drei Punkten.
2) Das Aufnehmen eines kleinen Terrain-Abschnitts, mit Meßtisch, Kipp-

Digitized by Google

regel und Latte; mit Darstellungen von Terrain-Erhebungen mittelst Horizontalen.

3) Gebrauch der sonstigen Meßinstrumente zu deren Benutzung der Offizier genöthigt sein kann.

4) Uebungen im Kroquiren, verbunden mit Rekognoszirung einzelner Terraingegenstände und Terraintheile. Abfassung von Rekognoscirungs-Berichten.

§. 36.

Militairische Gliederung und Ausbildung der Schüler.

Während des Besuchs der Kriegsschulen bilden die Schüler derselben militairisch formirte Abtheilungen, deren Zusammensetzung in der Regel nach den Waffen erfolgt, jedoch den Direktoren überlassen bleibt.

Die Erhaltung der Offizier-Aspiranten in ihrer praktisch-militairischen Ausbildung hat sich zu erstrecken.

1) Auf die Detail-Ausbildung mit und ohne Gewehr, nachdem durch das Exercir-Reglement vorgeschriebenen Gange.

2) Auf die Bildung aller Formationen zur Bewegung und zum Gefecht.

3) Auf das Instruiren.

Die Uebungen der Kavalleristen sind auf diejenigen Uebungen zu Fuß zu beschränken, welche mit den Rekruten als Vorübungen zu den Bewegungen zu Pferde vorgenommen und durch den ersten Theil des Exercir-Reglements bestimmt werden, vom zweiten Abschnitte aber nur dasjenige, was sich mit der jedesmaligen Zahl der Zöglinge ausführen läßt.

Für die Uebungen der Infanteristen wird der erste und zweite Abschnitt des Exercir-Reglements maßgebend, und ist den Uebungen im zerstreuten Gefecht eine vorzugsweise Aufmerksamkeit zu widmen.

Die Kavalleristen und Artilleristen sind so weit mit dem Gewehre auszubilden, daß sie den Schießübungen beiwohnen können.

§. 37.

Reit-Unterricht.

Durch den praktischen Unterricht im Reiten sollen insbesondere die Zöglinge der Fußtruppen Sitz und Dreistigkeit auf dem Pferde erlangen, die Führung und den Gebrauch der Hülfen kennen lernen. Mit den Zöglingen der Kavallerie und der Feld-Artillerie sind in den Reitstunden unter möglichster Schonung der Pferde auch Waffen-Uebungen abzuhalten.

§. 38.

Gymnastischer Unterricht.

Für den gymnastischen Unterricht werden die Schüler unabhängig von der Waffe, welcher sie angehören, je nach ihrem Körperbau und ihrer körperlichen Geschicklichkeit in besondere Abtheilungen getheiit. Der Zweck des Unterrichts beruht in der Kräftigung der physischen und moralischen Eigenschaften der Schüler, damit dieselben in der Folge ihren Untergebenen durch Entschlossenheit, Kraft und Geschicklichkeit als Vorbild und Muster vorleuchten können. Außerdem sollen dieselben zur demnächstigen Unterweisung der Mannschaften in den gymnastischen Uebungen bei den resp. Truppentheilen möglichst sorgfältig auf Grund der für

Digitized by Google

die einzelnen Waffen bestehenden Instruktion für die Ausbildung in der Gymnastik, angeleitet und vorbereitet werden.

§. 39.

Schieß-Unterricht.

Bei der Wichtigkeit des Schießdienstes für alle Waffen sind grundsätzlich die beiden als Lehrer des Exercirens kommandirten Inspektions-Offiziere mit einem besonderen Vortrag in diesem Unterrichtszweige zu betrauen.

Der Vortrag hat sich im Anschluß an den Vortrag in der Waffenlehre und in Ergänzung desselben auf die genaueste Kenntniß der in die Armee eingeführten Handfeuerwaffen nach Konstruktion, Behandlungsweise und Reinigung, sowie auf die Kenntniß des Gebrauchs dieser Waffen und der bei denselben am häufigsten vorkommenden Reparaturen zu erstrecken. Ferner auf die Theorie des Schießens, auf die praktischen Uebungen im Anschlag, Zielen und Distancenschätzen, auf die Anfertigung der Munition und auf das Scheibenschießen.

Zur Ausführung der Schießübungen wird die entsprechende Uebungs-Munition jährlich von der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens auf das betreffende Artillerie-Depot angewiesen. Die Uebungen sind genau nach der Schieß-Instruktion auszuführen. Die Schüler haben indessen nicht die darin für eine bestimmte Schießklasse vorgeschriebenen Uebungen durchzuschießen, sondern ist vielmehr darauf zu sehen, daß jeder Schüler ohne Rücksicht auf die Erfüllung bestimmter Bedingungen eine jede der in der Instruktion vorgeschriebenen Uebungsarten durchgemacht hat. Hierbei sind die Schüler einerseits zur genauesten instruktionsgemäßen Ausführung der Uebungen anzuhalten und andererseits dazu anzuleiten und vorzubereiten, daß sie künftig als Lehrer für die Mannschaften bei den resp. Truppentheilen fungiren können.

§. 40.

Instruktion in der allgemeinen Dienstkenntniß.

Zweck dieser Instruktion — die speciell auch den Garnison-Wachdienst zu umfassen hat — ist: Befestigung der für den Soldaten und den Unteroffizier erforderlichen allgemeinen Dienstkenntniß bei den Schülern und Ausbildung der letzteren zu brauchbaren Instruktoren bei den resp. Truppentheilen.

In diesem Unterrichts-Gegenstande haben daher die Schüler unter Anleitung des Lehrers selbstständig die einzelnen Abschnitte vorzutragen und zu examiniren.

Im Allgemeinen sind die Schüler hierbei waffenweise geschieden, doch empfiehlt es sich die Pioniere und Artilleristen anfänglich der Instruktion in den Infanterie-Abtheilungen beiwohnen zu lassen. Später erhalten dieselben durch je einen der als etatsmäßige Lehrer angestellten Ingenieur- und Artillerie-Offiziere eine den Verhältnissen ihrer Specialwaffe entsprechende besondere Instruktion.

Diese Special-Instruktion hat sich für die Pioniere insbesondere auf das fortifikatorische Zeichnen, — für die Artilleristen auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Exerciren an den vorhandenen Geschützen, Kenntniß der Behandlung derselben, insbesondere der Verschlüsse, Kenntniß und Gebrauch der Schußtafeln, Pferdekenntniß und Stalldienst.

§. 41.

Anordnungen für die Besichtigungen auswärtiger Garnisonen ꝛc. durch die Kriegsschüler.

1) Im Laufe eines jeden Kursus sind Behufs Besichtigung der militairi-

Digitized by Google

schen Etablissements und der fortifikatorischen Werke die Schüler auf 5 Tage incl. Hin- und Rückreise zu der nächstliegenden Festung zu führen.

2) die Kriegsschüler werden durch den Direktor und durch die Lehrer der Fortifikation und Waffenlehre begleitet. Ob auch der Büreau-Chef mitzunehmen ist, hängt von der Bestimmung des Direktors ab. — Diesen Offizieren ist die Mitnahme ihrer Burschen gestattet.

3) Zu dem Besuche der Festung Spandau von Potsdam aus werden die reglementsmäßigen Kosten des Fußmarsches erstattet, die Reise zu den übrigen zu besichtigenden Festungen hat per Eisenbahn resp. Dampfschiff stattzufinden, doch ist dasjenige der letzteren Transportmittel zu wählen, welches dem dienstlichen und dem finanziellen Interesse möglichst entspricht.

4) Die durch Hin- und Rückreise, sowie durch den Aufenthalt in der auswärtigen Garnison entstehenden Kosten, desgleichen die Vorspannkosten für den Marsch von Potsdam nach Spandau sind, ebenso wie die Kommandozulage für die Offiziere, bei der betreffenden Korps-Intendantur zur Liquidation zu bringen. Für die Tage des Marsches und Aufenthalts im auswärtigen Garnison-Orte darf den Kriegsschülern und Offizier-Burschen der Marschverpflegungszuschuß und das Marschbrodgeld gewährt werden und die Anweisung dieser Beträge ohne deren Belegung durch besondere Quittungen stattfinden.

5) Die Unterbringung der Kriegsschüler erfolgt womöglich durch die resp. Gouvernements oder Kommandanturen in Kasernen. Sind Kasernen-Räume nicht verfügbar, so erhalten die Kriegsschüler Naturalquartier.

Die zur Begleitung kommandirten Offiziere und ihre Burschen haben Anspruch auf Naturalquartier.

6) Zum Reinigen der Bekleidungs- 2c. Stücke der Kriegsschüler stellt die Garnison aus ihren Truppen die erforderliche Anzahl von Ordonnanzen.

7) Die Zeit der Exkursion ist durch den Direktor der Kriegsschule selbstständig zu wählen, demnächst aber Seitens desselben mit den Behörden der betreffenden Festungen unter Mittheilung von dem Tage des Eintreffens die direkte Verbindung zu eröffnen.

Berlin, den 27. Februar 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Digitized by Google

Nationale

des (X) vom Nten X-Regiment (Jäger-Bataillon) zum Besuch der Kriegsschule zu N. pro Lehrkursus 18 . . angemeldeten Portepeefähnrichs (Unteroffiziers) N. N.

Anmerkung: Für jeden Aspiranten ist ein besonderes Nationale nach diesem Schema auszustellen.

Nr.	Truppentheil.	Charge und Datum der Ernennung zu derselben.	Vor- und Familienname. (Der Rufname unterstrichen.)	Religion.	Geburtsort.	Provinz.	Datum d. Geburt.	Diensteintritt.	Datum des Fähnrichs-Patents.	Wo derselbe seine wissenschaftliche Bildung genossen hat, mit Angabe der Institute X. der Zeitdauer des Besuchs derselben und der in der Lehranstalt erreichten Klasse. (Ob und wann derselbe das Abiturienten-Examen abgelegt, oder die Universität besucht hat.	Eltern: Stand des Vaters und ob derselbe lebt.	Eltern: Familienname d. Mutter und ob dieselbe lebt.	Angabe der monatlichen Zulage und ob derselbe schuldenfrei ist.	Bemerkungen.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	
	mit Angabe der Kompagnie resp. Eskadron oder Batterie.													Anlagen: Zeugniß der Reife zum Portepeefähnrich. Wenn das Reifezeugniß noch nicht extrahirt ist, so ist die Benachrichtigung der Ober-Militair-Examinations-Kommission beizufügen, daß der Angemeldete das Examen bestanden hat, mit Angabe des Prädikats.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Ib.

Führungs- und Dienst-Applikations-Attest

des zum Besuche der Kriegsschule zu N. angemeldeten Portepeefähnrichs (Unteroffiziers) N. N. des N. N. Regiments.

Anmerkung: Für jeden Aspiranten ist ein besonderes Führungs- und Dienst-Applikations-Attest nach diesem Schema auszustellen.

Charge.	Vor- und Zunamen.	Urtheil über		Strafen.	Angaben		Ob die Einstellung in die Kompagnie, Eskadron, Batterie stattgehabt event in welchen größeren Verbänden die Theilnahme an Uebungen erfolgt ist.	Urtheil über gezeigtes Orientirungs-Vermögen und Interesse am Dienst.
		außerdienstliche und moralische Führung, Benehmen, Formen, Haltung, sowie besondere Gemüths- und Charakter-Eigenthümlichkeiten.	Dienstliche Führung.		wie lange u. in welchen Chargen wirklich Dienst gethan wurde, eventl. ob und wie lange Urlaub od. Krankheiten ꝛc. daran verhinderten.	welcher Grad der Ausbildung in den Hauptdienstzweigen als Gemeiner ev. als Unteroffizier erreicht wurde.		

Ort und Datum der Ausstellung.

Das Zeugniß ist von den Offizieren der Kompagnie resp. Eskadron oder Batterie zu vollziehen und Seitens der Bataillons-, Abtheilungs- und Regiments-Kommandeure mit deren Einverständniß resp. Bemerkungen nebst Namens-Unterschrift zu versehen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Beilage Ic.

Nachweisung

der

den zur Kriegsschule kommandirten Kriegsschülern, Unteroffizieren und Mannschaften mitzugebenden Bekleidungs-, Ausrüstungs-, Armatur- und sonstigen Gegenstände.

Benennung der Gegenstände.	Kriegsschüler.	Unteroffiziere, Offizierburschen und Ordonnanzen der Infanterie.	Pferdepfleger.	Bemerkungen.
		Zahl der Stücke resp. Garnituren.		
Feldmützen mit Kokarden	2	2	2	
Waffenröcke, resp. Koller, Attila, Ulanka	3	3	2	
Halsbinden	3	3	3	1. Die Pferde sind vollständig auszurüsten, mit einer Garnitur an Sattel resp. Bock, Zaum und Wohlach.
Tuchhosen Paar, resp. Reithosen	3	3	2	
Stallhosen (Paar für Kavalleristen)	2	—	2	
Grauleinene Hosen, Paar für Fußtruppen	1	2	—	
Weißleinene Hosen, Paar für Fußtruppen	2	1	—	
Drillichjacken resp. Röcke	1	2	2	
Mantel (guter Qualität)	1	1	1	2. Die 3 Anzüge sind zur Benutzung resp. bei Paraden zum äußeren Dienst und zum inneren Dienste im Hause bestimmt.
Unterhosen, Paar	2	2	2	
Tuchhandschuhe, Paar resp. Lederhandschuhe	1	1	1	
Helm, Tschako resp. Czapka oder Husarenmütze nebst Zubehör mit Kokarde	1	1	1	
Tornister mit Tragerienen	1	1	—	
Patronentaschen	1	—	—	
Seitengewehr nebst Leibriemen und Zubehör	1	1	1	
Kartusche mit Bandolier	1	—	1	
Mantelriemen	1	1	—	
Packtaschen	—	—	1	
Brodbeutel für Fußtruppen	1	1	—	
Kochgeschirr mit Riemen	1	—	—	
Säbeltroddel	—	2	2	
Sporen, Paar	—	—	2	
Stiefel, Paar } guter Qualität	—	1	2	
Schuhe, Paar } guter Qualität	—	1	—	
Sohlen mit Absatzflecke, Paar	—	2	—	
Hemden (guter Qualität)	—	2	2	
Soldbuch	1	1	1	
Gesangbuch	1	1	1	
Pferdeputzzeug (guter Qualität)	—	—	1	

In Gemäßheit dieser Vorschrift sind ausgerüstet:

1. Portepee-Fähnrich N. N.
2. Unteroffiziere oder Kapitaindarmes P.
3. Kürassier O.

2c.

Ort und Datum.

Kommando des N. Regiments Nr.

Digitized by Google

Nachweisung

des ten Bataillons des ten Regiments Nr. über Löhnungs- ꝛc. Kompetenzen der zur Kriegsschule in E. kommandirten Kriegsschüler und Mannschaften.

Nr.	Charge.	Name.	Löhnung pro Rh. Sgr. pf.	Verpflegungszuschuß pro Rh. Sgr. pf.	Brotgeld pro Rh. Sgr. pf.	Klein-Montirungsgeld pro Rh. Sgr. pf.	Summa Rh. Sgr. pf.	Waffenreparaturgelder pro Rh. Sgr. pf.	Hufbeschlag- ꝛc. Gelder pro Rh. Sgr. pf.	Allgemeine Unkosten pro Rh. Sgr. pf.	Summa Summarum pro Rh. Sgr. pf.	Bemerkungen.
1	Portepeefähnrich	A.										Seit dem 4/11 zum Unteroffizier II. Klasse befördert.
2	Unteroffizier	B.										
3	Füsilier.	C.										10 Quittungsblanquets sind zur Vollziehung beigefügt.
		Sa.										

Weder mehr noch weniger als Thaler Silbergroschen Pfennige zur Kasse der Königlichen Kriegsschule zu E. gezahlt zu haben bescheinigt.

N . . . . . den . . ten . . . . . 18 . .

Digitized by Google

Beilage II.

Nachweisung

der

an die Kriegsschulen Seitens der Truppentheile abzuführenden Unkosten ꝛc.

	Einheitssatz pro Kopf monatlich an					
	Allgemeine Unkosten.		Waffenreparaturgeld.	Hufbeschlag und Pferde-Arzneigeld.		
	Sgr.	pf.	pf.	Sgr.	pf.	
Für Kriegsschüler und Kommandirte, ohne Unterschied der Waffengattung	2	2	5	—	—	
Für jedes kommandirte Pferd . .	2	3	—	5	2	

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 25. März 1873. Nr. 8.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.
Für diese Nummer ist der Preis auf 2 Sgr. ermäßigt worden.

Nr. 70.

Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militair-Personen des Heeres und der Marine, sowie der Civilbeamten der Militair- und Marine-Verwaltung.

Ich lasse Ihnen hierbei die von Mir gegebenen „Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militair-Personen des Heeres und der Marine, sowie der Civilbeamten der Militair- und Marine-Verwaltung" zugehen und beauftrage Sie, dieselben innerhalb der Armee und der Marine zur Nachachtung bekannt zu machen. Auch will Ich Sie ermächtigen, etwa nothwendig werdende Erläuterungen dieser Vorschriften zu geben.

Berlin, den 6. März 1873.

Wilhelm.
v. Stosch, v. Kameke.

An den Kriegs-Minister und den Chef der Admiralität.

Digitized by Google

Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden der Militair-Personen des Heeres und der Marine, sowie der Civilbeamten der Militair- und Marine-Verwaltung.

I. Abschnitt.

Allgemeine Anordnungen.

§. 1.

Verpflichtung zur Innehaltung des vorgeschriebenen Beschwerdeweges.

1) Offizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, sowie den Militairärzten und den Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung, welche Grund zu einer Klage über Vorgesetzte zu haben glauben, ist es gestattet, wider diese Vorgesetzten Beschwerde zu führen. Der Weg, welchen eine Beschwerde zu gehen hat, wird in den nachstehenden Bestimmungen vorgeschrieben. Wo sich eine noch nähere Bezeichnung des Beschwerdeweges als nothwendig herausstellt, ist eine entsprechende Ergänzung seitens der Kommandeure von Truppen, resp. Marinetheilen ꝛc. (Regimentern, selbstständigen Bataillonen, Kadettenhäusern, Unteroffizierschulen, Direktoren von Instituten ꝛc.) für ihren Dienstbereich zu geben.
2) Die Abweichung von dem vorgeschriebenen Beschwerdewege wird an Personen des Soldatenstandes, welche im aktiven Dienste sich befinden, gerichtlich, an solchen Personen, die dem Beurlaubtenstande angehören, disziplinarisch oder gerichtlich geahndet (§. 152 des deutschen Militair-Straf-Gesetzbuches und §. 27 der Disziplinar-Straf-Ordnung).

   Gegen Militair-Beamte ist der Dienst-Vorgesetzte befugt, wegen der Wahl eines unrichtigen Beschwerdeweges nach Maßgabe des §. 1. Nr. 1 der Disziplinarstrafordnung oder auch der Disziplinar-Vorschriften für die richterlichen und nicht richterlichen Beamten einzuschreiten.

   Aus gleicher Veranlassung kann gegen Civilbeamte der Militair- oder Marine-Verwaltung auf Grund der auf sie anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen werden.
3) Die Bestrafung des Anbringers von Beschwerden unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege ist unabhängig von dem Gegenstande, so wie von der materiellen Untersuchung und Erledigung der Beschwerde selbst. Die hierüber gepflogenen Verhandlungen unterliegen daher nur dann der Kenntnißnahme durch die Gerichte, wenn die Beschwerde selbst eine gerichtliche Untersuchung gegen den Beschwerdeführer erfordert. In diesem Falle ist damit event. zugleich das in der Abweichung vom vorgeschriebenen Dienstwege enthaltene Vergehen zu beurtheilen.

§. 2.

Bezeichnung der Beschwerden für deren Behandlung diese Vorschriften gelten.

Die nachfolgenden Vorschriften beziehen sich nur auf solche Beschwerden, welche
1) gegen militairische Vorgesetzte der Personen des Soldatenstandes und der Beamten der Militair- oder Marine-Verwaltung; sowie Seitens dieser Beamten gegen ihre Dienstvorgesetzten anzubringen sind, und

Digitized by Google

2) zum Gegenstande haben
   a) eine von dem zuständigen Militair-Befehlshaber oder Verwaltungs-Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe,
   b. Handlungen des Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich, oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtsamen und Befugnissen verletzt wird.

§. 3.

Ausschluß der Anwendbarkeit dieser Vorschriften.

Ausgeschlossen ist die Anwendung dieser Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden, sofern es sich um Hebung von Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf Zuständigkeit materieller Kompetenzen handelt. Wenn jedoch in solchen Fällen der Vorgesetzte, dessen Entscheidung der Untergebene anfechten will, diesem die Erlaubniß zum Anrufen einer höheren Instanz verweigert, so kann diese Weigerung das Betreten des Beschwerdeweges in Gemäßheit des §. 2 sub 2b rechtfertigen.

§. 4.

Erläuterung des Begriffs „Vorgesetzter".

Als ein Vorgesetzter, (§. 2 sub 1) gegen den Beschwerden im Sinne dieser Vorschriften erhoben werden dürfen, ist nur anzusehen:
   a. Derjenige, welcher in Folge gesetzlicher Vorschriften, reglementarischer Anordnungen oder allgemeiner militairischer Grundsätze resp. bei Offizieren durch Rang oder Patent die Befugniß besitzt, für den Beschwerdeführer oder dessen Befehlsbereich Befehle oder Rügen zu ertheilen, oder Anordnungen zu treffen,
   b. ein jeder Offizier, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

§. 5.

Fristen vor und zur Anbringung, sowie zur Entscheidung von Beschwerden.

1) Beschwerden, welche in Gemäßheit des §. 2 sub 2 der Erledigung auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen zuzuführen sind, dürfen nicht früher als am nächsten Morgen nach dem Stattfinden desjenigen Vorfalles eingeleitet werden, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist zulässig, wenn durch Innehaltung derselben die Entscheidung wesentlich erschwert werden, oder eine Verzögerung erleiden würde, welche in Berücksichtigung des Spezialfalles bedenklich erscheint.

   Vor Beendigung des Dienstes darf der Beschwerdeweg niemals betreten werden.

2) Zur Anbringung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer eine Frist von drei Tage gegeben, welche mit dem Morgen des sub 1 bezeichneten, oder des Tages nach vollendeter Strafverbüßung beginnt. Innerhalb dieses Zeitraumes muß der Entschluß zur Beschwerdeführung

Digitized by Google

gefaßt und zur Kenntniß der die Entscheidung vermittelnden oder treffenden Instanz gebracht sein.

Die vollständige Herbeischaffung des Materials und die etwa erforderliche Formulirung der Beschwerdeschrift muß demnächst sobald als möglich erfolgen.

3) Jede Beschwerde soll so schnell entschieden werden, als die für ihre Beurtheilung unerläßliche Sorgfalt es gestattet. Die Entscheidung über die Beschwerde ist, sofern nicht wegen derselben gerichtliche Bestrafung eintreten muß, unabhängig davon, ob etwa wegen Nichtbeachtung des vorgeschriebenen Dienstweges gegen den Beschwerdeführer einzuschreiten ist. (§. 1 sub 3.)

§. 6.

Meldungen vom Betreten des Beschwerdeweges.

Von dem Beschreiten des Beschwerdeweges hat der Beschwerdeführer seinem nächsten Vorgesetzten direkte Meldung zu erstatten, insofern die Beschwerde nicht gegen diesen selbst gerichtet ist.

Ist Letzteres der Fall, so erfolgt die betreffende Mittheilung durch die Person, welche die Entscheidung vermittelt (§. 14 und §. 21) oder falls eine solche nicht eingesetzt ist, durch den zur Entscheidung berufenen Vorgesetzten.

Weitere Meldung auf dem Instanzenwege bleibt, soweit sie nöthig ist, Sache des von Einleitung der Beschwerde in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten.

§. 7.

Abmahnung von der Beschwerdeführung.

Ein Offizier, welchem auf dienstlichem Wege Anzeige davon gemacht wird, daß ein im Range der Unteroffiziere oder Gemeinen stehender Untergebener beabsichtige, Beschwerde über einen Vorgesetzten zu führen, ist berechtigt, sich über etwaige Grundlosigkeit der Beschwerde zu äußern und verpflichtet, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, daß er durch Anbringung einer an sich unbegründeten oder einer leichtfertigen Beschwerde sich strafbar mache.

Die gleichen Befugnisse stehen einem jeden Vorgesetzten zu, welcher dienstlich Kenntniß davon erlangt, daß ein ihm untergebener Offizier oder Beamter sich beschweren wolle.

Eine anderweite Einwirkung auf den Untergebenen Behufs Zurückziehung der Beschwerde ist untersagt und gegen Personen des Soldatenstandes nach Maßgabe des §. 117 des deutschen Militair-Strafgesetz-Buches strafbar.

§. 8.

Erste Beschwerde-Instanz.

1) In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinarstrafgewalt versehene Vorgesetzte Desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

2) Beschwerden von Offizieren über Vorgesetzte des eigenen Truppen- resp. Marinetheils, wozu auch die Institute ꝛc. zu rechnen, welche einen eigenen Offizier-Korps-Verband bilden, sind jedoch zur Entscheidung des Kommandeurs resp. Direktors desselben auch dann zu bringen, wenn

Digitized by Google

nach Passus 1 schon einer seiner Untergebenen zuständig wäre. Beschwerden von Offizieren an Bord werden dem Schiffs-Kommandanten zur Entscheidung unterbreitet, sofern die Beschwerde nicht gegen diesen selbst gerichtet ist.

3) Beschwerden gegen Offiziere der Artillerie, des Ingenieur-Korps, der Pionier-Bataillone, des Eisenbahn-Bataillons und des Trains, werden von den Waffen-Vorgesetzten, im mobilen Verhältnisse jedoch, von dem mobilen Truppenbefehlshaber dieser Offiziere entschieden.

4) Falls die Beschwerden der Militairbeamten, die im doppelten Unterordnungs-Verhältnisse stehen, das Gebiet der Militair-Disziplin berühren (§. 1 Nr. 1 der Disziplinarstrafordnung) so entscheidet der Militair-Vorgesetzte; in allen anderen Fällen der betreffende administrative Dienst-Vorgesetzte.

Der Militair-Vorgesetzte ist berechtigt vor seiner Entscheidung das Gutachten der dem Beschwerdeführer vorgesetzten Verwaltungs-Behörde einzuholen.

5) Personen des Soldatenstandes, welche in Stellen von Beamten der Militair- oder Marine-Verwaltung Verwendung finden, halten bezüglich ihrer aus dem Beamtenverhältnisse hervorgehenden Beschwerden den Instanzenweg für Beamte inne. Im Uebrigen gelten auch für diese Personen die betreffenden Vorschriften des II. Abschnittes.

6) Beschwerden gegen solche Offiziere, welche Seiner Majestät dem Kaiser und Könige direkt unterstellt sind, werden, nach vorheriger Meldung an die Vorgesetzten (§. 6) durch eine Immediat-Eingabe des beschwerdeführenden Offiziers oder Beamten, resp. des Kompagnie- ꝛc. Chefs für eine im Range der Unteroffiziere oder Gemeinen stehende Person des Soldatenstandes, direkt der Allerhöchsten Entscheidung zugeführt.

7) Beschwerden gegen den Direktor der Kriegs-Akademie, den Inspekteur der Jäger und Schützen, den Train-Inspekteur, den Inspekteur der Infanterie-Schulen und den Chef des Militair-Reit-Instituts werden der Allerhöchsten Entscheidung unterbreitet.

Beschwerden gegen Vorgesetzte, für welche das Kriegs-Ministerium resp. die Kaiserliche Admiralität die nächste vorgesetzte Instanz bildet, sind der Entscheidung des Kriegs-Ministers resp. des Chefs der Admiralität unterworfen.

§. 9.

Mittheilung der getroffenen Entscheidung.

1) Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer sowie dem höchsten der von der Beschwerde dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten desselben, und dem Verklagten mitzutheilen.

2) Die Mittheilung an den Kläger muß die Angaben enthalten, daß die Beschwerde geprüft, ob sie begründet oder unbegründet gefunden und ersteren Falles, daß sie den Vorschriften gemäß dienstlich erledigt sei. Bildet eine persönliche Verletzung den Gegenstand der Beschwerde und wird sie begründet befunden, so ist einem beschwerdeführenden Offiziere oder oberen Beamten statt der letzten Angabe die Erklärung zu geben, daß Remedur eingetreten sei.

Digitized by Google

Uebrigens sollen hinsichtlich der Form dieser Erklärungen dem entscheidenden Vorgesetzten ganz bestimmte Vorschriften nicht gegeben, vielmehr muß ihm überlassen werden, dieselbe so zu wählen, daß dabei die Autorität des verklagten Vorgesetzten möglichst gewahrt wird.

3) Ob es nach Lage der Sache erforderlich und mit den Dienstverhältnissen vereinbar erscheint, weitere Mittheilungen dem Kläger oder dem Verklagten zu machen, um denselben ein Urtheil über die Art der Erledigung zu verstatten, hängt vom Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten ab. Mit jeder die Beschwerde als unbegründet zurückweisenden Entscheidung ist jedoch, auch wenn eine Bestrafung nicht erforderlich ist (cfr. §. 12 sub 1) die Belehrung des Klägers zu verbinden.
4) Ordnungsstrafen, welche, gegen Beamte verhängt, Gegenstand der Beschwerde geworden sind, müssen schriftlich aufgehoben werden, wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird.

§. 10.

Fernere Beschwerde-Instanzen.

1) Gegen die getroffene Entscheidung kann von beiden Theilen, innerhalb drei Tagen nach Mittheilung derselben, Berufung an die nächst höhere Instanz und so fort, ohne Umgehung einer Instanz, bis zur Allerhöchsten Stelle hinauf erhoben werden.
2) Die Berufung wird in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, auf dem für die Beschwerdeführung geordneten Wege und zwar stets in schriftlicher Form eingelegt.
3) Bezüglich der Anzeige von dem Weiterführen einer in der unteren Instanz entschiedenen Beschwerde gelten die Bestimmungen des §. 6.
4) Ueber die Form der Beschwerde an Allerhöchster Stelle ist die Bestimmung im §. 8 sub 6 maßgebend.

§. 11.

Beschwerden mehrerer Personen.

Haben mehrere Personen aus gleicher Veranlassung Beschwerde zu führen, so ist die Anbringung der gemeinsamen Klage im Namen aller Betheiligten nur den zwei Rang- und Dienstältesten, bei Beschwerden der Gemeinen zwei derselben gestattet.

§. 12.

Maßregeln gegen unbegründete Beschwerdeführung.

1) Beschwerden, welche von Seiten des entscheidenden Vorgesetzten für unbegründet erachtet werden, weil sie von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschauungen ausgehen, sind zurückzuweisen.

Die Anbringung solcher Beschwerden an dem Beschwerdeführer durch Disziplinarstrafe oder Rüge zu ahnden, bleibt dem Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten und falls dieser zur Ausübung einer Disziplinarstrafgewalt über den Kläger nicht befugt ist, dem höchsten der

Digitized by Google

zur Disziplinarbestrafung des Betreffenden kompetenten, von der Sache dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten überlassen.

Die Entscheidung, ob Bestrafung einzutreten hat, wird sich darnach richten, ob die Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung im Heere oder der Marine und in der Verwaltung ein derartiges Einschreiten gegen den Kläger erforderlich und die Lage der gesetzlichen Bestimmungen ein Strafverfahren angängig erscheinen läßt.

2) Sind Beschwerden leichtfertiger Weise auf unwahre Behauptungen gestützt, so liegt eine, erforderlichen Falls nach Maßgabe der Disziplinarstrafvorschriften resp. der bürgerlichen Strafgesetze zu ahndende Uebereilung des Beschwerdeführers vor.

3) Im Wiederholungsfalle sind derartige Beschwerden ebenso wie die wider besseres Wissen auf unwahre Behauptungen gestützten, an Personen des Soldatenstandes auf Grund des §. 152 des deutschen Militair-Strafgesetz-Buches gerichtlich zu ahnden. Gegen Beamte ist eintretenden Falles auf Grund der gegen sie anwendbaren Gesetze einzuschreiten.

4) Die Wiederaufnahme einer in unterer Instanz als unbegründet zurückgewiesenen Beschwerde ist als Wiederholungsfall im Sinne des §. 152 a. a. O. zwar nicht anzusehen, jedoch von dem betreffenden Disziplinarvorgesetzten des Beschwerdeführers (cfr. sub 1) in der Regel zu strafen resp. verschärft zu strafen, wenn der in höherer Instanz entscheidende Vorgesetzte der früheren Entscheidung hat beitreten müssen.

II. Abschnitt.

Der Beschwerdeweg und die Behandlung von Beschwerden der Personen des Soldatenstandes.

A. Beschwerden der Offiziere, der Mitglieder des Sanitäts-Offiziers-Korps, sowie der Maschinen-Ingenieure.

1. Der Weg dienstlicher Vermittelung zur Beseitigung der Beschwerde.

§. 13.

Anordnung des Vermittelungs-Versuchs.

Offiziere, Mitglieder der Sanitäts-Offizier-Korps und Maschinen-Ingenieure sind verpflichtet, bevor sie ihre etwaigen Beschwerden der Entscheidung des kompetenten Vorgesetzten zuführen, in Verhandlungen einzutreten, welche dem zu verklagenden Vorgesetzten die Gelegenheit geben, unbewußt oder in der Uebereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen. Diese Verhandlungen bilden den Weg der dienstlichen Vermittelung und werden, sofern diese erfolglos bleibt, der erste Schritt auf dem Beschwerdewege.

Digitized by Google

§. 14.

Wahl des Vermittlers.

1) Die Führung der Vermittelungs-Verhandlungen hat eine dritte Person als Vermittler zu übernehmen. Sie hat dem betreffenden Vorgesetzten Kenntniß davon zu geben, daß und durch welche Handlung er seinem Untergebenen, nach dessen Ansicht, Grund zur Beschwerde gegeben habe.
2) Der Vermittlung hat sich zu unterziehen:
   a. Bei Beschwerden der Offiziere und bei den gegen Offiziere gerichteten Beschwerden ein Offizier;
   b. bei Beschwerden der Militairärzte über ärztliche Vorgesetzte ein Militairarzt;
   c. bei Beschwerden der Maschinen-Ingenieure über technische Vorgesetzte ein Offizier oder Maschinen-Ingenieur.

   Grundsätzlich ist als Vermittler eine im Range nahe unter dem Verklagten stehende Person, und soweit als möglich ein zu demselben Truppen-Verbande, Behörde ꝛc. wie der Beschwerdeführer und der Verklagte gehörender direkter Vorgesetzter des Beschwerdeführers zu wählen.
3) Demgemäß fällt die Vermittelung innerhalb der eigenen Kompagnie, Eskadron, Batterie, resp. Bataillon oder Abtheilung, oder auf einem Seiner Majestät Schiffe, dem nächsten direkten Vorgesetzten des Beschwerdeführers und wenn dieser Vorgesetzte selbst der Verklagte ist, dem in der Anciennetät ihm zunächst stehenden unbetheiligten Offiziere der bezeichneten Truppenabtheilung oder des Schiffes zu.
4) Befindet sich der hiernach zur Vermittelung Bestimmte nicht in der Garnison des zu Verklagenden, so ist die Vermittelung demjenigen Offiziere aus der betreffenden Garnison zu übertragen, welcher nach dem Grundsatze des Passus 2 für diesen Zweck in Anspruch zu nehmen ist.
5) Hat ein außerhalb des Truppen- oder Marinetheiles stehender Stabsoffizier oder höherer Vorgesetzter Anlaß zur Beschwerde gegeben, so fällt die Aufgabe des Vermittlers dem Regiments- resp. selbstständigen Bataillons-Kommandeur, ist dieser aber selbst Beschwerdeführer, dem nächsten direkten Vorgesetzten oder einem dem Range des verklagten Vorgesetzten möglichst nahestehenden Offizier aus dessen Garnison, —in der Marine einem andern Kommandeur eines Marinetheils der betreffenden Station — zu.

   An die Stelle des Regiments- ꝛc. Kommandeurs tritt bei detachirten Bataillonen oder Abtheilungen der höchstkommandirende Offizier dieser Truppenabtheilung als Vermittler innerhalb seines Garnisonortes. Bei Beschwerden zwischen Hauptleuten und Subalternoffizieren, welche nur durch bestimmte gemeinschaftliche Dienstverrichtungen oder durch das dienstliche Einschreiten des Aelteren (§. 4 sub 1b) zeitweise zu einander in das Verhältniß des Vorgesetzten zum Untergebenen getreten sind, hat der nächste direkte Vorgesetzte des Beschwerdeführers die Vermittelung zu übernehmen.
6) Für die Beschwerden der zum betreffenden Zeitpunkte weder im Truppenverbande noch im Verbande eines andern Offizier-Korps stehenden Offiziere z. B. der Generalstabs-Offiziere, Ar-

Digitized by Google

tillerie- und Ingenieur-Offiziere der Plätze, der Adjutanten höherer Stäbe, der zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden, der einzeln abkommandirten sowie der in Ableistung einer Freiheitsstrafe auf einer Festung befindlichen Offiziere, 2c. hat ein zu derselben Behörde oder zu demselben Dienstbereiche gehörender Offizier, oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, ein Stabsoffizier aus der Garnison des Verklagten zu vermitteln. Letztere Anordnung greift auch Platz, wenn ein beurlaubter Offizier eine Beschwerde außerhalb der Garnison seines Truppentheils führen muß.

7) Generale wählen als Vermittler ihrer Beschwerden womöglich einen andern General.

8) Ist die Beschwerde gegen den Kommandanten des eigenen Schiffes gerichtet, so hat der erste Offizier den Vermittelungsversuch zu übernehmen und nur in dem Falle, daß dieser selbst der Beschwerdeführer ist, der auf ihn folgende älteste Seeoffizier. Ist die Beschwerde gegen den Kommandanten eines anderen Schiffes, oder gegen einen Vorgesetzten außerhalb des eigenen Schiffes zu erheben, so fällt die Rolle des Vermittlers dem Kommandanten des eigenen Schiffes zu.

Bei Beschwerden eines Kommandanten gegen einen höheren Vorgesetzten übernimmt ein anderer und zwar, wenn er vorhanden ist, ein älterer Schiffskommandant die Vermittelung.

9) Offiziere des Beurlaubtenstandes haben auch während sie zum Dienste nicht einberufen sind, die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten, mit der Maßgabe jedoch, daß sie als Vermittler bei Beschwerden gegen ihren Landwehr-Bezirks-Kommandeur sich einen Hauptmann, und in Ermangelung eines solchen, einen älteren Subaltern-Offizier des Beurlaubtenstandes aus ihrem Bataillons-Bezirke zu wählen haben.

10) Hat ein Militair-Arzt oder ein Maschinen-Ingenieur Veranlassung zu einer Beschwerde über einen militairischen Vorgesetzten, so fällt die Rolle des Vermittlers demjenigen Offiziere zu, welcher sie zu übernehmen haben würde, wenn der Beschwerdeführer gleichfalls Offizier wäre.

Bei Beschwerden gegen militairärztliche Vorgesetzte ist die Vermittelung einem dem Range des Verklagten möglichst gleichstehenden Militairarzte des Truppen- resp. Marinetheils oder wenn der Verklagte nicht im eigenen Truppenverbande steht, dem Regimentsarzte resp. in der Marine dem ältesten Arzte der betreffenden Division zu übertragen. Von einer solchen ihm übertragenen Vermittelung hat der Regiments- 2c. Arzt seinem Truppen-Kommandeur Meldung zu erstatten. Befindet sich der Beschwerdeführer mit dem zu verklagenden ärztlichen Vorgesetzten nicht in derselben Garnison, so wählt er aus der Garnison des Verklagten einen diesem im Range möglichst nahestehenden Vermittler.

In Ermangelung eines ärztlichen Vermittlers von entsprechendem Range darf als solcher auch ein Offizier dieses Ranges gewählt werden.

Militairärzte des Beurlaubtenstandes haben auch während ihrer Beurlaubung nach den Vorschriften dieser Verordnung sich zu richten. Sie wählen als Vermittler ihrer Beschwerden nach Maßgabe der Bestimmungen sub. 2 und 10 einen Offizier oder Militairarzt.

Digitized by Google

§. 15.

Ablehnung der Uebernahme einer Vermittelung.

Der nach Vorstehendem zum Vermittler Gewählte darf die Uebernahme dieser Thätigkeit nur dann ablehnen, wenn er entweder die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet, oder die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere hält, daß er eine Beseitigung derselben im Wege der Vermittelung nicht für thunlich erachtet. Neben der Ablehnung der Uebernahme einer vermittelnden Thätigkeit hat der Betreffende im ersteren Falle von der Einreichung der Beschwerde abzurathen, im letzteren dem Kläger die direkte Eingabe der Beschwerde anheimzustellen.

§. 16.

Thätigkeit des Vermittlers.

Die Thätigkeit des Vermittlers beginnt damit, daß er sich durch den Beschwerdeführer genau über die einzelnen Beschwerdepunkte unterrichten läßt. Er ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung dieser Punkte und des dieselben begründenden Thatbestandes zu fordern, und auch verpflichtet, diese vom Beschwerdeführer etwa selbstständig bewirkte schriftliche Formulirung der Beschwerde anzunehmen.

Der Vermittler hat selbst zu ermessen, ob er dem Verklagten die schriftliche Darstellung zur Kenntniß vorlegen darf, ohne den Zweck der Vermittelung zu gefährden. Sofern er diese Frage verneinen muß, ist der Einblick in die Klageschrift dem Verklagten vorzuenthalten.

Auch hat der Vermittler die Befugniß, dem Beschwerdeführer seine Ansicht über nicht genügende Begründung der Klage kund zu geben.

Wird die Einleitung einer solchen durch den Vermittler als nicht genügend begründet bezeichneten Beschwerde dennoch vom Beschwerdeführer begehrt, so bringt der Vermittler das durch die Verhandlungen gewonnene Material womöglich mündlich zur Kenntniß des Verklagten, spricht demselben auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aus und nimmt dessen Entscheidung darüber entgegen, ob derselbe beabsichtigt, die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben, oder dieselbe dem kompetenten Vorgesetzten zur weitern Beschlußfassung zuführen zu lassen.

Ebenso ist Seitens des Vermittlers zu verfahren, wenn er die Klage für begründet erachtet. Das Resultat der Vermittelung ist dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

§. 17.

Verfahren nach erfolgloser Vermittelung.

Einer erfolglos gebliebenen Vermittelung muß der Regel nach die förmliche Beschwerde folgen. Will der Beschwerdeführer jedoch, bewogen durch die im Laufe der Verhandlungen gewonnene Einsicht, seine Klage zurückziehen, so ist dies statthaft, sofern nicht derjenige Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet werden sollte, deren Weiterführung ausdrücklich verlangt.

Der Vermittler holt eintretenden Falles die erforderliche Aeußerung des Vorgesetzten ein.

Digitized by Google

2. Der Weg der Beschwerde.

§. 18.

Anbringung der Beschwerde.

Der Beschwerdeführer hat, Falls durch den Vermittelungsversuch die Beilegung seiner Klage nicht erreicht wird, sowie im Falle der Ablehnung der Vermittelung durch den Vermittler (§. 15) seine Beschwerde, wenn er sie weiter verfolgt, bei dem zur Entscheidung derselben kompetenten Vorgesetzten mündlich oder schriftlich selbst vorzutragen und gleichzeitig Meldung zu erstatten, ob die Vermittelung versucht ist und welchen Erfolg sie gehabt hat.

Muß auf Verlangen des Verklagten (§. 17) die Beschwerde nach erfolgloser Vermittelung weiter geführt werden, so übernimmt der Vermittler den Vortrag. In denjenigen Fällen, in welchen die Vertretung des Klägers dem Kommandeur des Truppentheils, des Instituts ꝛc., dem Schiffskommandanten resp. dem ältesten Truppenarzt obliegt, hat dieser die Beschwerde bei dem entscheidenden Vorgesetzten anzubringen, welchem es in allen vorgedachten Fällen überlassen bleibt, die Klagepunkte sich von dem Beschwerdeführer schriftlich einreichen zu lassen. Die Beschwerdeschrift muß ruhig gehalten sein und darf in der Darstellungsweise die Rücksichten auf den Vorgesetzten nicht außer Acht lassen.

Eine Beschwerdeschrift, welche hiergegen verstößt, wird zur Umarbeitung zurückgegeben, auch gegen den Verfasser nach Umständen, unbeschadet des Urtheils über die Beschwerdepunkte selbst, dienstlich eingeschritten.

§. 19.

Pflichten des entscheidenden Vorgesetzten.

Erachtet der angerufene Vorgesetzte die Beschwerde nicht ohne Weiteres auf Grund der eigenen Ausführungen des Klägers für unbegründet, so hat derselbe vor der Entscheidung den Verklagten mündlich oder schriftlich zu hören. Nach dem Ermessen des Vorgesetzten darf dem Verklagten die Beschwerdeschrift zugestellt werden, wenn dies zur schnelleren Aufklärung der Sachlage zweckmäßig erscheint und sich eine Verschärfung der Gegensätze aus solcher Mittheilung nicht besorgen läßt.

B. Beschwerden der Unteroffiziere und Soldaten, sowie der Unterärzte.

§. 20.

Bezeichnung des Beschwerdeweges.

1) Unteroffiziere und Gemeine sowie die Unterärzte, welche sich über einen Vorgesetzten beschweren wollen, machen hiervon ihrem Feldwebel oder Wachtmeister mündliche Meldung; an Bord Seiner Majestät Schiffe aber dem ältesten Unteroffiziere ihrer Division. Bei Detachements, bei welchen nur ein Offizier sich befindet, erhält an Stelle des Feldwebels der älteste Unteroffizier des Detachements diese Meldung.

Durch den Feldwebel ꝛc. ist der betreffende Korporalschafts- ꝛc. Unteroffizier mit der Mittheilung zu versehen, daß einer seiner Untergebenen den Beschwerdeweg beschritten habe.

Digitized by Google

2) Beschwerden gegen den Feldwebel ꝛc. werden direkt bei dem Kompagnie- ꝛc. Chef, Kommandoführer, resp. an Bord bei dem Offizier der Division, angebracht.

3) Will der Feldwebel ꝛc. über seinen eigenen Kompagnie- ꝛc. Chef sich beschweren, so zeigt er dies dem ältesten Offizier der Kompagnie, resp. an Bord der Division an.

Der älteste Unteroffizier eines Detachements bei dem nur ein Offizier sich befindet, hat diesem schriftlich das seinerseits etwa beabsichtigte Betreten des Beschwerdeweges zu melden, demnächst aber seine, sowie die etwa sonst über diesen Offizier eingehenden Beschwerden dem nächsten direkten Vorgesetzten des Kommandoführers einzureichen.

4) Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben Beschwerden, welche Militairdienstangelegenheiten betreffen und zu denen sie während ihrer Beurlaubung sich veranlaßt fühlen, ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel, wenn aber die Beschwerde gegen diesen gerichtet ist, ihrem Landwehr-Bezirks-Kommandeur mündlich oder schriftlich vorzutragen. Im Uebrigen gelten auch für diese Mannschaften alle Vorschriften dieser Verordnung. Ist die Beschwerde gegen den Bezirks-Kommandeur gerichtet, so gelangt sie durch den Bezirks-Feldwebel an den Adjutanten des Bezirks-Kommandos, der sie unter Benachrichtigung des Bezirks-Kommandeurs dem Brigade-Kommandeur zur Entscheidung vorlegt.

§. 21.

Weiteres Verfahren Behufs Anbringung der Beschwerde.

1) Einen Einfluß auf die weitere Verfolgung der Beschwerde hat der Feldwebel ꝛc. nicht auszuüben, sondern lediglich seinem Kompagnie- ꝛc. Chef oder Kommandoführer Meldung von der ihm ausgesprochenen Absicht des Beschwerdeführers zu erstatten.

Ist die Beschwerde gegen den Kompagnie- ꝛc. Chef selbst gerichtet, so erfolgt diese Meldung des Feldwebels ꝛc. bei dem ältesten Offizier der Kompagnie ꝛc.

2) Beschwerden von Unterärzten über ärztliche Vorgesetzte werden zur Entscheidung des vorgesetzten Stabsarztes resp. Regimentsarztes durch den Kompagnie- ꝛc. Chef gebracht.

3) Unteroffiziere, Gemeine und Unterärzte, welche aus dem Truppenverbande abkommandirt, und in einem neuen derartigen Verband nicht eingetreten sind, bringen etwaige Beschwerden bei ihrem nächsten zu derjenigen Behörde ꝛc. gehörenden Vorgesetzten an, zu welcher sie im Kommando-Verhältnisse stehen. Hat dieser Vorgesetzte selbst den Grund zur Beschwerde gegeben, so wird sie möglichst in Form mündlicher Meldung direkt zur Kenntniß des nächst höheren unmittelbaren Vorgesetzten derselben Behörde gebracht, gleichviel, ob dieser selbst die Entscheidung zu fällen oder dieselbe nur herbeizuführen hat.

Diesen Weg haben auch die Militair-Pharmazeuten zur Erledigung ihrer Beschwerden inne zu halten.

§. 22.

Entscheidung der Beschwerden.

1) Der entscheidende Vorgesetzte hat Beschwerdeführer und Verklagten persönlich zu hören. Ist dies nicht ausführbar, oder scheint

Digitized by Google

ihm sonst zur Feststellung des Thatbestandes eine schriftliche Auslassung zweckmäßig, so kann er Unteroffiziere und Soldaten protokollarisch vernehmen lassen. Falls der Verklagte ein Offizier ist, muß derselbe in diesem Falle zum Berichte aufgefordert werden.

2) Entsprechend der im §. 14 sub 5 und 8 und im §. 18 getroffenen Anordnung fällt die Vertretung der Unteroffiziere ꝛc. eines Truppen- resp. Marinetheils dem Kommandeur desselben, resp. an Bord dem Schiffskommandanten, zu, welcher sie nach Ermessen direkt und mündlich oder schriftlich und dann auf dem Instanzenwege zu führen hat.

   Beschwerden von Unteroffizieren oder Mannschaften über einen Hauptmann oder Subaltern-Offizier dürfen jedoch durch den eigenen Kompagnie- ꝛc. Chef direkt der Entscheidung erster Instanz zugeführt werden. Nur beim Betreten des Weges der Berufung an eine höhere Instanz müssen auch derartige Klagen durch den Truppenkommandeur gehen.

3) Legen Unteroffiziere, Gemeine oder Unterärzte Berufung gegen die Entscheidung einer untern Instanz ein, so ist die bezügliche protokollarische Erklärung und Begründung vom Kompagnie- ꝛc. Chef und Falls dieser betheiligt ist, vom ältesten Offizier aufzunehmen.

§. 23.

Bestimmungen für die Marine.

Für Personen des Soldatenstandes resp. für die Militairbeamten, der Marine treten, sofern in dem Vorangegangenen nicht bereits Bezug auf die Marine genommen ist, am Lande im Sinne dieser Bestimmungen an Stelle:

des Kompagnie-Chefs resp. des Bataillons-Kommandeurs —
der Abtheilungs-Kommandeur;
des Regiments-Kommandeurs —
der Matrosen- resp. Werft-Divisions-Kommandeur;
des Divisions-Kommandeurs —
der Stations-Chef;
des kommandirenden Generals —
der Chef der Admiralität.
An Bord in Stelle des Feldwebels —
der älteste Unteroffizier der Division;
an Stelle des Kompagnie-Chefs —
der älteste Offizier der Division;
an Stelle des Bataillons-Kommandeurs —
der Erste Offizier;
an Stelle des Regiments-Kommandeurs —
der Kommandant.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Der Beschwerdeweg für Beamte der Militair- und Marine-Verwaltung.

§. 24.

Vermittelung.

Den Militair- sowie den Civil-Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung ist es freigestellt, bei Beschwerden gegen Militair- oder administrative Vorgesetzte sich des im II. Abschnitt bezeichneten Weges der dienstlichen Vermittelung zu bedienen. Es wird sich dieser Weg in allen denjenigen Fällen empfehlen, wo durch das Betreten desselben die Beilegung der Beschwerde erwartet werden darf. Die Wahl des Vermittlers bleibt innerhalb der Grundsätze des II. Abschnittes, eintretenden Falles dem Beschwerdeführer überlassen.

§. 25.

Beschwerdeweg.

Wird der Vermittelungsversuch nicht unternommen, so ist die Beschwerde schriftlich formulirt zur Entscheidung des nächsten kompetenten Dienst-Vorgesetzten zu bringen.

Die in den einzelnen Verwaltungs-Vorschriften (Dienstinstruktionen) angegebenen Details über den Beschwerdeweg der Beamten bleiben in Kraft, sofern sie mit den im I. und III. Abschnitte dieser Verordnung festgestellten Grundsätzen im Einklange stehen.

Eine Berufung gegen die getroffene Entscheidung muß stets bei dem nächsten Dienstvorgesetzten Desjenigen eingelegt werden, welcher in erster Instanz entschieden hat.

§. 26.

Entscheidung des Dienst-Vorgesetzten.

Für die Anhörung des verklagten Theiles sind die im II. Abschnitt getroffenen Anordnungen maßgebend.

Militair-Vorgesetzte, welche vermeinen, vor der Beschlußfassung über die Beschwerde eines ihnen allein unterstellten Militair- oder Marine-Beamten das Urtheil einer technischen Behörde einholen zu sollen, sind berechtigt, dies in der im §. 8 sub 4 angegebenen Weise direkt zu thun.

Für die Beschwerden der Zahlmeister ist die etwa zum Gutachten aufzufordernde Behörde die Korps- resp. die Stations-Intendantur, für Beschwerden der Roßärzte die Militair-Roßarzt-Schule, für die der Büchsenmacher eine Gewehr-Revisions-Kommission.

Digitized by Google

Berlin, den 12. März 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst den zugehörigen Bestimmungen werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

393./3. A. 1b.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 29. März 1873. Nr. 9.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.
Für diese Nummer ist der Preis auf 1 Sgr. ermäßigt worden.

Nr. 71.

Ausbildung der Infanterie.

Im Verfolg Meiner Ordre d. d. Ems, den 4. Juli 1872, bestimme Ich, nachdem Mir die bezüglichen Berichte der kommandirenden Generale vorgelegen haben, daß bis auf Weiteres auch nachstehende Grundsätze bei der Ausbildung der Infanterie zur Anwendung kommen.

1) Im wirksamen feindlichen Feuer kann die Verwendung von Bataillons-Kolonnen nur durch besondere Verhältnisse gerechtfertigt werden. Die Normal-Gefechtsformation der ersten Linie ist daher in Kompagnie-Kolonnen. Die Bataillone müssen jedoch unter allen Umständen in der Hand ihrer Kommandeure sein, welche ihre Kompagnie-Kolonnen befehligen, wie der Regiments-Kommandeur seine Bataillone.
2) Wo das feindliche Feuer es erfordert, haben auch die hinteren Treffen die für Abschwächung der Wirkung desselben geeignete Formation anzunehmen. Demnach kann es zweckmäßig sein, diese Treffen, oder eines derselben, ganz oder theilweise in Kompagnie-Kolonnen oder in Linie zu formiren. Auch können die Kompagnien sich in Linie entwickeln oder in Halbzüge und Sektionen abbrechen. Bei Schwenkungen und Direktions-Veränderungen der Treffen haben die Bataillone jedoch in der Regel die Kolonnen-Formation anzunehmen.
3) Zur Bildung der Schützenlinie sind mindestens sogleich halbe Züge zu verwenden.
4) Die Unterstützungs-Trupps können in Linie oder Kolonne (in Zügen, Halbzügen oder Sektionen) und ganz ausnahmsweise auch in Reihen, der Schützenlinie folgen.
5) Der Angriff kann unter Umständen und unter Berücksichtigung des Terrains auch so ausgeführt werden, daß nach Durchlaufen einer Strecke (50 bis 60×) die Truppen sich niederwerfen und nach kurzer Pause das Vorgehen in dieser Art fortsetzen (Sprungweises Vorgehen). Die reglementarischen Vorschriften für die Ausführung des Bajonett-Angriffs in Linie und größerer oder kleinerer Kolonne bleiben auch ferner maßgebend.
6) Ein Kavallerie-Angriff darf auch in anderer als der Karree-Formation angenommen werden. Die Truppen sind durch das noch näher zu bestimmende Signal „Achtung" auf die Annäherung feindlicher Kavallerie aufmerksam zu machen, worauf der Führer die den Umständen nach passendste Formation befiehlt.*)
7) Die durch die §§. 114 und 120 des Reglements festgesetzten Abstände dürfen, je nach dem Zweck der Uebungs-Aufgabe, vergrößert werden.

*) Nur wenn das Signal „Achtung" dem Signal „Kolonne formiren" vorhergegangen, ist auf letzteres die Karree-Formation sofort anzunehmen.

Digitized by Google

6) Die Regimenter und Brigaden müssen geübt werden, in den sich hiernach ergebenden Formationen, Bewegungen präzise auszuführen.

Durch vorstehende Grundsätze ist den Ansprüchen des heutigen Gefechts Rechnung getragen. Ich muß jedoch noch ausdrücklich hervorheben, daß bei Ausbildung der Kompagnien, Bataillone, Regimenter und Brigaden die §§. 43, 88, 98, 99, 112, 113, 114, 115 und 130 des Reglements eine erhöhte Berücksichtigung zu finden haben, damit die häufige Vieltheilung und die Entwickelung von starken Schützenlinien, welche die jetzige Kampfweise erfordert, nicht zu einer verderblichen Auflösung der taktischen Verbände führen. Nur große Vertrautheit der Offiziere mit den Gefechts-Formen und eine hohe Gefechts- und Feuer-Disziplin, verbunden mit einer gründlich und streng durchgeführten Exerzier-Schule vermögen dieser Gefahr wirksam zu begegnen. Wenn Ich so erhöhte Anforderungen an die Ausbildung der Infanterie stellen muß, so will Ich aber auch hierin eine Erleichterung dadurch gewähren, daß die Einübung einiger Formationen des Reglements theils ganz in Wegfall zu kommen hat, theils eine Einschränkung erfahren soll. — Ich bestimme daher daß nicht mehr eingeübt werden:

der Kontre-Marsch (§. 34), die Kolonnen-Formationen durch Voreinanderschieben der Züge (§. 60), die Deployements aus der Tiefe (§§. 94 und 96), die Bewegungen mit der zu 3 Gliedern formirten Angriffs-Kolonne, das Abbrechen und der Aufmarsch der Abtheilungen in der Angriffs-Kolonne aus der Flanke (§. 79), die Bildung der Schützenzüge bei der geöffneten und geschlossenen Kolonne (§. 84) und die Formation des Karrees in 3 Gliedern (§. 89).

Ferner sind nicht mehr zum Gegenstand einer Besichtigung zu machen:

Die Bildung der linksabmarschirten Zug-Kolonne (§. 60) und das Deployement aus derselben (§. 93), der Reihenmarsch im Bataillon (§. 63), das Abbrechen und der Aufmarsch der Angriffs-Kolonne aus der Tete und Queue (§. 79) und der Uebergang der Angriffs-Kolonne in die geschlossene oder die geöffnete Zug-Kolonne (§. 80).

Das in §. 79 vorgeschriebene kompagnieweise Abbrechen und Aufmarschiren der Angriffs-Kolonne bleibt nach wie vor Gegenstand der Einübung und Besichtigung. — Sie haben hiernach die weitere Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 19. März 1873.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Berlin, den 24. März 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium
v. Kameke.

No. 824/3. 73. A. I. a.

Nr. 72.

Betrifft eine anderweite Organisation des Ingenieur-Korps.

Berlin, den 23. März 1873.

Nachdem des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 13. März cr. eine anderweite Organisation des Ingenieur-Korps zu genehmigen geruht haben, bringt das Kriegs-Ministerium das nachfolgende Tableau für die Eintheilung und Garnisonorte des Ingenieur-Korps mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee, daß bis zum 1. Mai cr. die bisherigen Geschäftskreise der jetzigen Ingenieur-Festungs- und Pionier-Inspektionen beibehalten bleiben, an diesem Tage aber dem Tableau entsprechend die Uebersiedelung der betreffenden Inspektionen nach den neuen Garnisonen stattfinden und der damit event. verbundene Nummerwechsel eintreten wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 483. 3. 73. A. III.

Digitized by Google

Tableau für die Eintheilung und Garnisonorte des Ingenieur-Korps.

Chef des Ingenieur-Korps und der Pioniere, General-Inspekteur der Festungen: Berlin.

I. Ingenieur-Inspektion: Berlin.			II. Ingenieur-Inspektion: Berlin:			III. Ingenieur-Inspektion: Mainz.			IV. Ingenieur-Inspektion: Cöln.		
1. Festungs-Insp. Königsberg.	2. Festungs-Insp. Danzig.	1. Pionier-Inspektion Berlin.	3. Festungs-Insp. Posen.	4. Festungs-Insp. Berlin.	2. Pionier-Inspektion Magdeburg.	5. Festungs-Insp. Mainz.	6. Festungs-Insp. Metz.	3. Pionier-Inspektion Straßburg.	7. Festungs-Insp. Cöln.	8. Festungs-Insp. Altona.	4. Pionier-Inspektion Coblenz.
I. Armee-Korps.	I. und II. Armee-Korps.		V. und VI. Armee-Korps.	III. u. IV. Armee-Korps.		XI., XIII., XIV. und XV. Armee-Korps	VIII. und XV. Armee-Korps		VII. und VIII. Armee-Korps	IX. und X. Armee-Korps.	
Memel Pillau Königsberg Boyen Marienburg und Dirschau Graudenz	Thorn Danzig Colberg Swinemünde Stralsund Stettin	Garde-Pionier-Bataillon. Ostpreußisches Pionier-Bataillon Nr. I. Pommersches Pionier-Bataillon Nr. II.	Posen Glogau Neiße Glatz Cosel.	Cüstrin Spandau Magdeburg Torgau Erfurt Wittenberg	Brandenburgisches Pionier-Bataillon Nr. III. Magdeburgisches Pionier-Bataillon Nr. IV. Niederschlesisches Pionier-Bataillon Nr. V. Schlesisches Pionier-Bataillon Nr. VI.	Mainz Straßburg*) Neu-Breisach Rastatt Ulm	Metz Diedenhofen Saarlouis Bitsch	Hessisches Pionier-Bataillon Nr. XI. Badisches Pionier-Bataillon Nr. XIV. Pionier-Bataillon Nr. XV.	Coblenz Cöln Düsseldorf Wesel Minden	Mecklenburgische Küste Sonderburg-Düppel Friedrichsort Elbmündung Wesermündung Wilhelmshaven Emsmündung	Westphälisches Pionier-Bataillon Nr. VII. Rheinisches Pionier-Bataillon Nr. VIII. Schleswig-Holsteinisches Pionier-Bataillon Nr. IX. Hannoversches Pionier-Bataillon Nr. X.

*) Straßburg behält, so lange es im Bau begriffen ist, seine eigene Festungs-Inspektion.

Ingenieur-Komitee.

General-Major oder General-Lieutenant als Präses (Rangverhältniß der Ingenieur-Inspekteure)
2 Abtheilungen mit je 1 Obersten als Chef (Regiments-Kommandeur-Rang) = 2 Obersten.
Jede Abtheilung eingetheilt in 2 Sektionen.
Der ersten dieser Sektion steht der Abtheilungs-Chef selbst, der zweiten ein Stabsoffizier vor . . . . . = 2 Stabsoffiziere.
Für jede Sektion je 2 Offiziere (Hauptleute und Premier-Lieutenants) und außerdem 1 Premier-Lieutenant als Adjutant des Präses und Bureau-Chef = 6 Hauptleute und 3 Premier-Lieutenants.

Berlin, den 13. März 1873.

Digitized by Google

Nr. 73.

Instruktion für die Benutzung des Kriegs-Archivs des großen Generalstabes.

Das Kriegs-Archiv des großen Generalstabes ist der Sammel- und Aufbewahrungsort der auf die Armee bezüglichen Original-Dokumente aus allen Zeiten, besonders aus den Feldzügen.

Diese Materialien sind zum Gebrauch für die Geschichtsschreibung gesichtet und geordnet.

Vorzugsweise zum Gebrauch für die Offiziere des großen Generalstabes, in erster Linie diejenigen der kriegsgeschichtlichen Abtheilung, bestimmt, können diese Quellen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auch anderen Behörden und Personen zugängig gemacht werden:

1) Die Erlaubniß zur Benutzung des Kriegs-Archivs geht entweder vom Chef des Generalstabes der Armee oder vom Chef der kriegsgeschichtlichen Abtheilung aus.
2) Kein Aktenstück aus dem Kriegs-Archiv, sei es zum Gebrauch in oder außer dem Hause darf ohne Quittung ausgegeben werden.
   Der Quittungsaussteller macht sich durch seine Namensunterschrift und bleibt unter allen Umständen dafür verantwortlich, daß die entliehenen Aktenstü[illegible] oder einzelnen Piecen in unversehrtem Zustande, event. auch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, an das Archiv zurückgelangen. Insbesondere ist es verboten, selbst nur vorübergehend, Piecen aus den Aktenstücken herauszutrennen.
3) Zu Zwecken der Geschichtsschreibung für die kriegsgeschichtliche Abtheilung sind zur Benutzung des Archivs in den Räumen der Abtheilung, an und für sich und in erster Linie die der Abtheilung zugetheilten Generalstabs- und kommandirten Offiziere berechtigt.
   Damit jedoch die Aktenmaterialien rechtzeitig zur Disposition sind, ist eine vorherige Anmeldung und genaue Bezeichnung derselben wünschenswerth.
4) Generalstabs-Offizieren der anderen Abtheilungen des Hauses ist es nach Genehmigung des Abtheilungs-Chefs gestattet, Akten aus dem Archiv auf ihr Büreauzimmer zu nehmen; doch müssen sie dort jederzeit der Abtheilung wieder zur Disposition stehen.
5) Anderen Offizieren dürfen während der Büreaustunden in dem dazu bestimmten Zimmer der Abtheilung Akten des Kriegs-Archives zur Einsicht und Bearbeitung vorgelegt werden. Doch geschieht dies gleichfalls nur mit Erlaubniß des Abtheilungs-Chefs, nach geschehener Angabe des Zwecks und nach Maßgabe des verfügbaren Raumes. In letzterer Beziehung ist in der Regel die Reihenfolge der Anmeldung entscheidend, welche letztere schriftlich, an die Abtheilung gerichtet, zu geschehen hat.
6) Auch Civilpersonen kann die Benutzung des Kriegs-Archivs während der Büreaustunden in den Räumen der kriegsgeschichtlichen Abtheilung gestattet werden. Es gehört aber dazu eine schriftliche Eingabe an den Chef des Generalstabes des Armee unter Angabe des Zweckes.
   Ad 5 und 6 sind die betreffenden Herren verpflichtet, ihre Aktenauszüge dem Abtheilungs-Chef, oder dem von ihm damit beauftragten Offizier zur Einsicht vorzulegen.
7) Der Chef der kriegsgeschichtlichen Abtheilung kann den Offizieren des Haupt- und Neben-Etats zum Zweck dienstlicher Arbeiten eine Benutzung der Akten in ihren Privatwohnungen gestatten. In allen anderen Fällen darf eine Benutzung der Kriegs-Akten außerhalb des Hauses, namentlich also, wenn eine Versendung nach außerhalb erbeten wird, nur mit Genehmigung des Chefs des Generalstabes der Armee stattfinden.
8) Handelt es sich dabei um Benutzung der Akten auf Grund höherer Veranlassung oder Autorisation, so gehen die Akten an diese auftraggebende vorgesetzte Behörde. Letztere stellt dann auch die Quittung aus und übernimmt damit ausdrücklich die Verantwortung für Rückgabe der Akten innerhalb der vorgeschriebenen Zeit und in unversehrtem Zustande.
   Auch ist es wegen richtiger Auswahl und rechtzeitiger Bereithaltung der Akten wünschenswerth, daß der kriegsgeschichtlichen Abtheilung eine Uebersicht der event. beabsichtigten Arbeiten vorher mitgetheilt wird. Jedenfalls ist die Abtheilung aber in laufender Kenntniß darüber zu erhalten, wo sich die einzelnen Aktenstücke jederzeit befinden.
9) Handelt es sich um etwas anderes als um kriegsgeschichtliche Arbeiten im dienstlichen Auftrage also um Zwecke von weniger allgemeinem oder vielmehr privatem Interesse, so unterliegt die Auswahl der im Allgemeinen nur im Generalstabsgebäude vorzulegenden Akten der besonderen Entscheidung des Chefs des Generalstabes der Armee resp. des Chefs der kriegsgeschichtlichen Abtheilung.
   Da indessen die Abgabe der Kriegs-Akten an den Generalstab bestimmungsmäßig unmittelbar nach beendetem Feldzug erfolgt, so können im Allgemeinen den Truppentheilen, höheren Militair-

Digitized by Google

behörden und Truppenführern die früher geführten eigenen Kriegsakten auf Wunsch auch durch Zusendung nach der betreffenden Garnison wieder zugängig gemacht werden.

10) Als sekret bezeichnete oder sonst in diese Kategorie fallende Akten oder Schriftstücke dürfen zum Gebrauch in der Abtheilung nicht anders als mit Erlaubniß des Abtheilungs-Chefs, außerhalb derselben aber nur mit Genehmigung des Chefs des Generalstabes der Armee, benutzt werden.

Zu den als sekret zu behandelnden Piecen gehören im Allgemeinen auch die in der Abtheilung niedergelegten einzelnen Manuskripte.

11) Jeder Offizier ꝛc., welcher irgendwie Akten des Kriegs-Archivs in seinem Privatverschluß hat, ist verpflichtet, dieselben an seine vorgesetzte Behörde oder an die Abtheilung zurückzusenden, sobald er verreisen sollte.

12) Wegen der unbedingt nöthigen Diskretion bei Benutzung der Akten des Kriegs-Archivs ist stets der Gesichtspunkt maßgebend, daß eine Genehmigung zur Entnahme von Kriegsakten sich immer nur auf den Entnehmer selbst bezieht, eine willkürliche Weiterverleihung also unzulässig ist. Widrigenfalls bleibt der ursprüngliche Entnehmer für deren Folgen verantwortlich.

Berlin, den 5. März 1873.

Der Chef des Generalstabes der Armee.
Gr. v. Moltke,
General-Feldmarschall.

Berlin, den 17. März 1873.

Vorstehende Instruktion wird hiermit Behufs Nachachtung zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 561. 3. 73. A. I. b.

Nr. 74.

Modifikation des Schema 6 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868, sowie des Schema 1 der Allerhöchsten Verordnung betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867.

Berlin, den 18. März 1873.

In Folge Einführung der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 erleidet das Schema 6 zu §. 48 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 nachstehende Abänderungen:

Statt:

„Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit Gefängnißstrafe von 3 bis 8 Tagen"

ist zu setzen:

„Geldstrafe von ½ bis 20 Thalern oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen.

Der Satz:

„Ist blos die Ab- aber nicht die Anmeldung versäumt, so tritt Geldstrafe von 1 bis 2 Thalern oder Gefängnißstrafe von 1 bis 2 Tagen ein",

ist zu streichen.

In analoger Weise ist die Bestimmung Nr. 10 des Schema 1 zu §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 5. September 1867 zu modifizieren.

Die Bestimmung ad Nr. 13 a. a. O. erhält nachstehende Fassung:

Die Nichtbefolgung der Ordre zu den Appells wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen; sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein".

Die noch vorhandenen Exemplare beregter Schemata dürfen, nachdem sie mit den angegebenen Korrekturen versehen, aufgebraucht werden, die bisher ausgegebenen sind bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen ꝛc. entsprechend zu berichtigen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 350/3. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 75.

Kompetenzen der von mobilen Truppentheilen zu Lehranstalten kommandirten Offiziere und Mannschaften.

Berlin, den 19. März 1873.

Unter Bezugnahme auf den Erlaß vom 4. Oktober 1872 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 24) betreffend die Zulässigkeit der Zahlung von Feldkompetenzen an Offiziere und Mannschaften, welche zu Lehr- und Unterrichts-Anstalten kommandirt sind, wird zur Behebung von Zweifeln Folgendes bestimmt:

1) Den sämmtlichen derartigen Offizieren und Mannschaften sind die reglementsmäßigen Feldkompetenzen vom 4. Oktober v. J. ab, und für so lange zu zahlen, als sie im Etat der mobilen Truppentheile verbleiben.
2) Die Zahlbarkeit der in Folge des Erlasses vom 19. Mai 1871 Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 11 pro 1871, bereits vor dem 4. Oktober pr. zuständigen Feldkompetenzen für Offiziere und Mannschaften, welche von mobilen Truppentheilen zur Militair-Schießschule beziehungsweise Central-Turn-Anstalt kommandirt waren, wird durch Vorstehendes nicht alterirt.
3) Sofern Offiziere, welche in Folge des Kommandos zu einer Lehr- oder Unterrichtsanstalt demobil gemacht werden, jedoch im Etat des mobilen Truppentheiles verblieben sind, stehen ihnen bei etwaigem Wiederbezug der Feldkompetenzen nach passus 1 dieses Erlasses, abermalige Mobilmachungs-Kompetenzen nicht zu.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 203. 2. 73. A. I. b.

Nr. 76.

Verfahren bei Todesfällen von Militairpersonen in Rheinhessen.

Berlin, den 24. März 1873.

In Ergänzung des Schluß-Alinea des §. 175 des Friedens-Lazareth-Reglements vom 6. Juli 1852 und der Verfügung vom 2. Februar 1872 ad 1 (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 4 pro 1872) ordnet das Kriegs-Ministerium hiermit an, daß ebenso wie in der Rheinprovinz, so auch in Rheinhessen, woselbst der Code civil gleichfalls Geltung hat, die dort vorkommenden Sterbefälle von Militairpersonen durch die Chefärzte der Lazarethe, oder die Lazareth-Kommissionen oder aber, sofern die Todesfälle sich außerhalb des Lazareths ereignen, durch die Truppentheile auch dem Civilstands-Beamten des Sterbeorts binnen 24 Stunden anzuzeigen sind.

Die Civilstands-Beamten in Rheinhessen sind gesetzlich verpflichtet, sich Behufs Beurkundung der Todesfälle in das Lazareth zu begeben und daselbst den Sterbeakt unter einzuziehenden Erkundigungen urkundlich aufzunehmen, weshalb die Militair-Behörden angewiesen werden, die Ausführung dieser Vorschrift in erforderlicher Weise zu unterstützen.

Von Sterbefällen Großherzoglich Hessischer Staats-Angehöriger, welche sich außerhalb von Rheinhessen, sei es in Lazarethen oder unmittelbar bei den Truppen im Frieden oder im Kriege ereignen, werden die Großherzoglich Hessischen Kreisämter, denen die bezüglichen Todtenscheine, analog den Bestimmungen des §. 176 des Friedens-Lazareth-Reglements vom 6. Juli 1852 zuzugehen haben, die nothwendige weitere Mittheilung an den Civilstands-Beamten des letzten Wohnortes des Verstorbenen ergehen lassen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 256. 3. A. I. b.

Nr. 77.

Erläuterung zu pass. 5 des Erlasses vom 12. März c. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 7 de 1873.

Berlin, den 26. März 1873.

1) Für die Pferde der zum 1. April cr. nach dem obigen Erlaß nach Spandau zu kommandirenden Kavallerie-Offiziere wird in Spandau Quartier nicht hergegeben, ebensowenig können die Kosten für den Transport der Pferde nach dem Kommandoorte der Offiziere aus Militair-Fonds gewährt werden.

Digitized by Google

Diejenigen Offiziere, die es hiernach nicht vorziehen, ihre Pferde im Garnisonorte zurückzulassen, würden für die Unterbringung der Pferde in Spandau selbst Sorge zu tragen und die Transportkosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten haben.

Die zu kommandirenden Kavallerie-Unteroffiziere und Offizierburschen sind ohne Pferde nach Spandau zu instradiren.

2) Denjenigen in der Zeit vom 1. bis incl. 28. April cr. nach Spandau kommandirten Offizieren, welche sich dort selbst Quartier zu beschaffen wünschen, wird der reglementsmäßige Servis für Spandau gewährt.

Die Betreffenden, für welche demgemäß von der Direktion der Militairschießschule Quartier nicht bereit zu halten sein würde, haben der genannten Direktion sofort eine bezügliche Anzeige direkt zu machen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1080/3. A. I. b.

Nr. 78.

Ablieferung von Messing an die Gewehr-Fabriken.

Berlin, den 10. März 1873.

Unter Hinweis auf §. 72 sub 5 der Instruktion für die Regiments-Kommandos der Fuß-Artillerie in Bezug auf die ihnen als Provinzial-Behörden des Kriegs-Ministeriums obliegenden Dienstverrichtungen, wird bestimmt, daß der Gewehr-Fabrik in Spandau altes Messing bis auf Weiteres Seitens der Artillerie-Depots nicht zuzusenden ist. Die betreffenden Messing-Quantitäten sind einstweilen bei den Artillerie-Depots aufzubewahren.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Stiehle. Sallbach.

No. 1351/2. A. 2. a.

Nr. 79.

Instruktion für die Verwaltung der Divisions-Bibliotheken.

Berlin, den 14. März 1873.

Der heutigen Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes ist als besondere Beilage eine „Instruktion für die Verwaltung der Divisions- resp. Kriegsschul-Bibliotheken" angeschlossen, welche an Stelle der bezüglichen Instruktion vom 4. September 1852 und ihrer Ergänzungen tritt.

Separatabdrücke der Beilage sind in der Verlagsbuchhandlung für den Preis von 1 Sgr. zu beziehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Caprivi.

No. 456. 3. A. I. b.

Nr. 80.

Reisekompetenz der zur Probedienstleistung im Zeugwesen kommandirten Unteroffiziere.

Berlin, den 17. März 1873.

Zur Behebung von Zweifeln wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zur Probedienstleistung im Zeugwesen kommandirten Unteroffiziere, einschließlich solcher mit Portepee, hinsichtlich ihrer Reisekompetenz nach denselben Grundsätzen zu behandeln sind, welche für die zur Probedienstleistung bei Civilbehörden kommandirten Mannschaften gelten.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 255. 2. 73. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 81.

Zurücklieferung nicht verwendbarer Gewehrtheile m/41.

Berlin, den 18. März 1873.

Wenn diejenigen Infanterie-Truppentheile, welche bisher mit Zündnadelgewehren m/41 bewaffnet waren, neuerdings aber mit aptirten Zündnadelgewehren m/62 ausgerüstet worden sind, Theile zum Gewehr m/41, die auf Rechnung des Waffen-Reparatur-Fonds beschafft sind, in den Vorräthen behalten haben, so haben sie die qu. Theile unentgeldlich an diejenigen Artillerie-Depots abzuliefern, an welche die außer Gebrauch getretenen Gewehre m/41 abgegeben worden sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Himpe.

No. 502/3. A. II. a.

Nr. 82.

Abänderungen zu dem Preis-Verzeichniß von den reglementsmäßigen einzelnen Seitengewehr- und Lanzen-Theilen beim Verkauf an die Truppen pro 1873.

Berlin, den 18. März 1873.

	Im Preis-Verzeichniß angegeben mit Rl. Sgr. pf.	Abzuändern in Rl. Sgr. pf.	Name des Fabrikanten.
2. Infanterie Seitengewehr ohne Stichblatt u/m.			
Complete Scheide	22 3	23	Wilhelm Clauberg.
Mundblech mit Federvorrichtung	6 9	7	A. u. E. Höller & Comp.
12. Pionier Seitengewehr alten Modells.			
Haken zur Scheide (Mundblech)	6 6	6	A. Werth.
Scheide ohne Beschläge	1 25	25	Wilhelm Clauberg.
21. Artillerie-Säbel (früher Kavallerie-Säbel m/49).			
Completes Gefäß ohne Korb	21 6	21	Clement & Jung.
22. Entermesser.			
Scheide ohne Beschläge	21 6	20 6	A. Werth.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Himpe.

No. 463/3. 73. A. II. a.

Nr. 83.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro II. Quartal 1873.

Berlin, den 26. März 1873.

Die pro 2. Quartal 1873 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
	Preuß. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	18
Charlottenburg	19
Potsdam	18
I. Armee-Korps.	
Bartenstein	9
Braunsberg	12
Culm	11
Danzig	18
Drengfurth	5
Elbing	15
D. Eylau	9
Friedland a/A.	9
Goldap	7
Graudenz	16
Gumbinnen	13
Pr. Holland	9
Insterburg	8
Königsberg i./P.	17
Loetzen	9
Marienburg	18
Memel	17
Mewe	11
Neustadt i/W.	9
Ortelsburg	6
Osterode	6
Pillau	20
Ragnit	7
Rastenburg	7
Riesenburg	9
Rosenberg	10
Pr. Stargardt	15
Thorn	16
Tilsit	8
Wartenburg	9
Wehlau	5
II. Armee-Korps.	
Anklam	16
Belgard	10
Bromberg	14
Coeslin	14
Colberg	15
Conitz	13
D. Crone	10
Alt-Damm	11
Demmin	16
Garz a/O.	12
Gnesen	16
Greifenberg i./P.	16
Greifswald	17
Inowraclaw	12
Naugard	10
Pasewalk	16
Schivelbein	11
Schlawe	16
Schneidemühl	12
Stargard i./P.	13
Stettin	18
Stolp	15
Stralsund	16
Swinemünde	18
Treptow a/R.	11
III. Armee-Korps.	
Angermünde	14
Beeskow	15
Brandenburg a/H.	17
Calau	17
Cottbus	18
Crossen	14
Cüstrin	20
Frankfurt a/O.	19
Friedeberg N/M.	14
Friesack	19
Fürstenwalde	16
Guben	16
Havelberg	16
Jüterbogk	15
Königsberg N/M.	16
Kyritz	17
Landsberg a. W.	14
Liebenwalde	15
Lübben	17
Nauen	16
Neustadt-Eberswalde	15
Oranienburg	16
Perleberg	16
Prenzlau	16
Rathenow	20
Neu-Ruppin	18
Schwedt a/O.	23
Soldin	13
Sorau	14
Spandau	19
Spremberg	19
Teltow	19
Treuenbrietzen	16
Woldenberg	9
Wriezen	16
Wusterhausen	15
Züllichau	12
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	22
Aschersleben	19
Ballenstedt	19
Bernburg	18
Bitterfeld	16
Burg	15
Dessau	18
Dueben	16
Eisleben	17
Erfurt	17
Gardelegen	17
Gera	18
Gräfenhaynchen	17
Greiz	18
Halberstadt	21
Halle a/S.	20
Kemberg	16
Langensalza	17
Magdeburg	19
Merseburg	20
Mühlhausen i/Th.	18
Naumburg	18
Neuhaldensleben	18
Quedlinburg	19
Rudolstadt	19
Salzwedel	14
Sangerhausen	18
Schmiedeberg	17
Schönebeck	18
Sondershausen	17
Stendal	15
Tangermünde	18
Torgau	18
Weißenfels	19
Wittenberg	20
Zeitz	20
Zerbst	18
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	15
Bojanowo	13
Fraustadt	13
Freistadt	11
Glogau	13
Görlitz	15
Guhrau	11
Haynau	13
Herrnstadt	12
Hirschberg	18
Jauer	15
Kosten	13
Krotoschin	14
Lauban	14
Liegnitz	12
Poln. Lissa	14
Löwenberg	12
Lüben	13
Militsch	11
Muskau	14
Neutomysl	14
Ostrowo	14
Polkwitz	12
Posen	17
Rawicz	14
Sagan	16
Samter	14
Schrimm	16
Schroda	19
Sprottau	11
Sulau	11
Unruhstadt	14
Winzig	14
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	12
Beuthen O/S.	12
Breslau	15
Brieg	13
Cosel	13

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.
Creutzburg	12
Freiburg i. S.	14
Glatz	14
Gleiwitz	13
Oberglogau	14
Grottkau	13
Leobschütz	12
Münsterberg	14
Namslau	11
Neisse	16
Neustadt O/S.	12
Oels	13
Ohlau	13
Oppeln	13
Pleß	12
Ratibor	13
Reichenbach i/S.	13
Rosenberg O/S.	11
Rybnick	11
Schweidnitz	15
Strehlen	11
Sohrau O/Schl.	11
Striegau	12
Wohlau	13
Ziegenhals	11
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	20
Barmen	22
Benrath	22
Bielefeld	19
Bochum	20
Borken	16
Bückeburg	22
Cleve	20
Detmold	19
Dortmund	22
Düsseldorf	24
Essen	19
Geldern	21
Graefrath	19
Hamm	19
Herford	17
Hoexter	19
Iserlohn	17
Lippstadt	17
Meschede	19

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.
Minden	20
Münster	17
Neuhaus	14
Neuß	20
Paderborn	18
Soest	19
Warendorf	18
Werden	19
Wesel	23
Wiedenbrück	17
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	25
Andernach	18
Bonn	27
Brühl	20
Coblenz	23
Coeln	20
Deutz	20
Ehrenbreitstein	23
Engers	19
Erkelenz	20
Eupen	20
Jülich	21
Kirn	17
Neuwied	19
Saarbrücken	21
Saarlouis	23
Siegburg	27
Simmern	16
Trier	20
St. Wendel	20
Wetzlar	19
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	21
Apenrade	20
Augustenburg	23
Bremen	22
Bützow	15
Doemitz	14
Flensburg	21
Geestemünde	20
Glückstadt	24

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.
Hadersleben	20
Hamburg	22
Harburg	19
Itzehoe	24
Kiel	19
Ludwigslust	14
Lübeck	19
Mölln	18
Neumünster	19
Neu-Strelitz	14
Parchim	13
Ploen	19
Ratzeburg	25
Rendsburg	21
Rostock	15
Schleswig	19
Schwerin	14
Sonderburg	23
Stade	18
Wandsbeck	27
Wismar	16
X. Armee-Korps.	
Aurich	18
Blankenburg	21
Braunschweig	19
Celle	17
Einbeck	17
Emden	20
Göttingen	20
Goslar	16
Hameln	21
Hannover	17
Herzberg a/H.	18
Hildesheim	19
Lingen	18
Lüneburg	21
Nienburg	20
Northeim	18
Oldenburg	21
Osnabrück	16
Uelzen	18
Verden	19
Wilhelmshaven	29
Wolffenbüttel	15
Wunstorf	21

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	17
Babenhausen	21
Biebrich	19
Butzbach	19
Cassel	20
Coburg	16
Darmstadt	20
Diez	15
Eisenach	17
Erbach	21
Frankfurt a/M.	20
Friedberg	19
Fritzlar	17
Fulda	17
Gießen	19
Gotha	16
Hanau	20
Hersfeld	15
Hildburghausen	17
Hofgeismar	17
Homburg v. d. H.	21
Jena	17
Mainz	19
Marburg	17
Meiningen	18
Nassau	18
Offenbach	20
Rotenburg	16
Weilburg	19
Weimar	18
Wiesbaden	21
Worms	20
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	Sächsische Pfennige.
Annaberg	16
Bautzen	12
Borna	15
Chemnitz	17
Doebeln	14
Dresden	14
Freiberg	14

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	u. Tag Pfennige.
	Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Geithain . . .	15	Zwickau . . .	16	Sigmaringen . .	22	Saargemünd . .	52
Glauchau . . .	14			Stockach . . .	21	Schlettstadt . .	55
Grimma . . .	13	XIV. Armee-Korps.				Straßburg . . .	56
Großenhain . .	13		Preuß. Pfennige.	XV. Armee-Korps.		Thann	53
Kamenz	11					Weißenburg . .	51
Festung Königstein	16	Bruchsal . . .	21			Zabern	58
Lausigk	14	Carlsruhe . . .	23	Altkirch	58		
Leipzig	14	Constanz . . .	21	St. Avold . . .	54		
Marienberg . .	16	Donaueschingen .	19	Bitsch	56		
Meißen	13	Durlach . . .	21	Neu Breisach . .	50		
Oschatz	15	Ettlingen . . .	21	Colmar	54		
Pegau	13	Freiburg i. B. .	21	Diedenhofen . .	59		
Pirna	14	Gerlachsheim . .	15	Ensisheim . . .	51		
Plauen	17	Hechingen . . .	22	Sulz-Gebweiler .	51		
Radeberg . . .	14	Heidelberg . . .	21	Hagenau . . .	53		
Rochlitz . . .	13	Burg Hohenzollern	25	Hüningen . . .	52		
Roßwein . . .	14	Lörrach	19	Metz	66		
Schneeberg . .	15	Mannheim . . .	22	Molsheim . . .	57		
Waldheim . . .	14	Offenburg . . .	20	Mülhausen i./E. .	54		
Zittau	13	Rastatt	21	Pfalzburg . . .	57		
Zschopau . . .	14	Schwetzingen . .	22	Saarburg . . .	56		

Bemerkung: Die vorstehend für die Garnisonen im Bereiche des 15. Armee-Korps angegebenen Beträge sind zunächst nur pro April c. bewilligt, jedoch auch für die Monate Mai und Juni cr. zahlbar, falls nicht Anderes noch bestimmt wird.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.

No. 1155/3. 72. M. O. D. 2. v. Karczewski. Koellner.

Nr. 84.

Einreichung der jährlichen Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen.

Berlin, den 19. März 1873.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 21. April 1867 — betreffend die Nachweisungen von den bei der Militair-Bevölkerung vorkommenden Geburten, Trauungen und Sterbefällen, Armee-Verordnungsblatt Nr. 4 pro 1867 Nr. 44 — wird bekannt gemacht, daß Seitens der betreffenden Militair-Geistlichen die gedachten Nachweisungen von nun ab erst am 1. April einzusenden sind. Es geschieht dies, damit in die qu. Eingaben die in den Schlußmonaten des Jahres gebornen Kinder, welche zum Theil erst in den Monaten Januar, Februar und selbst März des folgenden Jahres getauft und in die Kirchenbücher eingetragen werden, noch Aufnahme finden können.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Stiehle. v. Lettow.

No. 646. 3. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 85.

Wohlthätigkeit.

Berlin, den 2. März 1873.

Aus den Zinsen der von dem Königlichen Hoflieferanten, Kommissions-Rath Hoff in Berlin gegründeten Stiftung, welche gegenwärtig aus 2000 Thlr. in zinstragenden Papieren besteht, werden nach dem Wunsche desselben alljährlich am Geburtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs hilfsbedürftige Veteranen der Feldzüge 1813/15, und Soldaten welche bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide geworden sind beschenkt. Der gegenwärtige Stand des Fonds gestattet es nachbenannten 11 Veteranen der Feldzüge von 1813/15:

Anton Reichel aus Wormsdith,
Friedrich Schwill aus Zinten,
Johann Jankowski aus Schöneberg Kreis Marienburg,
Andreas Dringmann aus Tilsit,
Johann Piepenburg aus Naugard,
Johann Friedrich Gerath aus Frankfurt a/O.,
Ferdinand Sell aus Zinna,
David Erbe aus Joachimsthal,
Christof Fechner aus Germsdorf, Kreis Bunzlau,
Gottlieb Haase aus Ernsdorf, Kreis Reichenbach,
Johann Behm aus Höxter

und nachbenannten 5 bei Erstürmung der Düppeler-Schanzen invalide gewordenen Soldaten:

Carl Josef Neumann aus Kölmchen Kreis Freystadt,
Friedrich Grohn aus Schwedt,
Gustav Blankenburg zu Malz Kreis Nieder-Barnim,
Eduard Gutsche zu Cottbus und
Karl Heinrich Gustav Wilkening zu Dehme.

Geschenke à 5 Thlr. zu bewilligen, welche den Genannten am 22. März d. J. durch Vermittelung der betreffenden Königlichen General-Kommandos werden behändigt werden.

Das Kriegs-Ministerium bringt dies zur öffentlichen Kenntniß.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

J. V.

v. Tilly. Schober.

No. 2579/1. 73. A. f. J.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Instruktion

für die Verwaltung der Divisions- resp. Kriegsschul-Bibliotheken.

§. 1.

Behufs Unterhaltung und Ergänzung der in dem Titel 45 des Hauptetats der Militair-Verwaltung sub A pos 9 aufgeführten Divisions-Bibliotheken wird jeder derselben jährlich ein im Etat bezeichneter Betrag gewährt.

Für die Bibliothek der früheren Inspektion der Besatzung von Mainz ist dieselbe Summe ausgeworfen.

Die auf der Burg Hohenzollern als Filiale der Bibliothek der 29. Division bestehende Bibliothek ist mit einem jährlichen Verwaltungs-Fonds von 65 Thlr. dotirt.

Die zur Unterhaltung und Ergänzung der Bibliotheken der Kriegsschulen erforderlichen Mittel werden durch die Spezial-Etats dieser Schulen festgestellt (cfr. Instruktion für die Kassen- und ökonomische Verwaltung der Kriegsschulen).

Bezüglich der Bibliotheken zu Mainz und Burg Hohenzollern sowie der Kriegsschul-Bibliotheken finden die nachstehenden für die Divisions-Bibliotheken gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Die Divisionen, für welche besondere Bibliotheken nicht bestehen, haben Anspruch darauf, die Bibliothek der dem Stabsquartiere der Division zunächst gelegenen Kriegsschule unter denselben Bedingungen zu benutzen, die hier vorgeschrieben sind.

§. 2.

Der Zweck der Divisions-Bibliotheken ist, den Offizieren, Militair-Aerzten und Militair-Beamten des stehenden Heeres, sowie den Offizieren des Beurlaubtenstandes aus dem Territorial-Bezirke der Division, die Gelegenheit und das Mittel zu geben, ihre Berufsbildung auf wissenschaftlichem Wege zu fördern. Die Bibliotheken zu Mainz und Burg Hohenzollern sollen den betreffenden Garnisonen für denselben Zweck dienen, ebenso die Bibliotheken der Kriegsschulen in erster Linie den bei denselben angestellten und zu denselben kommandirten Offizieren und Schülern und in zweiter Linie den betreffenden Garnisonen und den durch den Schlußsatz des §. 1 näher bezeichneten Divisionen.

§. 3.

Demgemäß hat die Beschaffung von Werken ꝛc. für die Divisions-Bibliotheken sich auf Bücher, Zeitschriften und Karten zu beschränken, welche

Digitized by Google

für kriegswissenschaftliche und kriegsgeschichtliche Studien erforderlich oder nützlich sind.

Die Bibliotheken der Kriegsschulen können auch Werke allgemein wissenschaftlichen Inhalts beschaffen, soweit dies im Hinblick auf den speziellen Zweck dieser Anstalten nothwendig und wünschenswerth erscheint.

§. 4.

Für jede Divisions-Bibliothek ist Seitens des Divisions-Kommandeurs eine Kommission, bestehend aus einem Stabsoffizier oder Hauptmann als Direktor und einem Subalternoffizier als Bibliothekar zu ernennen, und bei der Auswahl zu berücksichtigen, daß ein häufiger Wechsel in den Personen vermieden werden muß.

Auf der Burg Hohenzollern fungirt als Bibliothekar der Kasernen-Inspektor, welcher dafür eine Remuneration von jährlich 15 Thlr. aus dem im §. 1 genannten, für diese Bibliothek ausgeworfenen Fonds erhält.

Für die Bibliotheken der Kriegsschulen besteht diese Kommission aus einem, durch den Direktor aus den etatsmäßigen Lehrern zu ernennenden Präses der Kommission und aus dem als Büreau-Chef und Bibliothekar zur Kriegsschule kommandirten Offizier.

Die Divisions-Kommandeure und die Kriegsschul-Direktoren bilden die obere Instanz für die Verwaltung der bezüglichen Bibliotheken. Ihnen steht die Ober-Aufsicht über diese Bibliotheken resp. die Kontrole darüber zu, daß die Mitglieder der Bibliothek-Kommission die ihnen übertragenen Funktionen in der vorgeschriebenen Weise ausüben.

§. 5.

Bei dem Wechsel des Bibliothekars findet in Gegenwart des Direktors, bei Ernennung eines neuen Direktors ebenso in Gegenwart des Bibliothekars, eine Uebergabe des gesammten zur Bibliothek gehörigen Materials nach den im §. 10 erwähnten Verzeichnissen statt.

Die erfolgte Uebergabe an den neuen Bibliothekar ist Seitens des Direktors, die Uebergabe an den neuen Direktor durch diesen, dem Divisions-Kommandeur schriftlich zu melden und diese Meldung bei den Akten der Division aufzubewahren. Wechselt bei den Kriegsschulen ein Mitglied der Bibliothek-Kommission, so findet die Uebergabe analog in Gegenwart der beiden alten und des neu eintretenden Mitgliedes der Kommission statt, und ist die erfolgte Uebergabe dem Direktor der Kriegsschule durch eine von allen 3 Mitgliedern vollzogene schriftliche Meldung anzuzeigen. Diese Meldung wird bei den Akten der Kriegsschule aufbewahrt.

§. 6.

Der Bibliothekar hat für die Ordnung in der Bibliothek ꝛc., sowie für die ordnungsmäßige Führung des Katalogs und der Journale (§. 10) Sorge zu tragen, auch zu bestimmten Stunden an festgesetzten Tagen die Bücher den zum Empfange berechtigten Personen zu verausgaben resp. sie von solchen zurück zu empfangen. Die Stunden der Bücherausgabe ist durch Notiz zum Tagesbefehle bekannt zu machen.

§. 7.

Die Ueberwachung der vorschriftsmäßigen Ausübung der dem Bibliothekar übertragenen Funktionen und außerdem die Revision der Bibliothek-Bestände liegt dem Direktor resp. dem Präses der Bibliothek-Kommission ob.

Digitized by Google

Die Revision der Bestände der Bibliotheken hat alljährlich wenigstens ein Mal und zwar bei den Divisions-Bibliotheken im Monat Juli und bei den Kriegsschulen am Schlusse des Kursus stattzufinden.

Ueber das Resultat der zu dieser Zeit abgehaltenen Revisionen haben die Revisoren an ihre Vorgesetzten Bericht zu erstatten, auch ist von den Ersteren auf Grund dieser Revisionen eine Bescheinigung folgenden Inhalts:

> daß bei der am . . . 18 . . stattgefundenen Revision der Bestände der Bibliothek der . . Division (der Kriegsschule zu N.) nichts (oder was?) zu erinnern gewesen ist, der Katalog ordnungsmäßig geführt, die Zugänge gehörig nachgetragen, die Abgänge als unvermeidlich nachgewiesen und die vorhanden sein sollenden Bücher und Karten ꝛc. (event. bis auf die vorerwähnten Manquements) wirklich vorgefunden worden sind,

auszustellen und der betreffenden Intendantur zu übersenden, von welcher diese Bescheinigung dem Rechnungshof des Deutschen Reichs überreicht werden wird.

Außerdem können die Bestände der Bibliotheken auch noch zu jeder anderen Zeit revidirt werden; hinsichtlich der Kriegsschul-Bibliotheken ist jedoch hierzu die Genehmigung des Direktors der Kriegsschule einzuholen.

§. 8.

Wegen der nach vorstehenden Paragraphen zu bestimmten Terminen vorzunehmenden Bestands-Revisionen müssen sämmtliche ausgeliehene Bücher ꝛc. zu rechter Zeit eingezogen und die Divisions-Bibliotheken im Monat Juli, die Kriegsschul-Bibliotheken aber während der auf den Schluß des Kursus zunächst folgenden 4 Wochen geschlossen werden. Die näheren Bestimmungen hierüber und über die Zeit, in welcher die ausgeliehenen Bücher ꝛc. einzuziehen sind, werden vom Direktor der Divisions-Bibliothek resp. vom Direktor der Kriegsschule getroffen.

§. 9.

In den übrigen Theilen des Jahres dürfen Bücher oder Karten der Bibliothek an alle zum Empfange berechtigten Offiziere ausgeliehen werden (§ 2). Die Verausgabung von Büchern ꝛc. an andere als die bezeichneten Personen darf der Direktor der Divisions-Bibliothek resp. der Kriegsschule bei eigener Verantwortlichkeit gestatten.

Offiziere der Garnison, welche Bücher ꝛc. aus der Bibliothek zu entnehmen wünschen, haben sich dieserhalb an den Bibliothekar zu wenden.

Der Divisions-Kommandeur resp. der Direktor der Kriegsschule bestimmt, auf wie lange Zeit Werke aus der Divisions-Bibliothek überhaupt ausgeliehen werden dürfen, innerhalb dieser Frist darf für gewisse Werke eine Lesezeit durch die Bibliothek-Kommission besonders normirt werden.

Die Sorge für den Empfang und die Rücksendung der Bücher ꝛc. obliegt den einzelnen die Bibliothek benutzenden Offizieren.

Ein Bibliothek-Diener wird nicht gehalten.

Die wechselnde Ordonnanz zum Reinigen und Heizen des Lokals läßt der Divisions-Kommandeur aus den Truppen der Garnison kommandiren. Für die Kriegsschul-Bibliotheken kommandirt der Direktor der Kriegsschule diese Ordonnanz.

Offiziere, welche außerhalb des Divisionsquartiers resp. des Garnisonortes der Kriegsschule wohnen, haben sich mit ihren, die Entnahme von Werken aus

Digitized by Google

der Divisions-Bibliothek betreffenden Anträgen an den Bibliothekar schriftlich zu wenden, den für die Rücksendung des Entliehenen gestellten Termin (§. 9) genau inne zu halten und die Portogebühren für Hin- und Rücksendung, sowie die Emballagekosten zu tragen.

Die schriftlichen Anträge haben sich lediglich auf die Angabe zu beschränken, daß

der Unterzeichnete aus der Bibliothek der nten Division (der Kriegsschule zu N.) erbittet:

1 . . . . . .
2 . . . . . .
3 . . . . . .

Eine formelle Korrespondenz ist nicht erforderlich. Dem Antrage ist eine Quittung anzuschließen, welche, eventl. berichtigt, bei dem Bibliothekar verbleibt, während der Antrag selbst zurückgeht, nachdem darauf die nicht verabfolgten Bücher ꝛc. durchstrichen sind. Antrag und Quittung stimmen sonach stets überein und bieten jedem von beiden Theilen Sicherheit.

§. 10.

Der Bibliothekar hat an Bestands-Nachweisen zu führen:

1) einen Katalog, in Abschnitte nach der Materie und in diesen nach der Nummer geordnet;
2) ein Erwerbs-Journal über die neu angeschafften Bücher ꝛc.
3) ein Ausleihe-Journal;
4) ein Utensilien-Verzeichniß, enthaltend das zur Ausstattung des Lokals der Bibliothek gehörende Inventar.

Das sub 2 gedachte Journal muß bei jedem Gegenstande auf den Abschnitt und die Nummer des Katalogs hinweisen, unter welcher derselbe eingetragen ist.

In das Ausleihe-Journal wird bei Verabreichung des Buches ꝛc. der Name des Empfängers, die Bezeichnung des Werkes im Kataloge (Abschnitt und Nummer) und der Tag der Ausgabe notirt. Bei Rückgabe des Buches wird der Tag derselben eingetragen und alsdann die Katalogsnummer durchstrichen. Es empfiehlt sich, in dem Ausleihe-Journal in alphabetischer Ordnung die Namen derjenigen Personen, welche die Bibliothek häufig benutzen, auf je einen, zur Eintragung der Nummer des verausgabten Werkes bestimmten Blatte, zu führen.

Außer der Eintragung in das Journal hat der Bibliothekar bei der Ausgabe eine Quittung des Empfängers entgegenzunehmen (§. 9) und bei der Rücknahme dieselbe zurückzugeben oder zu vernichten.

§. 11.

Der Katalog darf, wenn dadurch eine vermehrte Benutzung der Bibliothek zu erwarten steht, auf Kosten des Bibliothekfonds durch Umdruck oder Druck vervielfältigt werden.

§. 12.

In dem Bibliotheklokale müssen die Bücher ꝛc. nach den Abschnitten und den Nummern des Katalogs geordnet aufgestellt werden.

Digitized by Google

Die im Laufe des Jahres angeschafften Bücher werden, unbeschadet ihrer Ausleihung, erst nachdem die jährliche Schlußrechnung gelegt ist (§. 18) in die Bibliothek einrangirt; bis dahin bleiben sie für sich nach der aus dem Erwerbs-Journale sich ergebenden Reihenfolge aufgestellt.

Auf den Ankaufsbelägen über neu beschaffte Bücher, Karten ꝛc. und Inventarienstücke ist die Katalogisirung resp. Inventarisirung der bezüglichen Gegenstände unter genauer Angabe der Litt. und Nr. des Katalogs resp. des Inventarien-Verzeichnisses zu vermerken. Diese Beläge müssen mit der nach §. 18 aufzustellenden Kosten-Liquidation an die betreffende Intendantur eingereicht werden.

Bei den Kriegsschulen sind gemäß der Instruktion über die Kassen- und ökonomische Verwaltung der Kriegsschulen die angeschafften Bücher, Karten u. s. w. von dem Bibliothekar sogleich zu katalogisiren und einzurangiren.

§. 13.

Die Beschaffung neuer Werke bei den Divisions-Bibliotheken erfolgt entweder auf Anweisung des Divisions-Kommandeurs, oder nach dem Ermessen des Direktors der Bibliothek-Kommission selbstständig, unter Innehaltung der durch die etatsmäßigen Mittel gezogenen Grenze.

Den zur Benutzung der Bibliothek Berechtigten steht die Befugniß zu, ihre Wünsche bezüglich der Anschaffung von Werken dem Direktor schriftlich auszusprechen. Im Falle solche Wünsche nicht zur Berücksichtigung empfohlen werden, ist Seitens des Direktors dem Divisions-Kommandeur Vortrag zu erstatten. Bei den Kriegsschulen erfolgt die Beschaffung neuer Werke auf Anweisung des Direktors der Kriegsschule und entscheidet derselbe auch über Beschaffungs-Anträge, welche durch die zur Benutzung der Bibliothek Berechtigten gestellt werden.

Die Annahme von Büchern, welche etwa der Bibliothek geschenkt werden, genehmigt der Divisions-Kommandeur (resp. der Direktor der Kriegsschule) unter gleichzeitiger Verfügung der Katalogisirung.

§. 14.

Diejenigen Bücher und Gegenstände, welche durch vielfältigen Gebrauch und die daraus hervorgehende Abnutzung unbrauchbar werden, sind alljährlich, unter Angabe der Ursache in einer besonderen Nachweisung in Abgang zu bringen, erforderlichen Falles aber durch Neubeschaffung zu ersetzen.

§. 15.

Die Unterbringung der Bibliothek erfolgt in einem von der Korps-Intendantur und dem Divisions-Kommandeur gemeinsam zu ermittelnden Königlichen Gebäude.

Die Heizung und Erleuchtung des Lokals ist aus den zur Unterhaltung der Bibliothek ausgeworfenen Etatsmitteln zu bestreiten, sofern nicht die Truppentheile der Garnison aus ihren bezüglichen Beständen die Heizungs- und Erleuchtungs-Materialien in natura hergeben können. Der Divisions-Kommandeur hat in dieser Beziehung mit den betreffenden Truppentheilen die näheren Verabredungen zu treffen und eventl. für gleichmäßige Vertheilung der gemeinsamen freiwillig übernommenen Last Sorge zu tragen.

Digitized by Google

Miethe für die Unterbringung der Bibliothek wird nicht gewährt. Die Unterbringung der Bibliotheken in den Kriegsschulen erfolgt auf Grund der betreffenden Gebäude-Nachweisungen und deren Heizung und Erleuchtung gemäß den speziellen Feuerungs- und Erleuchtungs-Materialien-Etats.

§. 16.

Beschädigungen und Verluste an Büchern und Karten, welche durch die Empfänger verursacht werden, haben diese zu ersetzen.

Die Bibliothek-Kommission erläßt die bezügliche Aufforderung und wendet sich, wenn derselben nicht innerhalb des festgesetzten Termins Folge gegeben wird, unmittelbar an den Divisions-Kommandeur (resp. an den Direktor der Kriegsschule) behufs weiterer Verfügung.

Hiermit ist die Kommission von der Verantwortlichkeit für den Ersatz des Beschädigten entbunden.

§. 17.

Andere Verluste und Beschädigungen des Bibliothek-Inventars werden unter Anwendung des 4. Abschnittes der Instruktion vom 26. Juni 1844, über die Festsetzung und den Ersatz der in der Militair-Verwaltung vorkommenden Defekte, der Erstattung zugeführt.

§. 18.

Die für die Unterhaltung der Bibliotheken bewilligten etatsmäßigen Mittel werden der Bibliothek-Kommission in halbjährlichen Raten am 1. Januar und 1. Juli vorschußweise gegen Quittung gezahlt und am Schlusse des Jahres der Korps-Intendantur berechnet, welche die bezügliche Kosten-Liquidation vorschriftsmäßig prüft und sodann den Betrag derselben unter Beifügung sämmtlicher Spezial-Belage auf die betreffende Korps-Zahlungsstelle zur definitiven Verausgabung auf den in dem §. 1 erwähnten Titel 45 des Militair-Etats anweist.

Zur Verwendung der etwaigen Ersparnisse des einen Jahres im folgenden bedarf es der Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements.

Die Verwaltung und Rechnungslegung der für die Unterhaltung der Kriegsschul-Bibliotheken bewilligten etatsmäßigen Mittel findet nach den Bestimmungen über die Kassen- und ökonomische Verwaltung der Kriegsschulen durch die Kassen- und Verwaltungs-Kommission der letzteren statt.

§. 19.

Die Bibliothek-Kasse kann, mit Genehmigung des Divisions-Kommandeurs in eine Truppenkasse aufgenommen und von derselben die Zahlung an die Gläubiger der Bibliothek-Kasse geleistet werden. Ist dieser Aufbewahrungsmodus nicht gewählt, so wird die Kasse unter dem gemeinsamen Verschlusse der Mitglieder der Bibliothek-Kommission gehalten, welche dann eine Kassen-Kommission bilden und für den Ersatz eines jeden bei ihrer Kasse vorkommenden Kassen-Defekts nach Maßgabe der Bestimmungen des Kassen-Reglements vom 28. Januar 1841 solidarisch verhaftet sind.

Digitized by Google

Bei den Kriegsschulen besteht, wie sich dies aus dem Schlußpassus des §. 18 ergiebt, keine besondere Bibliotheks-Kasse, und werden die Zahlungen an die Gläubiger der Bibliothek immer durch die Kassen- und Verwaltungs-Kommission der betreffenden Kriegsschule geleistet.

§. 20.

Alljährlich bei Gelegenheit der Lokal-Revision ist Seitens des Deputirten der Intendantur das Vorhandensein der Utensilien für das Bibliothek-Lokal zu prüfen. Eine Revision der Bibliothek-Bestände hat der Revisor nur vorzunehmen, wenn dies der Divisions-Kommandeur ausdrücklich wünscht.

Der Katalog der Divisions-Bibliotheken und das Verzeichniß der Bibliothek-Inventarien kann von dem Rechnungshofe des Deutschen Reiches zu jeder Zeit eingefordert werden, wenn die Einsicht dieser Schriftstücke ihm geboten erscheint.

Bei den Kriegsschulen unterliegen die Utensilien- und die Inventarienstücke der Bibliothek ebenfalls alljährlich bei Gelegenheit der Lokal-Revision der Prüfung seitens des Deputirten der Intendantur, wogegen gemäß der Instruktion über die Kassen- und ökonomische Verwaltung der Kriegsschulen die Bibliothek selbst von dieser Revision ausgeschlossen bleibt.

Berlin, den 12. März 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 19. April 1873. Nr. 10.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.
Für die Beilage zu dieser Nummer ist der Preis auf 2½ Sgr. ermäßigt worden.

Nr. 86.

Aufhebung des Amtes eines katholischen Feldprobstes der Armee.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Vortrag finde Ich Mich bewogen, das Amt eines katholischen Feldprobstes der Armee hierdurch bis auf Weiteres aufzuheben. Ich beauftrage Sie mit den zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Anordnungen.

Berlin, den 15. März 1873.

Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Falk.

An die Minister des Krieges, der auswärtigen und der geistlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 10. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 362/4. A. I. b.

Nr. 87.

Anderweite Bezeichnung des 2. Westphälischen Infanterie-Regiments Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande).

Ich habe an dem heutigen Tage, an welchem des Prinzen Friedrich der Niederlande Königliche Hoheit der Preußischen Armee 60 Jahre angehört, bestimmt, daß das 2. Westphälische Infanterie-Regiment Nr. 15 (Prinz Friedrich der Niederlande) künftig den Namen „Infanterie-Regiment Prinz Friedrich der Niederlande (2. Westphälisches) Nr. 15" führen soll. Das Kriegs-Ministerium wird von Vorstehendem hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 23. März 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 28. März 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 962/3. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 88.

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten.

Berlin, den 9. April 1873.

In der Beilage zu dieser Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes wird das Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März d. J. zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 668. 4. K. M.

Nr. 89.

Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Halten der Gesetz-Sammlung und der Amtsblätter. Vom 10. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1873 ab sind nur die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke zum Halten der Gesetz-Sammlung und des Amtsblattes desjenigen Bezirks, in welchem sie belegen sind, verpflichtet.

§. 2.

Von der im §. 1 vorgeschriebenen Verpflichtung dürfen die Bezirksverwaltungs-Behörden (Regierungen, Landdrosteien) Gutsbezirke und kleinere Gemeinden auf Zeit entbinden.

§. 3.

Alle bisherigen, über die Vorschriften des §. 1 hinausgehende Verpflichtungen zum Halten der darin bezeichneten amtlichen Blätter sind aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 10. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.
Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Berlin, den 10. April 1873.

Vorstehendes Gesetz wird mit dem Hinzufügen zur Kenntniß der Armee gebracht, daß nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Staats-Ministeriums das Königliche Gesetzsammlungs-Debits-Komtoir hierselbst angewiesen worden ist, an diejenigen Empfänger, deren Verpflichtung zum Halten der Gesetzsammlung erloschen ist, die Gesetzsammlung nebst dem derselben beigefügten Reichsgesetzblatte vom 1. April d. J. ab nur dann weiter zu liefern, wenn Seitens der gedachten Empfänger freiwillig auf die Gesetzsammlung abonnirt wird. Solche Abonnements werden unter Anrechnung des auf das erste Quartal d. J. gezahlten Abonnementsbetrages bei den Reichs-Postanstalten entgegengenommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 528. 4. K. M.

Digitized by Google

Nr. 90.

Gehalts- ꝛc. Empfang der von der Landarmee zur Marine und umgekehrt versetzten Offiziere und Militair-Aerzte.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die von der Landarmee zur Marine und von der Marine zur Landarmee versetzten oder kommandirten Offiziere und Militair-Aerzte für den Monat, aus welchem Meine desfallsige Ordre datirt, im Genusse der bereits empfangenen Kompetenzen und in der Verpflegung des bisherigen Truppentheils resp. der Marine verbleiben. Meine Ordre vom 25. Februar 1864 wird hierdurch modificirt.

Berlin, den 20. März 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 3. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß es bezüglich der Versetzungen von Offizieren ꝛc. innerhalb der Landarmee bei der Festsetzung der Allerhöchsten Ordre vom 25. Februar 1864 (Militair Wochen-Blatt Seite 65) sein Bewenden behält.

Kriegs-Ministerium
v. Kameke.

No. 768. 3. 73. M. O. D. 3.

Nr. 91.

Modifikation der Ergänzung der Armee pro 1873/74 in Folge bevorstehender Rückkehr der Okkupations-Armee.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die in Meiner Ordre vom 20. Februar d. J. über die Ergänzung der immobilen Armee enthaltenen Festsetznngen auf sämmtliche Truppentheile der Armee Anwendung finden. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 3. April 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit nachfolgenden Ausführungs-Bestimmungen zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) In die pro 1873/74 einzureichenden Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen sind sämmtliche nach Maßgabe der Friedens-Eintheilung der Armee zu den betreffenden Armee-Korps gehörigen Truppentheile aufzunehmen.
2) Da in Betreff der zu liquidirenden Rekruten-Quoten die für die immobile Armee gegebene Bestimmungen nunmehr allgemein maßgebend werden, so sind auch bei den Truppentheilen der Okkupations-Armee einzustellen:

per Infanterie-Bataillon	190	Rekruten
per Kavallerie-Regiment	180	"
per Feld-Batterie	30	"
per Fuß-Artillerie-Kompagnie . . .	40	"
per Pionier-Bataillon	160	"

Außerdem gelangen pro Bataillon mindestens 4 Oekonomie-Handwerker zur Einstellung.

3) Die Einstellung der Rekruten in die Truppentheile der Okkupations-Armee erfolgt nach Maßgabe der für die immobile Armee gebenen Festsetzungen.
4) Am 1. Mai cr. dürfen in die Ersatz-Eskadrons soviel Rekruten eingestellt werden, als im dienstlichen Interesse unbedingt erforderlich, jedoch höchstens 60 per Eskadron, welche auf die Zahl von 180 zur Anrechnung kommen.

Digitized by Google

Bis zur Rückkehr der Feld-Regimenter sind die Manquements bei den Ersatz-Eskadrons je nach Bedarf durch successives Einziehen von Kavallerie-Reserven zur Uebung zu decken.

5) Um die Zusammensetzung sämmtlicher Truppen nach der Demobilmachung in Bezug auf die Jahrgänge möglichst zu regeln, werden die am 1. Mai 1872 eingestellten Rekruten zum Jahrgang 1871, die am 1. Juli, 1. August, beziehungsweise 1. September 1872 eingestellten zum Jahrgang 1872 gerechnet.

6) Behufs Erleichterung der regelmäßigen Formation der demobil werdenden Kavallerie-Regimenter erhalten die General-Kommandos die Ermächtigung, Ausgleichungen innerhalb sämmtlicher Kavallerie-Regimenter des Armee-Korps vorzunehmen.

7) Die zum 1. November d. J. geforderte Eingabe in Betreff einer etwaigen Einstellung von Kavallerie-Rekruten im nächsten Frühjahr fällt aus.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 211/4. 73. A. I. a.

Nr. 92.

Dislokation des 2. Bataillons Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 und des Stabes, des 1. und 2. Bataillons 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81.

In Abänderung Meiner Ordre vom 7. November vorigen Jahres bestimme Ich hiermit, daß das 2. Bataillon des Hessischen Füsilier-Regiments Nr. 80 und der Stab, das 1. und 2. Bataillon des 1. Hessischen Infanterie-Regiments Nr. 81 in ihren gegenwärtigen Garnisonorten Hanau resp. Frankfurt a. M. zu belassen sind. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. April 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 9. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 212. 4. A. I. a.

Nr. 93.

Meldungen bei Gouverneuren ꝛc.

Berlin, den 12. April 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allerhöchst zu genehmigen geruht, daß in Analogie der Bestimmung des §. 28 des I. Abschnitts der Instruktion betreffend den Garnisondienst,

> wonach beurlaubte Offiziere, Militair-Aerzte und Militar-Beamte bei einem Aufenthalt bis einschließlich 48 Stunden zu keiner Meldung, bei einem Aufenthalt bis einschließlich 8 Tagen nur zu einer einmaligen Meldung (gleichzeitigen An- und Abmeldung) in einem auswärtigen Garnisonorte verpflichtet sind,

Offiziere, Militair-Aerzte und Militair-Beamte, welche zu den Gouvernements ꝛc. ihrer eigenen Garnisonorte nicht in unmittelbaren dienstlichen Beziehungen stehen, den Gouverneuren resp. Kommandanten und event. Garnisonältesten dieser letzteren Garnisonorte keine resp. eine einmalige Meldung zu erstatten verpflichtet sein sollen, je nachdem mit der anzutretenden Urlaubs- oder Dienstreise eine Abwesenheit bis einschließlich 48 Stunden oder bis einschließlich 8 Tagen verknüpft ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 873. 3. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 94.

Uebungen von Offizieren und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 15. April 1873.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs sollen Offiziere und Offizier-Aspiranten des Beurlaubtenstandes zu Uebungen bei Truppentheilen der Linie jährlich ohne Weiteres insoweit einberufen werden dürfen, als solche Uebungen Behufs Darlegung der Qualifikation zur Weiterbeförderung geboten sind.

Die hiernach einberufenen Offizier-Aspiranten sind, falls demnächst in den betreffenden Jahren für die Uebungen der Mannschaften der Reserve etwa bestimmte Uebungs-Stärken festgesetzt werden, auf diese nach Maßgabe der Anmerkung zu Passus 7 des §. 2 der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868 — event. nachträglich — in Anrechnung zu bringen.

In Betreff aller übrigen Uebungen von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes wird jährlich, und zwar in der Regel gleichzeitig mit den Allerhöchsten Bestimmungen über die Herbst-Uebungen, das Nähere festgesetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 124/4. A. 1. a.

Nr. 95.

Erlaß der besonderen Militair-Dienstpflicht der ehemaligen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule.

Berlin, den 31. März 1873.

Behufs Geschäftsvereinfachung bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die Befugniß, bei ehemaligen Eleven der Militair-Roßarzt-Schule die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienst-Verpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise zu genehmigen, auf die General-Kommandos übergeht.

Die Bestimmung des §. 6. 9 der Militair-Ersatz-Instruktion ist dem entsprechend zu modificiren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 212/3. A. I. a.

Nr. 96.

Anmeldung der Gendarmerie-Exspektanten.

Berlin, den 9. April 1873.

Betreffs Anmeldung der Exspektanten für die Gendarmerie wird hierdurch angeordnet, daß die Exspektanten-Listen künftighin halbjährlich und zwar zum 1. Januar und 1. Juli j. J. Seitens der General-Kommandos an den Chef der Land-Gendarmerie einzusenden sind.

Zur Vereinfachung des bisherigen Anmelde-Verfahrens wird fernerhin hierdurch bestimmt, daß für die Zukunft dem nach nachfolgendem Schema einzusendenden Nationale des Anzumeldenden, ein Führungs- und Qualifikations-Attest nebst Strafverzeichniß sowie ein ärztliches Attest beizufügen ist.

Das Führungs- und Qualifikations-Attest hat sich ausdrücklich darüber auszusprechen, ob der Exspektant sich von unbedingter Zuverlässigkeit, Nüchternheit und von einem untadelhaften Lebenswandel erwiesen hat, gute natürliche Geistes-Anlagen besitzt und schuldenfrei ist. Das ärztliche Attest muß nachweisen, daß der Exspektant für so kräftig gehalten wird, um voraussichtlich noch mehrere Jahre in der Landgendarmerie Dienste leisten zu können.

Vor der Einberufung der Exspektanten zur Dienstleistung in der Gendarmerie werden die bezüglichen Personal-Papiere Seitens der Gendarmerie-Brigaden dem Truppentheil wieder zugeschickt werden, um darin die etwa zwischen Anmelde- und Einberufungszeit vorgekommenen Abänderungen mit rother Dinte zu vermerken.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 155/4. 73. A. I. b.

Digitized by Google

National

eines Unteroffiziers des N. N. Regiments, welcher zur Anstellung bei der Gendarmerie in Vorschlag gebracht wird,

pro 1. Januar (Juli) 18..

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Charge.	Vor- und Zunamen.	Datum der Geburt. Tag. Monat. Jahr.	Dienstzeit überhaupt. Jahr.	Größe. Meter.	Religion.	Ehrenzeichen.	Garnison.	Geburtsort und Provinz.	Verheirathet.	Kinder.	Verschiedene Dienst-Verhältnisse.	Mitgemachte Feldzüge, Schlachten und Gefechte ꝛc.	Wo er angestellt zu werden wünscht.	Bemerkungen.
														Anlagen. 1. Führungs- und Qualifikations-Attest. 2. Straf-Verzeichniß ev. vacat Vermerk auf dem Führungs-Attest. 3. Oberärztliches Attest.

Erläuterungen.

Von jedem Angemeldeten ist ein besonderes National anzufertigen.

ad Col. 2. Sind sämmtliche Vornamen aufzuführen — der Rufname unterstrichen — (die Vornamen mit deutschen, der Zuname mit lateinischen Buchstaben.)

ad Col. 4. Kriegsjahre sind nicht doppelt anzurechnen.

ad Col. 12. Sind am Schluß die Tage der Beförderung zu den verschiedenen Chargen anzugeben.

Ort und Datum

. . . und Regiments-Kommandeur.

Digitized by Google

Anlage 1.

Führungs- und Qualifikations-Attest.

Dem Sergeanten Gustav Hermann N. N. der . . ten Kompagnie des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71,
am . . . . . 18 . . zu . . . Kreis . . . Regierungs-Bezirk . . . . . geboren,
wird hierdurch attestirt, daß derselbe sich während seiner Dienstzeit
dienstlich:
moralisch: geführt hat.

Derselbe bewahrte den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebenswandels, besitzt gute natürliche Geistes-Anlagen, ist schuldenfrei und wird in jeder Hinsicht zur Anstellung in der Gendarmerie für qualificirt erachtet.

Ort und Datum — Hauptmann und Compagnie-Chef. (Führer.)

NB. Wenn trotz etwaiger, durch die Umstände gebotenen Abweichungen in obiger Beurtheilung dennoch der Vorschlag erfolgt, so ist dies entsprechend zu motiviren.

Anlage 2.

Straf-Verzeichniß

des Sergeanten Gustav Hermann N. N. der . . ten Kompagnie des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71.

1. Am . . . . . 18 . . — 3 Tage Mittelarrest wegen ꝛc. vom . . . . . .
2. Am . . . . . 18 . . — 2 Tage Kasernenarrest wegen ꝛc. vom . . . . . .
3. Am . . . . . 18 . . — Einen einfachen (förmlichen — strengen) Verweis wegen ꝛc. vom . . . . . .

Ort und Datum. — Hauptmann und Kompagnie-Chef. (Führer.)

Anlage 3.

Aerztliches Attest.

Behufs Feststellung der Tauglichkeit des Sergeanten
Gustav Hermann N. N.
des 3. Thüringischen Infanterie-Regiments Nr. 71 zum Dienst bei der Landgendarmerie, hat die heute vorgenommene ärztliche Untersuchung Nachstehendes ergeben:

Derselbe, geboren am . . . . . 18 . . zu . . . . . ist von starkem, gesunden Körperbau und überhaupt so kräftig, um voraussichtlich noch mehrere Jahre im Korps der Landgendarmerie Dienste leisten zu können, (event. mit welchen Gebrechen behaftet).

Solches bezeuge ich pflichtmäßig und der Wahrheit gemäß auf meinen Amtseid.

Ort und Datum. — Unterschrift.

Nr. 97.

Modifikation des §. 108 des Geld-Verpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden.

Berlin, den 10. April 1873.

Nachdem die Vermuthung der Desertion bei unerlaubten Entfernungen von Unteroffizieren und Mannschaften nach Ablauf bestimmter Fristen (§. 92 des früheren Militair-Strafgesetzbuches) gemäß §. 69 des neuen Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872 nicht mehr zulässig ist, bedarf der §. 108 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden folgender Modifikationen:

Die der Fahnenflucht Beschuldigten sind erst mit dem Inkrafttreten des bezüglichen, die Verurtheilung aussprechenden Erkenntnisses im Etat des Truppentheils in Abgang zu stellen.

Erfolgt die Wiedereinbringung der Entwichenen vor der Verurtheilung, so verbleiben sie während der gerichtlichen Untersuchung im Genusse ihrer früheren Löhnung.

Digitized by Google

Nach Publikation des Straferkenntnisses werden dieselben, sowie die etwa später wieder eingebrachten wegen Fahnenflucht verurtheilten Individuen nach dem Schlußsatze des §. 108 resp. nach alinea 3 des §. 116 des Reglements verpflegt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 826. 3. 73. M. O. D. 3.

Nr. 98.
Berichtigung einer Vorschrift.

Berlin, den 28. März 1873.

In der den resp. Kommando-Behörden und Truppentheilen zugegangenen Zusammenstellung (B) derjenigen Gegenstände, welche die mit Zündnadelgewehren M/62, Füsiliergewehren M/60, und Zündnadelbüchsen M/65 ausgerüsteten Bataillone der Infanterie und Jäger bei erfolgender Bewaffnung mit dergleichen neuen Verschlusses abzuliefern, zu empfangen und aptiren zu lassen haben, soll die Anmerkung zu 1 a lauten:

„Für jede Ersatz-Kompagnie der Jäger sind 490 Zündnadeln zu aptiren, 490 Kautschuckringe zu beschaffen."

Die Berichtigung der qu. Anmerkung ist hiernach zu veranlassen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Himpe.

No. 836. 3. 73. A. II. a.

Nr. 99.
Postsendungen an die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine betreffend.

Berlin, den 30. März 1873.

Es wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß die von den Militair-Behörden, Truppentheilen und Militair-Aerzten an die Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine hierselbst zu richtenden unfrankirten dienstlichen Postsendungen mit der Bezeichnung: „Portopflichtige Dienstsache" zu versehen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Glogau.

No. 128. 3. 73. W.

Nr. 100.
Abwickelung der Geschäfte der ehemaligen Großherzoglich Badischen resp. Großherzoglich Hessischen Kriegs-Ministerien.

Berlin, den 4. April 1873.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß der Armee gebracht, daß gemäß höchster Entschließung Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs von Baden die bisher bestandene „Militair-Kommission zur Abwickelung der Geschäfte des Großherzoglich Badischen Kriegs-Ministeriums" mit ultimo März c. ihre Thätigkeit eingestellt hat und daß die noch unerledigten Geschäfte des genannten vormaligen Kriegs-Ministeriums durch das Großherzogliche Finanz-Ministerium zu Ende geführt werden.

Ferner macht das unterzeichnete Departement hiermit bekannt, daß — nachdem das Großherzoglich Hessische Kriegs-Ministerium seine Thätigkeit mit dem 1. Februar dieses Jahres eingestellt hat — die aus der Zeit bis Ende 1871 herrührenden Geschäfte der Großherzoglich Hessischen Militair-Verwaltung auf eine besondere Kommission übergegangen sind, welche die Bezeichnung:

„Kommission zur Abwickelung der Großherzoglich Hessischen Militair-Verwaltungs-Angelegenheiten"

führt und ihren Sitz in Darmstadt hat. Dieselbe ist dem Großherzoglich Hessischen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern unterstellt, hat aber die Ermächtigung erhalten, mit den zuständigen Civil- und Militair-Behörden des Deutschen Reichs beziehungsweise Preußens in allen den Fällen in direkten Verkehr zu treten, in welchen es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die ihrer prinzipiellen Natur nach von dem genannten Ministerium des Großherzoglichen Hauses und des Aeußern zu erledigen sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 1111. 3. 73. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 101.

Angabe auf den Eisenbahn-Requisitions-Scheinen.

Berlin, den 8. April 1873.

Vom Rechnungshofe des Deutschen Reichs werden die nachstehenden Angaben auf den Eisenbahn-Requisitionsscheinen, event. auf der Rückseite derselben, als für die Revisionszwecke unentbehrlich erachtet:

a) welchem Truppentheil, bez. welchen Truppentheilen die Beförderten angehören. Die Offiziere sind namentlich, die Unteroffiziere der Charge nach aufzuführen und die Offizierburschen speziell zu bezeichnen.

b) ob die transportirten Pferde Offizier-Pferde oder Königliche Dienstpferde sind, event. welchen Offizieren ꝛc. dieselben angehören. Ferner für beide vorstehend gedachten Fälle den Vermerk:

c) von wo das Transport-Kommando ausgegangen und nach welchen Zielpunkten dasselbe gerichtet ist, und endlich

d) den Zweck und die Veranlassung des Transport-Kommandos.

Es wird hierdurch bestimmt, daß fortan die Requisitionsscheine mit diesen Angaben zu versehen sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 364. 2. 73. M. O. D. 3.

Nr. 102.

Abänderung eines Preis-Verzeichnisses.

Berlin, den 10. April 1873.

Der in dem Preis-Verzeichniß betreffend den Verkauf von Theilen zu Zündnadel-Waffen pro 1873, sub Nr. 118 für ein Dutzend Kautschukringe, ausgeworfene Preis von 2 Sgr. 6 Pf., wird für die Fabrik Sömmerda von jetzt ab auf 3 Sgr. erhöht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Himpe.

No. 272/4. 73. A. II. a.

Nr. 103.

Gesetz, betreffend die Tagegelder und die Reisekosten der Staatsbeamten. Vom 24. März 1873.

Berlin, den 12. April 1873.

Das nachstehende Gesetz vom 24. März cr. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 333/4. M. O. D. 3.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen Tagegelder nach den folgenden Sätzen:

I.	Aktive Staatsminister.	10 Thaler,
II.	Beamte der ersten Rangklasse	6 "
III.	Beamte der zweiten und dritten Rangklasse	5 "
IV.	Beamte der vierten und fünften Rangklasse	4 "
V.	Beamte, welche nicht zu obigen Klassen gehören, soweit sie bisher zu dem Diätensatze von 1 Thlr. 20 Sgr. beziehungsweise 2 Thlr. berechtigt waren .	3 "
VI.	Subalternbeamte der Provinzial-, Kreis- und Lokalbehörden und andere Beamte gleichen Ranges.	2 "
VII.	Beamte geringeren Ranges und Unterbeamte	1 "

Digitized by Google

§. 2.

Erfordert eine Dienstreise einen außergewöhnlichen Kostenaufwand, so kann der Tagegelderſatz (§. 1) von dem Verwaltungs-Chef angemessen erhöht werden.

§. 3.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes bei einer Behörde beschäftigt werden, erhalten für die Dauer dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelder.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1 festgesetzten Tagegelder nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelder durch die vorgesetzte Behörde bestimmt.

§. 4.

An Reisekosten, einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung, erhalten:

I. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
   1) die im §. 1 unter I. bis V. genannten Beamten für die Meile . . . . . 10 Sgr. und 1 Thlr. für jeden Zu- und Abgang.
      Hat einer dieser Beamten einen Diener auf die Reise mitgenommen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen;
   2) die im §. 1 unter VI. genannten Beamten für die Meile 7½ Sgr. und 20 Sgr. für jeden Zu- und Abgang;
   3) die im §. 1 unter VII. genannten Beamten 5 Sgr. für die Meile und 10 Sgr. für jeden Zu- und Abgang.

II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, erhalten:
   1) die im §. 1 unter I. bis IV. genannten Beamten . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
   2) die im §. 1 unter V. und VI. genannten Beamten . . . . . 1 " — "
   3) die Unterbeamten (§. 1 Nr. VII.) . . . . . — " 20 "

   für die Meile.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I. und II. festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 5.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zu Grunde zu legen.

§. 6.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelder noch Reisekosten gezahlt; dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung von nicht mehr als ⅕ Meile von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

Für einzelne Ortschaften kann durch den Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister bestimmt werden, daß den Beamten bei den außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmenden Geschäften die verauslagten Fuhrkosten zu erstatten sind.

§. 7.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile, sind die Fuhrkosten für eine volle Meile zu gewähren.

§. 8.

Beamte, welche zum Zweck von Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks neben oder in ihrem Einkommen eine Pauschsumme für Reisekosten oder Unterhaltung von Fuhrwerk oder Pferden beziehen, erhalten Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie Dienstgeschäfte außerhalb ihres Amtsbezirks ausgeführt haben.

Digitized by Google

Werden Beamte, welche eine solche Pauschsumme beziehen, wegen Urlaubs oder sonstiger Verhinderung vertreten, so haben dieselben ihren Stellvertreter angemessen zu entschädigen. Diese Entschädigung und die unter besonderen Umständen zulässigen Ausnahmen bestimmt die vorgesetzte Behörde.

§. 9.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Ob letzteres der Fall ist, entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 10.

Ist der persönliche Rang eines Beamten ein höherer, als der mit dem Amte verbundene, so ist der letztere für die Feststellung der Tagegelder- und Reisekostensätze maßgebend. Beamte, welche im Range zwischen zwei Klassen stehen, erhalten die für die niedrigere Klasse bestimmten Sätze. Für Beamte, denen ein bestimmter Rang nicht verliehen ist, entscheidet der Verwaltungs-Chef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister über die denselben nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewährenden Sätze.

§. 11.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1873 in Kraft.

Alle demselben entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere: die Verordnung vom 28. Juni 1825 wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in Königlichen Dienst-Angelegenheiten (Gesetz-Samml. S. 163) und der Erlaß vom 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten (Gesetz-Samml. S. 151).

Wo in besonderen Vorschriften auf die hiernach aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an deren Stelle.

§. 12.

Die gesetzlichen und Verwaltungs-Vorschriften, welche für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte bezüglich der den Beamten aus der Staatskasse zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten ergangen sind, bleiben vorläufig in Kraft. Eine Abänderung derselben kann im Wege Königlicher Verordnung erfolgen. Die in diesem Gesetz bestimmten Sätze dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Unter gleicher Beschränkung kann die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten für einzelne Dienstzweige oder Dienstgeschäfte auch fernerhin im Wege Königlicher Verordnung besonders geregelt werden.

Desgleichen können die Sätze von Tagegeldern und Reisekosten, welche den in Angelegenheiten der direkten Staatssteuern berufenen Kommissionsmitgliedern und Abgeordneten zu gewähren sind, im Wege der Königlichen Verordnung geändert oder neu bestimmt werden.

Die Bestimmung in den §§. 6 und 7 dieses Gesetzes, wonach die Entfernung einer Fünftelmeile für die Berechtigung auf Tagegelder und Reisekosten, sowie deren Berechnung maßgebend ist, findet mit der Geltung dieses Gesetzes auch auf die vorerwähnten besonderen Vorschriften entsprechende Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Berlin, den 24. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen. Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Nr. 104.

Modifikation der Abschluß-Nummer für den Stadt-Direktions-Bezirk Stuttgart pro 1872.

Berlin, den 14. April 1873.

Nach Mittheilung des Königlich Württembergischen Kriegs-Ministerii beträgt die Abschluß-Nummer für den Stadt-Direktions-Bezirk Stuttgart nicht 66, sondern 58.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Stiehle. v. Hartmann.

No. 273. 4. 73. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 105.

Vertheilung einer patriotischen Gabe für Veteranen aus den Feldzügen von 1813—15.

Berlin, den 19. März 1873.

Aus der zur Jubelfeier des 17. März 1863 dargebrachten, verzinslich angelegten Gabe eines ungenannten Patrioten im Betrage von 5000 Thalern, wovon bisher alljährlich circa 600 Thlr. zur Unterstützung von Veteranen — Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten — aus den Feldzügen von 1813—15, verwendet und zwar für die letztgedachten beiden Kategorien in der Weise, daß 19 Individuen mit Geldgeschenken in halbjährlichen Raten bedacht worden sind, gelangt nunmehr der Rest der vorerwähnten Gabe im Betrage von 220 Thlr. 15 Sgr. 9 Pf. zur Vertheilung an die nachbenannten Veteranen:

Demgemäß erhalten

der Veteran Michael Richau aus Alt Christburg Kreis Mohrungen,
" " Johann Tolksdorf aus Braunsberg,
" " Heinrich Assmann aus Stettin,
" " Georg Busse aus Conitz,
" " Martin Pommeranz aus Todtenhagen, Kreis Fürstenthum,
" " Johann Nagel aus Perleberg,
" " Friedrich Saborowski aus Treuenbritzen,
" " Johann Gottlieb Wall aus Königsberg N/M,
" " Georg Schulz aus Weidenheim, Kreis Torgau,
" " Adam Zipf aus Falken, Kreis Mühlhausen,
" " August Eger aus Rawicz,
" " Johann Georg Menzel aus Tschirbsdorf, Kreis Goldberg,
" " August Krause aus Trebnitz,
" " Joseph Muschkowski aus Tschammer-Elguth, Kreis Groß Strelitz,
" " Karl Friedrich Will aus Brieg,
" " Bernhard Fester aus Münster,
" " Friedrich Mann zu Berchum, Kreis Iserlohn,
" " Giesbert Flunkert zu Asslerbeck, Kreis Dortmund
und " " Jakob Mueller aus Wittlich

und zwar die ersten 12 à 11 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. und die letzten 7 à 11 Thlr. 18 Sgr. 3 Pf.

Indem das Kriegs-Ministerium Vorstehendes zur Kenntniß bringt, bemerkt dasselbe, daß die Auszahlung der vorerwähnten Beträge durch die Königlichen General-Kommandos erfolgt.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.

J. V.

v. Tilly. Schober.

No. 105/3. 73. A. f. J.

Nr. 106.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59.

Berlin, den 2. April 1873.

Das Kommando des Füsilier-Bataillons 4. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 59 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des qu. Bataillons, und zwar:

1) Füsilier Stanislaus Zielinski der 12. Kompagnie aus Pfary im Kreise Adelnau, bei Weißenburg verwundet,
2) Füsilier Peter Slezak derselben Kompagnie aus Xiązek im Kreise Schrimm, bei Weißenburg leicht verwundet,
3) Füsilier Wolf Ostrowski derselben Kompagnie aus Kempen im Kreise Schildberg, vor dem Gefecht bei Weißenburg vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann. v. Funck.

No. 722. 3. 73. A. I. a.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Gesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten. Vom 31. März 1873.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Reichsbeamter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beamte, welcher entweder vom Kaiser angestellt oder nach Vorschrift der Reichsverfassung den Anordnungen des Kaisers Folge zu leisten verpflichtet ist.

§. 2.

Soweit die Anstellung der Reichsbeamten nicht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung erfolgt, gelten dieselben als auf Lebenszeit angestellt.

§. 3.

Vor dem Dienstantritte ist jeder Reichsbeamte auf die Erfüllung aller Obliegenheiten des ihm übertragenen Amtes eidlich zu verpflichten.

§. 4.

Jeder Reichsbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Anstellungs-Urkunde.

Der Anspruch des Beamten auf Gewährung des mit dem Amte verbundenen Diensteinkommens beginnt in Ermangelung besonderer Festsetzungen mit dem Tage des Amtsantritts, in Betreff später bewilligter Zulagen mit dem Tage der Bewilligung.

§. 5.

Die Zahlung des Gehalts erfolgt monatlich im voraus. Dem Bundesrath bleibt vorbehalten, diejenigen Beamten zu bestimmen, an welche die Gehaltszahlung vierteljährlich stattfinden soll.

Beamte, welche bis zum Erlasse dieses Gesetzes ihr Gehalt vierteljährlich bezogen haben, sollen dasselbe jedenfalls bis zu ihrer Beförderung in ein höheres Amt in gleicher Weise fortbeziehen.

§. 6.

Die Reichsbeamten können den auf die Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern oder Pensionen ihnen zustehenden Anspruch mit rechtlicher Wirkung nur insoweit cediren, verpfänden oder sonst übertragen, als sie der Beschlagnahme unterliegen (§. 19).

Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§. 7.

Hinterläßt ein Beamter, welcher mit der Wahrnehmung einer in den Besoldungs-Etats aufgeführten Stelle betraut ist, eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Besoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal), unbeschadet jedoch weitergehender Ansprüche, welche ihm etwa vor Erlaß dieses Gesetzes und vor Eintritt in den Reichsdienst zugestanden worden sind. Zur Besoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalt auch die sonstigen, dem Verstorbenen aus Reichsfonds gewährten Dienstemolumente, soweit dieselben

Digitized by Google

nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind. An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde. Das Gnadenquartal kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

§. 8.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der im §. 7 bezeichneten Hinterbliebenen mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 9.

In dem Genusse der von dem verstorbenen Beamten bewohnten Dienstwohnung ist die hinterbliebene Familie nach Ablauf des Sterbemonats noch drei fernere Monate zu belassen.

Hinterläßt der Beamte keine Familie, so ist denjenigen, auf welche sein Nachlaß übergeht, eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren.

In jedem Falle müssen Arbeits- und Sessionszimmer, sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten sofort geräumt werden.

§. 10.

Jeder Reichsbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt der Verfassung und den Gesetzen entsprechend gewissenhaft wahrzunehmen und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

§. 11.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von seinem Vorgesetzten vorgeschrieben ist, hat der Beamte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

§. 12.

Bevor ein Reichsbeamter als Sachverständiger ein außergerichtliches Gutachten abgiebt, hat derselbe dazu die Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde einzuholen.

Ebenso haben Reichsbeamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, ihr Zeugniß in Betreff derjenigen Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit sich bezieht, insoweit zu verweigern, als sie nicht dieser Verpflichtung in dem einzelnen Falle durch die ihnen vorgesetzte oder zuletzt vorgesetzt gewesene Dienstbehörde entbunden sind.

§. 13.

Jeder Reichsbeamte ist für die Gesetzmäßigkeit seiner amtlichen Handlungen verantwortlich.

§. 14.

Die Vorschriften über den Urlaub der Reichsbeamten und deren Stellvertretung werden vom Kaiser erlassen.

In Krankheitsfällen, sowie in solchen Abwesenheitsfällen, zu denen die Beamten eines Urlaubs nicht bedürfen (Reichsverfassung Art. 21), findet ein Abzug vom Gehalte nicht statt. Die Stellvertretungskosten fallen der Reichskasse zur Last.

Ein Beamter, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaubs von seinem Amte entfernt hält, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungsgründe zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§. 15.

Die vom Kaiser angestellten Beamten dürfen Titel, Ehrenzeichen, Geschenke, Gehaltsbezüge oder Remunerationen von anderen Regenten oder Regierungen nur mit Genehmigung des Kaisers annehmen.

Zur Annahme von Geschenken oder Belohnungen in Bezug auf sein Amt bedarf jeder Reichsbeamte der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Digitized by Google

§. 16.

Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsuln und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamte finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 17.

Titel, Rang und Uniform der Reichsbeamten werden durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§. 18.

Die Höhe der den Reichsbeamten bei dienstlicher Beschäftigung außerhalb ihres Wohnortes zustehenden Tagegelder und Fuhrkosten, ingleichen der Betrag der bei Versetzungen derselben zu vergütenden Umzugskosten, wird durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesrathe zu erlassende Verordnung des Kaisers geregelt.

§. 19.

Auf die Rechtsverhältnisse der aktiven und der aus dem Dienste geschiedenen Reichsbeamten, über welche nicht durch Reichsgesetz Bestimmung getroffen ist, finden diejenigen gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche an ihren Wohnorten für die aktiven, beziehungsweise für die aus dem Dienste geschiedenen Staatsbeamten gelten. Für diejenigen Reichsbeamten, deren Wohnort außerhalb der Bundesstaaten sich befindet, kommen hinsichtlich dieser Rechtsverhältnisse vor deutschen Behörden die gesetzlichen Bestimmungen ihres Heimathsstaates (§. 21) und, in Ermangelung eines solchen, die Vorschriften des preußischen Rechts zur Anwendung.

Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen der Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Reichsbeamten hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§. 20.

Ingleichen stehen bezüglich:

1) der Mitwirkung bei der Siegelung des Nachlasses eines Reichsbeamten,
2) des Vorzugsrechts im Konkurse oder außerhalb desselben wegen der einem Reichsbeamten zur Last fallenden Defekte aus einer von demselben geführten Kassen- oder sonstigen Vermögensverwaltung

dem Reiche, beziehungsweise dessen Behörden, im Verhältniß zu den Reichsbeamten dieselben Rechte zu, welche die am dienstlichen Wohnsitze des Reichsbeamten geltende Gesetzgebung des einzelnen Bundesstaates dem Staate, beziehungsweise dessen Behörden den Staatsbeamten gegenüber gewährt.

§. 21.

Reichsbeamte, deren dienstlicher Wohnsitz sich im Auslande befindet, behalten den ordentlichen persönlichen Gerichtsstand, welchen sie in ihrem Heimathsstaate hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes ist ihr ordentlicher persönlicher Gerichtsstand in der Hauptstadt des Heimathsstaates, und in Ermangelung eines Heimathsstaates vor dem Stadtgericht zu Berlin begründet. Ist die Hauptstadt in mehrere Gerichtsbezirke getheilt, so wird das zuständige Gericht im Wege der Justizverwaltung durch allgemeine Anordnung bestimmt.

Auf Wahlkonsuln finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

§. 22.

Befindet sich der dienstliche Wohnsitz des Beamten (§. 21) in einem Lande, in welchem Reichs-Konsulargerichtsbarkeit besteht, so wird durch die vorstehende Bestimmung nicht ausgeschlossen, daß der Beamte

Digitized by Google

zugleich der Reichs-Konsulargerichtsbarkeit nach Maßgabe des Gesetzes vom 8. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 137) unterliegt.

Versetzung in ein anderes Amt.

§. 23.

Jeder Reichsbeamte muß die Versetzung in ein anderes Amt von nicht geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten sich gefallen lassen, wenn es das dienstliche Bedürfniß erfordert.

Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Ortszulage oder endlich die Beziehung der für Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt.

Einstweilige Versetzung in den Ruhestand.

§. 24.

Jeder Reichsbeamte kann unter Bewilligung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden, wenn das von ihm verwaltete Amt in Folge einer Umbildung der Reichsbehörden aufhört.

§. 25.

Außer dem im §. 24 bezeichneten Falle können durch Kaiserliche Verfügung die nachbenannten Beamten jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilig in den Ruhestand versetzt werden: der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität, der Staatssekretär im Auswärtigen Amte, die Direktoren und Abtheilungs-Chefs im Reichskanzler-Amte und in den einzelnen Abtheilungen desselben, sowie im Auswärtigen Amte und in den Ministerien, die vortragenden Räthe und etatsmäßigen Hülfsarbeiter im Auswärtigen Amte, die Militär- und die Marine-Intendanten, die diplomatischen Agenten einschließlich der Konsuln.

§. 26.

Das Wartegeld beträgt bei Gehältern bis zu 150 Thlr. ebensoviel als das Gehalt, bei höheren Gehältern drei Viertheile des Gehalts, jedoch nicht weniger als 150 Thlr.

Bei Feststellung der Jahresbeträge der Wartegelder werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

Der Jahresbetrag des Wartegeldes kann 3000 Thlr nicht übersteigen.

§. 27.

Die Zahlung des Wartegeldes erfolgt im Voraus in derselben Weise, in welcher bis dahin die Zahlung des Gehalts stattgefunden hat. Die Gehaltszahlung hört auf und die Zahlung des Wartegeldes beginnt mit dem Ablaufe des Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand, der Zeitpunkt derselben und die Höhe des Wartegeldes bekannt gemacht worden ist.

§. 28.

Die einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten sind bei Verlust des Wartegeldes zur Annahme eines ihnen übertragenen Reichsamtes, welches ihrer Berufsbildung entspricht, unter denselben Voraussetzungen verpflichtet, unter denen nach §. 23 ein Reichsbeamter die Versetzung in ein anderes Amt sich gefallen lassen muß.

§. 29.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes hört auf:

1) wenn der Beamte im Reichsdienste mit einem dem früher von ihm bezogenen Diensteinkommen mindestens gleichen Diensteinkommen wieder angestellt wird,
2) wenn der Beamte das deutsche Indigenat verliert.

Digitized by Google

3) wenn der Beamte ohne Genehmigung des Reichskanzlers seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesstaaten nimmt,
4) wenn der Beamte des Dienstes entlassen wird.

§. 30.

Das Recht auf den Bezug des Wartegeldes ruht, wenn und so lange der einstweilig in den Ruhestand versetzte Beamte in Folge einer Wiederanstellung oder Beschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung des Wartegeldes den Betrag des von dem Beamten vor der einstweiligen Versetzung in den Ruhestand bezogenen Diensteinkommens übersteigt. Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben das Wartegeld für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 31.

Nach dem Tode eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten erfolgt die Gewährung des Gnadenquartals vom Wartegelde an die Hinterbliebenen nach den in den §§. 7 und 8 enthaltenen Grundsätzen.

Entlassung der auf Probe, Kündigung oder auf Widerruf angestellten Beamten.

§. 32.

Die Entlassung der auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellten Beamten erfolgt durch diejenige Behörde, welche die Anstellung verfügt hat.

Wiederanstellung ausgeschiedener Beamten.

§. 33.

Zur Wiederanstellung von Beamten, welche aus dem Reichsdienste freiwillig oder unfreiwillig ausgeschieden sind, bedarf es der Genehmigung der obersten Reichsbehörde.

Pensionirung der Beamten. Anspruch auf Pension.

§. 34.

Jeder Beamte, welcher sein Diensteinkommeu aus der Reichskasse bezieht, erhält aus der letzteren eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und deshalb in den Ruhestand versetzt wird.

§. 35.

Der Reichskanzler, der Präsident des Reichskanzler-Amts, der Chef der Kaiserlichen Admiralität und der Staatssekretär im Auswärtigen Amte können jederzeit auch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit ihre Entlassung erhalten und fordern. Der Anspruch auf Pension beginnt, wenn der Ausgeschiedene mindestens zwei Jahre das betreffende Amt bekleidet hat. Der Mindestbetrag der Pension ist ein Viertel des etatsmäßigen Gehaltes. Im Uebrigen gelten für die Höhe und den Bezug der Pension die Vorschriften dieses Gesetzes.

§. 36.

Ist die Dienstunfähigkeit (§. 34) die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung des Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 37.

Die unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Gesetzes nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden; es kann ihnen jedoch, wenn sie eine solche Stelle nicht bekleiden, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Gesetz bestimmten Sätze bewilligt werden.

Digitized by Google

§. 38.

Reichsbeamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen, oder welche ausdrücklich nur auf eine bestimmte Zeit oder für ein seiner Natur nach vorübergehendes Geschäft angenommen werden, erwerben keinen Anspruch auf eine Pension nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

Darüber, ob eine Dienststellung eine solche ist, daß sie die Zeit und die Kräfte eines Beamten nur nebenbei in Anspruch nimmt, entscheidet bei der Dienstübertragung die dem Beamten vorgesetzte Dienstbehörde.

§. 39.

Wird außer dem im §. 36 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann demselben bei vorhandener Bedürftigkeit durch Beschluß des Bundesrathes eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Anspruch auf Umzugskosten.

§. 40.

Hat der in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz im Auslande, so sind demselben die Kosten des Umzuges nach dem innerhalb des Reichs von ihm gewählten Wohnorte zu gewähren.

Betrag der Pension.

§. 41.

Die Pension beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt von da ab mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $^{1}/_{60}$ des in den §§. 42 bis 44 bestimmten Diensteinkommens.

Ueber den Betrag von $^{60}/_{60}$ dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 36 erwähnten Falle beträgt die Pension stets $^{20}/_{60}$, im Falle des §. 39 höchstens $^{20}/_{60}$ des vorbezeichneten Diensteinkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Thalerbrüche auf volle Thaler abgerundet.

§. 42.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Diensteinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

1) Feststehende Dienstemolumente, namentlich freie Dienstwohnung, sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide, Winterfutter u. s. w., sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur insoweit zur Anrechnung, als deren Werth in den Besoldungs-Etats auf die Geldbesoldung des Beamten in Rechnung gestellt oder zu einem bestimmten Geldbetrage als anrechnungsfähig bezeichnet ist.
2) Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
3) Blos zufällige Diensteinkünfte, wie widerruflich Tantième, Kommissionsgebühren, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
4) Bei den servisberechtigten Militärbeamten wird der mittlere Stellen- beziehungsweise Chargen- (Personal-) Servis als Theil des Gehaltes betrachtet.
5) Das gesammte zur Berechnung zu ziehende Diensteinkommen einer Stelle darf den Betrag des höchsten Normalgehalts derjenigen Diensteskategorie, zu welcher die Stelle gehört, nicht übersteigen.

Ohne diese Beschränkung kommen jedoch solche Gehaltstheile oder Besoldungszulagen, welche

Digitized by Google

zur Ausgleichung eines von dem betreffenden Beamten in früherer Stellung bezogenen Diensteinkommens demselben mit Pensionsberechtigung gewährt sind, zur vollen Anrechnung.

6) Wenn das nach den Bestimmungen dieses Paragraphen ermittelte Einkommen eines Beamten insgesammt mehr als 4000 Thaler beträgt, wird von dem überschießenden Betrage nur die Hälfte in Anrechnung gebracht.

Die Pension für die einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird von dem zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand bezogenen gesammten Diensteinkommen berechnet.

§. 43.

Ein Beamter, welcher früher ein mit einem höheren Diensteinkommen verbundenes Amt bekleidet und dieses Einkommen wenigstens ein Jahr bezogen hat, erhält, sofern der Eintritt oder die Versetzung in ein Amt von geringerem Diensteinkommen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag erfolgt oder aber als Strafe auf Grund des §. 75 gegen ihn verhängt ist, bei seiner Versetzung in den Ruhestand eine nach Maßgabe des früheren höheren Diensteinkommens unter Berücksichtigung der gesammten Dienstzeit berechnete Pension. Jedoch soll die gesammte Pension das letzte pensionsberechtigte Diensteinkommen nicht übersteigen.

§. 44.

Das mit Nebenämtern oder Nebengeschäften verbundene Einkommen begründet nur dann einen Anspruch auf Pension, wenn eine etatsmäßige Stelle als Nebenamt bleibend verliehen ist.

Berechnung der Dienstzeit.

§. 45.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen Verpflichtung für den Reichsdienst an gerechnet. Kann jedoch ein Beamter nachweisen, daß seine Vereidigung erst nach seinem Eintritte in den Reichsdienst stattgefunden hat, so wird die Dienstzeit von dem letzteren Zeitpunkte an gerechnet.

§. 46.

Bei Berechnung der Dienstzeit kommt auch die Zeit in Anrechnung, während welcher ein Beamter

1) unter Bezug von Wartegeld im einstweiligen Ruhestande, oder
2) im Dienste eines Bundesstaates oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets sich befunden hat, oder
3) als anstellungsberechtigte ehemalige Militairperson nur vorläufig oder auf Probe im Civildienste des Reichs, eines Bundesstaates, oder der Regierung eines zu einem Bundesstaate gehörenden Gebiets beschäftigt worden ist, oder
4) eine praktische Beschäftigung außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates ausübte, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte behufs der technischen Ausbildung in den Prüfungsvorschriften ausdrücklich angeordnet ist.

Im Falle der Nr. 2 wird die Dienstzeit nach den für die Berechnung der Dienstzeit im Reichsdienste gegebenen Bestimmungen berechnet.

§. 47.

Der Civildienstzeit wird die Zeit des aktiven Militairdienstes hinzugerechnet.

§. 48.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des achtzehnten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung. Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatz-Truppentheile abgeleistete Militairdienstzeit kommt, ohne Rücksicht auf das Lebensalter, zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

§. 49.

Für jeden Feldzug, an welchem ein Beamter im Reichsheere, in der Kaiserlichen Marine oder in der Armee eines Bundesstaates derart theilgenommen hat, daß er wirklich vor den Feind gekommen, oder in dienstlicher Stellung den mobilen Truppen in das Feld gefolgt, oder auf einem zur Verwendung gegen den

Digitized by Google

Feind bestimmten Schiffe oder Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine eingeschifft gewesen ist, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet.

Ob eine militairische Unternehmung in dieser Beziehung als ein Feldzug anzusehen ist, und inwiefern bei Kriegen von längerer Dauer mehrere Kriegsjahre in Anrechnung kommen sollten, darüber wird in jedem Falle durch den Kaiser Bestimmung getroffen. Für die Vergangenheit bewendet es bei den hierüber in den einzelnen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen.

§. 50.

Inwieweit die Zeit eines Festungsarrestes oder einer Kriegsgefangenschaft angerechnet werden könne, ist nach den für die Pensionirung der Militairpersonen des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu bemessen.

§. 51.

Den gesandtschaftlichen und den besoldeten Konsulatsbeamten, welche in außereuropäischen Ländern eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, wird die daselbst zugebrachte Dienstzeit bei Verwendung in Ost- und Mittelasien, Mittel- und Südamerika bei der Pensionirung doppelt in Anrechnung gebracht.

Bei Verwendung von gesandtschaftlichen oder von besoldeten Konsulatsbeamten in anderen außereuropäischen Ländern als den vorbezeichneten ist es dem Beschlusse des Bundesraths vorbehalten, dem Vorstehenden entsprechende Bestimmungen zu treffen.

§. 52.

Mit Genehmigung des Bundesraths kann nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 45 bis 49 die Zeit angerechnet werden, während welcher ein Beamter

1) sei es im In- oder Auslande als Sachwalter oder Notar fungirt, im Gemeinde-, Kirchen- oder Schuldienste oder im Dienste einer landesherrlichen Haus- oder Hofverwaltung sich befunden, oder
2) im Dienste eines dem Reiche nicht angehörigen Staates gestanden hat, oder
3) außerhalb des Dienstes des Reichs oder eines Bundesstaates praktisch beschäftigt gewesen ist, insofern und insoweit diese Beschäftigung vor Erlangung der Anstellung in einem Reichs- oder unmittelbaren Staatsamte herkömmlich war.

Nachweis der Dienstunfähigkeit.

§. 53.

Zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Versetzung in den Ruhestand nachsuchenden Reichsbeamten ist die Erklärung der demselben unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde erforderlich, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Inwieweit andere Beweismittel zu erfordern oder der Erklärung der unmittelbar vorgesetzten Behörde entgegen für ausreichend zu erachten sind, hängt von dem Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde ab.

§. 54.

Die Bestimmung darüber, ob und zu welchem Zeitpunkte dem Antrage eines Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, sowie ob und welche Pension demselben zusteht, erfolgt durch die oberste Reichsbehörde. Bei denjenigen Beamten, welche eine Kaiserliche Bestallung erhalten haben, ist die Genehmigung des Kaisers zur Versetzung in den Ruhestand erforderlich.

Zahlbarkeit der Pensionen.

§. 55.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Reichsbeamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand nnd die Höhe der ihm etwa zustehenden Pension (§. 54) bekannt gemacht worden ist.

Digitized by Google

§. 56.

Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

Kürzung, Einziehung und Wiedergewährung der Pensionen.

§. 57.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht:

1) wenn ein Pensionair das deutsche Indigenat verliert, bis zu etwaiger Wiedererlangung desselben;
2) wenn und so lange ein Pensionair im Reichs- oder im Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Diensteinkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Diensteinkommens übersteigt.

§. 58.

Ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Reichsdienstes wieder eingetreten ist (§. 57 Nr. 2), erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehrigen verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Diensteinkommens berechnete Pension nur dann, wenn die neu hinzutretende Dienstzeit wenigstens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension hinweg.

§. 59.

Erdient ein Pensionair, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Staatsdienstes eingetreten ist, in dieser Stellung eine Pension, so findet neben derselben der Fortbezug der auf Grund dieses Gesetzes gewährten Pension nur in dem durch §. 57 Nr. 2 begrenzten Umfange statt.

§. 60.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 57 bis 59 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

Im Falle vorübergehender Wiederbeschäftigung im Reichs- oder im Staatsdienste gegen Tagegelder oder eine anderweite Entschädigung findet die im Schlußsatze des §. 30 enthaltene Vorschrift Anwendung.

Zwangsweise Versetzung in den Ruhestand.

§. 61.

Ein Reichsbeamter, welcher durch Blindheit, Taubheit oder ein sonstiges körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zu der Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, soll in den Ruhestand versetzt werden.

§. 62.

Sucht der Beamte in einem solchen Falle seine Versetzung in den Ruhestand nicht nach, so wird ihm oder seinem nöthigenfalls hierzu besonders zu bestellenden Kurator von der vorgesetzten Dienstbehörde unter Angabe der Gründe der Pensionirung und des zu gewährenden Pensionsbetrages eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

§. 63.

Wenn der Beamte gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 62) innerhalb sechs Wochen keine Einwendung erhoben hat, so wird in derselben Weise verfügt, als wenn er seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahres, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die Verfügung über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt ist.

Digitized by Google

§. 64.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt die oberste Reichsbehörde, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

In diesem Falle hat der damit von der obersten Reichsbehörde zu beauftragende Beamte die streitigen Thatsachen zu erörtern, die erforderlichen Zeugen und Sachverständigen eidlich zu vernehmen, und dem zu pensionirenden Beamten oder dessen Kurator zu gestatten, den Vernehmungen beizuwohnen.

Zum Schluß ist der zu pensionirende Beamte oder dessen Kurator über das Ergebniß der Ermittelungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

Zu den Verhandlungen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 65.

Die geschlossenen Akten werden der obersten Reichsbehörde eingereicht, welche geeigneten Falles eine Vervollständigung der Ermittelungen anordnet.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittelungen fallen demselben zur Last.

§. 66.

Hat der Beamte eine Kaiserliche Bestallung erhalten, so erfolgt die Entscheidung über die Versetzung in den Ruhestand vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrath.

In Betreff der übrigen Beamten steht die Entscheidung der obersten Reichsbehörde zu. Gegen diese Entscheidung hat der Beamte binnen einer Frist von vier Wochen nach deren Empfang den Rekurs an den Bundesrath. Des Rekursrechts ungeachtet kann der Beamte von der obersten Reichsbehörde sofort der weiteren Amtsverwaltung vorläufig enthoben werden.

§. 67.

Die Zahlung des vollen Gehalts dauert bis zum Ablauf des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in welchem dem in Ruhestand versetzten Beamten die Entscheidung des Kaisers oder der obersten Reichsbehörde zugestellt worden ist.

§. 68.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkte, mit welchem die Pensionsberechtigung für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden.

Wird es jedoch von der obersten Reichsbehörde mit Zustimmung des Bundesrathes angemessen befunden, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des vorgedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Pensionirung desselben nach den Vorschriften der §§. 61 bis 67 erfolgen.

Bewilligung für Hinterbliebene.

§. 69.

Hinterläßt ein Pensionair eine Wittwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat gezahlt. An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt die oberste Reichsbehörde.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung der obersten Reichsbehörde auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

Der über den Sterbemonat hinaus gewährte einmonatliche Betrag der Pension kann nicht Gegenstand der Beschlagnahme sein.

Transitorische Bestimmungen.

§. 70.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er vor dem Erlasse dieses Gesetzes nach den damals für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird die letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Digitized by Google

§. 71.

Insofern vor der Uebernahme eines Beamten in den Reichsdienst hinsichtlich der aus den früheren Dienstverhältnissen demselben erwachsenden Pensions-Ansprüche mittelst eines vor dem Erlasse dieses Gesetzes abgeschlossenen Staatsvertrages besondere Festsetzungen getroffen sind, sollen diese Festsetzungen auch für die Berechnung der jenem Beamten demnächst aus der Reichskasse zu gewährenden Pension maßgebend sein. Indeß sollen statt der gedachten besonderen Bestimmungen die im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften insoweit Anwendung finden, als sie für den Beamten günstiger sind.

Allgemeine Bestimmungen über Dienstvergehen und deren Bestrafung.

§. 72.

Ein Reichsbeamter, welcher die ihm obliegenden Pflichten (§. 10) verletzt, begeht ein Dienstvergehen und hat die Disziplinarbestrafung verwirkt.

§. 73.

Die Disziplinarstrafen bestehen in:
1) Ordnungsstrafen,
2) Entfernung aus dem Amte.

§. 74.

Ordnungsstrafen sind:
1) Warnung,
2) Verweis,
3) Geldstrafe,
bei besoldeten Beamten bis zum Betrage des einmonatlichen Diensteinkommens, bei unbesoldeten bis zu dreißig Thalern.

Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden.

§. 75.

Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen:
1) In Strafversetzung.

Dieselbe erfolgt durch Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens um höchstens ein Fünftel. Statt der Verminderung des Diensteinkommens kann eine Geldstrafe verhängt werden, welche ein Drittel des Diensteinkommens eines Jahres nicht übersteigt.

Die Strafversetzung wird durch die oberste Reichsbehörde in Ausführung gebracht.

2) In Dienstentlassung.

Dieselbe hat den Verlust des Titels und Pensionsanspruchs von Rechts wegen zur Folge. Hat vor Beendigung des Disciplinarverfahrens das Amtsverhältniß bereits aufgehört, so wird, falls nicht der Angeschuldigte unter Uebernahme der Kosten freiwillig auf Titel und Pensionsanspruch verzichtet, auf deren Verlust an Stelle der Dienstentlassung erkannt.

Gehört der Angeschuldigte zu den Beamten, welche einen Anspruch auf Pension haben, und lassen besondere Umstände eine mildere Beurtheilung zu, so ist die Disziplinarbehörde ermächtigt, in ihrer Entscheidung zugleich festzusetzen, daß dem Angeschuldigten ein Theil des gesetzlichen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre zu belassen sei.

§. 76.

Welche der in den §§. 73 bis 75 bestimmten Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit besonderer Rücksicht auf die gesammte Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

§. 77.

Im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung darf gegen den Angeschuldigten ein Disziplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden.

Digitized by Google

Wenn im Laufe eines Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muß das Disziplinarverfahren bis zur Beendigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden.

§. 78.

Wenn von den gewöhnlichen Strafgerichten auf Freisprechung erkannt ist, so findet wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disziplinarverfahren nur noch insofern statt, als dieselben an sich und ohne ihre Beziehung zu dem gesetzlichen Thatbestande der strafbaren Handlung, welche den Gegenstand der Untersuchung bildete, ein Dienstvergehen enthalten.

Ist in einer gerichtlichen Untersuchung eine Verurtheilung ergangen, welche den Verlust des Amtes nicht zur Folge gehabt hat, so bleibt derjenigen Behörde, welche über die Einleitung des Disziplinarverfahrens zu verfügen hat (§. 84 Abs. 1), die Entscheidung darüber vorbehalten, ob außerdem ein Disziplinarverfahren einzuleiten oder fortzusetzen sei.

§. 79.

Spricht das Gesetz bei Dienstvergehen, welche Gegenstand eines Disziplinarverfahrens werden, die Verpflichtung zur Wiedererstattung oder zum Schadensersatze oder eine sonstige civilrechtliche Verpflichtung aus, so gehört die Klage der Betheiligten vor das Civilgericht. Die Befugniß der vorgesetzten Behörde, einen Beamten zur Erstattung eines widerrechtlich erhobenen oder vorenthaltenen Werthbetrages anzuhalten, wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

Von dem Disziplinarverfahren.

§. 80.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen die ihm untergeordneten Reichsbeamten befugt.

§. 81.

Geldstrafen können

1) von der obersten Reichsbehörde gegen alle Reichsbeamte, und zwar bis zum höchsten zulässigen Betrage (§. 74 Nr. 3),
2) von den derselben unmittelbar untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von zehn Thalern,
3) von den den letzteren untergeordneten Behörden und Vorstehern von Behörden bis zum Betrage von drei Thalern

verhängt werden.

§. 82.

Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich über die ihm zur Last gelegte Verletzung seiner amtlichen Pflichten zu verantworten.

Die Verhängung der Ordnungsstrafen erfolgt unter Angabe der Gründe durch schriftliche Verfügung oder zu Protokoll.

Ist eine Geldstrafe für den Fall der Nichterledigung einer speziellen dienstlichen Verfügung binnen einer bestimmten Frist angedroht, so kann nach Ablauf der Frist die Geldstrafe ohne Weiteres festgesetzt werden.

§. 83.

Gegen die Verhängung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im Instanzenzuge statt.

§. 84.

Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disziplinarverfahren vorhergehen. Die Einleitung desselben wird von der obersten Reichsbehörde verfügt.

Das Disziplinarverfahren besteht in einer schriftlichen Voruntersuchung und einer mündlichen Verhandlung.

Digitized by Google

§. 85.

Die oberste Reichsbehörde ernennt den untersuchungsführenden Beamten und diejenigen Beamten, welche im Laufe des Disziplinarverfahrens die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft wahrzunehmen haben.

Ist Gefahr im Verzuge, so kann die Verfügung der Einleitung des Disziplinarverfahrens und die Ernennung des untersuchungsführenden Beamten vorläufig von einer der im §. 81 unter Nr. 2 bezeichneten Behörden oder einem der dort bezeichneten Beamten ausgehen. Es ist alsdann die Genehmigung der obersten Reichsbehörde einzuholen und, sofern diese versagt wird, das Verfahren einzustellen.

§. 86.

Die entscheidenden Disziplinarbehörden, welche je nach Bedürfniß zusammentreten, sind

1) in erster Instanz die Disziplinarkammern,
2) in zweiter Instanz der Disziplinarhof.

§. 87.

An folgenden Orten:

Potsdam, Frankfurt a. O., Königsberg, Danzig, Stettin, Köslin, Bromberg, Posen, Magdeburg, Erfurt, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Trier, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Hannover, Schleswig, Leipzig, Karlsruhe, Schwerin, Lübeck und Bremen

wird je eine Disziplinarkammer errichtet.

Durch Anordnung des Kaisers können im Einvernehmen mit dem Bundesrath einzelne Disziplinarkammern auch an anderen Orten errichtet werden.

Der Disziplinarhof tritt am Sitze des Reichs-Oberhandelsgerichts zusammen.

§. 88.

Die Bezirke der Disziplinarkammern werden vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrathe abgegrenzt.

Zuständig im einzelnen Falle ist die Disziplinarkammer, in deren Bezirk der Angeschuldigte zur Zeit der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn dieser Wohnsitz im Auslande sich befindet, die Disziplinarkammer in Potsdam.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit verschiedener Disziplinarkammern werden vom Disziplinarhof entschieden.

§. 89.

Jede Disziplinarkammer besteht aus sieben Mitgliedern. Der Präsident und wenigstens drei andere Mitglieder müssen in richterlicher Stellung in einem Bundesstaate sein.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch fünf Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens zwei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

§. 90.

Wenn auf den Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten der Disziplinarhof das Vorhandensein von Gründen anerkennt, welche die Unbefangenheit der zuständigen Disziplinarkammer zweifelhaft machen, so tritt eine andere durch den Disziplinarhof ernannte Disziplinarkammer an deren Stelle.

§. 91.

Der Disziplinarhof besteht aus elf Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, der Präsident und wenigstens fünf zu den Mitgliedern des Reichs-Oberhandelsgerichts gehören müssen.

Die mündliche Verhandlung und Entscheidung in den einzelnen Disziplinarsachen erfolgt durch sieben Mitglieder. Der Vorsitzende und wenigstens drei Beisitzer müssen zu den richterlichen Mitgliedern gehören.

Digitized by Google

§. 92.

Die Geschäftsordnung bei den Disziplinarbehörden, insbesondere die Befugnisse des Präsidenten und die Reihenfolge, in welcher die richterlichen Mitglieder an den einzelnen Sitzungen theilzunehmen haben, wird durch ein Regulativ geordnet, welches der Disziplinarhof zu entwerfen und dem Bundesrath zur Bestätigung einzureichen hat.

§. 93.

Die Mitglieder der Disziplinarkammern und des Disziplinarhofs werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt, vom Kaiser ernannt, und für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts verpflichtet.

§. 94.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungspunkte vorgeladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zugezogen. Dieselben werden, wenn sie erscheinen, mit ihren Erklärungen und Anträgen gehört. Die Zeugen werden, nach Befinden eidlich, vernommen, und die sonstigeu Beweise erhoben. Den Vernehmungen der Zeugen darf weder der Beamte der Staatsanwaltschaft, noch der Angeschuldigte beiwohnen.

Die Verhaftung, vorläufige Festnahme oder Vorführung des Angeschuldigten ist unzulässig.

§. 95.

Ueber jede Untersuchungshandlung ist durch einen vereideten Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Den vernommenen Personen ist ihre Aussage unmittelbar nach der Protokollirung vorzulesen, um denselben Gelegenheit zur Berichtigung und Ergänzung zu geben.

§. 96.

Wenn der Voruntersuchungs-Beamte die Voruntersuchung für geschlossen erachtet, so theilt er die Akten dem Beamten der Staatsanwaltschaft mit. Hält dieser eine Ergänzung der Voruntersuchung für erforderlich, so hat er dieselbe bei dem Voruntersuchungs-Beamten zu beantragen, welcher, wenn er entgegengesetzter Ansicht ist, die Entscheidung der obersten Reichsbehörde einzuholen hat.

§. 97.

Nach geschlossener Voruntersuchung ist dem Angeschuldigten der Inhalt der erhobenen Beweismittel mitzutheilen. Darauf werden die Akten an die oberste Reichsbehörde eingesendet.

§. 98.

Die oberste Reichsbehörde kann mit Rücksicht auf den Ausfall der Voruntersuchung das Verfahren einstellen, und geeigneten Falls eine Ordnungsstrafe verhängen.

Der Angeschuldigte erhält Ausfertigung des darauf bezüglichen, mit Gründen zu unterstützenden Beschlusses.

§. 99.

Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens wegen der nämlichen Anschuldigungspunkte ist nur auf Grund neuer Beweise und während eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Einstellungsbeschlusses ab, zulässig.

War eine Ordnungsstrafe verhängt (§. 98), so findet eine Wiederaufnahme des eingestellten Disziplinarverfahrens nicht statt.

§. 100.

Die Einstellung des Verfahrens muß erfolgen, sobald der Angeschuldigte seine Entlassung aus dem Reichsdienste mit Verzicht auf Titel, Gehalt und Pensionsanspruch nachsucht, vorausgesetzt, daß er seine amtlichen Geschäfte bereits erledigt und über eine ihm etwa anvertraute Verwaltung von Reichsvermögen vollständige Rechnung gelegt hat.

Die Verhängung einer Ordnungsstrafe ist in diesem Falle nicht zulässig. Die Kosten des eingestellten Verfahrens (§. 124) fallen dem Angeschuldigten zur Last.

Digitized by Google

§. 101.

Beschließt die oberste Reichsbehörde die Verweisung der Sache vor die Disziplinarkammer, so wird der Angeschuldigte nach Eingang einer von dem Beamten der Staatsanwaltschaft anzufertigenden Anschuldigungsschrift unter abschriftlicher Mittheilung der letzteren zu einer von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer zu bestimmenden Sitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen.

Der Angeschuldigte kann sich des Beistandes eines Advokaten oder Rechtsanwalts als Vertheidigers bedienen. Dem Letzteren ist die Einsicht der Voruntersuchungs-Akten zu gestatten.

§. 102.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Angeschuldigte nicht erschienen ist. Derselbe kann sich durch einen Advokaten oder Rechtsanwalt vertreten lassen. Der Disziplinarkammer steht es jedoch, sofern der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz im Deutschen Reiche hat, jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Angeschuldigten unter der Warnung zu verordnen, daß bei seinem Ausbleiben ein Vertheidiger zu seiner Vertretung nicht werde zugelassen werden.

§. 103.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Die Oeffentlichkeit kann aus besonderen Gründen auf den Antrag des Angeschuldigten, des Beamten der Staatsanwaltschaft oder von Amts wegen durch Beschluß der Disziplinarkammer ausgeschlossen oder auf bestimmte Personen beschränkt werden. Die Gründe der Ausschließung oder Beschränkung der Oeffentlichkeit müssen aus dem Sitzungsprotokoll hervorgehen.

§. 104.

Bei der mündlichen Verhandlung wird der wesentliche Inhalt der Anschuldigungsschrift von dem Beamten der Staatsanwaltschaft mündlich vorgetragen. Der Angeschuldigte wird vernommen. Gesteht derselbe die den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Thatsachen ein und walten gegen die Glaubwürdigkeit seines Geständnisses keine Bedenken ob, so beschließt die Disziplinarkammer, daß eine Beweisverhandlung nicht stattfinde.

Andernfalls giebt ein von dem Vorsitzenden der Disziplinarkammer aus der Zahl der Mitglieder ernannter Berichterstatter auf Grund der bisherigen Verhandlungen eine Darstellung der Beweisaufnahme, soweit sie sich auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezieht.

Zum Schluß wird der Beamte der Staatsanwaltschaft mit seinem Vor- und Antrage und der Angeschuldigte mit seiner Vertheidigung gehört. Dem Angeschuldigten steht das letzte Wort zu.

§. 105.

Wenn die Disziplinarkammer vor oder im Laufe der mündlichen Verhandlung auf den Antrag des Angeschuldigten oder des Beamten der Staatsanwaltschaft, oder von Amts wegen die Vernehmung von Zeugen, sei es vor der Disziplinarkammer oder durch einen beauftragten Beamten, oder die Herbeischaffung anderer Beweismittel für angemessen erachtet, so erläßt sie die erforderliche Verfügung und verlegt nöthigenfalls die Fortsetzung der Verhandlung auf einen anderen Tag, welcher dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist.

§. 106.

Die Vernehmung der Zeugen muß auf Antrag des Beamten der Staatsanwaltschaft oder des Angeschuldigten in der mündlichen Verhandlung erfolgen, sofern die Thatsachen erheblich sind, über welche die Vernehmung stattfinden soll, und die Disziplinarkammer nicht die Ueberzeugung gewonnen hat, daß der Antrag nur auf Verschleppung der Sache abzielt.

§. 107.

Stehen dem Erscheinen eines Zeugen Krankheit, große Entfernung oder andere unabwendbare Hindernisse entgegen, so ist von der Disziplinarkammer dessen Vernehmung durch einen damit beauftragten Beamten unter Beiladung der Staatsanwaltschaft und des Angeschuldigten anzuordnen.

Als große Entfernung im Sinne dieses Gesetzes ist es nicht anzusehen, wenn der Zeuge sich im Bezirke der entscheidenden Disziplinarkammer aufhält.

Digitized by Google

§. 108.

Bei der Entscheidung hat die Disziplinarkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten.

Ist die Anschuldigung nicht begründet, so spricht die Disziplinarkammer den Angeschuldigten frei. Vorläufige Freisprechung (Entbindung von der Instanz) ist nicht statthaft. Gegen den freigesprochenen Angeschuldigten darf wegen der nämlichen den Gegenstand der Anschuldigung bildenden Handlung ein Disziplinarverfahren nicht wieder eingeleitet werden.

Ist die Anschuldigung begründet, so kann die Entscheidung auch auf eine bloße Ordnungsstrafe lauten.

Die Entscheidung, welche mit Gründen versehen sein muß, wird in der Sitzung, in welcher die mündliche Verhandlung beendigt worden ist, und spätestens innerhalb der darauf folgenden vierzehn Tage verkündet. Eine Ausfertigung der Entscheidung wird dem Angeschuldigten ertheilt.

§. 109.

Ueber die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches die Namen der Anwesenden und die wesentlichen Momente der Verhandlung enthalten muß. Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet.

§. 110.

Gegen die Entscheidung der Disziplinarkammer steht die Berufung an den Disziplinarhof sowohl dem Beamten der Staatsanwaltschaft als dem Angeschuldigten offen.

Neue Thatsachen, welche die Grundlage einer anderen Beschuldigung bilden, dürfen in der Berufungsinstanz nicht vorgebracht werden.

§. 111.

Die Anmeldung der Berufung geschieht zu Protokoll oder schriftlich bei der Disziplinarkammer, welche die anzugreifende Entscheidung erlassen hat. Von Seiten des Angeschuldigten kann sie auch durch einen Bevollmächtigten geschehen.

Die Frist zu dieser Anmeldung ist eine vierwöchentliche. Sie beginnt für den Beamten der Staatsanwaltschaft mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Entscheidung verkündet, für den Angeschuldigten mit dem Ablaufe des Tages, an welchem ihm die Ausfertigung der Entscheidung zugestellt worden ist.

§. 112.

Zur schriftlichen Rechtfertigung der Berufung steht demjenigen, der dieselbe rechtzeitig angemeldet hat, eine vierzehntägige Frist, vom Ablaufe der Anmeldungsfrist gerechnet, offen.

§. 113.

Die Anmeldung der Berufung und die etwa eingegangene Berufungsschrift wird dem Gegner in Abschrift zugestellt, und falls dies der Beamte der Staatsanwaltschaft ist, in Urschrift vorgelegt.

Innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Zustellung oder Vorlegung kann der Gegner eine Beantwortungsschrift einreichen.

§. 114.

Befindet sich der Angeschuldigte im Auslande, so hat die Disziplinarkammer die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung seiner Berufung und zur Beantwortung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft mit Rücksicht auf die Entfernung des dienstlichen Wohnsitzes des Angeschuldigten vom Amts wegen zu erweitern und die betreffende Verfügung gleichzeitig mit dem Urtheil beziehungsweise mit der Anmeldung der Berufung des Beamten der Staatsanwaltschaft dem Angeschuldigten zuzustellen.

§. 115.

Die Fristen zur Rechtfertigung und Beantwortung der Berufung (§§. 112 bis 114) können auf Antrag von der Disziplinarkammer verlängert werden.

Digitized by Google

§. 116.

Nach Ablauf der in den §§. 113 bis 115 bestimmten Fristen werden die Akten an den Disziplinarhof eingesandt.

Der Disziplinarhof kann die zur Aufklärung der Sache etwa erforderlichen Verfügungen erlassen. Er bestimmt sodann eine Sitzung zur mündlichen Verhandlung, zu welcher der Angeschuldigte vorzuladen und der Beamte der Staatsanwaltschaft zuzuziehen ist.

In der mündlichen Verhandlung giebt zunächst ein von dem Vorsitzenden des Disziplinarhofs aus der Zahl seiner Mitglieder ernannter Berichterstatter eine Darstellung der bis dahin stattgefundenen, auf die in der Anschuldigungsschrift enthaltenen Anschuldigungspunkte bezüglichen Verhandlungen.

Im Uebrigen wird nach Maßgabe der in den §. 101 Absatz 2, §. 102, §. 103, §. 104 Absatz 2 und 3, §. 105, §. 106, §. 107 Absatz 1, §. 108 und §. 109 enthaltenen Bestimmungen verfahren.

§. 117.

Ein anderes Rechtsmittel als die Berufung, insbesondere auch das Rechtsmittel des Einspruchs (Opposition oder Restitution) findet im Disziplinarverfahren nicht statt.

§. 118.

Der Kaiser hat das Recht, die von den Disziplinarbehörden verhängten Strafen zu erlassen oder zu mildern.

§. 119.

Die Vorschriften der §§. 84 bis 118 gelten auch in Ansehung der einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten.

Der letzte dienstliche Wohnsitz derselben ist für die Zuständigkeit im Disziplinarverfahren entscheidend.

Besondere Bestimmungen in Betreff der Beamten der Militairverwaltung.

§. 120.

Gegen Militairbeamte, welche ausschließlich unter Militairbefehlshabern stehen, verfügt der kommandirende General des Armeekorps, beziehungsweise der Chef der Kaiserlichen Admiralität die Einleitung der Untersuchung und ernennt den Voruntersuchungs-Beamten.

§. 121.

Die entscheidende Disziplinarbehörde erster Instanz ist die Militair-Disziplinarkommission.

Für jedes Armeekorps tritt die Militair-Disziplinarkommission am Garnisonorte des General-Kommandos zusammen. Dieselbe wird aus einem Obersten als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren, Hauptleuten oder Rittmeistern, die übrigen zu den oberen Beamten der Militairverwaltung gehören müssen, gebildet.

Die Militair-Disziplinarkommissionen für die Marine haben ihren Sitz an den betreffenden Marine-Stationsorten und bestehen aus einem Kapitain zur See als Vorsitzenden und sechs anderen Mitgliedern, von denen drei zu den Stabsoffizieren der Marine oder zu den Kapitain-Lieutenants, die übrigen zu den oberen Beamten der Marineverwaltung gehören müssen.

Die Mitglieder der Kommission werden von der obersten Reichsbehörde ernannt.

§. 122.

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft bei den Militair-Disziplinarkommissionen werden von dem Korps-Auditeur, beziehungsweise dem Marine-Stationsauditeur wahrgenommen. Im Behinderungsfalle wird von der obersten Reichsbehörde ein anderer Auditeur mit der Stellvertretung beauftragt.

§. 123.

Gegen Militairbeamte kommen in Betreff der Verfügung von Disziplinarstrafen, die nicht in der Entfernung aus dem Amte bestehen, die auf jene Beamten bezüglichen besonderen Bestimmungen zur An-

Digitized by Google

wendung. Dasselbe gilt von der Amtssuspension aller Beamten der Militairverwaltung im Falle des Krieges.

Kosten des Disziplinarverfahrens.

§. 124.

Für das Disziplinarverfahren werden weder Gebühren, noch Stempel, sondern nur baare Auslagen in Ansatz gebracht.

Insoweit im förmlichen Disziplinarverfahren (§. 84) der Angeschuldigte verurtheilt wird, ist er schuldig, die baaren Auslagen des Verfahrens ganz oder theilweise zu erstatten. Ueber die Erstattungspflicht entscheidet das Disziplinar-Erkenntniß.

Vorläufige Dienstenthebung.

§. 125.

Die vorläufige Dienstenthebung eines Reichsbeamten (Suspension vom Amte) tritt kraft des Gesetzes ein:

1) wenn im gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen, oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches den Verlust des Amtes kraft des Gesetzes nach sich zieht;
2) wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

§. 126.

Im Falle des §. 125 Nr. 1 dauert die Suspension bis zum Ablauf des zehnten Tages nach Wiederaufhebung des Verhaftungsbeschlusses oder nach eingetretener Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz, durch welches der angeschuldigte Beamte zu einer anderen Strafe als der bezeichneten verurtheilt wird.

Lautet das rechtskräftige Urtheil auf Freiheitsstrafe, so dauert die Suspension bis das Urtheil vollstreckt ist. Wird die Vollstreckung des Urtheils ohne Schuld des Verurtheilten aufgehalten oder unterbrochen so tritt für die Zeit des Aufenthalts oder der Unterbrechung eine Gehaltskürzung (§. 128) nicht ein. Dasselbe gilt für die im ersten Absatze dieses Paragraphen erwähnte Zeit von zehn Tagen, wenn nicht vor Ablauf derselben die Suspension vom Amte im Wege des Disziplinarverfahrens beschlossen wird.

Im Falle des §. 125 Nr. 2 dauert die Suspension bis zur Rechtskraft der in der Disziplinarsache ergehenden Entscheidung.

§. 127.

Die oberste Reichsbehörde kann die Suspension, sobald gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet oder die Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens (§. 84) verfügt wird, oder auch demnächst im Laufe des einen oder anderen Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung verfügen.

§. 128.

Während der Suspension des Beamten wird vom Ablauf des Monats ab, in welchem dieselbe verfügt ist, die Hälfte seines Diensteinkommens innebehalten.

In Fällen der Noth des Beamten ist die oberste Reichsbehörde ermächtigt, die Innebehaltung des Diensteinkommens auf den vierten Theil desselben zu beschränken.

Auf die für Dienstunkosten besonders angesetzten Beträge ist bei Berechnung des innezubehaltenden Theils vom Diensteinkommen keine Rücksicht zu nehmen.

Der innebehaltene Theil des Diensteinkommens ist zu den Kosten, welche durch die Stellvertretung des Angeschuldigten verursacht werden, der etwaige Rest zu den Untersuchungskosten (§. 124) zu verwenden. Einen weiteren Beitrag zu den Stellvertretungskosten zu leisten, ist der Beamte nicht verpflichtet.

§. 129.

Der zu den Kosten (§. 128) nicht verwendete Theil des Einkommens wird dem Beamten auch in dem Falle nachgezahlt, wo das Verfahren die Entfernung aus dem Amte zur Folge gehabt hat.

Digitized by Google

Dem Beamten ist auf Verlangen ein Nachweis über die Verwendung zu ertheilen. Erinnerungen gegen die Verwendung können im Rechtswege nicht geltend gemacht werden.

§. 130.

Wird der Beamte freigesprochen, so muß ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden.

Wird er nur mit einer Ordnungsstrafe belegt, so ist ihm der innebehaltene Theil insoweit nachzuzahlen, als derselbe nicht zur Deckung der ihn treffenden Untersuchungskosten und der Ordnungsstrafe erforderlich ist. Ein Abzug wegen der Stellvertretungskosten findet nicht statt.

§. 131.

Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Reichsbehörde zu berichten.

Diese Untersagung hat eine Kürzung des Diensteinkommens nicht zur Folge.

§. 132.

Dem unter Gewährung des gesetzlichen Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten wird ein Viertel des Wartegeldes innebehalten, wenn im Disziplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet.

Wegen der Nachzahlung des innebehaltenen Theils vom Wartegelde kommen die Grundsätze der §§. 129 und 130 zur Anwendung.

§. 133.

Alle nach den Bestimmungen der §§. 61 bis 132 erfolgenden Aufforderungen, Mittheilungen, Zustellungen und Vorladungen sind gültig und bewirken den Lauf der Fristen, wenn sie unter Beobachtung der für gerichtliche Insinuation in Strafsachen vorgeschriebenen Formen demjenigen, an den sie ergehen, zugestellt sind. Die vereideten Verwaltungsbeamten haben dabei den Glauben der Gerichtsboten.

Hat der Angeschuldigte seinen dienstlichen Wohnsitz verlassen, ohne daß seine vorgesetzte Behörde Kenntniß von seinem Aufenthalt hat, so erfolgt die Insinuation in der letzten Wohnung des Angeschuldigten an dem dienstlichen Wohnort desselben.

Besondere Bestimmungen über die Defekte der Beamten.

§. 134.

Die Feststellung der Defekte an öffentlichem oder Privatvermögen, welche bei Reichskassen oder anderen Reichsverwaltungen entdeckt werden, ist zunächst von derjenigen Behörde zu bewirken, zu deren Geschäftskreise die unmittelbare Aufsicht über die Kasse oder andere Verwaltung gehört.

§. 135.

Von dieser Behörde ist zugleich festzustellen, ob ein Reichsbeamter und eintretenden Falls welcher Beamte nach den Vorschriften des §. 141 für den Defekt zu haften hat, und bei einem Defekt an Materialien, auf wie hoch die zu erstattende Summe in Gelde zu berechnen ist.

§. 136.

Ebenso (§§. 134 und 135) hat die unmittelbar vorgesetzte Behörde die Defekte an solchem öffentlichen oder Privatvermögen festzustellen, welches, ohne zu einer Reichskasse oder anderen Reichsverwaltung gebracht zu sein, vermöge besonderer amtlicher Anordnung in den Gewahrsam eines Reichsbeamten gekommen ist.

§. 137.

Ueber den Betrag des Defekts, die Person des zum Ersatz verpflichteten Beamten und den Grund seiner Verpflichtung ist von der in den §§. 134 und 135 bezeichneten Behörde ein motivirter Beschluß abzufassen.

Digitized by Google

§. 138.

Nach Befinden der Umstände kann die Behörde auch mehrere Beschlüsse abfassen, wenn ein Theil des Defekts sofort klar ist, der andere Theil aber noch weitere Ermittelungen nothwendig macht, ingleichen, wenn unter mehreren Personen die Verpflichtung der einen feststeht, die der andern noch zweifelhaft ist.

§. 139.

Hat die Behörde die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde, so ist der Beschluß nach Maßgabe der §§. 143 und 144 vollstreckbar.

In allen anderen Fällen unterliegt der Beschluß der Prüfung der vorgesetzten höheren Reichsbehörde und wird erst nach deren Genehmigung vollstreckbar.

Von dem Beschlusse ist der obersten Reichsbehörde unverzüglich Kenntniß zu geben.

Der obersten Reichsbehörde bleibt in allen Fällen unbenommen, einzuschreiten und den Beschluß selbst abzufassen oder zu berichtigen.

§. 140.

In dem abzufassenden Beschlusse ist zugleich zu bestimmen, welche Vollstreckungs- oder Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts zu ergreifen sind.

Für diese Maßregeln sind die Gesetze des Bundesstaates, in welchem dieselben erfolgen, entscheidend.

§. 141.

Der abzufassende Beschluß kann auf die unmittelbare Verpflichtung zum Ersatz des Defekts gerichtet werden:

1) gegen jeden Beamten, welcher der Unterschlagung als Thäter oder Theilnehmer nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde überführt ist;
2) a. gegen diejenigen Beamten, welchen die Kasse u. s. w. zur Verwaltung übergeben war, und zwar auf Höhe des ganzen Defekts,
   b. gegen jeden anderen Beamten, der an der Einnahme oder Ausgabe, der Erhebung, der Ablieferung oder den Transport von Kassengeldern oder anderen Gegenständen vermöge seiner dienstlichen Stellung theilzunehmen hatte, jedoch nur auf Höhe des in seinem Gewahrsam gekommenen Betrages,

   sofern der Defekt nach der Ueberzeugung der Reichsbehörde durch grobes Versehen entstanden ist.

Eben dieses gilt gegen die in §. 136 genannten Beamten in den daselbst bezeichneten Fällen.

§. 142.

Sind Beamte, gegen welche die zwangsweise Einziehung des Defekts beschlossen wird, in der Verwaltung ihres Amtes, wofür sie eine Amtskaution gestellt haben, belassen worden, so haben dieselben wegen Ersatzes des Defekts anderweite Sicherheit zu leisten. Erfolgt die Sicherstellung nicht, so findet die Zwangsvollstreckung zunächst nicht in die Kaution, sondern in das übrige Vermögen statt.

§. 143.

Die Verwaltungsbehörde ersucht die zuständigen Gerichte, Vollstreckungsbeamten oder Hypothekenbehörden um Vollziehung des Beschlusses.

Diese sind, ohne auf Beurtheilung der Rechtmäßigkeit des Beschlusses einzugehen, verpflichtet, wenn sonst kein Anstand obwaltet, schleunig, ohne vorgängiges Zahlungsmandat, die Zwangsvollstreckung auszuführen, die Beschlagnahme der zur Deckung des Defekts erforderlichen Vermögensstücke zu verfügen und die in Antrag gebrachten Eintragungen im Hypothekenbuche zu veranlassen.

§. 144.

Gegen den Beschluß, wodurch ein Beamter zur Erstattung eines Defekts für verpflichtet erklärt wird (§§. 137 und 140), steht demselben sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit außer der Beschwerde im Instanzenzuge der Rechtsweg zu.

Die Frist zur Beschreitung des Rechtsweges beträgt ein Jahr, ist eine Ausschlußfrist und beginnt mit dem Tage der dem Beamten geschehenen Bekanntmachung des vollstreckbaren Beschlusses, oder wenn der Beamte an seinem Wohnorte nicht zu treffen ist, mit dem Tage des abgefaßten Beschlusses.

Digitized by Google

In dem auf die Klage des Beamten entstandenen Rechtsstreit hat das Gericht über die Wahrheit der thatsächlichen Behauptungen der Parteien nach seiner freien aus dem Inbegriff der Verhandlungen und Beweise geschöpften Ueberzeugung zu entscheiden.

Die Vorschriften der Landesgesetze über den Beweis durch Eid, sowie über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und gerichtlicher Geständnisse bleiben unberührt.

Ob einer Partei über die Wahrheit oder die Unwahrheit einer thatsächlichen Behauptung noch ein Eid aufzuerlegen, bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.

In der wegen des Defekts etwa eingeleiteten Untersuchung bleiben dem Beamten, insofern es auf die Bestrafung ankommt, seine Einreden gegen den abgefaßten Beschluß auch nach Ablauf des Jahres, wenngleich sie im Civilprozeß nicht mehr geltend gemacht werden können, vorbehalten.

§. 145.

Das Gericht hat auf Antrag des Beamten darüber Beschluß zu fassen, ob die Zwangsvollstreckung fortzusetzen oder einstweilen einzustellen sei. Die einstweilige Einstellung erfolgt, wenn der Beamte glaubhaft macht, daß die Fortsetzung der Zwangsvollstreckung für ihn einen schwer ersetzlichen Nachtheil zur Folge haben würde. Das Gericht ist jedoch verpflichtet, falls es die Einstellung der Zwangsvollstreckung verordnet, an Stelle derselben auf Antrag der verklagten Reichsbehörde die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln behufs des Ersatzes des Defekts herbeizuführen.

§. 146.

Wenn eine nahe und dringende Gefahr vorhanden ist, daß ein Beamter, gegen welchen die Zwangsvollstreckung zulässig (§. 141), sich auf flüchtigen Fuß setzen oder sein Vermögen der Verwendung zum Ersatz des Defekts entziehen werde, so kann die unmittelbar vorgesetzte Behörde, auch wenn sie nicht die Eigenschaft einer höheren Reichsbehörde hat, oder der unmittelbar vorgesetzte Beamte das abzugsfähige Gehalt (§. 19 Nr. 1) und nöthigenfalls das übrige bewegliche Vermögen des im Eingange bezeichneten Beamten vorläufig in Beschlag nehmen.

Der vorgesetzten höheren Reichsbehörde ist ungesäumt Anzeige davon zu machen und deren Genehmigung einzuholen.

§. 147.

Ist von den vorgesetzten Behörden oder Beamten gemäß §. 146 eine Beschlagnahme erfolgt, so hat das Gericht, in dessen Bezirk die Beschlagnahme stattgefunden hat, auf Antrag des von derselben betroffenen Beamten anzuordnen, daß binnen einer zu bestimmenden Frist der in den §§. 137 und 140 vorgesehene Beschluß beizubringen sei.

Wird dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so ist auf weiteren Antrag des Beamten die Beschlagnahme sofort aufzuheben; andernfalls kommen die Bestimmungen des §. 144 zur Anwendung.

§. 148.

Für das Defektenverfahren im Verwaltungswege werden Gebühren und Stempel nicht berechnet.

Verfolgung vermögensrechtlicher Ansprüche.

§. 149.

Ueber vermögensrechtliche Ansprüche der Reichsbeamten aus ihrem Dienstverhältniß, insbesondere über Ansprüche auf Besoldung, Wartegeld oder Pension, sowie über die den Hinterbliebenen der Reichsbeamten gesetzlich gewährten Rechtsansprüche auf Bewilligungen, findet mit folgenden Maßnahmen der Rechtsweg statt.

§. 150.

Die Entscheidung der obersten Reichsbehörde muß der Klage vorhergehen und letztere sodann bei Verlust des Klagerechts innerhalb 6 Monaten, nachdem dem Betheiligten die Entscheidung jener Behörde bekannt gemacht worden, angebracht werden.

Digitized by Google

§. 151.

Der Reichsfiskus wird durch die höhere Reichsbehörde, unter welcher der Reichsbeamte steht oder gestanden hat, oder falls er direkt unter der obersten Reichsbehörde steht oder gestanden hat, durch die oberste Reichsbehörde vertreten.

Die Klage ist bei demjenigen Gerichte anzubringen, in dessen Bezirke die betreffende Behörde ihren Sitz hat.

§. 152.

Gegen das Urtheil erster Instanz steht den Parteien dasjenige Rechtsmittel zu, welches bei Beschwerdegegenständen vom höchsten Werth stattfindet. Auch die Anfechtung der Urtheile zweiter Instanz ist ohne Rücksicht auf die Beschwerdesumme statthaft. Die Beschwerdesumme, ingleichen die Uebereinstimmung der Urtheile erster und zweiter Instanz kommt nur in soweit in Betracht, als davon die Entscheidung der Frage abhängt, welches von mehreren nach den Landesgesetzen etwa zulässigen Rechtsmitteln stattfindet.

Das Reichs-Oberhandelsgericht entscheidet an Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz abhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes und zwar in letzter Instanz. Soweit nicht Absatz 1 des gegenwärtigen Paragraphen abweichende Vorschriften enthält, werden die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869, sowie die Ergänzungen desselben auf die im §. 149 bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt.

§. 153.

Auf die im §. 144 erwähnten Rechtsstreitigkeiten finden die Bestimmungen der §§. 151 und 152 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Reichsfiskus durch die höhere Reichsbehörde vertreten wird, welche den Defektbeschluß abgefaßt oder für vollstreckbar erklärt hat (§. 139 Absatz 2). Ist die Abfassung durch die oberste Reichsbehörde geschehen, so übernimmt diese die Vertretung des Reichsfiskus.

§. 154.

In Rechtsstreitigkeiten über Vermögensansprüche gegen Reichsbeamte wegen Ueberschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen ist sowohl dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Verletzung seiner Amtspflicht seinen Wohnsitz hatte, als dasjenige, in dessen Bezirk derselbe zur Zeit der Erhebung der Klage seinen Wohnsitz hat.

Die Zulässigkeit der Rechtsmittel, die Zuständigkeit des Reichs-Oberhandelsgerichts und das Verfahren vor demselben richten sich nach den im §. 152 gegebenen Vorschriften.

§. 155.

Die Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden darüber, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein Reichsbeamter aus seinem Amte zu entfernen, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen, oder vorläufig seines Dienstes zu entheben sei, und über die Verhängung von Ordnungsstrafen sind für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche maßgebend.

Schlußbestimmungen.

§. 156.

Die Reichstags-Beamten haben die Rechte und Pflichten der Reichs-Beamten.

Die Anstellung der Reichstags-Beamten erfolgt durch den Reichstags-Präsidenten, welcher die vorgesetzte Behörde derselben bildet.

§. 157.

Auf Personen des Soldatenstandes findet dieses Gesetz nur in den §§. 134 bis 148 Anwendung.

§. 158.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Versetzung in ein anderes Amt, über die einstweilige und über die zwangsweise Versetzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung finden auf die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts, auf die Mitglieder des Bundes-

Digitized by Google

amts für das Heimathwesen, auf die Mitglieder des Rechnungshofes des Deutschen Reichs und auf richterliche Militär-Justizbeamte keine Anwendung.

Außerdem haben für die Mitglieder des Reichs-Oberhandelsgerichts die Vorschriften dieses Gesetzes über die Pensionirung und über den Verlust der Pension keine Geltung.

§. 159.

Die Ausführung dieses Gesetzes regelt eine vom Kaiser zu erlassende Verordnung, durch welche namentlich diejenigen Behörden näher zu bezeichnen sind, welche unter den in diesem Gesetze erwähnten Reichsbehörden verstanden sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 31. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 22. April 1873. Nr. 11.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.
Für Separat-Abdrücke dieser Nummer ist der Preis auf 4 Sgr. ermäßigt worden.

Nr. 107.

Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873, nebst Ausführungs-Bestimmungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich die wieder beifolgende abgeänderte Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps mit der Bestimmung genehmigen, daß dieselbe auch bezüglich der Marine-Aerzte Geltung haben soll. Mit den neuen Festsetzungen dieser Verordnung gebe Ich dem Sanitäts-Korps abermals einen Beweis Meines Vertrauens, das dasselbe in dem letzten glorreichen Kriege durch seine Leistungen auf eine anerkennenswerthe Weise gerechtfertigt hat.

Berlin, den 6. Februar 1873.

Wilhelm.

v. Roon. v. Stosch.

An den Kriegs-Minister und den Chef der Admiralität.

Digitized by Google

Inhalt.

I. Abschnitt.

Formation des Sanitäts-Korps . . . . . §. 1 u. 2

II. Abschnitt.

Ergänzung des Sanitäts-Offizier-Korps . . . . . §. 3
1) Dienstverhältnisse der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten . . . . . §. 4
2) Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten Mediziner . . . . . §. 5
3) Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediziner . . . §. 6
4) Die Wahl zum Assistenz-Arzte.
a. Unter-Aerzte des aktiven Dienststandes . . . §§. 7—11
b. Unter-Aerzte des Beurlaubtenstandes . . . §. 12

III. Abschnitt.

Rang und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitäts-Korps.
1) Rangverhältnisse und Kompetenzen . . . . . §. 13
2) Die Dienstverhältnisse.
Burschen . . . . . §. 14
Disziplin . . . . . §§. 15—20
Beförderung und Versetzung . . . . . §§. 21—24
Meldungen . . . . . §. 25
Verleihung von Auszeichnungen . . . . . §. 26
Entlassung und Verabschiedung . . . . . §. 27
Uniform . . . . . §§. 28 u. 29
Urlaub . . . . . §§. 30 u. 31
Gesuche . . . . . §. 32
Beschwerden . . . . . §. 33
Krankheit . . . . . §§. 34 u. 35
Todesfälle . . . . . §§. 36 u. 37
Heirathen . . . . . §§. 38—40
Aerztliche Behandlung der Offiziere ꝛc. . . . . §. 41
Unterstützungsfonds . . . . . §. 42

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Formation des Sanitäts-Korps.

§. 1.

Die Militair-Aerzte des aktiven Dienststandes und des Beurlaubtenstandes der Armee und Flotte bilden mit den Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärtern das Sanitäts-Korps.

Dasselbe besteht demnach:

a) aus den im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten — dem Sanitäts-Offizierkorps —

b) den im Unteroffizierrange stehenden Militair-Aerzten, den Lazarethgehülfen und militairischen Krankenwärtern.

Das Sanitäts-Offizierkorps steht in Betracht seiner Rechte und Pflichten neben dem Offizierkorps der Armee resp. der Marine. Innerhalb des Sanitäts-Offizierkorps finden die für die speziellen Rang- und Dienstverhältnisse der Offiziere gültigen Vorschriften ꝛc. eine entsprechende Anwendung, nicht aber hinsichtlich des zu den Offizieren der Armee resp. der Marine bestehenden dienstlichen Verhältnisses.

Die Chargen- und Stellenbezeichnungen der Militair-Aerzte bleiben unverändert wie bisher.

An der Spitze des Sanitäts-Korps steht der General-Stabsarzt der Armee als Chef desselben.

§. 2.

Der General-Arzt eines Armee-Korps leitet den Verband, welchen die Militair-Aerzte seines Korpsbereiches, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung bei den Truppen, in den Garnisonen oder bei militairischen Instituten, bilden. Für die Ergänzung dieses Theiles des Sanitäts-Korps hat der Korps-General-Arzt besonders zu wirken.

Der älteste im Stabsquartier garnisonirende Ober-Stabsarzt jeder Division fungirt als Divisions-Arzt. Derselbe ist der technische Rathgeber des Divisions-Kommandeurs und leitet den Sanitätsdienst in der Division nach Maßgabe der Seitens des Kriegsministers zu erlassenden Instruktion. Er verbleibt gleichzeitig in seinen regimentsärztlichen ꝛc. Funktionen.

Die Divisions-Aerzte sind aus der Klasse der Ober-Stabsärzte mit Majorsrang zu entnehmen.

Die Zahl der Letzteren ist zu vermehren, sobald dies die Etats- ꝛc. Verhältnisse gestatten.

In der Marine übt der General Arzt der Marine die in dieser Verordnung für die Korps-General-Aerzte vorgesehenen Funktionen, während die Marine-Stations-Aerzte eine den Divisions-Aerzten analoge Stellung haben.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.

Ergänzung des Sanitäts-Offizierkorps.

§. 3.

Das Sanitäts-Offizierkorps ergänzt sich:

1) durch Mediziner, welche in den militairärztlichen Bildungs-Anstalten ausgebildet worden sind;
2) durch Mediziner, die in der Erfüllung ihrer allgemeinen Dienstpflicht begriffen sind;
3) durch solche, welche ihre ärztliche Qualifikation auf Universitäten erlangt haben und zum Dienst auf Beförderung eintreten.

1. Dienstverhältnisse der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten.

§. 4.

Die jungen Leute, welche in die militairärztlichen Bildungs-Anstalten aufgenommen werden, dienen im 1. Sommer-Semester ihres Studiums (1. April bis 1. Oktober) 6 Monate mit der Waffe. Sie haben nach Ablauf dieser Dienstzeit ein von den militairischen Vorgesetzten ausgestelltes Dienstzeugniß beizubringen, in welchem ausgesprochen wird, daß sie nach ihrer Führung, Dienst-Applikation, Charakter und Gesinnung für würdig, sowie auch nach dem Grade der erworbenen Dienstkenntnisse für qualifizirt erachtet werden, dereinst die Stellung eines militairischen Vorgesetzten im Sanitätsdienst zu bekleiden. Diejenigen Studirenden, welche das Dienstzeugniß nicht erlangen, können aus der Anstalt entlassen werden.

Nach Beendigung der Studien werden die Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten durch den General-Stabsarzt der Armee, behufs Ableistung des Restes ihrer allgemeinen Dienstpflicht, als Unter-Aerzte bei einem Truppentheile angestellt. An die Ableistung der allgemeinen Dienstpflicht schließt sich für genossene Ausbildung auf den militairärztlichen Bildungs-Anstalten eine besondere Dienstpflicht an.

Nachdem diese Mediziner die Staatsprüfungen bestanden haben, wird halbjährlich eine gewisse, dem Bedürfniß und dem Raume entsprechende Anzahl von ihnen in das Charité-Krankenhaus zu Berlin kommandirt, um dort die für ihre erhöhte Ausbildung als Militair-Aerzte reservirten Stellen wahrzunehmen. Die Auswahl für dies, ein Jahr andauernde, Kommando trifft der Chef des Militair-Medizinalwesens.

2. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten Mediziner.

§. 5.

Mediziner, welche ihre Studien auf Universitäten zurücklegen, können ihrer Dienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten 6 Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen 6 Monate als Arzt genügen.

Digitized by Google

Die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe kann von ihnen in jedem Semester ihres Studiums absolvirt werden; diejenigen, welche die übrigen 6 Monate nach erlangter Approbation als Arzt abzudienen sich verpflichten, hab n hierzu einen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus zu erhalten.

Mediziner, welche diesen Ausstand erhalten haben, melden sich nach erlangter Approbation zur Einstellung als einjährig freiwilliger Arzt bei dem General-Arzt des Armee-Korps, in dessen Dienstbereich sie einzutreten wünschen. Sie haben zwar nicht die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils, es soll jedoch ihren Wünschen in Beziehung auf die Garnison möglichste Berücksichtigung durch den ihre Einstellung bewirkenden Korps-General-Arzt zu Theil werden.

Bei der Entlassung aus dem aktiven Militairdienst wird den einjährig freiwilligen Aerzten ein Zeugniß des Korps-General-Arztes ausgestellt, welches sich darüber ausspricht, ob der Betreffende während seiner Dienstzeit zur Beförderung im Sanitäts-Korps sich geeignet gezeigt hat (Qualifikations-Attest).

Mediziner, welche ihre allgemeine Dienstverpflichtung als einjährig Freiwillige mit der Waffe abgeleistet haben und in den Beurlaubtenstand übergetreten sind, können nach Absolvirung der Staatsprüfungen jederzeit bei dem General-Arzt des betreffenden Armee-Korps ihre Ernennung zum Unter-Arzt des Beurlaubtenstandes in Antrag bringen. Ob diesem Antrage stattzugeben, wird sich wesentlich nach den Zeugnissen richten, welche der betreffende Mediziner in seinem aktiven Militairverhältniß erworben hat.

3. Dienstverhältnisse der auf Universitäten ausgebildeten und auf Beförderung eintretenden Mediziner.

§. 6.

Einjährig freiwillige Aerzte, welche auf Beförderung im Sanitäts-Korps dienen wollen, können, wenn sie das Dienstzeugniß (cfr. §. 4) erworben haben, nach vierwöchentlicher Dienstzeit von dem betreffenden Korps-General-Arzt zur Anstellung als Unter-Arzt bei dem General-Stabsarzt der Armee in Vorschlag gebracht werden. Durch diese Anstellung erwächst dem betreffenden Arzte ein Anspruch auf das Gehalt ꝛc. seiner Charge; mit Rücksicht hierauf hat derselbe, bevor seine definitive Anstellung erfolgt, sich in einem Kapitulations-Protokoll zu verpflichten, außer seiner allgemeinen einjährigen Dienstpflicht noch mindestens ein Jahr im stehenden Heere als Arzt zu dienen.

Nach erfolgter Anstellung können die Unter-Aerzte überall verwandt werden, wo der Bedarf an Aerzten sich geltend macht.

4. Die Wahl zum Assistenz-Arzte.

a. Unter-Aerzte des aktiven Dienststandes.

§. 7.

Die Unter-Aerzte des aktiven Dienststandes können, sofern sie die Staatsprüfungen absolvirt haben, nach dreimonatlicher Dienstleistung bei der Truppe, auf Antrag des rangältesten ärztlichen Vorgesetzten und nach eingeholter schriftlicher Genehmigung des Kommandeurs des Truppentheils durch den betreffenden Divisions-Arzt (§. 2) zur Wahl zum Assistenz-Arzte vorgeschlagen werden.

Digitized by Google

Wird der seiner Anciennetät nach älteste Unter-Arzt von dem Kommandeur oder dem Arzte des Truppentheils nicht für geeignet zur Beförderung erachtet, so wird der nächstfolgende zur Wahl gestellt und bei dem, durch den General-Stabsarzt Allerhöchsten Orts zu machenden Vorschlage, alsdann das Sachverhältniß auseinandergesetzt.

§. 8.

Die Wahl erfolgt in einer durch den Divisions-Arzt anzuberaumenden Versammlung der in seiner Garnison befindlichen, im Offizierrange stehenden Militair-Aerzte der Division, sowie der Aerzte der nicht im Divisions-Verbande stehenden Truppentheile, Behörden ꝛc. Letztere Aerzte werden zu diesem Zwecke durch die Korps-General-Aerzte ein für allemal den Divisionen zugetheilt. Ueber den Verlauf der Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In der Marine bilden die Aerzte beider Marine-Stationen einen gemeinsamen Wahlverband. Der älteste Marine-Stationsarzt leitet die Wahl. Zur Grundlage für die Beurtheilung der Würdigkeit des zu Wählenden dient neben der Erklärung des Truppen-Kommandeurs (§. 7) ein Zeugniß des Regiments- ꝛc. Arztes, welches auszusprechen hat:

daß der Vorgeschlagene sowohl seiner Führung und Dienst-Applilation, als auch seiner, den Ansichten der Standesgenossen entsprechenden moralischen Eigenschaften halber, zur Beförderung pflichtmäßig empfohlen werde.

Die außerhalb des Wahlortes garnisonirenden Aerzte der Division haben ihre Stimme schriftlich, zustimmenden Falles durch Vollziehung des Wahlprotokolls abzugeben.

§. 9.

Durch die Wahl erklären die Aerzte der Division, daß sie den Vorgeschlagenen für würdig erachten, in ihre Mitte zu treten.

Findet sich in dem Wahlkörper eine Meinungsverschiedenheit, so sind folgende Fälle zu unterscheiden:

a) Ist die Majorität gegen die Beförderung des Vorgeschlagenen, so wird der betreffende Unter-Arzt ohne Weiteres zurückgestellt;

b) ist dagegen die Minorität, oder sind selbst nur einzelne Mitglieder gegen die Wahl, so haben die betreffenden Aerzte ihre abweichende Ansicht zu motiviren, und der Korps-General-Arzt befindet, ob dieselbe zu berücksichtigen ist. Demgemäß formulirt er den Beförderungsvorschlag unter Darlegung der Gründe der Minorität.

§. 10.

Die zur Wahl nicht Vorgeschlagenen oder in der Wahl nicht Bestehenden dienen nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung in der erdienten Charge weiter.

Es ist jedoch gestattet, derartige Aspiranten später zur Wahl zu stellen, sobald sie dazu für geeignet gehalten werden.

§. 11.

Die Anciennetät der Vorzuschlagenden wird durch die Anstellung als Unter-Arzt, bei gleichzeitiger Anstellung mehrerer Individuen in dieser Charge, durch das Datum des Zeugnisses über die Ablegung der Staatsprüfung, bei gleichem

Digitized by Google

Datum dieses Zeugnisses durch das Lebensalter bestimmt, dergestalt, daß das ältere Datum, resp. das höhere Lebensalter, die ältere Anciennetät verleiht.

b. Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

§. 12.

Die Unterärzte des Beurlaubtenstandes können das für die Wahl zum Assistenz-Arzt erforderliche Zeugniß des Regiments- ꝛc. Arztes (§. 8) entweder durch eine freiwillige 6wöchentliche Dienstleistnng, als Unterarzt mit Gehalt bei einem Truppentheile, erwerben, oder bei einer, in Folge der Dienstverpflichtung stattgehabten Einziehung. Sobald sie im Besitze dieses Zeugnisses sich befinden, erfolgt die Präsentation zur Wahl nach den Bestimmungen des §. 7.

Aerzte, welche ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, und dem Beurlaubtenstande als Offiziere angehören, sind — im Falle eines gewünschten Uebertritts in das Sanitäts-Korps — der Wahl zum Assistenz-Arzt nicht unterworfen; es ist für sie deshalb auch das Zeugniß des Regiments-Arztes (§. 8) entbehrlich.

Unmittelbar nach erfolgter Aufnahme in das Sanitäts-Korps müssen sie jedoch vier Wochen in einem, von dem betreffenden Korps-General-Arzt zu bestimmenden Lazarethe Dienste leisten (§. 24).

Dritter Abschnitt.

Rang- und Dienstverhältnisse der Mitglieder des Sanitäts-Korps.

1. Rangverhältnisse und Kompetenzen.

§. 13.

Die Militair-Aerzte sind Personen des Soldatenstandes:

der einjährig freiwillige Arzt,
der Unterarzt

stehen im Range des Portepee-Unteroffiziers;

der Assistenzarzt 2. Klasse im Range des Sekonde-Lieutenants,
der Assistenzarzt 1. Klasse im Range des Premier-Lieutenants,
der Stabsarzt,
der Oberstabsarzt 2. Klasse

im Range des Hauptmanns; letzterer mit dem Pensions-Anspruch eines Hauptmanns 1. Klasse;

der Oberstabsarzt 1. Klasse,
der Lazareth-Direktor,
der Divisions-Arzt

im Range des Majors;

der General-Arzt 2. Klasse im Range des Oberst-Lieutenants; von diesen haben die der mittleren Gehaltsklasse den Servis-, Reisekosten-, Tagegelder-, Pensions- ꝛc. Anspruch eines Regiments-Kommandeurs;

der Generalarzt 1. Klasse im Range des Obersten;
der Generalstabsarzt der Armee im Range eines Generalmajors.

Der militairische Rang begründet für die Militair-Aerzte den Anspruch auf die Pensionssätze, den Servis, die Reisekosten, Tagegelder und Umzugsentschädigung, sowie die Kommando-Zulage der korrespondirenden Militair-Charge, damit

Digitized by Google

aber gleichzeitig die Verpflichtung, Gehaltsabzüge (auch zur Kleider-Kasse) event. nach den Sätzen zu leisten, wie sie von den entsprechenden Chargen entrichtet werden. (cfr. Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden).

Die Unterärzte, welche durch den Generalstabsarzt mit der Wahrnehmung vakanter Assistenzarzt-Stellen beauftragt werden, erhalten das Gehalt dieser Stellen. Für Vertretung manquirender Assistenzärzte wird den einjährig freiwilligen Aerzten das Gehalt der Unterärzte gewährt, wenn sie zu diesem dienstlichen Zwecke außerhalb der Garnison ihrer Wahl eingestellt oder verwendet werden.

2. Die Dienstverhältnisse.

Burschen.

§. 14.

Den Militair-Aerzten mit Offizier-Rang werden Soldaten aus Reih und Glied, nach Maßgabe des §. 6 des II. Abschnittes der Instruktion betreffend den Garnisondienst vom 9. Juni 1870 als Burschen gestellt.

Disziplin.

§. 15.

Die Sanitäts-Offiziere sind Vorgesetzte der Unteroffiziere und Soldaten, sowie in den Lazarethen Vorgesetzte des pharmazeutischen, des Wärter- und Beamten-Personals.

Sobald ein Unterarzt in unmittelbare dienstliche Beziehung zu den vorgenannten Militair-Personen ꝛc. gesetzt wird, tritt auch er zu denselben in ein Vorgesetzten-Verhältniß.

Den Sanitäts-Offizieren gebühren, sobald sie in Uniform erscheinen, von einzelnen Mannschaften, Posten und deren Ablösungen dieselben militairischen Ehrenbezeugungen wie den Offizieren des entsprechenden Ranges.

§. 16.

Behufs Aufrechthaltung der Disciplin in ihrem Dienstbereiche wird:

1) dem General-Stabsarzt der Armee,
2) den Korps- und Etappen-General-Aerzten und dem Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts, sowie
3) den Divisions-Aerzten und den Marine-Stations-Aerzten,
4) den Chef-Aerzten der Kriegs- und Friedens-Lazarethe und den Stabs-Aerzten der Sanitäts-Detachements,

die Disziplinar-Strafgewalt

ad 1 eines Divisions-,
ad 2 eines Regiments-,
ad 3 eines nichtselbstständigen Bataillons-Kommandeurs,
ad 4 eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs

beigelegt.

Für die Ausübung dieser Strafgewalt ist die Allerhöchste Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 resp. für die Marine vom 23. November 1872 und das Gesetz vom 21. Juli 1852 auch in Bezug auf die zu verhängenden Disziplinarstrafen maßgebend.

Digitized by Google

§. 17.

Der Disziplinar-Strafgewalt der genannten ärztlichen Vorgesetzten innerhalb ihres Dienstbereichs sind unterworfen:

Die Militair-Aerzte im Offizier-Range, die Unterärzte, einjährig-freiwilligen Aerzte, die Eleven der militairärztlichen Bildungs-Anstalten, die Lazareth-Gehülfen, die militairischen Krankenwärter, die Pharmazeuten und das Beamten-Personal der Lazarethe.

Die Chef-Aerzte der Feld-Lazarethe haben auch über die zum Dienst bei den Feld-Lazarethen bestimmten und in denselben befindlichen Unteroffiziere und Mannschaften Disziplinar-Strafgewalt.

§. 18.

Sämmtliche Militair-Aerzte sind der Disziplinar-Gewalt ihrer unmittelbaren Militair-Vorgesetzten im gleichen Maße unterstellt, wie die Offiziere resp. Portepee-Unteroffiziere.

§. 19.

Es fallen zunächst unter die Disziplinar-Strafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten: alle gegen ihre Autorität begangenen Vergehen, ingleichen die Verstöße gegen Vorschriften, welche für den Dienst der Krankenpflege gegeben sind, wenn sie von einem der im §. 17 bezeichneten Untergebenen begangen werden.

Alle anderen Disziplinar-Vergehen vorerwähnter Personen unterliegen grundsätzlich der Bestrafung durch den Militair-Vorgesetzten; hierdurch soll jedoch die Aufsicht der ärztlichen Instanzen über die sittliche Führung aller Mitglieder des Sanitäts-Korps keineswegs ausgeschlossen, vielmehr ihnen ausdrücklich die Befugniß beigelegt werden, auch in dieser Beziehung event. im Disziplinarwege einzuschreiten.

§. 20.

Die militairischen und die ärztlichen Vorgesetzten haben von jeder gegen einen ihrer gemeinschaftlichen Untergebenen verhängten Disziplinar-Bestrafung sich gegenseitig Mittheilung zu machen, insofern die Strafe nicht blos in einem Verweise besteht.

Beförderung und Versetzung.

Im Allgemeinen.

§. 21.

Die Anstellung als Unterarzt (§. 6) und erforderlichen Falls die Versetzung dieser Aerzte geschieht auf den Antrag des Korps-General-Arztes durch den Generalstabs-Arzt der Armee.

Beförderungen von Militair-Aerzten und Versetzungen der im Offizier-Range stehenden Aerzte erfolgen, auf den Vorschlag des Generalstabs-Arztes der Armee, durch Se. Majestät den Kaiser und König. Gleich den korrespondirenden Militair-Chargen erhalten auch die Militair-Aerzte Patente als Ausweis der stattgehabten Beförderung.

Versetzungen, mit denen eine Beförderung nicht verbunden ist, treten nur ausnahmsweise in besonders motivirten Fällen ein, um der Entwickelung naher Beziehungen der Aerzte zu ihren Truppentheilen nicht hinderlich zu sein.

Digitized by Google

Die Aerzte des aktiven Dienststandes.

§. 22.

Bei den Vorschlägen zum Aufrücken der Militair-Aerzte in höhere Chargen und Dienststellungen ist möglichst die Anciennetät zu berücksichtigen.

Für die Ernennung zum Ober-Stabsarzt ist die Ablegung eines spezifisch militairärztlichen Examens Bedingnng; dagegen soll die Ableistung des Physikats-Examens für diese Beförderung weder geboten sein, noch einen Vorzug begründen. Für diejenigen Aerzte jedoch, welche die Physikats-Prüfung bis zu dem in der Verordnung vom 20. Februar 1868 festgesetzten Termin abgeleistet haben, dient dieselbe als Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zum Ober-Stabsarzt. Der Zeitpunkt, zu welchem die obenerwähnte militairärztliche oder die Physikats-Prüfung absolvirt worden ist, hat auf die Anciennetät, also auf die Beförderung zum Ober-Stabsarzt, keinen Einfluß.

Aerzte, welche der vorstehend bezeichneten Anforderung nicht entsprechen, verzichten dadurch auf ihre Beförderung zum Ober-Stabsarzt.

Das Avancement außer der Tour ist nur für Aerzte des Dienststandes und nur in besonders begründeten Fällen in Antrag zu bringen.

§. 23.

Die Militair-Aerzte werden in den Ranglisten derjenigen Stäbe und Truppentheile ꝛc. geführt, bei denen sie Dienste leisten.

Der Aerzte des Beurlaubtenstandes.

§. 24.

Zu dem Uebertritt in den aktiven Sanitäts-Dienst bedürfen die oberen und Assistenz-Aerzte, sowie event. die Offiziere (§. 12) des Beurlaubtenstandes der Allerhöchsten Genehmigung. Bei Ertheilung derselben wird ihre Anciennetät mit Berücksichtigung der aktiven Dienstzeit, der Qualifikation und des Lebensalters, nach Anhörung des General-Stabsarztes der Armee festgestellt.

Die Assistenz- und Stabsärzte des Beurlaubtenstandes werden, in den Grenzen des Etats der mobilen Armee, zur Beförderung gleichzeitig mit ihrem im aktiven Dienste befindlichen Hintermanne vorgeschlagen, vorausgesetzt, daß sie den Bedingungen entsprechen, an deren Erfüllung das Avancement geknüpft ist.

Assistenz-Aerzte des Beurlaubtenstandes dürfen nur dann zur Beförderung in Vorschlag gebracht werden, wenn sie vorher freiwillig einen vierwöchentlichen Kursus in der chirurgischen Anatomie und in den Operations-Uebungen durchgemacht haben.

Bis die Einführung solcher Kurse bewirkt sein wird, soll die vierwöchentliche freiwillige Dienstleistung bei einem Lazarethe oder Truppentheile gleiche Berechtigung gewähren.

Die Korps-General-Aerzte werden auf bezügliche Meldungen der Assistenz-Aerzte deren Zutheilung an Lazarethe oder Truppen anordnen.

Während der hierdurch bedingten Aktivität erhalten die qu. Aerzte die Kompetenzen ihrer Charge. Ueber das Resultat dieser von den Einzelnen abgeleisteten Uebungen haben die Korps-General-Aerzte vierteljährlich an den General-Stabsarzt der Armee zu berichten.

Digitized by Google

Die Beförderung zum Ober-Stabsarzte ist auch für die Aerzte des Beurlaubtenstandes von der Ableistung der militairärztlichen resp. Physikats-Prüfung (§. 22) abhängig

Die resp. Aerzte des Beurlaubtenstandes finden Aufnahme in der Rangliste des Landwehr-Bataillons, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Meldungen.

§. 25.

Die Militair-Aerzte sind verpflichtet ihren im Garnisonorte befindlichen militairischen und ärztlichen direkten Vorgesetzten, alle, ihre Person betreffenden dienstlichen Meldungen mündlich abzustatten.

Schriftliche Meldungen in persönlichen Angelegenheiten sind untersagt.

Verleihung von Auszeichnungen.

§. 26.

Nach 25jähriger vorwurfsfreier Dienstzeit sind die im Offizier-Range stehenden Aerzte des aktiven Dienstandes zur Verleihung des goldenen Dienstkreuzes, in Vorschlag zu bringen. Diese Vorschläge sind mit denen für die Offiziere zusammen an das Kriegs-Ministerium resp. an die Admiralität zu reichen. Die Anträge auf Gewährung aller anderen Auszeichnungen werden auf dem militairischen Instanzenwege dem General-Stabsarzt der Armee übermittelt.

Entlassung und Verabschiedung.

§. 27.

Die Entlassung resp. Ausfertigung der Entlassungspapiere der einjährig freiwilligen Aerzte verfügen fortan die Korps-Generalärzte; die Entlassung resp. Verabschiedung der Unterärzte des aktiven Dienststandes ordnet nach Maßgabe ihrer Dienstverpflichtung resp. ihrer Pensions- und Versorgungsansprüche der General-Stabsarzt der Armee an.

Zu der Entlassung der Militair-Aerzte im Offizier-Range ist die Allerhöchste Genehmigung erforderlich, welche mittelst Gesuchsliste durch den General-Stabsarzt der Armee zu beantragen ist. Die Feststellung der Invalidität und der Versorgungs-Ansprüche erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 27. Juni 1871.

Es sind die Invaliditäts-Atteste zu unterzeichnen:

1) von dem Regiments- ꝛc. Kommandeur,
2) von dem Regiments- ꝛc. Arzt,
3) von zwei aktiven Militair-Aerzten der Division, welche Vorderleute des qu. zu Invalidisirenden sind.

Bei Regiments- ꝛc. Aerzten, welche die Pensionirung beantragen, tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des Korps-General-Arztes ein.

Invaliditäts-Atteste der General-Aerzte versehen der Militair-Vorgesetzte und der General-Stabsarzt der Armee mit ihrer Unterschrift als Zeichen des Einverständnisses.

Die vorgedachten, zur Unterschrift der Invaliditäts-Atteste verpflichteten Vorgesetzten und Kameraden bilden gleichzeitig die Kommission, welche auf Anordnungen des betreffenden Militair-Vorgesetzten zusammentreten muß, wenn in analoger Anwendung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7. Juli 1828 über die unfreiwillige Dienstentlassung eines Militair-Arztes zu berathen ist.

Digitized by Google

Uniform der Mitglieder des Sanitäts-Korps.

§. 28.

Die bestehende Uniform der einjährig-freiwilligen Aerzte und der Unterärzte bleibt im Allgemeinen unverändert, jedoch legen dieselben Achselklappen mit silberner Einfassungs-Tresse und einem goldenen Aeskulapstabe nach besonderer Probe, sowie den Degen der Infanterie-Offiziere mit silbernem Offizier-Portepee an.

Sämmtliche oberen und Assistenz-Aerzte tragen den Waffenrock nach der für die Ober-Stabs-Aerzte maßgebenden Vorschrift. Auf dem Epaulettenfelde von dunkelblauem Sammet und auf dem Feld-Achselstück wird der goldene Aeskulapstab angebracht. Die Monde der Epaulettes sind glatt und, wie die Candillen ꝛc. derselben, golden.

Der Helm entspricht der für die Infanterie gegebenen Vorschrift. Der General-Stabs-Arzt der Armee trägt den Helm, sowie das Beinkleid der Generale.

In Bezug auf die Uniform, welche den Verabschiedeten in geeignet erscheinenden Fällen aus Gnaden gewährt werden soll, finden die bezüglichen Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 25. Juni 1859 und 3. April 1860 analoge Anwendung.

Die Aerzte des Beurlaubtenstandes legen nach Analogie der für Offiziere desselben gültigen Bestimmungen am Helm und an der Mütze das Landwehrkreuz an. In Bezug auf die Uniform der Marine-Aerzte, bleiben die bisherigen Bestimmungen in Gültigkeit.

§. 29.

Die Militair-Aerzte erscheinen im Dienst stets in Uniform und zwar richtet sich der Anzug derselben für die einzelnen Dienstverrichtungen nach den für die Offiziere maßgebenden Bestimmungen.

Außer dem Dienst dürfen die Militair-Aerzte der Civilkleidung sich bedienen, um in der Ausübung der Civilpraxis weniger beschränkt zu sein.

Beurlaubungen der Militair-Aerzte.

§. 30.

Sämmtliche Militair-Aerzte aller Grade können nur mit Genehmigung ihrer Militair-Vorgesetzten beurlaubt werden. Unter Festhaltung dieses Grundsatzes ist:
der Regiments- ꝛc. Arzt befugt, den ihm untergebenen Mitgliedern des Sanitäts-Korps Urlaub bis zu 14 Tagen,
der Korps-Generalarzt und
der Subdirektor des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts desgleichen bis zu 4 Wochen zu ertheilen.

Gesuche um längeren Urlaub bis zur Dauer von 3 Monaten unterliegen der Entscheidung des General-Stabsarztes der Armee. Zu einem Urlaube mit ganzem Gehalt auf längere Zeit, als derselbe nach dem Reglement für die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zulässig, bedürfen die im Offizier-Range stehenden Militair-Aerzte des Dienststandes der Allerhöchsten Genehmigung, welche durch den General-Stabsarzt der Armee eingeholt wird.

Hinsichtlich der Befugniß zur Bewilligung von Urlaub nach dem Auslande finden die Allerhöchsten Bestimmungen vom 16. Januar 1873 auch auf die militairärztlichen Instanzen analoge Anwendung.

Den Stabs-Aerzten detachirter Bataillone wird die Befugniß ertheilt, die untergebenen Aerzte in dringenden Fällen auf 3 Tage zu beurlauben.

Digitized by Google

In Betreff der Gehalts-Kompetenzen bei Beurlaubungen zur Ablegung der Staats-Prüfungen bleibt der Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 30. April 1854 in Kraft.

§. 31.

Die Urlaubsgesuche sind an den nächsten militairärztlichen Vorgesetzten zu richten und haben die Angabe zu enthalten, daß der Militair-Vorgesetzte keine Bedenken gegen das Gesuch erhoben habe, bei oberen Militair-Aerzten auch die Anzeige, in welcher Weise sie für ihre Vertretung gesorgt haben.

Gesuche.

§. 32.

Kein Militair-Arzt darf dienstliche Gesuche mit Umgehung seiner nächsten ärztlichen Vorgesetzten an eine höhere Behörde oder gar an des Kaisers und Königs Majestät richten.

Dienstlich unzulässige Gesuche muß der Vorgesetzte zurückweisen.

Die Gesuche der Aerzte finden event. Aufnahme in der Seiner Majestät dem Kaiser und Könige durch den General-Stabsarzt der Armee vorzulegenden Gesuchs-Liste.

Zu Privatgesuchen bedarf es zwar der Genehmigung des betreffenden Vorgesetzten nicht, diesem ist jedoch von dem Vorhaben Meldung zu machen.

Beschwerden.

§. 33.

Bezüglich der Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden sind die besonderen Allerhöchsten Anordnungen auch für die Militairärzte maßgebend.

Krankheitsfälle.

§. 34.

Die Unterärzte der Armee haben denselben Anspruch auf die Aufnahme und die damit verbundene kostenfreie Behandlung und Verpflegung in die Militair-Friedens-Lazarethe, wie die in §. 143 des Reglements für die Friedens-Lazarethe ad a benannten Militairpersonen. Der §. 144 a. a. O. wird ad a dem entsprechend geändert. Die Berücksichtigung der Bataillons- und Garnison-Aerzte (§. 145 ad d a. a. O.) zur Aufnahme in die Lazarethe erlischt, da diese Stabsärzte in den Rang der Hauptleute getreten sind.

§. 35.

Erkrankt ein Militair-Arzt, so veranlaßt der hiervon benachrichtigte Feldwebel resp. der Adjutant des Truppentheils den Rapport-Vermerk der Erkrankung.

Der Militair-Vorgesetzte ist berechtigt, die Aufnahme der einjährig freiwilligen Aerzte und der Unterärzte in das Lazareth zu verlangen, die Aerzte im Offizier-Range aber durch den ihm beigegebenen Militairarzt besuchen zu lassen, um stets von dem Krankheits-Zustande derselben Kenntniß zu haben. Hierdurch wird jedoch diesen erkrankten Militairärzten die freie Wahl des sie behandelnden Arztes nicht beschränkt.

Digitized by Google

Todesfälle.

§. 36.

Von dem Ableben eines Arztes im Offizier-Range hat der betreffende Militair-Befehlshaber auf dem Instanzenwege dem General-Kommando, der vorgesetzte Arzt dem Korps-General-Arzt, dieser dem General-Stabsarzt der Armee Meldung zu machen und zwar unter Angabe der näheren Umstände.

Bei dem Tode eines einjährig-freiwilligen Arztes oder eines Unterarztes genügt die Anzeige an die ärztlichen höheren Vorgesetzten.

Wegen der Sicherstellung des Nachlasses muß der Militair-Vorgesetzte dem zuständigen Civilgericht von dem Tode eines Arztes ungesäumt Kenntniß geben, sofern es der gerichtlichen Versiegelung des Nachlasses von Amtswegen bedarf (confr. Allgem. Ger.-Ordnung II. 5, §. 4 et seq.*) Auch hat der Kommandeur des Truppentheils ꝛc. für die Benachrichtigung der Eltern oder nächsten Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

§. 37.

In Betreff der Versiegelung des Nachlasses treten event. die für Offiziere gegebenen Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 23. April 1818 in analoge Anwendung.

Hinsichtlich der Nachlaßgelder eines im Lazareth gestorbenen Arztes ist nach §. 177 des Reglements für die Friedens-Lazarethe zu verfahren.

---

*) Allgemeine Gerichts-Ordnung II. Theil, Titel V.

§. 4.

Von Amtswegen muß der Richter die Siegelung veranlassen:

1) Wenn die vermuthlichen nächsten Intestaterben unbekannt, ungewiß, oder sämmtlich von dem Orte, wo der Erblasser verstorben, abwesend sind;
2) wenn die vermuthlichen nächsten Erben sämmtlich Fremde, und nicht Königliche Unterthanen sind;
3) wenn unter den vermuthlichen nächsten Erben Minderjährige, Wahn- oder Blödsinnige, oder gerichtlich erklärte Verschwender sich befinden, und der Verstorbene keinen Ehegatten hinterlassen hat.

§. 5.

Auch in anderen Fällen ist der Richter befugt, die Siegelung von Amtswegen zu veranlassen, wenn besondere Zeit- oder andere Umstände es nothwendig machen, mit vorzüglicher Sorgfalt zu verhindern, daß nichts aus dem Nachlasse weg gebracht, vielmehr Alles in dem Stande, worin es sich zur Zeit des Todes befunden hat, erhalten werde.

Anhang §. 432. Baare Gelder, geldwerthe Papiere und Pretiosen sind in der Regel zum gerichtlichen Deposito zu nehmen.

§. 6. ꝛc.

§. 7.

In wie fern auch in Fällen, wo die Siegelung von Amtswegen zu verfügen wäre, dieselbe wegen eines von dem Erblasser geschehenen Verbots unterbleiben müsse, ist in den Gesetzen bestimmt, (A. L. R. Th II Tit. XVIII §. 372—375) wobei sich jedoch von selbst versteht, daß auch ein solches Verbot den Richter nicht hindern könne, mit der Siegelung zu verfahren, wenn es die Sicherheit des Staats, oder die Erhaltung der zu dem Amte des Verstorbenen gehörenden Gelder und Briefschaften erfordern.

Digitized by Google

Heirathen der Militair-Aerzte.

§. 38.

Zur Verheirathung bedürfen die im aktiven Dienst befindlichen oberen und Assistenz-Aerzte der Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, welche durch den General-Stabsarzt der Armee auf Antrag des militairärztlichen Vorgesetzten nachzusuchen ist.

Unter-Aerzten des Dienststandes darf der General-Stabsarzt der Armee den Heirathskonsens ertheilen.

Dem militairischen Vorgesetzten hat der betreffende Arzt von der Einreichung seines Gesuches Meldung zu machen, um diesem die Möglichkeit zu eröffnen, etwaige Bedenken gegen die beabsichtigte Verbindung bei den ärztlichen Instanzen zur Sprache zu bringen.

Die Ertheilung des Konsenses ist abhängig von der Erklärung des betreffenden Militair-Arztes, seine künftige Gattin mit einer bestimmten Summe in dem nächsten Receptions-Termine bei der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt einkaufen zu wollen.

§. 39.

Die Stabsärzte haben, wie die Assistenz- und Unter-Aerzte bei Extrahirung des Konsenses den Nachweis zu führen, daß sie neben ihrer Besoldung aus ihrem oder der Braut eigenem Vermögen ein jährliches Einkommen von mindestens 250 Thalern besitzen.

Hinsichtlich derjenigen Unter-Aerzte, welche auf Beförderung verzichten, wird jedoch festgesetzt, daß der Nachweis eines festen Nebeneinkommens von 100 Thalern genügt, um den Heirathskonsens nachzusuchen.

§. 40.

Aerzte des Beurlaubtenstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung eines Konsenses nicht.

Es ist indeß in Beziehung auf die von im Offizierrange stehenden Militair-Aerzten beurlaubten Standes eingegangenen Ehen Seitens der militairärztlichen Vorgesetzten darauf zu achten, daß nicht durch die Verehelichung die Würde des Standes herabgesetzt werde, wie es beispielsweise geschieht durch die Verbindung mit einer Person, der mit Achtung zu begegnen von den übrigen Standesgenossen nicht verlangt werden kann.

Eine Verpflichtung, der Militair-Wittwenkasse beizutreten, wird den Aerzten des Beurlaubtenstandes nicht auferlegt, der Beitritt ist ihnen jedoch, ebenso wie den betreffenden Offizieren, gestattet.

§. 41.

Aerztliche Behandlung der Offiziere ꝛc.

Die oberen Truppen-Aerzte sind auf Verlangen verbunden, sich unentgeltlich der ärztlichen Behandlung aller bei ihrer resp. Truppen-Abtheilung (Bataillon, Regiment, Abtheilung) befindlichen Offiziere und Militair-Beamten zu unterziehen.

Digitized by Google

§. 42.

Unterstützungsfonds.

Assistenz-Aerzte und Stabs-Aerzte haben Anspruch auf Theilnahme an dem Offizier-Unterstützungsfonds ihres Truppentheils.

Die Anträge auf Unterstützungen für die Militair-Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie für Aerzte des stehenden Heeres, welche nach Obigem auf den Fonds eines Truppentheils kein Anrecht haben, gelangen durch den betreffenden Korps-General-Arzt zur Entscheidung des Kriegs-Ministeriums.

Bei dem medizinisch-chirurgischen Friedrich Wilhelms-Institut besteht ein besonderer, nach den Vorschriften der bezüglichen allgemeinen Instruktion vom Jahr 1845 zu verwaltender Unterstützungsfonds.

Berlin, den 31. Dezember 1872.

Der Kriegs-Minister.
Gr. v. Roon.

Der Chef der Admiralität.
v. Stosch.

Digitized by Google

Ausführungs-Bestimmungen

zur Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6. Februar 1873.

ad §. 2. Die Uebertragung der divisionsärztlichen Funktionen resp. der Funktionen des Marine-Stationsarztes an den betreffenden Ober-Stabsarzt I. Klasse erfolgt auf Vorschlag des General-Stabsarztes der Armee durch Allerhöchste Genehmigung.

Den Divisions-Aerzten als Zwischen-Instanz zwischen den Regiments- ꝛc. Aerzten und den Korps-General-Aerzten werden folgende Funktionen übertragen:

1) Sie sind die ärztlich-technischen Referenten der Divisions-Kommandeure und in entsprechenden Fällen deren ausführende Organe; sie können auch von denselben in besonderen Fällen mit Inspizirungen beauftragt werden.
2) Sie leiten den Sanitätsdienst innerhalb der zur Division gehörigen und der im Bezirk der letzteren dislocirten Truppentheile des Armee-Korps, sowie derjenigen Truppentheile, für welche sonst ihnen diese Befugniß ausdrücklich übertragen wird.
3) Die Divisions-Aerzte übernehmen die Sammlung, Kontrole und Zusammenstellung der bisher direkt an den General-Arzt einzureichenden Eingaben, exkl. der Rapport- und Berichterstattung, sowie die Aufstellung der Gesuchslisten. Die Marine-Stationsärzte behalten jedoch, wie bisher, auch die Rapport- und Berichterstattung, sowie die Vorrevision der Unbrauchbarkeits- resp. Invaliditäts-Atteste und der Rechnungslegung über die Medizinal-Ausrüstung der Schiffe.
4) Sie leiten die Wahlen zum Assistenz-Arzt in dem Divisionsbereich resp. Wahlverbande (cfr. §§. 7 u. 8).
5) Sie sind Vorsitzende der wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission für die Aspiranten der militairärztlichen Bildungs-Anstalten.

Als Hülfe bei der Erledigung der hierbei in Betracht kommenden schriftlichen Arbeiten bedient sich der Divisions-Arzt eines ihm beim Regiment unterstellten Assistenz-Arztes und der Lazarethgehülfen.

Die Divisions-Aerzte sind weder zum Lazareth-Stationsdienst, noch zu den Ersatzgeschäften heranzuziehen.

ad §§. 4 u. 5. Mit Publikation dieser Verordnung hat die den Medizinern bisher gewährte Erlaubniß, ihrer einjährigen aktiven Dienstpflicht ganz als Arzt zu genügen, ohne Ausnahme aufgehört.

Die allgemeine aktive Dienstverpflichtung der Studirenden der militairärztlichen Bildungs-Anstalten ist, wie bisher, die einjährige. Beregte Anstalten verweisen die betreffenden Studirenden Behufs halbjähriger Ausbildung mit der Waffe dem General-Kommando des Garde-Korps.

Den zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigten Medizinern, welche auf Grund des §. 159 der Militair-Ersatz-Instruktion Behufs Absolvirung ihrer Studien Ausstand zum Dienstantritt erhalten haben, bleibt es überlassen, nach Ablauf des qu. Ausstandes ihrer einjährigen Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe od in unmittelbarem Anschluß daran sechs Monate als einjährig freiwilliger Arzt zu genügen.

Digitized by Google

Zum Dienst als einjährig freiwilliger Arzt dürfen überhaupt nur diejenigen Individuen zugelassen werden, welche nach sechsmonatlicher Dienstzeit mit der Waffe das im §. 4 beregte Dienstzeugniß beizubringen im Stande sind. Ist letzteres nicht der Fall, so dienen sie sogleich die übrigen sechs Monate ihrer aktiven Dienstzeit mit der Waffe weiter.

Einjährig freiwillige Aerzte treten nach Vollendung ihrer aktiven Dienstzeit als Unterärzte in den Beurlaubtenstand über.

Wenn approbirte Aerzte ihre gesammte einjährige Dienstzeit mit der Waffe absolvirt haben, ist dies in dem Militairpaß speziell anzugeben.

Mediziner, welche vor erlangter Approbation ihrer Dienstpflicht mit der Waffe genügt haben, jedoch während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Staatsprüfungen bestehen, haben hiervon dem Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Behufs Berichtigung der Stammlisten, sogleich Meldung zu erstatten.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Korps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Kontrole befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Kommandos.

ad §. 6. Für die mit einjährig freiwilligen Aerzten aufzunehmende Kapitulations-Verhandlung ist das unterm 19. Juni 1862 Seitens des Kriegs-Ministeriums festgesetzte Schema anzuwenden, mit den geringfügigen Abänderungen, welche aus dem Dienstverhältniß sich ergeben.

ad §. 7. Als der „rangälteste ärztliche Vorgesetzte" im Truppentheil wird der Regiments- resp. der Bataillons-Arzt selbstständiger Bataillone bezeichnet, bei der Marine der älteste Ober-Arzt des Marinetheils.

ad §. 9. Der Korps-General-Arzt hat den Beförderungs-Vorschlag für einen Unter-Arzt einzureichen, auch wenn er der bei der Assistenz-Arztwahl ausgesprochenen Ansicht der Minorität beitritt.

ad §§. 12. u. 24. Hinsichtlich der Kompetenzen wird auf die Bestimmungen der bezüglichen Reglements ꝛc. Bezug genommen.

ad §. 13. Die Bezeichnung als Assistenz-, Oberstabs- und General-Aerzte I. und II. Klasse tritt mit Publikation dieser Verordnung in Kraft. Für Reisen Behufs Ablegung von Prüfungen werden den Militair-Aerzten Vergütigungen nach Maßgabe der betreffenden, für die Militair-Chargen gegebenen Bestimmungen gewährt.

ad §. 15. Den nicht speziell erwähnten oberen Beamten der Lazarethe steht nur der Chef-Arzt oder dessen Vertreter als Vorgesetzter gegenüber.

ad §. 26. Vorschläge zu Auszeichnungen und zu Veränderungen in dem ärztlichen Personal der Marine erfolgen unter Mitwirkung des Chefs der Admiralität.

ad §. 27. Die Versorgungs- und Pensions-Ansprüche der einjährig freiwilligen Aerzte und der Unterärzte werden auf Grund von Invalidenlisten durch die General-Kommandos festgestellt und demnächst wird der General-Stabsarzt von dem Resultat dieser Feststellung benachrichtigt. Für das ärztliche Personal der Marine sind die Invaliditäts-Atteste zu unterzeichnen:

1) von dem Kommandeur des Marinetheils,
2) von dem Marine Stationsarzt,
3) von zwei aktiven, im Stationsbereich befindlichen Aerzten der Kriegs-Marine, welche möglichst Vorderleute des zu Invalidisirenden sind.

Digitized by Google

Bei Pensionirung eines Marine-Stationsarztes tritt bei Unterzeichnung des qu. Attestes die Mitwirkung des General-Arztes der Marine ein.

ad §. 28. Auch auf dem Paletot tragen die einjährig freiwilligen Aerzte und die Unterärzte Achselklappen.

ad §. 29. Die Aerzte des Beurlaubtenstandes, soweit sie nicht bereits vor Publikation der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, in das Sanitäts-Korps eingetragen sind, sind zur Haltung der Uniform im Frieden verpflichtet.

ad §. 30. Die Genehmigung zur Nachsuchung eines Urlaubs haben die Militair-Aerzte bei dem nächsten militairischen Vorgesetzten einzuholen. Dieser kann bei größerer Entfernung des militairärztlichen Vorgesetzten und in dringenden Fällen dem untergebenen Militair-Arzt auch den Antritt des nachgesuchten Urlaubs auf eigene Verantwortung gestatten.

ad §. 31. Bezüglich des Urlaubs für Aerzte des Beurlaubtenstandes finden die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 4. Juli 1868, analoge Anwendung.

ad §. 41. Zur unentgeltlichen Behandlung der Offiziere ꝛc. seines Truppentheils ist der betreffende Militair-Arzt stets verpflichtet, sobald der Offizier ꝛc. überhaupt das Verlangen stellt, von dem Arzt der Truppen-Abtheilung ärztlich behandelt zu werden.

Diese Verpflichtung bezieht sich auf die Familien der Offiziere nnd Beamten nicht.

Alle der „Verordnung" entgegenstehenden früheren Bestimmungen sind aufgehoben.

Berlin, den 9. April 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Admiralität.
v. Stosch.

Berlin, den 9. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre nebst zugehöriger Verordnung und Ausführungs-Bestimmungen dazu werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 501./2. K. M.

Berichtigung. Auf dem zweiten Bogen dieser Nummer sind die Seitenzahlen in 111—118 abzuändern.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 24. April 1873. Nr. 12.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 108.

Friedens-Dislokation der Fuß-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die in beifolgender Zusammenstellung ersichtlich gemachte Friedens-Dislokation der Fuß-Artillerie. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. April 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Friedens-Dislokation der Fuß-Artillerie.

Fuß-Artillerie-Regt.	Bataillon.	Garnisonort. bisheriger	Garnisonort. künftiger	Kompagnie.	Garnisonort. bisheriger	Garnisonort. künftiger	Bemerkungen.
Garde-Fuß-Artillerie-Regt. (Berlin)	1	Spandau		1	Spandau		
				2			
				3			
				4			
	2	Torgau	Cüstrin	5	Torgau	Cüstrin	5te, 6te, und 7. Kompagnie verbleiben vorläufig in den bisherigen Garnisonorten, sind jedoch successive nach Maßgabe der disponibel werdenden Unterkunftsräume nach Cüstrin zu verlegen. Stab verbleibt in Torgau, bis zwei Kompagnien in Cüstrin sich befinden werden.
				6			
				7	Wittenberg		
				8	Cüstrin		

Digitized by Google

Fuß-Artillerie-Regt.	Bataillon.	Garnisonort. bisheriger	Garnisonort. künftiger	Kompagnie.	Garnisonort. bisheriger	Garnisonort. künftiger	Bemerkungen.
Ostpreußisches Nr. 1 (Königsberg i/Pr.)	1	Danzig		1	Pillau		
				2			
				3	Danzig		
				4			
	2	Königsberg i/Pr.		5			
				6	Königsberg i./P.		Detachement des 2. Bataillons in Boyen
				7			
				8			
Pommersches Nr. 2 (bisher Stettin künft. Swinemünde)	1	Stettin	Swinemünde	1	Stettin	Swinemünde	Detachements des 1. Bataillons in Colberg und Stralsund.
				2	Swinemünde		
				3	Stettin		Vereinigung des 1. Bataillons in Swinemünde findet nach Maßgabe des disponibel werdenden Raumes statt.
				4	Stettin		
	2	Straßburg	Sonderburg	5	Colberg	Sonderburg	
				6	Stralsund		Verlegung des 2. Bataillons nach Sonderburg bei Rückkehr der Okkupations-Armee aus Frankreich zu bewirken.
				7	Straßburg		
				8			
Brandenburg. Nr. 3 (General-Feldzeugmeister)	1	Mainz		1	Mainz		
				2			
				3			
				4			
	2	Mainz		5			
				6			
				7			
				8			
Magdeburgisches Nr. 4. (Magdeburg)	1	Magdeburg		1	Magdeburg	Magdeburg	
				2			
				3			
				4			2. Bataillon nach Magdeburg zu verlegen, sobald Unterkunft daselbst disponibel.
	2	Erfurt.	Magdeburg	5	Erfurt.		
				6			Torgau erhält nach Räumung durch das Garde-Fuß-Artillerie-Regiment ein Detachement des 2. Bataillons des Regiments Nr. 4.
				7			
				8			
Niederschles. Nr. 5 (Posen)	1	Posen		1	Posen		Dislokations-Aenderungen des Stabes des 2. Bataillons, sowie der 3., 5. und 6. Kompagnie kommen bei Rückkehr der Okkupations-Armee zur Ausführung.
				2			
				3	Graudenz	Posen	
				4	Posen		
	2	Glogau	Thorn	5	Thorn	Thorn	Die 6. Kompagnie ist von Graudenz nach Thorn zu verlegen, sobald im letzteren Ort Unterkunft disponibel.
				6		Graudenz	
				7	Thorn		
				8			
Schlesisches Nr. 6 (Neisse)	1	Neisse	Glogau	1	Neisse	Glogau	Vorläufig werden nach Rückkehr aus Frankreich die 3. und 4. Kompagnie nach Glatz verlegt.
				2			
				3			
				4			
	2	Glatz	Neisse	5	Glatz	Neisse	Dislokations-Aenderungen für 1. und 2. Bataillon finden bei Rückkehr der Okkupations-Armee statt.
				6	Cosel		
				7	Glatz		
				8	Neisse		

Digitized by Google

Fuß-Artillerie-Regt.	Bataillon.	Garnisonort. bisheriger	Garnisonort. künftiger	Kompagnie.	Garnisonort. bisheriger	Garnisonort. künftiger	Bemerkungen.
Westphäl. Nr. 7 (Cöln)	1	Wesel		1	Wesel		
				2	Minden	Cöln	2. Kompagnie wird nach Köln nach beendigter Schießübung 1873 verlegt.
				3	Wesel		
				4			
	2	Cöln		5			
				6	Cöln		
				7			
				8			
Rheinisches Nr. 8 (Coblenz)	1	Coblenz		1	Coblenz		Ein Detachement des 1. Bataillons in Saarlouis.
				2			. . . . .
				3			
				4			
	2	Metz.		5			
				6	Metz		
				7			
				8			8. Kompagnie verbleibt bis auf Weiteres in Diedenhofen.
	Schlesw. Nr. 9	Sonderburg	vorläufig nach Anordnung des General-Kommandos	1	Sonderburg	Elb- und Weser-Mündung	Das Bataillon bezieht an der unteren Elbe und Weser Kantonnements-Quartiere bis zu einer Allerhöchsten Entscheidung über die definitiven Garnisonorte. Der Stab, die 1. und 2. Kompagnie verlassen Sonderburg bei Rückkehr der Okkupations-Armee.
				2			
				3			
				4			
Regiment Nr. 15 (bisher Metz, künftig Straßburg)	Hannov. Nr. 10	Metz	Straßburg	1	Metz	Straßburg	Verlegung des Bataillons Nr. 10 nach Straßburg findet statt für die 2. und 4. Kompagnie bei der Rückkehr aus Frankreich, für den Stab, die 1. und 3. Kompagnie zu dem Zeitpunkte, wo beide Bataillone des zu formirenden Königlich Sächsischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 12 in Metz sich befinden werden. Bis dahin verbleiben auch die 1., 2., 3. und 4. Kompagnie des Bataillons Nr. 12 im Verbande des Regiments Nr. 15.
				2			
				3			
				4			
	Hess. Nr. 11	Straßburg		1	Straßburg		Ein Detachement des Regiments Nr. 15 in Bitsch.
				2			
				3			
				4			
	Bad. Nr. 14	Rastatt		1	Rastatt		
				2			
				3			
				4	Neu-Breisach		

Berlin, den 17. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 413/4. A. 1. a.

Digitized by Google

Nr. 109.

Einführung der Faust-Tuchhandschuhe bei der Fuß-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß bei der Fuß-Artillerie Faust-Tuchhandschuhe mit der für die Infanterie ꝛc. festgesetzten fünfjährigen Tragezeit, statt der bisherigen Finger-Tuchhandschuhe eingeführt werden. Das Kriegs-Ministerium beauftrage Ich, hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. April 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 18. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Die Etatssätze der Faust-Tuchhandschuhe betragen:

15,5 Cm. graumelirtes Tuch Nr. I. à 1 Thlr. 24 Sgr. pro Meter	8	Sgr.	4 Pf.
33,5 Cm. weißer Boy à 11 Sgr. 3 Pf. pro Meter	3	=	9 =
Macherlohn	1	=	3 =
in Summa	13	Sgr.	4 Pf.

und ist der hiernach für Trompeter, Gemeine, Oekonomie-Handwerker und Unter-Lazarethgehülfen der Fuß-Artillerie zu gewährende Jahres-Entschädigungssatz von 2 Sgr. 8 Pf. vom 1. Januar 1874 ab, statt der bisherigen Sätze für Finger-Tuchhandschuhe anzuweisen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 428/4. M. O. D. 3.

Nr. 110.

Zusammenstellung der Bestimmungen über die Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte.

Berlin, den 12. April 1873.

In Folge der Allerhöchsten Verordnung über die Organisation des Sanitäts-Korps vom 6 Februar 1873 wird in Betreff der Dienstpflicht der Mediziner und Aerzte Nachstehendes bestimmt:

1) Die Festsetzungen des §. 172 der Militair-Ersatz-Instruktion erleiden insofern eine Abänderung, als sämmtliche Mediziner und Aerzte während der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden. Es bleibt jedoch jedem Einzelnen freigestellt, seiner Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe zu genügen, ohne der Berechtigung zum einjährigen Dienst verlustig zu gehen.

   Sämmtliche Mediziner, beziehungsweise Aerzte, welche dem aktiven Dienststande oder dem Beurlaubtenstande angehören, finden im Mobilmachungsfalle eventl. für den Sanitätsdienst Verwendung.

2) Mediziner und Aerzte, welche vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen werden, dürfen, wenn sie bereits sechs Monate gedient haben, der Reserve resp. Landwehr des Sanitäts-Korps überwiesen werden.

   Im Uebrigen finden auf sie die Bestimmungen des Paragraphen 50 und 51 der Militair-Ersatz-Instruktion Anwendung.

3) Die mit Ausstand zum Dienstantritt versehenen Mediziner haben sich im Mobilmachungsfalle laut §. 160 a. a. O. bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sie gestellungspflichtig sind, sogleich zu melden.

   Diejenigen, welche bereits sechs Semester studirt haben, sind, ohne weitere Bestimmungen abzuwarten, auszuheben und je nach Anordnung des betreffenden General-Kommandos einem Infanterie-Ersatz-Truppentheil des Armee-Korps zur Ausbildung zu überweisen.

   Ihre weitere Verwendung im Sanitätsdienst hängt von dem Bedarf und dem Grade ihrer Befähigung ab.

Digitized by Google

Diejenigen, welche in ihren Studien noch nicht so weit vorgeschritten sind, werden vorläufig bis zur Beendigung des sechsten Semesters von der Aushebung zurückgestellt. Nach diesem Termin ist ihre Einstellung in gleicher Weise zu veranlassen.

4) Die der Ersatz-Reserve 1. Klasse angehörigen Mediziner und Aerzte sind bei eintretender Mobilmachung einzubeordern und vorläufig demselben Ersatz-Truppentheil zu überweisen, wie die unter Nr. 3 bezeichneten Individuen.

5) Mediziner und Aerzte, welche in Kriegszeiten aus der Ersatz-Reserve eingezogen gewesen sind und im Sanitätsdienst Verwendung gefunden haben, treten, wenn die Zeit ihrer Dienstleistung drei Monate übersteigt, zur Reserve beziehungsweise Landwehr des Sanitäts-Korps über, und zwar in der Regel die approbirten Aerzte als Unterärzte, die übrigen als Lazarethgehülfen.

6) Diejenigen Mediziner, welche nach sechsmonatlicher aktiver Dienstzeit seitens der Truppentheile entlassen werden, nachdem sie das vorgeschriebene Dienstzeugniß erlangt haben, treten unter Vorbehalt der Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps über.

In ihre Militair-Pässe und Ueberweisungs-Nationale ist unter der Rubrik „Versetzungen" einzutragen: „Zum Sanitäts-Korps."

Die Rubrik: „Zur Disposition beurlaubt ꝛc." ist zu durchstreichen.

Die Rubrik: „Zur Reserve entlassen ꝛc." ist auszufüllen und am Schluß durch die Worte zu vervollständigen: „unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung."

Ein Führungs-Attest bedürfen beregte Mannschaften nicht, vielmehr vertritt das Dienstzeugniß die Stelle desselben.

Das für das Führungsattest vorgeschriebene Schema darf mit den entsprechenden Modifikationen zur Ausstellung des Dienstzeugnisses benutzt werden.

7) Die nach vorstehenden Bestimmungen zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und sind in den Listen und Rapporten als Lazarethgehülfen zu führen.

Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen dieselben durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-General-Arzt unter Einreichung eines Lebenslaufs, sowie der bezüglichen Universitäts-Zeugnisse den Antrag stellen, ihnen für den Mobilmachungsfall die Qualifikation eines Unterarztes beizulegen.

Wird der Antrag genehmigt, so ist seitens des Landwehr-Bezirks-Kommandos ein entsprechender Zusatz zu den Militairpapieren zu machen und der Betreffende in den Listen und Rapporten unter Vorbehalt seiner späteren Ernennung nunmehr als Unterarzt zu führen.

8) Was die Ableistung des Restes der aktiven Dienstverpflichtung anbetrifft, so darf der Dienstantritt ein für alle Mal bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres ausgesetzt werden, in welchem der Betreffende das 26. Lebensjahr vollendet.

Ein weiterer Ausstand und zwar höchstens auf ein ferneres Jahr darf seitens des General-Kommandos bewilligt werden.

Das Gesuch ist rechtzeitig durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos dem Korps-General-Arzt vorzulegen.

9) Spätestens vierzehn Tage vor Ablauf des Ausstandes haben sich die in Rede stehenden Mannschaften bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, abzumelden und dasjenige Armee-Korps zu bezeichnen, in dessen Bereich sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung zu absolviren wünschen. Das Landwehr-Bezirks-Kommando veranlaßt nach Analogie des §. 58 5 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc., vom 5. September 1867 die Ueberweisung an den betreffenden Korps-General-Arzt, welcher demnächst die Ueberweisungs-Liste remittirt.

Die Einstellungs-Termine sind in der Regel der 1. April und der 1. Oktober jeden Jahres. Gesuche um außerterminliche Einstellung unterliegen der Entscheidung des General-Kommandos.

10) Unterlassen die in Rede stehenden Individuen die rechtzeitige Anmeldung zur Absolvirung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht, so sind sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, einzubeordern und ohne Rücksicht auf etwaige, persönliche Wünsche, sowie

Digitized by Google

ohne Anspruch auf eine eventuelle Vergütigung zur Dienstleistung bei demjenigen Armee-Korps heranzuziehen, zu dessen Bezirk das betreffende Landwehr-Bataillon gehört.

Ungehorsam gegen die Einberufungs-Ordre wird auf Grund der bestehenden Bestimmungen bestraft.

11) Haben Mediziner während der Dauer ihres Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt oder das Studium der Medizin aufgegeben, so haben sie den Rest ihrer aktiven Dienstverpflichtung mit der Waffe abzuleisten, und sind demnächst zum Beurlaubtenstande ihrer Waffengattung überzuführen.

12) Die einjährig freiwilligen Aerzte treten nach absolvirter aktiver Dienstzeit vorläufig als Unterärzte in den Beurlaubtenstand zurück.

13) Wenn Offiziere oder Mannschaften des Beurlaubtenstandes, ohne dem Sanitäts-Korps anzugehören, die Approbation als Arzt besitzen, so ist dies in den Personal-Papieren, Stammlisten ꝛc. besonders anzumerken.

Genügen approbirte Aerzte ihrer aktiven Dienstpflicht ganz mit der Waffe, so ist bei ihrer Entlassung ein bezüglicher Vermerk in die Militair-Papiere aufzunehmen.

Erlangen Mediziner, welche dem Sanitäts-Korps nicht angehören, erst während ihres Verhältnisses im Beurlaubtenstande die Approbation als Arzt, so haben sie dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, unverzüglich hiervon Meldung zu erstatten.

14) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos, reichen zum 1. Dezember jeden Jahres bei Gelegenheit der Vorlage der Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes an die Linien-Infanterie-Brigade-Kommandos eine namentliche Liste derjenigen approbirten, aber dem Sanitäts-Korps nicht zugehörigen Aerzte ein, welche sich in ihrer Kontrole befinden. Beregte Listen gehen zum 15. Dezember jeden Jahres originaliter an die betreffenden General-Kommandos.

15) Alle Gesuche von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes um Anstellung oder Beförderung ꝛc. im Sanitäts-Korps gehen durch das Landwehr-Bezirks-Kommando an den Korps-General-Arzt, welcher dieselben eventl. dem General-Stabs-Arzt der Armee vorlegt.

Vorstehend vorgeschriebener Geschäftsweg erhält die Bezeichnung: „Sanitäts-Instanzenweg."

16) Behufs möglichster Rücksichtnahme auf das Studium der unter Vorbehalt der Ableistung des Restes in aktiver Dienstverpflichtung zur Reserve des Sanitäts-Korps entlassenen Mediziner kann die zeit- und bedingungsweise Zurückstellung derselben für den Fall einer Mobilmachung oder außerordentlichen Verstärkung des Heeres verfügt werden.

Es darf erfolgen

die Zurückstellung der im 5. und 6. Universitäts-Semester befindlichen Mediziner bis zur Beendigung des 6. Semesters, die Zurückstellung der im Staats-Examen begriffenen Mediziner bis zur Beendigung desselben.

Die bezüglichen Gesuche sind unter ausreichender Motivirung, sowie unter Beifügung des Dienstzeugnisses und der Universitäts-Zeugnisse auf dem Sanitäts-Instanzenwege zum 1. Juni und 1. Dezember jeden Jahres dem Korps-General-Arzt vorzulegen, welcher dieselben nach Vortrag bei dem General-Kommando eventl. genehmigt.

Die verfügte Zurückstellung bleibt auch beim Verziehen in andere Bezirke gültig und ist demgemäß in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 234/3. 73. A. I. a.

Nr. 111.

Nachweisung der während des 1. Quartals 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 15. April 1873.

Die während des 1. Quartals 1873 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Digitized by Google

I. Neu errichtet wurden:

a) mit den Orts-Post-Anstalten kombinirte Stationen.

1. Altenheim, Großherzogthum Baden
2. Leibitsch, Reg.-Bezirk Marienwerder
3. Neuwied — Bahnhof linkes Ufer — Reg.-Bez. Coblenz

} mit beschränktem Tagesdienst;

b) Depeschen-Annahmestellen.

1. Berlin mit der in der Passage, Ecke der gr. Friedrich- und Behren-Straße, befindlichen Post-Anstalt verbunden.
2. Chemnitz mit der Post-Expedition Nr. 2 (Leipziger Vorstadt) verbunden.

II. Veränderung der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen.

1. Mannheim. Der Beginn der Dienststunden ist für die 6 Sommermonate auf 6 Uhr und für die Wintermonate auf 7 Uhr Morgens festgestellt;
2. Flensburg, bisher mit permanentem, vom 1. März cr. ab mit verlängertem Tagesdienste bis Mitternacht;
3. Frankfurt a/M. — Fil. Station Saalbau — ist in eine Depeschen-Annahme-Stelle umgewandelt worden;
4. Hagenow
5. Johann-Georgenstadt

} bisher von Privat-Personen verwaltete Stationen, vom 1. März ab mit den Orts-Post-Anstalten kombinirt;

6. Osterode, bisher mit der Orts-Post-Anstalt kombinirte Station, vom 1. März cr. ab selbstständige Station mit beschränktem Tagesdienste.

III. Die Namen folgender Stationen ändern sich:

1. In Schleswig-Holstein: Deetzbüll in Deezbüll.
2. Im Reg.-Bez. Arensberg: Stadtberge in Nieder-Marsberg.

Anhang:

Die in dem okkupirten französischen Gebiete befindlichen Telegraphen-Stationen, welche für den Privat-Depeschen-Verkehr zwischen den deutschen Truppen und Beamten und ihren in Deutschland befindlichen Angehörigen eröffnet wurden, sind zur Zeit folgende:

1. Baccarat,
2. Bains
3. Bar le Duc,
4. Belfort,
5. Blamont,
6. Bruyeres,
7. Charmes,
8. Clermont,
9. Commercy,
10. St. Dié,
11. Epinal,
12. Etain,
13. Ligny,
14. Longuyon,
15. Longwy,
16. Lüneville,
17. Mezières,
18. St. Mihiel,
19. Montmedy,
20. Nancy,
21. Neufchateau,
22. St. Nicolas,
23. Pont à Mousson,
24. Rambervillers,
25. Raon l'Etapes,
26. Remiremont,
27. Rethel,
28. Rocroy,
29. Sampigny,
30. Sedan,
31. Toul,
32. Vaucoulours,
33. Verdun,
34. Vouziers.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Hartmann. Frhr. v. Wangenheim.

No. 305/4.. A. III.

Hierzu eine Beilage enthaltend das Preis-Verzeichniß von den für die Lazareth-Verwaltungen bestimmten Formularen.

Digitized by Google

Digitized by Google

Preis-Verzeichniß

der für die Lazareth-Verwaltungen bestimmten mit Litt. B. bezeichneten Formulare.

Vorbemerkungen.

Nach der Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Militair-Medizinal-Abtheilung vom 5. April 1870 (Armee-Verordnungs-Blatt Seite 56) sind die Kosten für die unter Litt. a. und d. in diesem Verzeichnisse aufgeführten Druck-Formulare in den Unterhaltungs-Kosten-Rechnungen, dagegen für die unter Litt. b. und c. bezeichneten Drucksachen in den Arznei-Geld-Rechnungen in Ausgabe nachzuweisen. Hiernach müssen also die erforderlichen Formulare gleich in dem betreffenden Bestellschreiben nach a. und d., resp. b. und c. getrennt werden.

Durch das Reskript des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Militair-Oekonomie-Departement, vom 11. März 1862 (50. 3. 62. M. O. D. 4.) ist angeordnet worden, daß die Lazareth-Verwaltungen ihren Jahresbedarf aller erforderlichen Formulare möglichst mit einem Male und zwar in den Monaten Juni, Juli und August entnehmen sollen; während durch die Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums vom 20. Januar 1865 (Militair-Wochenblatt de 1865 Seite 37) bestimmt worden ist, daß die Anzahl 25 das geringste Quantum bildet, in welchem Formulare überhaupt zu beziehen sind, bei größeren Bestellungen aber die zu liefernde Anzahl durch 25 theilbar sein muß. Die Staatsdruckerei ist gezwungen, auf die Beachtung dieser Bestimmungen zu halten, und kann namentlich nur dann weniger als 25 Stück eines Formulars verabfolgen, wenn dies Quantum den einjährigen Bedarf übersteigt; die für solche Fälle zu entnehmende Anzahl muß aber durch 5 theilbar sein. Unter Stück werden ganze Bogen verstanden, auch wenn auf einem Bogen mehrere Exemplare des Formulars enthalten sind; gehört zu einem Formular mehr als ein ganzer Bogen, so wird lediglich nach der Stückzahl gerechnet.

Etwaige Ausstellungen gegen die erfolgte Ausführung der Bestellungen, mögen sich dieselben auf die gelieferten Formulare resp. deren Umtausch, oder auf die mitgetheilten Kosten-Rechnungen beziehen, müssen innerhalb acht Tagen nach Empfang der Sendung dem Formular-Magazin bekannt gemacht werden, und können später eingehende Reklamationen unter keinen Umständen berücksichtigt werden.

In dem von dem Magazin auszutheilenden, von den Bestellern aber amtlich auszufertigenden Formular-Bestellschreiben ist die darin befindliche Preisrubrik nicht auszufüllen, es erfolgt dies vielmehr von der Staatsdruckerei.

Die Staatsdruckerei führt die eingehenden Bestellungen resp. Sendungen lediglich für Gefahr und Rechnung der Besteller aus und trägt nach der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1869 (Armee-Verordn.-Bl. S. 228) keinerlei Porto oder sonstige Frachtkosten für irgendwelche Sendungen an sie resp. von ihr und sind diese Kosten daher ohne alle Ausnahme von den Bestellern zu übernehmen.

Direkte Geldsendungen an die Staatsdruckerei-Kasse behufs Berichtigung der Kosten für gelieferte Drucksachen müssen möglichst unterbleiben; derartige der Staatsdruckerei gebührende Beträge werden vielmehr zufolge der Cirkular-Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministerii vom 30. April 1829 (Beilage 2 zum Reglement über das Kassenwesen bei den Truppen) für Rechnung der Empfänger von der Königlichen General-Militair-Kasse eingezogen. Solche Erhebungen erfolgen nach dem Schlusse jeden Kalender-Quartals. Machen unabweisbare Umstände es erforderlich, das Geld für empfangene Drucksachen sofort zu berichtigen, so ist die portofreie Benutzung der Post-Anweisungen für diesen Zweck zu empfehlen; es ist aber dabei der Absender, das Datum und die Nummer der diesseitigen Kosten-Rechnung genau anzugeben. Geldsendungen können unter allen Umständen nur bis zum Schlusse desjenigen Kalender-Quartals angenommen werden, in welchem die Lieferung der Drucksachen erfolgt ist. Gelder oder Post-Anweisungen, in welchen die oben bemerkten Angaben fehlen, unrichtig sind, oder welche nach dem betreffenden Quartalsschluß eingehen, werden dem Absender auf seine Kosten zurückgeschickt.

Für hiesige Abnehmer ist das Magazin täglich mit Ausnahme der Sonntage und Festtage Vormittags von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Rtl.	Sgr.	pf.	25 Stück. Sgr.	pf.
		a. Formulare aus dem Reglement für die Friedens-Lazarethe de 1852 resp. den dieselbe abändernden Verfügungen.					
B.	1	Instruktion für die Krankenwärter bei den Lazarethen (Oktavbücher) Beilage B.	40	20	—	61	—
"	4	Journal-Blatt, 4 Stück pro Bogen " D.	4	20	—	7	—
"	5	Tägliche Kranken-Rapporte, 2 Stück pro Bogen " E.	4	25	—	7	3
"	7	Haupt-Krankenbuch, Titel " K.	3	20	—	5	6
"	8	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	9	Verhaltungsbefehle für Kranke Beilage L.	6	—	—	9	—
"	10	Todten-Register " Q.	4	25	—	7	3
"	11	Todtenscheine " R.	4	25	—	7	3
"	12	Nachweisung der gereinigten und ausgebesserten Leib- und Bettwäsche " T.	5	25	—	8	9
"	13	Diät-Tafel, 2 Stück pro Bogen Beilage W. 1.	4	25	—	7	3
"	14	Diät-Verordnung, 2 Stück pro Bogen " W. 2/4.	3	20	—	5	6
"	15	Haupt-Diät-Verordnung " W. 3.	5	20	—	8	6
"	16	Zusammenstellung der Diät-Verordnungen nach der Verfügung vom 19. Juni 1854	17	15	—	26	3
"	17	Nachweisung der gezahlten Löhnungs-Antheile, Titel Beilage Z.	4	25	—	7	3
"	18	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	19	Kassen-Journal Beilage A. A.	7	—	—	10	6
A.	2	Kassen-Abschluß " A. A.	5	15	—	8	3
B.	20	Kassen-Manual, Einnahme " B. B.	7	—	—	10	6
"	21	Desgleichen, Ausgabe an Krankenpflegekosten	7	—	—	10	6
"	22	Desgleichen, Ausgabe für Bau- und Utensilienkosten, Verfügung vom 2. März 1864 (Nr. 1210. 2. 64. M. O. D. 4.)	7	—	—	10	6
"	23	Desgleichen, Ausgabe an Arznei-Verpflegungskosten	7	—	—	10	6
"	24	Vorschuß-Conto Beilage C. C.	7	—	—	10	6
"	25	Depositen-Conto " D. D.	7	—	—	10	6
"	26	Manual über eingenommene Viktualien, Titelbogen mit Aufschrift " E. E.	5	25	—	8	9
"	27	Desgleichen, Einlagebogen	7	—	—	10	6
"	28	Desgleichen, Einlageklappen, 2 Stück pro Bogen	7	—	—	10	6
"	29	Manual über ausgegebene Viktualien, Titelbogen mit Aufschrift Beilage F. F.	5	25	—	8	9
"	30	Desgleichen, Einlagebogen	7	—	—	10	6
"	28	Desgleichen, Einlageklappen, 2 Stück pro Bogen	7	—	—	10	6
"	31	Manual über eingenommene und ausgegebene Viktualien (Abschluß) à Exemplar 1½ Bogen Beilage G. G.	9	20	—	14	6
"	32	Quartals-Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Feuerungs-Materialien, à Exemplar 2 Bogen, nach der abgeänderten Beilage H. H.	14	—	—	21	—
"	33	Quartals-Rechnung über Einnahme und Ausgabe an Erleuchtungs-Materialien, à Exemplar 2 Bogen, nach der abgeänderten Beilage J. J.	13	—	—	19	6
"	34	Manual über Einnahme und Ausgabe an Reinigungs-Materialien, Titel Beilage K. K.	4	25	—	7	3
"	35	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	36	Nachweisung über Einnahme und Ausgabe an Drucksachen und Schreibmaterialien, à Exemplar 2 Bogen Beilage L. L.	10	20	—	16	—
"	37	Inventarien-Rechnung über die Oekonomie-Utensilien, mit Text, à Exemplar 12 Bogen Beilage M. M.	62	—	—	93	—
"	38	Desgleichen, Einlagebogen, ohne Text	4	25	—	7	3
"	39	Inventarien-Rechnung über die Apotheken-Utensilien für größere Lazarethe, mit Text, à Exemplar 6 Bogen Beilage N. N.	30	—	—	45	—
"	40	Desgleichen für kleine Lazarethe, mit Text à Exemplar 3 Bogen " O. O.	15	—	—	22	6
"	38	Desgleichen, Einlagebogen ohne Text zu B. 39 und B. 40	4	25	—	7	3
"	42	Korrespondenz-Journal mit 10 Theilungen pro Bogenseite Beilage R. R.	4	25	—	7	3
"	43	Designation der bei den Lazarethen aufkommenden, dem Haupt-Einnahme-Etat der Militair-Verwaltung zufließenden Einnahmen. Schema 1.	4	25	—	7	3
"	44	Designation der Rück-Einnahmen für den Krankenpflege-Fonds " 2.	4	25	—	7	3
"	45	Quartals-Unterhaltungskosten-Rechnung für größere Lazarethe, Titelbogen nach der abgeänderten Beilage U. U.	4	25	—	7	3

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Rtl.	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.
B.	46	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	47	Zahlungs-Anweisungen für die Intendanturen zu diesen Quartals-Rechnungen	5	15	—	8	3
"	48	Quartals-Unterhaltungskosten-Rechnungen für kleinere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten Beilage U. U.	4	25	—	7	3
"	46	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	49	Monatliche Kranken-Rapporte, Titel Beilage V. V.	5	25	—	8	9
"	50	Desgleichen, Einlagebogen	7	—	—	10	6
"	51	Jahres-Rechnung über den Kranken- und Arzneipflege-Fond, à Exemplar 2 Bogen Schema 5.	21	—	—	31	6
"	52	Belegungs-Liste, Titel Beilage C. C. C.	5	25	—	8	9
"	53	Desgleichen, Einlagebogen	7	—	—	10	6
D.	36	Nachweisung der Gebäude und Grundstücke, Titel Beilage D. D. D.	5	—	—	7	6
"	37	Desgleichen, Einlagebogen	5	—	—	7	6
		Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung.					
B.	78	Krankenliste für den Truppen-Arzt, Einlagebogen Schema 3.	5	15	—	8	3
"	79	Desgleichen, für den Stations-Arzt, Einlagebogen „ 3a.	5	15	—	8	3
"	80	Lazareth- und Arrestschein „ 9.	3	25	—	5	9
		b. Formulare aus der Instruktion über die Versorgung der Armee mit Arzneien und Verbandmitteln de 1859.					
B.	54	Quartal-Geldausgabe-Rechnung über die Kosten für Arzneien und Verbandmittel für größere Lararethe, Titelbogen, nach der abgeänderten Beilage L.	4	25	—	7	3
"	55	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	56	Zahlungs-Anweisungen für die Intendanturen zu diesen Quartals-Rechnungen	5	15	—	8	3
"	57	Quartals-Geldausgabe-Rechnung über die Kosten für Arzneien und Verbandmittel, für kleinere Lazarethe, Titelbogen, nach der abgeänderten Beilage L.	4	25	—	7	3
"	55	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	58	Nachweisung der verschiedenen Rückeinnahmen bei den Lazarethen, welche dem Fonds für Arzneien und Verbandmittel zu Gute gehen. Beilage M.	4	25	—	7	3
"	59	Tabellarische Berechnung von dem Bestande, Zugange und Abgange der Medikamente, Titel Beilage N.	5	25	—	8	9
"	60	Desgleichen, Einlagebogen	7	—	—	10	6
"	61	Berechnung der Verbandmittel Beilage O.	4	25	—	7	3
"	62	Namentliches Verzeichniß der behandelten und verpflegten kranken Soldaten, Titel Beilage Q.	4	25	—	7	3
"	63	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
		c. Rapporte ꝛc. der Militair-Aerzte.					
"	68	Namentliche Liste der resp. vaccinirten und revaccinirten Soldaten nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	4	25	—	7	3
"	69	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	70	Namentliche Liste der vaccinirten Soldatenkinder nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	4	25	—	7	3
"	71	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	72	Jahres-Uebersicht der stattgehabten Vaccinationen und Revaccinationen nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844	4	25	—	7	3
"	73	Namentliche Liste der kranken Soldaten-Frauen und Kinder nach der Cirkular-Verfügung vom 30. Juli 1844, Titelbogen	4	25	—	7	3
"	74	Desgleichen, Einlagebogen	4	25	—	7	3
"	75	Personalberichte für die Aerzte	12	15	—	18	9
		Instruktion zur Ausführung der ärztlichen Rapport- und Berichterstattung.					
"	81	Truppenärztlicher ꝛc. Kranken-Rapport Schema 1.	30	—	—	45	—
"	82	Garnison-Kranken-Rapport " 1a.	30	—	—	45	—
"	83	General-Kranken-Rapport " 1b.	30	—	—	45	—
"	84	Passanten-Verzeichniß, 2 Stück pro Bogen " 2.	5	15	—	8	3
"	85	Zählkarten für Verstorbene " 4.	4	10	—	6	6

Digitized by Google

Bezeichnung. Litt.	Lfde. Nr.	Inhalt der Formulare.	Preis für 500 Stück. Rtl. Sgr. pf.	Preis für 25 Stück. Sgr. pf.
B.	86	Zählkarten für Dienstuntaugliche . . . . . Schema 5.	3 — —	4 6
"	87	" " Invalide . . . . . " 6.	3 20 —	5 6
"	88	Nachweisung des Personal-Standes, 2 Stück pro Bogen . . . " 7.	5 15 —	8 3
"	89	Namentliche Kranken-Nachweisung, 2 Stück pro Bogen . . . . " 8.	5 15 —	8 3
		d. Verschiedene Formulare.		
B.	76	Liquidation über Kommunalsteuer-Zuschlag für konsumirtes Fleisch, welcher nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 12. August 1824 an die Truppen und Militair-Administrationen zurück zu gewähren ist, 2 Stück pro Bogen	5 5 —	7 9
"	77	Quittung über gezahlte Verpflegungskosten, 2 Stück pro Bogen	4 25 —	7 3
A.	12	Liquidation über Reisekosten und Tagegelder zu §. 304 nach dem von der Königlichen Ober-Rechnungskammer vorgeschriebenen allgemeinen Schema . .	4 10 —	6 6
"	17	Liquidation über Marschkompetenzen, Titelbogen . . . . . Schema F.	5 15 —	8 3
"	18	Desgleichen, Einlagebogen	5 15 —	8 3
"	47	Liquidation über gezahlte Marschkosten, Titelbogen . . . . . Beilage 22	5 15 —	8 3
"	48	Desgleichen, Einlagebogen	5 15 —	8 3
"	92	Requisitionsscheine für Militair-Kommandos zu den Transporten auf Staats- und unter Staatsverwaltung stehender Privat-Eisenbahnen nach Anlage A. der desfallsigen Bestimmungen vom 16. Juli 1870, 2 Stück pro Bogen	5 — —	7 6
"	102	Militair-Paß . . . . . nach Schema 1	9 — —	13 6
"	103	Futterale zur Konservation der Pässe	4 10 —	6 6
"	104	Führungs-Atteste, 2 Stück pro Bogen . . . . . nach Schema 2.	5 15 —	8 3
"	105	Ueberweisungs-Nationale . . . . . " " 3.	13 — —	19 6
"	103	Futterale zur Konversation der Ueberweisungs-Nationale	4 10 —	6 6
D.	38	Gebäude-Veränderungs-Nachweisung . . . . . Schema T.	5 — —	7 6
"	39	Bau-Rechnung, Einnahme	5 — —	7 6
"	40	Desgleichen, Ausgabe	5 — —	7 6
"	44	Nachweisung Litt. A. über den Werth der Grundstücke und Gebäude nach der Verfügung vom 1. Februar 1862, Titelbogen	5 15 —	8 3
"	45	Desgleichen, Einlagebogen	5 15 —	8 3
"	46	Desgleichen, Litt. B., Titelbogen	4 15 —	6 9
"	47	Desgleichen, Einlagebogen	5 15 —	8 3
		Aus dem Reglement über die Gewährung von Unterstützungen für Militair-Familien während des Kriegszustandes vom 13. August 1855.		
D.	57	Namentliches Verzeichniß der zu Unterstützungen berechtigten Militair-Familien, Titelbogen . . . . . nach Anlage 2.	5 15 —	8 3
"	58	Desgleichen, Einlagebogen . . . . . " " 2.	5 15 —	8 3
"	59	Quittungen über Familien-Unterstützungen, 2 Stück pro Bogen " " 3.	4 15 —	6 9
"	60	Liquidation über gezahlte Familien-Unterstützungen, Titelbogen " " 4.	5 15 —	8 3
"	61	Desgleichen, Einlagebogen . . . . . " " 4.	5 15 —	8 3
F.	21	Zehntägiger Kranken-Rapport für Feld- resp. Reserve- und Vereins-Lazarethe nach Beilage 62 der Instruktion über das Sanitätswesen der Armee im Felde vom 29. April 1869	4 20 —	7 —

Die nicht vorräthigen Drucksachen werden auf besondere Bestellung für die vorschriftsmäßigen Druckpreise angefertigt. Da diese Preise für größere Auflagen billiger werden, so ist es für die Besteller vortheilhaft, möglichst viel Exemplare der erforderlichen Drucksachen aufzugeben. Zur Vermeidung von weiteren Schreibereien ist es nothwendig, daß derartigen Bestellungen sofort ein genaues Schema, nach welchem der Druck erfolgen soll, beigefügt und über die dazu zur Verwendung zu bringende Papiersorte, sowie ob der Druck in Lithographie oder Typographie erfolgen soll, Bestimmung getroffen wird.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß der Preis für die in Stelle des Siegellacks und der Oblaten für den Briefverschluß zur Verwendung kommenden Briefmarken (Siegelmarken) in einer Farbe, welche beliebig bestimmt werden kann, bei 10,000 Stück und mehr zwanzig Sgr. pro mille, bei geringeren Aufträgen einen Thlr. pro mille beträgt, wobei angefangene Tausende für voll gerechnet werden.

Der zu diesen Marken erforderliche Stahlstempel mit dem vorschriftsmäßigen Adler — conf. Militair-Wochenblatt de 1862 Seite 300 — und der Umschrift kostet 3 Thlr. 5. Sgr., derselbe wird Eigenthum des Bestellers und kann um solchen zum Siegeln benutzbar zu machen, mit einem Heft zum Preise von 10 Sgr. versehen werden.

Berlin, den 20. März 1873. **Königliche Staatsdruckerei.**

Busse.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 8. Mai 1873. Nr. 13.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 112.

Fahnen-Dekoration.

Ich will auf den Mir erst jetzt vorgelegten Antrag des Garde-Korps in Verfolg Meiner Ordre vom 9. Januar d. J. der Fahne des 2. Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth einen silbernen Ring mit der Inschrift: „Es wurde mit dieser Fahne in der Hand am 30. Oktober 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Grenadier Harbig“ verleihen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 3. April 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezug auf die in Nr. 5 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1873 bekannt gemachte Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 9. Januar d. J. hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 374/4. 73. A. I. b.

Nr. 113.

Dislokation des 1. Hannoverschen Dragoner-Regiments Nr. 9.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das 1. Hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 9 bei Rückkehr der Okkupations-Armee aus Frankreich zum 15. Armee-Korps und zwar zur 30. Kavallerie-Brigade überzutreten hat. Bis zur Gewinnung entsprechender Unterkunft in Metz, dem künftigen Garnison-Orte dieses Regiments, hat dasselbe Kantonnements-Quartiere in Lothringen zu beziehen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. April 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 20. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 597/4. A. I. a.

Nr. 114.

Modifikation des §. 4 des Reglements über die Civilversorgung und Civil-Anstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 7. April d. J. genehmige Ich, daß der §. 4 des Reglements über die Civilversorgung und Civilanstellung der Militair-Personen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts in nachstehender Weise modificirt werde:

Bei vorhandener Qualifikation rangiren die Militair-Anwärter hinsichtlich der Reihenfolge ihrer Anstellung im Civildienste, wie folgt, unter sich:

1) die Inhaber des Civilversorgungsscheins,
2) die Inhaber des Civilanstellungsscheins.

Innerhalb der Inhaber des Civilversorgungsscheins sind zunächst Unteroffizere, welche nach mindestens achtjähriger Dienstzeit ausgeschieden sind, zu berücksichtigen.

Im Uebrigen richtet sich die Reihenfolge der Militair-Anwärter nach der Zeit der Anmeldung zu einer Stelle, bei gleichzeitiger Anmeldung nach der Länge der militairischen Dienstzeit. —

Berlin, den 17. April 1873.

Wilhelm.

Graf v. Roon. Fürst v. Bismarck. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen. Dr. Falk. v. Kameke.

An das Staatsministerium.

Berlin, den 25. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 881. 4. 73. A. I. b.

Nr. 115.

Uebungen der Truppen der Okkupations-Armee ꝛc.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich mit Bezug auf Meine Ordre vom 20. Februar cr. das Nachstehende:

1) Die Truppen der Okkupations-Armee sind nach erfolgter Rückkehr aus Frankreich zur Abhaltung von Divisions-Uebungen nicht zusammenzuziehen. Dagegen haben bei denselben, soweit sie im Laufe des Juli und August d. J. zurückkehren, thunlichst noch Felddienst-Uebungen mit gemischten Waffen stattzufinden, zu welchen unter Umständen die nächstgelegenen Garnisonen zusammengezogen werden dürfen. Die betreffenden General-Kommandos haben alle näheren bezüglichen Anordnungen zu treffen, jedoch, sofern Kosten hiermit verknüpft sind, mit dem Kriegs-Ministerium in vorgängige Kommunikation zu treten.
2) Eine Vereinigung von Kavallerie-Regimentern der Okkupations-Armee zu Uebungen im Divisions-Verbande findet nicht statt. Dagegen ist die gesammte Kavallerie des 9. Armee-Korps, zu welcher für die Zeit der diesjährigen Herbst-Uebungen das 2. Hannoversche Dragoner-Regiment Nr. 16 hinzutritt, auf die Dauer von 9 Tagen zusammenzuziehen, um unter oberer Leitung des General-Lieut. Frhr.

Digitized by Google

v. Schlottheim, Kommandeurs der 17. Division, Uebungen im Brigade- und Divisions-Verbande abzuhalten. Das Regiments-Exerzieren sämmtlicher hierbei betheiligten Regimenter ist um 2 Tage zu verkürzen.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 24. April 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 30. April 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 867/4. 73. A. I. a.

Nr. 116.

Abänderung des §. 8 des I. Abschnitts der Instruktion, betreffend den Garnisondienst, vom 9. Juni 1870.

Berlin, den 3. Mai 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß die Bestimmung des §. 8 des I. Abschnitts der Instruktion, betreffend den Garnisondienst, vom 9. Juni 1870, dergemäß auch am Charfreitage die Wachen und Posten den Parade-Anzug anzulegen haben, fortan außer Kraft treten soll, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Die Bestimmungen des §. 28 des I. Abschnitts und des §. 1 des II. Abschnitts derselben Instruktion über den Anzug zur Parole-Ausgabe resp. zum Kirchenbesuch modifiziren sich dem Obigen entsprechend.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 901. 4. 73. A. I. a.

Nr. 117.

Anderweitige Organisation der Ersatz-Behörden im Herzogthum Lauenburg.

Berlin, den 24. April 1873.

Durch das Gesetz, betreffend die anderweitige Einrichtung der Staatsverwaltungs-Behörden im Herzogthum Lauenburg, vom 7. Dezember 1872 ist die Regierung zu Ratzeburg mit den zugehörigen Aemtern aufgehoben worden. An die Stelle derselben ist der Landrath des Herzogthums Lauenburg mit dem Amtssitz in Ratzeburg getreten.

Als Hülfsbeamter genannten Landraths fungirt ein Regierungs-Assessor.

In Ermangelung jeder anderen Instanz innerhalb des Herzogthums Lauenburg gehen die Befugnisse der Ersatz-Behörde 1. Instanz für beregten Bezirk auf den Hülfsbeamten des Landraths, die 2. und 3. Instanz auf den Landrath selbst über.

In den Funktionen des Königlichen Ministeriums für das Herzogthum Lauenburg ist keine Veränderung eingetreten.

Kriegs-Ministerium
v. Kameke.

No. 438/4. 73 A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 118.

Betrifft die Zahl der für die Infanterie-Bataillone erforderlichen Pulverkasten.

Berlin, den 26. April 1873.

In Folge Erhöhung des Uebungs-Munitions-Quantums der Infanterie-Bataillone erscheint eine weitere Abänderung des §. 50 der Vorschriften über Einrichtung und Ausstattung der Handwerksstuben, Montirungskammern ꝛc. dahin geboten, daß in denjenigen Garnisonen, wo keine besonders eingerichteten Pulverhäuser zur Verfügung stehen, jedem Bataillon künftig drei Pulverkasten der bisherigen Konstruktion überwiesen werden dürfen. Die entstehenden Kosten sind bei Titel 28 Nr. 3 zu verrechnen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1010. 3. M. O. D. 4.

Nr. 119.

Anfertigung und Einreichung der Personal- und Qualifikations-Berichte über Offiziere der sämmtlichen Lehr- und Bildungs-Institute.

Berlin, den 5. Mai 1873.

Um die zwiefache Anfertigung von Personal- und Qualifikations-Berichten für solche Offiziere zu beseitigen, welche Dienste bei Militair-Erziehungs-Bildungs- oder Lehr-Instituten leisten, wird hierdurch Nachstehendes bestimmt:

Die Personal- und Qualifikations-Berichte werden eingereicht:

1) Für das Offizier-Personal, welches aus dem Etat des Instituts das Gehalt empfängt,
   a) bei dem Kadetten-Korps und den Kriegsschulen durch die Kommandeure der Kadettenhäuser resp. Direktoren der Kriegsschulen und die General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungs-Wesens;
   b) bei der Vereinigten Artillerie- und Ingenieur-Schule durch den Direktor und das Kuratorium dieser Anstalt;
   c) bei der Kriegsakademie durch den Direktor;
   d) bei der Ober-Militair-Examinations-Kommission durch den Präses;
   e) bei dem Militair-Reit-Institute durch den Chef;
   f) bei der Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens durch den Inspekteur des Militair-Veterinair-Wesens.
   g) bei den Infanterie-Schulen, der Central-Turn-Anstalt, und dem Militair-Knaben-Erziehungs-Institute zu Annaburg durch die Kommandeure, resp. Direktoren ꝛc. und die Inspektion der Infanterie-Schulen;
   h) bei der Artillerie-Schieß-Schule und Oberfeuerwerker-Schule durch den Direktor und die General-Inspektion der Artillerie.
2) Für das sonstige Offizier-Personal
   aller vorstehend sub a — h genannten Anstalten durch die Truppentheile der Kommandirten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 558. 4. 73. A. I. b.

Nr. 120.

Berichtigung der Anlage 1 zu §. 14 der Militair-Ersatz-Instruktion.

Berlin, den 25 April 1873.

Behufs Berichtigung der Anlage 1 zu §. 14. der Militair-Ersatz-Instruktion wird Nachstehendes bemerkt:

1. Im Bezirke des 2. Armee-Korps.

Der Kreis Fürstenthum Cammin ist in die drei Kreise Colberg—Cörlin, Cöslin und Bublitz getheilt worden.

Digitized by Google

2. Im Bezirk des 3. Armee-Korps.

Der Kreis Sternberg zerfällt in den West-Sternberger und in den Ost-Sternberger Kreis.

3. Im Bezirk des 4. Armee-Korps.

Die Stadt Erfurt ist aus dem Kreisverbande ausgeschieden und ist ein besonderer Land- und Stadt-Kreis gebildet worden.

4. Im Bezirk des 6. Armee-Korps.

Der Kreis Beuthen ist in die Kreise Tarnowitz, Beuthen, Kattowitz und Zabrze getheilt.

5. Im Bezirk des 7. Armee-Korps.

Die Städte Düsseldorf, Crefeld und Essen sind aus den Kreis-Verbänden ausgeschieden und sind besondere Land- und Stadt-Kreise gebildet worden.

6. Im Bezirk des 9. Armee-Korps.

Die Eintheilung der Großherzoglich Mecklenburgischen Landwehr-Bataillone ist, abweichend von dem sonstigen Verfahren, kompagnieweise angegeben.

7. Im Bezirk des 14. Armee-Korps.

Die Bezirksämter Radolfszell, Jestetten, Kenzingen, Gengenbach, Gernsbach, Boxberg und Walldürn sind aufgehoben.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Hartmann. v. Goßler.

No. 1131. 3. 73. A. I. a.

Nr. 121.

Portofreiheit der Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts in Invaliden-Angelegenheiten.

Berlin, den 30. April 1873.

Auf Grund des §. 2 des Reichsgesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 werden fortan nicht allein die an Reichs-Civilbehörden, beziehungsweise an Militair- und Marine-Behörden gerichteten Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts in Invaliden-Angelegenheiten (cfr. das Regulativ über die Portofreiheiten vom 15. Dezember 1869, Artikel 8 Nr. 4a), sondern allgemein die an unmittelbare Staats- oder Reichs-Behörden gerichteten dergleichen Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts portofrei befördert werden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 943/4. A. I. b.

Nr. 122.

Anderweites Schema, Beilage 1 zur Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden vom 6. Februar 1862.

Berlin, den 5. Mai 1873.

An Stelle der Beilage 1 zur Instruktion für das Geschäft der ökonomischen Musterungen bei den Truppen im Frieden, vom 6. Februar 1862 tritt das nachstehende, veränderte Schema, nach welchem die bei der Musterung von den Truppen vorzulegende Uebersicht von den Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen vom laufenden Jahre ab aufzustellen ist.

Die Musterungs-Kommissionen haben davon specielle Ueberzeugung zu nehmen, daß in der neu hinzugefügten Kolonne „außerdem sind vorhanden" keine Stücke zum Nachweis kommen, die noch als feld- resp. garnisondienstbrauchbar zu erachten sind.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

704/4. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Uebersicht von den Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegen-

№	Gegenstände.	Kriegs-Bedarf								Konto-Bestand				
		für die eigene				attachirt zur Auffrischung für				Summa Col. 3 bis incl. 10.	für die Friedens-Stärke.		für die Kriegs-Augmentat.-Stärke.	Attachirte Vorräthe.	Summa Col. 12 bis incl. 15.
		Feld-Quote		Ersatz-Quote.	Besatzungs-Quote.	das . . te Bat. (N. N.)ten Landw.-Regts. Nr.	die Infant.-Stabs-Wache . . . ten Armee-Korps.	das . . . Train-Bataillon Nr. . . .			Dienst-Stand.	Uebungs-Stand.			
		nach der Kopfzahl.	zur Reserve.												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
	Hier sind die Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenstände unter den Hauptrubriken A. Bekleidungs-Stücke, B. Ausrüstungs-Stücke, C. Reitzeug-Stücke, D. Signal-Instrumente speziell zu verzeichnen.	Diese Rubriken kommen in Anwendung bei den Garde-Infanterie-Regimentern, Jäger- ꝛc. Bataillonen, den Kavall.-Regimentern, den Feld-Artill.-Regimentern u. den Pionier-Bataillonen. Bei den Linien-Infanterie-Regimentern und Train-Bataillonen fällt die Kolonne für die Besatzungs-Quote weg. Bei den Fuß-Artill.-Regimentern u. Bataillonen zerfällt die Rubrik „Kriegs-Bedarf" in die Unter-Abth. „für die eigene Stärke" und „für Landw.-Art." Bei der Landw.-Inf. zerfällt die Rubrik „Kriegs-Bedarf" in die Unterabth. „für das Besatz.-Bat." und „für das Personal d. Bezirks-Kommandos". Truppentheile ohne Kriegs-Augmentation weisen hier den „Bedarf f. d. Etatsstärke" nach.			Die Zahl der Kolonnen richtet sich nach der Zahl der Truppentheile, für welche Bekleidungs- ꝛc. Stücke zur Vorräthighaltung für den Kriegsfall designirt sind. Zur Verminderung der Kolonnenzahl kann die Bestimmung solcher Vorräthe auch bei den einzelnen Artikeln angedeutet werden.						Von dem Gesammt-Konto-Bestande für die eigene Stärke wird zunächst der Bedarf für die Friedens-Stärke auf die betreffenden Kolonnen repartirt. Der Rest gehört in die Kolonne für die Kriegs-Augmentation. Bei Truppentheilen, welche auf Rechnung abgefunden werden, ist der beim Abschluß der Bekleidungs-Verbrauchs-Berechnung sich ergebende Bestand der Kontobestand. Jede Veränderung im Konto-Bestande gegen die vorhergehende Uebersicht ist in margine oder mittelst besonderer Nachweisung zu erläutern.		

Die Richtigkeit bescheinigt mit dem Bemerken, daß außer den nachgewiesenen weitere bezügliche Gegenstände beim Truppentheil nicht vorhanden sind.

Ort, Datum.

Der (Regiments)-Kommandeur.
N. N.

Die (Regiments)-Bekleidungs-Kommission.
N. N. **N. N.**

Digitized by Google

ständen des . . ten Infanterie-Regiments Nr. . . .

	Ist-Bestand											Mithin gegen den Kriegs-Bedarf			
	auf der Regts.-Kammmer		bei dem						detachirt zur Auffrisch.						
			1sten Bataillon		2ten Bataillon		Füsilier-Bataillon								
in Geld u. Material	in feldienstbrauchbaren Stücken.	in garnisondienstbrauchbaren Stücken.	in feldienstbrauchbaren Stücken.	in garnisondienstbrauchbaren Stücken.	in feldienstbrauchbaren Stücken.	in garnisondienstbrauchbaren Stücken.	in feldienstbrauchbaren Stücken.	in garnisondienstbrauchbaren Stücken.	b. d. ...ten Husaren-Regt. Nr. ...		Summa Kolonne 17, 18, 20, 22, 24, 26, 27.	Summa Kolonne 19, 21, 23, 25.	Summa Kolonne 28 u. 29.	mehr	weniger.	Außerdem sind vorhanden.	Bemerkungen.
17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34

Ausgeschlossen von dem Nachweise an dieser Stelle sind die Gegenstände der laufenden Präsumerando-Abfindung zum Ersatz des gewöhnlichen Verbrauchs, welche eine Tragezeit von einem Jahr und darüber haben und erst nach Ablauf des Kalender-Jahres als fällig zu betrachten sind.

Von den Gegenständen mit kürzerer Tragezeit —Halsbinden, Unterhosen, Lederhandschuhe, Sohlen und Hemden — ist das Contingent für dasjenige Kalender-Semester ausgeschlossen, in welchem die Inventur erfolgt. Die bereits fälligen Stücke sind hier nachzuweisen, wenn sie auch noch nicht gemustert sind.

Die Zahl der Kolonnen richtet sich nach der Zahl der Inventur-Punkte.

Behufs Verminderung d. Kolonnenzahl kann auch bei den einzelnen Artikeln erläutert werd., wo sich d. detachirten Vorräthe des Kriegs-Bedarfs befinden.

Hier sind alle in Kolonne 30 nicht aufgeführten Stücke — Hausanzug und unbrauchbare Stücke — nachzuweisen.

Bei der abgehaltenen Musterung ist der Bekleidungs- und Ausrüstungs-Zustand mit den vorstehenden Angaben übereinstimmend befunden worden; die bereits angewiesenen, aber noch nicht fälligen und deshalb hier nicht aufgeführten Gegenstände sind in fertigen Stücken resp. in Geld und Material außerdem vorhanden.

Ort, Datum.

Die Musterungs-Kommission

N. N.
General ꝛc.

Der Vorstand der Intendantur der ten Division.
N. N. Intendantur-Rath.

Digitized by Google

Nr. 123.

Verwaltungs-Uebersicht über das Vermögen der Kronprinz-Stiftung und der Elberfelder-Stiftung zur Unterstützung der Invaliden aus dem Feldzuge von 1864 und der Hinterbliebenen der in demselben Gefallenen für den Zeitraum von 1. März 1872 bis Ende Februar 1873.

	Baar			Dokumente		
	Rl	Sgr.	Pf.	Rl	Sgr.	Pf.
A. Einnahmen.						
Laut Verwaltungs-Uebersicht vom 11. April 1872 bestand ult. Februar 1872						
I. das Vermögen der Kronprinz-Stiftung in	5,682	9	—	358,700	—	—
Dazu Einnahme bis Ende Februar 1873.						
a) Beiträge und patriotische Gaben	1,128	—	—	—	—	—
b) Zinsen von Dokumenten	17,457	23	7	—	—	—
c) Durch Ankauf konsolidirter Staats-Anleihe	—	—	—	2,050	—	—
d) Valuta von gekündigten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	900	—	—	—	—	—
e) Durch Ankauf von dergleichen Eisenbahn-Stamm-Aktien	—	—	—	900	—	—
f) Durch den Erwerb von 3 Hypotheken im Werthe von	—	—	—	20,000	—	—
resp.	—	—	—	4,000	—	—
und	—	—	—	9,350	—	—
g) Durch Zurückzahlung auf eine Hypothek	1,000	—	—	—	—	—
h) Aus der Elberfelder-Stiftung hierher übertragene, zur Verwendung als Unterstützungen bestimmte Zinsen	695	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen bis ult. Februar 1873	26,863	2	7	395,000	—	—
II. das Vermögen der Elberfelder-Stiftung in	—	—	—	14,000	—	—
Dazu Die Einnahmen bis Ende Februar 1873						
a) Zinsen	695	—	—	—	—	—
Summa der Einnahmen bis Ende Februar 1873	695	—	—	14,000	—	—
B. Ausgaben.						
I. Bei der Kronprinz-Stiftung bis Ende Februar 1873.						
a) Zur Disposition Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen, Zinsen pro 1872 von dem reservirten Kapital von 25000 Thlr.	1,125	—	—	—	—	—
b) Zum Ankauf der unter c. der Einnahmen aufgeführten konsolidirten Staats-Anleihe	2,120	7	—	—	—	—
c) Durch Auslieferung der gekündigten unter d. der Einnahmen aufgeführten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	—	—	—	900	—	—
d) Zum Ankauf der unter e. der Einnahmen aufgeführten Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn-Stamm-Aktien	865	—	—	—	—	—
e) Für den Erwerb der unter f. der Einnahmen aufgeführten drei Hypotheken von resp. 20,000 Thlr., 4,000 Thlr. und 9,350 Thlr.	4,172	13	5	28,300	—	—
f) Durch Zurückzahlung der unter g. der Einnahmen aufgeführten 1,000 Thlr. auf eine Hypothek	—	—	—	1,000	—	—
g) An Renten und einmaligen Unterstützungen:						
aa) An Renten . . . . . 15,034 Thlr. 10 Sgr.						
bb) An einmaligen Unterstützungen 1,366 " 17 " 2 Pf.						
cc) An Bade-Unterstützungen . . . 948 " 18 " 4 "	17,349	15	6	—	—	—
h) An Remunerationen	400	—	—	—	—	—
Summa der Ausgaben bis ult. Februar 1873	26,032	5	11	30,200	—	—

Digitized by Google

II. Bei der Elberfelder-Stiftung bis Ende Februar 1873.

	Baar	in Dokumenten
Die Zinsen im Betrage von	695 Thlr. — Sgr. — Pf.	— Thlr. — Sgr. — Pf.

sind zur Verwendung als Unterstützungen bei der Kronprinz-Stiftung vereinnahmt worden.

Rekapitulation.

A. Kronprinz-Stiftung.	Baar	in Dokumenten
Einnahmen	26,863 Thlr. 2 Sgr. 7 Pf.	395,000 Thlr.
Ausgaben	26,032 = 5 = 11 =	30,200 =
Mithin Ende Februar 1873 ein Bestand von	830 = 26 = 8 =	364,800 =

B. Elberfelder-Stiftung.		
Einnahmen	695 Thlr.	14,000 Thlr.
Ausgaben	695 =	—
Mithin Ende Februar 1873 ein Bestand von	—	14,000 =

Von der Kapitals-Verwendung der Kronprinz-Stiftung zur Gewährung von Renten sind ausgeschlossen

außer den im §. 5 des Statuts erwähnten	25,000 Thlr.
nach spezieller Bestimmung der Geber resp.	11,844 =
und .	4,000 =

Ferner ist von der statutenmäßigen Auflösung ausgeschlossen: Die Elberfelder-Stiftung.

Berlin, den 19. April 1873.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. Hammer.

No. 247/4. A. f. J.

Nr. 124.
Aufgefundene Effekten.

Berlin, den 25. April 1873.

Auf dem Bahnhofe in Mainz sind bis zum 1. April d. J.
28 Privat-Militair-Mützen,
2 Großherzogl. Hessische Offizier-Helme,
1 Helmschachtel mit Preußischem Offizier-Helm, Kamm und Tasche und
1 Offizier-Degenscheide
aufgefunden und an das Königliche Gouvernement daselbst abgeliefert worden.

Die sich legitimirenden Eigenthümer können diese Effekten bei dem Königlichen Gouvernement in Empfang nehmen.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 115. 4. 73. M. O. D. 3.

Nr. 125.
Aufgefundener Czakot.

Berlin, den 26. April 1873.

Auf der Station Finkenheerd der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn ist ein nicht gestempelter, aber mit dem Namen „Sergeant Lutze" bezeichneter Czakot aufgefunden worden.

Der Truppentheil, welchem derselbe gehört, kann ihn beim Kommando der 5. Division zu Frankfurt a/O. in Empfang nehmen.

Militair-Oekonomie-Departement. Abtheilung für die Bekleidungs-Angelegenheiten.
v. Eskens. v. Wischhusen.

No. 668. 4. 73. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 126.

Recherche nach vermißten Mannschaften der Großherzoglich Hessischen (25.) Division.

Berlin, den 24. April 1873.

Das Kommando der Großherzoglich Hessischen (25.) Division wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften genannter Division.

Lfd. Nr.	Truppenth.	Komp.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts-Ort.	Geburts-Kreis.	Vermißt seit Monat.	Tag.	seit welcher Gelegenheit.
1	1. Inf.-R. Nr. 115	Leib.	Gardist	Johann Gottfried Sommer	Staden	Friedberg	1870 August	18.	Schlacht bei Gravelotte.
2	do.	„	„	Konrad Bellinger	Gelnhaar	Nidda	„	18.	desgl.
3	do.	7	Sergeant	Jakob Zintel	Hofheim	Heppenheim	„	18.	desgl.
4	do.	8	Gardist	Johann Conrad Vogel	Fränkisch Crumbach	Dieburg	„	18.	desgl.
5	Großh.-Hess. 1. Jäg.-Bat.	—	Jäger	Wilhelm Weller	Wieseck	Gießen	„	18.	desgl.
6	2. Inf.-R. Nr. 116	Leib	Musk.	Johannes Kunkel	Burkhards	Schotten	Dezem.	31.	Nach dem Vorpostengefecht bei Briare.
7	do.	„	„	Wilh. Waldschmidt	Homberg	Alsfeld	„	31.	desgl.
8	do.	„	„	Heinrich Hofmann	Ulrichstein	Schotten	„	31.	desgl.
9	do.	2	„	Georg Konr. Becker	Schotten		August.	16.	Schlacht bei Mars la Tour.
10	do.	„	„	Johann Konrad	Mainz		Dezem.	31.	Vorpostengefecht bei Briare.
11	do.	3	„	Johann Philipp Klaßert.	Mühlheim	Offenbach	1871 Januar	14.	Auf den Patrouillengang nach Oussonzu, kurz vor Beginn des Gef. a. 14. Morgs.
12	do.	5	„	Heinrich Steul	Langsdorf	Nidda	1870 August	16.	Schlacht bei Mars la Tour.
13	do.	7	Uffiz.	Wilhelm Ortwein	Lauterbach		„	18.	Schlacht bei Gravelotte.
14	do.	8	Musk.	Friedrich Schäfer	Gernsheim	Bensheim	„	18.	desgl.
15	do.	„	„	Georg Alles	Grünberg		„	18.	desgl.
16	do.	„	„	Jakob Hensler	Herbstein	Lauterbach	„	18.	desgl.
17	do.	„	„	Carl Christ	Wieseck	Gießen	Dezem.	31.	Vorpostengefecht bei Briare.
18	do.	„	„	Friedrich Simon	Maulbach	Alsfeld	„	31.	desgl.
19	3. Inf.-R. Nr. 117	Leib	„	Joh. Peter Gerbig	Günterfürst	Erbach	August	18.	Seit der Schlacht bei Gravelotte u. St. Privat.
20	do.	2	„	Johann Philipp Horschler	Viernheim	Heppenheim	„	18.	desgl.
21	do.	2	„	Joh. Georg Weber	Reichelsheim	Lindenfels	„	18.	desgl.
22	do.	4	„	Wilhelm Schott	Beerfelden	Erbach	„	18.	desgl.
23	do.	4	„	Johann Adam Menges	Unter-Sensbach	Erbach	„	18.	desgl.

Digitized by Google

Lfd. Nr.	Truppenth.	Komp.	Charge.	Vor- und Zuname.	Geburts- Ort.	Geburts- Kreis.	Vermißt seit Monat.	Vermißt seit Tag.	Vermißt seit welcher Gelegenheit.
24	3. Inf.-R. Nr. 117.	6	Musk. einj. Freiw.	Franz Schmidt	Darmstadt		1870 Sept.	26.	Am 26. Sept. 1870 in ein Lazareth nach Ars-sur-moselle gebracht.
25	do.	7	Musk.	Karl Konrad Schimpf	Schömen	Erbach	August	18.	Seit der Schlacht bei Gravelotte u. St. Privat.
26	do.	8	"	Johann Friedrich Krauß.	Auerbach	Bensheim	"	18.	desgl.
27	4. Inf.-R. Nr. 118	4	"	Georg Mohr	Ober-Saulheim	Oppenheim	"	18.	Schlacht bei Gravelotte.
28	do.	5	"	Michael Weber	Bingen		"	18.	desgl.
29	do.	6	"	Peter Joseph Stauder	Bretzenheim	Mainz	1871 Juni	1.	Aus dem Standquartier in Epinal desertirt.
30	Großh. Hess. 2. Jäg.-Bat.	1	Jäger	Adam Neumann	Klein-Hausen	Heppenheim	1870 August	18.	Schlacht bei Gravelotte.
31	do.	2	"	Heinrich Christian Köhler	Ober-Diefenbach	Unter-Lahn	"	18.	desgl.
32	do.	2	"	Simon Lambert	Dittelsheim	Bingen	Nov.	16.	Laz. Fontainebleau.
33	do.	2	Korporal	Wilh. Georg Eyßen	Usingen	Ob.-Taunus	August	18.	Schlacht bei Gravelotte.
34	do.	4	Jäger	Johann Georg Konrad Blumenschein	Erbach		"	18.	desgl.
35	do.	4	"	Jakob Michael Schneider	Mommenheim	Oppenheim	"	18.	desgl.
36	Großh. Hess. Art.-Korps	Reitende Batterie	Kanonier	Johannes Münch	Haarbach	Grünberg	1871 Januar	29.	Auf dem Rekognoscirungsmarsche von Chatillon nach Charny.
37	Feld-Laz. Nr. 6	Train-Kompag.	Feldkoch	Heinrich Greb	Freienfteinau	Lauterbach	"	6.	An Blatternkrankheit in das Lazareth St. Charles zu Orleans gebracht u. seitdem vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A. v. Funk.

No. 667/4. 73. A. I. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 22. Mai 1873. Nr. 14.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 127.

Trennung der Aerzte des Beurlaubtenstandes der Marine von denen der Land-Armee.

Berlin, den 8. Mai 1873.

Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos sind die Aerzte des Beurlaubtenstandes der Marine von denen der Land-Armee gesondert in den Listen zu führen. In die Rapporte von den Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden erstere nicht aufgenommen.

Es sind hiernach überhaupt folgende Kategorien von Aerzten des Beurlaubtenstandes zu unterscheiden. (cfr. §. 32 5 E. der Allerhöchsten Verordnung vom 4. Juli 1868):

a) Aerzte der Reserve der Land-Armee,
b) Aerzte der Landwehr,
c) Aerzte der Reserve der Marine,
d) Aerzte der Seewehr.

In Betreff der sonstigen Verhältnisse der Marine-Aerzte finden die Bestimmungen des §. 31 a. a. O. analoge Anwendung, jedoch mit der Ausnahme, daß sich die Landwehr-Bezirks-Kommandos mit dem General-Arzt der Marine stets direkt in Verbindung zu setzen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 61. 5. 73. A. I. a.

Nr. 128.

Dienstleistungen des Personals der Kriegsschulen bei den Truppen.

Berlin, den 15. Mai 1873.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 6. Juni 1872, Armee-Verordnungs-Blatt pag. 193, hat das Kriegs-Ministerium die Direktoren, Lehrer und Inspections-Offiziere der Kriegsschulen von der organisationsmäßig angeordneten Dienstleistung bei den Truppen für die bevorstehende Unterrichtspause im August und September d. J. dispensirt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 410/5.73. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 129.

Liquidirung der Kriegs-Denkmünzen pro 1870/71.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Mit Bezug auf die Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 15. Juli und des dieselbe begleitenden diesseitigen Erlasses vom 1. August 1871 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 17 pro 1871 — macht das Kriegs-Ministerium bekannt, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandos sämmtliche in ihrem Bezirk vorhandenen Mannschaften ꝛc. welche am 1. August 1871 sich ebendaselbst befanden und zum Empfange der Kriegsdenkmünze pro 1870/71 berechtigt sind, ohne Rücksicht darauf, ob denselben schon vorher von anderen Behörden oder Truppentheilen die Dekoration behändigt worden ist, in ihre Nachweisungen aufzunehmen haben. Dasselbe Landwehr-Bezirks-Kommando hat demnächst die ganze Denkmünzen-Angelegenheit für die in seine Nachweisung aufgenommenen Berechtigten vollständig zu Ende zu führen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 678/4. A. I. b.

Nr. 130.

Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 15. Mai 1873.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Lebens Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine vom 1. Mai dieses Jahres wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, indem das Kriegs-Ministerium unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. Dezember 1871 Anlaß nimmt, die genannte Anstalt reger Theilnahme zu empfehlen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 91/5. W.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Armee und Marine, daß diesseits für den nächsten Aufnahme-Termin

— den 1. Juli 1873 —

zur Einreichung der Antrags- und ärztlichen Attest-Papiere als Schluß-Termin

— der 15. Juni cr. —

festgesetzt worden ist. Später hier eingehende Anträge können dann nur zum nächsten Aufnahme-Termin, also den 1. Januar 1874 Berücksichtigung finden. Obiger Schluß-Termin gilt gleichzeitig auch für die mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 26 Dezember 1871 (cfr. Nr. 9 des Armee-Verordnungs-Blattes pro. 72) zum Beitritt verpflichteten Offiziere, Aerzte mit Offizier-Rang und oberen Militair-Beamten, welche seit dem 1. Juli 1872 befördert resp. angestellt sind und bis jetzt ihren Beitritt noch nicht angemeldet haben. An alle Truppen-Kommandos, Behörden ꝛc. richten wir das höfliche Ersuchen, die rechtzeitige Anmeldung der neu beförderten resp. neu angestellten Offiziere, Aerzte mit Offizier-Rang und oberen Militair-Beamten geneigtest veranlassen zu wollen.

Hierbei bringen wir wiederholt in Erinnerung, daß der vom Antragsteller vollzogene Antrag mit seinem hausärztlichen Atteste dem mit der Untersuchung resp. Begutachtung betrauten Ober-Militair-Arzt zu übergeben ist, welcher dann die gesammten Antrags- ꝛc. Papiere der Direktion einzusenden hat. Mit den erforderlichen Formularen zu den Antrags- und ärztlichen Attest-Papieren sind sämmtliche Kassen-Kommissionen der Truppen, sowie sämmtliche Herrn Ober-Militair-Aerzte komplett versehen.

Gleichzeitig nehmen wir Gelegenheit, der gesammten Armee und Marine die junge Anstalt einer recht entgegenkommenden Berücksichtigung auf's Wärmste zu empfehlen und darauf hinzuweisen, daß nur durch eine möglichst rege Betheiligung das lediglich im Interesse der Herrn Offiziere, Militair-Aerzte und Beamten in's Leben gerufene Institut sich kräftigen, sowie den betreffenden Kreisen immer größere Vortheile gewähren nnd so den Intentionen Sr. Majestät des Kaisers und Königs: die Segnungen der Lebens-Versicherung den weitesten Kreisen Seiner Armee zugängig zu machen, entsprechen kann.

Berlin, den 1. Mai 1873.

Direktion der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
v. Holleben.
General der Infanterie.

No. 3544.

Digitized by Google

Nr. 131.

Die Besetzung der Unterbeamtenstellen bei den Privateisenbahnen durch Militair-Anwärter.

Berlin, den 11. Mai 1873

Nach einer Mittheilung des Herrn Handels-Ministers ist außer den in dem Erlasse vom 18 November 1869 — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 20 pro 1869 — genannten, auch folgenden Eisenbahn-Gesellschaften resp. Eigenthümern bei der Zulassung beziehungsweise Erweiterung des Unternehmens die Verpflichtung auferlegt worden, die anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten — mit Ausnahme der eine technische Vorbildung bedürfenden — vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs zu wählen, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, nämlich:

der Niederschlesischen Zweigbahn,
„ Breslau-Schweidnitz-Freiburger,
„ Breslau-Warschauer,
„ Zeitz-Altenburger,
„ Berlin-Hamburger,
„ Pommerschen-Central-,
„ Braunschweigischen,
„ Oberlausitzer,
„ Berliner-Nord-,
„ Nord-Brabant-Deutschen,
„ Münster-Enscheder,
„ Saal-Unstrut,
„ Angermünde-Schwedter,
„ Dortmund-Gronau-Enscheder,
„ Oels-Gnesener und
„ Berlin- Dresdener Eisenbahn-Gesellschaft
„ Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft (wegen der Strecke Biederitz-Zerbst),
„ Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft (wegen der Strecke Neumünster-Seegeberg-Oldesloe),
„ Deutschen Eisenbahn-Bau-Gesellschaft (wegen der Strecken von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim und von der holländischen Grenze bei Bocholt nach Hameln),
„ Stadt Schmalkalden (wegen der Strecke Schmalkalden-Wernhausen)
„ Hessischen Ludwigsbahn-Gesellschaft (wegen der Strecken Frankfurt a/M.-Camberg, Mainz-Wiesbaden und Eschhofen-Camberg)
dem Staate Bremen (wegen der Strecke Langwedel-Uelzen),
der Cuxhafener Eisenbahn-Dampfschiff- und Hafen-Actien-Gesellschaft.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
No. 865. 4. 37. A. I. b. v. Caprivi. v. Pentz.

Nr. 132.

Einführung des Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen ꝛc. vom Jahre 1870 auf der Berliner-Verbindungs-Bahn.

Berlin, den 7. Mai 1873.

Das Reglement für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen ꝛc. vom Jahre 1870 findet vom 1. Januar d. J. ab auch auf alle militairischen Transporte über die Berliner-Verbindungs-Bahn Anwendung.

Eine direkte Expedirung von Militair-Personen mit den Personen-Zügen der Verbindungsbahn erfolgt vorläufig nur zwischen den Bahnhöfen der Niederschlesisch-Märkischen-, der Berlin-Görlitzer-, der Berlin-Potsdam-Magdeburger- und der Berlin-Lehrter-Bahn.

Die an dem Personen-Verkehr der Verbindungs-Bahn bisher nicht betheiligten Verwaltungen der Berlin-Anhaltischen-, Berlin-Stettiner- und Berlin-Hamburger-Eisenbahn sowie der Königlichen Ostbahn haben sich indeß bereit erklärt, Falls Seitens der Militair-Behörden die Beförderung von Pferden, Fahrzeugen, Munition und Effekten in Begleitung von einzelnen Mannschaften im Durchgangs-Verkehr auf der Verbindungs-Bahn mittelst der gewöhnlichen Anschluß-Güterzüge gewünscht wird, diesem Verlangen zu entsprechen.

Für die Transporte über die Verbindungs-Bahn sind bis auf Weiteres besondere Anerkenntnisse auszustellen.

Der betreffende Meilenzeiger ist nachstehend abgedruckt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie-Departement.
No. 338. 3. M. O. D. 3. v. Karczewski. v. Eskens.

Digitized by Google

Meilenzeiger

der neuen Berliner Verbindungs-Bahn (1872) für die wirklichen Entfernungen in Neu-Meilen von Stations-Gebäude zu Stations-Gebäude.

Von	nach: Berlin-Lehrter-Bahnhof	Station Moabit.	Haltestelle Wedding.	Station Gesundbrunnen.	Berlin-Stettiner-Bahnhof.	Neuer Viehhof.	Anschluß der Königl. Ostbahn	Bahnhof der Königl. Ostbahn.	Station Stralau.	Bahnh. d. Königl. Nied.-Märk.-Ei.	Anschluß Berlin Görlitz.	Bahnh. d. Berlin-Görl.-Eisenb.	Station Rixdorf.	Station Tempelhof.	Anhalt.-Bahnh. Berlin.	Station Schöneberg.	Potsd.-Bahnhof Berlin.
Vom Bahnhofe der Berl.-Hamb.-Bahn	0,83	0,40	0,68	0,98	1,33	1,24	2,13	2,46	2,22	2,58	2,45	2,75	2,76	3,41	3,96	3,68	4,17
vom Berl.-Lehrt.-Bahnhof	0,43	0,71	1,01	1,36	1,27	2,16	2,49	2,25	2,61	2,48	2,78	2,79	3,44	3,99	3,71	4,20	
von der Station Moabit	0,28	0,58	0,93	0,84	1,73	2,06	1,82	2,18	2,05	2,35	2,36	3,01	3,56	3,28	3,77		
von der Haltestelle Wedding	0,30	0,65	0,56	1,45	1,78	1,54	1,90	1,77	2,07	2,08	2,73	3,28	3,00	3,49			
von Station Gesundbrunnen	0,35	0,26	1,15	1,48	1,24	1,60	1,47	1,77	1,78	2,43	2,98	2,70	3,19				
vom Stettiner-Bahnhofe	0,61	1,50	1,83	1,59	1,95	1,82	2,12	2,13	2,78	3,33	3,05	3,54					
vom neuen Viehhofe	1,41	1,74	1,50	1,86	1,73	2,03	2,04	2,69	3,24	2,96	3,45						
vom Anschluß der Königlichen Ostbahn	0,33	0,09	0,45	0,32	0,62	0,63	1,28	1,83	1,55	2,04							
vom Bahnhofe der Königlichen Ostbahn	0,42	0,78	0,65	0,95	0,96	1,61	2,16	1,88	2,37								
von Station Stralau	0,36	0,23	0,53	0,54	1,19	1,74	1,46	1,95									
vom Bahnhofe der Königlich Niederschlesisch-Märkischen-Eisenbahn	0,59	0,89	0,90	1,55	2,10	1,82	2,31										
vom Anschluß der Berlin-Görlitzer-Bahn	0,30	0,31	0,96	1,51	1,23	1,72											
vom Bahnhofe der Berlin-Görlitzer-Bahn	0,61	1,26	1,81	1,53	2,02												
von Station Rixdorf	0,65	1,20	0,92	1,41													
von Station Tempelhof	0 55	0,27	0,76														
vom Bahnhofe der Anhalter-Bahn	0,82	1,31															
von Station Schöneberg	0,49																

Digitized by Google

Nr. 133.
Modifikation der Abschluß-Nummer für den Aushebungs-Bezirk Schneeberg pro 1872.

Berlin, den 9. Mai 1873

Nach Mittheilung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums beträgt die Abschluß-Nummer für den Aushebungs-Bezirk Schneeberg nicht 141, sondern 258.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Hartmann. v. Goßler.

No. 121/5. 73. A. I. a.

Nr. 134.
Etat für die jährliche Uebungs-Munition. Mai 1872.

Berlin, den 12. Mai 1873.

In dem genannten Etat sind folgende Abänderungen und Zusätze zu bewirken:

Seite 4.

In der letzten Zeile des Passus 4 ist hinter „Zündhütchen" hinzuzufügen: „und außerdem ein Vorrath von 10 Prozent".

Hinter dem ersten Satze des Passus 5 ist einzuschalten:

„Den General-Kommandos bleibt überlassen, für die nicht an Artillerie-Depot-Orten garnisonirenden Truppentheile den ungefähren Jahresbedarf an Uebungs-Munition, etwas reichlich bemessen, vorschußweise anzuweisen, damit einerseits die Munition von den Truppentheilen zeitig übernommen, andererseits der im Laufe des Uebungsjahres etwa eintretende Mehrbedarf hierdurch gedeckt werden kann. Die zu Ende des laufenden Uebungsjahres sich eventl. als zu viel empfangen ergebenden Munitions-Quanta sind auf das nächste Uebungsjahr in Anrechnung zu bringen."

Seite 5.

Am Schlusse des dritten Satzes in Passus 8 ist statt:
„3/4 des Anschaffungs-Preises" zu setzen:
„3/4 des allgemein normirten Kostenpreises."

Seite 6.

Dem vorletzten Satze, welcher beginnt:
„Das betreffende Artillerie-Depot" ꝛc.
ist die Zahl 10 vorzusetzen.

Seite 10.

In Passus 4 ist hinter
„Militair-Schieß-Schule",
hinzuzufügen:
„die Unteroffizier-Schulen, die Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schieß-Schule„.

Seite 13. (Etat I.)

In Passus 5 ist zu setzen:
„100 Zündnadel-Wallbüchsen-Patronen"
(statt bisher 50 dergl. Patronen).

Seite 14. (Etat II.)

In Passus 1 ist in der 4. Zeile statt:
„und jeder Gemeine"
zu setzen: „und Gemeine".

Digitized by Google

Seite 16. (Etat IV.)

Hinter Passus 4 ist hinzuzufügen:

„Die Munition wird von den Unteroffizier-Schulen bei der Inspektion der Infanterie-Schulen liquidirt und von letzterer die Anweisung zur Empfangnahme und Verabfolgung der Munition so wie zur Zurücklieferung und Vereinnahmung des aufgefundenen Bleies ertheilt."

Seite 20. (Etat VIII.)

Passus 4, ist ganz zu streichen und der folgende Passus 5, mit 4 zu beziffern.

Seite 26. (Etat XIV.)

Hinter Passus 3 ist hinzuzufügen:

„4. zu Spreng-Versuchen.

Das erforderliche Quantum Pulver wird auf besonderen Antrag des Chefs des Generalstabes der Armee Seitens des Allgemeinen Kriegs-Departements überwiesen."

Seite 28. (Etat XVI.)

In Passus 5 ist der zweite Satz wie folgt abzuändern:

„Diejenigen Kriegs-Schulen, welche einen eigenen Schießstand haben, müssen das sämmtliche von der verschossenen Munition wieder aufgefundene Blei unentgeltlich zurückliefern."

Bei denjenigen Kriegs-Schulen dagegen, (u. s. w. unverändert).

Seite 34. (Etat XXI.)

In der letzten (9.) Zeile ist hinter dem Worte:

„garnisoniren",

hinzuzufügen:

„ebenso auf die Befestigungen an der Elb- und Weser-Mündung".

Vorstehende Abänderungen und Zusätze treten sofort in Wirksamkeit.

Kriegs-Ministerium. v. Voigts-Rhetz. Allgemeines Kriegs-Departement. v. Himpe.

No. 1336/3. 73. A. II. a.

Nr. 135.

Abänderungen zu der Anleitung zur guten Erhaltung der Artillerie-Depot-Bestände bei der Aufbewahrung und beim Transporte. Berlin, 1865.

Berlin, den 12. Mai 1873.

Seite 7.

Die 12. bis 15. Zeile von unten ist zu streichen und dafür zu setzen:

„rectificirtem, neutralem Petroleum oder Kienöl eingesprengt.

Woilachs werden in diesem Zustande in doppelte zwillichene Futtersöcke, oder in Packkisten, deren Fugen gut mit Papier verklebt sind, etaminene Beutel in dicht ausgeklebte und verschlossene Tonnen verpackt.

Die Sattelüberdecken sind in derselben Weise eingesprengt, in eben solchen Futtersäcken, oder freiliegend aufzubewahren, in welchem letzteren Falle dann aber ein öfteres Revidiren und Einsprengen derselben nöthig ist."

In der 8. und 9. Zeile von unten ist zu streichen:

„Terpentin-Oel behandeln, oder Insekten-Pulver bestreuen"

dafür ist zu setzen:

„Petroleum oder Kinoel einsprengen".

Die erste bis fünfte Zeile von unten sind zu streichen.

Digitized by Google

Seite 42.

Der §. 6 ist sub b bis d zu streichen und dafür zu setzen:

b) zur Aufbewahrung der Woilachs werden doppelte Futtersäcke oder Packkisten benutzt.

c) Die Woilachs werden vorher der Weite der Futtersäcke resp. Packkisten entsprechend zusammengelegt, demnächst eingepackt, die Säcke fest zugebunden und die Packkisten in allen ihren Fugen dicht verklebt.

d) Die Säcke werden hierauf in den Geschirrkammern an einem hellen und luftigen Orte mit Zwischenräumen aufgehängt; die Packkisten werden derart aufgestellt, daß sie ebenfalls nach Möglichkeit dem Licht und der Luft ausgesetzt sind.

Seite 43.

In der 12. und 13. Zeile von oben ist zu streichen:

„Terpentinoel behandelt, oder mit einem kräftig wirkenden Insekten-Pulver bestreut"

dafür ist zu setzen:

„rectificirtem, neutralem Petroleum oder Kienoel besprengt."

Seite 52.

Die Zeilen 7 bis 11 von unten sind zu streichen und dafür zu setzen:

„nach Anleitung des §. 17 I. vor Motten."

Seite 109.

Zeile 4 und 5 von oben sind die Worte:

„mit Terpentinoel resp. Insekten-Pulver"

zu streichen.

Vorstehende Abänderungen werden hierdurch zur Kenntniß der betreffenden Truppentheile und Behörden gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Himpe.

No. 537/5. A. II. a.

Nr. 136.

Feier des Todestages des Herzogs Leopold von Braunschweig.

Berlin, den 11. Mai 1873

In Gemäßheit der Urkunde über die zum Andenken des Hochseligen Herzogs Leopold von Braunschweig errichtete wohlthätige Stiftung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die diesjährige Gedächtnißfeier, da der Todestag des Herzogs — der 27. April — auf einen Sonntag fiel, den 28. April zu Frankfurt a/O. stattgefunden hat und bei dieser Gelegenheit 21 Kinder der Garnison- (Leopold-) Schule daselbst vollständig neu gekleidet sind.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Caprivi. v. Lettow.

No. 225/5. 73. A. I. b.

Nr. 137.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin, den 19. Mai 1873.

Das Kommando des 3. Garde-Regiments zu Fuß wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des Grenadiers Heinrich Schütte der 8. Kompagnie dieses Regiments aus Stockhausen im Kreise Lübbecke.

Digitized by Google

Der Genannte ist am 18. August 1870 in der Schlacht bei St. Privat la Montagne durch einen Schuß in den rechten Fuß leicht verwundet worden, hat demnächst Aufnahme in dem Lazareth zu St. Marie-aux chênes gefunden und wird seitdem vermißt.

Allgemeines Kriegs-Departement. v. Hartmann.

Armee-Abtheilung A. v. Funk.

No. 555/5. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 8. Juni 1873. Nr. 15.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 138.

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände. Vom 25. Mai 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, zur näheren Feststellung der Rechtsverhältnisse rücksichtlich derjenigen Gegenstände, welche zum dienstlichen Gebrauch einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung bestimmt sind, was folgt:

§. 1.

An allen dem dienstlichen Gebrauche einer verfassungsmäßig aus Reichsmitteln zu unterhaltenden Verwaltung gewidmeten Gegenständen stehen das Eigenthum und die sonstigen dinglichen Rechte, welche den einzelnen Bundesstaaten zugestanden haben, dem Deutschen Reiche zu. Der Zeitpunkt des Uebergangs dieser Gegenstände in eine solche Verwaltung ist als Zeitpunkt des Uebergangs der Rechte auf das Reich anzusehen.

Hinsichtlich der Befreiung von Steuern und sonstigen dinglichen Lasten sind die im Eigenthume des Reichs befindlichen Gegenstände den im Eigenthume des einzelnen Staates befindlichen gleichartigen Gegenständen gleichgestellt.

Auch unterliegt das Reich bezüglich der ihm zugehörigen Gegenstände der nämlichen Gerichtszuständigkeit, welcher der Staat, in dessen Bereich jene Gegenstände sich befinden, bezüglich der ihm zugehörigen gleichartigen Gegenstände unterworfen ist.

§. 2.

Ausgenommen von den Bestimmungen im §. 1 bleiben:

1) Solche beim Erlaß dieses Gesetzes den Zwecken einer Reichsverwaltung dienenden Grundstücke und deren gesetzliche Zubehörungen, welche nach den in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen der Benutzung des Staats-Oberhauptes oder der Apanagirung der Mitglieder des regierenden Hauses gewidmet sind;
2) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dieser nur auf eine bestimmte Zeit, oder auf Widerruf, oder miethweise überlassen sind;
3) Grundstücke, aus deren Erlös die zur Erwerbung oder Bebauung eines im Besitze derselben Reichsverwaltung befindlichen Grundstücks von einem Bundesstaate gemachten Ausgaben nach den darüber getroffenen Bestimmungen zu erstatten sind;
4) Grundstücke, welche bei dem Uebergange in eine Verwaltung des Reichs dem betreffenden Dienstzweige nicht unmittelbar dienten, vielmehr nur insofern mit ihm in einem Zusammenhange standen,

Digitized by Google

als die aus den Grundstücken aufkommenden Einkünfte bei jenem Dienstzweige mit verrechnet wurden;

5) Grundstücke, welche zu einem Theile von einer Reichsverwaltung, zu einem anderen Theile von einer Landesverwaltung benutzt werden, sofern der letzteren die Mitbenutzung nicht lediglich auf eine bestimmte Zeit oder auf Widerruf oder miethweise eingeräumt ist. An solchen Grundstücken steht dem Reiche auch ein Miteigenthum nicht zu, die Reichsverwaltung behält aber, bis sie mit der Landesverwaltung eine Theilung oder sonstige Auseinandersetzung vereinbart, das Benutzungsrecht im bisherigen Umfange.

§. 3.

Wenn aus einem in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke, neben der Benutzung zum Dienstgebrauche oder zu Dienstwohnungen, noch sonst Erträgnisse gezogen werden, so ist eine feste Geldrente, welche nach dem nachhaltigen Werthe dieser Erträgnisse zu ermitteln ist, an denjenigen Bundesstaat abzuführen, von welchem das betreffende Grundstück an das Reich übergegangen ist.

§. 4.

Die nach der Bestimmung im §. 1 in das Eigenthum des Reichs übergegangenen Grundstücke können, wenn sie für die Zwecke der Reichsverwaltung in demjenigen Dienstzweige, dem sie bisher gewidmet waren, entbehrlich oder unbrauchbar werden, für Zwecke eines anderen Dienstzweiges der Reichsverwaltung verwendet werden.

§. 5.

Das Reich ist zur Veräußerung eines nach §. 1 in sein Eigenthum übergegangenen Grundstücks nur dann befugt, wenn dasselbe für die Zwecke der Reichsverwaltung entbehrlich oder unbrauchbar wird und der Erlös aus seinem Verkaufe dazu bestimmt ist, durch die Erwerbung eines anderen Grundstücks, oder die Herstellung einer andern Baulichkeit im Gebiete desselben Bundesstaates einen Ersatz für das entbehrlich oder unbrauchbar gewordene Grundstück zu beschaffen.

§. 6.

Ist für ein entbehrlich oder unbrauchbar gewordenes Grundstück ein Ersatz nicht nothwendig, so ist dasselbe in dem Zustande, in welchem es sich befindet, unentgeldlich und ohne Ersatzleistung für etwaige Verbesserungen oder Verschlechterungen demjenigen Bundesstaate zurückzugeben, aus dessen Besitz es in die Verwaltung des Reichs übergegangen war.

§. 7.

Die Rückgabe (§. 6) solcher Grundstücke, welche den Zwecken der Militair-Verwaltung gewidmet sind, erfolgt, wenn sie für diese Verwaltung entbehrlich oder unbrauchbar werden und weder nach §. 5 ein Ersatz für sie zu beschaffen, noch ihre Verwendung für Zwecke der Marine erforderlich ist.

Im Falle der Einziehung einer Befestigung erfolgt die Rückgabe nur nach Vollendung der im Interesse der Landesvertheidigung nothwendigen Einebnungsarbeiten gegen Erstattung der Kosten dieser Arbeiten.

§. 8.

Die Entscheidung darüber, ob für ein von der Reichsverwaltung nicht weiter verwendbares Grundstück — §§. 5 bis 7 — ein Ersatz erforderlich sei, und die Feststellung der zu erstattenden Einebnungskosten stehen der obersten Behörde derjenigen Reichsverwaltung zu, in deren Besitz sich das Grundstück befindet.

§. 9.

Durch den Uebergang des Eigenthums an den im §. 1 bezeichneten unbeweglichen Gegenständen an das Reich werden nicht berührt:

1) Verfügungen, welche in Betreff dieser Gegenstände vor dem 1. Januar 1873 getroffen sind;
2) die Fortdauer von Zahlungen oder anderen Leistungen, welche von einer Reichsverwaltung für die Einräumung eines Rechts an einem Grundstücke oder einem Theile desselben (§. 1 und §. 2 Nr. 5) bisher an einen Bundesstaat zu entrichten waren;
3) die Rechte Dritter, insbesondere der Staatsgläubiger.

Digitized by Google

Die zur Wahrung dieser Rechte in den Landesgesetzen bestehenden Vorschriften sind auch von dem Reiche zu erfüllen.

Rechte und Pflichten in Bezug auf rückständige Kaufgelder gehen auf das Reich nicht über.

§. 10.

Alle Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Materialien, Untensilien oder sonstigen Gegenständen, welche sich im Besitz der Reichsverwaltung befinden, müssen für jedes Jahr veranschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. (Art 69 der Verfassung). Eine Nachweisung der Ueberschreitungen solcher Einnahme-Etats und der außeretatsmäßigen Einnahmen aus der Veräußerung der erwähnten Gegenstände ist jedesmal spätestens in dem auf das Etatsjahr folgenden zweiten Jahre dem Bundesrath und dem Reichstage zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen.

§. 11.

Die Einnahmen aus der Veräußerung der im Besitz der Reichsverwaltung befindlichen Grundstücke dürfen nur unter Genehmigung des Bundesrathes und des Reichstages verausgabt werden und sind, sofern diese Genehmigung nicht anderweitig erfolgt ist, im nächsten Reichshaushalts-Etat in die zur Deckung der gemeinschaftlichen Ausgaben bestimmten Einnahmen einzustellen.

§. 12.

Dem Reichstage ist ein Verzeichniß des als Eigenthum des Reichs festgestellten Grundbesitzes mitzutheilen, auch alljährlich von den im Grundbesitz des Reichs stattgehabten Veränderungen Kenntniß zu geben.

Urkundlich unter Unserer Höcheigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 25. Mai 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Berlin, den 4. Juni 1873.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 1195/5. 73. M. O. D. 4

Nr. 139.

Rangverhältnisse der Militair-Justiz-Beamten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich, Behufs weiterer Hebung der Stellung der Divisions-Gouvernements- und Garnison-Auditeure, in Erweiterung Meiner Ordre vom 30. Mai 1871 hierdurch genehmigen, daß die Vorschläge wegen Verleihung des Ranges der Räthe vierter Klasse mit der Befugniß, die Uniform und die Abzeichen der Korps-Auditeure zu tragen, fortan auf die 28 ältesten Auditeure der bezeichneten Kategorie ausgedehnt werden dürfen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 20. März 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 5. Juni 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 1005/5. 73. A. I. b.

Digitized by Google

Nr. 140.

Dislokation des 1. Bataillons Königlich Bayerischen 2. Fuß-Artillerie-Regiments.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß ein Königlich Bayerisches Fuß-Artillerie-Bataillon zum 1. October cr. nach Metz verlegt und dem 15. Armee-Korps attachirt werde. Das Kriegs Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 16. Mai 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 21. Mai 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß das 1. Bataillon Königlich Bayerischen 2. Fuß-Artillerie-Regiments nach Metz verlegt werden wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 640/5. . A. I. a.

Nr. 141.

Dislokation der provisorischen Feld-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, Korps-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß die provisorische Feld-Abtheilung des Garde-Feld-Artillerie-Regiments, Korps-Artillerie, bis auf Weiteres in Oranienburg untergebracht werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 29. Mai 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 1. Juni 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 994. 5. 73. A. I. a.

Nr. 142.

Schießstände für Infanterie.

Berlin, den 20. Mai 1873.

Mit Bezug auf den diesseitigen Erlaß vom 30. Mai 1865 Passus b 2 und 3, betreffend Zahl und Länge der von der Infanterie zu beanspruchenden Schießstände, (Militair-Wochenblatt Nr. 23 de 1865) wird bestimmt, daß bis auf Weiteres:

1) für ein in einem Garnisonorte vereinigtes Infanterie- (Füsilier-) Regiment
   - 2 Stände zu 600 Meter
   - 3 " " 400 "
   - 4 " " 320 "

2) für zwei in einem Garnisonorte vereinigte Bataillone eines solchen Regiments
   - 1 Stand zu 600 Meter
   - 2 Stände " 400 "
   - 3 " " 320 "

3) für ein detachirtes Infanterie-Bataillon
   - 1 Stand zu 600 Meter
   - 1 " " 400 "
   - 1 " " 320 "

bei allen Neuanlagen als Minimal-Bedürfniß anzusehen sind. Die Vermehrung resp. Verlängerung der vorhandenen Schießstände nach vorstehenden Normen ist gleichfalls anzustreben, kann jedoch nur successive erfolgen und muß in jedem Spezialfalle beantragt werden.

Digitized by Google

Für die Schießübungen auf 800 Meter und größere Entfernungen kann nur ausnahmsweise der Erwerb entsprechender Terrain-Flächen erfolgen, so daß diese Uebungen, wie bisher, grundsätzlich auf Artillerie-Schießplätzen, resp. einem zu tageweiser Benutzung requirirten Terrain abzuhalten sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 332/5. A. I. a.

Nr. 143.

Erläuterung zu der Vorschrift unter Nr. 6 des Erlasses vom 19. Februar 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt pag. 42/43.)

Berlin, den 20. Mai 1873.

Das in dem Erlaß vom 19. Februar 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt pag. 42/43) unter Nr. 6 vorgeschriebene Verfahren wegen Abrundung der Bruchpfennige in den Geld-Rechnungsbelägen findet, wie zur Behebung von Zweifeln hierdurch bekannt gemacht wird, auf den Kreuzer der Süddeutschen Währung keine Anwendung. Vielmehr hat es in dieser Beziehung bei dem bisherigen Verfahren zu bewenden, wonach Bruchtheile bis zur Schlußsumme fortgeführt werden und hier ein sich ergebender halber Kreuzer oder mehr für einen ganzen Kreuzer gerechnet, ein Bruch unter 1/2 Kreuzer aber außer Betracht gelassen wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 96/5. M. O. D. 1.

Nr. 144.

Allgemeine Angelegenheiten des Militair-Reit-Instituts.

Berlin, den 5. Juni 1873.

In Folge der Festsetzungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 17. Mai v. und 23. Januar d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 15 pro 1872 und Nr. 4 pro 1873 — die Theilung des Militair-Reit-Instituts in zwei von einander unabhängige Abtheilungen betreffend, ist es den letzteren gestattet, in Angelegenheiten, die ihr Ressort allein berühren, mit den Truppentheilen und gleichgestellten Behörden direkt zu korrespondiren; wogegen alle Sachen, bei denen höhere Behörden konkurriren, auf dem Instanzenwege durch das Militair-Reit-Institut gehen.

Die Adressen der bezüglichen Korrespondenzen der Truppentheile ꝛc. haben daher zu lauten: „An die Königliche Offizier-Reit-Schule", „An die Königliche Kavallerie-Unteroffizier-Schule" oder „An das Königliche Militair-Reit-Institut".

Gleichzeitig wird bestimmt, daß für die Folge freiwillig eingetretene Kavalleristen als Pferdepfleger weder zur Offizier-Reit-Schule abgegeben, noch zur Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirt werden dürfen.

Auch sind die Kavallerie-Regimenter fortan verpflichtet, die zur Kavallerie-Unteroffizier-Schule kommandirten Gefreiten nach ihrer Anciennetät zum Unteroffizier zu befördern, sofern sie sich dazu qualifiziren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 890. 4. 73. A. I. b.

Nr. 145.

Berichtigung von Druckfehlern in der Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der in den Händen der Kommando-Behörden, Truppen und Administrationen befindlichen, resp. für den Fall einer Mobilmachung bereit zu haltenden Waffen.

Berlin, den 24. Mai 1873.

Seite 6. Zeile 16 von oben ist hinzuzufügen: „Bataillon".
Seite 13. Die Zeile 12 von oben muß heißen: „Waffe Nr. 74".

Digitized by Google

Seite 16. Die Zeilen 5 und 6 von oben müssen lauten: Bataillonsstäbe, Artilleriefaschinenmesser Nr. 2 6AFB2.
Seite 17. Die Zeile 13 von unten muß lauten: „Zündnadelgewehr m/41 Nr. 40".
Zeile 9 von unten, in dem Worte „Depots" ist das „s" zu streichen.
Seite 20. In dem Beispiel zur Bezeichnung in der 2. Zeile von oben, muß statt I. — i. stehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Himpe.

No. 222/5. A. II. a.

Nr. 146.

Abänderung der durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. August 1868 bestätigten Festsetzungen vom 28. Mai 1868 über den Anspruch einzelner Offiziere ꝛc. auf Dienstwohnungen.

Berlin, den 24. Mai 1873.

Zufolge Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 16. d. M. wird hiermit bestimmt, daß die im §. 3 B. a. Nr. 8 der durch Allerhöchste Ordre vom 29. August. 1868 bestätigten, s. Z. allgemein mitgetheilten Festsetzungen vom 28. Mai 1868, den Anspruch einzelner Offiziere ꝛc. auf Dienstwohnungen betreffend, aufgeführten Dienstwohnungs-Inhaber an dieser Stelle zu streichen und unter §. 3 B. b. zu setzen sind.

Den zeitigen Inhabern der beregten Stellen verbleibt aber der Anspruch in dem bisherigen Umfange ungeschmälert.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie Departement.
v. Karczewski. v. Bonin.

No. 719. 5. 73. M. O. D. 4.

Nr. 147.

Vollstreckung der durch Militairgerichte erkannten Zuchthausstrafe.

Berlin, den 30. Mai 1873.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Veröffentlichung vom 11. März cr. — A.-V.-Bl. Nr. 7 Seite 61 — die Vollstreckung der von Militairgerichten erkannten Gefängnißstrafe durch die bürgerlichen Behörden betreffend — wird der nachstehende Erlaß des Herrn Ministers des Innern an die Königlichen Regierungen zur Kenntniß und Beachtung in vorkommenden Fällen allgemein bekannt gemacht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigts-Rhetz. v. Lettow.

No. 829/5. 73. A. I. b.

Berlin, den 2. April 1873.

Mit Bezug auf den Schlußsatz der Verfügung vom 1. März cr. — II. S. J. 223 —
betreffend die Vollstreckung von Gefängnißstrafen gegen Personen des Soldatenstandes in den Fällen des §. 15 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich,
bestimme ich hierdurch, daß die von den Militairgerichten zu Zuchthaus verurtheilten Individuen wie folgt zur Strafverbüßung anzunehmen sind:

aus dem Bereiche:

des I. Armee-Korps
1. Division: Evangelische Strafanstalt Insterburg,
Katholische „ Wartenburg,
2. Division: Evangelische „ Mewe,
Katholische „ Graudenz,

Digitized by Google

aus dem Bereiche:
des II. Armee-Korps
3. Division: Evangelische Strafanstalt Naugard,
Katholische: a) mit höchstens 4 Jahr Strafzeit Strafanstalt Brandenburg,
b) mit längerer Strafdauer Strafanstalt Poln. Crone,
4. Division: Evangelische Strafanstalt Rawicz,
Katholische " " Poln. Crone.
des Garde- und des III. Armee-Korps
Katholische: a) mit höchstens 4 Jahr Strafzeit, Strafanstalt Brandenburg,
b) mit mehr als 4 Jahr Strafdauer, Strafanstalt Halle,
Evangelische: a) mit höchstens 4 Jahr Strafzeit, Neue Strafanstalt Berlin (Moabit)
b) mit mehr als 4jähriger Strafdauer, Strafanstalt Sonnenburg,
des IV. Armee-Korps
Evangelische a) mit nicht mehr als 5 Jahr Strafzeit Strafanstalt Lichtenburg,
b) mit einer Strafdauer von über 5 Jahren Strafanstalt Halle,
Katholische Strafanstalt Halle,
des V. Armee-Korps
9. Division: Evangelische Strafanstalt Goerlitz,
Katholische " Jauer,
10. Division: Evangelische und Katholische Strafanstalt Rawicz,
des VI. Armee-Korps
11. Division: Evangelische und Katholische Strafanstalt Striegau,
12. Division: Evangelische und Katholische " Brieg,
des VII. Armee-Korps
Evangelische und Katholische: a) mit einer Strafzeit bis zu 3 Jahren (incl.) Strafanstalt Münster,
b) mit längerer Strafdauer Strafanstalt Herford,
des VIII. Armee-Korps
Evangelische und Katholische Strafanstalt Cöln,
des IX. Armee-Korps
Evangelische Strafanstalt Glückstadt
Katholische " Celle,
des X. Armee-Korps
Evangelische und Katholische Strafanstalt Celle,
des XI. Armee-Korps
21. Division: Evangelische und Katholische Strafanstalt Diez,
22. Division: Evangelische und Katholische " Cassel.
Die von den Militairgerichten im Bereiche
a) des I. Armee-Korps,
b) des Garde-Korps, sowie der Armee-Korps II., III., V. und VI.,
c) des IV., IX. und X. Armee-Korps,
d) des VII., VIII. und XI. Armee-Korps,
gegen Juden erkannten Zuchthausstrafen sind
ad a) in Insterburg
" b) " Rawicz
" c) " Hameln
" d) " Cöln
zu vollstrecken.

Indem ich bemerke, daß die bezüglichen Anträge von den zuständigen Militairbehörden unmittelbar an die Vorstände der in den einzelnen Straffällen in Betracht kommenden Strafanstalten werden gerichtet werden, überlasse ich den unten genannten Königlichen Behörden, hiernach die betreffenden Anstaltsvorstände mit Weisung zu versehen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
Bitter.

An die Königlichen Regierungen in Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Stettin, Potsdam,

Digitized by Google

Frankfurt a/O., Bromberg, Posen, Breslau, Liegnitz, Merseburg, Cassel, Wiesbaden, Münster, Minden und Cöln, sowie an die Königl. Ober-Präsidien zu Hannover und Kiel und an das Königliche Polizei-Präsidium hierselbst.

II. S. J. 944.

Nr. 148.

Gewährung der Garnison-Natural-Verpflegungs-Kompetenzen an die Burschen der zu den Remonte-Ankaufs-Kommissionen kommandirten Hülfs-Offiziere.

Berlin, den 5. Juni 1873.

Zur Erleichterung der Kontrole wird hierdurch bestimmt, daß die etatsmäßigen Burschen der zu den Remonte-Ankaufs-Kommissionen kommandirten Hülfsoffiziere die ihnen für die ganze Dauer des Remonte-Ankaufs zustehenden Garnison-Verpflegungs-Kompetenzen, als Garnison-Brotgeld und Verpflegungs-Zuschuß nicht mehr von den Remonte-Ankaufs-Kommissionen, sondern von den bezüglichen Truppentheilen zu beziehen haben, von welchen letzteren alsdann auch die Liquidirung bei den zuständigen Intendanturen zu erfolgen hat.

Für die Tage der Reise von der Garnison bis zum ersten Marktorte und nach Beendigung des Ankaufsgeschäfts vom letzten Marktorte bis zur Garnison haben die Burschen keinen Anspruch auf qu. Kompetenzen.

Diese Bestimmung findet bereits auf den diesjährigen Remonte-Ankauf Anwendung.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. v. Klüber.

No. 269. 3. 73. R. A.

Nr. 149.

Todtenschein, welcher wegen Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden konnte.

Berlin, den 26. Mai 1873.

Nach dem von der Mairie zu Besançon ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheine ist:

der Soldat Wilhelm Didion (?) angeblich vom 4. Landwehr-Regiment, 40 Jahre alt und zu Hamgard (?) geboren, am 20. Februar 1871 im Hospital zu Besançon gestorben.

Da bei der incorrekten Angabe des Truppentheils und des Heimathsortes — und auch wohl des Namens — die Aushändigung dieses Todtenscheins an die betreffenden Hinterbliebenen nicht bewirkt werden kann, so wird derselbe bis zu etwaiger Recognoscirung des Vorgenannten, bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Schubert.

No. 440. 5. 73. M. M. A.

Nr. 150.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin den 4. Juni 1873.

Das 1. Schlesische Dragoner-Regiment Nr. 4 wünscht Auskunft über den Verbleib des Dragoners Julius Zerbe aus Lodzia im Kreise Birnbaum.

Der Genannte ist s. Z. von der Ersatz-Eskadron des Posenschen Ulanen-Regiments Nr. 10 an die 6. Eskadron des 3. Reserve-Dragoner-Regiments abgegeben und Ende Dezember 1870 in das Lazareth zu Corbeil gebracht worden.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee-Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funck.

No. 1058. 5. 73. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 22. Juni 1873. Nr. 16.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 151.

Gesetz, betreffend die Aufhebung beziehungsweise Ermäßigung gewisser Stempelabgaben. Vom 26. März 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Mai 1873 ab werden ermäßigt die Stempelabgaben:
1) von Eheverträgen, von Erbfolgeverträgen und von Testamenten auf 15 Sgr.,
2) von Kautions-Instrumenten, wenn der Werth der sichergestellten Rechte beträgt:
   50 — 200 Thlr. auf 5 Sgr.,
   über 200 — 400 Thlr. auf 10 Sgr.

§. 2.

Von demselben Zeitpunkte ab werden aufgehoben die Stempelabgaben von:
1) Gesuchen (Beschwerdeschriften, Bittschriften, Eingaben, Vorstellungen);
2) Bescheiden auf Gesuche, Anfragen und Anträge in Privatangelegenheiten, sie mögen in Form eines Antwortschreibens, einer Verfügung, Dekretsabschrift oder eines an die zurückgehende Bittschrift selbst gesetzten Dekrets erlassen werden;
3) Protokollen mit Ausnahme der Auktions-, Notariats-, Rekognitions- und derjenigen Protokolle, welche die Stelle einer nach anderweiter Bestimmung der Stempeltarife steuerpflichtigen Verhandlung vertreten;
4) Requisitionen;
5) Dechargen;
6) Beglaubigungen nach §. 33 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872;
7) Quittungen, sowie den in §. 8 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1872, Stempelabgaben betreffend, gedachten Löschungsanträgen;
8) Abschieden (Dienstentlassungen);
9) Urlaubsertheilungen;
10) Kundschaften, welche von Zünften und Gewerbskorporationen den Gesellen und Gehülfen ertheilt werden;
11) Lehrbriefen;

Digitized by Google

12) Geburts-, Tauf-, Aufgebots-, Ehe-, Trau-, Todten- und Beerdigungsscheinen.

Insoweit jedoch die unter 1 bis 4 bezeichneten Gegenstände:

a) in der Provinz Hannover bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen, oder der Versteuerung nach den Bestimmungen des Stempelgesetzes vom 30. Januar 1859 unterliegen. (Gesetz vom 24. Februar 1869, Gesetz-Samml. S. 366),

b) im Bezirk des Appellationsgerichts zu Köln bei gerichtlichen Behörden in anderen als Justizverwaltungssachen vorkommen,

bewendet es hinsichtlich der Versteuerung derselben bei den bisherigen Vorschriften.

§. 3.

In der Stadt Frankfurt a/M. finden die vorstehend im §. 2 unter Nr. 1 bis 5 und 8 bis 10 enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

§. 4.

Der Finanz-Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegegen Berlin, den 26. März 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Roon. Fürst v. Bismarck. Gr. v. Itzenplitz.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.
Falk. v. Kameke. Gr. v. Königsmarck.

Berlin, den 14. Juni 1873.

Vorstehendes Gesetz wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Bemerken, daß danach ein Stempel von den nach dem 1. Mai d. J. ausgestellten Haupt-Quittungen auch bezüglich derjenigen Beträge nicht mehr zu entrichten ist, welche vor dem 1. Mai d. J. an Gehältern, Pensionen ꝛc. gezahlt und über welche bei der Zahlung stempelfreie Interimsquittungen ausgestellt waren.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 226/6. M. O. D. 1.

Nr. 152.

Auszug aus dem Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 25. Mai 1873.

Berlin, den 15. Juni 1873.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des §. 13 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 und des §. 22, 3 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend die Dienst-Verhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, vom 4. Juli 1868 wird nachstehender Auszug aus dem Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1851, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 25. Mai 1873 zur Kenntniß der Armee gebracht:

Artikel I.

In dem Gesetze, betreffend die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 (Gesetz-Samml. S. 193) werden die §§. 5, 6, 7, 9, 10, 13, 14, 20, 24 aufgehoben und durch nachfolgende Paragraphen ersetzt.

ꝛc. §. 5.

Befreit ꝛc. von der Klassensteuer sind:

a) ꝛc.
b) ꝛc.

Digitized by Google

c) alle zur Friedensstärke des Heeres und der Marine gehörigen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes nebst den in ihrer Haushaltung lebenden Mitgliedern ihrer Familie, sofern sie selbst oder diese ihre Angehörigen nicht aus dem Betriebe eines Gewerbes oder der Landwirthschaft oder aus Grund- oder Kapitalvermögen ein Einkommen von mindestens 140 Thaler haben;

d) die Unteroffiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes und ihre Familien, sowie alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes und deren Familien in den Monaten, in welchen sie sich im aktiven Dienste befinden;

e) alle Offiziere des Heeres und der Marine, Aerzte und Beamte der Militair- und Marine-Verwaltung für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatzabtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören;

f) ꝛc.

g) die Inhaber des eisernen Kreuzes, einschließlich derjenigen, welche dieser Auszeichnung auf Grund der Urkunde vom 19. Juli 1870 (Gesetz-Samml. S. 437) theilhaftig geworden sind, sowie die Inhaber des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse und die zu dem Hausstande der Inhaber dieser Auszeichnungen gehörigen Familienglieder, soweit sie zu den ersten beiden Stufen (§. 7) gehören.

Artikel II.

Den Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung, welche einkommensteuerpflichtig sind, wird für die Zeit, während welcher sie mobil gemacht sind, oder zur immobilen Fuß-Artillerie, zu Ersatz-Abtheilungen mobiler Truppen oder zu Besatzungen im Kriegszustande befindlicher Festungen gehören, der auf ihr Militair-Diensteinkommen veranlagte Betrag der Einkommensteuer, soweit sie aber zur Zeit ihrer Veranlagung ein Militair-Diensteinkommen nicht bezogen haben, derjenige Betrag der Einkommensteuer erlassen, welcher drei Prozent ihres Militair-Diensteinkommens entspricht.

Der erstere Anspruch steht unter gleichen Verhältnissen auch den mit Inactivitätsgehalt entlassenen, den zur Disposition gestellten und den mit Pension verabschiedeten Offizieren des Heeres und der Marine, Aerzten und Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung hinsichtlich des auf ihr Inactivitätsgehalt oder ihre Pension veranlagten Steuerbetrages zu.

Insoweit im Widerspruch mit diesen Bestimmungen in den Jahren 1870 und 1871 Einkommensteuerbeträge von den bezeichneten Personen gezahlt worden sind, wird der Finanzminister zur Rückgewähr dieser Beträge ermächtigt.

Artikel III.

Diejenigen in dem Gesetze vom 1. Mai 1851 enthaltenen Bestimmungen, welche den in den Artikeln I und II dieses Gesetzes gegebenen Vorschriften entgegenstehen, oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen, werden außer Anwendung gesetzt.

Artikel V.

Die Artikel I bis III gelangen zuerst bei der Veranlagung der Klassensteuer und der klassifizirten Einkommensteuer für das Jahr 1874 in Anwendung

ꝛc. ꝛc.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

1. 137. 6. 73. A. I. a.

Nr. 153.

Dislokation des Füsilier-Bataillons 2. Magdeburgischen Infanterie-Regiments Nr. 27.

Auf n Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß das Füsilier-Bataillon 2. Magdeburgischen Infanterie-Regim s Nr. 27 bei Rückkehr der Okkupations-Armee aus Frankreich nach Halberstadt zu verlegen ist. Das K s-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das gs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 13. Juni 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 243/6. A. I. a.

Nr. 154.

Dislokation der 3. Feld-Abtheilung des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2, Divisions-Artillerie und der provisorischen Feld-Abtheilung des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2, Korps-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, unter Bezugnahme auf meine Ordre vom 24. Oktober v. J., daß bei Rückkehr der 3. Feld-Abtheilung des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2, Divisions-Artillerie, aus Frankreich, diese Abtheilung sogleich nach Stettin verlegt, dagegen die provisorische Feld-Abtheilung des Pommerschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 2 Korps-Artillerie, vorläufig in Gollnow untergebracht wird. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 7. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 11. Juni 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 242 6. A. I. a.

Nr. 155.

Dislokation des 2. Bataillons Colbergischen Grenadier-Regiments (2. Pommerschen) Nr 9.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß dem 2. Bataillon des Colbergschen Grenadier-Regiments (2. Pommerschen) Nr. 9 bei der bevorstehenden Rückkehr desselben aus Frankreich Stargard i/Pom. an Stelle von Pyritz als Garnisonort zuzuweisen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 12. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 17. Juni 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 449. 6 73. A. I. a.

Nr. 156.

Ausfertigung der Entlassungs-Papiere für diejenigen Sträflinge, welche nach verbüßter Strafe direkt zur Reserve beziehungsweise Landwehr entlassen werden.

Berlin, den 19. Juni 73.

Die Ueberweisung derjenigen Sträflinge, welche nach verbüßter Strafe direkt zur Reserve beziehungsweise Landwehr entlassen werden, an die Landwehr-Bezirks-Kommandos hat durch die betreffende Straf-Abtheilung zu erfolgen. Letztere ist demgemäß als „Truppentheil" im Sinne des §. 8 der Allerhöchsten Ordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 zu betrachten.

Digitized by Google

Hiernach modifizirt sich die Bestimmung des §. 103 des Regulativs vom 6. November 1858, nach welcher die Ueberweisung beregter Mannschaften bisher durch die Kommandantur erfolgte.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 196/6. 73. A. I. a.

Nr. 157.

Abänderungen zu der Vorschrift über das Geschäftsverfahren bei den technischen Revisionen im Bereiche des Artillerie- und Waffen-Wesens, Berlin 1865.

Berlin, den 5. Juni 1873.

§. 28.

Derselbe hat folgendermaßen zu lauten:

Die Artillerie-Revisions-Kommissionen bei den Artillerie-Depots bestehen:

a) für Spandau, Danzig, Cöln, Straßburg und Metz:
aus dem Artillerie-Offizier des Platzes als Präses,
1 Premier-Lieutenant } als Mitglieder.
2 Seconde-Lieutenants }

b) für Königsberg, Posen, Magdeburg, Cüstrin, Thorn, Wesel, Coblenz, Mainz, Neiße:
aus dem Artillerie-Offizier des Platzes als Präses,
1 Premier-Lieutenant } als Mitglieder.
1 Seconde- " }

c) für Berlin:
aus dem Vorstande des Artillerie-Depots als Präses,
2 Seconde-Lieutenants als Mitglieder.

d) für die übrigen Artillerie-Depots:
aus dem Artillerie-Offizier des Platzes resp. dem Depot-Vorstande als Präses und dem Feuerwerks-Offizier des Artillerie-Depots als Mitglied.

§. 29.

Wenn außer dem Kommandeur der örtlichen Artillerie ein anderer Artillerie-Offizier nicht vorhanden, so tritt ersterer der Kommission als Mitglied hinzu.

Der dem Artillerie-Depot zur Verwaltung des Laboratoriums überwiesene Feuerwerks-Offizier ist gemäß §. 22 der Instruktion über die Dienstverhältnisse und Dienstfunktionen der Feuerwerks-Offiziere von 1872 auch bei den im §. 28 sub a bis c aufgeführten Artillerie-Depots permanentes Mitglied der Artillerie-Revisions-Kommission und kommt auf die Zahl der dort festgesetzten Offiziere in Anrechnung.

§. 30.

Da wo es angängig erscheint, können in gleicher Weise mehrere Feuerwerks-Offiziere an einem Ort, ferner die Feuerwerks-Offiziere der Brigadestäbe, sowie später die der Fuß-Artillerie-Regimenter, zu den Artillerie-Revisions-Kommissionen herangezogen werden. Ebenso kann bei den sub d des §. 28 aufgeführten Artillerie-Depots in außergewöhnlichen Fällen der Feuerwerks-Offizier durch einen Offizier der Truppe ersetzt werden.

Ueber diese, sowie zeitweise nothwendig werdende Veränderungen resp. Verstärkungen in der Zahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Artillerie-Revisions-Kommissionen ist höheren Orts zu berichten. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch das Allgemeine Kriegs-Departement nach Vereinbarung desselben mit der General-Inspektion der Artillerie.

§. 31 hat folgendermaßen zu lauten:

Die Artillerie-Revisions-Kommissionen sind dem Regiments-Kommandeur der Fuß-Artillerie-Regimenter, zu dessen Bereich das betreffende Artillerie-Depot gehört, in höherer Instanz der General-Inspektion der Artillerie untergeordnet.

Digitized by Google

Die Ernennung der Offiziere zu den Artillerie-Reviſions-Kommiſſionen erfolgt nach Anordnung der General-Inſpektion der Artillerie durch die betreffenden Regiments-Kommandeure.

§. 32 hat zu lauten:

Die zu den Kommiſſionen gehörenden Offiziere der Truppen ſind mindeſtens 1 Jahr lang in ihren Kommandos zu belaſſen. Die Ablöſung der Premier-Lieutenants erfolgt am 1. Januar, die der Sekonde-Lieutenants am 1. Oktober.

§. 33 erhält folgende Faſſung:

Im Allgemeinen iſt der Grundſatz bei allen, beſonders aber bei denjenigen Artillerie-Depots, bei welchen Offiziere der Truppe zu den Artillerie-Reviſions-Kommiſſionen gehören, feſtzuhalten, daß die Reviſionsgeſchäfte Rückſicht auf den Dienſt der Truppen zu nehmen haben. Es empfiehlt ſich, einzelne Tage der Woche nach Vereinbarung mit letzteren dafür feſtzuſetzen. Es dürfen ſomit die Truppenoffiziere im Allgemeinen durch die Reviſion nur zeitweiſe ihrem eigentlichen Dienſte entzogen werden.

Die zu den Artillerie-Reviſions-Kommiſſionen gehörenden Premier-Lieutenants der Truppen ſind zwar im Allgemeinen von jedem anderen Dienſt ſowie von den jährlichen Ausarbeitungen befreit; bei einem ſchwachen Geſchäftsbetriebe iſt der Präſes der Kommiſſion indeß ebenſo befugt als verpflichtet, nach Lage der vorliegenden Geſchäfte auch dieſe Offiziere zeitweiſe zum Dienſt bei der Truppe zurücktreten zu laſſen reſp. für einzelne Dienſtzweige zur Dispoſition zu ſtellen.

Das 2 alinea des §. 34 ſoll lauten:

Eine etwa nothwendig werdende Stellvertretung iſt in dieſem Falle, ſowie auch bei eintretender Krankheit höheren Orts zu beantragen.

Kriegs-Miniſterium. Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts Rhetz. v. Himpe.

No. 755. 4. 73. A. II. a.

Nr. 158.

Dimenſionen der Aufſchläge an den Waffenröcken.

Berlin, den 7. Juni 1873.

Die unterm 14. Juni 1861 mitgetheilte Allerhöchſte Beſtimmung, nach welcher ſowohl die Schwediſchen, als auch die Brandenburgiſchen Aufſchläge an den Waffenröcken für Offiziere und Mannſchaften eine Breite von 2 Zoll 2 Linien = 6 Centimeter haben ſollen, iſt durch die unterm 16. März 1867 emanirte neue Probe des Waffenrocks nicht aufgehoben, worauf zur Behebung vorgekommener Zweifel hierdurch aufmerkſam gemacht wird.

Kriegs-Miniſterium. Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 990/5. 73. M. O. D. 3.

Nr. 159.

Bekleidungs-Anfertigungen für das Perſonal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 11. Juni 1873.

Den Linien-Infanterie-Regimentern wird hiermit die Verpflichtung auferlegt, für das Perſonal der Landwehr-Bezirks-Kommandos des betreffenden Brigade-Verbandes, gegen vorübergehende Ueberweiſung der bei denſelben vorhandenen Handwerker, die Anfertigung der jährlichen Kontingente an Groß- und Kleinmontirungsſtücken zu übernehmen, falls dieſe Kommandos nicht ſelbſt hierzu im Stande ſind.

Ob dieſer Modus einzutreten hat und bei welchem Regiment die Anfertigungen zur Ausführung zu bringen ſind, unterliegt der Beſtimmung des Brigade-Kommandeurs.

Sollten in dem einen oder anderen Falle die gegenwärtigen Etatspreiſe zur Beſtreitung der Anfertigungskoſten im Ganzen nicht ausreichen und den Landwehr-Bezirks-Kommandos im Erſparnißfonds und in den überſchießenden Beſtänden anderweite Deckungsmittel nicht zur Dispoſition ſtehen, was bei der Muſterung

Digitized by Google

eventl. nachträglich festzustellen ist, so dürfen die erwachsenen Mehrkosten Behufs der Erstattung aus dem Abschnitt I B des Titels 26, bei den Intendanturen liquidirt werden.

Bedingung ist jedoch, daß entweder der gesammte Bedarf bei dem betreffenden Regiment angefertigt, oder die Anfertigung sämmtlicher Stücke durch das Bezirks-Kommando selbst bewirkt wird.

Die angewiesenen Mehrkostenbeträge sind von den Intendanturen am Schlusse des betreffenden Jahres hierher anzumelden.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oekonomie Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 491/5. M. O. D. 3.

Nr. 160.

Beschaffung von Drillichjacken für Sträflinge.

Berlin, den 16. Juni 1873.

Es wird gestattet, daß für die Sträflinge Drillichjacken beschafft werden dürfen, sofern die Mittel dazu durch Ueberschlagung anderer Bekleidungsstücke oder aus Ersparnissen disponibel gemacht werden können. — Die Genehmigung hierzu ist, gleichwie bei anderen Ueberschlagungen, von den Königlichen General-Kommandos auf Grund der bei den Musterungen der Strafabtheilungen zu stellenden Anträge zu ertheilen.

Die Drillichjacken der moralisch schlechteren Sträflinge sind über dem linken Oberärmel mit einem Querstreifen von dunkelblauem Drillich zu versehen.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Caprivi. v. Pentz.

No. 314/6. 73. A. I. b.

Nr. 161.

Kapitulanten-Zulage für Zöglinge der Unteroffizier-Schulen.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Um Irrthümer zu vermeiden wird im Anschluß an die im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 8 pro 1869 publizirte Verfügung vom 8. April ej. a. hiermit bekannt gemacht, daß den bei den Truppen eingestellten Füsilieren der Unteroffizier-Schulen, in Gemäßheit des §. 41 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden, nach dreijähriger Dienstzeit, vom Tage ihres Eintritts in die Unteroffizier-Schule ab gerechnet, bis zu ihrer Beförderung zum Unteroffizier innerhalb des Etats die Kapitulanten-Zulage gewährt werden darf, sofern sie zu Unteroffizieren geeignet sind, oder sich die Qualifikation dazu beim Truppentheil erworben haben, und nur wegen Mangels an Vakanz nicht dazu befördert werden dürfen.

Militair-Oekonomie-Departement. Kriegs-Ministerium.
v. Karczewski. v. Eskens.

1001/5. M. O. D. 4.

Nr. 162.

Todtenscheine, welche wegen Unvollständigkeit resp. Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 18. Juni 1873.

Nach den, von den betreffenden französischen Mairieen ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen sind die nachbenannten Militairs:

1) der Soldat August Börner, angeblich vom 1. Infanterie-Regiment, am 22. Dezember 1870 in einem Militair-Hospital zu Paris und
2) der Soldat Johannes Hinz, angeblich vom 1. Husaren-Regiment aus Berend, am 22. März 1871 im Civil-Hospital zu Montargis verstorben.

Digitized by Google

Der Letztere soll jedoch nach einer hier vorliegenden erläuternden Notiz der Mairie zu Montargis mit einem am 19. März 1871 von der Etappen-Kommandantur daselbst der genannten Mairie als Kranken überwiesenen Trainsoldaten Johann Kling identisch sein, welcher angeblich am 5. April 1844 zu Gr. Girsgewo (?) Kreis Karthaus geboren ist.

Da bei den inkorrekten resp. gänzlich unterbliebenen Angaben der Truppentheile und der Heimathsorte die Aushändigung dieser Todtenscheine an die Angehörigen ꝛc. nicht bewirkt werden kann, so werden qu. Dokumente bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Der Nachlaß des ꝛc. Börner, bestehend in 27 Sgr. 6 Pf., sowie 9 Xr. in Silber- und 1 Xr. in Kupfermünze nebst 1 Messingmarke, ist bei der Königlichen General-Kriegs-Kasse deponirt.

Kriegs-Ministerium. Militair-Medizinal-Abtheilung.

J. V.

Schubert. Flügge.

No. 97. 6. 73. M. M. A.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 1. Juli 1873. Nr. 17.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 163.

Generalstabs-Uebungsreisen im laufenden Jahre.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß in diesem Jahre Generalstabs-Uebungsreisen bei dem 1., 2., 3., 6., 7., 9., 10., 11., 14. und 15. Armee-Korps stattfinden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 22. Juni 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 748/6. A. I. b.

Nr. 164.

Rekruten-Einstellung pro 1873/74.

Berlin, den 22. Juni 1873.

Unter Bezugnahme auf den Passus II. 8. der Ausführungs-Bestimmungen zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Februar cr. B. bestimmt das Kriegs-Ministerium das Nachstehende:

1) Die diesjährige Rekruten-Einstellung findet bei den Truppentheilen des Garde-Korps, sowie sämmtlichen Truppen zu Pferde am 5. November cr. statt.
2) Alle übrigen Truppen stellen die Rekruten am 3. Dezember cr. ein.
3) In Betreff der Oekonomie-Handwerker und Trainfahrer beibt es bei den gegebenen Festsetzungen.
4) Gelernte Jäger, drei- und vierjährig Freiwillige dürfen vom 1. Oktober cr. ab seitens der Truppentheile in Verpflegung genommen werden.

Digitized by Google

Seitens der Kaiserlichen Admiralität ist der Rekruten-Einstellungstermin für das See-Bataillon und die See-Artillerie auf den 1. Oktober cr., für die Matrosen- und Werft-Divisionen auf den 1. Februar 1874 festgesetzt worden.

In dem Falle, daß seitens der Marine-Ersatz-Kommissionen auf Grund des §. 114, 1. beziehungsweise 120, 2. der Militair-Ersatz-Instruktion die Ueberweisung der Marine-Rekruten successive erfolgt, sind die betreffenden Marinetheile mit bezüglicher Benachrichtigung zu versehen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 181. 6. A. I. a.

Nr. 165.

Bekanntmachung der Lebens-Versicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.

Berlin, den 25. Juni 1873.

Nachstehende Bekanntmachung der Direktion der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine vom 20. d. M. wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Armee und Marine, daß in Folge des Erlasses des Königlichen Kriegs-Ministeriums an die Königlichen General-Kommandos vom 13. Juni cr. hiermit der

Schluß-Termin

zur Anmeldung neuer resp. Erhöhung bereits angemeldeter Versicherungen pro 1. Juli cr.

= bis zum 15. Juli 1873 =

verlängert wird.

Berlin, den 20. Juni 1873.

Die Direktion der Lebensversicherungs-Anstalt für die Armee und Marine.
v. Morozowicz.
General-Major und Chef der Landes-Triangulation.

No. 1465/6. K. M.

Nr. 166.

Instanzenweg bei Einreichung der Listen der zur Landwehr-Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps.

Berlin, den 26. Juni 1873.

Die Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die Listen der zur Landwehr-Dienstauszeichnung vorzuschlagenden Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes des Garde-Korps auf dem unter Nr. 3 der Ausführungs-Bestimmungen vom 16. Juli 1872 zur Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 1. März 1872 (Armee-Verordnungs-Blatt vom Jahre 1872 pag. 257) vorgeschriebenen Garde-Instanzenwege zur Vorlage zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 511/6. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 167.

Berichtigung eines beim Druck des Militair-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 vorgekommenen Versehens.

Berichtigung.

In dem im 18. Stück des Reichsgesetzblatts für 1872 sub Nr. 838 abgedruckten Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 (Reichs-Gesetzbl. für 1872 Nr. 18) sind S. 191 im ersten Absatz des §. 95 zwischen den Worten „Festungshaft" und „nicht" in Folge eines Druckerei-Versehens die nachstehenden Worte ausgelassen worden:

„bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft"

Der erste Absatz des §. 95 hat hiernach wie folgt zu lauten:

„Wird eine der in dem §. 94 bezeichneten Handlungen vor versammelter Mannschaft oder gegen den Befehl, unter das Gewehr zu treten, oder unter dem Gewehr begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren, im Felde Gefängniß oder Festungshaft nicht unter einem Jahre ein."

Berlin, den 27. Juni 1873.

Vorstehende, im 15. Stück des Reichs-Gesetzbl. für 1873 S. 138 veröffentlichte Berichtigung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 860. 6. A. I. b.

Nr. 168.

Reise- und Umzugskosten-Competenz der Truppen-Büchsenmacher resp. der Hülfsrevisoren.

Berlin, den 19. Juni 1873.

Unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen wird hierdurch festgesetzt, daß die Büchsenmacher der Truppen bis zum Erlasse der nach §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, zu erwartenden Allerhöchsten Verordnung die Tagegelder, Reise- und Umzugskosten nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. März d. J. und des Allerhöchsten Erlasses vom 26. März 1855, und zwar nach den Sätzen für Unterbeamte zu empfangen haben.

Bei der Ernennung zu Zeughaus- oder Ober-Büchsenmachern, sofern damit eine Versetzung verbunden ist, erhalten die Truppen-Büchsenmacher, sowie die Hülfsrevisoren, die Umzugskosten gleichfalls nach den Sätzen für Unterbeamte, die Tagegelder und Reisekosten dagegen nach den Sätzen des §. 1. VI. und des §. 4. I 2. und II 2 des Gesetzes vom 24. März d. J.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 383/6. M. O. D. 3.

Nr. 169.

Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro II. Semester 1873.

Berlin, den 25. Juni 1873.

In dem Zeitraum vom 1. Juli bis ult. Dezember 1873 sind:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden),

B. für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen,

nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

Digitized by Google

	Für die tägliche				Für die monatliche									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 50 Kgr. Hafer.			pro 50 Kgr. Heu.			pro 50 Kgr. Stroh.		
	Brod-Portion.				Fourage-Ration.																	
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
A.																						
I. Preußische Armee u. die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente: a) Garde-Korps, 1. bis 7. Armee-Korps, 9. Armee-Korps (einschl. der Großherzoglich Mecklenburg. Truppen) u. 15. Armee-Korps.	1	3	1	8	8	15	—	9	—	—	9	15	—	2	11	11	—	27	9	—	18	7
	5 Sgr. pro Brod à 3 Kgr.																					
b) 8., 10., 11., 14. Armee-Korps u. 25. (Großherz. Hess.) Div.	1	3 3/5	1	9																		
	5 Sgr. 3 Pf. pro Brod à 3 Kgr.																					
II. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf
	1	4	1	8,6	8	12	—	8	27	—	9	12	—	2	6	5	1	6	—	—	18	—
	5 Ngr. 6 Pf. pro Brod à 3 Kgr.																					

Digitized by Google

	pro 50 Kgr.		
	Rt	Sgr.	Pf.
B.			
Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . .	2	27	6

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 710/6. M. O. D. 2.

Nr. 170.

Ablieferung von Messing an die Gewehr-Fabriken.

Berlin, den 21. Juni 1873.

Unter Bezugnahme auf den im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 pro 1873 publizirten Erlaß vom 10. März d. J. Nr. 1351/2 A. II. a. wird bestimmt, daß den Gewehr-Fabriken Danzig und Erfurt bis auf Weiteres altes Messing aus den Artillerie-Depots ebenfalls nicht zuzusenden ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Himpe.

No. 282/6. A. II. a.

Nr. 171.

Bekanntmachung der Termine zum Verkauf ausrangirter Dienstpferde.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Zur Ersparung von Insertionskosten ist es erforderlich, daß nur von einem Regimente die Termine zum Verkauf der ausrangirten Dienstpferde aller Truppentheile in ein und derselben Garnison bekannt gemacht werden.

Die Königlichen General-Kommandos werden daher ganz ergebenst ersucht, in obigen Fällen ein Regiment, welches die Bekanntmachung zu bewirken und die Insertionsgebühren zu berechnen hat, zu bestimmen.

Nach dem ferner durch das Gesetz vom 17. Dezember 1872 (Ges.-Samml. Nr. 42) in Preußen die auf den Betrieb des Abdeckereigewerbes bezüglichen Berechtigungen aufgehoben worden sind, werden die Königlichen Intendanturen veranlaßt, in denjenigen Orten ihres Bereichs, in denen Truppen der Kavallerie, Artillerie und des Trains in Garnison stehen, mit den Abdeckereibesitzern ꝛc. wegen Vergütigung der denselben zu überlassenden Kadaver der getödteten resp. gefallenen Militair-Pferde, Kontrakte abzuschließen und diese den Truppentheilen zur Beachtung mitzutheilen.

Abschrift der getroffenen diesfälligen Abkommen ist den Ordres über die erfolgte Einziehung beizufügen.

Wegen der einzelnen an Roßschlächtereien zu verkaufenden Pferde, sowie überhaupt über das Verfahren beim Verkaufe ausrangirter Militair-Dienstpferde ꝛc. wird die genaue Beachtung des Erlasses der unterzeichneten Abtheilung vom 14. März 1871. (A. V. Bl. No. 6.) anempfohlen.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Chef abwesend. Mentzel.

No. 318. 6. R. A.

Nr. 172.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro III. Quartal 1873.

Berlin, den 26. Juni 1873.

Die pro 3. Quartal 1873 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien ꝛc. erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
	Preuß. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	18
Charlottenburg	19
Potsdam	20
I. Armee-Korps.	
Allenstein	8
Bartenstein	9
Braunsberg	14
Culm	11
Danzig	18
Drengfurth	6
Elbing	14
D. Eylau	9
Friedland a/A.	11
Goldap	8
Graudenz	18
Gumbinnen	13
Pr. Holland	10
Insterburg	11
Königsberg i./P.	17
Loetzen	11
Marienburg	19
Memel	18
Mewe	13
Neustadt i/W.	12
Osterode	7
Pillau	20
Ragnit	10
Rastenburg	8
Riesenburg	8
Rosenberg	11
Pr. Stargardt	16
Thorn	17
Tilsit	9
Wartenburg	10
Wehlau	8
II. Armee-Korps.	
Anklam	17
Belgard	10
Bromberg	15
Coeslin	14
Colberg	15
Conitz	13
D. Crone	11
Alt-Damm	11
Demmin	15
Garz a/O.	12
Gnesen	18
Gollnow	15
Greiffenberg i./P.	16
Greifswald	19
Inowraclaw	13
Naugard	11
Pasewalk	17
Schivelbein.	12
Schlawe	15
Schneidemühl	12
Stargard i./P.	13
Stettin	18
Stolp	15
Stralsund	16
Swinemünde	18
Treptow a/R.	12
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	15
Brandenburg a/H.	17
Calau	20
Cottbus	17
Crossen	14
Cüstrin	22
Frankfurt a/O.	21
Friedeberg N/M.	13
Friesack	20
Fürstenwalde	15
Guben	18
Havelberg	17
Jüterbogk	17
Königsberg N/M.	16
Kyritz	18
Landsberg a. W.	15
Liebenwalde	15
Lübben	16
Nauen	16
Neustadt-Ebers-walde	17
Oranienburg	17
Perleberg	17
Prenzlau	18
Rathenow	20
Neu-Ruppin	19
Schwedt a/O.	23
Soldin	15
Sorau	14
Spandau	19
Spremberg	19
Teltow	19
Treuenbrietzen	16
Woldenberg	10
Wrietzen	16
Wusterhausen	16
Züllichau	14
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	22
Aschersleben	20
Ballenstedt	19
Bernburg	19
Bitterfeld	17
Burg	16
Dessau	19
Dueben	18
Eisleben	17
Erfurt	18
Gardelegen	17
Gera	18
Gräfenhaynchen	19
Greiz	19
Halberstadt	24
Halle a/S.	20
Kemberg	17
Langensalza	16
Magdeburg	21
Merseburg	20
Mühlhausen i/Th.	17
Naumburg	19
Neuhaldensleben	19
Quedlinburg	19
Rudolstadt	19
Salzwedel	17
Sangerhausen	18
Schmiedeberg	17
Schönebeck	18
Sondershausen	17
Stendal	19
Tangermünde	19
Torgau	18
Weißenfels	19
Wittenberg	20
Zerbst	18
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	14
Bojanowo	13
Fraustadt	14
Freistadt	12
Glogau	13
Görlitz	17
Guhrau	13
Haynau	14
Herrnstadt	13
Hirschberg	18
Jauer	15
Kosten	15
Krotoschin	15
Lauban	14
Liegnitz	12
Poln. Lissa	14
Löwenberg	14
Lüben	14
Militsch	12
Muskau	14
Neutomysl	15
Ostrowo	15
Polkwitz	12
Posen	17
Rawicz	14
Sagan	16
Samter	14
Schrimm	16
Schroda	16
Sprottau	13
Sulau	12
Unruhstadt	15
Winzig	15
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	13
Beuthen O/S.	14
Breslau	14

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.
Brieg	13
Cosel	15
Creutzburg	12
Freiburg i. S.	14
Glatz	17
Gleiwitz	13
Oberglogau	14
Grottkau	13
Leobschütz	12
Münsterberg	13
Namslau	12
Neisse	16
Neustadt O/S.	13
Oels	13
Ohlau	14
Oppeln	13
Pleß	12
Ratibor	14
Reichenbach i/S.	13
Rosenberg O/S.	12
Rybnick	13
Schweidnitz	16
Strehlen	12
Sohrau O/Schl.	12
Striegau	13
Wohlau	13
Ziegenhals	12
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	21
Barmen	22
Benrath	22
Bielefeld	20
Bochum	19
Borken	16
Bückeburg	22
Cleve	21
Detmold	19
Dortmund	23
Düsseldorf	23
Essen	20
Geldern	21
Graefrath	19
Hamm	20
Herford	17
Hoexter	19
Iserlohn	17
Lippstadt	18
Meschede	19
Minden	21
Münster	17
Neuhaus	16
Neuß	20
Paderborn	18
Soest	19
Warendorf	18
Werden	19
Wesel	23
Wiedenbrück	17
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	25
Andernach	20
Bonn	27
Brühl	21
Coblenz	24
Coeln	21
Deutz	21
Ehrenbreitstein	24
Engers	21
Erkelenz	20
Eupen	29
Jülich	21
Kirn	18
Neuwied	21
Saarbrücken	23
Saarlouis	23
Siegburg	27
Simmern	16
Trier	21
St. Wendel	19
Wetzlar	19
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	22
Apenrade	22
Augustenburg	23
Bremen	26
Bützow	17
Doemitz	15
Flensburg	23
Geestemünde	20
Glückstadt	24
Hadersleben	23
Hamburg	22
Harburg	23
Itzehoe	24
Kiel	22
Ludwigslust	14
Lübeck	19
Mölln	18
Neumünster	20
Neu-Strelitz	14
Parchim	13
Ploen	22
Ratzeburg	25
Rendsburg	21
Rostock	16
Schleswig	20
Schwerin	15
Sonderburg	23
Stade	19
Wandsbeck	27
Wismar	19
X. Armee-Korps.	
Aurich	21
Blankenburg	24
Braunschweig	18
Celle	16
Cloppenburg	17
Einbeck	17
Emden	20
Göttingen	20
Goslar	16
Hameln	20
Hannover	17
Herzberg a/H.	18
Hildesheim	19
Lingen	20
Lüneburg	20
Nienburg	20
Northeim	18
Oldenburg	20
Osnabrück	16
Uelzen	18
Verden	19
Wilhelmshaven	29
Wolffenbüttel	15
Wunstorf	21
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	20
Babenhausen	21
Biebrich	19
Butzbach	19
Cassel	20
Coburg	16
Darmstadt	20
Diez	16
Eisenach	17
Erbach	21
Frankfurt a/M.	19
Friedberg	19
Fritzlar	18
Fulda	18
Gießen	19
Gotha	15
Hanau	20
Hersfeld	16
Hildburghausen	18
Hofgeismar	17
Homburg v. d. H.	21
Jena	16
Mainz	19
Marburg	17
Meiningen	18
Nassau	19
Offenbach	20
Rotenburg	18
Weilburg	19
Weimar	19
Wiesbaden	21
Worms	21
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	Sächsische Pfennige.
Annaberg	16
Bautzen	13
Borna	14
Chemnitz	16

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
	Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Doebeln. . . .	14	Waldheim . . .	14	Rastatt	22		für Juli. / für August u. September.
Dresden . . .	14	Zittau	13	Schwetzingen . .	22		
Freiberg . . .	14	Zschopau . . .	15	Sigmaringen . .	23		
Geithain . . .	16	Zwickau . . .	15	Stockach . . .	22		
Glauchau . . .	16				für Juli. / für August u. Septemb.	Mülhausen i./E. .	60 / 37
Grimma . . .	15	XIV. Armee-Korps.	Preuß. Pfennige.	XV. Armee-Korps.		Pfalzburg . . .	59 / 37
Großenhain . .	13					Saarburg . . .	60 / 38
Kamenz	12	Bruchsal . . .	21			Saargemünd . .	58 / 37
Festung Königstein	14	Carlsruhe . . .	24	Altkirch	60 / 38	Schlettstadt . .	57 / 36
Lausigk	12	Constanz . . .	22	St. Avold . . .	56 / 35	Straßburg . . .	57 / 36
Leipzig	15	Donaueschingen .	22	Bitsch	54 / 34	Thann	50 / 32
Marienberg . .	16	Durlach . . .	20	Neu Breisach . .	50 / 32	Weißenburg . .	52 / 33
Meißen	14	Ettlingen . . .	22	Colmar	56 / 35	Zabern	58 / 37
Oschatz	15	Freiburg i. B. .	21	Diedenhofen . .	60 / 38		
Pegau	14	Gerlachsheim . .	17	Ensisheim . . .	54 / 34		
Pirna	12	Hechingen . . .	23	Falkenberg . .	54 / 34		
Plauen	16	Heidelberg . . .	22	Sulz-Gebweiler .	54 / 34		
Radeberg . . .	16	Burg Hohenzollern	26	Hagenau . . .	57 / 36		
Rochlitz . . .	13	Lörrach	22	Hüningen . . .	60 / 37		
Roßwein . . .	13	Mannheim . .	24	Metz	61 / 38		
Schneeberg . .	16	Offenburg . . .	22	Molsheim . . .	60 / 38		

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

No. 1145/6. 73. M. O. D. 2. v. Karczewski. Koellner.

Nr. 173.

Recherche nach dem Verbleib eines vermißten Soldaten.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Das Kommando des 1. Bataillons. 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 wünscht etwaige Auskunft über den Verbleib des Musketiers Friedrich Wilhelm Pech der 2. Kompagnie genannten Regiments aus Conitz.

Der ꝛc. Pech wurde am 23. Januar 1871 im Gefecht vor Dijon durch einen Stich in den Unterleib schwer verwundet und soll demnächst Aufnahme in einem Feldlazareth bei Dijon gefunden haben.

Allgemeines-Kriegs-Departement; Armee-Abtheilung A.

v. Hartmann. v. Funck.

No. 533. 6. A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 6. Juli 1873. Nr. 18.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 174.

Bestimmungen über Beförderung ꝛc. der Unteroffiziere.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die beifolgenden Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere. Alle entgegenstehenden bezüglichen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen und etwa erforderliche Erläuterungen zu ertheilen.

Schloß Babelsberg, den 22. Juni 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere.*)

§. 1.

Die Feldwebel und Vice-Feldwebel**) die Stabshautboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter des Garde-Korps werden durch Seine Majestät den Kaiser und König,***) diejenigen der übrigen Armee-Korps, sowie alle Sergeanten und Unteroffiziere durch die nächsten mit mindestens der Disziplinarstrafgewalt eines Regiments-Kommandeurs beliehenen Vorgesetzten, die Bezirks-Feldwebel durch die Brigade-Kommandeure ernannt.

§. 2.

Bei der Beförderung kommt neben dem Verpflegungs-Etat des betreffenden Truppentheils ꝛc. in Betracht:

a) die Qualifikation,
b) die dienstliche Stellung
c) das Anciennetäts-Verhältniß

} der zu Befördernden.

Anmerkungen. *) Die in Bezug auf Beförderung der Portepeefähnriche sowie des zum Unteroffizierstande gehörenden Feuerwerks- und Zeug-Personals bestehenden besonderen Bestimmungen werden hierdurch nicht modifizirt.

**) Unter Bataillons-Kommandeure ꝛc. sind die Abtheilungs-Kommandeure, unter Kompagnie-Chefs ꝛc. die Kompagnie-Kommandeure, die Eskadron- und Batterie-Chefs, unter Feldwebel resp. Vice-Feldwebel ꝛc. die Wachtmeister resp. Vice-Wachtmeister mit einbegriffen. Was betreffs der Unteroffiziere bestimmt wird, gilt auch bezüglich der Oberjäger.

***) Die Bestimmungen 7 von pass. des §. 2 der Verordnung betreffend die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes, wonach Reserve-Offizier-Aspiranten zu Vice-Feldwebeln ꝛc. auch beim Garde-Korps durch die Regiments-Kommandeure ernannt werden, wird durch obiges nicht alterirt.

Digitized by Google

§. 3.

Die Verpflegungs-Etats weisen die Zahl der in den verschiedenen Unteroffizier-Chargen von den Truppentheilen und Instituten zu besetzenden Stellen nach. Beförderungen über den Etat dürfen nur in den nachstehend bezeichneten Ausnahmefällen stattfinden.

Kann die vakante Stelle eines Feldwebels ꝛc. oder Sergeanten*) nicht besetzt werden, oder ist die Stelle eines Portepeefähnrichs vakant, so darf ein Unteroffizier über den Etat verpflegt werden. Wird die Stelle eines Portepeefähnrichs voraussichtlich innerhalb der nächsten drei Monate besetzt, so hat die Ernennung eines Unteroffiziers über den Etat zu unterbleiben, wenn nicht etwa während dieses Zeitraums der Abgang eines Unteroffiziers mit Bestimmtheit zu gewärtigen ist.

§. 4.

Jede Beförderung ist in erster Linie abhängig von der Qualifikation des zu Befördernden.

Insbesondere dürfen in die etatsmäßigen Stellen der Vice-Feldwebel ꝛc. nur solche Sergeanten aufrücken, welche bei erprobter moralischer Zuverlässigkeit auf Grund ihrer militairischen Eigenschaften und der erlangten Dienstkenntnisse mit vollem Nutzen im praktischen Dienste der Truppe verwendbar sind.

Mangelt es an einem Sergeanten, welcher in jeder Beziehung den an einen Vice-Feldwebel ꝛc. zu stellenden Anforderungen entspricht, so bleibt die vakante Stelle eines Vice-Feldwebels ꝛc. unbesetzt; es darf jedoch ein Sergeant über den Etat mit den entsprechenden Kompetenzen ernannt werden, während der Mehrbetrag der Kompetenzen des Vice-Feldwebels ꝛc. als erspart zu berechnen ist.

Für die strikte Innehaltung dieser Bestimmung sind die Bataillons- ꝛc. und Regiments- ꝛc. Kommandeure speziell verantwortlich.

§. 5.

Die dienstliche Stellung der zu Befördernden ist insofern maßgebend, als in die von den Truppentheilen etatsmäßig zu besetzenden Stellen der Feldwebel ꝛc., der Vice-Feldwebel ꝛc. und der Sergeanten, die aus dem praktischen Dienst auf unbestimmte oder längere Zeit Abkommandirten nicht aufrücken dürfen, es sei denn, daß sie in Folge der Beförderung in diesen Dienst zurücktreten. Eine solche Abkommandirung von bereits ernannten Feldwebeln und Vice-Feldwebeln ꝛc. ist nur Behufs Besetzung anderer etatsmäßiger Stellen von Feldwebeln resp. Vice-Feldwebeln ꝛc. zulässig; Sergeanten scheiden in Folge einer solchen Abkommandirung aus der bisher innegehabten etatsmäßigen Stelle aus und beziehen eventl. den Mehrbetrag ihrer seitherigen Kompetenzen (excl. etwaige Dienstzulage) gegen diejenigen eines Unteroffiziers aus Ersparnissen des Militair-Etats. Ausgenommen von letzterer Bestimmung sind die Fouriere, Kapitain-d'armes und Quartiermeister, welche in dieser Stellung auch nach der Beförderung zum etatsmäßigen Sergeanten verbleiben können. Die Regiments- und Bataillons-Tambours, die bei den Kommando-Behörden, Truppen und Instituten als etatsmäßige Schreiber fungirenden oder als Schreiber zu Gouvernements und Kommandanturen kommandirten Unteroffiziere dürfen zwar zu Sergeanten und nach 15jähriger**) vorwurfsfreier Dienstzeit zu Vice-Feldwebeln ꝛc. aber ohne Anrechnung auf den Etat der Sergeanten***) resp. der Vice-Feldwebel ꝛc. befördert werden.

Dieselben empfangen in beiden Rangklassen die Kompetenzen eines Sergeanten. Den Mehrbetrag gegen diejenigen eines Unteroffiziers erhalten die Regiments- und Bataillons-Tambours aus einer besonderen Position des Etatstitels 20, die Schreiber aus Ersparnissen des Militair-Etats.

Alle übrigen aus dem praktischen Dienst eines Truppentheils oder Instituts auf unbestimmte oder längere Zeit abkommandirten, jedoch im Etat dieses Truppentheils ꝛc. verbleibenden Unteroffiziere dürfen, wenn aus dienstlichen Gründen ihre Beförderung sich empfiehlt, zu überzähligen Sergeanten mit der Maßgabe befördert werden, daß denselben hierdurch kein Anspruch auf höhere, als die nach dem bisherigen Range empfangenen Kompetenzen erwächst.

Von jedem Hautboisten-Korps der Infanterie, Horniſten-Korps der Jäger ꝛc. der Pioniere und des Eisenbahn-Bataillons, von jedem Trompeter-Korps der Kavallerie und der Feld-Artillerie darf indessen nur ein etatsmäßiger Hautboist ꝛc. zum überzähligen Sergeanten befördert werden.

Anmerkungen. *) Hinsichtlich des Verfahrens bei Vakanz der Stelle eines Vice-Feldwebels ꝛc. cfr. §. 4.

**) Kriegsjahre zählen hierbei doppelt.

***) In die Stelle von Feldwebeln und Sergeanten der Landwehr-Bezirks-Kommandos sowie der Friedensstämme für die Garde-Landwehr-Bataillone dürfen auch Schreiber aufrücken.

Digitized by Google

Um ferner das Anciennetäts-Verhältniß der Unteroffiziere bei einer Demobilmachung in angemessener Weise zu reguliren, sollen solche Unteroffiziere, deren vormalige Hinterleute in der Truppe während der Mobilmachung Sergeanten geworden sind, unter Herstellung des früheren Anciennetäts-Verhältnisses bis zum Freiwerden einer Sergeanten-Stelle zu überzähligen Sergeanten ernannt werden dürfen.

Soldaten, welche sich in Stellungen befinden, die dem Verhältniß eines Vorgesetzten nicht entsprechen (Offizier-Burschen ꝛc.) dürfen nicht zu Unteroffizieren befördert werden.

Eine Ernennung von überzähligen Unteroffizieren ist im Allgemeinen unstatthaft, eine Ausnahme hiervon ist jedoch zulässig, insofern als außeretatsmäßigen Hautboisten, Horniſten und Trompetern nach zurückgelegter zweijähriger Dienstzeit zwar die Unteroffizier-Charge, jedoch kein Anspruch auf die Unteroffizier-Kompetenzen verliehen werden darf. Desgleichen dürfen Offizier-Aspiranten vor ihrer Beförderung zum Portepeefähnrich, sowie einjährig Freiwillige, welche das Qualifikations-Atteſt für die Beförderung zum Reserve-Offizier erhalten, letztere bei ihrer Entlassung, zu überzähligen Unteroffizieren ernannt werden.

§. 6.

Zum Feldwebel ꝛc. kann jeder hierzu geeignete Unteroffizier, zum Stabs-Hautboisten, Stabshorniſten und Stabs-Trompeter jeder Hautboist, resp. Horniſt und Trompeter ohne Rücksicht auf seine Anciennetät befördert werden. Dagegen kommt bei Beförderung zum etatsmäßigen Vice-Feldwebel oder zum Sergeanten zunächst das Anciennetäts-Verhältniß des Unteroffizier-Korps in Betracht, wie solches bei der Kavallerie innerhalb des Regiments, bei den übrigen Waffen innerhalb der Kompagnie resp. Batterie besteht. Ist der hiernach zu befördernde Sergeant oder Unteroffizier aber nicht ausreichend qualifizirt, so darf nur der in der Tour nächstfolgende qualifizirte Unteroffizier befördert werden.

Unteroffiziere, welche dem Unteroffizier-Korps einer Kompagnie ꝛc. nicht angehören oder einer Kompagnie nur attachirt sind, werden unter Berücksichtigung der Anciennetät der Unteroffiziere des betreffenden Bataillons, Instituts ꝛc. befördert.

§. 7.

Die Regiments- und Bataillons- ꝛc. Kommandeure prüfen, ob die Vorschläge der Kompagnie-Chefs ꝛc. den Allerhöchsten Bestimmungen entsprechen.

Das Avancement der Unteroffiziere zum Sergeanten resp. Vice-Feldwebel ꝛc. mit Rücksicht auf das Anciennetäts-Verhältniß innerhalb eines Bataillons (einer Abtheilung) bei verschiedenen Kompagnien (Batterien) auszugleichen oder Versetzungen zu diesem Behuf von einer Kompagnie (Batterie) zu anderen vorzunehmen, muß in Friedenszeiten auf diejenigen Fälle beschränkt bleiben, wo beide betheiligten Kompagnie- (Batterie-) Chefs einen bezüglichen Antrag stellen resp. mit einer solchen Anordnung sich einverstanden erklären.

Dagegen ist der zum Feldwebel ꝛc. zu befördernde grundsätzlich aus allen Unteroffizieren des betreffenden Truppentheils (Regiments ꝛc.) auf Vorschlag resp. nach Erklärung des Einverständnisses beider betheiligten Kompagnie- (Eskadron- resp. Batterie-) Chefs zu wählen.

Berlin, den 22. Juni 1873.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Berlin, den 30. Juni 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre und die mittelst derselben genehmigten Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht. Im Anschluß hieran trifft das Kriegs-Ministerium mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs noch die nachstehenden Festsetzungen:

a) Den General-Kommandos wird überlassen, bei den untergebenen Armee-Korps das Avancement der Unteroffiziere der Kavallerie zum Sergeanten oder auch zum Vice-Wachtmeister innerhalb der Eskadron statt innerhalb des Regiments stattfinden zu lassen. Eventuell wird einer Aeußerung, ob und inwieweit der angenommene Avancements-Modus zur definitiven Einführung sich empfiehlt, zum 1. September 1874 entgegengesehen.

b) Die Vice-Feldwebel ꝛc. bleiben Untergebene der Feldwebel ꝛc. und derjenigen Portepeefähnriche ihrer Kompagnien ꝛc., welche das Offizier-Seitengewehr tragen.

c) Ueber die erfolgte Ernennung zum Feldwebel, Vice-Feldwebel, Wachtmeister, Vice-Wachtmeister, Stabshautboisten, Stabshorniſten, Stabstrompeter und Sergeanten wird eine Bestallung, unterschrieben

Digitized by Google

von demjenigen Vorgesetzten, welcher die Beförderung verfügt hat, ausgefertigt. Die Feldwebel ꝛc., Vice-Feldwebel ꝛc. (diese mit Ausnahme der Reserve-Offizier-Aspiranten) Stabshautboisten, Stabshornisten und Stabstrompeter des Garde-Korps erhalten unbeschadet des bisherigen Beförderungs-Modus diese Bestallung durch den kommandirenden General.

d) Diejenigen Bestimmungen, wonach außerhalb des Dienstes resp. ohne spezielle Beurlaubung alle Mannschaften zu einer bestimmten Abendstunde in das Quartier zurückgekehrt sein müssen, finden auf Unteroffiziere, welche das Offizier-Seitengewehr tragen, nicht Anwendung, auf die übrigen Unteroffiziere dagegen mit der Maßgabe, daß dieselben eine Stunde länger, als die Gemeinen, außerhalb des Quartiers verbleiben dürfen. Jedoch sollen die Kompagnie-Chefs ꝛc. befugt sein, einzelnen der letzteren Kategorie angehörenden älteren oder verheiratheten Unteroffizieren permanente Urlaubs-Karten vorbehaltlich jederzeitiger Zurücknahme auszuhändigen.

e) Es dürfen allen Feldwebeln und Wachtmeistern sowie denjenigen Vice-Feldwebeln ꝛc. Sergeanten und Unteroffizieren, welche in Mannschaftsstuben oder besonderen Kasernen-Wohnräumen untergebracht sind, die Montirungs- und Armaturstücke von kommandirten Gemeinen, welche hierfür keine Geldentschädigung erhalten, gereinigt werden. Desgleichen sind die in Mannschafts- oder in besonderen Kasernenstuben einquartirten Unteroffiziere ꝛc. von dem Reinigen der Stuben, die arretirten Unteroffiziere ꝛc. von dem Reinigen der Arrestzellen zu entbinden. Den berittenen Unteroffizieren wird soweit angängig Pferd und Sattelzeug durch Gemeine geputzt.

f) Unteroffiziere von 12jähriger und längerer Dienstzeit dürfen nicht nur bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes, sondern auch wenn sonstige gewichtige Gründe ausnahmsweise ihr Ausscheiden aus dem Dienst erforderlich erscheinen lassen, gegen ihren Willen entlassen werden. Den Betreffenden ist jedoch sechs Monate vorher durch den Truppentheil von der bestehenden Absicht protokollarisch Kenntniß zu geben; außerdem bleibt vor der Entlassung die Genehmigung des General-Kommandos einzuholen, welches nach eigenem Befinden auch noch ein weiteres Hinausschieben des Entlassungstermins verfügen darf.

g) Diejenige Summe, welche Unteroffiziere vor ihrer Verheirathung nachzuweisen und in der Kasse des Truppentheils zinsbar niederzulegen haben, wird hierdurch allgemein auf 100 Thlr. erhöht.

Neben der Prüfung, ob in socialer Beziehung die beabsichtigte eheliche Verbindung der Stellung des Unteroffizierstandes entspricht, haben die zur Ertheilung des Verheirathungs-Konsenses befugten Vorgesetzten ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß die dienstlichen Interessen eine Ertheilung des Verheirathungs-Konsenses an Unteroffiziere vor der Beförderung zum Sergeanten im Allgemeinen nicht wünschenswerth erscheinen lassen. Inwieweit in Bezug auf Verheirathung der Unteroffiziere noch anderweite Bestimmungen zu treffen sind, resp. die obige Festsetzung über Höhe der nachzuweisenden Summe einer Aenderung bedarf, darüber wird einer Aeußerung der General-Kommandos zum 1. September 1874 entgegengesehen.

h) Die Truppenbefehlshaber haben nach Möglichkeit dahin zu wirken, daß die Unteroffiziere während ihrer Dienstzeit durch Ersparnisse diejenigen pekuniären Mittel gewinnen, deren sie in der ersten Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Militair-Dienst bedürfen.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 966/6. A. I. a.

Nr. 175.

Erhöhung der Löhnungssätze der Unteroffiziere, der Roßärzte und Unterroßärzte, sowie der Lazareth-Gehülfen.

Berlin, den 23. Juni 1873.

1) Für die Unteroffizier-Chargen bei den verschiedenen Waffen, einschließlich der Roßärzte und Unterroßärzte sind fortan die in nachfolgender Uebersicht enthaltenen Löhnungssätze zahlbar:

Digitized by Google

Uebersicht

der Löhnungssätze der einzelnen Unteroffizier-Chargen bei den verschiedenen Waffen.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen	Bezeichnung der Chargen	Löhnungssatz monatlich Rtl.	Sgr.	jährlich Rtl.	Sgr.	Bemerkungen.
1	1. Garde-Regiment zu Fuß	Feldwebel	21	—	252	—	
		Vice-Feldwebel	16	—	192	—	
		Sergeanten	13	—	156	—	
		Unteroffiziere	9	15	114	—	
		Stabshautboist	16	—	192	—	
		Bataillons-Tambour	9	15	114	—	
		Hautboisten	7	15	90	—	für 6 Hautboisten.
		resp.	6	15	78	—	= 41 Hautboisten.
2	a) die übrigen Garde- und Linien-Infanterie-Regimenter, b) die Garde- und Linien-Jäger-Bataillone, c) die Unteroffizierschulen, d) die Militair-Schießschule, e) die Landwehr-Bezirks-Kommandos und die denselben attachirten Halbinvaliden, f) die Feldwebel bei den Strafabtheilungen, und g) die Hessische Garde-Unteroffizier-Kompagnie	Feldwebel	20	—	240	—	Die Hautboisten des 2. Garde-Regts. z. Fuß, welche bereits eine Löhnung, von 5 Thlr. 15 Sgr. monatlich bezogen haben, erhalten eine Löhnung von 6 Thlr. monatlich oder 72 Thlr. jährlich.
		Vice-Feldwebel	15	—	180	—	
		Sergeanten	12	—	144	—	
		Unteroffizier	8	15	102	—	
		Stabshautboist und					
		Stabshornisten	15	—	180	—	
		Bataillons-Tambour	8	15	102	—	
		Hautboisten	5	15	66	—	
3	Regiment der Gardes du Corps	Wachtmeister	21	15	258	—	
		Vice-Wachtmeister	16	15	198	—	
		Sergeanten	13	15	162	—	
		Unteroffiziere	10	—	120	—	
		Stabstrompeter	16	15	198	—	
		Pauker	16	15	198	—	
		Trompeter	7	—	84	—	
4	a) die übrigen Garde- und Linien-Kavallerie-Regimenter, b) das Militair-Reit-Institut, und c) die Militair-Roßarzt-Schule	Wachtmeister	20	15	246	—	
		Vice-Wachtmeister	15	15	186	—	
		Sergeanten	12	15	150	—	
		Unteroffiziere	9	—	108	—	
		Stabstrompeter	15	15	186	—	
		Trompeter	6	—	72	—	
5	a) die Garde- und Linien-Feld-Artillerie-Regimenter, b) die Garde- und Linien-Fuß-Artillerie-Regimenter und Fuß-Artillerie-Bataillone, c) die Artillerie-Schieß-Schule, d) die Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission, e) die Pionier-Bataillone, f) die Train-Bataillone ꝛc. und g) das Eisenbahn-Bataillon	Oberfeuerwerker	20	15	246	—	
		Feuerwerker I. Klasse	12	15	150	—	
		Feuerwerker II. Klasse	9	—	108	—	
		Feldwebel	20	15	246	—	
		Vice-Feldwebel	15	15	186	—	
		Wachtmeister	20	15	246	—	
		Vice-Wachtmeister	15	15	186	—	
		Sergeanten	12	15	150	—	
		Unteroffiziere	9	—	108	—	
		Stabstrompeter und Stabshornisten	15	15	186	—	bei den Pionier-Bataillonen und bei dem Eisenbahn-Bataillon.
		Trompeter	6	—	72	—	
		Hornisten	5	15	66	—	

Digitized by Google

Laufende Nr.	Bezeichnung der Formationen	Bezeichnung der Chargen	Löhnungssatz monatlich Rtl.	Sgr.	jährlich Rtl.	Sgr.	Bemerkungen.
6	Schloß-Garde-Kompagnie	Feldwebel-Lieutenant	30	—	360	—	
		Feldwebel-Sergeanten u. Feldwebel-Unteroffiziere	20	—	240	—	
		Unteroffiziere	15	—	180	—	
7	Bei den Truppen zu Pferde	Roßärzte	25	—	300	—	
		Unterroßärzte	20	—	240	—	

2) Die Löhnungssätze für Portepeefähnriche bleiben unverändert.
3) Die Gesammtzahl der verschiedenen Unteroffizier-Chargen, sowie die der Roßärzte und Unterroßärzte, wie solche in den Verpflegungs-Etats für 1873 nachgewiesen, bleibt, soweit inzwischen nicht Aenderungen genehmigt sind, unverändert.
4) Bei jeder Infanterie-, Jäger-, Fuß-Artillerie-, Pionier-, Train- und Eisenbahn-Kompagnie mit Ausnahme der Kompagnien der Unteroffizierschulen, bei jeder Eskadron und Batterie tritt ein Vice-Feldwebel resp. Vice-Wachtmeister hinzu und fällt dafür ein Unteroffizier fort; desgleichen bei der Lehr-Batterie und Lehr-Kompagnie der Artillerie-Schießschule und bei der Versuchs-Kompagnie der Artillerie-Prüfungs-Kommission.
5) Der Stabshautboist kommt wie bisher auf die Zahl der Hautboisten in Anrechnung und ist somit, nachdem vorstehend eine besondere Löhnung für den Stabshautboisten festgesetzt worden, ein Hautboist gegen den Etat weniger zu löhnen.
6) Die Eintheilung der Sergeanten in 1. und 2. Klasse und die der Unteroffiziere in 1., 2. und 3. Klasse fällt nach Bewilligung eines einheitlichen Löhnungssatzes für jede Charge fort.
7) Nach Maßgabe der in vorstehender Uebersicht unter Nr. 5 ausgeworfenen 2 Löhnungssätze für Feuerwerker bleiben für diese Charge künftig zwei Klassen bestehen, und zählen fortan die bisherigen Feuerwerker 1. und 2. Klasse zur I. und die bisherigen Feuerwerker 3. Klasse zur II. Klasse.
8) Die halbinvaliden Unteroffiziere in den Armee-Korps-Bezirken, welche bisher eine Löhnung von 8 Thlr. 15 Sgr. monatlich bezogen haben, erhalten fortan die vorstehend unter Nr. 2 für Sergeanten, die übrigen halbinvaliden Unteroffiziere die ebendaselbst für Unteroffiziere ausgeworfene Löhnung.
9) Die nach den zeitigen Etats zahlbaren Gehalts-Zuschüsse resp. Funktions-Zulagen für Regiments-Tambours, Kapitaind'armes, Fouriere ꝛc. sind neben der höhern Löhnung weiter zu gewähren.
10) Unteroffiziere, welche sich noch in Erfüllung ihrer dreijährigen Dienstpflicht befinden, erhalten den vollen Löhnungssatz ihrer Charge nur dann, wenn sie sich verpflichten, nach erfüllter gesetzlicher Dienstzeit weiter zu dienen. Andernfalls ist diesen Unteroffizieren bei allen Waffen, eine Löhnung von 5 Thlr., beim Regiment der Gardes du Corps eine Löhnung von 6 Thlr. monatlich zu zahlen. Unteroffiziere der letztbezeichneten Kategorie, welche nach Maßgabe der bisherigen Bestimmungen eine höhere Löhnung als die von 5 Thlr. resp. 6 Thlr. beziehen, verbleiben bis zu ihrem Ausscheiden im Genusse derselben.
11) Die nach vorstehender Uebersicht zahlbaren Löhnungssätze sind über die bezüglichen Verpflegungs-Etats hinaus in der Verpflegungs-Liquidation zu verrechnen.
12) Die Bezirksfeldwebel erhalten an Stelle der ihnen bisher gewährten Schreibmaterialien-Vergütung ein Bureaugeld im Betrage von 4 Thlr. monatlich. In Kompagnie-Bezirken von mehr als 40,000 Seelen ist den Bezirksfeldwebeln, wie bisher, ein Zuschuß zum Bureaugelde von 15 Sgr monatlich, zusammen also ein solches von 4½ Thlr. monatlich zu zahlen.
13) Für die Lazareth-Gehülfen sind nachstehende Bestimmungen maßgebend:
A. Die Lazarethgehülfen erhalten folgende Löhnungssätze und zwar:
a) Die Unterlazarethgehülfen die bisherige Löhnung von 4½ Thlr. monatlich, bei dem Regiment der Gardes du Corps von 5 Thlr. monatlich;
b) Die Lazareth-Gehülfen, welche nicht kapitulirt haben, 5 Thlr. monatlich;

Digitized by Google

c) Die Lazarethgehülfen, welche kapitulirt haben — siehe Passus 10—8½ Thlr monatlich;
d) Die Ober-Lazarethgehülfen 12½ Thlr. monatlich.

B. Die Unter-Lazarethgehülfen haben den Rang der Gefreiten, die Lazarethgehülfen den der Unteroffiziere, die Ober-Lazarethgehülfen den der Sergeanten.

C. Die Beförderung zum Ober-Lazarethgehülfen, ist, wie bisher, von Erfüllung einer siebenjährigen Dienstzeit abhängig.

D. Die Zulassung von Lazareth-Gehülfen zur Kapitulation wird dahin beschränkt, daß im Bereiche eines jeden Armee-Korps nur die Hälfte der etatsmäßigen Lazarethgehülfenstellen durch Kapitulanten, und nur 15% der etatsmäßigen Stellen durch Kapitulanten von mehr als siebenjähriger Dienstzeit (Ober-Lazarethgehülfen) besetzt werden dürfen. Die Zulassung von Lazarethgehülfen zur Kapitulation resp. zur Verlängerung der Kapitulation ist fortan von der Zustimmung des Korps-General-Arztes abhängig, welcher die zur Durchführung der obigen Bestimmung erforderliche Kontrole zu führen hat.

Lazarethgehülfen, welche auf Grund der zeitigen Bestimmungen etwa höhere Kompetenzen beziehen sollten, als nach Vorstehendem in Zukunft zulässig, verbleiben bis zu ihrem Aufrücken in eine höhere Löhnungsklasse, bez. bis zu ihrer Entlassung im Genuß derselben.

14) Allen gegenwärtig noch im Dienst befindlichen Unteroffizieren, Roßärzten und Lazarethgehülfen ist der Mehrbetrag der Löhnung, welcher nach Passus 1 für die von ihnen in der Zeit vom 1. April d. J. bis jetzt bekleideten Chargen ausgeworfen ist, für diesen Zeitraum nachträglich zu gewähren; desgleichen den noch im Dienst befindlichen Bezirks-Feldwebeln der Mehrbetrag des nach Passus 12 zahlbaren Büreaugeldes.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 56/6. A. I. a.

Nr. 176.

Etatisirung ꝛc. besonderer Stellen für Zahlmeister-Aspiranten.

Berlin, den 28. Juni 1873.

In Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni d. J., betreffend die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, wird hinsichtlich der Zahlmeister-Aspiranten der Armee im Anschluß an den Erlaß vom 23. Juni d. J. No. 56/6. 73. A. I, a., Nachstehendes bestimmt:

1) Vom 1. April cr. ab sind besondere, auf den Unteroffizier-Etat der Truppen nicht in Anrechnung kommende Stellen für geprüfte Zahlmeister-Aspiranten etatsmäßig und zwar
   a) bei jedem Bataillon einschließlich des Lehr-Infanterie-Bataillons und der selbstständigen Fuß-Artillerie-Bataillone . . . . . 1.
   b) bei jedem Kavallerie-Regiment . . . . . 1.
   c) „ „ Feld- und Fuß-Artillerie-Regimente sowie bei dem Großherzoglich Hessischen Artillerie-Korps . . . . . 2.
   d) bei der Großherzoglich Hessischen Train-Kompagnie . . . . . 1.
   e) bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando Berlin . . . . . 1.
   f) bei allen Unterrichts-Anstalten, welche etatsmäßig einen Zahlmeister haben, je . . . . . 1.

   Die bereits vorhandenen geprüften Zahlmeister-Aspiranten kommen demnach innerhalb dieser Stellenzahl im Korps-Bereich mit ihren etatsmäßigen besonderen Kompetenzen vom 1. April d. J. ab nicht mehr auf den bisherigen Truppen-Etat, sondern auf die dem Militair-Etat zuwachsenden Ansätze für Zahlmeister-Aspiranten zur Anweisung und Anrechnung.

   Für jede der ad. a—d aufgeführten Stellen für Zahlmeister-Aspiranten, mit alleinigem Ausschluß der Stelle bei dem Lehr-Infanterie-Bataillon, kommt dagegen im Etat der bezeichneten Truppen mit dem vorgedachten Zeitpunkte ein Gemeiner in Wegfall.

2) Die etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten gehören zu den Personen des Soldatenstandes und zwar zur Klasse der Unteroffiziere resp. Sergeanten und Feldwebel und empfangen nach Maßgabe ihrer Dienstzeit die nachstehenden Löhnungs-Sätze:

Digitized by Google

a) vom Zeitpunkte der Kapitulation bis zu vollendeter siebenjähriger Dienstzeit, gleich den Unteroffizieren monatlich . . . . . 8½ Thlr.
b) vom achten bis zum Ablauf des elften Dienstjahres, gleich den Sergeanten monatlich — 12½ Thlr.
c) vom zwölften Dienstjahre ab, gleich den Wachtmeistern, monatlich . . . . . 20½ Thlr.

Die Löhnungs-Sätze ad. b und c. werden auch in den Fällen gewährt, wenn in etatsmäßige Stellen einrückende Zahlmeister-Aspiranten die Sergeanten- resp. Feldwebel- oder Wachtmeister-Löhnung bisher schon bezogen haben, ohne daß sie nach Maßgabe der nunmehr vorgeschriebenen Dauer der Dienstzeit zum Empfange dieser Sätze berechtigt sind.

Die Etats-Fonds für etatsmäßige Zahlmeister-Aspiranten werden den betreffenden Truppentheilen nach den für die Mannschaften derselben bestimmten Sätzen gewährt.

3) Das Einrücken der Zahlmeister-Aspiranten in etatsmäßige Stellen wird für jeden Korps-Bereich durch die Königlichen General-Kommandos geregelt. Hierbei ist die durch die Daten der Ablegung der Zahlmeister-Prüfung bestimmte Reihenfolge maßgebend.

Diejenigen examinirten Zahlmeister-Aspiranten, für welche nach dieser Reihenfolge etatsmäßige Stellen nicht disponibel sind, verbleiben bis zum demnächstigen Einrücken in solche im Etat der Truppen.

Soweit geprüfte Zahlmeister-Aspiranten nicht vorhanden sind, kommen die in der Ausbildung als solche begriffenen Unteroffiziere auf den Etat der Zahlmeister-Aspiranten in Anrechnung.

Bei der gegenwärtigen Besetzung der etatsmäßigen Stellen sind die in letztere zu überweisenden Zahlmeister-Aspiranten bei ihren bisherigen Truppentheilen, soweit dies angängig, zu belassen.

4) Die Natural-Verpflegungs-Kompetenzen erhalten die Zahlmeister-Aspiranten nach den Sätzen der Unteroffiziere. Die Servis-Kompetenz wird den Zahlmeister-Aspiranten im Range der Unteroffiziere und Sergeanten nach dem Satze für etatsmäßige Schreiber bei den Truppen gewährt, die Zahlmeister-Aspiranten im Range der Felwebel ꝛc. erhalten den Feldwebel-Servis.

5) Im Friedens-Verhältniß werden die etatsmäßigen Zahlmeister Aspiranten
a) bei der Oekonomie der Truppen,
b) zur Vertretung von Zahlmeistern sowie zur Hülfsleistung bei denselben,
c) eventl. bei den Intendanturen verwendet.

6) Die wegen Sicherstellung des Feldbedarfs der Armee an Zahlmeistern ergangenen Bestimmungen erleiden durch die nunmehrige Etatisirung besonderer Stellen für Zahlmeister-Aspiranten keine Abänderung.

7) Die Bekleidung und Ausrüstung der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten besteht allgemein aus folgenden Stücken:
a) Schirmmütze von dunkelblauem Tuch No. 1, mit Besatz von demselben Tuch, weißen Vorstößen um den oberen und unteren Rand des Besatzes sowie um den Rand des Deckels.
b) Waffenrock von dunkelblauem Tuch No. 1, mit Kragen und schwedischen Aermel-Aufschlägen von demselben Tuch, weißen Achselklappen und dergleichen Vorstößen vorne herunter, an den Taschenleisten, um den Kragen und die Aermel-Aufschläge, silbernen glatten Tressen um den Kragen und die Aermel-Aufschläge, mit einer Reihe zinnerner Knöpfe und zwar vorne herunter . . 8
auf den Achseln (ohne Ziffer) 2
" " Aermel-Aufschlägen 4
an den Taschenleisten 6
(hierunter 2 mit besonderer Vorrichtung zum Auflegen des Leibriemens)
in Summa 20 Knöpfe.

Zahlmeister-Aspiranten mit Feldwebel- oder Sergeanten-Rang haben auf beiden Seiten des Kragens einen großen Knopf mit heraldischem Adler.

Bei dem Garde-Korps haben die Achselklappen keine Nummern, bei den andern Armee-Korps hingegen die bezügliche Korps-Nummer von rothwollener Schnur.

c) Mantel von graumelirtem Tuch No. 1 mit Kragenpatten von dunkelblauem Tuch No. 1, Achselklappen von weißem Tuch und einer Reihe glatter zinnerner Knöpfe. Die Nummern der Achselklappen regeln sich wie bei den Waffenröcken.

Im Uebrigen gelten die für die Infanterie- resp. Kavallerie gegebenen Vorschriften.

d) Helm mit neusilbernen Beschlägen und dergleichen konvexen Schuppenketten ohne Haarbusch. Wappen-Adler von Neusilber mit Devisenband und dem Namenszuge ***F. R.***

Digitized by Google

Die sonstigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke, einschließlich des Säbelkoppels, sowie das Seitengewehr selbst richten sich nach den für die betreffenden Truppentheile geltenden Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe, daß die Zahlmeister-Aspiranten bei der Kavallerie 2c. allgemein die Reithosen und die Fußbekleidung der Dragoner erhalten.

Der Klein-Montirungsgelder-Zuschuß ist den etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten nach den Sätzen für Infanterie resp. Kavallerie zu gewähren.

Die Unterhaltungskosten für die Bekleidung und Ausrüstung sind, in Uebereinstimmung mit der Bestimmung ad 1, erst vom Tage der Stellenbesetzung ab zu liquidiren und zwar nach den Sätzen für Unteroffiziere 2c. der betreffenden Truppentheile.

Auf diese Kosten sind jedoch von den Truppen, bei welchen sich der Etat der Gemeinen nach Pos. 1 vermindert, die für qu. Verminderung bereits liquidirten, Unterhaltungskosten in Anrechnung zu bringen.

Bei den Unterrichts-Anstalten 2c., welche einen Bekleidungs-Etat für Unteroffiziere nicht haben, sind die Sätze für Feldwebel resp. Unteroffiziere des zum Korpsbereich gehörigen Pionier-Bataillons maßgebend.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 57/6. M. O. D. 3.

Nr. 177.

Verbesserung der Lage der Unteroffiziere.

Berlin, den 28. Juni 1873.

In Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni d. J. betreffend die Verbesserung der Lage der Unteroffiziere, und im Anschluß an den Erlaß vom 23. Juni d. J. (Nr. 56/6. 73. A. I. a.) wird Folgendes bestimmt:

1. Erhöhung des extraordinairen Garnison-Verpflegungs-Zuschusses.

Vom 1. April cr. ab erhöht sich für sämmtliche Unteroffiziere, sowie für die Roß- und Unterroßärzte —soweit sie auf den Empfang des extraordinairen Garnison-Verpflegungs-Zuschusses überhaupt Anspruch haben— jedoch mit Ausschluß derjenigen Lazarethgehülfen, welchen freier Mittagstisch in den Lazarethen gewährt wird, der reglementsmäßige extraordinaire Garnison-Verpflegungs-Zuschuß zur Beschaffung der kleinen Friedens-Viktualien-Portion und der Zuschuß für eine Frühstücks-Portion um die Hälfte, und zwar nach denselben Grundsätzen, welche hinsichtlich der Gewährung des reglementsmäßigen extraordinairen Garnison-Verpflegungs-Zuschusses zur Anwendung kommen, so daß demnach die qu. Hälfte beispielsweise beim Empfang der Marsch-Verpflegung, der großen Viktualien-Portion resp. des desfallsigen Verpflegungs-Zuschusses nicht zahlbar ist.

2. Verbesserung der Unteroffizier-Bekleidung.

Die Tragezeit der Lederhandschuhe wird von 2/3 auf 1/2 Jahr ermäßigt und für jeden Unteroffizier, neben der Feldmütze, eine Schirmmütze von feinerem Stoffe mit einjähriger Tragezeit zum Etat gebracht.

Die Unterhaltungskosten für Lederhandschuhe nach der ermäßigten Tragezeit und für qu. Schirmmütze nach dem Satze von 25 Sgr. pro Stück sind vom 1. April 1873 zu gewähren.

Den Truppen wird zur Pflicht gemacht, auch ihrerseits nach besten Kräften auf die Verbesserung der Bekleidung der Unteroffiziere hinzuwirken, damit dieselben in und außer Dienst ihrer Charge entsprechend gekleidet erscheinen. Zu dem Ende sind die Montirungsstücke für Unteroffiziere mit 2/3 der etatsmäßigen Tragezeiten an die Kompagnien 2c. zu verausgaben und von Letzteren den Unteroffizieren in Tragung zu geben.

Die etwa erforderlichen Aushülfen sind aus den Bekleidungs-Ersparnissen zu entnehmen.

3. Verbesserung der Kasernirung.

Nachdem in neuerer Zeit schon bei allen Kasernen-Neu-Banten und — wo es die lokalen Verhältnisse gestatteten — bei vorhandenen älteren Kasernen darauf Bedacht genommen ist, die Zahl der Wohnungen für verheirathete Feldwebel, Unteroffiziere 2c. auf mindestens 3 per Kompagnie, die Zahl der besonderen kleinen Stuben für Vice-Feldwebel, Capitaind'armes, Portepee-Fähnriche 2c., auf mindestens 2 per Kompagnie zu vermehren, haben nunmehr noch folgende weitere Verbesserungs-Maßregeln einzutreten:

a) Herstellung einer möglichst gesonderten Schlaf- und Aufenthaltsstelle für diejenigen Korporalschafts-Unteroffiziere, welche zur Beaufsichtigung der Mannschaften mit diesen gemeinschaftlich wohnen müssen. Bauliche Maßnahmen sind in dieser Beziehung nicht zu treffen. Wo sich der Zweck nicht durch entsprechende Aufstellung des Bettes und Tisches des Unteroffiziers, eventl. entsprechende Stellung einiger

Digitized by Google

Mannschaftsschränke, in genügendem Maße erreichen läßt, ist die Absonderung durch Aufstellung einer circa 6 Fuß hohen einfachen Schirmwand zu bewerkstelligen. Außerdem wird für jeden Unteroffizier, neben einem Schemel ohne Lehne, ein Stuhl mit Brettsitz, besondere Waschschüssel nebst Wasserkrug und ein Wasserglas bewilligt.

b) Herstellung einer besonderen Stube für 3 oder 4 ältere Unteroffiziere in jedem Kompagnie-Revier, wie solches schon mehrfach in neu erbauten Kasernen vorgesehen ist. Die Größe dieser Stuben ist auf 20 bis 25 □ M. zu bemessen; ihre Ausstattung besteht für jeden der darin kasernirten Unteroffiziere aus:

1 vollständigen Bett,
1 Mannschaftsschrank,
1 Tisch mit verschließbarem Schubfach,
1 Stuhl mit Brettsitz,
1 Schemel ohne Lehne,
1 Waschschüssel,
1 Wasserkrug,
1 Wasserglas,

außerdem zum gemeinschaftlichen Gebrauch,

1 Wasserflasche,
1 Waschtisch,
2 lfd. Metern angestrichener Riechel mit eisernen Haken,
1 Schirmlampe

und dem sonstigen kasernenmäßigen Utensilement.

4. Einrichtung besonderer Menage-Anstalten für die Unteroffiziere.

Entsprechend den Kasernirungs-Grundsätzen wird für die Unteroffiziere eines Bataillons resp. eines Kavallerie-Regiments oder einer Feld-Artillerie-Abtheilung im Kasernement ein Speise- und Versammlungs-Zimmer in der Größe von mindestens einer 10männigen Stube eingerichtet und für dasselbe das etatsmäßige Heizungs- und Erleuchtungs-Material bewilligt.

Die Lage des Zimmers ist in möglichster Nähe der Menage-Küche zu wählen, unmittelbare Verbindung mit den Mannschaftsstuben aber thunlichst zu vermeiden. Die Ausstattung dieses Speisezimmers ist nach Bedarf zu bewirken, und kann bestehen aus:

8 Tischen für Unteroffiziere,
40 Stühlen mit Brettsitz,
1 Schrank zum Aufbewahren der Geschirre, dessen Zeichnung und Beschreibung besonders mitgetheilt werden wird,
7 lfd. Metern Riechel mit eisernen Haken,
2 hölzernen Spucknäpfen,
40 flachen Tellern
40 tiefen "
4 großen Speisenäpfen
4 kleineren "
} von weißem Steingut,
4 großen Vorlegelöffeln,
40 Eßlöffel von Zinn,
4 Wasserflaschen,
40 Trinkgläsern,
4 Salzfäßchen,
40 Paar Messer und Gabeln.

Die Unteroffiziere nehmen zwar grundsätzlich an der Mannschafts-Menage Theil, jedoch ist dieselbe für erstere durch Beigaben von Fleisch oder sonstigen Nahrungsmitteln zu verbessern.

Zu letzterem Zwecke ist darauf Bedacht zu nehmen, den Heerd der Mannschaftsküche mit einer kleinen besonderen Feuerstelle zu versehen, für welche an Untensil

1 eiserner Topf
1 große eiserne Bratpfanne
1 kleine Bratpfanne
} in einer der Zahl der Menage-Theilnehmer entsprechenden Größe,

gewährt werden. Außerdem ist für die Unteroffizier-Menage ein besonderer kleiner Kellerraum zu überweisen. Für die Reinigung der Menage-Anstalt und die Bedienung in derselben sind Mannschaften zu kommandiren.

Digitized by Google

Die Ausführung der vorstehend sub 3 und 4 aufgeführten Verbesserungs-Einrichtungen ist jedenfalls bei allen Neubauten und Neueinrichtungen von Kasernements im vollen Umfange zu bewirken; bei den vorhandenen Kasernements aber, soweit es überhaupt ausführbar ist, und soweit die Mittel dafür flüssig zu machen sind.

Es wird in letzterer Beziehung Folgendes bestimmt:

Bauliche Aenderungen vorhandener Kasernen für die sub 3 bis 6 bezeichneten Zwecke sind nur insoweit ohne Weiteres vorzunehmen, als sie keine wesentliche Substanz-Veränderung bedingen und eventl. successive aus den Dispositions-Fonds der Intendanturen bestritten werden können; größere bezügliche Bau-Ausführungen bedürfen in jedem speciellen Falle der Genehmigung des Militair-Oekonomie-Departements.

Damit allen Interessen des Dienstes sowie den verschiedenen lokalen Verhältnissen gebührend Rechnung getragen werde, erfolgt die Herstellung der unter 3b und 4 bezeichneten Einrichtungen in den vorhandenen Kasernements nur auf Grund bezüglicher Anträge der höheren Truppenbefehlshaber.

Die sub 3a und b vorgesehene Vermehrung des Utensilements fällt den Dispositions-Fonds der Intendanturen zur Last. Zur ersten Beschaffung des Utensilements für einzurichtende Menage-Anstalten werden die erforderlichen Mittel auf diesfällige Anmeldung von dem Militair-Oekonomie-Departement zur Verfügung gestellt werden. Für die demnächstige Unterhaltung wird der Etat der Intendanturen entsprechend dotirt werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 225/6. 73. M. O. D. 3

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 10. Juli 1873. Nr. 19.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 178.

Gesetz, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten. Vom 30. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.
verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§. 1.

Die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie die Civil- und Militairbeamten des Reichs erhalten, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Deutschland haben, eine etatsmäßige Stelle bekleiden und eine Besoldung aus der Reichskasse beziehen, vom 1. Januar 1873 ab einen Wohnungsgeld-Zuschuß nach Maßgabe des diesem Gesetze beigefügten Tarifes.

§. 2.

Welche Reichsbeamten den im Tarif unter I. 2, II. 2, III. 2, V. und VI. bezeichneten Kategorien beizuzählen sind, wird in den Jahren 1873 und 1874 durch Kaiserliche Verordnung, von da ab durch den Reichshaushalts-Etat bestimmt. Für den zu gewährenden Wohnungsgeld-Zuschuß ist der mit der Amtsstellung verbundene Dienstrang, nicht der einem Beamten etwa persönlich beigelegte höhere Rang maßgebend.

§. 3.

Für die Eintheilung der Orte in Servisklassen, auf welche der Tarif Bezug nimmt, ist bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung die am 1. Juli d. J. bestehende Eintheilung der Orte, nach welcher die Serviskompetenzen der Militairpersonen bemessen werden, maßgebend. Bei Veränderungen in der Klasseneintheilung kommt von dem auf die Publikation derselben folgenden Kalenderquartale ab der danach sich ergebende anderweite Tarifsatz des Wohnungsgeld-Zuschusses in Anwendung.

§. 4.

Bei einer Versetzung erlischt der Anspruch auf den, dem bisherigen dienstlichen Wohnort entsprechenden Satz des Wohnungsgeld-Zuschusses mit dem Zeitpunkt, mit welchem der Bezug des Gehalts der bisherigen Dienststelle aufhört.

Hat die Versetzung an einen Ort, welcher zu einer niedrigeren Servisklasse gehört, eine Verminderung des Wohnungsgeld-Zuschusses zur Folge, so wird hierdurch ein Entschädigungsanspruch nicht begründet.

Digitized by Google

§. 5.

Offiziere, Aerzte oder Beamte, welche mehr als eine Stelle bekleiden, erhalten den Wohnungsgeld-Zuschuß nur einmal, und zwar für diejenige Stelle, welche auf den höchsten Satz Anspruch giebt.

§. 6.

Wird eine Besoldung theils aus Reichsmitteln, theils aus Staatsmitteln bestritten, so erhält der Empfänger von dem tarifmäßigen Wohnungsgeld-Zuschusse seiner Stelle (§. 1) nur eine dem auf die Reichskasse übernommenen Besoldungstheile entsprechende Quote.

§. 7.

Offizieren, Aerzten und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder anstatt derselben eine ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, wird der Wohnungsgeldzuschuß nicht gewährt. Hat der Inhaber einer Dienstwohnung eine Miethsvergütung zu entrichten, so wird die letztere vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen, als sie den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses nicht übersteigt.

§. 8.

Bei Feststellung der Umzugskosten-Vergütungen bleibt der Wohnungsgeld-Zuschuß außer Ansatz. Bei Bemessung der Pension wird der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I. bis V. in Anrechnung gebracht. Dieser Satz gilt auch für diejenigen Offiziere, Aerzte und Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, oder eine Miethsentschädigung (§. 7) beziehen. In allen anderen Beziehungen gilt der Wohnungsgeldzuschuß mit der im §. 4 bestimmten Maßgabe als Bestandtheil der Besoldung.

§. 9.

Auf die Beamten der Reichs-Eisenbahnverwaltung findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Tarif.

Bezeichnung der Chargen der Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie der Kategorien der Reichsbeamten.	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse:					
	Berlin. Thlr.	I. Thlr.	II. Thlr.	III. Thlr.	IV. Thlr.	V. Thlr.
I. 1. Divisions-Kommandeure, Brigade-Kommandeure und Offiziere in Dienststellungen dieses Ranges, Marinestations-Chefs und Admirale, sowie der Generalstabsarzt der Amee; 2. Direktoren der obersten Reichsbehörden.	500	400	300	240	200	200
II. 1. Stabsoffiziere mit Regiments-Kommandeur-Rang, Kapitaine zur See, Generalärzte; 2. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden ꝛc.	400	300	240	200	180	180
III. 1. Stabsoffiziere, Korvetten-Kapitaine, Hauptleute (Rittmeister), Kapitain-Lieutenants, Ober-Stabsärzte, Stabsärzte; 2. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden ꝛc.	300	220	180	160	140	120
IV. Lieutenants und Assistenzärzte	140	90	80	75	72	72
V. Subalternbeamte	180	144	120	100	72	60
VI. Unterbeamte	80	60	48	36	24	20

Digitized by Google

Verordnung, betreffend die Klassifikation der Reichsbeamten nach Maßgabe des Tarifs zu dem Gesetze vom 30. Juni 1873 über die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen ꝛc. Vom 30. Juni 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Einreihung der Reichsbeamten in die im Tarif zu dem vorgenannten Gesetze unter I. 2., II. 2., III. 2., V. und VI. bezeichneten Kategorien wird nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Reichsbeamten.

I. Direktoren der obersten Reichsbehörden ꝛc.

1) Direktoren im Reichskanzler-Amt.
2) Präsident des Bundesamts für das Heimathwesen.
3) Direktor im Auswärtigen Amt.
4) Präsident des Rechnungshofes.
5) Präsident des Reichs-Oberhandelsgerichts.
6) General-Postdirektor.
7) General-Telegraphendirektor.
8) Vorsitzender der Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.
9) Vorsitzender des Reichs-Eisenbahn-Amts.

II. Vortragende Räthe der obersten Reichsbehörden ꝛc.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Vortragende Räthe im Reichskanzler-Amt.
2) Direktor des Statistischen Amts.
3) Direktor der Normal-Eichungskommission.
4) Mitglied des Bundesamts für das Heimathwesen.

B. Auswärtiges Amt.

1) Vortragende Räthe.

C. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militärbeamte.

1. in Preußen.

1) Militair-Intendanten.
2) Feldpröbste.
3) General-Auditeur der Armee.
4) Mitglieder des General-Auditoriats.

2. in Sachsen.

1) Korps-Intendant.
2) General-Auditeur.

Digitized by Google

3. in Württemberg.

1) Intendant.
2) Direktor des Ober-Kriegsgerichts.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preußen.

1) Vortragende Räthe vom Civil.

2. in Sachsen.

1) Vortragende Räthe vom Civil.

D. Marineverwaltung.

1) Vortragende Räthe in der Admiralität.

E. Rechnungshof.

1) Direktor.
2) Vortragende Räthe.

F. Reichs-Oberhandelsgericht.

1) Vize-Präsidenten.
2) Räthe.

G. Postverwaltung.

1) Vortragende Räthe beim General-Postamt.
2) Ober-Postdirektoren.

H. Telegraphenverwaltung.

1) Vortragende Räthe.
2) Telegraphen-Direktoren.

J. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Räthe.

III. Mitglieder der übrigen Reichsbehörden.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter
2) Büreauvorsteher
3) Geheime expedirende Sekretaire, Kalkulatoren und Registratoren, sowie Kanzleivorsteher } im Reichskanzler-Amt.
4) Mitglieder
5) Büreauvorsteher } des Statistischen Amts.

B. Reichstag.

1) Büreaudirektor.
2) Registratoren.
3) Vorsteher des Stenographenbüreaus.
4) Bibliothekar.

C. Auswärtiges Amt.

1) Ständige Hülfsarbeiter.
2) Expedienten.
3) Beamte des Centralbüreaus.
4) Beamte des Chiffrirbüreaus.
5) Geheime Registratoren.
6) Rendant und Buchhalter.
7) Vorstand der Geheimen Kanzlei.

Digitized by Google

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militairbeamte.

1. in Preußen.

1) Militair-Intendantur-Räthe.
2) Militair-Intendantur-Assessoren.
3) Militair-Oberpfarrer.
4) Divisions- und Garnisonpfarrer.
5) Ober- und Korps-Auditeure.
6) Divisions- und Garnison-Auditeure.
7) Plankammer-Inspektor.

2. in Sachsen.

1) Korps-, Divisions- und Gouvernements-Auditeure.
2) Ober-, Divisions- und Garnisonprediger.
3) Intendantur-Räthe.
4) Intendantur-Assessoren.

3. in Württemberg.

1) Civil-Referent des Kriegsministeriums.
2) Korps-, Divisions-, Gouvernements- und Garnison-Auditeure.
3) Intendantur-Räthe.
4) Intendantur-Assessoren.
5) Räthe beim Ober-Kriegsgericht.
6) Baurath.

b. Nicht servisberechte Beamte.

1. in Preußen.

1) Expedirende Sekretaire und Kalkulatoren, Ober-Stabsapotheker, Registratoren und Kanzleivorstände beim Kriegsministerium.
2) Bau-Inspektor als Assistent des Ministerial-Baraths.
3) Rendant
4) Oberbuchhalter
5) Kassirer
6) Buchhalter

} bei der General-Militairkasse

und Rendant bei der Korpszahlungsstelle 14. Armee-Korps.

7) Vermessungs-Inspektor beim großen Generalstabe.
8) Bau-Inspektoren als Lokal-Baubeamte.
9) Bau-Inspektor für die militair-technischen Institute in Spandau.
10) Geistliche bei dem Invalidenhause in Berlin.
11) Geistliche bei den Kadetten-Anstalten.
12) Pfarrer und Schul-Inspektor beim Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.
13) Professoren beim Kadettenkorps.
14) Institutsarzt bei dem Militair-Knabenerziehungs-Institut in Annaburg.

2. in Sachsen.

1) Sekretaire und Registratoren beim Kriegsministerium.
2) Kriegszahlmeister und Buchhalter bei dem Kriegszahlamte.
3) Kriegsgerichtsrath beim Ober-Kriegsgericht.
4) Professoren beim Kadettenhause.

Digitized by Google

E. Marineverwaltung.

1) Auditeure.
2) Prediger.
3) Intendantur-Räthe.
4) Intendantur-Assessoren.
5) Ober-Ingenieure.
6) Ingenieure.
7) Unter-Ingenieure.
8) Hülfsräthe in der Admiralität.
9) Hydographen.
10) Geheime expedirende Sekretaire und Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Geheimer Kanzlei-Inspektor in der Admiralität.
11) Werft- 2c. Direktoren.
12) Lehrer an der Marineschule.

F. Rechnungshof.

1) Revisoren und Kalkulatoren.
2) Registratoren.
3) Kanzlei-Direktor.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

1) Sekretaire.

H. Postverwaltung.

1) Ober-Posträthe und Posträthe.
2) Baurath beim General-Postamt.
3) Geheime expedirende Sekretaire und Kalkulatoren, Geheime Registratoren und Kanzlei-Direktor beim General-Postamt.
4) Rendant und Vorsteher des Post-Zeitungsamts.
5) Inspektor des Post-Zeitungsamts.
6) Direktor des Post-Zeugamts.
7) Vorsteher des Kontrolbüreaus der Postanweisungen 2c.
8) Post-Direktoren.
9) Post-Inspektoren.
10) Rendanten bei den Ober-Postkassen.

J. Telegraphenverwaltung.

1) Hülfsarbeiter bei der General-Direktion.
2) Telegraphen-Direktionsräthe.
3) Expedirende Sekretaire, Kalkulatoren, Registratoren und Kanzlei-Inspektor bei der General-Direktion.

K. Reichs-Eisenbahnamt.

1) Ständige Hülfsarbeiter.
2) Expedirende Sekretaire, Kalkulatoren und Registratoren.

IV. Subalternen.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Sekretariats- und Registratur-Assistenten } beim Reichskanzler-Amt.
2) Geheime Kanzlei-Sekretaire }
3) Expedirende Sekretaire und Kalkulatoren beim Statistischen Amt.
4) Expedirender Sekretair und Kalkulator } bei der Normal-Eichungs-
5) Kanzlei-Sekretair } Kommission.

Digitized by Google

B. Reichstag.

1) Kanzlei-Sekretair.

C. Auswärtiges Amt.

1) Geheimer Registratur-Assistent.
2) Kassen-Sekretair.
3) Geheime Kanzlei-Sekretaire.
4) Telegraphisten.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. Servisberechtigte Militairbeamte.

1. in Preußen.

1) Intendantur-Sekretaire und Registratoren.
2) Intendantur-Sekretariats- und Registratur-Assistenten.
3) Militairgerichts-Aktuarien.
4) Stall- und Dressirmeister bei den Reit-Instituten.
5) Sekretaire und Assistenten in den Büreaus der Festungs-Inspektionen, Inspektor des Festungs-Modellhauses in Berlin, Sekretaire und Assistenten bei den Fortifikationen.
6) Korps-Stabsapotheker.
7) Expedient in der Kanzlei des Chefs des Generalstabes der Armee.
8) Ingenieur-Geographen.
9) Zahlmeister, Korps- und Ober-Roßärzte.

2. in Sachsen.

1) Intendantur-Sekretaire, Registratoren und Assistenten.
2) Fortifikations-Sekretair.
3) Ingenieur-Geograph.
4) Sekretair beim Generalstabe.
5) Militairgerichts-Aktuar.
6) Zahlmeister, Korps- und Ober-Roßärzte.

3. in Württemberg.

1) Kriegszahlmeister, Kassirer, Buchhalter, Assistent beim Kriegs-Zahlamt.
2) Sekretair und Registratoren beim Kriegsministerium.
3) Sekretaire, Registratoren, Kalkulatoren und Assistenten bei der Intendantur.
4) Sekretair beim Ober-Kriegsgericht.
5) Kanzleivorstand im Kriegsministerium.
6) Bau-Inspektor.
7) Zahlmeister, Korps- und Ober-Roßärzte.

b. Nicht servisberechtigte Beamte.

1. in Preußen.

1) Kalkulatoren und Kalkulatur-Assistenten bei der Naturalkontrole, Registratur-Assistenten und Kanzlei-Sekretaire im Kriegsministerium.
2) Geheime Sekretaire und Kassen-Assistenten bei der General-Militairkasse.
3) Buchhalter und Kassen-Assistent bei der Korpszahlungsstelle 14. Armee-Korps.
4) Registrator bei dem Gouvernement in Rastatt.
5) Inspektor der technischen Anstalten und Registratoren beim Großen Generalstabe.
6) Proviantmeister.
7) Proviantamts-Kontroleure, einschließlich der Reserve-Magazin-Rendanten.
8) Proviantamts-Assistenten, einschließlich der Depot-Magazinverwalter.

Digitized by Google

9) Montirungsdepot-Rendanten.
10) " Kontroleure.
11) " Assistenten.
12) Garnisonverwaltungs-Direktoren.
13) " Ober-Inspektoren.
14) " Inspektoren.
15) Kasernen-Inspektoren.
16) Baumeister als Lokal-Baubeamten.
17) Betriebs-Inspektoren
18) Maschinenmeister
19) Erste Revisionsbeamte
20) Ober-Büchsenmacher
21) Materialienverwalter
22) Munitions-Revisoren
} bei den Gewehrfabriken.
23) Registrator bei der Artillerie-Prüfungskommission.
24) Rendanten, Betriebs-Inspektoren und Materialienschreiber bei den Pulverfabriken.
25) Rendanten, Materialien- und Fabrikatenverwalter, Sekretaire und Materialienschreiber bei den Artillerie-Werkstätten.
26) Inspizienten und expedirende Sekretaire bei der Ober-Militair-Examinationskommission.
27) Geheime expedirende Sekretaire und Geheime Registratoren beim Generalauditoriat.
28) Kanzleisekretaire daselbst.
29) Registrator bei der Ober-Militair-Examinationskommission.
30) Sekretair und Registrator bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens und Kanzlisten bei derselben.
31) Lehrer bei dem Kadettenkorps.
32) Civilerzieher daselbst.
33) Rendanten beim Kadettenkorps.
34) Rendant beim Militair-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
35) Rendant bei der Garnisonschule in Stralsund.
36) Rendant bei der Kriegsakademie.
37) Kanzlist bei derselben.
38) Büreau- und Rechnungsbeamte beim Kadettenkorps.
39) Hülfsarbeiter bei der Berliner Kadettenhaus-Kasse.
40) Feldwebel-Lieutenants und Hausverwalter beim Kadettenkorps.
41) Sergeanten (Kompagnieverwalter) daselbst.
42) Kanzleisekretair beim Kommandeur des Kadettenhauses.
43) Hausverwalter bei der vereinigten Artillerie- und Ingenieurschule.
44) Oekonomie- und Utensilien-Inspektor bei dem Militair-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
45) Wundarzt daselbst.
46) Verwaltungs-Inspektor bei der Militair-Roßarztschule und Vorsteher der Militair-Lehrschmiede.
47) Lehrer bei den Garnisonschulen.
48) Lehrerinnen daselbst.
49) Lehrer beim Militair-Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
50) Lehrer bei der Central-Turnanstalt.
51) Ober-Lazareth-Inspektoren.
52) Lazareth-Inspektoren.
53) Rendant beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
54) Rendanten und Inspektoren bei den Invalidenhäusern.
55) Administratoren
56) Inspektoren
57) Roßärzte
58) Rechnungsführer
} bei den Remontedepots.

Digitized by Google

2. in Sachsen.

1) Kanzleibeamte beim Kriegsministerium.
2) Sekretäre und Hülfsarbeiter beim Kriegszahlamte.
3) Kupferstecher beim topographischen Büreau des Generalstabes.
4) Sekretär, Registrator und Kanzlist beim Ober-Kriegsgericht.
5) Proviantmeister, Proviantamts-Kontroleure, Magazinrendanten, Proviantamts-Assistenten.
6) Sektionschef, Rendant, Sekretär und Assistenten beim Montirungsdepot.
7) Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Garnisonverwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
8) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.
9) Lehrer bei dem Kadettenkorps.
10) Rendant, Assistent und Feldwebel-Lieutenants bei dem Kadettenkorps.
11) Rektor, Oberlehrer, ständige und Hülfslehrer, Hausinspektor bei der Lehr- und Erziehungsanstalt zu Klein-Struppen.
12) Direktor, ständige und Hülfslehrer bei der Garnisonschule in Dresden.
13) Lehrer an der Garnisonschule in Königstein.
14) Ober-Apotheker.
15) Betriebs-Inspektor, Sekretär bei den technischen Instituten der Artillerie.

3. in Württemberg.

1) Kanzlisten des Kriegsministeriums.
2) Rendant und Sekretair beim Artilleriedepot.
3) Lehrer an der Kadettenschule.
4) Proviantmeister, Kontroleur und Assistenten, einschließlich der Depot-Magazinverwalter.
5) Rendant, Kontroleur und Assistent beim Montirungsdepot.
6) Garnisonverwaltungs-Direktor, Ober-Inspektoren, Verwaltungs- und Kasernen-Inspektoren.
7) Ober-Lazareth- und Lazareth-Inspektoren.

E. Marineverwaltung.

1) Gerichts-Aktuarien.
2) Zahlmeister.
3) Unterzahlmeister.
4) Intendantur-Sekretaire und -Registratoren.
5) Geheime Registratur-Assistenten in der Admiralität.
6) Geheime Kanzleisekretäre daselbst.
7) Zeichner in der Amiralität.
8) Rendanten bei den Werften ꝛc.
9) Kontroleure.
10) Werftsekretaire.
11) Marinelazareth-Apotheker.
12) Garnisonverwaltungs-, Kasernen-, Ober- und Lazareth-Inspektoren.
13) Schiffslazareth-Depotverwalter.
14) Lootsenkommandeure.

F. Rechnungshof.

1) Kanzleisekretaire.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

1) Kanzleisekretaire.

H. Postverwaltung.

1) Geheime Kanzleisekretaire beim General-Postamte.
2) Registratur- und Kanzlei-Assistenten beim General-Postamte.
3) Büreau- und } I. Klasse
4) Rechnungsbeamte } II. =
bei dem Post-Abrechnungsbüreau mit dem Auslande ꝛc.

Digitized by Google

5) Kontroleur
6) Kassirer
7) Sekretaire
8) Assistenten
} bei dem Post-Zeitungs-Amte.

9) Büreau- und
10) Rechnungsbeamte
I. Klasse
II. "
bei den Ober-Postdirektionen.

11) Kanzlisten bei den Ober-Postdirektionen.

12) Buchhalter
13) Kassirer
} bei den Ober-Postkassen.

14) Kassirer bei den Ober-Postanstalten.
15) Expeditionsvorsteher bei größeren Postämtern (Ober-Postsekretaire).
16) Vorsteher der Postverwaltungen (Postmeister).
17) Postsekretaire.
18) Sekretariats-Assistenten.
19) Vorsteher von Postexpeditionen (Postexpediteure).
20) Postamts-Assistenten.

J. Telegraphenverwaltung.

1) Etatsmäßige Büreau-Hülfsarbeiter, Registratur-Assistenten und Kanzleisekretaire bei der Generaldirektion.
2) Büreaubeamte I. und II. Klasse bei dem Abrechnungsbüreau.
3) Lehrer der Telegraphenschule.
4) Büreau- und Rechnungsbeamte I. Klasse bei den Telegraphendirektionen.
5) Büreau- und Rechnungsbeamte II. Klasse und Kanzlisten bei den Telegraphendirektionen.
6) Telegraphen-Inspektoren.
7) Telegraphen-Sekretäre.
8) Ober-Telegraphisten und Telegraphisten.
9) Telegraphen-Gehülfinnen (im Großherzogthum Baden).

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

1) Büreaubeamte.
2) Kanzlisten.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Kanzleisekretäre.

V. Unterbeamte.

A. Reichskanzler-Amt.

1) Botenmeister
2) Kastellan
3) Boten
4) Portier
5) Hausdiener
} beim Reichskanzler-Amt.

6) Kanzleidiener beim Statistischen Amt.
7) Hausdiener bei der Normal-Eichungskommission.

B. Reichstag.

1) Hausinspektor.
2) Botenmeister.
3) Thürsteher.
4) Hausdiener.

Digitized by Google

C. Auswärtiges Amt.

1) Botenmeister.
2) Kanzleidiener.
3) Portiers.
4) Hausdiener.

D. Verwaltung des Reichsheeres.

a. **Servisberechtigte Militärbeamte.**

1. in Preußen.

1) Divisions- und Garnisonküster.
2) Wallmeister.
3) Zeughaus Büchsenmacher.
4) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.
5) Büchsenmacher und Sattler.

2. in Sachsen.

1) Oberaufseher bei den Montirungsdepots.
2) Militärküster.
3) Materialienschreiber bei den technischen Instituten der Artillerie.
4) Büchsenmacher bei den Artillerie-Werkstätten.
5) Wallmeister.
6) Zeugfeldwebel und Zeugsergeanten.
7) Büchsenmacher und Sattler.

3. in Württemberg.

1) Zeughaus-Büchsenmacher.
2) Zeugfeldwebel.
3) Zeugsergeanten.
4) Büchsenmacher und Sattler.

b. **Nicht servisberechtigte Beamte.**

1. in Preußen.

1) Kastellan und Botenmeister beim Kriegsministerium.
2) Kanzleidiener und Portiers daselbst.
3) Büreaudiener bei den Intendanturen.
4) Kassendiener bei der General-Militärkasse und der Korps-Zahlungsstelle 14. Armeekorps.
5) Gouvernementsdiener in Rastatt.
6) Botenmeister, Kanzleidiener, Hausdiener und Portiers, Heizer und Heizergehülfe beim Generalstabe.
7) Backmeister, Mühlenmeister, Magazin-Ober- und Aufseher, Maschinisten, Büreaudiener und Wächter bei den Magazinverwaltungen.
8) Packmeister, etatsmäßige Magazin-Arbeiter und Nachtwächter bei den Montirungsdepots.
9) Kasernen- und sonstige Aufseher, Röhrmeister in Weißenfels.
10) Kasernenwärter und Kasernendiener.
11) Maschinisten, Heizer und Waschmeister in den Garnison-Waschanstalten.
12) Kanzlei- und Kassendiener, Boten, Ofenheizer bei den Garnisonverwaltungen.
13) Portier, Hausmeister, Hausdiener und Wächter daselbst.
14) Werkmeister, Maschinenaufseher und Heizer bei den Gewehrfabriken.
15) Portiers, Nachtwächter und Hausdiener daselbst.
16) Portiers, Hausdiener, Büreaudiener, Nachtwächter bei den Artilleriewerkstätten, der Geschützgießerei und dem Feuerwerkslaboratorium.
17) Baugefangenen-Ober- nnd Unteraufseher.
18) Kanzleidiener, Kassendiener, Büreaudiener, Kanzleibote und Hausdiener bei der General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens, der Ober-Examinationskommission, dem General-Auditoriat, der Kriegsakademie, dem Kadettenkorps, der Central-Turnanstalt und der Militair-Roßarztschule.

Digitized by Google

19) Hausdiener, Klassendiener, Portiers und Kustos bei der Artillerie- und Ingenieurschule.
20) Hausmänner, Krankenwärter, Gärtner und Röhrmeister bei dem Knaben-Erziehungsinstitut in Annaburg.
21) Hauswärter, Schulvogt und Kastellan bei den Garnisonschulen.
22) Klassenwärter, Aufwärter, Lazarethwärter, Tafeldecker, Portiers, Gärtner und Nachtwächter bei dem Kadettenkorps.
23) Portiers und Aufseher bei der Kriegsakademie, der Central-Turnanstalt und Militair-Roßarztschule.
24) Maschinisten und Heizer bei den größten Lazarethen.
25) Civilkrankenwärter und Portiers in den Lazarethen.
26) Hausknechte daselbst.
27) Portier, Aufwärter, Hausdiener und Heizer beim medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut.
28) Küster, Todtengräber und Civilkrankenwärter beim Invalidenhause in Berlin.
29) Futtermeister bei den Remontedepöts.

2. in Sachsen.

1) Kanzleidiener, Hausmann beim Kriegsministerium.
2) Kassendiener beim Kriegs-Zahlamte.
3) Büreaudiener bei der Intendantur.
4) Aufwärter beim Generalstabe und Ober-Kriegsgericht.
5) Ober- und Aufseher, Mühlen- und Backmeister, Büreaudiener bei den Magazinverwaltungen.
6) Poliere, Kasernen- und Maschinenwärter bei den Garnisonverwaltungen.
7) Aufseher beim Militairarrest in Dresden.
8) Maschinenwärter beim Garnisonlazareth daselbst.
9) Aufwärter und Krankenwärter beim Kadettenhause.
10) Aufseher und Hausmann bei der Lehr- und Erziehungsanstalt in Struppen.
11) Apothekenstößer.
12) Thorwärter bei den technischen Instituten der Artillerie.
13) Aufseher beim Montirungsdepot.

3. in Württemberg.

1) Kanzlei-, Kassen-, Büreaudiener beim Kriegsministerium, der Intendantur, dem Ober-Kriegsgericht und dem Kriegs-Zahlamt.
2) Materialienschreiber und Büreaudiener bei dem Artilleriedepot.
3) Diener der Kadettenschule.
4) Backmeister, Ober- und Aufseher, Büreaudieuer bei den Magazinverwaltungen.
5) Packmeister und Aufseher beim Montirungsdepot.
6) Kasernenaufseher und Wärter.
7) Wärter und Hausknecht bei den Lazarethen.

E. Marine-Verwaltung.

1) Botenmeister in der Admiralität.
2) Geheime Kanzleidiener.
3) Portiers.
4) Hausdiener.
5) Büreaudiener beim Rechnungs-Dezernat resp. der Intendantur.
6) Zeichner bei den Werften ꝛc.
7) Werkmeister.
8) Werftbüreau-Assistenten.
9) Schleusenmeistergehülfe.
10) Dockmeister.
11) Schleusenmeister.
12) Magazin-, Bauaufseher, Schleusen- nnd Dockwärter.
13) Portiers, Büreau- und Kassendiener.
14) Gefängniß-, Kasernen- und Krankenwärter.
15) Lazarethportiers.

Digitized by Google

16) Aufseher der Marineschule.
17) Portier.
18) Marineküster.
19) Oberlootsen.
20) Steuermann des Lootsenschooners.
21) See- und Hafenlootsen.
22) Schiffsführer des Feuerschiffes.
23) Steuermann.
24) Marineverwalter.
25) Deckoffiziere I. Klasse.
26) = II. Klasse.
27) Zeugfeldwebel.
28) Zeugsergeanten.

F. Rechnungshof.

1) Kanzleidiener.

G. Reichs-Oberhandelsgericht.

1) Botenmeister.
2) Kanzleidiener.
3) Hausdiener.

H. Postverwaltung.

1) Kastellane
2) Botenmeister
3) Kanzleidiener
4) Portiers
5) Hausdiener

} bei dem General-Postamte.

6) Unterbeamte bei dem Post-Abrechnungsbüreau mit dem Auslande ꝛc.
7) Botenmeister
8) Boten

} bei dem Post-Zeitungsamte.

9) Unterbeamte bei den Ober-Postdirektionen.
10) Briefträger in Berlin.
11) Unterbeamte für den Büreau- und den Ortsbestellungsdienst bei den Lokal-Postanstalten.
12) Postkondukteure und Postbegleiter.
13) Packetträger.
14) Landbriefträger.

J. Telegraphen-Verwaltung.

1) Kastellan bei der General-Telegraphendirektion.
2) Kanzleidiener daselbst.
3) Portier daselbst.
4) Hausdiener daselbst.
5) Unterbeamte bei den Telegraphen-Direktionen.
6) Telegraphenboten.

K. Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds.

1) Unterbeamte.

L. Reichs-Eisenbahn-Amt.

1) Kanzleidiener.

Digitized by Google

Berlin, den 4. Juli 1873.

Vorstehendes Gesetz wird nebst der, im §. 2 desselben vorgesehenen Kaiserlichen Verordnung hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, mit nachstehenden Ausführungs-Bestimmungen.

I. (Zu §. 1.)

1) Zu den, zum Empfange des Wohnungsgeld-Zuschusses Berechtigten gehören auch die Offiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos; ferner die, zur Uebung oder zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte und Militairbeamten des Beurlaubtenstandes hinsichts derjenigen Monate, für welche sie (nach §. 210 des Geldverpflegungs-Reglements) das chargenmäßige Gehalt (nicht Diäten) beziehen.
2) Der Wohnungsgeld-Zuschuß ist zunächst für alle Offiziere, Aerzte und Beamte, welche sich noch jetzt im Dienst befinden, vom 1. Januar d. J. ab mit der Maßgabe nachzuzahlen, daß die Zahlung an diejenigen, welche erst später in eine, zum Bezuge desselben berechtigende Stelle eingerückt sind, nur von diesem späteren Zeitpunkte ab, ferner an diejenigen, welche inzwischen in höhere Stellungen aufgerückt oder an andere Orte versetzt sind, nach den bezüglichen Sätzen für die betreffenden Zeiträume erfolgt.
3) Für Offiziere, Aerzte und Beamte, welche am 1. Januar d. J. noch im Reichsdienst und im Gehaltsbezug standen, inzwischen aber ausgeschieden sind, ist für die Zeit, für welche sie das Gehalt bezogen haben, der Wohnungsgeld-Zuschuß nachträglich zu zahlen. Gleichzeitig ist für diejenigen, welche mit Pension ausgeschieden sind, der Betrag der Pension anderweitig, unter Mitanrechnung (§. 8) des Wohnungsgeld-Zuschusses, zu regeln.
4) Sind Offiziere, Aerzte und Beamte am 1. Januar d. J. oder später verstorben, so gebührt den Hinterbliebenen der Wohnungsgeld-Zuschuß für diejenige Zeit, für welche ihnen das Gehalt als Gnaden-Kompetenz belassen worden resp. zu belassen ist. Für die Zeit vom 1. Januar d. J. ab bis zum Eintritt der gedachten Gnaden-Kompetenz gehört der nachzuzahlende Wohnungsgeld-Zuschuß zur Nachlaßmasse.
5) Dagegen haben Offiziere, Aerzte und Beamte, welche vor dem 1. Januar d. J., also mit dem 31. Dezember 1872 oder früher, aus dem Dienst geschieden sind, auf den Wohnungsgeld-Zuschuß oder auf dessen Anrechnung bei der Pension keinen Anspruch. Dasselbe gilt in Ansehung der Hinterbliebenen von Offizieren, Aerzten und Beamten, welche vor dem 1. Januar d. J. verstorben sind, auch wenn das Gehalt des Verstorbenen noch für einen Theil des Jahres 1873 als Gnaden-Kompetenz zahlbar ist.

II. (Zu §. 4.)

1) Offiziere, Aerzte und Beamte, welche vorübergehend zu einem Truppentheile, einer Behörde oder einem Institut außerhalb ihres Garnison- resp. amtlichen Wohn-Orts kommandirt sind oder diesen mit ihrem Truppentheil verlassen, erhalten für die Dauer eines solchen Kommandos den Wohnungsgeld-Zuschuß nicht nach dem Satze des Kommando- ꝛc. Orts, sondern nach dem Satze ihres ständigen Garnison- resp. amtlichen Wohn-Orts.
2) Bei Kommandos von voraussichtlich längerer als sechsmonatlicher Dauer, die einer Versetzung gleich zu achten, wird jedoch der Wohnungsgeld-Zuschuß nach dem Satze des neuen Garnisonorts, mit dem Beginn des auf den Antritt des Kommandos folgenden Monats gewährt.
3) Offiziere, Aerzte und Beamte, welche eine Dienstwohnung innehaben oder Miethsentschädigung beziehen, haben (§. 7.) für die Dauer eines Kommandos außerhalb ihres Garnison- resp. amtlichen Wohn-Orts den Wohnungsgeld-Zuschuß nicht zu beanspruchen.

III. (Zu §. 7.)

1) Offizieren, Aerzten und servisberechtigten Militairbeamten, welche eine Dienstwohnung innehaben oder zeitweise kasernirt sind, ist der bisherige, reglementsmäßige Servis-Abzug (bei Dienstwohnungs-Inhabern $^2/_3$ des Servissatzes nach §. 11. des Servis-Reglements; bei kasernirten die Differenz zwischen dem Servissatz und der Kasernen-Servisquote nach §. 9. daselbst) vom 1. Januar 1873 ab insoweit erlassen resp. zurückzuzahlen, als derselbe den Betrag des Wohnungsgeld-Zuschusses nicht übersteigt. Dasselbe gilt hinsichts der, von nicht servisberechtigten Dienstwohnungs-Inhabern, seit Januar 1873 entrichteten Miethsvergütungen.

Digitized by Google

2) Die unter 1. gedachten Dienstwohnungs-Inhaber und Kasernirten, ferner Offiziere, Aerzte und Beamte (in den Invalidenhäusern, bei den Militair-Instituten, Garnison- und Lazareth-Verwaltungen ꝛc.), welche auf freie Wohnung mit oder ohne Brenn- und Erleuchtungs-Deputat Anspruch haben, sind gleich denjenigen Offizieren, Aerzten und Beamten, welche statt der Dienstwohnung eine, ihnen besonders bewilligte Miethsentschädigung beziehen, von dem Empfange eines Wohnungsgeld-Zuschusses ausgeschlossen.

IV. (Zu §. 8.)

1) Bei den Offizieren, Aerzten und Beamten, welche etatsmäßig freie Wohnung mit oder ohne Brennmaterial- und Erleuchtungs-Deputat erhalten, erhöhen sich die bisherigen, pensionsfähigen Geldwerthsätze für das Wohnungs-Emolument um den Durchschnittssatz des Wohnungsgeld-Zuschusses für die Servis-Klassen I bis V des Tarifs.

2) Da der Wohnungsgeld-Zuschuß im Allgemeinen als Bestandtheil der Besoldung gilt, so ist derselbe, gleich dieser, pränumerando zahlbar und in monatlichen oder vierteljährlichen Raten, je nachdem die Gehaltszahlung erfolgt, zu erheben.

V.

1) Zur Verrechnung der „Wohnungsgeld-Zuschüsse" wird der Militair-Etat vom Jahre 1875 ab einen besondern Titel aufnehmen. In den Jahren 1873 und 1874 hat die Verrechnung bei dem Titel 60 „Verschiedene Ausgaben" unter einem neu zu bildenden Abschnitt III. zu erfolgen, welcher für beide Jahre ausnahmsweise auch in die Rechnung der Korps-Zahlungsstellen aufzunehmen ist.

Dieser Abschnitt schließt für sich ab und ist dessen Ausgabesumme in der Rechnung, sowie in den periodischen Kassen-Abschlüssen und Extrakten getrennt nachzuweisen resp. zu deklariren.

2) Die Anweisung der zuständigen Wohnungsgeld-Zuschüsse wird von den Militair-Intendanturen, auf Grund besonderer, monatlicher Liquidationen der Truppentheile, Administrationen und Institute, bewirkt. In diese Liquidationen ist auch der, den kasernirten Offizieren ꝛc. nach dem Vorstehenden unter IV. zurückzuvergütende Theil des Servisabzuges — da der Letztere nach wie vor mit dem vollen Betrage in der Servis-Liquidation zurückzurechnen bleibt — mit aufzunehmen.

Truppentheile und Administrationen ꝛc., welche eigene Kassen besitzen, lassen die zuständigen Beträge am Fälligkeitstage zahlen.

Nichtregimentirte Offiziere, Aerzte und Beamte erheben den Wohnungsgeld-Zuschuß bei derjenigen Kasse, welcher die Gehaltszahlung obliegt, gegen besondere Quittung. Die betreffende Kasse erhält zu dieser Zahlung von der Militair-Intendantur resp. dem Kriegs-Ministerium die erforderliche Requisition.

Die für die Monate Januar bis Juli d. J. resp. für die ersten drei Quartale d. J. zahlbaren Beträge sind in einer Liquidation resp. Quittung zusammenzufassen.

Die Feststellung und Anweisung der Kompetenzen (§. 1.) für die rückliegende Zeit ist seitens der Intendantur desjenigen Armee-Korps zu bewirken, welchem der Empfänger im Juli d. J. angehört resp. vor seinem Ausscheiden aus dem Dienste oder vor seinem Tode zuletzt angehört hat.

Dasselbe Verfahren gilt für die, die Monate Januar bis inkl. Juli d. J. umfassenden unter III. 1. gedachten Servis- resp. Miethe- ꝛc. Rückzahlungen (§. 7.), mit der Maßgabe jedoch, daß die den Dienstwohnungs-Inhabern zu erstattenden Servis-Abzüge auf den Titel 32 „Servis" zur Verausgabung anzuweisen sind, die zu erstattenden Dienstwohnungs-Miethsbeträge der Beamten dagegen bei den eigenen Einnahmen unter Abschnitt B. 1. „Miethen für Dienstwohnungen der Beamten" in den Büchern der betreffenden Kasse wieder abgesetzt werden und sonach in der Rechnung nicht weiter erscheinen.

Vom 1. August d. J. ab sind derartige Anweisungen nicht weiter erforderlich, da der Miethe- resp. Servis-Abzug mit der, unter III. 1. im Vorstehenden bezeichneten Maßgabe aufhört.

3) Die im Etat des Servis-Titels 32 abgesetzten Servis-Abzüge der Dienstwohnungs-Inhaber werden demselben, soweit sie zurückgezahlt und erlassen sind, auf Veranlassung des Kriegs-Ministeriums aus dem Titel 60. Abschnitt III. „Wohnungsgeld-Zuschüsse" erstattet werden. Die gleichartigen Servis-Absetzungen für Kasernirte werden, nach dem Voranstehenden, nicht berührt, da die, den Kasernirten zuständigen Erlasse an den bisherigen Servis-Abzügen, für die Vergangenheit

Digitized by Google

und Zukunft, auf Rechnung des Wohnungsgeld-Zuschuß-Fonds (Titel 60. Abschnitt III.) zur Vergütung gelangen.

Für die in Elsaß-Lothringen stehenden Offiziere, Aerzte und Beamte bleibt Special-Bestimmung abzuwarten.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 112/7. 73. M. O. D. 1.

Nr. 179.

Wohnungsgeldzuschuß für die Offiziere, Aerzte und Beamten der Okkupations-Armee in Frankreich.

Berlin, den 7. Juli 1873.

Unter Bezugnahme auf die allgemeinen Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere, Aerzte und Beamten des Reichsheeres und der Marine, sowie an die Reichsbeamten vom 30. Juni 1873 wird hinsichtlich der Gewährung dieser Kompetenz bei der Okkupations-Armee in Frankreich Nachstehendes ergänzend angeordnet:

1) Der Wohnungsgeldzuschuß berechnet sich für die Offiziere, Aerzte und Beamten der bereits im Frieden bestehenden Kommando-Behörden, Truppentheile und Administrationen nach den betreffenden Friedensgarnisonen, für die Offiziere, Aerzte und Beamten der neuformirten Kommandobehörden, Truppentheile und Administrationen nach den Formationsorten.
2) Ist bereits während des mobilen Verhältnisses ein bei der Rückkehr der Truppen aus Frankreich zur Ausführung zu bringender Garnison-Wechsel bestimmt, so wird der Wohnungsgeldzuschuß-Satz der neuen Garnison erst von dem auf das Eintreffen in derselben folgenden Monate ab gewährt.
3) Die aus dem Beurlaubtenstande resp. aus dem Civil einberufenen Offiziere, Aerzte und Beamten der Okkupations-Armee erhalten den Wohnungsgeldzuschuß vom 1. Januar 1873 ab für dieselbe Zeit, für welche sie bestimmungsmäßig das Gehalt beziehen.

Hinsichtlich der einer Civilverwaltung angehörigen Offiziere ꝛc. ist bei der ersten Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses der vorgesetzten Civilbehörde des Betreffenden entsprechende Mittheilung zu machen.

Kriegs-Ministerium.

In Vertretung:

v. Voigts-Rhetz.

No. 167/7. M. O. D. I.

Nr. 180.

Provisorische Formation eines Departements für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 5. Juli 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu bestimmen geruht, daß aus der Abtheilung für das Invaliden-Wesen im Kriegs-Ministerium provisorisch, zunächst pro 1873 und 1874, ein Departement für das Invaliden-Wesen mit zwei Abtheilungen gebildet werde.

Nach der Geschäfts-Ordnung für das genannte Departement umfaßt das Ressort desselben diejenigen Geschäfte, welche bisher von der Abtheilung für das Invaliden-Wesen wahrgenommen worden sind.

Die beiden Abtheilungen des Departements führen die Bezeichnung: „Abtheilung A." resp. „Abtheilung B."

Die Abtheilung A. umfaßt das Pensions-Anerkennungs-Wesen im Allgemeinen, insbesondere: die Anerkennung der Offiziere, Aerzte, Militair-Beamten zu den gesetzlichen Pensionen, — die in das Invaliden-Wesen einschlägigen Angelegenheiten verabschiedeter Offiziere ꝛc. (Ueberweisung pensionirter Offiziere an die

Digitized by Google

Postbehörde, Steuer-Angelegenheiten derselben, Kürzung resp. Einziehung der Pensionen bei Anstellung im Civildienst), — die Rekursgesuche der Militairpersonen der Unterklassen in Bezug auf die Invaliden-Anerkennungen, — die Gesuche derselben wegen Neu-Ausstellung von Civil-Versorgungs-Scheinen, — außerdem die Verwaltung der beiden großen Unterstützungs-Fonds des Titel 58 des Militair-Etats, betreffend die Pensionen für Wittwen und Pflege- und Erziehungs-Gelder für Kinder, sowie die Allerhöchst zu bewilligenden Unterstützungen an Offiziere, Beamte, Wittwen und Kinder.

Die Abtheilung B. umfaßt die Verwaltungs-Angelegenheiten im Allgemeinen, insbesondere das Etats- und Kassen-Wesen, die Civil-Versorgungs-Angelegenheiten der Unterchargen (in Konkurrenz mit dem Allgemeinen Kriegs-Departement), — die Forstversorgung, — die Rekursgesuche der Unterchargen in Bezug auf die Kürzung resp. Einziehung von Pensionen bei Anstellung im Civildienst, — die Anträge auf Belassung resp. Niederschlagung überhobener Pensionen der Unterklassen, — die Angelegenheiten der Invaliden-Institute, — die Verwaltung der oben nicht speziell bezeichneten Staats-Unterstützungs-Fonds und der dem Departement überwiesenen Stiftungen, — außerdem die Anerkennung der Hinterbliebenen von Militairpersonen der Ober- und Unter-Klassen zu den gesetzlichen Staats-Beihülfen und die Bewilligung von Unterstützungen an nicht pensionsberechtigte Funktionaire resp. deren Hinterbliebene.

Innerhalb des nach Vorstehendem den beiden Abtheilungen zugewiesenen Wirkungskreises und insoweit es sich hierbei nicht um Prinzipienfragen oder generelle Bestimmungen handelt, sind die Korrespondenzen Seitens der Abtheilungen mit den Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Lokal-Behörden, sowie mit den Truppentheilen direkt zu führen unter der Firma:

Departement für das Invaliden-Wesen, Abtheilung A. (B).

Alle übrigen, nicht speziell einer der beiden Abtheilungen zugewiesenen Sachen, sowie die Korrespondenzen mit den Central-Behörden, den höchsten Truppenbefehlshabern, den General-Kommandos, höheren Kommando-Behörden und Oberpräsidien werden unter der Firma:

Kriegs-Ministerium, Departement für das Invaliden-Wesen

beziehungsweise

„Kriegs-Ministerium"

ausgefertigt.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee mit dem Bemerken gebracht, daß das genannte Departement mit dem 1. Juli d. J. in Funktion treten wird.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 181.

Dislokation des Füsilier-Bataillons 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß bei Rückkehr der Okkupations-Armee aus Frankreich das Füsilier-Bataillon des 3. Garde-Grenadier-Regiments Königin Elisabeth bis auf Weiteres nach Wrietzen a/O. zu verlegen ist.

Berlin, den 10. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. Juli 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 317/6. A. I. a.

Nr. 182.

Dislokation des 2. Bataillons Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 und des Füsilier-Bataillons 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1) das Füsilier-Bataillon des 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 ist bei Rückkehr der Okkupations-Armee aus Frankreich nach Cottbus statt nach Spremberg zu verlegen.
2) So lange das 2. Bataillon des Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35 in Oranienburg nicht Unterkommen findet, ist demselben provisorisch ein anderweiter Garnisonort innerhalb des Korpsbereiches zuzuweisen.

Digitized by Google

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.
Berlin, den 12. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. Juli 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 393. 6. 73. A. I. a.

Nr. 183.

Dislokation des 2. Bataillons 6. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 114 und Besetzung der Burg Hohenzollern.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich mit Bezug auf Meine Ordre vom 18. Mai 1871:

1) dem 2. Bataillon des 6. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 114 wird Constanz als Garnisonort mit der Maßgabe zugewiesen, daß in diesem Orte zunächst die erforderlichen Garnison-Einrichtungen herzustellen sind.
2) Die Besatzungs-Kompagnie für die Burg Hohenzollern darf fortan in jährlichem Turnus nach näherer Anordnung des General-Kommandos 14. Armee-Korps aus jedem Bataillon des 6. Badischen Infanterie-Regiments Nr. 114 kommandirt werden.

Schloß Babelsberg, den 22. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 1. Juli 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 730. 6. 73. A. I. a.

Nr. 184.

Die Gewährung des Chargengehalts an überzählige Portepeefähnriche der Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag will Ich, mit Bezug auf Meine Ordre vom 10. Dezember 1861, genehmigen, daß auch den bei einzelnen Truppentheilen der Artillerie vorhandenen überzähligen Portepeefähnrichen, unter Anrechnung derselben auf den Etat der Gemeinen, das Gehalt ꝛc. ihrer Charge aus Ersparnissen des Militair-Etats gewährt werden darf. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 22. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. Juli 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung
v. Voigts-Rhetz.

Nr. 729. 6. 73. A. I. a.

Nr. 185.

Anderweitige Regelung der Gerichtsbarkeits-Verhältnisse bei den in Frankreich zurückbleibenden Okkupations-Truppen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag verleihe Ich dem Kommandeur der 12. Infanterie-Brigade von da ab, wo die Räumung des okkupirten französischen Gebiets eintreten wird, über die sämmtlichen nach Meiner Ordre vom 24. April d. J. bis zur vollständigen Abzahlung der französischen Kriegsschuld als Besatzung von Verdun und der Etappenstraße von dort nach Metz zurückbleibenden Truppen auf die Dauer dieses Verhältnisses die Disziplinar-Strafgewalt, sowie die gerichtsherrlichen und Bestätigungs-Rechte eines Divisions-Kommandeurs mit der Maßgabe, daß dadurch die dem Kommandanten von Verdun nach dem Gesetze zuste-

Digitized by Google

henden gerichtsherrlichen Befugnisse nicht alterirt werden. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 22. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 2. Juli 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 747/6. A. I. b.

Nr. 186.

Dislokation des 2. Bataillons Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das 2. Bataillon des Ostfriesischen Infanterie-Regiments Nr. 78 bei der Rückkehr aus Frankreich nach Osnabrück statt nach Emden verlegt wird. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 2. Juli 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 7. Juli 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Voigts-Rhetz.

Nr. 174/7. 73 A. 1 a.

Nr. 187.

Dislokation des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4.

Berlin, den 6. Juli 1873.

Mit Bezug auf die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. April 1871 genehmigte Nachweisung der Friedens-Dislokation der Armee (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 9 de 1871) wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die Verlegung des Magdeburgischen Jäger-Bataillons Nr. 4 von Sangerhausen nach Naumburg a/S. am 1. Juli cr. erfolgt ist.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Voigts-Rhetz.

146/7. A. I. a.

Nr. 188.

Dislokation des 2. Bataillons Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35.

Berlin, den 7. Juli 1873.

Mit Bezug auf die in dieser Nummer des Armee-Verordnungs-Blattes befindliche diesseitige Publikation vom 1. d. Mts. (393/6. A I a.), betreffend die Dislokation des 2. Bataillons Brandenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 35, wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht, daß Königsberg N/M. dem genannten Bataillon als provisorischer Garnison-Ort zugewiesen ist.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung:
v. Voigts-Rhetz.

No. 230/7. 73. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 189.

Rapportführung über die der Fahnenflucht beschuldigten Mannschaften, sowie deren Verpflegung auf dem Marsche und in der Garnison.

Berlin, den 29. Juni 1873.

Zur Beseitigung angeregter Zweifel wird mit Bezug auf den Erlaß vom 10. April d. J. — Nr. 826. 3. 73. M. O. D. 3, A. V. Bl. Nr. 10 — Folgendes bemerkt:

1) Die Notizen über die Zurückrechnung der Löhnungs-Kompetenzen für die der Fahnenflucht beschuldigten Mannschaften auf die Zeit von der Entweichung bis zur Ergreifung resp. bis zur Publikation des verurtheilenden Erkenntnisses sind im Verpflegungs-Rapport unter einem besondern Abschnitt mit der Ueberschrift „der Fahnenflucht beschuldigt“ unmittelbar hinter dem Abschnitt „Beurlaubt“ aufzunehmen.
2) Auf dem Marsche sind die Mannschaften beregter Kategorie, deren Ergreifung vor Publikation des die Verurtheilung als Deserteur aussprechenden Erkenntnisses erfolgte, nach Al. 1 des §. 116 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zu verpflegen und haben
3) in der Garnison neben der Löhnung auf sämmtliche übrigen Kompetenzen der Untersuchungs-Arrestaten Anspruch.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

Nr. 801. 5. 73. M. O. D. 3.

Nr. 190.

Einsendung von Führungs- und Qualifikations-Listen von den bei den Truppen eingetretenen Zöglingen des großen Militair-Waisenhauses zu Potsdam und des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg.

Berlin, den 5. Juli 1873.

Die Erlasse vom 12. Mai 1832, 14. Januar 1835, — Monats-Cirkulair Nr. 90 — und 9. Februar 1855 — Militair-Wochenblatt Nr. 9 pro 1855 —, durch welche die Einreichung von Führungs- und Qualifikations-Listen über die in den letzten drei Jahren bei den Truppen eingestellten Musik- und Militair-Schüler des großen Militair-Waisenhauses in Potsdam und des Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts in Annaburg angeordnet worden, werden hierdurch aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 1243/3. A. I. b.

Nr. 191.

Todtenscheine, welche wegen Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Nach den von der französischen Mairie zu Sézanne ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen sind die nachbenannten Militairs:

1) der Soldat Johann Hoffmann, angeblich vom 2. leichten Kavallerie-Regiment, zu Proälenhard (?) geboren, und
2) der Soldat Johann Borchhardt, angeblich vom 3. Kavallerie-Regiment, zu Viébu (?) geboren,

beide im Hospital zu Sézanne gestorben, Ersterer am 7. Oktober, Letzterer am 28. Dezember 1870.

Da bei den inkorrekten Angaben der Truppentheile und der Heimathsorte die Aushändigung dieser Todtenscheine an die Angehörigen ꝛc. nicht bewirkt werden kann, so werden qu. Dokumente bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
In Vertretung.
Schubert. Flügge.

No. 1082. 6. M. M. A.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 30. Juli 1873. Nr. 20.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 192.

Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres.

Da die seitherigen Bestimmungen über die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres den veränderten Verhältnissen nicht mehr entsprechen, so bestimme Ich hierdurch, was folgt:

§. 1.

Die Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres erhalten bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder nach folgenden Sätzen:

I) General-Feldmarschälle und Generale der Infanterie oder Kavallerie . . . . . 10 Thlr.
II) Die übrigen Generale, der General-Stabs-Arzt der Armee und die in Generalsstellen stehenden Stabsoffiziere . . . . . 6 Thlr.
III) Regiments-Kommandeure, die diesen im Range gleichgestellten Stabsoffiziere und die Generalärzte der ersten und zweiten Gehaltsstufe . . . . . 5 Thlr.
IV) Bataillons und Abtheilungs-Kommandeure, die übrigen Stabsoffiziere, Generalärzte der dritten Gehaltsstufe, Oberstabsärzte 1. Klasse und die in etatsmäßigen Dezernentenstellen stehenden Offiziere und Aerzte des Kriegs-Ministeriums, sowie die Präsides der Remonte-Ankaufs-Kommissionen, welche noch nicht Stabsoffizierrang haben . . . . . 4 Thlr. 15 Sgr.
V) Die ersten Hilfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen . . . . . 4 Thlr.
VI) Hauptleute, Rittmeister, im Range derselben stehende Aerzte und die zweiten Hilfsoffiziere der Remonte-Ankaufs-Kommissionen . . . . . 3 Thlr.
VII) Lieutenants und im Range derselben stehende Aerzte . . . . . 2 Thlr. 15 Sgr.
VIII) Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen, Unterärzte, Kommissionsschreiber bei den Remonte-Ankaufs-Kommissionen und Brigadeschreiber beim Departements-, Ersatz- und Superrevisions-Geschäft . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
IX) Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee nicht tragen . . . . . 1 Thlr.
X) Gemeine mit Einschluß der Gefreiten und Obergefreiten . . . . . 20 Sgr.

§. 2.

Die in §. 1 angegebenen Sätze richten sich nach dem erdienten Grade und der Dienststellung; Charakter-Erhöhungen bleiben dabei ohne Einfluß. Bei Versetzungen in Folge von Beförderung kommt der Tagegeldersatz der neuen höheren Charge zur Anwendung.

Digitized by Google

§. 3.

Erfordert die Dienstreise einen außergewöhnlichen Kosten-Aufwand, so kann der Tagegelderſatz von dem Kriegs-Ministerium angemessen erhöht werden.

§. 4.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise, wie für diejenigen des Aufenthalts am Bestimmungsorte, an dem letzteren jedoch im Inlande — wenn das Kriegs-Ministerium nicht ausnahmsweise eine weitere Zahlung gestattet — längstens für 28 Tage, den Tag der Ankunft mitgerechnet, gewährt. Dauert der Aufenthalt länger als 28 Tage, so hört die Zahlung der Tagegelder mit dem folgenden Tage auf; dauert derselbe voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen die Tagegelder mit dem Ablauf des Tages der Ankunft fort. Im ersten Fall beginnt mit dem 29. Tage, im letzten mit dem Tage nach der Ankunft die Kommando- beziehungsweise Funktions-Zulage, wenn und wie eine solche nach den darüber bestehenden Grundsätzen gezahlt werden kann. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, so werden die Tagegelder nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte gewährt.

§. 5.

Bei Märschen, marsch- und etappenmäßig zurückzulegenden Reisen, in Kantonnirungen und bei den Uebungen der Truppen werden Tagegelder nicht bewilligt. Offiziere, welche Pulvertransporte führen, empfangen dagegen Tagegelder.

§. 6.

An Reisekosten einschließlich aller Nebenkosten für Gepäck-Beförderung, Chaussee-, Brücken-, Fährgeld u. s. w. erhalten:

I. bei Reisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) sämmtliche Offiziere und im Range derselben stehenden Aerzte
10 Sgr. für die Meile,
1 Thlr. für jeden Ab- und Zugang.

Hat einer dieser Offiziere oder Aerzte in der Charge bis zum Hauptmann einschließlich abwärts einen Diener auf die Reise mitgenommen oder nach dem Bestimmungsorte herangezogen, so kann er für denselben 5 Sgr. für die Meile beanspruchen.

2) Die Unteroffiziere, welche das Offizier-Portepee tragen, die Zeugfeldwebel und die übrigen in §. 1 ad VIII. genannten Militairpersonen
5 Sgr. für die Meile
10 Sgr. für jeden Ab- und Zugang.

Dieselbe Vergütung erhalten auch die in der Regel auf den Fußmarsch angewiesenen Unteroffiziere ohne Portepee, Gefreiten und Gemeinen, wenn ihnen ausnahmsweise Reisekosten bewilligt worden.

II. Bei Reisen welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können:

1) die in §. 1 unter I. bis IV. genannten Offiziere und Aerzte . . . . . 1 Thlr. 15 Sgr.
2) die in §. 1 unter V. bis VII. genannten Offiziere und Aerzte . . . . . 1 Thlr.
3) die in §. 1 unter VIII. bis X. aufgeführten Militairpersonen, jedoch unter Berücksichtigung der vorstehend unter I. 2 angegebenen Beschränkung . . . . . 20 Sgr.

für jede Meile nach der nächsten fahrbaren Straßenverbindung.

§. 7.

Haben erweislich höhere Reisekosten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Bei Versetzungen in Folge von Beförderung kommt der Reisekostensatz der neuen höheren Charge zur Anwendung.

§. 8.

Offiziere und Aerzte aller Grade, welche mehr als eine Fourage-Ration beziehen, erhalten bei Dienstreisen in einer Entfernung bis zu 3 Meilen, von ihrer Garnison ꝛc. ab gerechnet, keine Reisekosten.

§. 9.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Hat jedoch eine Militairperson Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nach einander ausgerichtet, so ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung der Reisekosten zum Grunde zu legen.

Digitized by Google

§. 10.

Im mobilen Zustande werden bei Dienst- und Versetzungsreisen Tagegelder und Reisekosten in der Regel nicht gewährt. Ausnahmen hiervon bedürfen besonderer Genehmigung.

§. 11.

Für Dienstgeschäfte in der Garnison, im Kantonnement oder Kommandoorte oder außerhalb derselben in einer Entfernung von nicht mehr als einer Fünftelmeile werden weder Tagegelder noch Reisekosten gewährt. War der Betreffende durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld aufzuwenden, so sind die nachweislichen Auslagen zu erstatten.

§. 12.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jede angefangene Fünftelmeile für eine volle Fünftelmeile gerechnet.

Bei Reisen von mehr als einer Fünftelmeile aber weniger als einer Meile sind die Beförderungskosten für eine Meile zu gewähren.

§. 13.

Reisen, welche lediglich das Privatinteresse berühren, sowie die Reisen der auf eignes Ansuchen Versetzten schließen den Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten aus.

§. 14.

Auf das Korps der Landgendarmerie und auf das Korps der Feldjäger findet diese Verordnung nicht Anwendung.

§. 15.

Alle denselben Gegenstand betreffenden früheren Bestimmungen, namentlich diejenigen, welche enthalten sind in dem Reisekosten-Regulativ für die Armee und den vorläufigen Bestimmungen wegen Bewilligung von Tagegeldern bei Dienst- und Versetzungsreisen der Offiziere und der andern Personen des Soldatenstandes ꝛc., beide vom 28. Dezember 1848, sind aufgehoben.

§. 16.

Das Kriegs-Ministerium ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt und wird zugleich ermächtigt, die erforderlichen Erläuterungen im Sinne derselben zu erlassen.

Ems, den 15. Juli 1873.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichs-Kanzlers.
Delbrück. v. Kameke.

Berlin, den 22. Juli 1873.

Vorstehende Verordnung, welche mit dem heutigen Tage in Kraft tritt, wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 723. 7. 73. M. O. D. 3.

Nr. 193.

Abänderung des §. 23 des Anhanges I. der Geschäftsordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag ertheile Ich zu einer Modifikation der einschlagenden Bestimmungen der Geschäfts-Ordnung für die Verwaltung der Garnison-Anstalten vom 20. April 1843 dahin Meine Genehmigung, daß — wo die kasernirten Truppen im Sinne des §. 23 des Anhangs I. jener Geschäfts-Ordnung die Selbstbewirthschaftung des Feuerungsmaterials übernehmen — denselben der Geldwerth der erzielten Er-

Digitized by Google

sparniß nicht wie bisher bis zu 2/3, sondern voll zu einer dem §. 14 l. c. entsprechenden Verwendung überwiesen werden darf. Auch kann — wo die örtlichen Verhältnisse es gestatten, und nicht zum Zweck der Auffrischung lagernder Vorräthe die Naturalüberweisung des Brennmaterials durch die Garnison-Verwaltung beibehalten werden muß — den Truppen, sofern sie dies mit Zustimmung der General-Kommandos wünschen, die Selbstbeschaffung des Brennmaterials analog den Hinsichts der Erleuchtungsmaterialien im §. 32 l. c. getroffenen Festsetzungen überlassen werden. —

Schloß Babelsberg, den 22. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 8. Juli 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht mit dem Hinzufügen, daß sich dadurch zugleich die §§. 152 und 173 der vorberegten Geschäfts-Ordnung entsprechend modificiren.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 862/6. M. O. D. 4.

Nr. 194.

Fahnen-Dekoration.

Auf den Antrag des General-Kommandos des 4. Armee-Korps will Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 9. Januar d. J. der Fahne des 1. Bataillons Anhaltischen Infanterie-Regiments No. 93 einen silbernen Ring mit der Inschrift: „Es wurde mit dieser Fahne in der Hand am 30. August 1870 verwundet und starb in Folge dessen: Sergeant Ebenhan," verleihen. Das Kriegsministerium hat hiernach das Erforderliche, auch Betreffs der weiteren Bekanntmachung, zu veranlassen.

Schloß Babelsberg, den 24. Juni 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 15. Juli 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezug auf die in No. 5 und 13 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1873 bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 9. Januar und 3. April d. J. hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 124/7. A. I b.

Nr. 195.

Anderweite Organisation des Militair-Reit-Instituts.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß in Abänderung der Festsetzungen des Passus 7 der Grundzüge für die Errichtung eines Militair-Reit-Instituts zu Hannover vom 4. Juli 1867 vom nächsten Kursus ab jedes Kavallerie-Regiment ein Jahr um das andere einen Offizier zu beregtem Institut kommandirt, ohne Rücksicht darauf, ob der Vorgänger desselben in diesem Kommando ein oder zwei Jahre verblieben ist. Das Kriegs-Ministerium hat das hiernach weiter Erforderliche zu veranlassen.

Ems, den 19. Juli 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 24. Juli 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 778. 7. 73. A. I. b.

Nr. 196.

Preis der bei Tapezierung von Wohnungen für Offiziere und Militair-Beamte ꝛc. in Kasernen und militair-fiskalischen Gebäuden zu verwendenden Tapeten.

Berlin den 9. Juli 1873.

In Folge der in neuerer Zeit eingetretenen bedeutenden Verschiedenheit der Arbeitslöhne entspricht die durch den Erlaß des Militair-Oekonomie-Departements vom 8. Januar und durch die kriegsministerielle Verfügung rom 11. August 1869 für alle in Militair-Dienstwohnungen ohne Repräsentation und Offizier-Speise-Anwalten auszuführenden Tapezierungen angeordnete Festhaltung eines Maximalpreises von 2 Thlr. pro Quastratruthe Material und Arbeit nicht mehr dem beabsichtigten Zweck, die Ausgaben für diese Bauausführungen in möglichst gleichmäßiger Weise auf das Nothwendige zu beschränken.

Die vorerwähnte Bestimmung wird deshalb dahin abgeändert, daß:

pro Rolle Tapete 8 Sgr.
pro lfd. m. Bordüre 1½ Sgr.

als Maximalpreis gezahlt werden darf, während für die Arbeit, d. i. das Aufkleben der Tapeten und die sonstigen Nebenarbeiten, die ortsüblichen, resp. kontraktlich festzustellenden Preise maßgebend sind.

Dementsprechend ist fortan in den Kosten-Anschlägen und Rechnungen über Tapezierung Arbeit und Material getrennt zu halten.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 1003/1. 73. A. III.

Nr. 197.

Vorschläge zur Anstellung bei der Gendarmerie in Elsaß-Lothringen.

Berlin, den 10. Juli 1873.

Unter Bezugnahme auf §. 3 des Gesetzes vom 20. Juni. pr., betreffend die Einrichtung der Gendarmerie in Elsaß-Lothringen, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Vorschläge zur Anstellung bei der Gendarmerie in Elsaß-Lothringen Seitens der bezüglichen General-Kommandos nicht an den Chef der Landgendarmerie, sondern an das General-Kommando des 15. Armee-Korps und zwar zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres nach den für die Preußische Landgendarmerie gegebenen Bestimmungen einzusenden sind.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 296/7. A. I. b.

Nr. 198.

Dislokation des 3. Bataillons 7. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments „Prinz Georg" Nr. 106, sowie der 5. und 6. Kompagnie des Königlich Sächsischen Fuß-Artillerie-Regiments No. 12.

Berlin, den 10. Juli 1873.

Am 1. Juli d. J. sind das 3. Bataillon 7. Königlich Sächsischen Infanterie-Regiments „Prinz Georg" No. 106 von Marienberg nach Chemnitz, sowie die 5. und 6. Kompagnie des Königlich Sächsischen Fuß-

Digitized by Google

Artillerie-Regiments No. 12. von der Festung Königstein resp. von Dresden nach Metz verlegt worden, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 251/7. A. I. a.

Nr. 199.

Verfahren beim Aufenthaltswechsel der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

Berlin, den 13. Juli 1873.

In Erwägung, daß Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche in Folge der Verlegung ihres Wohnsitzes zur Zeit des Abschlusses der Rangliſten von einem Landwehr-Bezirks-Kommando zum anderen überwiesen werden mußten, mehrfach in den Rangliſten gänzlich gefehlt haben, wird hiermit bestimmt, daß beregte Offiziere, sobald die Ueberweisung innerhalb eines Zeitraums von vierzehn Tagen vor Abschluß der Rangliſten erfolgt, noch in der Rangliſte ihres bisherigen Landwehr-Bezirks-Kommandos geführt werden.

Bei Uebersendung der Personal-Papiere ist eine entsprechende Notiz für das nach dem Aufenthaltswechsel zur Kontrole verpflichtete Bezirks-Kommando hinzuzufügen.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

445/7. A. I. a.

Nr. 200.

Dauer des 1. Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1873/74.

Berlin, den 18. Juli 1873.

Der Beginn des ersten Kursus der Artillerie-Schießschule pro 1873/74 wird hiermit auf den 1. Oktober cr. und die Dauer desselben bis zum 8. Februar a. f. festgesetzt.

Die für Absolvirung des 2. Kursus im pass. 9b des Organisations-Plans für die qu. Schießschule vom 4. Juli 1867 angegebene Zeit bleibt unverändert.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

Nr. 401. 7. 73. A. I. b.

Nr. 201.

Büreaugeld der Bezirks-Feldwebel.

Berlin, den 18. Juli 1873.

Zur Beseitigung hervorgetretener Zweifel bemerkt das Kriegsministerium, daß die Landwehr-Bezirks-Kommandos alle Formulare, welche durch die Militair-Ersatz-Instruktion und durch die Allerhöchsten Verordnungen vom 5. September 1867 und vom 4. Juli 1868 vorgeschrieben sind, den Bezirks-Feldwebeln unentgeltlich zu liefern haben. Letztere beschaffen aus ihrem Büreaugelde nur die Schreibmaterialien, sowie diejenigen Listen ꝛc., für welche ein bestimmtes Schema durch die vorstehend citirten Verordnungen nicht vorgeschrieben ist, inkl. der Verlese-Listen.

In Folge der Erhöhung des Büreaugeldes tritt für die Bezirks-Feldwebel bezüglich der Beschaffung von Büreaubedürfnissen eine erweiterte Verpflichtung nicht ein.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 342. 7. 73. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 202.

Zulage für charakterisirte Roßärzte.

Berlin, den 20. Juli 1873.

Mit Bezugnahme auf die Festsetzungen des diesseitigen Erlasses vom 23. Juni d. J., die Erhöhung der Löhnungssätze der Unteroffiziere ꝛc. betreffend, — Armee-Verordnungs-Blatt No. 18 pro 1873 — wird bestimmt, daß die mit dem Charakter als Roßarzt beliehenen Unter-Roßärzte, anstatt der ihnen gegenwärtig neben dem Gehalte von monatlich 20 Thalern zuständigen monatlichen Zulage von drei Thalern, vom 1. April d. J. ab eine solche von monatlich 5 Thalern zu beziehen haben.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 451/7. 73. A. I. b.

No. 203

Anmeldungen zu dem Lehrkursus für das Ober-Roßarzt-Examen.

Berlin, den 10. Juli 1873.

Die Anmeldungen zu dem diesjährigen Lehrkursus für das Examen zum Ober-Roßarzt sind von den Truppen bis zum 1. August d. J. an die Inspektion des Militair-Veterinair-Wesens, unter Beifügung der betreffenden Personal-Papiere, zu richten. Die im vorigen Jahre angemeldeten aber nicht einberufenen Personen sind, sofern Hindernisse nicht vorliegen, diesmal, unter Angabe der inzwischen eingetretenen Veränderungen, wieder in Vorschlag zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 239/7. a. I. b.

Nr. 204.

Reise- ꝛc. Kosten der zum Kriegs-Ministerium kommandirten Offiziere, Aerzte und Beamten.

Berlin, den 10. Juli 1873.

Aus Anlaß eines Monitums des Rechnungshofes des deutschen Reichs wird bekannt gemacht, daß die zum Kriegs-Ministerium kommandirten Offiziere, Aerzte und Beamten ihre Reise-Gebührnisse von dem unterzeichneten Departement angewiesen erhalten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Eskens. Wischhusen.

No. 452. 6. 73. M. O. D. 3.

Nr. 205.

Verbesserung des Mollenhauerschen Nähmaschinen-Apparats zum Einnähen von Vorstößen.

Berlin, den 10. Juli 1873.

Der Schneidermeister Mollenhauer in Brandenburg a/H. hat den in der diesseitigen Bekanntmachung vom 8. Januar cr. (A. V. Bl. Nr. 2 pro 1873) erwähnten Nähmaschinen-Apparat durch Hinzufügung einer neuen Vorrichtung derartig konstruirt, daß mittelst desselben Vorstöße jeder Art ohne vorheriges Anheften eingenäht werden können.

Die Prüfung dieser Vorrichtung hat ergeben, daß dieselbe zum Annähen der Vorstöße an den Waffenröcken ꝛc., jedoch mit Ausnahme der eckigen und starkgerundeten Stellen, nützlich zu verwenden ist.

Digitized by Google

Die Truppen werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß der verbesserte Apparat für den Preis von 8 Thlr. excl. Porto von dem ꝛc. Mollenhauer zu beziehen ist, welcher sich auch bereit erklärt hat, die den Truppen bereits gelieferten Apparate gegen Nachzahlung von 1 Thlr. pro Stück mit qu. Vorrichtung zu versehen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Eskens. Wischhusen.

No. 307. 7. 73. M. O. D. III.

Nr. 206.

Aufbewahrung der Registratur des Oberkommandos der Okkupations-Armee nach der späteren Auflösung desselben.

Berlin, den 11. Juli 1873.

Die Registratur des Oberkommandos der Okkupations-Armee wird bei der späteren Auflösung desselben an das Königliche General-Kommando des 3. Armee-Korps nach Maßgabe des Erlasses vom 24. Juni 1871 (1069/5. 71. A. I. a. — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 144—147) zur Abgabe gelangen. Dies wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Hartmann.

No. 81/7. 73. A. I. a.

Nr. 207.

Nachweisung der im 2. Quartale 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen,

Berlin, den 18. Juli 1873.

Die während des 2. Quartals 1873 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I. Neu errichtet wurden:

a) mit den Orts-Post-Anstalten combinirte Stationen

1. Tiefenstein im Großherzogthum Baden
2. Forbach " " "
3. Sulzfeld " " "
4. Meinberg " Fürstenth. Lippe-Detmold (für die Dauer der Badesaison)
5. Harzgerode im Herzogthum Anhalt
6. Bernstein Reg.-Bezirk Frankfurt a/O.
7. Kattenhofen in Elsaß-Lothringen
8. Ottrott " " "
9. Meisenheim Reg.-Bezirk Coblenz
10. Strzalkowo " " Posen

} mit beschränktem Tagesdienst.

b) Privatpersonen zur Verwaltung übertragene Stationen

Auf dem Leuchtthurm der Insel Wangeroog an der Küste von Oldenburg eine Signal-Station für den allgemeinen Verkehr. Dieselbe ist befähigt, Fern- und Flaggensignale nach den Bestimmungen des Signalbuches für die Kauffahrtei-Schiffe aller Stationen mit passirenden Schiffen zu wechseln.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen

1. Staßfurt
2. Kempen bei Ostrowo
3. Wilhelmshafen

} bisher mit der Orts-Post-Anstalt combinirt, sind jetzt selbstständige Stationen.

Digitized by Google

4. Stendal desgleichen und mit vollem, anstatt mit beschränktem Tagesdienst.
5. Rheydt, bisher mit beschränktem, jetzt mit vollem Tagesdienst.
6. Die Station „Neuwied Bahnhof linkes Ufer" führt jetzt die Bezeichnung „Neuwied-Weißenthurm."
7. Oldesloe, bisher einer Privatperson zur Verwaltung übertragen, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
8. Darmstadt, hat während der Anwesenheit Allerhöchster Herrschaften daselbst bis Mitternacht verlängerten Tagesdienst.
9. Jugenheim, hat während der Anwesenheit J. M. der Kaiserin von Rußland daselbst Nachtdienst.

III. Wiedereröffnung bisher zeitweise geschlossener Stationen.

1. Oberhof
2. Pillnitz
3. Callenberg
4. Eilsen

} für dieses Jahr wieder in Betrieb gesetzt.

5. Rastede, für die Dauer des Hoflagers in Betrieb genommen, mit der Befugniß, auch Privat-Depeschen anzunehmen.
6. Fischbach in Schlesien, für die Dauer der Saison bis zum 15. September cr. in Betrieb genommen.
7. Heiligendamm
8. Neukuhren
9. Westerland auf Sylt

} für die diesjährige Saison wieder in Betrieb genommen.

10. Mainau, für dieses Jahr wieder in Betrieb gesetzt.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines-Kriegs-Departement.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz. Keller.

No. 445. 7. A. III.

Nr. 208.

Subskription auf das Werk: die Verluste der deutschen Armeen an Offizieren und Mannschaften im Kriege gegen Frankreich 1870 und 1871.

Berlin, den 7. Juli 1873.

Die Verlagsbuchhandlung des Königlichen statistischen Büreaus hat sich bereit erklärt, das Werk: die Verluste der deutschen Armeen an Offizieren und Mannschaften im Kriege gegen Frankreich 1870 und 1871 von Dr. Engel, den Bibliotheken der Truppen zum Preise von 2½ Thlr. pro Exemplar bei direkter Bestellung franko zu liefern. Hierbei hat dieselbe den Wunsch ausgesprochen, daß diejenigen Truppentheile, welche in den sie betreffenden Theilen des Werkes Fehler oder Lücken entdecken, die Berichtigungen bezw. Ergänzungen zur Kenntniß der Verlags-Buchhandlung bringen möchten, damit in einem Nachtrage, welcher sämmtlichen Abnehmern gratis geliefert werden soll, die möglichste Korrektheit des Ganzen hergestellt und erreicht werde.

Es wird dies hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 1028/6. 73. A. I. b.

Nr. 209.

Errichtung eines Denkmals für auf dem Friedhofe zu Etain in Frankreich ruhende deutsche Krieger.

Berlin, den 26. Juli 1873.

Die Königliche Preußische Kommandantur von Etain in Frankreich wünscht, Behufs Herstellung eines Denkmals, möglichst schleunige Auskunft über die nachbezeichneten oder ähnliche Namen führenden Soldaten, welche nach Angabe der Mairie zu Etain dortselbst verstorben und beerdigt sind, jedoch den von der Mairie namhaft gemachten Truppentheilen nicht angehört zu haben scheinen.

Digitized by Google

Das von der Kommandantur von Etain eingesandte, auf Angaben der Mairie daselbst sich gründende desfallsige Verzeichniß lautet wie folgt:

Namentliche Nachweisung

derjenigen Soldaten, welche nach den Angaben der Mairie zu Etain verstorben und beerdigt sind, jedoch den von der Mairie nachgewiesenen Truppentheilen, nach Mittheilungen derselben, nicht angehört haben.

Nr.	Charge.	Vor- und Zunamen.	Truppentheil.	Gestorben.		Bemerkungen.
				Krankheit.	Todestag.	
1	Füsilier	Ernst v. Rogalla	8. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 61, 11. Komp.	Typhus	30. 10. 70.	
2	Musket.	Theodor Podjerski	dito 8. =	do.	13. 10. 70.	
3	do.	Reinhold Link	dito 6. =	do.	29. 10. 70.	Es könnte auch 1. Komp. heißen.
4	Dragoner	August Sünholz	2. Brand. Drag.-Regt. Nr. 12	Dysentetie	3. 9. 70.	
5	do.	Wilhelm Schneider	do. 4. Eskadron	Typhus	15. 9. 70.	
6	Soldat	Hermann Stieger	5. Rhein. Inf.-Regt. Nr. 65	do.	16. 9. 70.	
7	do.	Christian Lerger	Kaiser Alex. Garde-Gren. Regt. Nr. 1	do.	17. 9. 70.	
8	Gefreiter Hornist	Wilhelm Heiners	42. Landw.-Regt. 2. Bat. (Borke)	Ruhr	20. 9. 70.	2. Bat. Borke Gefr. resp. Hornist H.
9	Grenad.	Friedrich Rhode	1. Garde-Regt. z. F. 2. Komp.	Typhus	7. 10. 7[illegible]	oder M. (nicht sicher).

Allgemeines Kriegs-Departement; Armee-Abtheitung A.

No. 955/7. 73. A. I. a. v. Hartmann. v. Funck.

Nr. 210.

Todtenschein, welcher wegen Ungenauigkeit und Unvollständigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden konnte.

Berlin, den 17. Juli 1873.

Nach dem von der Mairie zu Beauvais ausgestellten und hierher gelangten Todtenschein ist:

der Fuhrmann Philipp Schneider, angeblich vom 1. Korps, am 2. Januar 1871 im Hospital zu Beauvais gestorben.

Da bei den unvollständigen und inkorrekten Angaben die Aushändigung dieses Todtenscheins an die betreffenden Hinterbliebenen nicht bewirkt werden kann, so wird derselbe bis zu etwaiger Rekognoszirung des Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

No. 110. 7. M. M. A. Grimm. Schubert.

Nr. 211.

Formulare zu Liquidationen über Wohnungsgeldzuschüsse.

Berlin, den 23. Juli 1873.

Das Königliche Militair-Oekonomie-Departement, Etats- und Kassen-Abtheilung, hat der Staats-Druckerei ein Schema für die monatlich aufzustellenden Liquidationen über Wohnungsgeldzuschüsse mitgetheilt.

Die Formulare zu diesen Liquidationen werden im Formular-Magazin der Königl. Staats-Druckerei unter der Bezeichnung Littr. A. No. 198 zum Preise von 8 Sgr. 3 Pf. pro 25 Bogen vorräthig gehalten.

Königliche Staats-Druckerei.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 16. August 1873. Nr. 21.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 212.

Verordnung, betreffend die Abgrenzung der Bezirke der Disziplinar-Kammern. Vom 11. Juli 1873.

Berlin, den 11. August 1873.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs auf Grund der §§. 87 und 88 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März d. J. (Reichs-Gesetzbl. S. 61), im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Bezirke der Disziplinar-Kammern werden nach Maßgabe des anliegenden Verzeichnisses hierdurch festgestellt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 11. Juli 1873.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Verzeichniß der Disziplinar-Kammern und ihrer Bezirke.

Disziplinar-Kammer.	Bezirk.
Potsdam	Preußischer Regierungs-Bezirk Potsdam.
Frankfurt a/O.	Preußischer Regierungs-Bezirk Frankfurt a/O.
Königsberg	Preußische Regierungs-Bezirke Königsberg und Gumbinnen.
Danzig	Preußische Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder.
Stettin	Preußische Regierungs-Bezirke Stettin und Stralsund.
Köslin	Preußischer Regierungs-Bezirk Köslin.
Bromberg	Preußischer Regierungs-Bezirk Bromberg.

Digitized by Google

Disziplinar-Kammer.	Bezirk.
Posen	Preußischer Regierungs-Bezirk Posen.
Magdeburg	Preußische Regierungs-Bezirke Magdeburg und Merseburg und Herzogthum Anhalt.
Erfurt	Preußischer Regierungs-Bezirk Erfurt, Großherzogthum Sachsen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha, Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen, Fürstenthum Reuß älterer Linie und Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.
Breslau	Preußischer Regierungs-Bezirk Breslau.
Liegnitz	Preußischer Regierungs-Bezirk Liegnitz.
Oppeln	Preußischer Regierungs-Bezirk Oppeln.
Münster	Preußische Regierungs-Bezirke Münster und Minden und Fürstenthum Lippe.
Arnsberg	Preußischer Regierungs-Bezirk Arnsberg.
Düsseldorf	Preußischer Regierungs-Bezirk Düsseldorf.
Köln	Preußische Regierungs-Bezirke Köln, Koblenz und Aachen.
Trier	Preußischer Regierungs-Bezirk Trier und oldenburgisches Fürstenthum Birkenfeld.
Darmstadt.	Großherzogthum Hessen mit Ausschluß des Kreises Wimpfen.
Frankfurt a. M.	Preußischer Regierungs-Bezirk Wiesbaden.
Kassel	Preußischer Regierungs-Bezirk Kassel mit Ausschluß des Kreises Rinteln und Fürstenthum Waldeck.
Hannover	Preußische Provinz Hannover mit Ausschluß des Jadegebiets, preußischer Kreis Rinteln, Herzogthum Braunschweig und Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
Schleswig.	Preußische Provinz Schleswig-Holstein und freie und Hansestadt Hamburg.
Leipzig	Königreich Sachsen und Herzogthum Sachsen-Altenburg.
Stuttgart	Königreich Württemberg.
Karlsruhe	Preußische Fürstenthümer Hohenzollern, Großherzogthum Baden, Hessischer Kreis Wimpfen.
Schwerin	Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.
Lübeck	Herzogthum Lauenburg, Fürstenthum Lübeck und freie und Hansestadt Lübeck.
Bremen	Preußisches Jadegebiet, Herzogthum Oldenburg und freie Hansestadt Bremen.

Vorstehende in Nr. 23 des Reichs-Gesetzblattes veröffentlichte Allerhöchste Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 300. 8. K. M.

Nr. 213.

Verlegung des Stabsquartiers des 2. Bataillons (Borken) 5. Westphälischen Landwehr-Regiments No 53.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich, daß das Stabsquartier des 2. Bataillons (Borken) 5. Westphälischen Landwehr-Regiments No. 53 am 1. Oktober 1873 von Borken nach Recklinghausen verlegt

Digitized by Google

werde. Von diesem Zeitpunkte ab hat genanntes Bataillon die Bezeichnung: „2. Bataillon („Recklinghausen") 5. Westphälischen Landwehr-Regiments No. 53" anzunehmen. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Ems, den 24. Juli 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium. v. Kameke.

Berlin, den 1. August 1873.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
J. V.
v. Hartmann.

No. 1105/7. 73. A. L. a.

Nr. 214.

Dienstverhältniß zwischen Gendarmen und den übrigen Militair-Personen,

Auf Ihren Bericht vom 11. Juli d. J. bestimme Ich: Gegenüber den Landgendarmen im Dienst haben die denselben im militairischen Range vorgehenden Militair-Personen nur insoweit die Befehls-Befugniß von Vorgesetzten, als sie deren wirkliche Dienstvorgesetzte sind, d. h. dem Gendarmerie-Korps selbst angehören oder sich bei demselben im Dienst befinden. Die den Landgendarmen im Range nachstehenden Militairpersonen sind der Befehls-Befugniß sämmtlicher Landgendarmen unterworfen, welche der militairisch organisirten Landgendarmerie eines Bundesstaates im bisherigen Geltungsbereiche des Preußischen Militairstrafgesetzbuches angehören.

Ems, den 19. Juli 1873.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers: Delbrück. Für den Minister des Innern: Falk. v. Kameke.

An den Reichskanzler, den Minister des Innern und den Kriegs-Minister.

Berlin, den 13. August 1873.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 189/8. 73. A. I. b.

Nr. 215.

Die Beilage Va. der Instruktion betr. das Etappen- und Eisenbahn-Wesen vom 20. Juli 1872.

Berlin, den 30. Juli 1873.

Der Abschnitt II (Zulagen und Diäten) der vorbezeichneten Beilage ist auf pag. 160 durch nachstehenden Vermerk zu vervollständigen:

„Den vorerwähnten Eisenbahn-Beamten kompetiren für die im militairischen Interesse etwa zu unternehmenden Dienstreisen die Reisekosten und Tagegelder nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. März d. J. — In denjenigen Fällen, wo die Linien-Kommandanturen an einem anderen als dem Friedens-Wohnort der qu. Beamten ihren Sitz haben, die letzteren somit von ihrem Wohnort dauernd abwesend sind, erhöhen sich die vorausgeführten Diätensätze:

Digitized by Google

a) für den höheren Eisenbahn-Techniker von 2½ Thlr. auf 4 Thlr.
b) „ „ Assistenten desselben „ 2 „ „ 3½ „
c) „ „ Eisenbahn-Sekretair „ 1⅔ „ „ 2 „
d) „ „ Kanzlei-Beamten „ 1 „ „ 1½ Thlr."

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 567/7. A. I. b.

Nr. 216.
Löhnung der Unteroffiziere.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Das Kriegs-Ministerium sieht sich veranlaßt, mit Bezug auf den Erlaß vom 23. Juni d. J. (A. V. Bl. No. 18) Folgendes zu bemerken:

1) Die früheren Gehaltssätze der Unteroffizier-Chargen sind allgemein als abgeschafft zu betrachten, insoweit der vorberegte Erlaß nichts Anderes bestimmt.

   Die bei der Demobilmachung überzählig gewordenen Feldwebel ꝛc. und Sergeanten, welche den Mehrbetrag der während des mobilen Verhältnisses erdienten gegen die nach der Anciennetät im Unteroffizier-Etat zuständige Löhnung extraordinair beziehen, erhalten daher den Mehrbetrag nach den erhöhten Sätzen der respektiven Chargen.

2) Die überzähligen Feldwebel resp. Wachtmeister sind, ihre Qualifikation vorausgesetzt, (cfr. §. 4 der Bestimmungen über Beförderung der Unteroffiziere vom 22. Juni d. J.), zunächst auf die etatsmäßigen Vice-Feldwebel resp. Vice-Wachtmeister-Stellen in Anrechnung zu bringen und empfangen den Mehrbetrag ihrer Dienststelle gegen die Feldwebel- ꝛc. Löhnung extraordinair.

3) Bei Beförderungen zu Vice-Feldwebeln ꝛc. beginnt der Anspruch auf die höhere Löhnung nicht vom 1. April d. J., sondern gemäß §. 68 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden, vom Tage des Beförderungsbefehls ab.

4) Die Handwerksmeister kommen auf den Etat der Unteroffiziere in Anrechnung und erhalten den Mehrbetrag der während des mobilen Verhältnisses erdienten Sergeanten-Löhnung gegen die Unteroffizierlöhnung nach dem jetzigen höheren Satze extraordinair.

Kriegs-Ministerium.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz.

No. 883/7. M. O. D. 3.

Nr. 217.
Heranziehung der Ersatz-Reservisten erster Klasse zum Klassifikations-Geschäft.

Berlin, den 6. August 1873.

Unter Modifizirung der Festsetzungen in Nr. 6 des § 25 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienst-Verhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes, vom 5. Sept. 1867 wird hiermit Nachstehendes bestimmt:

1. Die Ersatz-Reservisten erster Klasse dürfen von jetzt ab an dem für die Reservisten und Landwehrleute vorgeschriebenen Klassifikations-Verfahren Theil nehmen.

   Zu demselben dürfen auch diejenigen im dritten Konkurrenzjahre befindlichen Militairpflichtigen zugelassen werden, welchen der Ersatz-Reserve-Schein zwar noch nicht ausgehändigt, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse jedoch Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission laut § 86 der Militair-Ersatz-Instruktion beantragt worden ist.

   Ueber etwaige Zurückstellungen Militairpflichtiger, welche erst beim Departements-Ersatz-Geschäft der Ersatz-Reserve überwiesen werden, darf nach Analogie des § 5, Absatz 3, Beilage 3 Eingangs beregter Verordnung entschieden werden.

2. Die Zahl der Zurückgestellten darf im Allgemeinen 5 % der in dem betreffenden Bezirke überhaupt Vorhandenen nicht übersteigen. Sollten besondere lokale Verhältnisse die Erhöhung ge-

Digitized by Google

dachter Zahl erforderlich erscheinen lassen, so darf auf bezüglichen Antrag der Departements-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz der Prozentsatz entsprechend höher — jedoch nicht über 10 % hinaus — normirt werden, insofern es die Rücksicht auf die vollzählige Aufbringung des im Mobilmachungsfalle erforderlichen Bedarfes gestattet.

3. Eine Prüfung der häuslichen Verhältnisse gedachter Militairpflichtigen bei der Einberufung findet nicht mehr statt, dagegen erhalten auf sie die Bestimmungen des § 11 der vorberegten Beilage 3 analoge Anwendung.
4. Die Ersatz-Reservisten, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche vor Beginn des jährlichen Ersatz-Geschäfts bei dem Gemeinde-Vorstande, bezw. dem Gutsvorstande anzubringen.
5. Seitens der Kreis-Ersatz-Behörden ist in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jeden Jahres in den amtlichen Blättern eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erlassen.
6. In dem Ersatz-Reserve-Schein I. — Schema 6 zu §. 48 der Militair-Ersatz-Instruktion — ist folgender Passus als achter Absatz aufzunehmen:

„Gesuche um Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind vor Beginn des jährlichen Kreis-Ersatz-Geschäfts bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorstande anzubringen. Die Entscheidungen erfolgen durch die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen. Sie behalten ihre Gültigkeit nur bis zu dem nächsten Kreis-Ersatz-Geschäft, und sind Anträge auf weitere Zurückstellung im Bedarfsfalle zu erneuern."

Schließlich wird den Ersatz-Behörden die genaue Befolgung der Vorschrift in §. 48, 3 der Militair-Ersatz-Instruktion anempfohlen, dergemäß die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse der in Folge von Reklamationen vom Militairdienst im Frieden Befreiten nur dann zulässig ist, wenn deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges, eine Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Kriegs-Minister. Der Minister des Innern.
In Vertretung. Im Auftrage.
v. Voigts-Rhetz. v. Ribbeck.

Kriegs-Min.: No. 114. 8. 73. A. 1. a. Min. d. Innern: No. 3197.

Nr. 218.

Bestimmungen, die Unteroffizierschulen betreffend.

Berlin, den 9. August 1873.

1) Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen zu Jülich und Ettlingen findet von jetzt ab nicht mehr im Monat Oktober, sondern im Monat April — in der Regel am 1. April — statt.

Bei den Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Bieberich und Weißenfels verbleibt nach wie vor der Monat Oktober als Einstellungstermin.

2) So lange in den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen noch im Monat Oktober eingestellte Füsiliere vorhanden sind, werden aus diesen Schulen nach den Herbstübungen und Ende März, demnächst nur zu letzterem Termin Füsiliere der Armee überwiesen.

Bis dahin, daß letzterer Fall eintritt, ist der Inspekteur der Infanterie-Schulen berechtigt, Füsiliere der Unteroffizier-Schulen bis zu 3½ Jahr auf letzteren zurückzubehalten und durch Versetzung der besten, 2 Jahr gedienten Füsiliere der Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Bieberich und Weißenfels zu den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen die bei letzteren im Herbst entstehenden Manquements zu decken, um die Versetzten demnächst nach 2½ jähriger Dienstzeit in den Unteroffizier-Schulen, der Armee zu überweisen.

3) Denjenigen Füsilieren, welche nach Vorstehendem erst nach 3½ Jahren in die Armee treten, soll aus ihrem ½ jährigen längeren Verbleib in den Unteroffizier-Schulen eine höhere Dienstverpflichtung nicht erwachsen.

4) Treten bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen nach dem 1. April Vakanzen ein, so können zur Deckung derselben Freiwillige bis ultimo Juni eingestellt werden.

5) Behufs Repartition der Ende März Ausscheidenden auf die einzelnen Armee-Korps haben die Königlichen General-Kommandos außer der gemäß pass. 3 der Verfügung vom 26. April 1872 zum

Digitized by Google

15. Juli aufzustellenden Nachweisung über den Stand der Unteroffiziere nach Entlassung der Reserve, eine Nachweisung der am 1. April des laufenden Jahres in den Infanterie-Regimentern voraussichtlich vorhandenen Unteroffizier-Manquements zum 15. Januar j. Js. an die Inspektion der Infanterie-Schulen gelangen zu lassen.

6) Den Infanterie-Regimentern wird versuchsweise die Berechtigung beigelegt, bei ihnen sich meldende Freiwillige, die sie selbst wegen zeitigen Mangels an Vakanzen oder wegen noch nicht vorhandener körperlicher Qualifikation nicht einstellen können und die mit dem Eintritt in eine Unteroffizier-Schule einverstanden sind, der Inspektion der Infanterie-Schulen zur Einstellung in die Unteroffizier-Schulen anzumelden.

Der Anmeldung sind die im §. 137 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 erwähnten Papiere beizufügen.

Neben dem vorstehenden Modus der Kompletirung der Unteroffizier-Schulen bleibt derjenige durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos unverändert bestehen.

Die bei den Unteroffizier-Schulen auf Anmeldung der Infanterie-Regimenter eingestellten Freiwilligen werden nach vollendeter Ausbildung den betreffenden Truppentheilen außer der nach der allgemeinen Repartition ihnen zustehenden Quote zurücküberwiesen werden.

7) Die vorzüglichsten Gefreiten der Unteroffizier-Schulen können von der Inspektion der Infanterie-Schulen ½ Jahr vor ihrem Uebertritt in die Armee zu überzähligen Unteroffizieren befördert werden.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 792/7. A. I b.

Nr. 219.

Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Unteroffizier-Schulen zu Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels und Ettlingen eingestellt zu werden wünschen.

Berlin, den 9. August 1873.

1. Die Unteroffizier-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militairstande widmen wollen, zu Unteroffizieren für die Infanterie des stehenden Heeres heranzubilden.
2. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule dauert in der Regel drei, bei besonderer Brauchbarkeit auch nur zwei Jahre, in welcher Zeit die jungen Leute gründliche militairische Ausbildung und Unterricht in alle Dem erhalten, was sie befähigt, bei sonstiger Tüchtigkeit auch die bevorzugteren Stellen des Unteroffizierstandes, als Feldwebel ꝛc. zu erlangen und es ihnen ermöglicht, bei der einstigen Anstellung im Militair-Verwaltungsdienst, z. B. als Zahlmeister ꝛc. resp. als Civil-Beamte, die Prüfungen zu den gesuchteren Posten abzulegen.

   Der Unterricht umfaßt: Lesen, Schreiben und Rechnen, deutsche Sprache, Anfertigung aller Arten von Dienstschreiben, militairische Rechnungsführung, Geschichte, Geographie, Planzeichnen und Gesang.

   Die gymnastischen Uebungen bestehen in Turnen, Voltigiren, Bajonetfechten und Schwimmen.
3. Der Aufenthalt in der Unteroffizier-Schule an und für sich giebt den jungen Leuten keinen Anspruch auf die Beförderung zum Unteroffizier. Solche hängt lediglich von der guten Führung, dem bewiesenen Eifer und der erlangten Dienstkenntniß des Einzelnen ab. Die vorzüglichsten Freiwilligen werden bereits auf den Unteroffizier-Schulen zu überzähligen Unteroffizieren befördert und treten bei ihrem Ausscheiden in die Armee sogleich in etatsmäßige Unteroffizierstellen.
4. In Bezug auf die Vertheilung der ausscheidenden jungen Leute an die resp. Truppentheile ist in erster Linie das Bedürfniß in der Armee maßgebend, in zweiter Linie sollen die Wünsche der Einzelnen in Betreff der Ueberweisung zu einem bestimmten Truppentheil nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die aus dem Königreich Sachsen, dem Großherzogthum Mecklenburg, dem Herzogthum Braunschweig gebürtigen Freiwilligen werden ihren heimathlichen Kontingenten überwiesen, sofern dies ihren Wünschen entspricht.
5. Die Füsiliere der Unteroffizier-Schulen stehen wie jeder andere Soldat des stehenden Heeres unter den militairischen Gesetzen.

Digitized by Google

6. Der in die Unteroffizier-Schule Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.

   Der Einzustellende muß mindestens 1 M. 58 Cm. groß, vollkommen gesund und frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten sein, auch nach Maßgabe seines Alters so kräftig und gesund erscheinen, daß er die begründete Aussicht gewährt, bis zum Ablauf seiner Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule vollkommen felddienstbrauchbar zu werden.
7. Er muß sich tadellos geführt haben, lateinische und deutsche Schrift mit einiger Sicherheit lesen und schreiben können und die ersten Grundlagen des Rechnens mit unbenannten Zahlen kennen.
8. Bei seinem Eintritt in die Unteroffizier-Schule muß er sich dazu verpflichten, außer der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, für jedes Jahr des Aufenthaltes in der Unteroffizier-Schule zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen, wobei die Dienstzeit in der Unteroffizier-Schule ebenso in Anrechnung kommt, wie bei der späteren Versorgung.
9. Der Einberufene muß mit ausreichendem Schuhzeug, 2 Hemden und mit 2 Thalern, zum Ankauf der nöthigen Utensilien zur Reinigung der Armatur und Bekleidung versehen sein.
10. Wer in eine der Unteroffizier-Schulen eintreten will, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando seiner Heimath oder bei einem der Kommandos der Unteroffizier-Schulen in Potsdam, Jülich, Bieberich, Weißenfels oder Ettlingen. — Es sind dabei folgende Papiere zur Stelle zu bringen:
    a) der Geburts- resp. Taufschein,
    b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit und seines Lehr- oder Brodherrn,
    c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Unteroffizier-Schule, beglaubigt durch die Ortsbehörde.

    Dieselbe kann auch durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bezirks-Kommando, resp. bei dem Kommandeur der betreffenden Unteroffizier-Schule ersetzt werden.
11. Ist die Prüfung im Lesen, Schreiben und Rechnen, sowie die ärztliche Untersuchung günstig ausgefallen, so erhält der Freiwillige eine baldige vorläufige Benachrichtigung über Annahme oder Nichtannahme, demnächst die definitive Entscheidung oder die Einberufung.
12. Die Einstellung von Freiwilligen in die Unteroffizier-Schulen findet alljährlich zweimal und zwar bei den Unteroffizier-Schulen Potsdam, Bieberich und Weißenfels im Monat Oktober, bei den Unteroffizier-Schulen Jülich und Ettlingen im Monat April statt.

    Wer zu diesen Terminen nicht einberufen werden konnte, darf bei entstehenden Vakanzen in die Unteroffizier-Schule Potsdam, Bieberich und Weißenfels bis ultimo Dezember, in die Unteroffizier-Schule Jülich und Ettlingen bis ultimo Juni eingestellt werden, vorausgesetzt, daß derselbe dann noch allen Aufnahme-Bedingungen genügt.
13. Die Freiwilligen sind verpflichtet, ihre Anmeldung sofort zurückzuziehen, wenn sie den Wunsch, eingestellt zu werden, aufgeben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

792/7. A. I. b.

Nr. 220.

Vorschläge zur Kommandirung von Offizieren Behufs Dienstleistung beim Eisenbahn-Bataillon.

Berlin, den 9. August 1873.

Unter Modifikation des Passus 3 des kriegsministeriellen Erlasses vom 31. Mai v. J. (Nr. 1140/4. A. I. a.) wird hierdurch bestimmt, daß die an den Chef des Generalstabes der Armee Seitens der Königlichen General-Kommandos einzureichenden Vorschläge zur Kommandirung von Offizieren Behufs Dienstleistung beim Eisenbahn-Bataillon fortan alljährlich zum 1. Mai, Behufs event. Antrittes des Kommandos am 1. August jedes Jahres zu machen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 66/8. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 221.

Verlegung und veränderte Benennung einiger Königlich Bayerischer Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Berlin, den 9. August 1873.

Mit Bezug auf die in Nr. 17 des vorjährigen Armee-Verordnungs-Blattes veröffentlichte Formation der Königlich Bayerischen Landwehr-Infanterie wird zur Kenntniß gebracht, daß vom 1. November d. J. ab die Stabsquartiere der Landwehr-Bezirks-Kommandos

Neuulm nach Augsburg
Neumarkt = Nürnberg
Schweinfurt nach Würzburg

verlegt werden, und die betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos unter Beibehalt der bisherigen Nummern die den neuen Stabsquartieren entsprechenden Benennungen anzunehmen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

105/8. A. I. a.

No. 222

Verbot der Annahme der österreichischen 1- und 2-Gulden-Stücke, sowie der niederländischen und 1- und 2½-Gulden-Stücke bei den öffentlichen Kassen.

Berlin, den 11. August 1873.

Obgleich die Annahme aller fremden Münzsorten, also auch die der österreichischen 1- und 2-Gulden-Stücke und der niederländischen 1- und 2½-Gulden-Stücke, bei den Staats- und sonstigen öffentlichen Kassen, nach der Allerhöchsten Ordre vom 25. Oktober 1821 (Ges.-S. S. 184) nicht zulässig ist, so hat doch der Herr Finanz-Minister in Rücksicht darauf, daß in jüngster Zeit namentlich die Cirkulation von österreichischen Gulden im Preußischen Staatsgebiet sehr zugenommen hat und in Folge dessen selbst öffentliche Kassen zur Annahme solcher Gulden verleitet worden sind, die Königlichen Kassen seines Ressorts jetzt noch besonders angewiesen, sorgfältig darauf zu achten, daß die bezeichneten österreichischen und niederländischen Guldenstücke bei ihnen nicht zur Annahme gelangen.

Das Kriegs-Ministerium nimmt Veranlassung, dies zur Kenntniß der Truppentheile und Militair-Administrationen zu bringen, mit dem Hinzufügen, daß auch bei den Militair-Kassen Geldstücke der vorbezeichneten Art, gleich allen sonstigen fremdländischen Geldsorten, von der Annahme ausgeschlossen bleiben müssen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 158/8. 73. M. O. D.

Nr. 223.

Kompetenzen der auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Kapitulation zugelassenen Lazareth-Gehülfen betreffend.

Berlin, den 14. August 1873.

Mit Bezug auf Passus 13 D. des Erlasses vom 23. Juni d. J. betreffend die Erhöhung der Löhnungssätze der Unteroffiziere ꝛc. wird hierdurch bestimmt, daß allen zur Zeit vorhandenen Lazareth-Gehülfen und Ober-Lazareth-Gehülfen, welche auf Grund der bisherigen Bestimmungen zur Kapitulation zugelassen sind, die nach dem vorgedachten Erlasse für Lazareth-Gehülfen-Kapitulanten und für Ober-Lazareth-Gehülfen zahlbare Löhnung zu gewähren, bei eintretendem Abgange von qu. Lazareth-Gehülfen aber ein Zurückführen auf den durch Passus 13 D. l. c. festgesetzten Prozentsatz anzustreben ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No 245/8. M. M. A.

Digitized by Google

Nr. 224.
Drillichjacken für Sträflinge.

Berlin, den 31. Juli 1873.

Im Anschluß an den Erlaß vom 16. v. Mts. — A. V. Bl. Nr. 16 — wird bestimmt, daß außer dem dort für die moralisch schlechteren Sträflinge vorgeschriebenen Abzeichen die Drillichjacken sämmtlicher Sträflinge mit einem Querstreifen von rothem Drillich auf dem rechten Oberärmel zu versehen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 870/7. A. I. b.

Nr. 225.
Klein-Montirungsgelder-Zuschuß der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten der Kavallerie ꝛc.

Berlin, den 8. August 1873.

Zur Behebung von Zweifeln wird unter Bezugnahme auf passus 7 des Erlasses vom 28. Juni cr. Nr. 57/6 M. O. D. 3. (A.-V.-Bl. Nr. 18 pro 1873) bekannt gemacht, daß die etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten der Feld-Artillerie und des Trains zu denjenigen gehören, welche die Reithosen und die Fußbekleidung der Dragoner erhalten und daher den Klein-Montirungsgelder-Zuschuß nach den Sätzen für Kavallerie zu beanspruchen haben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Bonin. Wischhusen.

No. 1047/7. M. O. D. 3.

Nr. 226.
Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie.

Berlin, den 10. August 1873.

Die Reduktion des Lehr-Infanterie-Bataillons auf die etatsmäßige Stamm-Kompagnie wird in diesem Jahre am 22. September stattfinden.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigts-Rhetz. v. Klüber.

No. 119/8. 73. A. I. b.

Nr. 227.
Uebungs-Munition.

Berlin, den 11. August 1873.

Die Mediziner und Aerzte erhalten — da dieselben nach der Bestimmung des Kriegs-Ministeriums vom 12. April 1873 (Armee-Verordnungs-Blatt S. 126/8) während der ersten Hälfte ihrer aktiven Dienstzeit zum Dienst mit der Waffe herangezogen werden, resp. der Dienstverpflichtung ganz mit der Waffe genügen können — die Uebungs-Munition nach denselben Sätzen, wie die einjährig Freiwilligen.

Im Etat für die jährliche Uebungs-Munition, Mai 1872, ist daher Seite 3 pos. 2 Zeile 2/3 statt
„incl. der einjährig Freiwilligen, jedoch excl."
zu setzen:
„incl. der einjährig Freiwilligen, Mediziner und Aerzte, jedoch excl."

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigts-Rhetz. Kirsch.

No. 1081. 7. 73. A. II. a.

Digitized by Google

Nr. 228.

Verabreichung des Armee-Verordnungsblattes an die Truppen der Okkupations-Armee in Frankreich.

Berlin, den 11. August 1873.

Den aus Frankreich zurückgekehrten, resp. den noch in Verdun verbleibenden Truppen der Okkupations-Armee wird das Armee-Verordnungsblatt nunmehr wieder in derjenigen Zahl von Exemplaren zugestellt werden, welche ihnen vor der Mobilmachung verabreicht wurde.

Erwünscht dürfte es für diese Truppen sein, die Jahrgänge 1870/73 des qu. Blattes, auch in den Kompagnie- resp. Eskadrons-Exemplaren, hinsichtlich der während des mobilen Zustandes erschienenen Nummern ergänzen zu können.

Hierzu dürfen zunächst die den Ersatztruppentheilen verabfolgten Exemplare zur Verwendung kommen; außerdem aber werden noch die in Folge der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. März 1871 (Armee-Verordnungsblatt S. 54) von aufgelösten Truppentheilen ꝛc. an die Landwehr-Bezirks-Kommandos abgelieferten Exemplare zur Disposition gestellt.

Die Königlichen General-Kommandos werden ganz ergebenst ersucht, die diesfälligen Abgaben gefälligst anordnen, den hiernach etwa noch ungedeckt bleibenden Bedarf aber, Behufs der Ueberweisung der fehlenden Exemplare, hierher mittheilen zu wollen.

Kriegs-Ministerium. Central-Abtheilung.
v. Hartrott. Mand.

No. 864/7. 73 K. M.

Nr. 229.

Erhöhung der Löhnungssätze für Unteroffiziere und Etatisirung von Vice-Feldwebeln bei den Truppen der Okkupations-Armee.

Berlin, den 13. August 1873.

Zur Begegnung von Zweifeln macht das unterzeichnete Departement bekannt, daß die in dem Erlaß vom 23. Juni d. J. (Armee-Verordnungsblatt Seite 178 und ff. Nr. 56/6. A. I. a.) normirte Erhöhung der Löhnungssätze für Unteroffiziere ꝛc., sowie die Etatisirung eines Vice-Feldwebels resp. Vice-Wachtmeisters (unter Fortfall eines Unteroffiziers) per Kompagnie ꝛc. in Gemäßheit von Passus 11 und 14 gedachten Erlasses auch auf die Truppen der jetzt aufgelösten Okkupations-Armee, sowie auf die noch zur Besatzung von Verdun ꝛc. bestimmten Truppentheile derart Anwendung findet, daß die danach zahlbaren höheren Löhnungssätze vom 1. April cr. resp. vom Zeitpunkt der Beförderung zu den betreffenden Chargen ab, zu gewähren sind.

Desgleichen hat bei den letztgenannten Besatzungstruppen die Besetzung der nach dem Erlasse vom 28. Juni d. J. — siehe vorgenanntes Armee-Verordnungsblatt — etatisirten Zahlmeister-Aspiranten-Stellen einzutreten.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigts-Rhetz. v. Werder.

No. 1006/7. A. I. a.

Nr. 230.

Recherche nach dem Verbleib vermißter Mannschaften des Füsilier-Bataillons 2. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 19.

Berlin, den 28. Juli 1873.

Das Füsilier-Bataillon 2. Posenschen Infanterie-Regiments Nr. 19 wünscht Auskunft über den Verbleib der nachstehend aufgeführten vermißten Mannschaften des genannten Bataillons:

Digitized by Google

Nr.	Komp.	Charge.	Vor- und Zuname.	Nr. der Rekognitions-Marken.	Geburts- Ort.	Geburts- Kreis.	Bemerkungen.
1	9	Füsilier	Bartholomäus Reformat	226	Raclawcki	Schroda	am 7. Oktober 1870 bei der Einschließung von Metz vermißt.
2	9	do.	Andreas Foellenberg	66	Frabineck	Schrimm	kam am 28. August 1870 in ein dem Bataillon unbekanntes Lazareth.
3	11	do.	Thomas Krzaszkiewicz	293	Srapcki	Schroda	kam am 23. März 1871 in das Lazareth nach Soissons.
4	11	do.	Anton Kasprzak	291	Bozydowo	Schroda	kam am 8. Januar 1871 in das Lazareth nach St. Albert.

Allgemeines Kriegs-Departement. Armee Abtheilung A.
v. Hartmann. v. Funck.

No. 449. 7. 73. A. I. a.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 2. September 1873. Nr. 22.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 231.

Dislokation des 2. Bataillons 4. Westfälischen Infanterie Regiments Nr. 17.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß dem 2. Bataillon 4. Westfälischen Infanterie-Regiments Nr. 17, Mühlhausen i/E. an Stelle von Sulz-Gebweiler als späterer Garnisonort zuzuweisen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche zu veranlassen.

Wildbad Gastein, den 12. August 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 21. August 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Nr. 569. 8. 73. A. I. a.

Nr. 232.

Dislokation des Rheinischen Ulanen-Regiments Nr. 7 und des Rheinischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 8 Korps-Artillerie.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich:

1) Von dem Rheinischen Ulanen-Regiment Nr. 7 ist die 2. Eskadron am 1. Oktober cr., die 1. Eskadron nach Maßgabe der disponibel werdenden Unterkunft nach Saarbrücken St. Johann zu verlegen.
2) Von dem Rheinischen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 8 Korps-Artillerie werden am 1. Oktober cr. die reitende Abtheilung nach Saarlouis, die provisorische Feld-Abtheilung nach Koblenz verlegt.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Wildbad Gastein, den 12. August 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 23. August 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 563/8. A. I. a.

Nr. 233.

Abwickelung der von der Armee-Intendantur der Okkupations-Armee in Frankreich ressortirenden Rechnungs-Angelegenheiten.

Berlin, den 21. August 1873.

Nach der demnächst bevorstehenden Auflösung der Armee-Intendantur der Okkupations-Armee in Frankreich wird die weitere Bearbeitung und Abwickelung der von der letzteren ressortirenden Rechnungs- 2c. Angelegenheiten durch die Korps-Intendantur des 3. Armee-Korps erfolgen.

Nach der Demobilmachung der Administrations-Branchen der Okkupations-Armee sind ferner die für Rechnung der Central-Kasse der Okkupations-Armee noch zu bewirkenden Zahlungen durch die betreffenden Korps-Zahlungs-Stellen resp. die General-Kriegs-Kasse zu leisten und die bezüglichen Anweisungen an

Die Central-Kasse der früheren Okkupations-Armee in Frankreich, per Adresse der Königlichen General-Kriegs-Kasse resp. der Königlichen Korps-Zahlungs-Stelle des .... Armee-Korps

zu richten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1946/7 73. K. M.

Nr. 234.

Erläuterungen und nähere Festsetzungen zur Ausführung der Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Personen des Soldatenstandes des Preußischen Heeres, vom 15. Juli 1873.

Berlin, den 24. August 1873.

1.

Zu §. 1. Welche Stellen als Generals- oder Regiments-Kommandeur-Stellen anzusehen sind, ergeben die Etats und anderweiten hierüber geltenden Bestimmungen. Diejenigen Offiziere, welchen ein höherer Rang und die demselben entsprechenden Kompetenzen besonders beigelegt worden sind, erhalten gleichfalls die diesem Range entsprechenden höheren Tagegelder.

2.

Zu §. 3. Diese Bestimmung kommt vornehmlich bei den mit besonderem Aufwande oder Repräsentation verbundenen Reisen in das Ausland zur Anwendung.

3.

Zu §. 4. Das Tagegeld wird auf die zur Zurücklegung der Reise wirklich verwendeten Tage (Reisetage) gewährt. Der Tag der Abreise und der Tag der Ankunft am Bestimmungsorte werden als Reisetage gerechnet.

Alle Reisen sind je nach den vorhandenen Kommunikationsmitteln ohne Unterbrechung zurückzulegen. Unterbrechungen, welche durch Krankheit oder andere Umstände nothwendig werden, und auf die Zahl der Reisetage von Einfluß sind, müssen in der Liquidation gehörig erläutert werden.

Bei Reisen von größeren Entfernungen, deren Zweck keine außergewöhnliche Beschleunigung bedingt, werden mindestens 15 Meilen auf dem Landwege und 50 Meilen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen als Tagereise angenommen. Dieser Satz von 15 resp. 50 Meilen ist jedoch nur festgestellt, um bei größeren Reisen einen Anhalt zur ungefähren Abmessung der Tagestour zu geben, nicht um die ausgesprochene generelle Bestimmung aufzuheben.

Digitized by Google

Bei Versetzungen werden die Tagegelder nur bis zu dem Tage der Ankunft am neuen Bestimmungsorte gewährt.

Für die Zeit, in welcher Tagegelder gegeben werden, fällt der Anspruch auf Naturalquartier oder Servis am Kommandoorte fort.

Die Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen und die den letzteren zugeordneten Militairärzte erhalten in allen Fällen, in welchen nach den festgestellten Geschäftsplänen das Ersatz-Geschäft einen längeren als 28 tägigen Aufenthalt erfordert, auch für diesen längeren Aufenthalt die chargenmäßigen Tagegelder, ohne daß es hierzu einer besonderen Genehmigung bedarf.

4.

Zu §. 5. Der hier ausgesprochene Grundsatz findet auch auf die Märsche der Ersatz- und Reserve-Mannschaften Anwendung ohne Unterschied, ob dieselben in Transporten oder einzeln gehen. Ebensowenig ist die Bewilligung von Tagegeldern bei der Beförderung der Truppen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zulässig.

Den übenden Truppen, welche im Sinne dieses Paragraphen von dem Empfange der Tagegelder ausgeschlossen sind, werden nicht beigerechnet die höheren Truppenbefehlshaber, welche die Truppen auf dem Uebungsterrain inspiziren und zu diesem Zwecke mit ihrer militairischen Begleitung besonders dahin reisen, sowie diejenigen Offiziere, welche als Schiedsrichter ꝛc. besonders dahin kommandirt sind. Die Genannten erhalten vielmehr bei allen solchen Reisen wie bisher die chargenmäßigen Kompetenzen.

5.

Zu §. 6. Bei Reisen, welche nur mittelst Umweges auf Eisenbahnen ganz oder theilweise zurückgelegt werden können, entscheidet der Kostenpunkt die Frage, ob die Reisekosten nach der Eisenbahnstraße oder nach demkürzeren Landstraßenwege zu gewähren sind, insofern nicht die von der vorgesetzten Kommandobehörde zu bescheinigende dienstliche Eile diese Rücksicht aufhebt. In solchen Fällen sind bei Reisen mit der Eisenbahn die Kosten, welche durch Mitnahme eines Dieners entstehen, auf dem Landwege die Höhe der Tagegelder des Reisenden in Betracht zu ziehen.

Die auf Binnengewässern bestehenden regelmäßigen Dampfschiff-Verbindungen müssen bei Berechnung der Reisekosten in gleicher Weise wie Eisenbahnen in Betracht gezogen werden. Auf die etwaige Abneigung Einzelner gegen Reisen mit Dampfschiffen ist bei Vergütung der Fahrkosten keine Rücksicht zu nehmen. Der Nachweis, daß die Benutzung des Dampfschiffes wegen Aussetzung der angekündigten Fahrt oder aus anderweiten Gründen nicht möglich gewesen, ist durch Beibringung eines amtlichen Attestes zu führen.

In allen Fällen, in welchen von den in §. 1. ad I—VIII bezeichneten Militairpersonen Reisen auf der Eisenbahn mittelst Requisitionsscheines oder Freikarte oder mit Extrazügen, welche aus Staats- oder öffentlichen Fonds bezahlt werden, zurückgelegt worden sind, ist nur die Entschädigung für Nebenkosten beim Zu- und Abgehen zu gewähren, die Liquidirung von Meilengeldern aber auch unter Anrechnung der durch Benutzung des Requisitionsscheines ꝛc. entstandenen Fahrkosten unstatthaft.

Die Ermittelung der nächsten Straßenverbindung erfolgt nach der amtlichen Postkarte. Ist eine daselbst verzeichnete Straße zur Zeit der Reise nicht fahrbar, so ist dies durch amtliches Attest nachzuweisen. Die Vergütung wird in solchem Falle nach dem nächstkürzesten fahrbaren Wege gewährt.

Die Kosten für die Mitnahme eines Dieners werden durch die pflichtmäßige Erklärung des Liquidanten justifizirt.

Der Fall, in welchem Unteroffizieren ohne Portepee und Soldaten Reisekosten und Tagegelder zu bewilligen wären, kann nur dann eintreten, wenn diese in besonderen Aufträgen entsendet werden und die Reise nicht marsch- und etappenmäßig zurückzulegen haben. Die Genehmigung hierzu ist von dem betreffenden General-Kommando zu ertheilen.

6.

Zu §. 7. Höhere Beförderungskosten, als die in §. 6 festgesetzten, werden nicht für einzelne Theile der Reise, auf welchen sie etwa entstanden sind, besonders, sondern nur insoweit vergütigt, als mit der für die ganze Reise zustehenden Entschädigung die Beförderungskosten der ganzen Reise nicht haben bestritten werden können. Wo dergleichen Mehrausgaben stattgefunden haben, ist der Nachweis durch Angabe der Gründe und Vorlegung der Quittungen, event. die pflichtmäßige Versicherung des Liquidanten zu führen.

7.

Zu §. 8. Ob ein Reiseziel 3 Meilen oder weiter von der Garnison ꝛc. des betreffenden Rations-Empfängers entfernt ist, wird nach der nächsten Landstraßen-Verbindung, aber nicht nach solchen Wegen bemessen, welche bei Benutzung der Dienstpferde nicht eingeschlagen werden können.

Digitized by Google

8.

Zu §. 10. Bei allen Reisen der Offiziere zum Antritt einer Feldstelle werden die Tagegelder und Reisekosten nach demjenigen Satze gewährt, welcher dem in der Feldstelle ihnen kompetirenden Gehaltssatze entspricht, den in Generalsstellen stehenden Stabsoffizieren wie im Frieden nach dem Satze dieser Stelle. Weitere Ausnahmen sind von den kommandirenden Generalen und den Kommandeuren selbstständiger Divisionen zu genehmigen, jedoch nur bei solchen Reisen, welche unter ganz außergewöhnlichen Verhältnissen ausgeführt werden müssen. In allen Fällen wird der Betrag der Feldzulage auf die Tagegelder in Anrechnung gebracht.

Auf Reisen der dem immobilen Theile der Armee angehörenden Militairpersonen finden lediglich die für das Friedens-Verhältniß gegebenen Bestimmungen Anwendung. Sofern diesen Personen gleichfalls die Feldzulage oder ein Theil derselben bewilligt worden ist, werden die Tagegelder auch nur unter Anrechnung der Feldzulage resp. dieses Theiles derselben gewährt.

9.

Zu §. 13 Unter den Versetzungen auf eignes Ansuchen sind auch alle diejenigen begriffen, welche im Interresse des Versetzten von den Angehörigen, dem Vormunde ꝛc. desselben nachgesucht worden sind. Der Anspruch auf Tagegelder und Reisekosten geht aber nur dann verloren, wenn die Versetzung nach demselben Orte erbeten ist, nach welchem sie demnächst erfolgt. Der allgemein gestellte Antrag auf Versetzung nach einer andern Garnison hat dagegen den Verlust der Reisekompetenzen nach dem aus dienstlichen Rücksichten angewiesenen neuen Bestimmungsorte nicht zur Folge.

10.

Zu §. 15. Zu den durch diese Verordnung aufgehobenen Bestimmungen gehören ausdrücklich nur diejenigen, welche denselben Gegenstand betreffen. Dagegen bleiben bis auf Weiteres alle diejenigen noch in Geltung, welche ergangen sind über

a. den Anspruch auf Reiseentschädigung, soweit die Verordnung hierüber nicht bereits verfügt hat,
b. die Reisebefugniß und deren Beschränkung,
c. den Geschäftsgang, das Zahlungs- und Liquidationswesen der Reisekosten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 1046/7. M. O. D. 3.

Nr. 235.

Vervollständigung der §§. 119a und 63 der Geschäftsordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen und für die Festungs-Bau-Kassen vom 20. November 1862 und 14. November 1872.

Berlin, den 30. August 1873.

Nachdem des Kaisers und Königs-Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 19. August cr. die Uebertragung der Befugnisse zur Ausstellung von Richtigkeits-Attesten an Civiltechniker zu genehmigen geruht haben, wenn dieselben bei Fortifikations- und Artillerie-Bauten die Funktionen eines Posten-Offiziers versehen, und wenn von ihnen der Staatsbeamten-Eid bereits geleistet worden ist, erhält das erste Alinea des §. 119a und der §. 63 der Geschäfts-Ordnung für die Fortifikations- und Artillerie-Bauten in den Festungen resp. für die Festungs-Bau-Kassen vom 20. November 1862 und 14 November 1872 folgenden Zusatz:

Diese Prüfung und Bescheinigung erfolgt auch Seitens derjenigen Civiltechniker selbstständig, welche als Postenoffiziere fungiren und den Staatsbeamten-Eid geleistet haben.

Diese Zusatzbestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 688/8. 73. A. III.

Digitized by Google

Nr. 236.

Berichtigung eines Druckfehlers in der Vorschrift für die Verwaltung des Feld- und Uebungs-Materials der Artillerie ꝛc.

Berlin, den 23. August 1873.

Pag. 66 Zeile 8 von oben ist die Anzahl der als Verpackungs-Munition für eine Feld-Abtheilung mit leichten und schweren Feld-Batterien ausgeworfenen Exerzier-Kartuschen à 0,6 K. aus „12" in „72" abzuändern.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
J. V.
v. Voigts-Rhetz. Kirsch.

551/8. A. II. a.

Nr. 237.

Anderweiter Etat des portativen Schanzzeugs für die Ersatz-Kompagnie eines Pionier-Bataillons.

Berlin, den 25. August 1873.

Für die Ersatz-Kompagnie eines Pionier-Bataillons ist künftig das portative Schanzzeug in folgender Stückzahl vorräthig zu halten:

24 Feldbeile nebst Futteralen,
24 Meßbänder,
56 Aexte nebst Futteralen,
57 Kreuzhacken nebst Futteralen,
114 Spaten nebst Futteralen.

Die an diesem Bedarf fehlenden Stücke sind sofort zu beschaffen.
Die Kosten trägt der Titel 26 des Kriegs-Jahres-Etats.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Karczewski. Wischhusen.

No. 108/8. 73. M. O. D. 3.

Nr. 238.

Neues Modell eines Kassen-Kastens.

Berlin, den 27. August 1873.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. November v. J. (Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 421), nach welcher zu den Fahrzeugen neuester Konstruktion ein neues Modell des Kassen-Kastens konstruirt worden ist, werden die Truppen davon in Kenntniß gesetzt, daß der neue Kassen-Kasten als Einheits-Modell für sämmtliche Truppentheile (excl. Artillerie) anzusehen ist und bei Neubeschaffungen zum genauen Anhalt zu dienen hat. Für die noch mit älteren Fahrzeugen ausgestatteten Truppentheile bleibt bis zur Ausrangirung derselben auch noch der bisherige Kassen-Kasten beizubehalten.

Statt der in obenberegter Bekanntmachung gedachten Nachprobe sind erläuternde, mit Maßangaben versehene lithographirte Zeichnungen des neuen Kassen-Kastens und aller seiner Theile angefertigt, welche im Bedarfsfalle von den Königlichen Train-Depots zu requiriren sind.

Bezüglich des Materials verbleibt es bei den im Kassen-Reglement gegebenen desfallsigen Vorschriften. Der Kostenpreis stellt sich für Berlin auf rund 25 Thlr.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Karczewski. Wischhusen.

No. 452/8 M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 239.

Todtenscheine, welche wegen Unvollständigkeit resp. Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 8. August 1873.

Nach den von französischen Mairien ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen sind die nachbenannten Militairs, nämlich:

1) Die Soldaten Plottmann, Rohnsach, Ernst Hoffmann und Constant Grell im Januar resp. Februar 1871 im Hospital zu Niort,
2) der Soldat Eduard Appel, angeblich zu Schonar (?) in Preußen geboren, am 16 Dezember 1870 im Hospital zu Auray und
3) ein Soldat, dessen Name ꝛc. nicht zu ermitteln gewesen ist, am 8. Januar 1871 im Hospital zu Montfort-sur-Risle verstorben.

Da bei den gänzlich unterbliebenen Angaben der Truppentheile ꝛc. resp. der inkorrekten Angabe des betr. Geburtsortes die Aushändigung dieser Todtenscheine an die Angehörigen ꝛc. nicht bewirkt werden kann, so werden qu. Dokumente bis zu etwaiger Rekognoscirung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.
Grimm. Flügge.

No. 1097. 7. M. M. A.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 4. September 1873. Nr. 23.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 240.

Allerhöchste Gnaden-Bewilligungen resp. für das Kadettenhaus zu Berlin und für Truppentheile.

Ich habe beschlossen

1) dem Kadettenhause in Berlin die Marmorbüsten der in den Feldzügen 1864, 1866 und 1870/71 gebliebenen oder an Wunden gestorbenen Preußischen Generale, —
2) jedem Regimente Meiner Armee, welches in diesen Feldzügen seinen Kommandeur unmittelbar vor dem Feinde oder an Wunden verlor, das Portrait desselben für das Offizier-Casino, —

zu verleihen.

Ich wünsche hierdurch an dem heutigen Tage Meine dankende und ehrende Erinnerung an die ruhmvoll Gebliebenen zu bethätigen — den Regimentern die Züge derjenigen Führer für alle Zeiten zu vergegenwärtigen, welche ihr Leben für die Ehre ihres Regiments ließen — und den Kadetten in den Büsten der Generale das Muster eines Soldatenlebens in seinem Verlauf und in seinem Ende vor Augen zu stellen.

Ich beauftrage Sie, diese Ordre der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 2. September 1873.

Wilhelm.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 3. September 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 51/9. A. I. b.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 28. September 1873. Nr. 24.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 241.

Garnison-Wachtdienst.

Aus Ihrem Vortrage über die auf Grund Meiner Ordre vom 23. Januar cr. erfolgte Prüfung des Bedürfnisses an Wachtmannschaften in den Festungen habe Ich ersehen, daß durch den Garnison-Wachtdienst die anderweite Ausbildung der Truppen vielfach in hohem Maße beeinträchtigt wird. Ich mache es daher den Gouverneuren und Kommandanten zur Pflicht, jede nach den maßgebenden Bestimmungen zulässige Einschränkung dieses Dienstes in denjenigen Garnison-Orten eintreten zu lassen, wo der gegenwärtige Umfang des Wachtdienstes das Bedürfniß der Ausbildung der Truppen in diesem Dienstzweige überschreitet. Die auf Gestellung von Militair-Posten gerichteten Anträge der Verwaltungs-Behörden sind in jedem Falle der sorfältigsten Prüfung zu unterziehen und wenn die geltend gemachte Nothwendigkeit nicht anerkannt wird, einer höheren Entscheidung zu unterbreiten. Daß in diesem Sinne der Wachtdienst wie der gesammte Garnison-Dienst gehandhabt wird, haben die kommandirenden Generale innerhalb ihres Befehlsbereichs fortgesetzt zu überwachen.

Im Besonderen bestimme Ich, daß für die Festungen, sowie beziehungsweise auch für diejenigen offenen Garnisonorte, wo Artillerie-Depots sich befinden, unter gewöhnlichen Verhältnissen nachstehende Festsetzungen als maßgebend anzusehen sind:

1) Für Pulver-Magazine in Festungs-Werken, welche mit starkem Profil versehen resp. von nassen Gräben umschlossen sind und deren Zugänge bewacht werden, sind keine permanente besondere Militair-Posten erforderlich. Werden diese Werke von Personen betreten, welche nach den maßgebenden Vorschriften nicht auch zum Betreten der Magazine selbst ausdrücklich befugt sind, so sind den zur Bewachung der Eingänge der Werke gestellten Posten gleichzeitig die Funktionen von Magazin-Posten zu übertragen resp. für die betreffende Zeit besondere Posten an den Magazinen zu gestellen. Bei allen übrigen belegten Pulver-Magazinen wird nach Erfordern ein permanenter oder nur ein Nacht-Posten gestellt, sofern nicht ein patrouillirender Posten für mehrere Magazine genügt. Durch Asservirung der Pulver-Vorräthe von Privaten darf in keinem Falle die Gestellung von Militair-Posten erforderlich werden.

2) Wall- und Glacis-Patrouilleure sollen nur in den seltenen Fällen gestellt werden, wo gegeu das unbefugte Betreten der Festungswerke oder gegen die Beschädigung des daselbst befindlichen fiskalischen Eigenthums weder die Absperrung der Aufgänge zu den Wällen, noch die zeitweise Entsendung einzelner Patrouilleurs der nächstgelegenen Wachen als ausreichend sich erwiesen haben. Während des Winters werden solche Patrouilleure nur unter besonderen Ausnahmen nothwendig sein.

Digitized by Google

3) Die Zahl der Patrouilleure für Festungs-Gefangene ist im Allgemeinen nach dem Verhältniß von 1:4 zu bestimmen. Die Ingenieur-Offiziere der Plätze haben ihre Arbeits-Dispositionen derart aufzustellen, daß eine größere Zahl von Patrouilleuren nicht erforderlich wird.

4) Es stehen fortan in den Eingangs gedachten Garnison-Orten den Truppen-Befehlshabern vom Range eines Brigade-Kommandeurs einschließlich abwärts Ehrenposten nicht zu. Die Fahnen 2c. sind eventl. bei den kommandirenden Generalen, den Divisions-Kommandeuren 2c., den Gouverneuren oder Kommandanten aufzubewahren. Wenn keiner der letzteren in dem betreffenden Garnison-Orte sich befindet, sind die Fahnen 2c. in der Wohnung des ältesten Truppenbefehlshabers gesammelt zu asserviren und durch einen Fahnenposten zu bewachen.

Eine weitere Einschränkung der Ehrenposten ist nach Maßgabe des §. 21 des I. Abschnitts der Instruktion, betreffend den Garnison-Dienst, gestattet.

5) Wachen, die drei Posten zu geben haben, erhalten, wenn die Stärke der Garnison es gestattet, einen Posten vor Gewehr, während bei Wachen von geringerer Stärke der letztere in Fortfall kommen kann.

6) Kalfactoren sind im Allgemeinen nur den mit Offizieren besetzten Wachen, Gefreite zum Aufführen der Posten und zum Melden den Wachen nur dann beizugeben, wenn bei der Größe der zurückzulegenden Entfernungen eine dem Wachtdienste nachtheilige Ermüdung der Mannschaften andernfalls zu besorgen ist.

Sie haben hiernach das Weitere zu veranlassen, sowie etwa erforderliche Erläuterungen zu ertheilen.

Wildbad-Gastein, den 18. August 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An den Kriegs-Minister.

Berlin, den 3. September 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 883/8. 73. A. I. a.

Nr. 242.

Abänderung des Paragraphen 119 des Geldverpflegungs-Reglements für die Truppen im Frieden.

Unter den Mir vorgetragenen Umständen genehmige Ich, daß in Folge der eingetretenen Sold-Erhöhung die durch Meine Ordre vom 7. November 1867 normirten, den §. 119 des Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden abändernden Einkommens-Sätze fortan 28 Thlr. für die Klasse der Oberfeuerwerker, Wachtmeister und Feldwebel, 22 Thlr für die Klasse der Vice-Feldwebel, 18 Thlr. für die Klasse der Portepeefähnriche, Feuerwerker und Sergeanten, 14 Thlr. für diejenige der Unteroffiziere und Trompeter und 7 Thlr. für Obergefreite, Gefreite und Gemeine betragen, und daß diese Sätze auch denjenigen Militairpersonen zu Gute kommen sollen, welche am oder seit dem 1. April auf Probe im Civildienst abkommandirt und am 23. Juni d. J. noch nicht ausgeschieden waren.

Berlin, den 11. September 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 19. September 1873.

Vorstehende Allerhöchste Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 424. 9. 73. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 243.

Abänderungen in der Uniformirung des See-Offizier-Korps.

Auf Ihren Vortrag bestimme Ich bezüglich einiger Abänderungen in der Uniformirung des See-Offizier-Korps Folgendes:

1) Das als große Uniform für alle Offiziere ꝛc. bisher eingeführte besondere Kleidungsstück fällt, mit Ausnahme der Admirale, von jetzt ab fort. In allen den Fällen, wo die Offiziere in großer Uniform zu erscheinen haben, behalten sie dagegen die mit Goldtressen besetzten Beinkleider, und haben sie zu dem als kleine Uniform bestimmten Anzug eine Schärpe nach dem Mir vorgelegten Muster anzulegen. Die letztere wird nach dem Muster der Husarenschärpe und am Lande in allen den Fällen getragen, wie dies für Meine Armee bestimmt ist.
2) Als kleine Uniform und Dienstanzug bestimme Ich einen Rock nach dem Mir vorgelegten Muster, welcher im Dienst geschlossen zu tragen ist.
3) Die von den Seeoffizieren bisher getragenen Abzeichen werden dahin modifizirt, daß fortan die Schulterstücke in Uebereinstimmung mit denen der Armee zu tragen sind. Die für die Aermeltressen bisher geltenden Bestimmungen werden in folgender Weise abgeändert. Zu der breiten Aermeltresse der Kontre-Admirale tritt bei dem Vice-Admiral eine, bei dem Admiral zwei Tressen von der Breite derjenigen, wie die Seeoffiziere sie tragen. Bei den Seeoffizieren tragen die Kapitaine zur See fortan vier, die Korvetten-Kapitaine drei, die Kapitain-Lieutenants zwei, die Lieutenants zur See eine Aermeltresse. Die Unterlieutenants zur See erhalten eine desgleichen von der halben Breite derjenigen der höheren Chargen.
4) Die Marine-Aerzte und die Maschinen-Ingenieure haben die Aermeltressen nach Analogie der entsprechenden Chargen der Seeoffiziere zu tragen. Dieselben Aermel-Abzeichen in Silber erhalten die Marinebeamten mit bestimmtem Militairrang. Alle Chargen der Seeoffiziere tragen zur Unterscheidung über den Aermeltressen einen Stern in Goldstickerei nach Muster.
5) An Stelle des von den Seeoffizieren bisher getragenen Radmantels tritt ein solcher nach dem Schnitt des für Meine Armee vorgeschriebenen Paletots, dessen Brustrevers von den Admiralen mit blauer Seide gesteppt zu tragen sind. Auch darf ferner der in der Marine allgemein eingeführte Filzhut bei schlechtem Wetter in gewöhnlichem Dienst mit Wachstuch-Bezug getragen werden. Ich weise Sie an, hiernach die Spezial-Bestimmungen zu erlassen.

Berlin, den 5. September 1873.

Wilhelm.

An den Chef der Admiralität.

Berlin, den 25. September 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee mit dem Hinzufügen gebracht, daß nach einer Mittheilung der Admiralität die darin enthaltenen Bestimmungen bezüglich der Abzeichen sogleich in Kraft treten, während bezüglich der Modifikationen im Schnitt des Rockes und Mantels ein Auftragen der vorhandenen Bekleidungsstücke bis auf Weiteres gestattet ist.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 617/9. 73. K. M.

Nr. 244.

Führung der der Fahnenflucht verdächtigen Unteroffiziere und Mannschaften in den Stärke-Rapporten.

Berlin, den 18. September 1873.

Nachdem gemäß §. 69 des neuen Militair-Straf-Gesetzbuches vom 20. Juni 1872 die Vermuthung der Desertion bei unerlaubten Entfernungen von Unteroffizieren und Mannschaften nach Ablauf bestimmter Fristen (§. 92 des früheren Militair-Straf-Gesetzbuches) nicht mehr zulässig ist, wird unter Modifizirung der durch das Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 17 de 1868 publizirten diesseitigen Verfügung vom 25. Juni ejd. a. (391/6. A. I. a.) hierdurch bestimmt, daß die der Fahnenflucht Verdächtigen fortan wieder in den Stärke-Rap-

Digitized by Google

porten unter Rubrik 14 nach Maßgabe der Bestimmung ad 12 des diesseitigen Erlasses vom 11. April 1868 (1003/3. A. I. a.) — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 12 de 1868 — als vermißt zu führen und erst, nachdem das Erkenntniß auf Fahnenflucht in Kraft getreten, unter Rubrik 4 der betreffenden Nachweisung in Abgang zu bringen sind.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 667. 8. A. I. a.

No. 245

Beförderung ꝛc. der Lazarethgehülfen.

Berlin, den 19. September 1873.

Mit Bezug auf die Verfügung des Kriegs-Ministeriums vom 23. Juni cr. passus 13. — Armee-Verordnungs-Blatt 18 de 1873 — betreffend die Erhöhung der Löhnung für Lazarethgehülfen, bemerkt das Kriegs-Ministerium Nachstehendes:

1) Die Ernennung der Unterlazarethgehülfen zu Lazarethgehülfen ist für die Folge nicht von dem Abschluß der Kapitulation, sondern lediglich davon abhängig, ob die Betreffenden durch Führung und Qualifikation sich jener Vergünstigung würdig machen.
2) Diejenigen z. Z. im Dienst befindlichen Kapitulanten resp. Ober-Lazarethgehülfen, welche trotz guter Qualifikation behufs Innehaltung der sub D vorgeschriebenen Procentzahlen entlassen werden müßten, dürfen über die letzteren hinaus, jedoch unter Anrechnung auf die Gesammtzahl der Lazarethgehülfen im Dienste behalten, beziehungsweise zu Ober-Lazarethgehülfen befördert werden. Nach Maßgabe des stattfindenden Abganges ist eventl. die Zahl der Kapitulanten resp. Ober-Lazarethgehülfen successive zu reduziren.
3) Die zur Militair-Medizinal-Abtheilung im Kriegs-Ministerium kommandirten Lazarethgehülfen kommen, da sie über den Etat verpflegt werden, auf die vorgeschriebene Zahl der Kapitulanten resp. der Ober-Lazarethgehülfen nicht in Anrechnung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 565. 8. 73 A. I. a.

Nr. 246.

Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen- und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc.

Berlin, den 4. September 1873.

Das Bundes-Reglement für die Beförderung von Truppen- und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc. vom Jahre 1870 ist in seinem vollen Umfange auch auf sämmtlichen von dem Direktorium der Berlin-Stettiner-Eisenbahn-Gesellschaft verwalteten Bahnstrecken, nämlich:

Berlin—Stettin—Stargard
Neustadt—Wrietzen
Angermünde—Stralsund
Stettin—Pasewalk—Straßburg
Züssow—Wolgast
Stargard—Colberg—Cöslin—Danzig,

mit dem 22. Juli d. J. zur Einführung gekommen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 854/8. 73. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 247.

Bekleidung der Zahlmeister-Aspiranten.

Berlin, den 11. September 1873.

Das unterzeichnete Departement nimmt Veranlassung, die resp. Truppentheile ꝛc. darauf aufmerksam zu machen, daß die Bestimmung im §. 257 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden vom 30. April 1868, nach welcher Unteroffiziere und Mannschaften während ihrer Dienstzeit bei der Fahne mit allen erforderlichen etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungs-Gegenständen grundsätzlich in natura versehen werden sollen, auch auf die etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten Anwendung findet.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 79/9. 73. M. O. D. 3.

Nr. 248.

Löhnung der etatsmäßigen Zahlmeister-Aspiranten 3. Gehalts-Klasse.

Berlin, den 12. September 1873.

Zu Passus 2a der Verfügung vom 28. Juni cr. — Armee-Verordnungs-Blatt No. 176 — bemerkt das Kriegs-Ministerium erläuternd, daß Zahlmeister-Aspiranten, welche als Unteroffiziere in den besonderen Etat der Aspiranten übertreten, den seither etwa bezogenen höheren Löhnungssatz bis dahin fortbeziehen dürfen, wo sie in die nächsthöhere Löhnungsklasse der Aspiranten einrücken.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 184. 8. 73. M. O. D. 3.

Nr. 249.

Kosten für Ordens- ꝛc. Bänder.

Berlin, den 12. September 1873.

Zur Beseitigung vorgekommener Zweifel wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Ordens- ꝛc. Bänder von den Inhabern der Orden und Ehrenzeichen selbst zu beschaffen sind. Nur in besonderen Fällen und zwar vorzugsweise dann, wenn es nothwendig erscheint, daß die Mannschaften in ihrer Gesammtheit mit neuen Bändern auftreten, ist es den Truppentheilen gestattet, die Kosten derselben auf den Unkosten- oder Ersparniß-Fonds zu übernehmen, sofern diese Fonds die Mittel zur Bestreitung der qu. Ausgabe darbieten.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Dpartement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No 293/9. 73. M. O. D. 3.

Nr. 250.

Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro IV. Quartal 1873.

Berlin, den 25. September 1873.

Die pro 4. Quartal 1873 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee, nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	19
Charlottenburg	21
Potsdam	21
I. Armee-Korps.	
Allenstein	12
Bartenstein	10
Braunsberg	15
Culm	9
Danzig	18
Drengfurth	8
Elbing	14
D. Eylau	13
Friedland a/A.	12
Goldap	9
Graudenz	18
Gumbinnen	13
Pr. Holland	10
Insterburg	12
Königsberg i./P.	18
Loetzen	12
Marienburg	20
Memel	21
Mewe	14
Neustadt i/W.	12
Osterode	8
Pillau	19
Ragnit	11
Rastenburg	9
Riesenburg	11
Rosenberg	13
Pr. Stargardt	16
Thorn	15
Tilsit	14
Wartenburg	13
Wehlau	9
II. Armee-Korps.	
Anklam	17
Belgard	12
Bromberg	17
Coerlin	11
Coeslin	15
Colberg	17
Conitz	13
D. Crone	13
Alt-Damm	13
Demmin	16
Garz a/O.	12
Gnesen	18
Gollnow	15
Greiffenberg i./P.	17
Greifswald	18
Inowraclaw	15
Naugard	12
Pasewalk	16
Schivelbein	13
Schlawe	16
Schneidemühl	14
Stargard i./P.	14
Stettin	18
Stolp	16
Stralsund	16
Swinemünde	20
Treptow a/R.	13
III. Armee-Korps.	
Angermünde	15
Beeskow	15
Brandenburg a/H.	17
Calau	22
Cottbus	18
Crossen	15
Cüstrin	22
Frankfurt a/O.	22
Friedeberg N/M.	14
Friesack	18
Fürstenwalde	17
Guben	18
Havelberg	17
Jüterbogk	19
Königsberg N/M.	16
Kyritz	20
Landsberg a. W.	15
Liebenwalde	18
Lübben	18
Nauen	17
Neustadt-Eberswalde	19
Oranienburg	17
Perleberg	17
Prenzlau	17
Rathenow	20
Neu-Ruppin	18
Schwedt a/O.	23
Soldin	15
Sorau	15
Spandau	20
Spremberg	19
Teltow	21
Treuenbrietzen	18
Woldenberg	12
Wrietzen	16
Wusterhausen	16
Züllichau	14
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	22
Aschersleben	21
Ballenstedt	19
Bernburg	19
Bitterfeld	22
Burg	17
Dessau	21
Dueben	21
Eisleben	18
Erfurt	20
Gardelegen	19
Gera	19
Gräfenhaynchen	20
Greiz	20
Halberstadt	26
Halle a/S.	20
Kemberg	17
Langensalza	18
Magdeburg	20
Merseburg	21
Mühlhausen i/Th.	18
Naumburg	22
Neuhaldensleben	19
Quedlinburg	19
Rudolstadt	22
Salzwedel	19
Sangerhausen	21
Schmiedeberg	20
Schönebeck	20
Sondershausen	18
Stendal	19
Tangermünde	19
Torgau	19
Weißenfels	21
Wittenberg	22
Zerbst	19
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	14
Bojanowo	13
Fraustadt	14
Freistadt	14
Glogau	13
Görlitz	19
Guhrau	14
Haynau	15
Herrnstadt	15
Hirschberg	19
Jauer	17
Kosten	16
Krotoschin	17
Lauban	15
Liegnitz	17
Poln. Lissa	15
Löwenberg	14
Lüben	15
Militsch	14
Muskau	15
Neutomysl	17
Ostrowo	16
Polkwitz	14
Posen	20
Rawicz	15
Sagan	17
Samter	15
Schrimm	18
Schroda	15
Sprottau	14
Sulau	14
Unruhstadt	15
Winzig	14
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	14
Beuthen O/S.	16

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
	Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Breslau . . .	17	Iserlohn . . .	19	Cuxhafen . . .	20	Osnabrück . . .	18
Brieg	15	Lippstadt . . .	19	Doemitz . . .	16	Uelzen	19
Cosel	15	Meschede . . .	19	Flensburg . . .	23	Verden	19
Creutzburg . .	13	Minden . . .	22	Geestemünde . .	20	Wilhelmshaven .	35
Freiburg i. S. .	15	Münster . . .	18	Glückstadt . . .	26	Wolffenbüttel . .	16
Glatz	14	Neuhaus . . .	16	Hadersleben . .	23	Wunstorf . . .	21
Gleiwitz . . .	14	Neuß	20	Hamburg . . .	24		
Oberglogau . .	15	Paderborn . . .	19	Harburg . . .	23	XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Grottkau . . .	15	Recklinghausen .	22	Itzehoe	26		
Leobschütz . . .	16	Soest	19	Kiel	22		
Münsterberg . .	15	Warendorf . . .	18	Lehe	20	Arolsen	20
Namslau . . .	16	Werden	23	Ludwigslust . .	14	Babenhausen . .	21
Neisse	18	Wesel	23	Lübeck	21	Biebrich . . .	21
Neustadt O/S. .	16	Wiedenbrück . .	17	Mölln	17	Butzbach . . .	20
Oels	15			Neumünster . .	20	Cassel	21
Ohlau	17	VIII. Armee-Korps.		Neu-Strelitz . .	15	Coburg	17
Oppeln	15			Parchim. . . .	16	Darmstadt. . .	21
Pleß	15	Aachen	26	Ploen	22	Diez	19
Ratibor . . .	16	Andernach . . .	24	Ratzeburg . . .	25	Eisenach . . .	19
Reichenbach i/S.	16	Bonn	27	Rendsburg . .	23	Erbach	21
Rosenberg O/S.	14	Brühl	21	Rostock	15	Frankfurt a/M. .	20
Rybnick . . .	14	Coblenz . . .	25	Schleswig . . .	20	Friedberg . . .	21
Schweidnitz . .	19	Coeln	21	Schwerin . . .	20	Fritzlar	18
Strehlen . . .	13	Deutz	21	Sonderburg . .	24	Fulda	18
Sohrau O/Schl.	14	Ehrenbreitstein .	25	Stade	20	Gießen	20
Striegau . . .	15	Engers	21	Wandsbeck . . .	28	Gotha	17
Wohlau . . .	15	Erkelenz . . .	20	Wismar. . . .	20	Hanau	22
Ziegenhals . . .	13	Eupen	28			Hersfeld . . .	18
		Jülich	22	X. Armee-Korps.		Hildburghausen .	18
VII. Armee-Korps.		Kirn	19			Hofgeismar . .	18
		Neuwied . . .	21	Aurich	21	Homburg v. d. H.	23
Attendorn . . .	21	Saarbrücken . .	23	Blankenburg . .	26	Jena	18
Barmen . . .	22	Saarlouis . . .	23	Braunschweig . .	20	Mainz	21
Benrath . . .	22	Siegburg . . .	27	Celle	16	Marburg . . .	18
Bielefeld . . .	21	Simmern . . .	16	Cloppenburg . .	18	Meiningen . . .	19
Bochum. . . .	19	Trier	21	Einbeck . . .	18	Nassau	20
Bückeburg . . .	22	St. Wendel . .	22	Emden	20	Offenbach . . .	21
Cleve	22	Wetzlar	20	Göttingen . . .	21	Rotenburg . . .	19
Detmold . . .	20			Goslar	17	Weilburg . . .	20
Dortmund . . .	23	IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.		Hameln. . . .	20	Weimar . . .	19
Düsseldorf . . .	24			Hannover . . .	17	Wiesbaden . .	22
Essen	21			Herzberg a/H. .	18	Worms	21
Geldern . . .	22			Hildesheim. . .	20		
Graefrath . . .	21	Altona	22	Lingen	20	XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	
Hamm	20	Apenrade . . .	24	Lüneburg . . .	20		
Herford. . . .	19	Augustenburg . .	24	Nienburg . . .	18		Sächsische Pfennige.
Hoexter. . . .	19	Bremen . . .	26	Northeim . . .	18	Annaberg . . .	17
		Bützow	16	Oldenburg . . .	22		

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.
	Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Bautzen	14	Rochlitz	18	Lörrach	22	Hagenau	35
Borna	15	Roßwein	13	Mannheim	24	Hüningen	39
Chemnitz	17	Schneeberg	17	Offenburg	22	Metz	41
Doebeln	14	Waldheim	13	Rastatt	22	Molsheim	38
Dresden	15	Zittau	16	Schwetzingen	23	Mülhausen i./E.	39
Freiberg	15	Zschopau	16	Sigmaringen	23	Pfalzburg	38
Geithain	16	Zwickau	17	Stockach	23	Saarburg	39
Glauchau	17					Saargemünd	37
Grimma	17	XIV. Armee-Korps.		XV. Armee-Korps.		Schlettstadt	36
Großenhain	14		Preuß. Pfennige.			Straßburg	35
Kamenz	14	Bruchsal	22			Thann	33
Festung Königstein	16	Carlsruhe	24	Altkirch	36	Weißenburg	33
Lausigk	16	Constanz	23	St. Avold	34	Zabern	37
Leipzig	18	Donaueschingen	23	Bitsch	35		
Marienberg	17	Durlach	21	Neu Breisach	32		
Meißen	16	Ettlingen	22	Colmar	37		
Oschatz	15	Freiburg i. B.	22	Diedenhofen	40		
Pegau	15	Gerlachsheim	17	Ensisheim	34		
Pirna	14	Hechingen	23	Falkenberg	35		
Plauen	16	Heidelberg	22	Forbach	35		
Radeberg	18	Burg Hohenzollern	26	Sulz-Gebweiler	34		

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Bonin. v. Goldenberg.

No. 1145/6. 73. M. O. D. 2.

Nr. 251.

Verfahren bei Erhebung von Geldern auf offene Ordres.

Berlin, den 23. September 1873.

Einzelne Königliche Spezial-Kassen, haben von den Führern der auf dem Marsche befindlichen Militair-Kommandos, bei Erhebung von Abschlagszahlungen, auch beglaubigte Abschriften der ihnen zum Geldempfange ertheilten desfallsigen offenen Ordres, erfordert. Im Einverständniß mit dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement, wird hierdurch bekannt gemacht, daß eine solche Anforderung, wo sie gemacht werden sollte, nicht als begründet anzuerkennen ist.

Es genügt vielmehr allein die Quittung des Empfängers, jedoch muß in derselben die Behörde, welche die offene Ordre ausgestellt hat und das Datum der Letzteren aufgeführt werden.

Die vorerwähnten Quittungen sind jedoch selbstverständlich von dem Geldempfänger auszustellen und die Beamten der zahlenden Kasse sind nicht verpflichtet, solche zu schreiben und dem Empfänger zur Unterschrift vorzulegen.

Die Truppentheile haben hiernach in vorkommenden Fällen die Kommandoführer mit Anweisung zu versehen.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. Mentzel.

No. 138. 9. 73. R. A.

Digitized by Google

Nr. 252.

Abänderung der Instruktion über das Anschießen gezogener Geschützröhre — Berlin, den 2. November 1872.

Berlin, den 25. September 1873.

Seite 5 Zeile 12 von oben ist hinter den Worten: „Die Granaten werden durch" einzufügen:

„Gips und"

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Hartmann. v. Himpe.

No. 687/9. 73. A. I. a.

Nr. 253.

Todtenscheine, welche wegen Unvollständigkeit resp. Ungenauigkeit der Angaben nicht ausgehändigt werden konnten.

Berlin, den 20. September 1873.

Nach den von französischen Mairien ausgestellten und hierher gelangten Todtenscheinen sind:

1) der Grenadier Obermont, angeblich von der 8. Kompagnie des 2. Regiments, und
2) der Soldat Dietrich v. Raden, angeblich vom 75. Infanterie-Regiment und zu Blumenthal geboren,

Ersterer am 2. Januar 1871 im Hospital zu Corbie, Letzterer am 25. Januar 1871 im Hospital zu Auray verstorben.

Da bei den unvollständigen und inkorrekten resp. gänzlich unterbliebenen Angaben der Truppentheile und Heimathsorte die Aushändigung dieser Todtenscheine an die betreffenden Angehörigen ꝛc. nicht bewirkt werden kann, so werden dieselben bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten bei der unterzeichneten Abtheilung asservirt werden.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

J. V.

Schubert.

No. 72/9. M. M. A.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 21. Oktober 1873. Nr. 25.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 254.

Fahnen-Dekoration.

Auf Antrag des General-Kommandos des 1. Armee-Korps will Ich in Verfolg Meiner Ordre vom 9. Januar cr. der Fahne des 1. Bataillons des 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments No. 4. einen silbernen Ring mit der Inschrift: „Es wurde mit dieser Fahne in der Hand verwundet und starb in Folge dessen: Sergeant Bähr“ verleihen. — Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Erforderliche, auch Betreffs der weiteren Bekanntmachung zu veranlassen.

Berlin, den 27. September 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. Oktober 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit Bezug auf die in No. 5, 13 und 20 des Armee-Verordnungs-Blattes pro 1873 bekannt gemachten Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 9. Januar, 3. April und 24. Juni d. J. hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage
v. Hartmann.

No. 4/10. 73. A. I. b.

Nr. 255.

Dislokation des Regimentsstabes des 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß am 1. April künftigen Jahres der Stab des 6. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 52 von Frankfurt a./O. nach Cottbus zu verlegen ist. Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 2. Oktober 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 16. Oktober 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 210/10. 73. A. I. a.

Nr. 256.

Die Bewilligung kostenfreier Urlaubsreisen und Gewährung der Löhnung an beurlaubte Füsiliere der Unteroffizier-Schulen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich Folgendes:

1) Jedem Füsilier der Unteroffizier-Schulen wird bei guter Führung einmal während seiner Dienstzeit bei einer Unteroffizier-Schule eine kostenfreie Reise in seine Heimath bewilligt,
2) die Reise bis zu 10 Meilen, resp. 10 Meilen von der ganzen Reise, jedoch hat jeder Füsilier auf eigene Kosten zurückzulegen.
3) Während dieser Beurlaubungen darf den Füsilieren bis zur Dauer von 4 Wochen die volle Löhnung belassen werden.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Oktober 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht. Die Königlichen General-Kommandos und die Inspektion der Infanterie-Schulen wollen für die größtmöglichste Verbreitung ꝛc. dieser Ordre gefälligst Sorge tragen.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Hartmann.

No. 381. 10. 73. A. I. b.

Nr. 257.

Wohnungsgeldzuschuß der Dienstwohnungsinhaber ꝛc.

Berlin, den 29. September 1873.

Zur Beseitigung etwaiger Zweifel, welche Inhaber von Wohnungen in fiskalischen Gebäuden im Sinne des §. 7 des Gesetzes vom 30. Juni cr. — die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine, sowie an die Reichsbeamten betreffend — vom Empfang des Wohnungsgeldzuschusses ausgeschlossen sind, wird für das Ressort der Militair-Verwaltung auf die nach den Festsetzungen vom 28. Mai 1868 zu treffende Unterscheidung mit dem Bemerken hingewiesen, daß der vorgedachten Kategorie lediglich die nach §. 3 und 4 mit unbedingtem oder bedingtem Anspruch auf Dienstwohnungen versehenen Offiziere, Aerzte und Beamten beizuzählen sind, während die Inhaber der im §. 7 l. c. bezeichneten Wohnungen als Miether angesehen werden, welche — ohne an dem zuständigen Wohnungsgeldzuschuß einen Abzug zu erleiden — die in jedem Falle durch besonderen Vertragsschluß festzusetzende Miethe zu entrichten haben.

In Betreff der kasernirten Offiziere ꝛc. wird auf die Ausführungs-Bestimmungen zum Eingangs gedachten Gesetz vom 4. Juli cr. ad III. 1 und 2, Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pag. 200/201, Bezug genommen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 573. 7. 73. M. O. D. 4.

Digitized by Google

Nr. 258.

Formulare für Personal- und Qualifikations-Berichte.

Berlin, den 1. Oktober 1873.

Die Königliche Staatsdruckerei hat Anweisung erhalten, in dem vorgeschriebenen Formular für Personal- und Qualifikations-Berichte über Offiziere

1) die Worte „1. Januar 18 . . " in der Ueberschrift beider Berichte fortzulassen,

2) der Ueberschrift des Qualifikations-Berichts die Worte „über den" . . . (Charge, Namen und Truppentheil des Beurtheilten) hinzuzufügen.

Die Armee wird hiervon in Kenntniß gesetzt.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 823/9. A. I. a.

Nr. 259.

Veränderter Termin zur Einreichung der nach Schema 24 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 aufzustellenden Uebersichten der beim Marine-Ersatz-Geschäft konkurrirenden Militairpflichtigen. —

Berlin, den 8. Oktober 1873.

Behufs rechtzeitiger Festsetzung der aus der Land-Bevölkerung für die Werft-Divisionen zu gestellenden Rekrutenquote erscheint es erforderlich, bei Aufstellung der Haupt-Ersatz-Repartition bereits über die Zahl der zur Musterung gelangenden, für die Werft-Divisionen geeigneten Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung unterrichtet zu sein.

Die Militairvorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen haben demzufolge für das nächste Jahr beregte Uebersichten bereits zum 15. April hierher — und zwar per Couvert an das Allgemeine Kriegs-Departement — gelangen zu lassen.

Seitens der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen sind aus diesem Grunde die laut §§. 83 al. 2b a. a. O. zu machenden Eingaben möglichst frühzeitig zur Vorlage zu bringen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

225/10. A. I. a.

Nr. 260.

Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts pro 1873.

Berlin, den 13. Oktober 1873.

In Rücksicht auf die diesjährigen Rekruten-Einstellungs-Termine, bezw. die dadurch hinausgeschobenen Nachersatzgestellungen bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß die laut §. 111,2 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 aufzustellenden Uebersichten der Resultate des Ersatzgeschäfts für das Jahr 1873 bis zum 15. Mai k. J. hierher einzureichen sind.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Hartmann.

416. 10. A. I. a.

Nr. 261.

Verlängerung des Termins zur Einreichung der Berichte über die Instruktion für den Waffengebrauch der Kavallerie

Berlin, den 15. Oktober 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß die Berichte, welche laut Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 9. Januar d. J. von den kommandirenden Generalen zum 9. Januar 1874 darüber

Digitized by Google

erstattet werden sollten „wie die Instruktion für den Waffengebrauch der Kavallerie in der praktischen Ausführung sich bewährt habe" erst zum 1. Juni 1874 Allerhöchsten Orts einzureichen sind.

Vorstehender Allerhöchster Befehl wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß der Termin für Einreichung der Immediat-Berichte über das abgeänderte Exerzir-Reglement für die Kavallerie hierdurch keine Veränderung leidet.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage.
v. Hartmann.

450/10. A. I. a.

Nr. 262.

Requisitionen um Unterbringung durch Berlin passirender kranker Mannschaften.

Berlin, den 16. Oktober 1873.

Requisitionen um Unterbringung Berlin passirender kranker Mannschaften sind vorkommenden Falls von sämmtlichen Truppentheilen der Armee oder von den Transport-Kommandos fortan nicht mehr an das hiesige Gouvernement, sondern an das General-Kommando des Garde-Korps, von welchem das Garnison-Lazareth hierselbst ressortirt, direkt zu richten.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 846. 9. 73. A. I. a.

Nr. 263.

Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei den Pensionen der Offiziere, Militairärzte und Militairbeamten.

Berlin, den 29. September 1873.

Nachdem gemäß §. 8 des Gesetzes vom 30. Juni cr., betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres ꝛc., bei Bemessung der Pension der Durchschnittssatz des Wohnungsgeldzuschusses für die Servis-Kassen I bis V in Anrechnung zu bringen ist, stellen sich das pensionsfähige Diensteinkommen und die Pensionssätze der Offiziere und Militairärzte auf die in der angeschlossenen, vom 1. Januar d. J. ab gültigen:

„Nachweisung des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offizier-Chargen der Armee"

festgestellten Beträge.

Beilage

Diejenigen seit dem 1. Januar d. J. mit Pension verabschiedeten oder zur Disposition gestellten Offiziere und Militairärzte, welche nach Maßgabe der §§. 1 und 8 des oben gedachten Gesetzes eine Erhöhung ihrer bisherigen Pension zu beanspruchen haben, wollen sich mit ihren bezüglichen Anträgen direkt an das unterzeichnete Departement wenden.

Desgleichen sind die bezüglichen Anträge der seit dem 1. Januar cr. verabschiedeten Militair-Beamten direkt hierher zu richten.

Behufs Feststellung des Zuschusses, welcher den pensionirten Offizieren und Militairärzten nach dem §. 31 des Militair-Pensions-Gesetzes event. neben der Kompetenz für den Gnadenmonat zur Erreichung der monatlichen Pensions-Kompetenz zu gewähren ist, ist in den Invaliditäts-Attesten der Vorgesetzten und Kameraden (Anlage C der Ausführungs-Bestimmungen zu dem Militair-Pensions-Gesetz und kriegsministerieller Erlaß vom 8. April 1872 — Armee-Verordnungs-Blatt Seite 227 pro 1871 und Seite 139 pro 1872) fortan noch anzugeben, ob und welchen Betrag die ihre Verabschiedung mit Pension nachsuchenden Offiziere und Militiarärzte monatlich an Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß beziehen.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
J. V.
v. Tilly. v. Beczwarzowski.

No. 1092/9. 73. D. f. I. a.

Digitized by Google

Nr. 264.

Herabsetzung der Zahl der als einjährig Freiwillige anzustellenden Pharmazeuten.

Berlin, den 1. Oktober 1873.

In Folge Veränderung der Garnisonstärke von Emden findet die Anstellung eines freiwilligen Pharmazeuten bei der Dispensir-Anstalt des Garnison-Lazareths zu Emden nicht mehr Statt.

Dies wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß hiernach die Anlage 2 zu §. 173 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 zu berichtigen ist.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines-Kriegs-Departement.

J. V. v. Hartmann. J. V. v. Goßler.

No. 864/9. A. I. a.

Nr. 265.

Uebungen der Truppen im Be- und Entladen von Eisenbahnwagen.

Berlin, den 4. Oktober 1873.

Es wird hierdurch bestimmt, daß die Uebungen der Truppen im Be- und Entladen von Eisenbahnwagen ohne Inanspruchnahme der Zugkraft der Eisenbahnen auszuführen sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. v. Bonin. v. Eskens.

No. 508/9. 73. M. O. D. 3.

Nr. 266.

Empfehlung der Pensions-Zuschuß-Kasse für die Musikmeister der Armee.

Berlin, den 4. Oktober 1873.

Mit Bezug auf die diesseitigen Bekanntmachungen vom 6. März 1863 — M.-W.-Bl. No. 11 pro 1863 — vom 14. April 1864 — M.-W.-Bl. No. 18 pro 1864 — und vom 15. Mai 1869 — A.-V.-Bl. No. 10 pro 1869 — empfiehlt das Departement den Königlichen Truppentheilen die Förderung der Zwecke der Pensions-Zuschuß-Kasse für die Musikmeister des Preußischen Heeres, mit Rücksicht auf den wohlthätigen Zweck dieses Instituts, erneut.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. Ribbentrop. v. Caprivi.

849/9. A. I. b.

Nr. 267.

Beförderung der Dienstpferde einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere auf Eisenbahnen.

Berlin, den 7. Oktober 1873.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß fortan bei Erhöhung der Rationskompetenz einzeln versetzter oder kommandirter Offiziere die Eisenbahn-Transportkosten bei Entfernungen von 20 Meilen und darüber für soviel Pferde, als in der neuen Stelle Rationen empfangen werden, und bei Verminderung der Rationskompetenz für soviel Pferde, als in der alten Stelle etatsmäßig waren, auf Staatsfonds übernommen werden dürfen, im letzteren Falle jedoch nur, sofern der Transport der Pferde innerhalb derjenigen Zeit stattfindet, für welche die volle Zahl der in der alten Stelle bezogenen Rationen noch fortgewährt wird.

Alle dieser Bestimmung entgegenstehenden früheren Erlasse sind aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

J. V. v. Bonin. v. Eskens.

No. 541/6. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 268.

Erlös für die im Jahre 1873 verkauften ausrangirten Militair-Dienstpferde.

Berlin, den 14. Oktober 1873.

Es ist der unterzeichneten Abtheilung zu wissen erforderlich, welche Höhe der Erlös für die im Laufe dieses Jahres bis jetzt, meistbietend verkauften ausrangirten Militair-Dienstpferde, excl. der aus Anlaß der Reduktion bei der Demobilmachung der aus Frankreich zurückgekehrten Truppen, zum Verkauf gekommenen Pferde, erreichen wird.

Sämmtliche Königlichen Kavallerie- und Feld-Artillerie-Regimenter (Korps- und Divisions-Artillerie), Train-Bataillone, ingleichen das Königliche Militair-Reit-Institut und die Artillerie-Schießschule, werden demnach aufgefordert, darüber eine Nachweisung, unter Angabe der Zahl der verkauften Pferde und des dafür erlangten Geldbetrages, der unterzeichneten Abtheilung schleunigst, per Couvert, ohne besondern Bericht, einzusenden.

Die stattgehabten Einnahmen für verkaufte Fohlen und Kadaver, sind am Schlusse der Nachweisung summarisch aufzuführen.

Sollten noch einzelne oder mehrere Pferde im Laufe dieses Quartals zum Verkauf gelangen, ist die Anzahl derselben nachrichtlich anzugeben.

Die Königlichen Intendanturen werden bei dieser Gelegenheit veranlaßt, der General-Militair-Kasse die Einziehung der Verkaufs Erlöse so zeitig zu überweisen, daß die Vereinnahmung noch für das Jahr 1873 erfolgen kann.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
Abtheilungs-Chef abwesend. v. Klüber.

No. 165. 9. 73. R. A.

Nr. 269.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.

Berlin, den 17. Oktober 1873.

Laut Mittheilung des Königlich Sächsischen Kriegs-Ministeriums werden am 31. d. M. das zum Bezirk des Reserve Landwehr-Bataillons (Dresden) No. 108 gehörige

Gerichts-Amt Moritzburg,

und das zum Bezirk des 2. Bataillons (Annaberg) 1. Königlich Sächsischen Landwehr-Regiments No. 100 gehörige

Gerichts-Amt Geyer

aufgelöst werden.

Dies wird hiermit in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 9. November 1868 und 27. Februar d. J.. — Armee-Verordnungs-Blatt No. 27. pro 1868 und No. 6 pro 1873 — zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V. v. Hartmann. J. V. v. Goßler.

No. 499. 10. 73. A. I. a.

Nr. 270.

Nachweisung der im 3. Quartal 1873 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen.

Berlin, den 15. Oktober 1873.

Die während des 3. Quartals 1873 im Bestande der Kaiserlich Deutschen Reichs-Telegraphen-Stationen vorgekommenen Veränderungen werden im Nachstehenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Digitized by Google

I. Neu errichtet wurden:

a) mit den Postanstalten kombinirte Telegraphen-Stationen.

1. Sebnitz } im Königreich Sachsen.
2. Roßwein }
3. Lippspringe Reg.-Bezirk Minden.
4. Elzach } im Großherzogthum Baden.
5. Reichenau }
6. Zülz } Reg.-Bezirk Oppeln.
7. Ober-Glogau }
8. Christianstadt Reg.-Bezirk Frankfurt a. O.
9. Oberstein } im Großherzoglich Oldenburgischen Fürsten-
10. Idar } thum Birkenfeld.
11. Moyeuvre-Grande } in Elsaß-Lothringen.
12. Kedingen }
13. Buchsweiler }
14. Ingweiler }
15. Gilgenburg } Reg.-Bezirk Königsberg i. Pr.
16. Frauenburg }
17. Schöneck " " Danzig.
18. Tuchel " " Marienwerder.
19. Görbersdorf " " Breslau.
20. Schmiedeberg " " Merseburg.
21. Dobbertin im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
22. Karthaus Reg.-Bezirk Danzig.
23. Stadtlohn " " Münster.
24. Homberg " " Kassel.

} mit beschränktem Tagesdienst.

b) Privat-Personen zur Verwaltung übertragene Stationen.

1. Schloppe } Reg.-Bezirk Marienwerder
2. Tütz }
3. Isenheim im Elsaß.
4. Goldberg im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.
5. Neubukow " " " "

} mit beschränktem Tagesdienst.

c) Kommunal-Stationen.

1. Benfeld in Elsaß-Lothringen mit beschränktem Tagesdienst.

II. Veränderungen der Dienststunden resp. der Klassifikation der Stationen ꝛc.

1. Die Telegraphen-Station „Les trois Epis“ in Elsaß-Lothringen führt jetzt den Namen „Drei Aehren.“
2. " " " „Camenz“ im Königreich Sachsen führt jetzt den Namen „Kamenz.“
3. " " " „Polnisch Lissa“ führt jetzt den Namen „Lissa i. P.“ (Lissa in Posen)
4. Michelstadt, bisher mit beschränktem, hat jetzt vollen Tagesdienst.
5. Beuthen i. Oberschlesien } haben jetzt verlängerten Tagesdienst bis 10 Uhr Abends.
6. Oppeln }
7. Oldesloe, bisher einer Privat-Person zur Verwaltung übertragen, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
8. Gescher, bisher Kommunal-Station, ist jetzt mit der Orts-Post-Anstalt kombinirt.
9. Cröpelin, " " " " einer Privat-Person zur Verwaltnng übertragen.
10. Die bisher mit der Post-Anstalt kombinirte Filial-Telegraphen-Station in der Königin Augusta-Straße zu Berlin ist in eine selbstständige Station mit vollem Tagesdienst umgewandelt und nach der Steglitzer-Straße Nr. 55 verlegt worden.

Digitized by Google

III. Wiedereröffnung zeitweise geschlossener Stationen.

1. Kirchberg im Großherzogthum Baden, für die Dauer der Anwesenheit Sr. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden in Betrieb gesetzt.
2. Hummelshain, Hoflager-Station, wieder in Betrieb gesetzt.

IV. Geschlossen wurden.

1. Rastede.
2. Eilsen.

Anhang.

Die in dem bisher okkupirten französischen Gebiete befindlich gewesenen Telegraphen-Stationen, welche für den Privat-Depeschen-Verkehr zwischen den deutschen Truppen und Beamten und ihren in Deutschland befindlichen Angehörigen eröffnet waren, sind nunmehr sämmtlich aufgehoben.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

J. V.

v. Hartmann. Frhr. v. Wangenheim.

328. 10. A. III.

Hierzu eine Beilage.

Digitized by Google

Nachweisung

des pensionsfähigen Diensteinkommens und der Pensionssätze der einzelnen Offizier-Chargen der Armee,

gültig vom 1. Januar 1873 ab.

(ad §. 10 des Militair-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und §§. 1 und 8 des Gesetzes vom 30. Juni 1873, betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeldzuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres ꝛc.)

Digitized by Google

Charge.	Jahresbetr. des pensionsf. Diensteinkommens.	Pensio																	
		10 20/80	11 21/80	12 22/80	13 23/80	14 24/80	15 25/80	16 26/80	17 27/80	18 28/80	19 29/80	20 30/80	21 31/80	22 32/80	23 33/80	24 34/80	25 35/80	26 36/80	
1. Kommandirender General	7330	1833	1925	2016	2108	2199	2291	2383	2474	2566	2658	2749	2841	2932	3024	3116	3207	3299	33
2. a. Chef des Generalstabes der Armee, b. General-Inspekteur der Artillerie, c. Chef des Ingenieur-Corps und der Festungen.	6330	1583	1662	1741	1820	1899	1979	2058	2137	2216	2295	2374	2453	2532	2612	2691	2770	2849	29
3. General-Inspekteur der Militair-Erziehungs- u. Bildungs-Wesens . .	5330	1333	1400	1466	1533	1599	1666	1733	1799	1866	1933	1999	2066	2132	2199	2266	2332	2399	246
4. Divisions-Kommandeur als General-Lieutenant	5143	1286	1351	1415	1479	1543	1608	1672	1736	1801	1865	1929	1993	2058	2122	2186	2251	2315	237
5. Divisions-Kommandeur als General-Major . .	4643	1161	1219	1277	1335	1393	1451	1509	1568	1626	1684	1742	1800	1858	1916	1974	2032	2090	214
6. General-Lieutenant mit dem Gehalt seines Grades, aber ohne Dienstzulage	4393	1099	1154	1209	1263	1318	1373	1428	1483	1538	1593	1648	1703	1758	1813	1868	1922	1977	203
7. Brigade-Kommandeur als General-Major . .	3988	997	1047	1097	1147	1197	1247	1297	1346	1396	1446	1496	1546	1596	1646	1695	1745	1795	184
8. General-Major mit dem Gehalt seines Grades, aber ohne Dienstzulage	3688	922	969	1015	1061	1107	1153	1199	1245	1291	1337	1383	1430	1476	1522	1568	1614	1660	170
9. Brigade-Kommandeur als Oberst	3588	897	942	987	1032	1077	1122	1167	1211	1256	1301	1346	1391	1436	1481	1525	1570	1615	166
10. Stabs-Offizier als Regiments-Kommandeur .	3108	777	816	855	894	933	972	1011	1049	1088	1127	1166	1205	1244	1283	1321	1360	1399	143
11. Stabs-Offizier als Bataillons-Kommandeur .	2177	545	572	599	626	654	681	708	735	762	790	817	844	871	899	926	953	980	100
12. a. Hauptmann u. Rittmeister 1. Klasse . b. Hauptmann u. Rittmeister als Platzmajor mit 920 Thlr. Gehalt	1677	420	441	462	483	504	525	546	566	587	608	629	650	671	692	713	734	755	77
	1397	350	367	385	402	420	437	455	472	489	507	524	542	559	577	594	612	629	6
13. a. Hauptmann u. Rittmeister 2. Kl. (resp. als Platzmajor mit 720 Thlr. Gehalt) . b. Hauptmann u. Rittmeister als Platzmajor mit 620 Thlr. Gehalt	1197	300	315	330	345	360	375	390	404	419	434	449	464	479	494	509	524	539	5
	1097	275	288	302	316	330	343	357	371	384	398	412	426	439	453	467	480	494	5
14. Premier-Lieutenant .	709	178	187	195	204	213	222	231	240	249	258	266	275	284	293	302	311	320	3
15. Seconde-Lieutenant .	649	163	171	179	187	195	203	211	220	228	236	244	252	260	268	276	284	293	3

NB. Bei Feststellung der Jahresbeträge der Pensionen sind die überschießenden Thalerbrüche auf volle Thale

Beträge nach Jahren.

3	29	30	31	32	33	34	35	36	37	38	39	40	41	42	43	44	45	46	47	48	49	50
ıe	39/80	40/80	41/80	42/80	43/80	44/80	45/80	46/80	47/80	48/80	49/80	50/80	51/80	52/80	53/80	54/80	55/80	56/80	57/80	58/80	59/80	60/80
32	3574	3665	3757	3849	3940	4032	4124	4215	4307	4398	4490	4582	4673	4765	4857	4948	5040	5131	5223	5315	5406	5498
07	3086	3165	3245	3324	3403	3482	3561	3640	3719	3798	3878	3957	4036	4115	4194	4273	4352	4431	4511	4590	4669	4748
32	2599	2665	2732	2799	2865	2932	2999	3065	3132	3198	3265	3332	3398	3465	3532	3598	3665	3731	3798	3865	3931	3998
13	2508	2572	2636	2701	2765	2829	2893	2958	3022	3086	3151	3215	3279	3343	3408	3472	3536	3601	3665	3729	3793	3858
06	2264	2322	2380	2438	2496	2554	2612	2670	2728	2786	2844	2902	2960	3018	3076	3135	3193	3251	3309	3367	3425	3483
87	2142	2197	2252	2307	2362	2417	2472	2526	2581	2636	2691	2746	2801	2856	2911	2966	3021	3076	3131	3185	3240	3295
95	1945	1994	2044	2094	2144	2194	2244	2294	2343	2393	2443	2493	2543	2593	2643	2692	2742	2792	2842	2892	2942	2991
52	1798	1844	1891	1937	1983	2029	2075	2121	2167	2213	2259	2305	2352	2398	2444	2490	2536	2582	2628	2674	2720	2766
05	1750	1794	1839	1884	1929	1974	2019	2064	2108	2153	2198	2243	2288	2333	2378	2422	2467	2512	2557	2602	2647	2691
77	1516	1554	1593	1632	1671	1710	1749	1788	1826	1865	1904	1943	1982	2021	2060	2098	2137	2176	2215	2254	2293	2331
35	1062	1089	1116	1143	1171	1198	1225	1252	1279	1307	1334	1361	1388	1416	1443	1470	1497	1524	1552	1579	1606	1633
97	818	839	860	881	902	923	944	965	986	1007	1028	1049	1070	1091	1112	1132	1153	1174	1195	1216	1237	1258
54	682	699	716	734	751	769	786	804	821	839	856	874	891	909	926	943	961	978	996	1013	1031	1048
69	584	599	614	629	644	659	674	689	704	719	734	749	764	779	794	808	823	838	853	868	883	898
22	535	549	563	576	590	604	618	631	645	659	672	686	700	714	727	741	755	768	782	796	810	823
37	346	355	364	373	382	390	399	408	417	426	435	444	452	461	470	479	488	497	506	515	523	532
09	317	325	333	341	349	357	366	374	382	390	398	406	414	422	430	439	447	455	463	471	479	487

rundet.

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 9. November 1873. Nr. 26.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

No. 271.

Modifikation des Regulativs, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen.

In Abänderung des §. 16 des Regulativs vom 19. Mai 1866, betreffend die Arbeiter-Abtheilungen, genehmige Ich, daß dem zu diesen Abtheilungen kommandirten Aufsichtspersonal, außer dem chargen- resp. etatsmäßigen Gehalt, nachstehende monatliche Zulagen an Stelle der bisherigen aus Ersparnissen des Etatstitels 20 von demselben Zeitpunkte ab gezahlt werden dürfen, von welchem das Aufsichtspersonal bei den Strafabtheilungen solche erhält, und zwar: den Führern zehn Thaler, den Feldwebeln sieben Thaler, den Korporalschafts-Unteroffizieren fünf Thaler.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Baden-Baden, den 10. Oktober 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 29. Oktober 1873.

Vorstehende Allerh. Kabinets-Ordre wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß die höhern Zulagen an die Führer der Arbeiterabtheilungen vom 1. September, an das übrige Aufsichtspersonal vom 22. September d. J. ab zu zahlen sind.

Hierbei wird auf folgende in dem Regulativ, betreffend die Arbeiterabtheilungen, inzwischen eingetretene Abänderungen aufmerksam gemacht:

1) Die Bezugnahme auf die Militair-Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858 ist nach dem Erscheinen der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 nicht mehr zutreffend. Ferner kennt diese Ersatz-Instruktion eine dem §. 171 der frühern entsprechende Bestimmung bezüglich der Einstellung unsicherer Heerespflichtiger in die Arbeiterabtheilungen nicht. Es muß daher heißen:
   welche in Gemäßheit der §§. 39 und 41 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 u. s. w.
2) Anstatt des Passus:
   §. 113 Alin. 1 Theil I. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer vom 3. April 1845
   ist zu setzen:
   §. 81 Alin. 1 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.
3) §. 4. Die Vorschrift des hier allegirten §. 9 Thl. II. des Militair-Strafgesetzbuches hat durch die neuere Gesetzgebung dahin eine Aenderung erfahren, daß jetzt die einstweilige Entlassung der Angeschuldigten und Ueberweisung an das zuständige Civilgericht schon dann zu verfügen ist, wenn die

Digitized by Google

zu erwartende Strafe eine sechswöchentliche Gefängnißstrafe übersteigt, da nur bis zu dieser Dauer eine Gefängnißstrafe nach den bestehenden Bestimmungen in einem Militair-Arrestlokale verbüßt werden kann.

Statt auf §. 181 ad 1 und 2 der Militair-Ersatz-Instruktion ist auf §. 50 6—8 und §. 109 der Militair-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen Bund Bezug zu nehmen.

4) §. 5. Rücksichtlich der Rehabilitirung der Arbeitssoldaten ist zu bemerken, daß die allegirte Allerhöchst Kabinets-Ordre vom 4. Dezember 1856 durch die neuere Militair-Gesetzgebung ihre Bedeutung verloren hat.

5) §. 9. Arbeiterabtheilungen sind vorhanden:
in Neisse für das 1., 2., 5., 6. Armee-Korps,
in Torgau für das 3., 4., 9., 11. Armee-Korps,
in Wesel für das 7., 8., 10., 14. und 15. Armee-Korps.

6) §. 34 muß lauten: Der Führer der Arbeiterabtheilung hat die Strafgewalt eines detachirten Stabsoffiziers, Hauptmanns und Rittmeisters nach Maßgabe des §. 12 der Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872.

7) §. 58 ist auf §. 265 u. ff. des Bekleidungs-Reglements Bezug zu nehmen.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 400/10. 73. A. I. b.

Nr. 272.
Einjährig freiwilliger Militairdienst der Mediziner.

In Folge der durch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Februar 1873 über die Organisation des Sanitäts-Korps getroffenen Anordnungen erhält der §. 172 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 die nachstehende Fassung:

§. 172.

Der einjährig freiwillige Dienst der Mediziner.

1) Zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigte Mediziner können ihrer Militairdienstpflicht bei einem selbstgewählten Truppentheil entweder ganz mit der Waffe oder während der ersten sechs Monate mit der Waffe und nach Absolvirung der Staatsprüfungen während der übrigen sechs Monate als Arzt genügen.

2) Die allgemeinen Bestimmungen über die Bewilligung von Ausstand zum Dienstantritt (§. 159) finden auf die zum einjährig freiwilligen Militair-Dienst berechtigten Mediziner in vollem Umfange Anwendung. Behufs Absolvirung der Promotionen und Staatsprüfungen darf seitens der Ersatz-Behörden dritter Instanz ausnahmsweise eine Zurückstellung bis zum vollendeten 27. Lebensjahre verfügt werden.

3) Diejenigen Mediziner, welche ihrer aktiven Dienstpflicht theils mit der Waffe theils als Arzt zu genügen wünschen, können die sechsmonatliche Dienstzeit mit der Waffe in jedem Semester ihres Studiums absolviren. Haben sie bei Ablauf dieser Zeit die Approbation als Arzt noch nicht erlangt, so dürfen sie auf ihren Antrag zur Reserve entlassen werden, mit der Verpflichtung, die übrigen sechs Monate ihrer aktiven Dienstpflicht nach Absolvirung der Staatsprüfungen als Arzt zu dienen.

Behufs Erfüllung des Restes ihrer einjährigen Dienstzeit wird ihnen auf Ansuchen Ausstand über das 23. Lebensjahr hinaus ertheilt.

4) Haben Mediziner während der Dauer des ihnen bewilligten Ausstandes die Staatsprüfungen nicht absolvirt, oder das Studium der Medizin aufgegeben, so leisten sie ihre aktive Dienstpflicht beziehungsweise den Rest derselben mit der Waffe ab.

5) Bei der Einstellung zu sechsmonatlicher Dienstzeit als einjährig freiwilliger Arzt ist die unbedingt freie Wahl der Garnison und des Truppentheils nicht gestattet, jedoch sollen die Wünsche der Be-

Digitized by Google

treffenden in Beziehung auf die Garniſon möglichſt berückſichtigt und ihnen die Kompetenzen der Unterärzte zugebilligt werden, wenn ſie außerhalb der Garniſon ihrer Wahl in vakanten Stellen verwandt werden.

6) Bei eintretender Mobilmachung finden alle dazu qualifizirten, dienſtpflichtigen Mediziner, gleichviel in welcher Weiſe ſie etwa ihrer aktiven Dienſtpflicht genügt haben, nach Maßgabe des Bedarfs im Sanitätsdienſt Verwendung.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Der Reichs-Kanzler.
Im Auftrage.
Eck.

Der Kriegs-Miniſter.
In Vertretung.
v. Kameke.

Berlin, den 28. Oktober 1873.

Vorſtehendes wird mit Bezug auf die Publikationen in den Nummern 11 und 12 des diesjährigen Armee-Verordnungs-Blattes zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 666/10. 73. A. I. a.

Nr. 273.

Tiſchgelder für Offiziere à la suite.

Berlin, den 21. Oktober 1873.

Zum Paragraphen 28 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden wird erläuternd bekannt gemacht, daß Offiziere à la suite Tiſchgelder nur dann zu beziehen haben, wenn ſolche für die Etatsſtelle, in welcher ſie Dienſte leiſten und aus welcher dieſelben beſoldet werden, im Etat ausgeworfen ſind.

Kriegs-Miniſterium.
v. Kameke.

No. 504/10. M. O. D. 3.

Nr. 274.

Portepee für Wachtmeiſter.

Berlin, den 20. Oktober 1873.

Nach der in der Proben-Sammlung des unterzeichneten Departements vorhandenen Normal-Probe des Portepees für Wachtmeiſter vom 16. März 1858 iſt der Riemen an demſelben nicht blos an den beiden Seiten, ſondern auch in der Mitte mit Silberfäden durchzogen.

Da die im Reglement über die Bekleidung und Ausrüſtung der Truppen im Frieden enthaltenen Beſchreibungen des qu. Portepees nur die Silberfäden an den Seiten des Riemens erwähnen, ſo wird hier berichtigend bemerkt, daß auch die Mitte deſſelben mit Silberfäden durchzogen ſein muß.

Die bei den Behörden und Truppen befindlichen Exemplare des qu. Reglements ſind hiernach auf Seite 146, 161, 176, 193, 210, 232 und 250 entſprechend zu vervollſtändigen.

Kriegs-Miniſterium; Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Bonin. v. Eskens.

No. 424. 9. 73. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 275.

Die Justifizirung der Liquidationen der Militair-Institute über Wohnungsgeldzuschüsse.

Berlin, den 24. Oktober 1873.

Diejenigen Militair-Institute, welche nicht wie die Truppentheile Rapporte aufstellen und den Revisions-Behörden einsenden, haben alle in den Liquidationen über Wohnungsgeldzuschüsse gegen den Vormonat eingetretenen Veränderungen in den Chargen sowie in den Kompetenzen der Empfänger, z. B. bei Gehaltsabzügen in Folge Urlaubs, Ueberweisung einer Dienstwohnung ꝛc. mit den betreffenden Verfügungen entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift zu belegen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung.
v. Hartmann. v. Caprivi.

279/10. A. I. b.

Nr. 276.

Unteroffizier-Bekleidung.

Berlin, den 24. Oktober 1873.

Zur Beseitigung verschiedener Zweifel, zu welchen die im Armee-Verordnungs-Blatt No. 18 pro 1873 S. 183 erlassenen Bestimmungen über die Verbesserung der Unteroffizier-Bekleidung Veranlassung gegeben haben, bemerkt das unterzeichnete Departement Folgendes:

1) Durch die angeordnete Verausgabung der Montirungs-Stücke für Unteroffiziere zu ermäßigten Tragezeiten werden bei den Truppentheilen keine oder doch nur geringe Mehrkosten entstehen, da die von den Unteroffizieren ausgetragenen Stücke noch Verwendung für die Gemeinen finden können, so daß ein eigentlicher Ausfall an der reglementsmäßigen Tragezeit derselben nicht zu erwarten ist.
2) Die durch Beschaffung der etatsmäßig gewordenen Schirmmützen von feinerem Stoffe gegen den Etatspreis von 25 Sgr. etwa entstehende Mehrausgabe ist durch Ueberschlagungen, namentlich von Feldmützen, eventl. aus dem Ersparniß-Fonds zu decken. Ausgenommen hiervon sind die Bezirks-Kommandos, welche die ihnen durch die erste Einführung der qu. Mützen erwachsende Mehr-Ausgabe bei den Intendanturen zur Liquidation bringen dürfen.

   Letztere haben dieselbe auf den Abschnitt I.B. des Etatstitels 26 pro 1873 anzuweisen und nach dem Jahresschlusse hierher anzumelden.

   Die bei den Bezirks-Kommandos später entstehenden Mehrkosten für Schirmmützen, vorkommenden Falles auch die für andere Unteroffizier-Bekleidungs-Stücke sind von denselben ebenfalls durch Ueberschlagungen zu decken. Eventl. ist bei den ökonomischen Musterungen der Nachweis zu führen, daß dieß nicht angängig gewesen ist, in welchem Falle die qu. Kosten ebenfalls liquidirt und, unter Anmeldung hierher am Jahresschlusse, angewiesen werden dürfen.
3) Die Bestimmung, daß die Montirungs-Stücke für Unteroffiziere mit $^2/_3$ der etatsmäßigen Tragezeiten an die Kompagnien ꝛc. zu verausgaben sind, findet auf die Klein-Montirungs-Stücke keine Anwendung, da in dem für letztere seither schon etatsmäßig gewesenen Extraordinarium bereits die Mittel zur besseren Bekleidung der Unteroffiziere mit derartigen Stücken gewährt worden sind.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
In Vertretung.
v. Bonin. v. Eskens.

No. 315 10. 73. M. O. D. 3.

Nr. 277.

Beurlaubung von Unteroffizieren ꝛc. mit Gehalt auf Entfernungen von einhundert oder mehr Meilen.

Berlin, den 27. Oktober 1873.

Das durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 29. August 1867 modifizirte Alinea 2 des §. 92 des Reglements über die Geld-Verpflegung der Truppen im Frieden, demgemäß den Unteroffizieren ꝛc.

Digitized by Google

ein Urlaub auf 90 Tage mit Gehalt gewährt werden darf, wenn die Entfernung des Ortes oder Landestheiles, nach welchem der Urlaub ertheilt wird, einhundert oder mehr Meilen beträgt,

ist dahin aufzufassen, daß als Maßstab für die Ermittelung der beregten Entfernungen der kürzeste Schienenweg resp. die kürzeste Poststraße zu dienen hat, auf welchen der Urlaubsort oder Landestheil sich erreichen läßt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
J. V.
v. Bonin. v. Eskens.

No. 229/10. 73. M. O. D. 3.

Nr. 278.

Modifikation der Vorschrift zum Krumpfen der Militairtuche.

Berlin, den 5. November 1873.

Es ist hier die Frage aufgeworfen worden, ob die im Jahre 1811 ertheilte Vorschrift auf Seite 308 der Beilagen des Friedens-Bekleidungs-Reglements zum Krumpfen der Grundtuche gegenwärtig dem Bedürfniß noch genügt, oder ob die im Laufe der Zeit gemachten Erfahrungen eine Modifikation derselben wünschenswerth resp. nothwendig erscheinen lassen.

Aus dem hierüber von einer größeren Anzahl Infanterie-Regimenter und von den Montirungs-Depots eingeforderten Berichten geht hervor, daß das vorgeschriebene Krumpfverfahren mancherlei Mängel hat, welche hauptsächlich darin bestehen:

1) daß das Tuch fleckig und unegal wird, da ein gleichmäßiges Durchkrumpfen, namentlich in den Lagen, nicht zu erzielen ist,
2) daß die Anfeuchtung des Tuches in vielen Fällen ungenügend ist und daher während des Gebrauchs ein weiteres Einlaufen desselben stattfindet;
3) daß das Krumpfverfahren da, wo geeignete Räume zum Trocknen nicht vorhanden sind, nur im Sommer bei günstigem Wetter ausführbar ist;
4) daß die dazu verwendete Futterleinwand sehr unansehnlich und nur durch Aufbügeln ꝛc. zur Benutzung als Futter wieder geeignet wird;
5) daß da, wo Kallikot als Futter angewendet wird, die zum Krumpfen erforderliche Futterleinwand besonders angekauft werden muß, sowie
6) daß die Procedur des Krumpfens zu viel Zeit in Anspruch nimmt und häufig in einem Tage nicht beendet werden kann.

Es haben daher auch nur wenige Regimenter die Beibehaltung qu. Vorschrift befürwortet, wohingegen die übrigen Regimenter, sowie die Montirungs-Depots sich dafür aussprechen, zu gestatten, daß die Truppen das Krumpfen entweder durch Eintauchen des Tuchs in mit Wasser gefüllte Bottiche, oder durch Begießen desselben mittelst Gießkannen resp. Anfeuchten mittelst Bürsten selbst bewirken oder bei einem Appreteur durch Dämpfe — jedoch ohne Appretur — ausführen lassen dürfen.

Was insbesondere das letztere Verfahren anlangt, so soll dasselbe, wie diesfällige Versuche ergeben haben, durchaus keinerlei Nachtheile für das Tuch haben, wenn dabei mit einiger Aufmerksamkeit und Vorsicht verfahren wird, wozu namentlich gehört:

daß nicht Dampf mit zu hoher Spannung angewendet wird, wodurch Farbe und Tuch leiden können;

daß der Dampf dem Tuche kein Wasser zuführt, wodurch Flecke entstehen, und

daß die Tuche nach der Krumpfe, zur Verhütung des Stockens auf dem Lager, gut getrocknet werden.

Ueberdies soll dieses Verfahren, neben der bedeutenden Ersparniß an Zeit und Arbeitskräften, noch den Vortheil gewähren, daß das Tuch $^1/_3$ bis $1^1/_2$ Meter pro Stück weniger einläuft, als bei jeder anderen Krumpfmethode, während dessenungeachtet ein fernerweites Einlaufen nicht vorkommt. Die Kosten der Dampfkrumpfe, welche je nach der Oertlichkeit 4 bis $12^1/_2$ Sgr. pro Stück resp. $4^1/_2$ bis $7^1/_2$ Pfg. pro Meter betragen, finden in der vorerwähnten Krumpfersparniß reichliche Deckung.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Departement trägt hiernach kein Bedenken, die Truppen von der Verpflichtung, das Tuch unbedingt nach der beregten reglementsmäßigen Vorschrift zu krumpfen, zu entbinden und ihnen zu gestatten, je nachdem sie die eine oder die andere der zuletztgedachten Krumpfmethoden für zweckmäßiger halten, diese zur Anwendung zu bringen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.

v. Karczewski. v. Eskens.

No. 439/9. 73 M. O. D. 3.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 14. November 1873. Nr. 27.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

No. 279.

Anderweite Besetzung der Stelle des Kriegs-Ministers.

Ich habe Folgendes bestimmt:

1) Der General-Feldmarschall Graf von Roon wird, in Rücksicht auf seinen leidenden Gesundheitszustand und auf sein wiederholtes Gesuch, von der Stellung als Kriegs-Minister entbunden und mit der gesetzlichen Pension zur Disposition gestellt. Derselbe bleibt Chef des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33 und soll auch in der Anciennetäts-Liste der Armee fortgeführt werden.
2) Der Generallieutenant und Staats-Minister v. Kameke, zweiter Chef der Armee-Verwaltung ꝛc., wird, unter Belassung **à la suite** des Ingenieurs-Korps, zum Kriegs-Minister ernannt.

Das Kriegs-Ministerium wird von Vorstehendem, unter Beifügung einer Abschrift der betreffenden beiden Personal-Ordres, hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Berlin, den 9. November 1873.

Wilhelm.
v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Ich kann Mich leider der Ueberzeugung nicht verschließen, daß Ihr wiederholtes Gesuch um Uebertritt in den Ruhestand durch Ihre leidende Gesundheit zu sehr begründet ist, um dessen Gewährung ablehnen, oder auch nur weiter verzögern zu können. Ich gewähre Ihnen daher, — aber mit schwerem Herzen, — den gewünschten Abschied, indem Ich Sie hierdurch, unter Entbindung von der mit so großer Auszeichnung bekleideten Stellung als Kriegs-Minister, mit der gesetzlichen Pension zur Disposition stelle. Sie tragen in diesem Verhältniß auch ferner die aktiven Dienstzeichen, und verbleiben auch in der Liste der aktiven General-Feldmarschälle, so wie in Ihrem Verhältniß als Chef des Ostpreußischen Füsilier-Regiments Nr. 33, damit Sie der Armee, auf deren Ehrentafeln Ihr Name für alle Zeiten steht, auch durch ein äußeres Band angehören, so lange Sie leben. — Ich danke Ihnen nochmals warm und von ganzem Herzen für Alles, was Sie in Ihrer langen Dienstzeit in allen Ihren innegehabten Stellungen für Meine Armee gethan haben. Vor allem aber nehmen Sie hier nochmals Meinen Königlichen Dank entgegen für Ihre Leistungen für Mich und Meine Armee, seitdem Ich Sie zum Kriegs-Minister ernannte. Sie haben Mich bei Durchführung der Reorganisation der Armee mit seltener Umsicht, Consequenz und Energie unterstützt, und die Früchte Ihrer schweren Arbeit haben nicht auf sich warten lassen. Zwei glorreiche Kriege haben die Tüchtigkeit unserer Kriegs-Institutionen bewährt, und bei der nunmehr erfolgten Vergrößerung des Heeres ist es wiederum Ihr Werk gewesen, dieselbe in kürzester Zeit in's Leben zu rufen. — Mögen Sie sich nach Ihrer treuen Arbeit der

Digitized by Google

wohlverdienten Ruhe noch lange erfreuen, und mögen Sie versichert sein, daß Ich niemals aufhören werde, Meinen in vielfach schwerer und bewegter Zeit immer bewährten Kriegs-Minister in ehrender und dankender Erinnerung zu behalten. — Als Andenken an den schweren Augenblick unserer Trennung sende Ich Ihnen Meine Büste in Marmor.

Berlin, den 9. November 1873.

Wilhelm.

An den General-Feldmarschall Grafen v. Roon,
Staats- und Kriegs-Minister.

Berlin, den 12. November 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 760/11. 73. K. M.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 30. November 1873. Nr. 28.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 280.

Wohnungsgeld-Zuschüsse.

Berlin, den 13. November 1873.

Mit Bezug auf den Passus I, 1 der Ausführungs-Bestimmungen vom 4. Juli d. J. zum Gesetz über Wohnungsgeld-Zuschüsse vom 30. Juni d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 19 pro 1873 — wird bestimmt, daß alle zur Disposition stehende oder pensionirte Offiziere, welche etatsmäßige Stellen bekleiden und die dafür ausgeworfene Zulage ꝛc. zu ihrer Pension beziehen, wie die Offiziere bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos, Wohnungsgeld-Zuschuß zu empfangen haben.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 705/10. 73. A. I. b.

Nr. 281.

Ausrangirung alter Akten und Remunerationszahlung aus dem Verkaufs-Erlöse.

Berlin, den 16. November 1873.

Mit Bezug auf die Verfügung vom 19. März 1853 — Militair-Wochenblatt Nr. 13 für 1853, Seite 62 — durch deren Passus 1 und 2 die Königlichen General-Kommandos ermächtigt sind, über Anträge der untergebenen Kommando-Behörden und Truppen wegen Verkaufs alter Akten allein zu entscheiden, sowie auch Remunerationen für Mühewaltungen beim Ausrangiren und Verkauf der Akten bis zu 25 pCt. des Verkaufserlöses zu bewilligen, bestimmt das Kriegs-Ministerium, daß diese Befugniß fortan auf die Königlichen Divisions-Kommandos überzugehen hat.

Dieselben haben demgemäß die bezüglichen, mit einem Aktenverzeichniß zu versehenden Anträge der unterstellten Kommando-Behörden und Truppen, nach Maßgabe der in Eingangs bezeichneten Verfügung erwähnter Bestimmungen, event. unter Zuziehung der Divisions-Intendanturen, zu prüfen und demnächst darüber selbstständig zu entscheiden.

Die Anträge der Königlichen Divisions-Kommandos auf den Verkauf eigener alter Akten ꝛc. unterliegen auch ferner der Entscheidung des Königlichen General-Kommondos und die der letztgenannten Kommando-Behörden der des Kriegs-Ministeriums.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 51. 11. 73. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 282.

Ausfall der Friedensübungen für die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine pro 1874.

Berlin, den 7. November 1873.

Unter Bezugnahme auf §. 63, 3 der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. vom 5. September 1867 wird hiermit zur Kenntniß der Landwehr-Behörden gebracht, daß für das Jahr 1874 keine Friedensübungen für Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine in Aussicht genommen sind.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Hartmann.

No. 63/11. 73. A. I. a.

Nr. 283.

Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Berlin, den 10. November 1873.

Unter Bezugnahme auf §. 112, 2, beziehungsweise 114, 3 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868 wird hierdurch zur Kenntniß der Ersatz-Behörden gebracht, daß das Marine-Ersatz-Geschäft pro 1873/4 im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade an folgenden Tagen des Monats Januar 1874 stattfinden wird:

am 24. in Oldenburg,
am 26. in Kiel,
am 28. in Itzehoe,
am 30. in Altona.

Die Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung aus fremden Armee-Korps-Bezirken haben sich am 30. Januar früh in Altona zu stellen.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Hartmann.

No. 250/11. 73. A. I. a.

Nr. 284.

Anträge auf Weiterbewilligung von Pensions-Kompetenzen.

Berlin, den 11. November 1873.

Die Weiterbewilligung von Pensions-Kompetenzen, welche nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zunächst nur auf ein oder einige Jahre anzuweisen waren, ist bei dem unterzeichneten Departement von den betreffenden Offizieren, Aerzten oder Beamten theils direkt beantragt, theils auf dem Wege dienstlicher Vermittelung nachgesucht worden.

Zur Herbeiführung eines gleichartigen Verfahrens wird nach Maßgabe der bezüglichen Bestimmungen hierdurch festgesetzt, daß die Anträge pensionirter Offiziere, Aerzte und Beamten auf Weiterbewilligung von Pensionen, resp. Pensions-Erhöhungen, welche temporär angewiesen worden, einige Zeit vor Ablauf des betreffenden Termins direkt an das unterzeichnete Departement einzureichen sind. In der Regel bedarf es für diese Anträge nicht der Beifügung ärztlicher Atteste, da in den meisten Fällen erst auf Grund einer durch das Kriegs-Ministerium veranlaßten ärztlichen Untersuchung Entscheidung über die qu. Gesuche getroffen werden kann.

Kriegs-Ministerium; Departement für das Invaliden-Wesen.
v. Tilly. v. Sodenstern.

No. 640. 11. 73. A. f. J. a.

Digitized by Google

Nr. 285.

Ausfall der Einreichung von Rangliſten zum 1. Januar 1874.

Berlin, den 13. November 1873.

In Folge einer, die Einreichung der Rangliſten anderweitig regelnden, Allerhöchſten Entſcheidung, deren Mittheilung vorbehalten bleibt, fällt die Aufſtellung der Rangliſte pro 1. Januar 1874 aus.

Vorſtehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht, daß dagegen die Veränderungs-Nachweiſungen zur Rangliſte bis auf Weiteres ganz in der bisherigen Weiſe und für alle die Monate einzureichen ſind, an denen die Vorlage der Rangliſten ſelbſt nicht ſtattfindet.

Kriegs-Miniſterium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Hartmann.

No. 459/9. A. I. a.

Nr. 286.

Gehaltszulage für etatsmäßige Trompeter der Kavallerie und Artillerie.

Berlin, den 14. November 1873.

Die nach den Geld-Verpflegungs-Etats zahlbare Gehaltszulage von 15 Sgr. monatlich für diejenigen etatsmäßigen Trompeter der Kavallerie und Artillerie, welche ſich nach zurückgelegter geſetzlicher Dienſtzeit zum Weiterdienen verpflichten, wird neben der durch den Erlaß vom 23. Juni d. J. (A. V. Bl. S. 178) angeordneten Erhöhung der Trompeterlöhnung fortgewährt.

Kriegs-Miniſterium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 818/10. 73. M. O. D. 3.

Nr. 287.

Nachlaßſachen, welche wegen Ungenauigkeit reſp. Unvollſtändigkeit der Angaben über die Erblaſſer nicht ausgehändigt werden können.

Berlin, den 17. November 1873.

Dem während des letzten Krieges zur Führung eines Sanitäts-Zuges kommandirten Stabsarzt der Landwehr, Dr. Boerner hierſelbſt, ſind bei ſeiner derzeitigen Anweſenheit in Tours durch den Direktor des dortigen Hospice nachſtehend bezeichnete Gegenſtände als Eigenthum dort verſtorbener, daneben genannter deutſcher Soldaten übergeben worden:

1) Johann Kruß, angeblich vom 17. Infanterie-Regiment,
— 9 Thlr. 15 Sgr. und 1 Franc 20 Cent. —
2) Johann Heinrich Faße, angeblich vom 70. Infanterie-Regiment,
— 2 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. —
3) Leonhard Regel (Nagel),
— 6 Thlr. —
4) Andreas Dünnebier (Tunipier),
— 20 Francs —
5) Andreas Hech (Heh),
— 22 Francs 50 Cent. —
6) Johann Seif,
— 6 Thlr. und 2 Francs. —
7) Jakob Müller I.,
— 2 Pfennige, 30 Kreuzer, 4 Mariengroſchen und 1 Uhr. —

Digitized by Google

8) Friedrich Nickin,

— 4 Thlr. 10 Sgr. und 1 Gulden. —

9) Georg Lex (Lox),

— 3 Thlr. —

10) Jakob Müller II.,

— 1 Thlr. —

11) Moritz Sabean,

— 5 Thlr. 25 Sgr., 5 Cent., 9 Gulden 13 Kreuzer und 1 Portemonnaie. —

Die Aushändigung dieser Gegenstände an die Erbberechtigten ꝛc. hat indeß nicht bewirkt werden können, da die zu 1 und 2 bezeichneten Leute bei den bezüglichen Truppentheilen nicht bekannt sind, bei den übrigen Leuten aber jegliche Angabe über Truppentheile ꝛc. fehlt. — Die qu. Nachlaßsachen werden daher bis zu etwaiger Rekognoszirung der Vorgenannten bei der General-Kriegs-Kasse hierselbst asservirt werden.

Bei letzterer ist auch der aus 3 fl. 47½ Kreuzer bestehende Nachlaß eines im August 1870 im Kriegs-Lazareth zu Sulz verstorbenen, angeblich Großherzoglich Hessischen, Soldaten, in dessen Mantel sich der Name „Guntermann" befand, wogegen Waffenrock, Hosen und Halsbinde den Stempel II. J. 68 trugen, bis zur eventl. Rekognoszirung des Mannes deponirt.

Kriegs-Ministerium; Militair-Medizinal-Abtheilung.

Grimm. Flügge.

No. 465. 11. M. M. A.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 18. Dezember 1873. Nr. 29.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 288.

Trauer in Folge des Ablebens Ihrer Majestät der Hochseligen Königin-Wittwe Elisabeth.

In Folge des Ablebens Ihrer Majestät der Hochseligen Königin-Wittwe Elisabeth setze Ich die mit dem heutigen Tage beginnende Dauer der Landestrauer auf sechs Wochen fest. Die Direktoren und Räthe der Ministerien, die Präsidenten und Räthe der Landes-Kollegien, sowie die ihnen im Range gleichstehenden Civil-Beamten tragen während der ersten vier Wochen zur Uniform beflorte Epauletten, Agraffen und Cordons, beflortes Portepee, Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und schwarze Handschuhe, und wenn sie bei offiziellen Veranlassungen in Civilkleidung erscheinen, Unterkleider, wollene Westen und Handschuhe von schwarzer Farbe; dagegen in den letzten zwei Wochen zur Uniform Flor um den linken Oberarm, schwarze Unterkleider und weiße Handschuhe, zur Civilkleidung schwarze Unterkleider, schwarzseidene Westen und weiße Handschuhe. Die Subalternen der genannten Behörden haben zur Trauer einen Flor um den linken Oberarm anzulegen.

Oeffentliche Musikaufführungen, Lustbarkeiten, Theater- und Schauvorstellungen dürfen in den ersten acht Tagen nicht stattfinden.

Das Staatsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Wilhelm.

An das Staatsministerium. Camphausen.

Ich bestimme, daß die Trauer um die gestern hingeschiedene Königin Elisabeth Majestät in der Armee auf sechs Wochen vom Tage des Eintreffens dieser Ordre ab in nachstehender Weise stattfinden soll: In den ersten drei Wochen tragen die Generale zur gestickten Uniform das Achselband, das Generals-Abzeichen, den Adler und die Kokarde am Helm, die Schärpe, die Epauletten (Achselstücke) zur kleinen Uniform und das Portepee mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm; alle Offiziere den Adler (Stern) und die Kokarde am Helm, die Epauletten (Achselstücke) die Schärpe, das Portepee und Cartouche-Bandolier mit Flor überzogen, sowie einen Flor am linken Oberarm. Meine General-Adjutanten, Generale **à la suite** und Flügel-Adjutanten tragen die Achselbänder, die Husaren- und Ulanen-Offiziere die Fangschnüre und das Nationalabzeichen, die Offizier der Jäger und Schützen, sowie die Landwehr-Offiziere das Nationalabzeichen

Digitized by Google

gleichfalls mit Flor überzogen. In den letzten drei Wochen wird von sämmtlichen Offizieren nur der Flor um den linken Oberarm getragen. An den Fahnen ꝛc. werden während der sechs Wochen zwei lange herabhängende Flore getragen, welche unter der Spitze zu befestigen sind.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere bekannt zu machen.

Berlin, den 15. Dezember 1873.

Wilhelm.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 16. Dezember 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordres werden hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 523/12 A. I. a.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 18. Dezember 1873. Nr. 30.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 289.

Ausfall der Winter-Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1873/74.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß pro 1873/74. Winter-Uebungen der dazu verpflichteten Mannschaften des Beurlaubtenstandes nicht stattzufinden haben.

Berlin, den 11. Dezember 1873.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegsministerium.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 404/12. 73. A. I. a.

Nr. 290.

Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1874.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich in Bezug auf die Uebungen des Beurlaubtenstandes pro 1874 das Nachstehende:

1. Bei der Infanterie, den Jägern resp. Schützen des Garde-Korps und 3. Armee-Korps haben — soweit angängig in der Zeit zwischen 1. Mai und 15. Juni — Uebungen von Mannschaften des Beurlaubtenstandes behufs Unterweisung im Gebrauche des Infanterie-Gewehrs M./71. resp. der Jäger-Büchse M./71. stattzufinden. — Es dürfen hierzu die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, sowie die übungspflichtigen Mannschaften der drei jüngsten Jahrgänge der Reserve herangezogen werden und zwar

Digitized by Google

beide Kategorien, soweit sie dem Beurlaubtenstande des Garde-Korps angehören, beziehungsweise in der Kontrole der Landwehr Behörden des 3. Armee-Korps sich befinden. — Die Dauer der Einberufung der einzelnen Mannschaften darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. —

2. Bei den übrigen Waffengattungen aller Armee-Korps werden Reserven nur in dem Maße eingezogen, als Manquements durch die zur Disposition Beurlaubten nicht gedeckt werden können. —

3. Zur Disposition Beurlaubte, welche nach Passus 1 geübt haben, sind unter gewöhnlichen Friedens-Verhältnissen im Jahre 1874 nicht wieder einzuziehen. — Etwaige hiernach nicht zu deckende Manquements der Infanterie, der Jäger resp. Schützen werden offen gelassen. —

4. Die Einberufung von Reserve-Offizieren aller Waffengattungen zu Uebungen nach Maßgabe des §. 9. der Verordnung vom 4. Juli 1868 erfolgt nach Bedarf. —

5. Uebungen der Landwehr finden nicht statt.

Das Kriegsministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Dezember 1873.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 14. Dezember 1873.

Indem vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird, bestimmt das Kriegs-Ministerium mit Bezug auf diese Ordre Nachstehendes:

ad 1. a. Ob nach Beendigung der Herbstübungen k. J. die Infanterie, sowie die Jäger des 2. und 10. Armee-Korps gleichartige Uebungen des Beurlaubtenstandes, wie gegenwärtig für das 3. Armee-Korps befohlen, abzuhalten haben, bleibt weiterer Bestimmung vorbehalten.

b. Hinsichtlich einer Zurückstellung Uebungspflichtiger findet §. 53 der Verordnung vom 5. September 1867 Anwendung.

Die der 2. Klasse des Soldatenstandes angehörenden Mannschaften der Garde bleiben von der Uebung ausgeschlossen

c. Die zur Disposition Beurlaubten des 7. Brandenburgischen Infanterie-Regiments Nr. 60, sowie die zum Bezirk des 7. Brandenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 60 gehörenden Reserven, erstere, soweit sie vor Beginn der Uebung nicht bereits zur Deckung von Manquements ihres Truppentheils Verwendung gefunden haben, üben bei Infanterie-Truppentheilen des 3. Armee-Korps. Ueber die Einziehung der zur Disposition Beurlaubten ist der erstere Truppentheil in Kenntniß zu erhalten.

d. Auf Offizier-Aspiranten finden die Bestimmungen des Passus 1 keine Anwendung. Dienstleistungen derselben erfolgen daher lediglich nach §. 2 der Verordnung vom 4. Juli 1868 resp. nach der kriegsministeriellen Verfügung vom 15. April 1873 (123. 4. A.1. a. Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 10 de 1873.)

e. Behufs gründlichster Detail-Unterweisung im Gebrauch der neuen Waffe werden die Mannschaften in mehreren Raten nach näherer Anordnung der General-Kommandos eingezogen.

Sollte die Zahl der bei dem 3. Armee-Korps übenden Mannschaften einen Abschluß der Uebung bis zum 15. Juni k. J. nicht gestatten, so ist letztere nach Beendigung der Herbstübungen pro 1874, oder wenn dies den Truppen wünschenswerther, im Jahre 1875 fortzusetzen. In letzterem Falle wäre bei Einreichung der sub h. gedachten Nachweisung ein bezüglicher Antrag zu stellen.

f. Der Inspection der Jäger und Schützen wird nach Maßgabe des Zeitpunktes der Umbewaffnung der Jäger ꝛc. die Bestimmung darüber überlassen, ob bei den Jägern resp. Schützen des Garde-Korps und 3. Armee-Korps die qu. Uebungen zwischen 1. Mai und 15. Juni k. J. oder nach Beendigung der Herbstübungen stattzufinden haben.

Die der Garde nicht angehörenden Jäger der Klasse A., welche von den Landwehr-Behörden des 3. Armee-Korps kontrolirt werden, üben bei dem Brandenburgischen Jäger-Bataillon Nr. 3.

Ueber alle näheren bezüglichen Anordnungen hat die Inspection mit den betreffenden General-Kommandos sich zu verständigen.

g. Die nach §. 52 Passus 3 der Verordnung vom 5. September 1867 den Infanterie-Brigade-Kommandos einzureichenden Nachweisungen der übungspflichtigen Mannschaften sind bezüglich der Infanterie und der Jäger ꝛc. des Garde-Korps, sowie des 3. Armee-Korps nach Maßgabe des Passus 1 der Aller-

Digitized by Google

höchsten Kabinets-Ordre vom 11. Dezember c. resp. unter Berücksichtigung von alinea 2 des obigen Passus b., bezüglich der Infanterie und der Jäger ꝛc., des 2. und 10. Armee-Korps analog, wie bei dem 3. Armee-Korps, aufzustellen. Soweit nach allegirter Ordre diese Nachweisungen pro 1874 entbehrlich sind, dürfen die Landwehr-Bezirks-Kommandos von Einreichung derselben dispensirt werden.

h. Bezüglich der nach Passus 1 stattfindenden Uebungen haben die General-Kommandos für die Infanterie, die Inspection der Jäger und Schützen für die Jäger ꝛc. die Zahl der übenden Mannschaften, sowie die beabsichtigte Zeiteintheilung zum 1. April k. J. dem Kriegs-Ministerium mitzutheilen.

Die Anzahl der bei dem 2. und 10. Armee-Korps eventl. übenden Mannschaften der Infanterie und der Jäger ist gleichfalls zu dem 1. April k. J. anzugeben.

i. Es werden für jeden übenden Mann bei der Infanterie 5 Platz- und 25 scharfe Patronen, bei den Jägern und Schützen 5 Platz- und 35 scharfe Patronen zur Disposition gestellt. Die Scheibengelder betragen pro Mann 2 Silbergroschen. Schieß-Prämien werden nicht gewährt. Die zu absolvirenden Schießübungen werden von den Regiments-Kommandos der Infanterie resp. von der Inspection der Jäger und Schützen bestimmt. Uebungen auf weite Distanzen (über 600 M.) sind nicht erforderlich; ebenso werden Uebungen im Schnellfeuer mit scharfen Patronen entbehrlich, da die Ladegeschwindigkeit mit Hülfe der Exerzirpatronen gezeigt werden kann.

k. Von der Uebung ist Alles fernzuhalten, was die Erfüllung der gestellten Aufgabe — gründliche Unterweisung im Gebrauch der neuen Waffe — beeinträchtigen oder stören könnte.

l. Den höheren Vorgesetzten, vom Brigade-Kommandeur einschließlich aufwärts, können Reisekosten Behufs Inspicirung der übenden Mannschaften nicht bewilligt werden.

m. Im Ueberweisungs-Nationale und im Militair-Paß derjenigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche im Gebrauch des Gewehres ꝛc. M/71 unterrichtet sind, ist bei ihrer Entlassung der Vermerk „Ausgebildet mit dem Gewehr (der Büchse) M/71" aufzunehmen.

ad 2. Für das Feld-Artillerie-Regiment Nr. 15, das Pionier-Bataillon Nr. 15 und das Train-Bataillon Nr. 15 ist der im Bezirk des 15. Armee-Korps etwa nicht aufzubringende Bedarf an Reserven von dem 8. und dem 11. Armee-Korps zu requiriren.

ad 2 u. 5. Die durch Allerhöchste Ordres vom 9. März 1869 und vom 21. November 1872 befohlenen Uebungen im Magazin-Verwaltungs-Dienst resp. im Speditions-Geschäft werden durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 11. Dezember 1873 nicht berührt.

Dagegen unterbleiben im Jahre 1874 die Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes im Krankenträger-Dienst.

Die zum Zweck der erstgedachten Uebungen eingezogenen Mannschaften erhalten ihre Verpflegung über den Etat derjenigen Truppentheile, welchen sie attachirt werden.

ad 1 u. 4. Die Ausgabe von Uebungs-Etats für Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes pro 1874 ist nicht beabsichtigt.

ad 5. Die kriegsministerielle Verfügung vom 15. April 1873 (123. 4. A.I. a.) findet auch auf die Landwehr-Offiziere uneingeschränkte Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
von Kameke.

No. 404 12. 73. A. I. a.

Nr. 291.

Anderweite Benennung des Schleswig-Holsteinschen Husaren-Regiments Nr. 16.

Berlin, den 8. Dezember 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2. Dezember d. J. zu bestimmen geruht, daß das Schleswig-Holsteinsche Husaren-Regiment Nr. 16. künftig „Husaren-Regiment Kaiser Franz Joseph von Oesterreich, König von Ungarn (Schleswig Holsteinsches) Nr. 16." benannt werden soll; was hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium
von Kameke.

No. 131/12. A. I. a.

Digitized by Google

Nr. 292.

Anderweite Benennung des 1. Brandenburgischen Ulanen-Regiments (Kaiser von Rußland) Nr. 3.

Berlin, den 11. Dezember 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 8. d. Mts. zu bestimmen geruht, daß das 1. Brandenburgische Ulanen-Regiment (Kaiser von Rußland) Nr. 3. künftig „Ulanen-Regiment Kaiser Alexander von Rußland (1. Brandenburgisches) Nr. 3." benannt werden soll.

Dies wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 264/12. 73. A. I. a.

Nr. 293.

Abändernde Bezeichnung Königlich Sächsischer Truppen.

Berlin, den 4. Dezember 1873.

Nach einer Mittheilung des Königlich Sächsischen Kriegsministeriums ist, nachdem Seine Majestät der König von Sachsen Allerhöchstsich zum Chef

des 1. (Leib) Grenadier-Regiments Nr. 100,
des Garde-Reiter-Regiments
und des Feld-Artillerie-Regiments Nr. 12, Korps-Artillerie,

zu erklären geruht haben, anbefohlen worden, daß

das 3. Infanterie-Regiment Nr. 102,
das 1. Jäger-Bataillon Nr. 12
und das 1. Reiter-Regiment

den Namen „Kronprinz" und den bezüglichen Namenszug ablegen, was hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht wird.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 535/11. 73. A. I. a.

Nr. 294.

Namenszug Seiner Majestät des Königs Johann von Sachsen.

Berlin, den 16. Dezember 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben zu befehlen geruht, daß die Offiziere und Mannschaften des 3. Ostpreußischen Grenadier-Regiments Nr. 4, welche dem Regimente zur Zeit des Ablebens Seiner Majestät des Königs Johann von Sachsen angehört haben, in den Epauletts, resp. auf den Achselklappen den bisher geführten Namenszug des hochseligen Regiments-Chefs beibehalten sollen, so lange sie im Regimente verbleiben.

Dagegen sollen die Offiziere und Mannschaften, welche erst nach dem Tode Seiner Majestät des Königs Johann von Sachsen in das Regiment eingetreten sind, in den Epauletts resp. auf den Achselklappen die Regiments-Nummer 4 führen.

Dieser Allerhöchste Befehl wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 407/12. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Nr. 295.

Aenderung der Geschäfts-Eintheilung beim Kriegsministerium.

Berlin, den 11. Dezember 1873.

Mit Bezug auf die unterm 18. Dezember 1871 und 30. Juni 1873 im Armee-Verordnungs-Blatte — resp. de 1871 S. 342 und de 1873 S. 202 — erfolgten Publikationen über die Geschäfts-Eintheilung beim Kriegs-Ministerium wird hierdurch bekannt gemacht, daß:

A. beim Allgemeinen Kriegs-Departement.

die jetzt bei der Armee-Abtheilung B. stattfindende Bearbeitung der Angelegenheiten der Artillerie-Schießschule für die Zukunft der Artillerie-Abtheilung übertragen worden ist und

B. beim provisorischen Departement für das Invaliden-Wesen.

die Verwaltung der beiden großen Unterstützungs-Fonds des Titels 58 des Militär-Etats, betreffend die Pensionen für Wittwen und Pflege- und Erziehungs-Gelder für Kinder, sowie die Allerhöchst zu bewilligenden Unterstützungen an Offiziere, Beamte, Wittwen und Kinder, von der Abtheilung A. auf die Abtheilung B. übergegangen ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 571/11. 73. K. M.

Nr. 296.

Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheit.

Berlin, den 11. Dezember 1873.

Nach den Statuten der Königlich Preußischen Militair-Wittwen-Pensions-Anstalt sind die verheiratheten aufnahmefähigen Civil-Beamten der Militair- und Marine-Verwaltung verpflichtet, im nächsten Termin nach der erlangten Aufnahmefähigkeit ihren Ehefrauen Wittwen-Pensionen von mindestens einem Fünftel ihres Jahres-diensteinkommens zu versichern.

Auf Grund des Schlußsatzes des §. 8. des Gesetzes vom 30. Juni d. J.
betreffend die Bewilligung von Wohnungsgeld-Zuschüssen an die Offiziere und Aerzte des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine sowie an die Reichsbeamten (R. G. B. S. 167,)

ist daher für diejenigen, welche vom 1. Januar 1874 ab aufnahmefähig werden, bei Feststellung jenes Fünftels der Wohnungsgeldzuschuß in demjenigen Betrage in Anrechnung zu bringen, welchen der Beamte zur Zeit der Pensions-Versicherung bezieht.

Bei Beamten, welche Dienstwohnung inne haben, oder Miethsentschädigung erhalten, ist der Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung zu bringen, welchen der Beamte nach seinem Amtssitze zur Zeit der Pensionsversicherung tarifmäßig erhalten würde, wenn ihm nicht Dienstwohnung oder Miethsentschädigung gewährt worden wäre.

Der Kriegs-Minister
von Kameke.

No. 423/11. 73. W.

Nr. 297.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung des XII. (Königlich Sächsischen) Armee-Korps.

Berlin, den 29. November 1873.

Laut Mittheilung des Königlich-Sächsischen Kriegs-Ministeriums wird das zum Bezirk des 2. Bataillons (Grimma) 7. Königlich Sächsischen Landwehr-Regiments Nr. 106 gehörige

Gerichts-Amt Wernsdorf

am 31. l. Mts. aufgelöst werden.

Dies wird hiermit in Ergänzung der Bekanntmachungen vom 9. November 1868, 27. Februar und

Digitized by Google

17. Oktober d. J. — Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 27. pro 1868, Nr. 6. und 25 pro 1873 — zur Kenntniß gebracht.

Kriegs-Ministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.

In Vertretung.

v. Hartmann. v. Goßler.

No. 928/11. 73. A. I. a.

Nr. 298.

Bezug sekreter Dienstvorschriften.

Berlin, den 6. Dezember 1873.

Wiederholt, zum Theil direkt durch Truppentheile, zum Theil durch Vermittelung auswärtiger Buchhandlungen an die hiesige Geheime-Ober-Hofbuchdruckerei von R. v. Decker gerichtete Anträge auf Ueberweisung sekretirter Dienstvorschriften — insbesondere der Instruktionen für das Zündnadelgewehr und neuerdings auch für das Infanterie-Gewehr M/71. — geben Veranlassung darauf hinzuweisen, daß Dienstvorschriften dieser Kategorie bei eintretenden Bedarfsfällen nur von hier aus auf im Instanzenwege einzureichende Anträge verabfolgt werden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.

v. Voigts-Rhetz. v. Himpe.

No. 1112/11. 73. A. II. a.

Nr. 299.

Selbstkostenpreise für Tuchverausgabungen aus den Montirungs-Depots an Militair-Institute pro 1874.

Berlin, den 8. Dezember 1873.

Nach dem Ergebniß der diesjährigen Submissionen sind bei Verabreichung von Tuch aus den Montirungs-Depots gegen Bezahlung, an solche Militair-Institute, welche ihre Bekleidungs-Gebührnisse nicht aus dem Titel 26 des Militair-Etats empfangen, im Jahre 1874 als Selbstkosten einzuziehen pro Meter

dunkelblauen Tuchs	Nr. 1.	2	Thlr.	8	Sgr.	9	Pf.
" "	Nr. 2.	2	"	6	"	3	"
graumelirten "	Nr. 1.	1	"	21	"	—	
" "	Nr. 2.	1	"	19	"	6	"
dunkelblaumelirten "		2	"	11	"	—	
kornblumblauen "		2	"	9	"	9	"
hellblauen "		2	"	7	"	6	"
ponceaurothen "	Nr. 2.	2	"	7	"	9	"
krapprothen "	Nr. 2.	2	"	12	"	—	
" "	Nr. 3.	2	"	17	"	6	"
citronengelben "		2	"	9	"	—	
weißen "		2	"	8	"	—	
schwarzen "	Nr. 1.	1	"	22	"	—	
" "	Nr. 2.	1	"	22	"	—	
hellgrünen "		2	"	9	"	—	

Kriegs-Ministerium; Militair-Oeconomie-Departement.

v. Karczewski. v. Eskens.

NO. 21/12. 73. M. O. D. 3.

Digitized by Google

Armee-Verordnungs-Blatt.

Herausgegeben vom Kriegs-Ministerium.

7. Jahrgang. Berlin, den 31. Dezember 1873. Nr. 31.

Gedruckt und in Kommission bei E. S. Mittler & Sohn, Königliche Hofbuchhandlung, Kochstraße 69.

Der vierteljährliche Pränumerationspreis dieses Blattes beträgt 15 Sgr. Abonnirt kann werden: außerhalb bei den Postanstalten und bei den Buchhandlungen, in Berlin bei der Expedition, Kochstraße 69.
Bei Letzterer erfolgt auch der Verkauf einzelner Nummern dieses Blattes; der Preis derselben richtet sich nach der Anzahl der Druckbogen; jeder Druckbogen von 8 Seiten wird dabei mit 2 Sgr. berechnet, falls nicht für einzelne Nummern noch besonders eine Preisermäßigung festgesetzt ist.

Nr. 300.

Achselschnüre der Leibgendarmen.

Ich bestimme, daß die Leib-Gendarmen, wenn sie zum Dienst bei Meiner Person kommandirt sind, sowie bei großen Paraden, wo Ich zugegen bin, weiße Achselschnüre nach der Probe anzulegen haben, wie dieselben zufolge Meiner direkten Bestimmung bei der Leib-Gendarmerie bereits in Gebrauch genommen sind. Das Kriegs-Ministerium hat das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 9. Dezember 1873.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 24. Dezember 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 430/12. M. O. D. 3.

Nr. 301.

Dislokations-Veränderungen.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag bestimme Ich, daß zum 1. April künftigen Jahres

die 3. Eskadron 2. Westphälischen Husaren-Regiments Nr. 11 von Geldern nach Benrath

und

die 4. Eskadron Westphälischen Ulanen-Regiments Nr. 5 von Benrath nach Geldern

verlegt wird.

Das Kriegs-Ministerium hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 11. Dezember 1873.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegsministerium.

Digitized by Google

Berlin, den 16. Dezember 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur Kenntniß der Armee gebracht.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 410/12. 73. A. I. a.

Nr. 302.

Erhöhung der Durchschnittsverpflegungskosten in den Garnison-Lazarethen.

Ich genehmige in Modificirung Meiner Ordre vom 31. Dezember 1868, daß die Vergütigungssätze, welche für die gegen Bezahlung in die Garnison-Lazarethe aufgenommenen Kranken an die Lazarethkasse zu entrichten sind, den jetzigen höheren Lazareth-Wirthschaftskosten entsprechend, vom 1. Januar 1874 ab erhöht werden, und zwar:

a) die in den §§. 143a, 144 und 146 des Reglements für die Friedens-Lazarethe normirten Sätze auf zwölf Silbergroschen pro Kopf und Tag, einschließlich für Arzneien,
b) der im §. 145 daselbst normirte Satz auf fünfzehn Silbergroschen pro Kopf und Tag, einschließlich für Arzneien.

Berlin, den 11. December 1873.

Wilhelm.

v. Kameke.

An das Kriegs-Ministerium.

Berlin, den 27. Dezember 1873.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 7. Januar 1869 im Armee-Verordnungs-Blatt Nr. 1 zur allgemeinen Kenntniß gebracht mit dem Hinzufügen:

1) daß etwa entstehende Kosten für Krankenlöhnung und für Beerdigungen in obigen Sätzen nicht einbegriffen, sondern besonders zu liquidiren sind,
2) daß es in Betreff der Kosten für Soldaten verbündeter Staaten bei dem im Erlasse vom 17. Mai 1872 — Armee-Verordnungsblatt Nr. 14 — festgesetzten Satze von 12 Sgr. verbleibt, daß dagegen für Offiziere dieser Staaten künftig der oben unter b. für Offiziere des Preußischen Kontingents normirte Satz von 15 Sgr. zur Anwendung kommt,
3) daß der oben unter a. bestimmte Satz von 12 Sgr. auch für kranke Militair-Gefangene nach dem kriegsministeriellen Erlasse vom 22. September 1873 und bei ähnlichen Fondsausgleichungen zu liquidiren ist.

Kriegs-Ministerium.

v. Kameke.

No. 559/12. M. M. A.

Nr. 303.

Abänderungen zur Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone vom 2. November 1864.

Berlin, den 24. Dezember 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben die versuchsweise Einführung nachstehender Abänderungen zur Instruktion über das Scheibenschießen der mit Zündnadelgewehren bewaffneten Infanterie-Bataillone vom 2. November 1864 Allerhöchst zu genehmigen geruht:

Digitized by Google

1. Uebungsarten.

1) An Stelle der Uebung 1 der Vorübung aller drei Klassen tritt eine Uebung auf 80 Meter gegen die Strichscheibe*) und zwar:

für die III. Klasse, Gewehr aufgelegt — 3 Treffer auf den Strich,
" " II. " " " — 3 Treffer hintereinander auf den Strich,
" " I. " freihändig — 2 Treffer hintereinander auf den Strich,

2) An Stelle der bisherigen Uebungen 9 bis incl. 13 und der Uebung 16 der III. Klasse treten:

Nr.	Meter (Schritt).	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
9.	120 (150)	2	freihändig, kniend	3 Treffer
10.	240 (300)	1	freihändig	2 Mannsbreiten
11.	240 (300)	1	freihändig, kniend	2 Scheiben (1 Fehler erlaubt)
12.	240 (300)	1	freihändig, liegend	10 Ringe
13.	320 (400)	3	aufgelegt	4 Treffer
14.	500 (625)	2 Scheiben Nr. 3 auf der hohen Kante — aufgelegt. —		

3) Die bisherigen Uebungen 12, 13 und 16 der II. Klasse werden durch nachstehende ersetzt:

Nr.	Meter (Schritt).	Scheibe.	Anschlag.	Bedingungen.
12.	240 (300)	Nr. 1	freihändig, kniend	2 Mannsbreiten
13.	240 (300)	Nr. 1	freihändig, liegend	3 Scheiben 15 Ringe
14.	600 (750)	2 Scheiben Nr. 3 — liegend auf der hohen Kante.		—

4) Die bisherige Uebung 16 der I. Klasse ist als Uebung 14 zu numeriren. Diese Uebung sowie die Uebungen 12 und 13 der I. Klasse sind ohne Bedingungen zu schießen. Uebung 13 wird von derselben Klasse gegen zwei neben einander auf die hohe Kante gestellte Scheiben Nr. 3 geschossen.

5) An dem auf weite Entfernungen (im Allgemeinen bisher auf 800, 1000 und 1200 M.) abzuhaltenden Belehrungsschießen nehmen für die Folge die Mannschaften der II. Klasse nicht mehr Theil. Es genügt ferner, wenn von dem Lehrer-Personal und der I. Klasse nur auf eine dieser weiteren Entfernungen geschossen wird und im Ganzen 10 Patronen per Mann für dieses Belehrungsschießen zur Verwendung gelangen.

6) Unter Aufhebung der bisherigen 14. und 15. Uebung, sowie der im §. 15 a. a. O. sub 2. 3. und 4. vorgesehenen Verwendung von Patronen wird für alle drei Klassen bestimmt:

Mindestens 25 Patronen per Mann**) sind im coupirtem resp. bedecktem Terrain (nur, wenn solches nicht zu gewinnen, auf den entsprechend eingerichteten Schießständen) auf unbekannte, nach Bedarf wechselnde Distanzen in gefechtsmäßiger Weise zu verschießen und zwar:

a) 5 Patronen im Salven-Feuer geschlossener Sektionen gegen Scheibe Nr. 3 resp. gegen mehrere neben einandergestellte derartige Scheiben,

b) alle übrigen Patronen im Einzel-Feuer gegen ausgeschnittene (ganze, halbe, drittel,) Figurenscheiben derart, daß Größe des Scheibenbildes und Weite der Distanze nach der Schießfertigkeit des einzelnen Schützen bemessen werden. Die im Terrain sich bietenden Gegenstände sind zur Deckung des Schützen, welcher vorzugsweise im Liegen und Knien zu schießen hat, und zur Unterstützung des Gewehres zu benutzen. Mit dieser Schießübung verbindet sich die bis dahin schon nach Möglichkeit geförderte Uebung im Distanze-Schätzen.

Anzustrebendes Ziel ist, möglichst alle Mannschaften für die wirksame Führung eines Schützen-Gefechts bis zu den Distanzen von 300—400 Schritten zu befähigen.

Daß die sub 6 gedachten Uebungen in zweckentsprechender Weise angeordnet werden, insbesondere der bei dem Einzelfeuer in den Vordergrund tretenden Detail-Unterweisung des einzelnen Mannes die höchste Sorgfalt gewidmet wird, haben die Regiments- und Bataillons-Kommandeure speziell zu überwachen.

---

*) Die Strichscheibe ist weiß, 180 cm. hoch, 40 cm. breit, in der Mitte mit einem 10 cm. breiten, senkrechten schwarzen Strich versehen.

**) Anmerkung. Um dieselben zu erübrigen ist erforderlichenfalls die Hauptschießübung abzubrechen.

Digitized by Google

Eine Eintragung der Resultate der sub passus 5 und 6 gedachten Uebungen in die Schießbücher und Schießberichte findet nicht statt.

7) die Füsilier-Regimenter resp. die mit dem Gewehr m/71. bewaffneten Infanterie-Truppentheile haben mit aufgesetztem Seitengewehr nur die vorstehend sub 6a bezeichnete Uebung (Salven-Feuer geschlossener Sektionen) zu schießen.

Der Anschlag mit aufgesetztem Seitengewehr bleibt außerdem bei den Zielübungen nach wie vor zu berücksichtigen.

II. Anschlag.

1) Als Vorübung für das freihändige Schießen tritt an Stelle des bisherigen Anstreichens an den Pfahl überall das Auflegen des Gewehrs auf eine schräge abfallende oder mit treppenartigen Einschnitten versehene Latte (nach Wahl des Kompagnie-Chefs).

2) Im Knien bleibt es dem Schützen überlassen, inwieweit er sich auf die Hacken heruntersetzen oder aufgerichtet schießen will.

Die für das Belehrungsschießen vorgeschriebene Art des Kniens ist nur bei den weiteren Entfernungen anzuwenden.

3) Das Seitengewehr wird zur Unterstützung des Gewehrs im Liegen nicht mehr benutzt.

III. Scheiben.

In dem Bilde des Preußischen Infanteristen auf Scheibe Nr. 2 ist dem Lederzeug und den Beinkleidern eine dunkle Farbe zu geben.

IV. Qualifikation zu den Schießklassen.

Die desfallsigen Bestimmungen erleiden eine Aenderung nur dahin, daß die 2. Schießklasse aus denjenigen Schützen gebildet wird, welche die Uebungen 5 bis inkl. 12 der 3. Schießklasse mit 62 und weniger Patronen, unter Erfüllung der Bedingungen, durchgeschossen haben.

V. Anzug.

Bei allen Uebungen der Hauptübung, desgleichen bei allen sub I. 6 gedachten Uebungen im Terrain gehören zum Anzuge: ein durch 15 Pfund beschwerter Tornister, vollständiges Lederzeug (2 Taschen) Helm (Schuppenketten nach Belieben aufgeschlagen oder unter dem Kinn) Mantel und Kochgeschirr.

VI. Lehrer-Personal.

Die Subaltern-Offiziere und die Unteroffiziere haben nach Maßgabe der im vorhergehenden Uebungsjahre erlangten Resultate die Vorübung und die Hauptübung einer der drei Schießklassen zu absolviren. Außerdem bleiben von Subaltern-Offizieren und Unteroffizieren das Belehrungsschießen sowie Uebungen nach Maßgabe der Bestimmungen sub I. 6b zu absolviren.

Die Schießübungen der Subaltern-Offiziere der Infanterie finden, soweit thunlich, regiments- resp. bataillonsweise unter Leitung eines für das betreffende Uebungsjahr zu bestimmenden älteren Offiziers statt. Hierzu werden die in der Garnison ihres Truppentheils als Adjutanten ꝛc. abkommandirten Subaltern-Offiziere ausnahmslos herangezogen. Dagegen sind Stabs-Offiziere und Hauptleute von Absolvirung der Schießübungen entbunden.

Das Kriegs-Ministerium bemerkt mit Bezug hierauf:

1) Vorstehende Bestimmungen treten sogleich mit der Maßgabe in Kraft, daß diejenigen Mannschaften, von welchen die Schießübung pro 1873/74 begonnen ist, dieselbe nach der Nummerfolge der Uebungen — ohne Wiederholung einzelner, für die Folge modifizirten Uebungen — fortzusetzen haben.

2) Die Instruktion vom 2. November 1864 erhält mit den oben angegebenen Aenderungen auch für die mit dem Infanterie-Gewehr m/71 bewaffneten Bataillone Gültigkeit. Inwieweit bei diesen Truppentheilen einzelne Uebungen nach Empfang der neuen Waffe zu wiederholen sind, wird dem Ermessen der Truppentheile resp. der denselben vorgesetzten Behörden überlassen.

Diejenigen Bataillone, welchen seit 1872 die Ausführung von Versuchen mit dem Gewehr m/71 übertragen ist, haben die ihnen aufgegebenen besonderen Schießübungen fortzusetzen.

3) Zum 1. August k. J. werden die Königlichen General-Kommandos um Angabe der etwa gewünschten Ergänzungen resp. Modifikationen obiger Bestimmungen ersucht.

Digitized by Google

Eine Umarbeitung der Instruktion vom 2. November 1864 wird demnächst erfolgen. Bis dies geschehen, bleiben die erforderlich gewordenen Modifikationen der zugehörigen Schemata in gleicher Weise wie etwaige Deklarationen der qu. Instruktion — letztere, soweit sie in Folge der befohlenen Aenderungen verlangt werden — den Regiments- und höheren Truppen-Kommandos anheimgestellt.

4) Nachrichtlich wird hinzugefügt, daß die Infanterie des Garde-Korps und des 3. Armee-Korps bei Empfang des Gewehrs m/71 das etatsmäßige Uebungs-Quantum von 120 scharfen Patronen m/71 ohne Rücksicht auf die im laufenden Uebungsjahre bis dahin verschossene Zahl von Zündnadelpatronen erhalten werden.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

No. 650/12. 73. A. I. a.

Nr. 304.

Handhabung des Infanterie-Gewehrs m/71.

Berlin, den 24. Dezember 1873.

Seine Majestät der Kaiser und König haben unter dem 26. Juni cr. die versuchsweise Einführung nachfolgender Bestimmungen über Handhabung des Infanterie-Gewehrs m/71 Allerhöchst zu genehmigen geruht:

Bei dem Aufpflanzen des Seitengewehrs soll, wie auf Allerhöchsten Befehl bemerkt wird, die möglichste Schonung der Waffe Berücksichtigung finden.

Betreffs etwaiger Aenderungen der qu. Bestimmungen bleibt die Einforderung von Berichten vorbehalten.

Kriegs-Ministerium
v. Kameke.

No. 650/12. A. I. a.

Handhabung des Infanterie-Gewehrs m/71.

Für die Handhabung des Infanterie-Gewehrs m/71 beim Exerziren gelten die Bestimmungen des Exerzir-Reglements (Neuabdruck 1870) Seite 9 bis inkl. 33 (§. 5—10) mit folgenden Abänderungen:

1) Seite 10. Zeile 1 und 2 von oben:

Die Worte von „mit" bis „abzudrücken" erhalten folgende Fassung: „in abgedrücktem Zustand zu behalten".

2) Seite 11. Zeile 6—8 von oben:

Die Worte von „daß" bis „liegen" erhalten folgende Fassung: „daß der Daumen auf dem Gewehrriemen den Schaft umfassend dicht über dem Unterriembügel, der Zeigefinger längs der äußeren Seite des Abzugsbügels und der Mittelfinger auf der Hülse liegen, während die beiden anderen Finger den Schaft des Knopfes umfassen".

3) Seite 12. Zeile 14 von oben bis Seite 13 Zeile 2 von oben:

Der ganze Passus erhält folgende Fassung:

„Ausführung: Die rechte Hand wirft das aufgenommene Gewehr (§. 6a), etwas hebend in die entgegenkommende linke, so daß der Mittelring etwa in der Höhe des Mundes, der Lauf dem Leibe zugewendet ist. Beide Hände bringen das Gewehr schnell so weit links, daß es sich senkrecht vor der Mitte des linken Schenkels*) befindet, und der Mann mit dem linken Auge noch rechts vorbeisehen kann. Die linke Hand hat hierbei den Schaft in der Höhe des Visirs derartig umfaßt, daß der Daumen ausgestreckt in der Rinne zwischen Schaft und Lauf mit seiner Spitze am unteren Rande des Unterringes liegt; die rechte Hand umfaßt den Kolbenhals dergestalt, daß 4 Finger ausgestreckt auf dem untern Theil des Abzugsbügels liegen. Beide Ellenbogen bleiben leicht angelegt."

---

*) Bei einer Tasche befindet sich das Gewehr dicht vor der Tasche, mit derem linken Rande abschneidend; bei zwei Taschen so vor der linken Tasche, daß der Knopf mit dem rechten Rande derselben abschneidet.

Digitized by Google

4) Seite 13. Zeile 9 bis 11 von oben:

Die Worte von „Gewehrriemen" bis „Knopf" erhalten folgende Fassung: „Gewehrriemen, den Schaft umfassend dicht über dem Unterriembügel, den Zeigefinger längs der äußeren Seite des Abzugsbügels ausgestreckt, den Mittelfinger auf der Hülse und die beiden anderen Finger um den Schaft des Knopfes".

5) Ebendaselbst. Zeile 9 von unten:

Die Worte „der Tülle des Bajonetts" erhalten die Fassung: „dem freistehenden Theile des Laufes".

6) Seite 14. Zeile 11 von oben:

Hinter „Leibes" ist einzuschalten: „Mittelring vor dem Munde".

7) Ebendaselbst. Zeile 15 von oben:

An Stelle des Wortes „Lauf" muß „Hülse" gesetzt werden.

8) Seite 15. Zeile 1 von oben:

Hinter „Leib" ist einzuschalten: „Mittelring vor den Mund".

9) Ebendaselbst. Zeile 3 von unten:

Hinter „Schulter" einzuschalten: „sowie unter dem Arme".

10) Seite 16. Zeile 1 von unten:

„Der Soldat löst ohne Kommando die Halteschraube soweit als nöthig, nimmt die Kammer" u. s. w.

11) Seite 17. Zeile 8 von oben:

Anstatt „Bajonetthälsen" ist zu setzen: „Wischer der Entladestöcke".

12) Ebendaselbst. Zeile 3 von unten:

Hinter „Schießen" ist einzuschalten: „unter Benutzung der Exerzir-Patronen".

13) Seite 18. Zeile 8 von oben bis Seite 20, Zeile 8 von unten:

Dieser ganze Passus erhält folgende Fassung:

„Ausführung: Die linke Hand zieht das Gewehr etwas rechts drehend nach dem linken Schenkel, die rechte umfaßt den Kolbenhals, und, während der Mann sich halbrechts wendet, bringt er das Gewehr zur rechten Hüfte herum, wobei die linke Hand es in Empfang nimmt, indem sie es im Schwerpunkt faßt, den Daumen längs des Schaftes ausstreckt und das Korn ungefähr mit dem Auge in gleiche Höhe bringt. Das Gewehr liegt dabei mit seiner unteren Kolbenecke über der rechten Hüfte; der rechte Unterarm ist leicht an die äußere Seite der Kolbe angelegt.

Der Kopf wendet sich nach dem Schloß, die rechte Hand umfaßt den Knopf von unten her mit voller Faust, so daß der kleine Finger an der Leitschiene liegt, dreht die Kammer nach links und führt sie in einem Zuge ohne Gewalt rückwärts, wobei dem Gewehr mit dem linken Handgelenk ein kurzer rechts drehender Ruck gegeben und dadurch die Patrone aus der Patroneneinlage geworfen wird. Darauf geht die rechte Hand unterhalb des Gewehrs nach der Patronentasche, ergreift mit Daumen und Zeigefinger die Patrone am Rande, zieht sie heraus und legt sie in die Patroneneinlage. Die rechte Hand ergreift wieder den Knopf, jedoch ihn von links oben her zwischen der inneren Handfläche und Daumenwurzel fassend, schiebt die Kammer ohne Gewalt gegen den Lauf vor und dreht sie in einem Zuge nach rechts herum. Darauf geht die rechte Hand an den Sicherungsflügel und dreht diesen, das vorderste Glied des Daumens von unten und das hintere Glied des Zeigefingers von oben her gegen denselben legend, kurz nach rechts herum; der Kopf wird in die Höhe genommen."

14) Seite 21. Zeile 7 bis 10 von oben:

Die Worte von „die rechte Hand" bis „bereit" sind zu streichen.

15) Ebendaselbst. Zeile 11 von oben:

Hinter „Gewehr" ist einzuschalten: „die rechte Hand umfaßt den Knopf von unten her".

Digitized by Google

16) Ebendaselbst. Zeile 12 von oben bis Seite 22, Zeile 15 von oben.

Dieser Passus erhält folgende Fassung:

„Auf das weitere Kommando: Eins! drückt die rechte Hand den Knopf nach links (siehe §. 7a 1) und zieht die Kammer zurück, wobei das linke Handgelenk durch einen kurzen drehenden Ruck, den es dem Gewehr nach rechts giebt, die Patrone aus der Patroneneinlage entfernt. Die rechte Hand greift nach der Patrone und erfaßt dieselbe am Rande.

Auf: Zwei! legt die rechte Hand die Patrone in die Patroneneinlage, ergreift den Knopf, schiebt die Kammer vor, dreht den Knopf nach rechts und geht an den Sicherungsflügel. Auf: Drei! wird der Sicherungsflügel kurz rechts herumgedreht und der Kopf in die Höhe genommen.

17) Seite 23. Zeile 4 bis 1 von unten:

Die Worte von „den Daumen" bis „einspringt" erhalten folgende Fassung:

„den Sicherungsflügel mit dem mittleren Gliede des Zeigefingers von unten und mit dem vorderen Gliede des Daumens von oben erfaßt und kurz links herumdreht."

18) Seite 25. Zeile 11 bis 15 von oben:

Die Worte von „welche" bis „anzuwenden" erhalten folgende Fassung:

„welche in der Regel nur im Bereiche des Standvisirs abzugeben ist, die Bezeichnung: Fuß! Knie! Brust! anzuwenden."

19) Seite 26. Zeile 4 bis 8 von oben:

An Stelle von „hierauf" bis „hinein" tritt der Passus:

„Hierauf wird die Ladung ohne Benutzung des Sicherungsflügels ausgeführt."

20) Ebendaselbst. Zeile 5 bis 2 von unten:

An Stelle der Worte „und der Daumen" bis „bleiben" tritt: „und die rechte Hand an den Sicherungsflügel gelegt."

21) Ebendaselbst. Zeile 1 von unten bis Seite 27, Zeile 3 von oben:

An Stelle der Worte „mit dem Gelenk" bis „ermäßigt" tritt: „der Sicherungsflügel rechts herumgedreht".

22) Seite 27. Zeile 3 bis 1 von unten:

Die Worte von „die rechte Hand" bis „Knopf" erhalten folgende Fassung:

„Die rechte Hand umfaßt dasselbe mit dem Daumen, welcher den Schaft umspannt, auf dem Gewehrriemen, den Zeigefinger längs der äußeren Seite des Abzugsbügels ausgestreckt, den Mittelfinger anf der Hülse und die beiden anderen Finger um den Schaft des Knopfes."

23) Seite 28. Zeile 13 bis 1 von unten:

Statt „bei dem Ueben" bis „unterbleiben" ist zu setzen:

„Bei dem Ueben der Chargirung ist zu beachten, daß das zu heftige Bewegen der Kammer in der Hülse sowohl die Schlußflächen als auch die Kammerscheibe und die Widerlager der Hülse angreifen muß. Es ist daher nothwendig, diese Griffe zwar kurz und bestimmt, aber nicht gewaltsam stoßend und möglichst wenig hörbar machen zu lassen, um diese Theile, auf deren Konservation großes Gewicht zu legen ist, nicht zu beschädigen. Die Chargirung ist andrerseits in der Regel mit Patronen (je nach dem Zwecke der Uebung, Exerzir-, Platz- oder scharfe Patronen) einzuüben".

24) Seite 29. Zeile 2 von oben:

Statt „Visir" und „Kornkappen" ist zu setzen:

„Mündungsdeckel und Visirkappen."

25) Seite 32 und 33.

Die Festsetzungen über Aufpflanzen nnd an Ort bringen des Füsilier-Seitengewehrs erhalten Gültigkeit für das Infanterie-Seitengewehr m/71, jedoch mit nachstehenden Aenderungen:

a) Seite 32. Zeile 8 bis 6 von unten:

Der Passus von „hierauf" bis „der Ring" erhält folgende Fassung:

„Hierauf wird die Rinne des Griffes behutsam auf die Warze gesetzt, wobei der Daumen der

Digitized by Google

rechten Hand längs des Griffes ausgestreckt liegt und die Spitze des Mittelfingers die Grifffeder eindrückt, hierauf der Ring" u. s. w.

b) Seite 33. Zeile 1 bis 5 von oben:

Dieser Passus erhält folgende Fassung:

„Ausführung: Das Gewehr wird wie beim Aufpflanzen vor die Mitte des Körpers gestellt, die rechte Hand drückt mit der Spitze des Mittelfingers die Grifffeder ein und hebt, den Griff umfassend, das Seiten-Gewehr vorsichtig in die Höhe, so daß" u. s. w.

Nr. 305.

Gehaltsquittungen der Militair-Beamten.

Berlin den 24. Dezember 1873.

Die Bestimmung in dem diesseitigen Erlasse vom 16. August 1859. (Militair-Wochenblatt pro 1859 Seite 231:),

daß die Monats oder Vierteljahrs-Gehaltsquittungen derjenigen Civil-Beamten der Militair-Verwaltung, deren Besoldungen in einer Jahres-Rechnung unter namentlicher Anführung der Empfänger an einer Stelle im Jahresbetrage verausgabt werden, am Jahresschlusse stets gegen eine Hauptquittung umgetauscht werden sollen,

findet vom Jahre 1874 ab auf die Gehaltsquittungen sämmtlicher Militair-Beamten gleichmäßige Anwendung.

Kriegs-Ministerium.
v. Kameke.

Co. 527/11. 73. M. O. D. 1.

Nr. 306.

Stempelung des Infanterie-Gewehrs und der Jägerbüchse M/71 sowie des Infanterie-Seitengewehrs M/71.

Berlin, den 17. Dezember 1873.

Zur Begegnung von Zweifeln wird hierdurch bestimmt, daß die Bezeichnung und Stempelung des Infanterie-Gewehrs und der Jägerbüchse M/71 nebst Seitengewehr resp. Hirschfänger und Zubehör im Allgemeinen nach Analogie der in der Vorschrift über das Bezeichnen und Numeriren der Handwaffen in Betreff der Zündnadelwaffen, beziehungsweise der blanken Waffen, enthaltenen Festsetzungen stattzufinden hat.

Es erhalten daher

das Gewehr und die Büchse

1) auf der Hülse hinter der Zahl des Anfertigungs-Jahres die sub II d,
2) auf dem Nasentheile der Kappe die sub II a bis c,

der Schraubenzieher

die sub II b und c der qu. Vorschrift aufgeführten Bezeichnungen.

Das Infanterie-Seitengewehr M/71 erhält die für die blanken Waffen vorgeschriebenen Stempelzeichen auf der innern Seite der Parirstange und auf dem Mundblechhaken.

Die Bezeichnung des Hirschfängers unterliegt keiner Aenderung.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
In Vertretung.
v. Voigts-Rhetz. Kirsch.

No. 715/12. 73. A. II. a.

Digitized by Google

Nr. 307.

Vertheilung von 72 Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung für das Jahr 1874.

Berlin, den 19. Dezember 1873.

Das Kriegs-Ministerium hat für das Jahr 1874, wiederum auf eine Anzahl von Exemplaren der Militair-Literatur-Zeitung subskribirt, deren Uebermittelung an die betreffenden Behörden ꝛc. direkt durch die Verlagsbuchhandlung nach Maßgabe des nachstehenden Vertheilungsplans stattfinden wird.

A. Lieferung durch die Post.

1.	Kadettenhaus	Potsdam.	1
2.	=	Culm	1
3.	=	Wahlstatt	1
4.	=	Bensberg	1
5.	=	Oranienstein	1
6.	=	Plön	1
7.	Kriegsschule	Potsdam	2
8.	=	Erfurt	2
9.	=	Neisse	2
10.	=	Engers	2
11.	=	Cassel	2
12.	=	Hannover	2
13.	=	Anclam	2
14.	=	Metz	2
15.	Unteroffizierschule	Potsdam	1
16.	=	Jülich	1
17.	=	Bieberich	1
18.	=	Weißenfels	1
19.	=	Ettlingen	1
20.	Militair-Reit-Institut	Hannover	3
21.	Militair-Schieß-Schule	Spandau	2
22.	Artillerie-Werkstatt	Spandau	1
23.	Lehr-Infanterie-Bataillon	Potsdam	1
24.	Divisions-Bibliothek der 1. Division	Königsberg i/P.	1
25.	= = = 2. =	Danzig	1
26.	= = = 3. =	Stettin	1
27.	= = = 4. =	Bromberg	1
28.	= = = 5. =	Frankfurt a/O.	1
29.	= = = 6. =	Brandenburg	1
30.	= = = 7. =	Magdeburg	1
31.	= = = 9. =	Glogau	1
32.	= = = 10. =	Posen	1
33.	= = = 11. =	Breslau	1
34.	= = = 13. =	Münster	1
35.	= = = 14. =	Düsseldorf	1
36.	= = = 15. =	Cöln	1
37.	= = = 16. =	Trier	1
38.	= = = 17. =	Schwerin	1
39.	= = = 18. =	Flensburg	1
40.	= = = 19. =	Hannover	1
41.	= = = 21. =	Frankfurt a/M.	1
42.	= = = 25. =	Darmstadt	1
43.	= = = 28. =	Carlsruhe	1
44.	= = = 29. =	Freiburg i/Baden	1
45.	= = = 31. =	Straßburg	1
46.	Gouvernements-Bibliothek	Mainz	1

Digitized by Google

B. Direkte Lieferung in Berlin.

1.	General-Inspektion des Militair-Erziehungs- und Bildungswesens	—	1	57
2.	Ober-Militair-Examinations-Kommission	—	1	
3.	Kriegs-Akademie	—	5	
4.	Vereinigte Artillerie- und Ingenieurschule	—	3	
5.	Artillerie-Schießschule	—	1	
6.	Kadetten-Korps	—	2	
7.	Central-Turn-Anstalt	—	1	
8.	Oberfeuerwerker-Schule	—	1	
			15	57

Zusammen 72.

Ueber den Empfang und die Inventarisirung der zu liefernden Exemplare sind von den betreffenden Empfängern Anerkenntnisse auszustellen und dem Königlichen Militair-Oekonomie-Departement am Jahresschluß einzusenden.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

No. 528/12. A. I. b.

Nr. 308.
Ressortwechsel.

Berlin, den 21. Dezember 1873.

Vom 1. Januar k. J. ab werden die das portative Schanzzeug betreffenden Angelegenheiten von dem unterzeichneten Departement, die die Kaffeemühlen betreffenden dagegen von dem Militair-Oekonomie-Departement bearbeitet werden. — Das gesammte Schanzzeug ist daher von diesem Zeitpunkt ab in den Feldgeräths-Konten, die Kaffeemühlen sind dagegen in den Bekleidungs-Konten nachzuweisen.

Die Seite 299 des Reglements über die Bekleidung und Ausrüstung der Truppen im Frieden für ein Infanterie- ein Kavallerie-Regiment und ein Jäger-Bataillon festgestellten, durch die Bekleidungs-Liquidationen zum Ansatz gekommenen Pauschbeträge zur Unterhaltung des qu. Schanzzeugs kommen fortan in Wegfall. Die Unterhaltung des Letzteren fällt auch fernerhin dem Allgemeinen Unkosten-Fonds zur Last. Ueber die Neuergänzung des Schanzzeugs bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten. Unbrauchbare Stücke sind daher bis auf Weiteres nicht zu ersetzen.

Bezüglich der Pioniere wird bemerkt, daß das bisherige jährliche Pauschquantum von 35 Thlr. von den Intendanturen auf besondere Liquidationen der Pionier-Bataillone vom 1. Januar 1874 ab beim Titel 55 zur Verausgabung anzuweisen ist.

Der betreffs des Ersatzes der Kaffeemühlen ergangene Erlaß vom 10 Januar d. J. — A. V. Bl. Nr. 2 — bleibt auch fernerhin in Kraft.

Kriegs-Ministerium; Allgemeines Kriegs-Departement.
v. Voigts-Rhetz. v. Caprivi.

883/11. 73. A. I. b.

Nr. 309.
Extraordinaire Verpflegungs-Zuschüsse pro I. Quartal 1874.

Berlin, den 27. Dezember 1873.

Die pro 1. Quartal 1874 bewilligten extraordinairen Verpflegungs-Zuschüsse, einschließlich des Zuschusses zur Beschaffung einer Frühstücksportion, betragen für die nachstehend bezeichneten Garnisonen der deutschen Bundes-Armee:

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.
Garde-Korps.	
Berlin	19
Charlottenburg	23
Potsdam	21
I. Armee-Korps.	
Allenstein	12
Bartenstein	10
Braunsberg	17
Culm	11
Danzig	22
Drengfurth	8
Elbing	15
D. Eylau	14
Friedland a/A.	12
Goldap	10
Graudenz	19
Gumbinnen	12
Pr. Holland	10
Insterburg	10
Königsberg i./P.	19
Loetzen	11
Marienburg	20
Memel	18
Mewe	13
Neustadt i/W.	13
Osterode	10
Pillau	20
Ragnit	12
Rastenburg	9
Riesenburg	9
Rosenberg	13
Pr. Stargardt	17
Thorn	18
Tilsit	12
Wartenburg	13
Wehlau	9
II. Armee-Korps.	
Anklam	20
Belgard	12
Bromberg	17
Coerlin	15
Coeslin	19
Colberg	17
Conitz	14
D. Crone	14
Alt-Damm	14
Demmin	17
Garz a/O.	12
Gnesen	18
Gollnow	15
Greiffenberg i./P.	20
Greifswald	21
Inowraclaw	14
Naugard	13
Pasewalk	16
Schivelbein	15
Schlawe	17
Schneidemühl	16
Stargard i./P.	15
Stettin	18
Stolp	18
Stralsund	17
Swinemünde	18
Treptow a/R.	16
III. Armee-Korps.	
Angermünde	17
Beeskow	14
Brandenburg a/H.	17
Calau	20
Cottbus	18
Crossen	14
Cüstrin	22
Frankfurt a/O.	23
Friedeberg N/M.	15
Friesack	19
Fürstenwalde	18
Guben	18
Havelberg	17
Jüterbogk	20
Königsberg N/M.	17
Kyritz	21
Landsberg a. W.	16
Liebenwalde	18
Lübben	22
Nauen	17
Neustadt-Ebers-walde	18
Oranienburg	20
Perleberg	19
Prenzlau	18
Rathenow	20
Neu-Ruppin	18
Schwedt a/O.	23
Soldin	15
Sorau	15
Spandau	21
Spremberg	20
Teltow	22
Treuenbrietzen	19
Woldenberg	14
Wrietzen	20
Wusterhausen	18
Züllichau	15
IV. Armee-Korps.	
Altenburg	23
Aschersleben	22
Ballenstedt	21
Bernburg	21
Bitterfeld	20
Burg	19
Dessau	22
Dueben	20
Eisleben	20
Erfurt	20
Gardelegen	20
Gera	23
Gräfenhaynchen	21
Greiz	20
Halberstadt	28
Halle a/S.	21
Kemberg	17
Langensalza	23
Magdeburg	20
Merseburg	21
Mühlhausen i/Th.	18
Naumburg	22
Neuhaldensleben	19
Quedlinburg	21
Rudolstadt	22
Salzwedel	19
Sangerhausen	21
Schmiedeberg	20
Schönebeck	21
Sondershausen	19
Stendal	19
Tangermünde	20
Torgau	18
Weißenfels	21
Wittenberg	20
Zerbst	20
V. Armee-Korps.	
Beuthen a/O.	16
Bojanowo	13
Fraustadt	14
Freystadt	13
Glogau	15
Görlitz	19
Guhrau	15
Haynau	15
Herrnstadt	14
Hirschberg	19
Jauer	19
Kosten	15
Krotoschin	18
Lauban	16
Liegnitz	18
Poln. Lissa	16
Löwenberg	15
Lüben	14
Militsch	15
Muskau	14
Neutomysl	17
Ostrowo	15
Polkwitz	14
Posen	21
Rawicz	15
Sagan	18
Samter	15
Schrimm	17
Schroda	13
Sprottau	13
Sulau	15
Unruhstadt	16
Winzig	15
VI. Armee-Korps.	
Bernstadt	14
Beuthen O/S.	17

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Preuß. Pfennige.
Breslau	18
Brieg	16
Cosel	14
Creutzburg	13
Freyburg i. S.	16
Glatz	14
Gleiwitz	16
Oberglogau	16
Grottkau	15
Leobschütz	15
Münsterberg	14
Namslau	15
Neisse	17
Neustadt O/S.	16
Oels	16
Ohlau	17
Oppeln	15
Pleß	14
Ratibor	14
Reichenbach i/S.	18
Rosenberg O/S.	14
Rybnick	13
Schweidnitz	18
Strehlen	13
Sohrau O/Schl.	13
Striegau	15
Wohlau	13
Ziegenhals	14
VII. Armee-Korps.	
Attendorn	21
Barmen	22
Benrath	22
Bielefeld	22
Bochum	19
Bückeburg	23
Cleve	22
Detmold	20
Dortmund	23
Düsseldorf	25
Essen	22
Geldern	21
Graefrath	21
Hamm	20
Hoexter	19
Iserlohn	19
Lippstadt	20
Meschede	19
Minden	23
Münster	17
Neuhaus	17
Neuß	20
Paderborn	20
Recklinghausen	24
Soest	20
Warendorf	19
Werden	24
Wesel	23
Wiedenbrück	18
VIII. Armee-Korps.	
Aachen	27
Andernach	24
Bonn	28
Brühl	22
Coblenz	26
Coeln	22
Deutz	22
Ehrenbreitstein	26
Engers	21
Erkelenz	23
Eupen	25
Jülich	23
Kirn	18
Neuwied	21
Saarbrücken	24
Saarlouis	23
Siegburg	28
Simmern	16
Trier	21
St. Wendel	24
Wetzlar	22
IX. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Mecklenb. Konting.	
Altona	22
Apenrade	24
Augustenburg	24
Bremen	27
Bützow	17
Cuxhafen	20
Doemitz	17
Flensburg	25
Geestemünde	20
Glückstadt	26
Hadersleben	23
Hamburg	24
Harburg	23
Itzehoe	26
Kiel	22
Lehe	20
Ludwigslust	17
Lübeck	20
Mölln	18
Neumünster	20
Parchim	16
Ploen	22
Ratzeburg	24
Rendsburg	26
Rostock	14
Schleswig	21
Schwerin	20
Sonderburg	24
Neu-Strelitz	17
Stade	20
Wandsbeck	28
Wismar	20
X. Armee-Korps.	
Aurich	20
Blankenburg	28
Braunschweig	20
Celle	18
Cloppenburg	18
Einbeck	20
Emden	21
Göttingen	22
Goslar	17
Hameln	21
Hannover	20
Herzberg a/H.	19
Hildesheim	21
Lingen	20
Lüneburg	21
Nienburg	19
Northeim	19
Oldenburg	22
Osnabrück	18
Uelzen	20
Verden	19
Wilhelmshaven	29
Wolffenbüttel	18
Wunstorf	22
XI. Armee-Korps inkl. Großherzoglich Hessische Division.	
Arolsen	21
Babenhausen	22
Biebrich	22
Butzbach	21
Cassel	24
Coburg	18
Darmstadt	23
Diez	21
Eisenach	20
Erbach	22
Frankfurt a/M.	23
Friedberg	22
Fritzlar	20
Fulda	20
Gießen	22
Gotha	19
Hanau	23
Hersfeld	20
Hildburghausen	19
Hofgeismar	20
Homburg v. d. H.	23
Jena	18
Mainz	22
Marburg	20
Meiningen	20
Nassau	22
Offenbach	23
Rotenburg	21
Weilburg	23
Weimar	21
Wiesbaden	23
Worms	23
XII. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	Sächsische Pfennige
Annaberg	17

Digitized by Google

Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige.	Für die Garnison- ꝛc. Orte:	pro Mann u. Tag. Pfennige
	Sächsische Pfennige.		Sächsische Pfennige.		Preuß. Pfennige.		Preuß. Pfennige.
Bautzen. . . .	14	Rochlitz . . .	16	Lörrach	23	Hüningen . . .	30
Borna	17	Roßwein . . .	15	Mannheim . .	25	Metz	32
Chemnitz . . .	17	Schneeberg . .	16	Offenburg . . .	21	Molsheim . . .	30
Doebeln. . . .	16	Waldheim . . .	16	Rastatt	22	Mülhausen i./E. .	30
Dresden . . .	18	Zittau	14	Schwetzingen . .	24	Pfalzburg . . .	30
Freiberg . . .	15	Zschopau . . .	16	Sigmaringen . .	23	Saarburg . . .	30
Geithain . . .	17	Zwickau . . .	17	Stockach . . .	22	Saargemünd . .	27
Glauchau . . .	19					Schlettstadt . .	27
Grimma . . .	17	XIV. Armee-Korps.				Straßburg . . .	29
Großenhain . .	14		Preuß. Pfennige.	XV. Armee-Korps.		Sulz-Gebweiler .	28
Kamenz	14	Bruchsal . . .	22			Thann	27
Festung Königstein	16	Carlsruhe . . .	24	Altkirch	29	Weißenburg . .	25
Lausigk	17	Constanz . . .	22	St. Avold . . .	27	Zabern	28
Leipzig	17	Donaueschingen .	22	Bitsch	28		
Marienberg . .	18	Durlach . . .	22	Neu Breisach . .	23		
Meißen	16	Ettlingen . . .	21	Colmar	29		
Oschatz	17	Freiburg i. B. .	22	Diedenhofen . .	31		
Pegau	15	Gerlachsheim . .	18	Ensisheim . . .	28		
Pirna	14	Hechingen . . .	23	Falkenberg . .	27		
Plauen	17	Heidelberg . . .	21	Forbach . . .	30		
Radeberg . . .	17	Burg Hohenzollern	26	Hagenau . . .	28		

Bemerkung:

Die vorstehend für die Garnisonen im Bereiche des XV. Armee-Korps angegebenen Beträge sind zunächst nur pro Januar 1874 bewilligt, jedoch auch für die Monate Februar und März 1874 zahlbar, falls nicht Anderes noch bestimmt wird.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 1122/12. 73. M. O. D. 2.

Nr. 310.

Vergütungs-Sätze für Brod und Fourage und Vergütungs-Preis für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen pro I. Semester 1874.

Berlin, den 24. Dezember 1873.

In dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Juni 1874 sind:

A. bei den nachstehend bezeichneten Kontingenten des Deutschen Reichsheeres als Garnison-Brodgeld, sowie für nicht abgehobene tarifmäßige Fourage, ferner für gegen Entgelt gewährte übertarifmäßige Rationen und Rationstheile, endlich für überhobene Brod- und Fourage-Beträge, letztere mit dem verordneten Zuschuß von 25 %, (Natural-Verpflegungs-Reglement für den Frieden),

B. für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen,

nach den von den resp. Kriegs-Ministerien erfolgten Festsetzungen zu vergüten:

Digitized by Google

	Für die tägliche Brod-Portion.				Für die monatliche Fourage-Ration.									Für einzelne Fouragetheile								
	leichte		schwere		leichte			mittlere			schwere			pro 50 Kgr. Hafer.			pro 50 Kgr. Heu.			pro 50 Kgr. Stroh.		
	Sgr.	pf.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.	Rt.	Sgr.	pf.
A.																						
I. Preußische Armee u. die unter Preußischer Verwaltung stehenden Kontingente: a) Garde-Korps, 1. bis 7. Armee-Korps, 9. Armee-Korps (einschl. der Großherzoglich Mecklenburg. Truppen) u. 15. Armee-Korps.	1	5¼	1	11	9	15	—	10	—	—	10	15	—	2	21	7	—	28	8	—	20	2
	5 Sgr. 9 Pf. pro Brod à 3 Kgr																					
b) 8., 10., 11., 14. Armee-Korps u. 25. (Großherz. Hess.) Div.	1	6	2																			
	6 Sgr. pro Brod à 3 Kgr.																					
	Ngr.	Pf.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf.	Thlr.	Ngr.	Pf
II. 12. (Königlich Sächsisches) Armee-Korps.	1	4½	1	9	9	24	—	10	15	—	11	3	—	2	25	5	1	6	5	—	16	5
	5 Ngr. 8 Pf. pro Brod à 3 Kgr.																					

	pro 50 Kgr.		
	Rt.	Sgr.	pf.
B. Für den aus Preußischen Magazinen an Kadetten-Anstalten verabreichten Roggen . .	3	15	—

Kriegs-Ministerium; Militair-Oekonomie-Departement.
v. Karczewski. Koellner.

No. 700/12. 73. M. O. D. 2.

Digitized by Google

Nr. 311.

Weitere Anwendung des Bundes-Reglements für die Beförderung von Truppen und Armee-Bedürfnissen auf den Staats-Eisenbahnen ꝛc.

Berlin, den 26. Dezember 1873.

Der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ist durch die Bestimmungen im Artikel II. der Konzessions-Urkunde, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Eschhofen über Limburg, Hadamar und Hachenburg nach Troisdorf nebst Abzweigung von Hachenburg nach Wißen, die Verpflichtung auferlegt worden, nicht nur auf der neuen Bahn und Zweigbahn, sondern auch auf ihrem gesammten übrigen Bahnnetz und zwar auf letzterem vom 1. Januar 1874 ab für die Beförderung von Truppen, Militair-Effekten und sonstigen Armee-Bedürfnissen diejenigen Normen und Sätze zur Einführung zu bringen, welche von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs für Staats-Eisenbahnen im Bundesgebiete festgestellt sind, oder später festgestellt werden mögen.

Kriegs-Ministerium; Militair-Oeconomie-Departement.
v. Karczewski. v. Eskens.

No. 624/12. M. O. D. 3.

Nr. 312.

Bewilligung von Chargenpferden an aggregirte Lieutenants der Kavallerie.

Berlin, den 26. Dezember. 1873.

Des Kaisers und Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 21. Dezember cr. genehmigt, daß auch den unter Gewährung aller Kompetenzen ihrer Charge, aggregirten Lieutenants der Kavallerie, insofern und so lange sie Dienste im Regiment thun, Chargenpferde nach den dieserhalb bestehenden Bestimmungen verabfolgt werden.

Indem die resp. Truppentheile hiervon zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt werden, wird gleichzeitig nachgegeben, den fünfjährigen Turnus für diese Chargenpferde schon vom 1. Dezember 1873 an, zu berechnen.

Kriegs-Ministerium; Abtheilung für das Remonte-Wesen.
v. Schoen. v. Klüber.

No. 297/12. 73. R. A.

Digitized by Google